Dieses Dokument enthält den

BASISPROSPEKT
der DekaBank Deutsche Girozentrale
vom 17. Dezember 2025

für Nichtdividendenwerte gemäß Art. 8 der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129, in ihrer jeweils gültigen Fassung („**PVO**")) in deutscher Sprache; im Folgenden der „**Prospekt**" der DekaBank Deutsche Girozentrale (im Folgenden auch „**DekaBank**", „**Bank**" oder „**Emittentin**" genannt und zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch „**Deka-Gruppe**" oder „**Konzern**" genannt) unter dem

DekaBank Deutsche Girozentrale
(Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts)
Rechtsträgerkennung (LEI): 0W2PZJM8XOY22M4GG883

EMISSIONSPROGRAMM FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN II
(das „**Programm**", auch „**EPIHS-II-25**")

Der Prospekt wurde gemäß der PVO bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**") als der zuständigen Behörde im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**") (die „**Zuständige Behörde**") gemäß Art. 6 (1) des luxemburgischen Gesetz betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 16. Juli 2019 (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*), in seiner jeweils gültigen Fassung, (das „**Luxemburger Prospektgesetz**") gebilligt. Die Emittentin hat gemäß Art. 25 PVO zusammen mit dem Antrag auf Billigung des Prospekts bei der CSSF eine Notifizierung des Prospekts in die Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**") beantragt und hat in diesem Zusammenhang bei der CSSF in ihrer Funktion als Zuständige Behörde ersucht, der zuständigen Behörde in Deutschland für diesen Prospekt eine Bescheinigung über die Billigung entsprechend Art. 25 PVO zu übermitteln („**Notifizierung**"). Die Emittentin kann während der Gültigkeit des Prospekts Notifizierungen in weitere Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (jeweils ein „**Mitgliedstaat**" und zusammen die „**Mitgliedstaaten**") bei der CSSF beantragen. Die Schuldverschreibungen (auch „**Wertpapiere**") sind und werden auch in der Zukunft nicht unter dem United States Securities Act of 1933, in seiner jeweils gültigen Fassung („**Securities Act**") registriert.

Dieser Prospekt ist ab seiner Billigung 12 Monate gültig (d.h. bis einschließlich 17. Dezember 2026). Es ist zu beachten, dass die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags zum Prospekt im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten nicht besteht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS -1-

A.1. Grundlegende Informationen zum Programm -3-

A.1.1. Wertpapiere unter dem Programm -3-

A.1.2. Verbriefung bzw. Niederlegung und Verwaltung der Wertpapiere (Form, Clearing-Systeme, zentrales Register) -3-

A.1.3. Wertpapier-Kenn-Nummern, Serien und Tranchen -4-

A.1.4. Programmvolumen -4-

A.1.5. Genehmigung des Programms -4-

A.1.6. Verwendung des Emissionserlöses -5-

A.1.7. Emissionsverfahren -5-

A.1.7.1. Beteiligte Stellen im Emissionsverfahren -5-

A.1.7.2. Festlegung der Bedingungen einer Emission -5-

A.1.7.3. Allgemeine Hinweise zu Produktfreigabeverfahren (Product Governance) / Zielmarkt und Nachhaltigkeitsmerkmalen -5-

A.1.8. Bestimmte verwendete Definitionen -6-

A.1.9. Maßgebliche Sprache -6-

A.1.10. Zukunftsgerichtete Aussagen -6-

A.2. Grundlegende Informationen zu den prospektrechtlichen Bestandteilen des Prospekts für das Programm und weitere Informationen -7-

A.2.1. Der Prospekt und seine Bestandteile -7-

A.2.1.1. Endgültige Bedingungen, Nachträge zum Prospekt und Nachfolge-Prospekte -7-

A.2.1.2. In den Prospekt mittels Verweis aufgenommene Informationen -7-

A.2.2. Weitere Informationen auf die Bezug genommen wird -8-

A.2.2.1. Hinweis zu im Prospekt genannten Internetseiten -8-

A.2.2.2. Verfügbare Dokumente -8-

A.2.2.3. Informationen von Seiten Dritter -8-

A.3. Informationen zur Nutzung des Programms für die verschiedenen Produkte -9-

A.3.1. Die besondere Bedeutung der Endgültigen Bedingungen für das konkrete Produkt und die Nutzung des Prospekts -9-

A.3.2. Überblick zu den verschiedenen Produkten -10-

A.3.2.1. Einführende Informationen zu Status und Rang von Wertpapieren unter dem Programm -10-

A.3.2.2. Einführende Informationen zur Rückzahlung von Wertpapieren unter dem Programm -11-

A.3.2.3. Einführende Informationen zur Verzinsung -11-

A.3.2.4. Einführende Informationen zu Basiswerten, Lieferwerten und zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen -11-

A.3.2.5. Geeignetheit des Produkts für den jeweiligen Anleger -11-

A.4. Informationen zu Angebot und Platzierung von Wertpapieren -13-

A.4.1. Grundlegende Informationen zum Angebot und zur Platzierung -13-

A.4.2. Wiederaufnahme bzw. erstmaliges öffentliches Angebot bestehender Wertpapiere -13-

A.4.3. Aufrechterhaltung öffentlicher Angebote nach Ablauf der Gültigkeit eines Prospekts -13-

A.4.3.1. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten, die auf der Grundlage dieses Prospekts begonnen wurden -13-

A.4.3.2. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten, die auf der Grundlage eines relevanten Ursprungs-Prospekts begonnen wurden -13-

A.5. Möglichkeiten des Handels, der Börsennotierung und der Zulassung zum Börsenhandel -15-

A.5.1. Grundlegende Informationen zum Handel und zur Notierung der Wertpapiere an einer Börse -15-

A.5.2. Stabilisierung -16-

TEIL B RISIKOFAKTOREN -17-

B.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin -19-

B.1.1. Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin -20-

B.1.1.1. Adressenrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen) -20-

B.1.1.2. Marktpreisrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen) -20-

B.1.1.3. Liquiditätsrisiko im Sinne des Zahlungsunfähigkeitsrisikos -21-

B.1.1.4. Operationelles Risiko -21-

B.1.1.5. Geschäftsrisiko -22-

B.1.2. Weitere spezifische Risiken in Bezug auf die Emittentin -23-

B.1.2.1. Reputationsrisiko -23-

B.1.2.2. Modellrisiko/Modellunsicherheit -23-

B.1.2.3. ESG-Risiko -23-

B.1.2.4. Geopolitisches Risiko -24-

B.2. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere -25-

B.2.1. Risiken aufgrund der Art sowie des Status und der Rangfolge der Wertpapiere -26-

B.2.1.1. Emittentenrisiken/Bonitätsrisiken -26-

B.2.1.2. Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen und hoheitlichen Eingriffen aufgrund des Sanierungs- und Abwicklungsrechts für Banken -26-

B.2.1.3. Beschränkungen von Rechten des Gläubigers von Wertpapieren, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden -27-

B.2.1.4. Keine Besicherung -27-

B.2.2. Risiken in Verbindung mit der Funktionsweise und den Maßgeblichen Emissionsbedingungen der Wertpapiere -28-

B.2.2.1. Risiken in Bezug auf die wesentliche Funktionsweise der Wertpapiere nach Produktgruppen -28-

B.2.2.2. Risiken aufgrund einer Sonderkündigung -33-

B.2.2.3. Risiken bei einer ordentlichen Kündigung -34-

B.2.2.4. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch den Gläubiger -34-

B.2.2.5. Wiederanlagerisiko -34-

B.2.2.6. Zusätzliches Risiko aufgrund des Einflusses eines Basispreises -34-

B.2.2.7. Zusätzliches Risiko aufgrund der Abhängigkeit von Basiswerten und deren Beobachtung -34-

B.2.2.8. Zusätzliches Risiko aufgrund von Multiplikatoren und Bezugsverhältnissen -35-

B.2.2.9. Zusätzliches Risiko bei Doppel- oder Mehrwährungs-Wertpapieren -35-

B.2.2.10. Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Rückzahlung von Wertpapieren mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. Cap -35-

B.2.2.11. Zusätzliches Risiko bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten -35-

B.2.2.12. Zinsbezogene Risiken im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren -36-

B.2.2.13. Zinsbezogene Risiken im Falle von gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren (Reverse Floater) -36-

B.2.2.14. Zinsbezogene Risiken in Bezug auf eine basiswertabhängige Verzinsung der Wertpapiere -36-

B.2.2.15. Zusätzliche zinsbezogene Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zinstagefaktor (Range Accrual) -37-

B.2.2.16. Zusätzliche zinsbezogene Risiken im Fall von Zinsmodell-Wechseln während der Laufzeit -37-

B.2.2.17. Zusätzliche zinsbezogene Risiken in Bezug auf eine Höchstverzinsung der Wertpapiere -37-

B.2.2.18. Zusätzliches Risiko in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerten -37-

B.2.2.19. Zusätzliche weitere Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerten bei der „Worst-of"-Variante -38-

B.2.2.20. Spezifische Risiken in Verbindung mit Green Bonds -38-

B.2.2.21. Spezifische Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen -39-

B.2.2.22. Spezifische Risiken in Verbindung mit ESG-Ratings -40-

B.2.3. Risiken in Verbindung mit dem Erwerb, Halten und Veräußern der Wertpapiere -41-
B.2.3.1. Marktpreisrisiko -41-
B.2.3.2. Liquiditätsrisiko -41-
B.2.3.3. Risiko bei Absicherungsgeschäften der Emittentin -42-
B.2.3.4. Risiko in Verbindung mit der Preisfeststellung von basiswertabhängigen Wertpapieren -42-
B.2.3.5. Gläubigerabhängiges Wechselkursrisiko / Währungsrisiko -42-
B.2.3.6. Risiko aufgrund der Abhängigkeit von Informationen Dritter -42-
B.2.3.7. Risiko aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger -43-
B.2.3.8. Risiko im Hinblick auf die Besteuerung -43-
B.2.3.9. Risiko aus möglichen Interessenkonflikten -44-
B.2.3.10. Risiko aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfer, Zahlungen und Kommunikation -44-
B.2.3.11. Risiko aufgrund der Ausübung von Ermessen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle -44-
B.2.4. Risiken in Verbindung mit Basiswerten -45-
B.2.4.1. Risiken in Bezug auf Aktien als Basiswert bzw. Lieferwert -45-
B.2.4.2. Risiken in Bezug auf Indizes als Basiswert -46-
B.2.4.3. Risiken in Bezug auf Anteile an Fonds als Basiswert bzw. Lieferwert -46-
B.2.4.4. Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert -47-
B.2.4.5. Spezifische zusätzliche Risiken bei Referenzsätzen mit Bezug auf Risikofreie Zinssätze („RFR“) -48-
B.2.4.6. Risiken von Marktstörungen und Anpassungen betreffend den Basiswert und spezifische Auswirkungen auf die Wertpapiere -49-
B.2.4.7. Risiken bei einer Anpassung mit Ersatzrückzahlungsbetrag -50-
B.2.4.8. Zusätzliches Risiko in Verbindung mit Basiswerten, die der Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks) unterliegen -50-
B.2.4.9. Risiko in Verbindung mit Basiswerten bzw. Lieferwerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen -50-
B.2.4.10. Basiswertabhängiges Währungsrisiko -51-

TEIL C WICHTIGE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN SOWIE WEITERE WARNHINWEISE UND GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN -53-

C.1. Wichtige Hinweise -55-

C.1.1. Verantwortliche Personen -55-

C.1.2. Billigung, Notifizierung, Gültigkeit sowie Veröffentlichung und Verfügbarkeit des Prospekts -55-

C.1.2.1. Billigung -55-

C.1.2.2. Notifizierung -55-

C.1.2.3. Gültigkeit -55-

C.1.2.4. Veröffentlichung und Verfügbarkeit -55-

C.1.3. Verbreitung und Verwendung des Prospekts -56-

C.1.3.1. Grundsätzliche Hinweise zur Verbreitung und Verwendung -56-

C.1.3.2. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts -57-

C.1.4. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind sowie potentielle Konflikte -57-

C.2. Verkaufsbeschränkungen -59-

C.2.1. Vereinigte Staaten von Amerika -59-

C.2.2. Europäischer Wirtschaftsraum -61-

C.2.3. Vereinigtes Königreich -62-

C.2.4. Luxemburg -63-

C.2.5. Japan -63-

C.2.6. Verbot von Verkäufen in nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete -63-

C.2.7. Allgemeines -64-

C.3. Weitere Warnhinweise und Grundlegende Informationen -65-

C.3.1. Hinweise zu rechtlichen Rahmenbedingungen (einschließlich Steuern) -65-

C.3.1.1. Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen) nach dem Datum des Prospekts -65-

C.3.1.2. Anleger aus anderen Rechtsordnungen, Rechtmäßigkeit des Erwerbs -65-

C.3.1.3. Beschränkung von Investitionen -65-

C.3.1.4. Steuern -65-

C.3.1.4.1. Warnhinweis -65-

C.3.1.4.2. Allgemeine Informationen zu Steuerabzügen (u.a. Quellensteuer/Kapitalertragsteuer) bei Zahlungen unter den Wertpapieren -65-

C.3.1.4.3. Spezielle Informationen zu FATCA und U.S.-Quellensteuer -66-

C.3.1.4.4. Spezifische Informationen zum Steueroasen-Abwehrgesetz -67-

C.3.2. Rating -67-

TEIL D INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN -69-

D.1. Wesentliche Informationen zu den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen -70-

D.1.1. Grundlegende Informationen -71-

D.1.1.1. Wertpapierart einschließlich Status und Rang der Wertpapiere -71-

D.1.1.1.1. Wertpapierart -71-

D.1.1.1.2. Status -71-

D.1.1.2. Rangfolge und Behandlung der Wertpapiere bei einer Abwicklung der Emittentin sowie sonstige hoheitliche Eingriffe -73-

D.1.1.2.1. Überblick zum Sanierungs- und Abwicklungsregime des SAG und der SRM-Verordnung -73

D.1.1.2.2. Folgen der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten auf die Wertpapiere -73-

D.1.1.2.3. Die Haftungskaskade im Zusammenhang mit einem Bail-in-Instrument und die Rangfolge von Wertpapieren der Emittentin -74-

D.1.1.3. Währung -75-

D.1.1.4. Stückelung -75-

D.1.1.5. Verbriefung -75-

D.1.1.6. Laufzeit -76-

D.1.1.7. Rendite und Renditeberechnungsmethode -76-

D.1.1.8. Methode der Preisfestlegung sowie Informationen zu Zuwendungen, Verkaufsmargen und Transaktionskosten -76-

D.1.1.9. Bestimmungen zum Aufrechnungsausschluss der Gläubiger -77-

D.1.1.10. Rückkauf -77-

D.1.1.11. Bestimmungen zu einseitigen Änderungen durch die Emittentin -77-

D.1.1.12. Berichtigungen -77-

D.1.1.13. Regulatorisch erforderliche Anpassungen der Emissionsbedingungen -77-

D.1.2. Informationen zu möglichen Basiswerten der Wertpapiere (einschließlich Referenzsätzen und Lieferwerten) und zur Referenzwert-VO (Benchmark Regulation) und wichtige Hinweise für den Anleger -78-

D.1.2.1. Grundlegende Informationen und wichtige Hinweise für den Anleger -78-

D.1.2.1.1. Formen der Basiswertabhängigkeit -78-

D.1.2.1.2. Marktstörungen und Anpassungen aufgrund von Ereignissen beim Basiswert -78-

D.1.2.1.3. Wichtige Hinweise für den Anleger -78-

D.1.2.2. Informationen zur Referenzwert-VO -79-

D.1.2.3. Informationen zu möglichen Arten von Basiswerten -80-

D.1.2.3.1. Referenzsätze -80-

D.1.2.3.1.1. Informationen zu Referenzsätzen ohne Bezug auf einen RFR -80-

D.1.2.3.1.2. Informationen zu Referenzsätzen mit Bezug auf einen RFR -80-

D.1.2.3.1.3. Informationen zu bestimmten Regelungen bei Ersetzungen während der Laufzeit -82-

D.1.2.3.2. Aktien als Basiswert -82-

D.1.2.3.3. Indizes als Basiswert -82-

D.1.2.3.4. Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert -82-

D.1.3. Funktionsbeschreibung der Wertpapiere nach Produktgruppen -83-

D.1.3.1. Allgemeine Informationen -83-

D.1.3.1.1. Wertpapiertypen -83-

D.1.3.1.2. Tilgungsformen (Barausgleich und Lieferung) -83-

D.1.3.1.3. Informationen zu Festlegungen -84-
D.1.3.1.3.1. Festlegungen für die Tilgung der Wertpapiere -84-
D.1.3.1.3.2. Festlegungen für die Verzinsung der Wertpapiere -84-
D.1.3.1.3.3. Festlegungsregelungen im Zusammenhang mit den Basiswerten -84-
D.1.3.2. Zinsprodukte -86-
D.1.3.2.1. Einleitung -86-
D.1.3.2.1.1. Verzinsung -86-
D.1.3.2.1.2. Vorzeitige Rückzahlung -86-
D.1.3.2.1.3. Raten-Rückzahlung -86-
D.1.3.2.1.4. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale -86-
D.1.3.2.1.5. Mögliche Basiswerte -86-
D.1.3.3. Aktienanleihen -87
D.1.3.3.1. Einleitung -87-
D.1.3.3.1.1. Verzinsung -87-
D.1.3.3.1.2. Vorzeitige Rückzahlung -87-
D.1.3.3.1.3. Raten-Rückzahlung -87-
D.1.3.3.1.4. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale -87-
D.1.3.3.1.5. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte -87-
D.1.3.3.2. Aktienanleihe Standard -88-
D.1.3.3.3. Aktienanleihe Plus -89-
D.1.3.3.4. Aktienanleihe Pro -90-
D.1.3.3.5. Aktienanleihe Optizins -91-
D.1.3.4. Bonus-Zertifikate -92-
D.1.3.4.1. Einleitung -92-
D.1.3.4.1.1. Verzinsung -92-
D.1.3.4.1.2. Vorzeitige Rückzahlung -92-
D.1.3.4.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale -92-
D.1.3.4.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte -92-
D.1.3.4.2. Bonus-Zertifikat Standard -93-
D.1.3.4.3. Bonus-Zertifikat mit Cap -94-
D.1.3.4.4. Bonus-Zertifikat Reverse -95-
D.1.3.4.5. Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap -95-
D.1.3.4.6. Bonus-Zertifikat Pro -96-
D.1.3.4.7. Bonus-Zertifikat Pro mit Cap -97-
D.1.3.4.8. Opti-Zertifikat -98-
D.1.3.4.9. Zertifikat mit Bonusbetrag -98-
D.1.3.5. Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen -99-
D.1.3.5.1. Einleitung -99-
D.1.3.5.1.1. Verzinsung -99-
D.1.3.5.1.2. Automatische Express Beendigung -99-
D.1.3.5.1.3. Vorzeitige Rückzahlung -99-
D.1.3.5.1.4. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale -99-
D.1.3.5.1.5. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte -99-
D.1.3.5.2. Express-Zertifikat Standard bzw. Express-Anleihe Standard -100-
D.1.3.5.3. Express-Zertifikat Pro bzw. Express-Anleihe Spezial Pro -101-

D.1.3.5.4. Express-Zertifikat Plus bzw. Express-Anleihe Plus -102-
D.1.3.5.5. Express-Zertifikat Memory bzw. Express-Anleihe Memory -104-
D.1.3.5.6. Express-Zertifikat Spezial bzw. Express-Anleihe Spezial -105-
D.1.3.5.7. Express-Zertifikat Plus Spezial bzw. Express-Anleihe Plus Spezial -106-
D.1.3.6. Outperformance-Zertifikate bzw. Sprint-Zertifikate -108-
D.1.3.6.1. Einleitung -108-
D.1.3.6.1.1. Verzinsung -108-
D.1.3.6.1.2. Vorzeitige Rückzahlung -108-
D.1.3.6.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale -108-
D.1.3.6.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte -108-
D.1.3.6.2. Outperformance-Zertifikat -109-
D.1.3.6.3. Outperformance-Zertifikat Pro -110-
D.1.3.6.4. Outperformance-Zertifikat Plus -110-
D.1.3.6.5. Outperformance-Zertifikat mit Cap -111-
D.1.3.6.6. Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap bzw. Sprint-Zertifikat Pro -111-
D.1.3.6.7. Outperformance-Zertifikat Plus mit Cap -112-
D.1.3.6.8. Sprint-Zertifikat -112-
D.1.3.7. Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung -113-
D.1.3.7.1. Einleitung -113-
D.1.3.7.1.1. Verzinsung -113-
D.1.3.7.1.2. Vorzeitige Rückzahlung -113-
D.1.3.7.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale -113-
D.1.3.7.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte -113-
D.1.3.7.2. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung und Cap -114-
D.1.3.7.3. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung ohne Cap -117-
D.1.3.7.4. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung sowie Bonusbetrag und Cap -119-
D.1.3.7.5. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung sowie Bonusbetrag ohne Cap -119-
D.1.3.7.6. Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe mit Mindestrückzahlung -119-
D.1.3.7.7. Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe Spezial mit Mindestrückzahlung -120-
D.1.3.7.8. Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe Spezial mit Partizipation sowie Mindestrückzahlung -121-
D.1.3.7.9. Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe Spezial mit Partizipation sowie Mindestrückzahlung und Cap -122-
D.1.3.8. Discount Zertifikate -123-
D.1.3.8.1. Einleitung -123-
D.1.3.8.1.1. Verzinsung -123-
D.1.3.8.1.2. Vorzeitige Rückzahlung -123-
D.1.3.8.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale -123-
D.1.3.8.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte -123-
D.1.3.8.2. Discount-Zertifikat -124-
D.1.3.8.3. Discount-Zertifikat Plus -124-
D.1.3.9. TwinWin-Zertifikat -125-
D.1.3.9.1. Einleitung -125-
D.1.3.9.1.1. Verzinsung -125-
D.1.3.9.1.2. Vorzeitige Rückzahlung -125-
D.1.3.9.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale -125-
D.1.3.9.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte -125-

D.1.3.9.2. TwinWin-Zertifikat Plus -125-
D.1.3.9.3. TwinWin-Zertifikat Plus mit Cap -126-
D.1.3.9.4. TwinWin-Zertifikat Pro -127-
D.1.3.9.5. TwinWin-Zertifikat Pro mit Cap -127-
D.1.3.10. Nachkauf-Zertifikate -186-
D.1.3.10.1. Einleitung -128-
D.1.3.10.1.1. Verzinsung -128-
D.1.3.10.1.2. Vorzeitige Rückzahlung -128-
D.1.3.10.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale -128-
D.1.3.10.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte -128-
D.1.3.10.2. Nachkauf-Zertifikat mit anfänglicher Basiswertabhängigkeit für Rückzahlung -128-
D.1.3.10.3. Nachkauf-Zertifikat ohne anfängliche Basiswertabhängigkeit für Rückzahlung -129-
D.1.3.11. Zertifikate bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open-End) -130-
D.1.3.11.1. Einleitung -130-
D.1.3.11.1.1. Verzinsung -130-
D.1.3.11.1.2. Vorzeitige Rückzahlung durch Ausübung eines Sonderkündigungsrechts -130-
D.1.3.11.1.4. Mögliche Basiswerte -130-
D.1.3.11.2. Zertifikate bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open-End) - Rückzahlung nach Ausübung eines Kündigungsrechts durch den jeweiligen Gläubiger bzw. bei Ordentlicher Kündigung durch die Emittentin mit absoluter Verwaltungsgebühr -130-
D.1.3.11.3. Zertifikate bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open-End) - Rückzahlung nach Ausübung eines Kündigungsrechts durch den jeweiligen Gläubiger bzw. bei Ordentlicher Kündigung durch die Emittentin mit relativer Verwaltungsgebühr -131-
D.1.3.11.4. Zertifikate bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open-End) - Rückzahlung nach Ausübung eines Kündigungsrechts durch den jeweiligen Gläubiger bzw. bei Ordentlicher Kündigung durch die Emittentin ohne Verwaltungsgebühr -131-
D.1.3.12. Wachstums-Zertifikat -132-
D.1.3.12.1. Einleitung -132-
D.1.3.12.1.1. Verzinsung -132-
D.1.3.12.1.2. Vorzeitige Rückzahlung -132-
D.1.3.12.1.3. Raten-Rückzahlung -132-
D.1.3.12.1.4. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale -132-
D.1.3.12.1.5. Mögliche Basiswerte -132-
D.1.3.12.2. Wachstums-Zertifikat Standard -133-
D.1.3.12.3. Wachstums-Zertifikat Standard mit Cap -133-
D.1.3.12.4. Wachstums-Zertifikat mit Mindestrückzahlung -133-
D.1.3.12.5. Wachstums-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung -134-
D.1.3.12.6. Wachstums-Zertifikat Pro -134-
D.1.3.12.7. Wachstums-Zertifikat Pro mit Cap -134-
D.1.4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten -136-
D.1.4.1. Überblick über optionale Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen -136-
D.1.4.2. Zinsmodell-Wechsel -137-
D.1.4.2.1. Einleitung -137-
D.1.4.2.2. Abweichende vorangehende und/oder nachfolgende Zinskomponente -137-
D.1.4.2.3. Fest definierter Zinsmodell-Wechsel -137-
D.1.4.2.4. Optionaler Zinsmodell-Wechsel nach Wahl der Emittentin -137-
D.1.4.2.5. Bedingungsabhängiger Zinsmodell-Wechsel -137-

D.1.4.3. Festverzinsliche Zinskomponenten einschließlich Nullkupon-Komponente -138-
D.1.4.3.1. Einleitung -138-
D.1.4.3.2. Nullkupon-Komponente -138-
D.1.4.3.3. Einheitliche Verzinsung -138-
D.1.4.3.4. Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten) -138-
D.1.4.4. Variabel verzinsliche referenzsatzabhängige Zinskomponenten -139-
D.1.4.4.1. Einleitung -139-
D.1.4.4.2. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard -139-
D.1.4.4.3. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Spread -139-
D.1.4.4.4. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse -139-
D.1.4.5. Variabel verzinsliche basiswertabhängige Zinskomponenten -140-
D.1.4.5.1. Einleitung -140-
D.1.4.5.2. Basiswertabhängiger Floater – Vario -140-
D.1.4.5.3. Basiswertabhängiger Floater – Best Standard -140-
D.1.4.5.4. Basiswertabhängiger Floater – Best Spezial -140-
D.1.4.5.5. Basiswertabhängiger Floater – TwinWin -140-
D.1.4.5.6. Basiswertabhängiger Floater – Memory -140-
D.1.4.6. Variabel verzinsliche digitale Zinskomponenten -141-
D.1.4.6.1. Einleitung -141-
D.1.4.6.2. Digital-Floater Standard – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung) -141-
D.1.4.6.3. Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung) -142-
D.1.4.6.4. Digital-Floater Standard mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung/laufzeitbezogen) -142-
D.1.4.6.5. Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen) -143-
D.1.4.6.6. Digital-Floater First-Hit – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/perioden- und laufzeitbezogen) -144-
D.1.4.6.7. Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung) -145-
D.1.4.6.8. Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen) -146-
D.1.4.6.9. Digital-Floater Memory One Touch – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen) -147-
D.1.4.6.10. Digital-Floater One Touch – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen) -148-
D.1.4.6.11. Digital-Floater Plus – basiswertabhängig (Stichtags- und Zeitraumbetrachtung) -149-
D.1.4.7. Variabel verzinsliche TARN-Zinskomponenten -150-
D.1.4.7.1. Einleitung -150-
D.1.4.7.2. Floater – TARN Global-Floor -150-
D.1.4.7.3. Floater – TARN Global-Cap -150-
D.1.4.7.4. Floater – TARN Global-Cap und -Floor -150-
D.1.4.8. Variabel verzinsliche Zinskomponenten mit Zinstagefaktor (Range Accrual) -151-
D.1.4.8.1. Einleitung -151-
D.1.4.8.2. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual – Standard -151-
D.1.4.8.3. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Standard -152-
D.1.4.8.4. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual – Korridor -152-
D.1.4.8.5. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Korridor -152-
D.1.4.8.6. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Nachkauf-Zertifikat -153-
D.1.5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten und Hinweis zu Wertpapieren ohne feste Laufzeit (Open-End) -154-
D.1.5.1. Automatische Beendigung gemäß § 5(4) der Emissionsbedingungen -154-

D.1.5.1.1. Einleitung -154-
D.1.5.1.2. Automatische TARN-Beendigung – Standard -154-
D.1.5.1.3. Automatische Express Beendigung – Standard (Stichtags- und Zeitraumbetrachtung) -154-
D.1.5.2. Emittentenkündigungsrechte gemäß § 5(2) der Emissionsbedingungen -155-
D.1.5.2.1. Allgemeine Informationen. -155-
D.1.5.2.2. Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin -156-
D.1.5.2.3. Sonderkündigungsrechte der Emittentin -156-
D.1.5.3. Gläubigerkündigungsrechte gemäß § 5(3) bzw. außerordentliche Kündigung -157-
D.1.5.3.1. Allgemeine Informationen -157-
D.1.5.3.2. Ordentliches Gläubigerkündigungsrecht (Einlösungsrecht) -157-
D.1.5.3.3. Außerordentliche Kündigung -157-
D.1.6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale -158-
D.1.6.1.Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option -158-
D.1.6.1.1. Mindestrückzahlungsbetrag -158-
D.1.6.1.2. Höchstrückzahlungsbetrag -158-
D.1.6.2. Airbag-Option -158-
D.1.6.3. Discount-Option -158-
D.1.6.4. Quanto-Option -158-
D.1.7. Ergänzende Informationen zu Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen -159-
D.1.7.1. Allgemeine Informationen -159-
D.1.7.2. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen unter dem Produktstandard der ESG-Produktstrategie -159-
D.1.7.3. Informationen zu Green Bonds der DekaBank -160-
D.1.7.3.1. Einführung -160-
D.1.7.3.2. Zusammenfassende Informationen zum Green Bond Framework -161-

D.2. Formular für die Endgültigen Bedingungen -163-

D.3. Emissionsbedingungen -183-

D.3.1. Allgemeine Informationen -183-
D.3.2. Zweckbestimmung und Optionen der Emissionsbedingungen -184-
D.3.2.1. Einleitung der Emissionsbedingungen (Zweckbestimmung) -184-
D.3.2.2. Grundbedingungen für Wertpapiere (Option I und Option II) -186-
D.3.2.2.1. Option I – Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann. -187-
D.3.2.2.2. Option II - Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist. -223-
D.3.2.3. Technischer Annex -283-

	E-Seiten
TEIL E INFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN	**E-1-**
E.1. Allgemeine Angaben und historische Entwicklung	**E-3-**
E.1.1. Gründung, Firma und kommerzieller Name	E-3-
E.1.2. Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer, Sitz, Register und Webseite	E-3-
E.1.3. Satzungsgemäße Aufgaben und Geschäfte der DekaBank	E-4-
E.1.4. Geschäftsjahr und Bekanntmachungen	E-4-
E.1.5. Organe	E-4-
E.1.5.1. Hauptversammlung	E-4-
E.1.5.2. Verwaltungsrat	E-4-
E.1.5.3. Vorstand	E-6-
E.1.6. Anteilseignerstruktur	E-8-
E.1.7. Aufsicht	E-10-
E.1.7.1. Allgemeine Staatsaufsicht	E-10-
E.1.7.2. Allgemeine Bankaufsicht	E-10-
E.1.8. Sicherungseinrichtungen	E-10-
E.1.8.1. Freiwillige Institutssicherung	E-10-
E.1.8.2. Gesetzliche Einlagensicherung	E-10-
E.1.8.3. Anpassungen des Sicherungssystems	E-10-
E.2. Geschäftstätigkeit	**E-11-**
E.2.1. Geschäftsmodell der Deka-Gruppe	E-11-
E.2.2. Geschäftstätigkeit nach Geschäftsfeldern	E-12-
E.2.3. Vertriebe	E-15-
E.2.3.1. Sparkassenvertrieb (Retailkunden)	E-15-
E.2.3.2. Sparkassenvertrieb (Private Banking & Wealth Management)	E-16-
E.2.3.3. Vertrieb Institutionelle Kunden	E-16-
E.2.4. Zentralbereiche	E-17-
E.2.5. Organisations-/ Gruppenstruktur	E-18-
E.2.6. Wichtige Märkte / Marktposition	E-19-
E.2.7. Wichtige Standorte	E-20-
E.2.8. Kunden	E-20-
E.3. Ergebnissteuerung und Risikomanagement	**E-21-**
E.3.1. Risiko- und Ergebnissteuerung	E-21-
E.3.1.1. Finanzielle Leistungsindikatoren	E-21-
E.3.1.2. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	E-22-
E.3.2. Risikomanagement	E-23-
E.3.2.1. Risikopolitik und -strategie der Deka-Gruppe	E-23-
E.3.2.2. Konzept des Risikoappetits	E-23-
E.3.2.3. Risikoprofil der Deka-Gruppe und ihrer Geschäftsfelder	E-24-
E.3.2.4. Rahmen und Instrumente zur Steuerung der Angemessenheit der Kapitalausstattung	E-24-
E.3.2.5. Rahmen und Instrumente zur Steuerung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung	E-27-

E.4. Kapital- / Eigenmittelausstattung und Finanzierung der Geschäftstätigkeit **E-30-**

E.4.1. Kapital-/ Eigenmittelausstattung E-30-

E.4.2. Finanzierung der Geschäftstätigkeit E-35-

E.5. Wesentliche Verträge sowie Gerichts- und Schiedsverfahren **E-38-**

E.5.1. Wesentliche Verträge E-38-

E.5.2. Gerichts- und Schiedsverfahren E-38-

E.6. Geschäftsgang und Aussichten **E-39-**

E.6.1. Wesentliche Veränderungen E-39-

E.6.2. Geschäftsgang E-39-

E.6.3. Aussichten E-39-

E.6.3.1. Allgemeine Aussichten E-39-

E.6.3.2. Geschäftsentwicklung E-39-

E.6.3.3. Regulatorische Rahmenbedingungen E-40-

E.7. Finanzinformationen der Emittentin **E-45-**

E.7.1. Abschlussprüfer E-45-

E.7.2. Historische Finanzinformationen E-45-

FINANZTEIL **F-Seiten**

FINANZTEIL / INHALTSVERZEICHNIS **F-1 – F-2**

Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das erste Halbjahr 2025: **F_{HJ25}- Seiten**
(- wie gemäß TEIL A.2.1.2. in Verbindung mit ANNEX 1 des Prospekts mittels Verweis aufgenommen -)

Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe
für das am 31. Dezember 2024 beendete Geschäftsjahr **F_{24}-Seiten**
(- wie gemäß TEIL A.2.1.2. in Verbindung mit ANNEX 1 des Prospekts mittels Verweis aufgenommen -)

Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe
für das am 31. Dezember 2023 beendete Geschäftsjahr **F_{23}-Seiten**
(-wie gemäß TEIL A.2.1.2. in Verbindung mit ANNEX 1 des Prospekts mittels Verweis aufgenommen -)

ANNEX **A-Seiten**

ANNEX 1
Liste der Dokumente, aus denen Teile mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen sind **A-1-**

ANNEX 2
Abkürzungsverzeichnis / Glossar **A-3-**

1. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS **A-4-**

2. GLOSSAR **A-7-**

ANNEX 3
Adressen-Liste **A-10-**

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Dieser TEIL A ist zusammen mit den übrigen Teilen des Prospekts zu lesen. Eine detaillierte Gliederung des Prospekts ist dem Inhaltsverzeichnis auf den vorangehenden Seiten zu entnehmen. Nachfolgend eine einleitende Übersicht zum Inhalt der Prospekt-Teile:

- **TEIL B** enthält wesentliche Risikofaktoren,
  die mit der Emittentin (TEIL B.1.) und den auf der Grundlage dieses Prospekts begebenen Wertpapieren (TEIL B.2.) verbunden sind.
- **TEIL C** enthält Wichtige Hinweise und andere grundlegende Informationen
  u.a. Hinweis zu Verantwortlichkeit, Warnhinweise, Verkaufsbeschränkungen und andere v.a. prospektrechtlich relevante Angaben.
- **TEIL D** enthält die Beschreibungen der Produkte, die unter diesem Prospekt begeben werden können einschließlich der Emissionsbedingungen und dem Formular für die Endgültigen Bedingungen.
- **TEIL E** enthält die Informationen zur Emittentin (auf den E-Seiten).
- **FINANZTEIL** enthält die Finanzinformationen der Emittentin (auf den F-Seiten).
- **ANNEX** enthält auf den abschließenden A-Seiten
  eine Liste der mittels Verweis aufgenommenen Informationen,
  ein Abkürzungsverzeichnis / Glossar für bestimmte Definitionen sowie eine Adressenliste.

Dieser TEIL A enthält einleitende allgemeine Informationen zum Programm und zur Funktionsweise des Prospekts, gibt einen Überblick über die Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden können, beschreibt das Emissionsverfahren und gibt Informationen, wie der Prospekt zu nutzen ist („*How to use the Prospectus*“) und für welche Zwecke er genutzt werden kann. Darüber hinaus enthält er Informationen zu Börsenzulassungen und Platzierungen von Wertpapieren, die unter dem Programm begeben werden.

TEIL A ist wie folgt gegliedert:

Abschnitt A.1.
enthält grundlegende Informationen zum Programm.
Hierzu gehören insbesondere der Zweck des Prospekts, programmtechnische Punkte wie Programmvolumen, die Zulassung bei Clearing-Systemen und Kenn-Nummern (einschließlich Serien und Tranchenbezeichnungen) für Wertpapiere sowie die Möglichkeiten für die Verwendung von Emissionserlösen aus den Wertpapieren die auf der Grundlage des Programms begeben werden. Des Weiteren enthält er insbesondere Informationen zum Emissionsverfahren, verwendeten Definitionen und der maßgeblichen Sprache.

Abschnitt A.2.
enthält grundlegende Informationen zu den prospektrechtlichen Bestandteilen des Prospekt für das Programm und weitere Informationen.
Insbesondere wird in diesem Abschnitt aus prospektregulatorischer Sicht erläutert, welche Bestandteile der Prospekt, in der Form des Basisprospekts hat wie diese miteinander funktionieren und wie ggf. erforderliche Aktualisierungen vorgenommen werden.

Abschnitt A.3.
enthält Informationen zur Nutzung des Programms für die verschiedenen Produkte.
Der Abschnitt enthält insbesondere Hinweise zur Bedeutung der Endgültigen Bedingungen für eine Emission, gibt einen Überblick zu den verschiedenen Produkten, die auf der Grundlage des Programms möglich sind, und Hinweise zur Differenzierung der verschiedenen Produkte.

Abschnitt A.4.
enthält Informationen zu Angebot und Platzierung von Wertpapiere unter dem Programm.
Neben grundlegenden Informationen zum öffentlichen Angebot und zur Platzierung wird auf die Wiederaufnahme eines Angebots oder das erstmalige Angebot bestehender Wertpapiere und die Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten eingegangen.

Abschnitt A.5.
enthält Informationen zu Möglichkeiten des Handels, der Börsennotierung und der Zulassung zum Börsenhandel von Wertpapieren unter dem Programm.
Neben wichtigen Informationen zur Handelbarkeit, werden grundlegende Informationen zum Handel der Wertpapiere an einer Börse, insbesondere in Luxemburg und Deutschland, ausgeführt und es wird auf kursstabilisierende Maßnahmen eingegangen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

A.1. Grundlegende Informationen zum Programm

Das Programm dient dem Zweck, die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere entsprechend der Vorschriften der PVO öffentlich anzubieten und/oder an einem Geregelten Markt (s. Glossar) zulassen zu können. Der Prospekt kann für öffentliche Angebote und Börsenzulassungen (s. dazu auch nachstehend Abschnitt A.4. und A.5.) von Wertpapieren in Luxemburg und in anderen Mitgliedstaaten, z.B. Deutschland, verwendet werden, wenn für diese eine Notifizierung erfolgt ist (s. TEIL C.1.). Darüber hinaus kann der Prospekt für Angebote und Börsenzulassungen verwendet werden, für die die Erstellung eines Prospekts gemäß Art. 4 der PVO auf freiwilliger Basis erfolgt. Die Verwendung des Prospekts ist nicht auf eine bestimmte Anlegergruppe beschränkt. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, für die einzelnen Emissionen die Kategorien potenzieller Anleger festzulegen. Ferner sind die Verkaufsbeschränkungen zu beachten (s. TEIL C.2.). Diesbezüglich weiterführende Wichtige Hinweise und weitere grundlegende Informationen sind TEIL C des Prospekts zu entnehmen.

A.1.1. Wertpapiere unter dem Programm

Auf der Grundlage dieses Programms können Nichtdividendenwerte (die „**Wertpapiere**“, auch die „**Schuldverschreibungen**“ oder auch bezeichnet als die „**Anleihe**“ bzw. das „**Zertifikat**“[1]) begeben werden:

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Form und Inhalt sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin unterscheidet ihre Inhaberschuldverschreibungen in weitere **Wertpapierarten**, die sich nach dem Status und Rang der Wertpapiere richten. Ausführliche Informationen sind TEIL D.1.1. zu entnehmen.

Eine weitere für die Funktionsweise der verschiedenen Wertpapiere wesentliche Unterscheidung erfolgt durch die Zuordnung der Wertpapiere zum **Wertpapiertyp**. Der Wertpapiertyp unterscheidet, ob ein Wertpapier von einem oder mehreren Basiswerten (einschließlich Referenzsätzen) in der Verzinsungs- und/oder der Rückzahlungskomponente abhängig ist oder nicht. Liegt eine solche Abhängigkeit vor, wird von einem basiswertabhängigen Wertpapier gesprochen. Ausführliche Informationen zu Basiswerten (einschließlich Referenzsätzen) sind TEIL D.1.2. und zum Wertpapiertyp TEIL D.1.3. zu entnehmen.

Einen Überblick über die verschiedenen Produktgruppen, die unter diesem Programm begeben werden können, gibt nachstehend Abschnitt A.3.

A.1.2. Verbriefung bzw. Niederlegung und Verwaltung der Wertpapiere (Form, Clearing-Systeme, Zentrales Register)

Wertpapiere können als Wertpapiere in Urkundenform oder gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) als elektronische Wertpapiere, die in ein Zentrales Register eingetragen werden, sog. „**Zentralregisterwertpapiere**“, begeben werden. Die Form der Verbriefung, die Art der etwaigen Wertpapierurkunde bzw. die Niederlegung und das für die Serie der Wertpapiere relevante Clearing-System bzw. das relevante Zentrale Register werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Für weitere Informationen s. auch TEIL D.1.1.5.

Wertpapiere in Urkundenform

- Die Wertpapiere werden in einer oder mehreren Inhabersammelurkunden ohne Zinsscheine (jeweils die „**Globalurkunde**“) verbrieft.
- Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- Die Globalurkunde wird bei einem Clearing-System eingeliefert.
- Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteilen an der Globalurkunde nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing-Systems übertragbar.
- Die Emittentin behält sich vor, während der Laufzeit die Form der Wertpapiere in Zentralregisterwertpapiere gemäß eWpG umzustellen.

Für die Wertpapiere wird in der Regel der Antrag auf Girosammelverwahrung beim Clearing-System Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main („**CEU**“) gestellt. Für die Anerkennung zur Abwicklung durch Euroclear Bank SA/NV („**Euroclear**“) und Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) oder ein anderes Clearing-System kann ebenfalls ein Antrag gestellt werden.

[1] In emissionsspezifischen Zusammenfassungen (s. Abschnitt A.3.1.) auch definiert als das „Produkt“.

Zentralregisterwertpapiere gemäß eWpG

- Die Zentralregisterwertpapiere werden begeben, indem diese in das von der Registerführenden Stelle geführte elektronische Zentrale Register eingetragen werden und zuvor die Emissionsbedingungen für das Wertpapier als beständiges elektronisches Instrument bei der Registerführenden Stelle niedergelegt werden.
- Das Zentrale Register wird von einer in der Funktion als Wertpapiersammelbank agierenden Registerführenden Stelle geführt. Soweit nicht eine andere Stelle für die Registerführung in den Emissionsbedingungen definiert wird ist dies das Clearing-System.
- Die Wertpapiersammelbank ist als Inhaber in das Zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Gläubiger („**Berechtigte**“ im Sinne des eWpG). Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Gläubigers besteht nicht.
- Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den anwendbaren Regularien und gesetzlichen Regelungen des Clearing-Systems übertragen.
- Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der Wertpapiere in Wertpapiere in Urkundenform (Globalurkunden) umzustellen.

CBF in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank wird in der Regel das Zentrale Register führen. Die Zentralregisterwertpapiere werden durch die Führung des Zentralen Registers durch eine Wertpapiersammelbank vom Effektengiroverkehr erfasst. Auch kann – soweit nach den Vorschriften des eWpG möglich – eine andere Wertpapiersammelbank als Registerführende Stelle von Zentralregisterwertpapieren ausgewählt werden.

Zahlungen und Leistungen auf die Wertpapiere

Die Emittentin leistet ihre Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung an das relevante Clearing-System oder die gemeinsame Verwahrstelle oder an die gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) für das Clearing-System zur Weiterleitung an deren Konto- bzw. Depotinhaber.

Der Anleger muss daher beachten, dass im Fall eines Ausfalls dieser Stellen keine erneute Zahlung an die Gläubiger erfolgt. Die Gläubiger sind auf die Verfahren des maßgeblichen Clearing-Systems angewiesen, um die auf die Wertpapiere entfallenden Zahlungen und/oder Lieferungen zu erhalten.

A.1.3. Wertpapier-Kenn-Nummern, Serien und Tranchen

Die für ein Wertpapier jeweils erforderlichen Kenn-Nummern, wie z.B. die International Securities Identification Number („**ISIN**“), die deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer („**WKN“**) und/oder der Commen Code und etwaige weitere Kenn-Nummern werden erst bei der Emission der jeweiligen Wertpapiere vergeben und festgelegt.

Wertpapiere werden darüber hinaus mit einer Serien-Nr. versehen. Das Gesamtemissionsvolumen einer Serie kann in einer oder mehreren Tranchen begeben werden. Tranchen können auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten begeben werden und das mögliche Gesamtemissionsvolumen der Serie erhöhen (sog. Aufstockung). Die Emissionsbedingungen der einzelnen Tranchen einer Serie dürfen sich nur in einzelnen wenigen Punkten in bestimmter Form unterscheiden, wie z.B. das Gesamtemissionsvolumen der jeweiligen Tranche und ihren Emissionszeitpunkt.

Für spezielle vorübergehende Fälle, wie z.B. eines abweichenden Verzinsungsbeginns oder unterschiedlicher Regelungen bzw. Fristen für Verkaufsbeschränkungen von Tranchen, wird für die hinzukommende Tranche der Serie eine separate, von der bestehenden Serie abweichende ISIN sog. Interims-ISIN vergeben. Sobald die Bedingungen aller Tranchen der Serie wieder identisch und die einzelnen Stücke wieder vollständig austauschbar („**fungibel**“) sind, werden sie wieder einheitlich unter der ISIN der Serie geführt. Die Interims-ISIN erlischt.

A.1.4. Programmvolumen

Der von Zeit zu Zeit ausstehende Gesamtnennbetrag aller unter dem Programm begebenen Wertpapiere (oder, (i) im Falle von Wertpapieren, die mit einem Abschlag begeben wurden, ihr Amortisationsbetrag bzw. (ii) im Fall von Wertpapieren, die mit Stücknotiz begeben werden, ihr jeweiliger Ausgabepreis bzw. Maßgeblicher Festbetrag multipliziert mit der entsprechenden Gesamtstückzahl einer Emission) ist grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Höhe festgelegt. Das Programmvolumen wird entsprechend der geschäftspolitischen Zielsetzungen intern durch die entsprechenden Prozesse und zuständigen Fachbereiche/Gremien gesteuert.

A.1.5. Genehmigung des Programms

Die Etablierung des Programms erfolgte mit dem ordnungsgemäßen Beschluss des Vorstandes der DekaBank vom 22. April 2013. Seine vollständige Aktualisierung wurde durch den Vorstandsbeschluss vom 11. November 2025 genehmigt.

.

A.1.6. Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus den Wertpapieren frei. Der Nettoemissionserlös der Wertpapiere dient entweder

(i) den allgemeinen Geschäftszwecken der Emittentin oder

(ii) wird für die spezifischen Zwecke eines Green Bonds der DekaBank verwendet (s. weitere Informationen in TEIL D.1.7.2.) oder

(iii) dient anderen in den Endgültigen Bedingungen (s.u. im Abschnitt A.2.) angegebenen Zwecken.

Der für die jeweilige Emission gewählte, anwendbare Zweck wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

A.1.7. Emissionsverfahren

A.1.7.1. Beteiligte Stellen im Emissionsverfahren

An der Emission eines Wertpapieres sind mehrere Stellen beteiligt, die für die Abwicklung der Emission und Betreuung während der Laufzeit verschiedene Funktionen übernehmen.

Bei Emissionen unter diesem Programm übernimmt die DekaBank die Funktion der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle (so erforderlich) und der Zahlstelle (neben etwaigen ggf. zusätzlichen erforderlichen Zahlstellen) (das „**DekaBank-Verfahren**“). Sie liefert im Fall von Wertpapieren in Urkundenform (Globalurkunden) auch die für das Wertpapier ausgestellte Urkunde für die Zwecke der Girosammelverwahrung bei der CBF (s.o. im Abschnitt A.1.2.) ein. Im Fall von Zentralregisterwertpapieren veranlasst sie die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Eintragung in das Zentrale Register der CBF (als Registerführende Stelle) und die Niederlegung der Emissionsbedingungen.

Dies gilt, jeweils soweit in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen (s.u. im Abschnitt A.3.) nicht etwas anderes festgelegt wird und z.B. ein Antrag zur Abwicklung bei einem anderen Clearing-System bzw. in Bezug auf ein anderes Zentrales Register bei einer anderen Registerführenden Stelle gestellt und ggf. auch eine andere Emissionsstelle beauftragt wird (s. A.1.2.).

Neben den für die Abwicklung relevanten Stellen können weitere Stellen für den Vertrieb und die Platzierung der Schuldverschreibungen (sog. Vertriebsstellen oder Platzeure) und für die Börsenzulassung (sog. Listingstelle) an einer Emission beteiligt sein (s.u. im Abschnitt A.4. und A.5.).

A.1.7.2. Festlegung der Bedingungen einer Emission

Die Emittentin legt alle Bedingungen fest, die für die Emission einer bestimmten Tranche der Wertpapiere anwendbar sind. Neben den Maßgeblichen Emissionsbedingungen, sind dies alle Bedingungen, die mit einem Angebot und/oder der Börsenzulassung sowie dem Emissionsprozess verbunden sind. Sie werden in den Endgültigen Bedingungen, die für die jeweilige Tranche veröffentlicht werden, angegeben (s.u. im Abschnitt A.2.). Die grundlegenden Informationen zum Verfahren der Auswahl von Optionen bei der Erstellung der Maßgeblichen Emissionsbedingungen sind TEIL D.3.1. zu entnehmen.

A.1.7.3. Allgemeine Hinweise zu Produktfreigabeverfahren (Product Governance) / Zielmarkt und Nachhaltigkeitsmerkmalen

Für die Emission von Wertpapieren ist es entsprechend der jeweils anwendbaren Regeln erforderlich ein MiFID II - Produktfreigabeverfahren und soweit anwendbar ein UK MiFIR-Produktfreigabeverfahren (s. Glossar) (*Product Governance*) durchzuführen. In einem Produktfreigabeverfahren werden die Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Wertpapiere dargestellt und skizziert, welche Vertriebskanäle angemessen sind. Jede Person, die in der Folge die Wertpapiere anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „**Vertriebsunternehmen**“) sollte diese Beurteilung des Zielmarkts berücksichtigen; jedoch ist ein Vertriebsunternehmen, welches MiFID II oder ein Vertriebsunternehmen, welches der UK MiFIR (ein „**UK-Vertriebsunternehmen**“) unterliegt, dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Wertpapiere durchzuführen (entweder durch Übernahme oder durch Präzisierung der Zielmarktbestimmung) und angemessene Vertriebskanäle zu bestimmen. Informationen zum jeweils festgelegten Zielmarkt für ein Produkt erhält der Anleger bei seinem Berater.

Zusätzlich können Wertpapiere bei Emission oder ab einem Zeitpunkt während der Laufzeit Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen sein. Den Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen unter der ESG-Produktstrategie werden bestimmte Nachhaltigkeitsausprägungen zugeordnet. Green Bonds können auch unter der ESG-Produktstrategie begeben werden. Allgemeine Informationen zur Begebung von Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen finden sich unter TEIL D.1.7.

.

A.1.8. Bestimmte verwendete Definitionen

Soweit im Prospekt nicht anders definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, gelten die Definitionen wie im ANNEX 2 „2. Glossar“ definiert. Definitionen, wie relevante Fachbegriffe, werden einmal im Prospekt definiert und die verwendete Definition an dieser Stelle mit Anführungszeichen und Fettdruck gekennzeichnet, sofern nicht durch den Klammerhinweis (s. Glossar) in den Annex verwiesen wird.

Produktspezifische Definitionen der Wertpapiere sind den Endgültigen Bedingungen – insbesondere ihren Maßgeblichen Emissionsbedingungen – zu entnehmen, sie sind nicht Bestandteil des ANNEX 2.

Im ANNEX 2 „1. Abkürzungen“ sind zudem die üblichen im Prospekt verwendeten Abkürzungen angegeben; sie werden grundsätzlich an keiner anderen Stelle im Prospekt erklärt; gleiches gilt für Gesetze und andere Regularien.

A.1.9. Maßgebliche Sprache

Die bindende Sprache des Prospekts ist die deutsche Sprache.

Bestimmte Dokumente, die in diesen Prospekt mittels Verweis aufgenommen sind bzw. auf die anderweitig im Prospekt Bezug genommen wird (s.u. im Abschnitt A.2.), können in deutscher und englischer Sprache erstellt sein. Jede englische Version solcher Dokumente ist eine nicht bindende Übersetzung des deutschen Originals, es sei denn, es ist bei dem entsprechenden Dokument etwas anderes angegeben.

A.1.10. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen einschließlich Erklärungen der Emittentin über ihre gegenwärtigen Erwartungen sowie künftigen Entwicklungen und Erwartungen. Diese basieren auf den der Emittentin im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts bzw. zu dem Datum, welches bei der Aussage bezeichnet ist, vorliegenden Informationen. Aus diesen zukunftsgerichteten Aussagen, Erwartungen und künftigen Entwicklungen hat die Emittentin bestimmte Einschätzungen und Schlussfolgerungen abgeleitet. Solche auf die Zukunft bezogenen Aussagen sind mit bekannten oder unbekannten Risiken und Unwägbarkeiten verbunden und basieren auf Schlussfolgerungen, die zukünftige Ereignisse betreffen. Diese hängen von Risiken, Ungewissheiten und anderen Faktoren ab, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin stehen. Derartige Entwicklungen können sich unter anderem aus der Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Wettbewerbssituation, der Entwicklung an den Kapitalmärkten, Änderungen der steuerrechtlichen/rechtlichen Rahmenbedingungen sowie aus anderen Ereignissen ergeben. Damit können dann tatsächlich in der Zukunft eintretende Ereignisse gegebenenfalls erheblich von in die Zukunft gerichteten Aussagen, Erwartungen, künftigen Entwicklungen und Schlussfolgerungen der Emittentin abweichen. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit beziehungsweise für das tatsächliche Eintreten der gemachten Angaben kann die Emittentin keine Haftung übernehmen.

.

A.2. Grundlegende Informationen zu den prospektrechtlichen Bestandteilen des Prospekts für das Programm und weitere Informationen

A.2.1. Der Prospekt und seine Bestandteile

Bei diesem Prospekt handelt es sich um einen Basisprospekt gemäß Art. 8 der PVO. Der Prospekt ist mit allen etwaigen Nachträgen und allen Informationen, die mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen sind, und den endgültigen Bedingungen zu lesen. Sie sind Bestandteil des Prospekts und geben jeweils den Stand zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Datums wider. Siehe hierzu die weiteren Informationen in Abschnitt A.3.1 und TEIL C.1.2. zu Billigung, Notifizierung, Gültigkeit sowie Veröffentlichung und Verfügbarkeit des Prospekts.

A.2.1.1. Endgültige Bedingungen, Nachträge zum Prospekt und Nachfolge-Prospekte

Endgültige Bedingungen

Werden auf der Grundlage dieses Prospekts Wertpapiere öffentlich angeboten und/oder an einem Geregelten Markt (s. Glossar) zugelassen, werden für diese endgültige Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) erstellt. Die Endgültigen Bedingungen enthalten alle wertpapierspezifischen Angaben, die erst zum Zeitpunkt der einzelnen Emission festgelegt werden und für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung an einem Regulierten Markt erforderlich sind (einschließlich der Maßgeblichen Emissionsbedingungen). Die Auswahl der anwendbaren Angaben erfolgt in den Endgültigen Bedingungen entweder durch Verweis in den Prospekt oder durch Wiederholung der betreffenden Angaben in den Endgültigen Bedingungen oder durch Einfügen der relevanten wertpapierspezifischen Angaben in den Endgültigen Bedingungen.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospekts kann ein Angebot auf der Basis eines Nachfolge-Prospekts gemäß Art. 8 Abs. 11 PVO aufrechterhalten werden (s. hierzu auch in Abschnitt A.4.3.). In den Endgültigen Bedingungen wird dann angegeben, dass das Angebot unter einem zukünftigen Nachfolge-Prospekt aufrechterhalten werden kann und wie die Veröffentlichung des Nachfolge-Prospekts erfolgt.

Nachtrag zum Prospekt

Wird dieser Prospekt zu einem späteren Zeitpunkt gemäß den Vorschriften des Art. 23 PVO nachgetragen, so gilt er ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags in der nachgetragenen Fassung. Bisherige Aussagen werden durch die nachträglich entweder mittels Verweis aufgenommen oder im Nachtrag enthaltenen Aussagen verändert oder ersetzt. Diese Aussagen gelten ab diesem Zeitpunkt in der entsprechend veränderten oder ersetzten Fassung als Bestandteil des Prospekts. Im Fall der Veröffentlichung eines Nachtrags kann dem Anleger gemäß Art. 23 PVO ein Widerrufsrecht zustehen. Die Veröffentlichung und Verfügbarkeit der Nachträge erfolgt entsprechend der des Prospekts (s. hierzu TEIL C.1.2.4.).

Nachfolge-Prospekt

Dieser Prospekt ist ein Nachfolge-Prospekt für die Zwecke der Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten nach Art. 8 Abs. 11 PVO in Bezug auf die in Abschnitt A.4.3. genannten Betreffenden Wertpapiere, für die ein öffentliches Angebot auf der Grundlage eines Relevanten Ursprungs-Prospekts begonnen wurde.

A.2.1.2. In den Prospekt mittels Verweis aufgenommene Informationen

In diesen Prospekt sind gemäß Art. 19 PVO Informationen aus anderen Dokumenten mittels Verweis aufgenommen.

Die Liste der Dokumente, aus denen Informationen mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen sind, sind dem ANNEX 1 des Prospekts zu entnehmen. Die Dokumente sind während der gewöhnlichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (s. ANNEX 3 „Adressen-Liste“) erhältlich sowie auf der Internetseite der Emittentin (unter https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospekte) und der Luxemburger Wertpapierbörse (**www.LuxSE.com**) verfügbar.

Hierbei ist zu beachten: Sämtliche in einem der als Quelldokumente in der Liste im ANNEX 1 des Prospekts genannten Dokumente enthaltenen Informationen, die nicht mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen sind, sind entweder nicht für den Anleger relevant oder an anderer Stelle in diesem Prospekt berücksichtigt.

Im Prospekt selbst sind die Stellen gekennzeichnet, an denen Informationen mittels Verweis aufgenommen sind.

A.2.2. Weitere Informationen auf die Bezug genommen wird

A.2.2.1. Hinweis zu im Prospekt genannten Internetseiten

Internetseiten, auf die verwiesen wird, sind nicht Bestandteil dieses Prospektes und wurden nicht von der CSSF geprüft und gebilligt. Ausgenommen hiervon sind die Informationen auf den Internetseiten, die im Zusammenhang mit den mittels Verweis aufgenommenen Informationen aufgeführt sind (s.o. im Abschnitt A.2.1.2. und ANNEX 1).

A.2.2.2. Verfügbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente betreffend die Emittentin können während der Gültigkeit dieses Prospekts zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (s. ANNEX 3 „Adressen-Liste“) eingesehen werden und stehen darüber hinaus auf der Internetseite der Emittentin (unter https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospekte) zur Verfügung. Mit Ausnahme der im Finanzteil des Prospekts (s. F-Seiten) enthaltenen Angaben sind sie nicht Bestandteil dieses Prospektes und wurden nicht von der CSSF geprüft und gebilligt:

(i) die Satzung der DekaBank in deutscher Sprache und

(ii) die Historischen Finanzinformationen (Einzelabschluss und Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Lagebericht, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der DekaBank und der Deka-Gruppe für die am 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2023 beendeten Geschäftsjahre in deutscher Sprache sowie der Halbjahresfinanzbericht der Deka-Gruppe für das Geschäftsjahr 2025).

In Anwendung der geltenden Gesetze erstellt die Deka-Gruppe einen Zwischenabschluss für die ersten sechs Monate des jeweiligen Geschäftsjahres. Zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts sind von der DekaBank keine weiteren als der vorstehend genannte Zwischenbericht seit der Veröffentlichung der letzten Historischen Finanzinformationen (s. oben (ii)) veröffentlicht worden. Etwaige weitere von der DekaBank während der Gültigkeit dieses Prospekts veröffentlichte Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der DekaBank bzw. der Deka-Gruppe, werden entsprechend nach deren jeweiliger Veröffentlichung zur Einsichtnahme bereitgehalten bzw. auf der angegebenen Internetseite zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sind über die vorgenannte Internetseite u.a. auch die weiterführenden Informationen im Zusammenhang mit Green Bonds, z.B. das Green Bond Framework, die jeweilige Prüfbescheinigung der externen Prüfung, sog. Second Party Opinion sowie die Allokations- und Auswirkungsberichte, erreichbar.

A.2.2.3. Informationen von Seiten Dritter

Soweit Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese Angaben korrekt wiedergegeben und nach Wissen des Emittenten und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet worden. Die Quelle(n) der Angaben werden genannt. Die Emittentin hat diese Informationen nicht selbstständig geprüft und übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Quelle selbst.

.

A.3. Informationen zur Nutzung des Programms für die verschiedenen Produkte

Für das Programm nutzt die Emittentin das Prospektformat des Basisprospekts gemäß PVO. Werden auf der Grundlage dieses Prospekts Wertpapiere öffentlich angeboten und/oder an einem Geregelten Markt zugelassen, werden für diese Endgültige Bedingungen zum Prospekt erstellt (s.o. zu Bestandteilen des Prospekts). Diese Endgültigen Bedingungen enthalten alle wertpapierspezifischen Angaben, die erst zum Zeitpunkt der einzelnen Emission festgelegt werden und für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung an einem Geregelten Markt erforderlich sind (einschließlich der Maßgeblichen Emissionsbedingungen). Den Endgültigen Bedingungen kommt daher eine zentrale Bedeutung für die jeweilige Emission zu. Der Anleger sollte daher die Endgültigen Bedingungen für sein Wertpapier immer zusammen mit dem gesamten Prospekt lesen. Das „Formular für die Endgültigen Bedingungen" ist in TEIL D.2. enthalten.

Die Endgültigen Bedingungen werden, sofern möglich vor Beginn des öffentlichen Angebots bzw. der Zulassung zum Handel an einem Geregelten Markt bei der Zuständigen Behörde hinterlegt und entsprechend der Vorschriften der PVO veröffentlicht (s. hierzu TEIL C.1.2.4.).

A.3.1. Die besondere Bedeutung der Endgültigen Bedingungen für das konkrete Produkt und die Nutzung des Prospekts

Das konkrete Produkt, welches ein Anleger erwirbt, wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, die Anlage und Bestandteil der Endgültigen Bedingungen sind. Um die vollständigen Informationen für die Beurteilung seines Wertpapiers, einschließlich der Art des Angebots und der etwaigen Börsenzulassung, beispielsweise zum Geregelten Markt, Freiverkehr oder einem anderen multilateralen Handelssystem („**MTF**"), zu haben, und die mit diesem verbundenen Risiken (s. TEIL B des Prospekts) vornehmen zu können, muss jeder Anleger den Prospekt einschließlich aller seiner Bestandteile und insbesondere auch die Endgültigen Bedingungen lesen.

Die Endgültigen Bedingungen geben dem Anleger in **Teil I.A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN** bereits direkte Hinweise, zu welcher Wertpapierart und welchem Produkttyp sein Wertpapier (sein konkretes Produkt) gehört, welche produktspezifischen Ausstattungsmerkmale relevant sind und welche Funktionsbeschreibungen in TEIL D des Prospekts für sein Produkt von besonderer Bedeutung sind.

In **Teil I.B. EMISSIONSBEDINGUNGEN** der Endgültigen Bedingungen wird angegeben, welcher Satz an Grundbedingungen als Basis für die Erstellung der Maßgeblichen Emissionsbedingungen dient. Dies richtet sich nach den Ausstattungsmerkmalen des angegebenen Produkts. Handelt es sich um Wertpapiere, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist, wird die Option II der Grundbedingungen verwendet, handelt es sich um Wertpapiere, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann, dient als Basis die Option I der Grundbedingungen. Die gewählte Option der Grundbedingungen enthält bestimmte Auswahlmöglichkeiten (erkennbar durch optionale Bestimmungen, Klammerungen, Anweisungen und Erklärungen) und Platzhalter (erkennbar durch eckige Klammern, welche die entsprechenden Informationen oder Hinweise auf einzufügende Informationen/Definitionen, ggf. aus dem Technischen Annex enthalten). Die Grundbedingungen werden basierend auf den für die konkrete Emission festgelegten Ausstattungsmerkmalen d.h. insbesondere die Festlegung

- der Wertpapierart (gemäß TEIL D.1.1.1.)
- beim Wertpapiertyp der basiswertabhängigen Wertpapieren des/der etwaigen gewählten Basiswerte (zu den Arten der Basiswerte s. TEIL D.1.2.)
- der Produktgruppe, des Produkttyps und der gewählten Ausstattungsalternativen (gemäß TEIL D.1.3.)
- der etwaigen anwendbaren Zinsmodelle und gewählten Ausstattungsalternativen (gemäß TEIL D.1.4.)
- etwaiger zusätzlicher Ausstattungsmerkmale wie z.B. Kündigungsrechte (gemäß TEIL D.1.5. und D.1.6.) sowie
- der erforderlichen produktspezifischen Definitionen

durch Streichung nicht anwendbarer Alternativen und Ausfüllen der Platzhalter angepasst. Alle für die Serie festgelegten konkreten Definitionen, wie z.B. Beträge, Zeitpunkte für Zinszahlung und Rückzahlung sowie Termine für Festlegungen werden in die Maßgeblichen Emissionsbedingungen eingefügt.

Die vollständig wiedergegebenen Maßgeblichen Emissionsbedingungen am Ende der Endgültigen Bedingungen allein stellen die „**Maßgeblichen Emissionsbedingungen**" der einzelnen Tranche der Wertpapiere dar, welche der jeweiligen Globalurkunde, die das Wertpapier verbrieft, beigefügt werden bzw. im Fall von Zentralregisterwertpapieren bei der Registerführenden Stelle niedergelegt werden.

In **Teil II.** der Endgültigen Bedingungen sind zusammenfassende Angaben zur Funktionsbeschreibung (Verzinsung, Rückzahlung – einschließlich einer etwaigen Automatischen Beendigung) sowie Informationen zu den etwaigen Basiswerten des Produkts enthalten.

Teil III. der Endgültigen Bedingungen enthält weitere Angaben, die im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und/ oder der Börsenzulassung des Wertpapiers z.B. zum Geregelten Markt, im Freiverkehr oder einem anderen MTF von wesentlicher Bedeutung sind.

Bei Emissionen für Kleinanleger gemäß der PVO („**Kleinanleger**“) ist am Ende der Endgültigen Bedingungen **als Anlage** darüber hinaus die **emissionsspezifische Zusammenfassung** integriert.

Entsprechend seines in den Endgültigen Bedingungen konkret bezeichneten Wertpapiers, den Maßgeblichen Emissionsbedingungen und den festgelegten Bedingungen des Angebots und/oder der Börsenzulassung wird jedem Anleger dringend empfohlen, neben den Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin (s. TEIL B.1.) auch die Risiken in Bezug auf die Wertpapiere (s. TEIL B.2.) zu lesen und zu beurteilen.

A.3.2. Überblick zu den verschiedenen Produkten

Die Emittentin unterscheidet in diesem Prospekt die in der nachfolgenden Übersichtstabelle genannten Produktgruppen, welche aus mehreren Produkttypen bestehen. Die Tabelle zeigt ferner, welche Wertpapierart Produkten aus der jeweiligen Produktgruppe zugeordnet werden können, wenn ihre gewählten Ausstattungsmerkmale den jeweils relevanten regulatorischen Anforderungen entsprechen. In Bezug auf den Wertpapiertyp ist angegeben, ob und in welcher Form die Möglichkeit besteht, dass das Produkt basiswertabhängig (einschließlich referenzsatzabhängig) ausgestaltet werden kann. Verweise in TEIL D führen zu jeweils weiterführenden, ausführlichen Informationen.

Produktgruppe	**Verweis auf TEIL D** Abschnitt	**Anwendbare Wertpapierart** Schuldverschreibungen, die keine nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des §39 Abs. 2 InsO und die keine Pfadbriefe sind** (s. TEIL D.1.1.1.1.)	**Wertpapiertyp** mögliche Basiswertabhängigkeit (einschließlich Referenzsatzabhängigkeit) (s. TEIL D.1.3.)		**Ausgestaltung möglich als sog. „SNP“ oder „SP“*** (s. TEIL D.1.1.1.1.)	
			bei der Verzinsung (s. TEIL D.1.4.)	bei der Rückzahlung	SP*	SNP*
Zinsprodukt	**D.1.3.2.**	✓	✓	-	✓	✓
Aktienanleihe	**D.1.3.3.**	✓	✓	✓	✓	-
Bonus-Zertifikate	**D.1.3.4.**	✓	✓	✓	✓	-
Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen	**D.1.3.5.**	✓	✓	✓	✓	-
Outperformance-Zertifikate bzw. Sprint-Zertifikate	**D.1.3.6.**	✓	✓	✓	✓	-
Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung	**D.1.3.7.**	✓	✓	✓	✓	-
Discount Zertifikat	**D.1.3.8.**	✓	✓	✓	✓	-
TwinWin-Zertifikat	**D.1.3.9.**	✓	✓	✓	✓	-
Nachkauf-Zertifikate	**D.1.3.10.**	✓	✓	✓	✓	-
Zertifikate bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open End)	**D.1.3.11.**	✓	✓	✓	✓	-
Wachstums-Zertifikate	**D.1.3.12.**	✓	✓	✓	✓	-

* in Bezug auf die Ausgestaltung als sog. „**senior preferred**“ („**SP**“) und „**senior non preferred**“ („**SNP**“) siehe nachfolgend die einführenden Informationen im Abschnitt A.3.2.1. in Verbindung mit TEIL D.1.1.

Klarstellungshalber sei erwähnt, dass Wertpapiere jeder Produktgruppe mit Nachhaltigkeitsmerkmalen (s. dazu auch TEIL D.1.7.2.) begeben werden können. Darüber hinaus gilt, dass die Entscheidung der Emittentin, das Wertpapier als Green Bond der DekaBank (s. TEIL D.1.7.3.) zu begeben grundsätzlich unabhängig von der gewählten Produktgruppe möglich ist. Green Bonds unterscheiden sich in der Verwendung des Emissionserlöses (s.o. Abschnitt A.1.6.), die sich nach dem DekaBank eigenen Produktstandard gemäß „Green Bond Framework“ richtet.

A.3.2.1. Einführende Informationen zu Status und Rang von Wertpapieren unter dem Programm

Die Wertpapierart ist auch ein Element, welches den Status und den Rang des Wertpapiers mitbestimmt. Unter diesem Prospekt begebene Wertpapiere sind ausschließlich Schuldverschreibungen, die keine nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO sind; sie unterscheiden sich in

a) nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch sog. „**senior non preferred**“ („**SNP**“)) oder
b) bevorrechtigte Schuldtitel (auch sog. „**senior preferred**“ („**SP**“)).

Bevorrechtigte Schuldtitel können im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden und nicht bevorrechtigte Schuldtitel werden im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben. Die Emissionsbedingungen dieser Wertpapiere enthalten zusätzlich bestimmte besondere Ausstattungsmerkmale, die auch bestimmte Rechte des Gläubigers beschränken bzw. ausschließen. Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel (SNP) sind, können den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörde im Rahmen des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente alleine und

vor einer Abwicklungsmaßnahme unterliegen. Weiterführende Informationen sind im TEIL D.1.1. enthalten. Die für das jeweilige Wertpapier anwendbaren Bestimmungen sind den Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu entnehmen.

A.3.2.2. Einführende Informationen zur Rückzahlung von Wertpapieren unter dem Programm

Wertpapiere können grundsätzlich entweder durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags („**Barausgleich**“) oder im Fall von Wertpapieren mit basiswertabhängiger Rückzahlung auch durch physische Lieferung (auch „**Lieferung**“) von definierten lieferbaren Wertpapieren getilgt werden. In bestimmten Fällen kann auch eine Kombination aus Lieferung und Barausgleich festgelegt werden. Welche Rückzahlungskomponente zur Anwendung kommt richtet sich nach dem innerhalb der Produktgruppe gewählten Produkttyp und der für die Emission gewählten Ausstattungsmerkmalen.

Die Produktgruppen werden in den in der Übersichtstabelle angegebenen Abschnitten in TEIL D des Prospekts beschrieben. In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen wird die Rückzahlungskomponente in § 5 angegeben.

Ist für die Emission eine Automatische Beendigung möglich, erfolgt die Rückzahlung stets mit Barausgleich. Gleiches gilt im Fall von etwaigen anderen vorzeitigen Rückzahlungen, z.B. bei Ausübung von Kündigungsrechten (s. TEIL D.1.5.).

A.3.2.3. Einführende Informationen zur Verzinsung

Die Wertpapiere aller Produktgruppen können verzinslich ausgestaltet sein (s.o. in der Tabelle in der Übersicht). Für verzinsliche Wertpapiere können die Maßgeblichen Emissionsbedingungen in § 3 eine oder mehrere Methoden für die Berechnung der Zinsen („**Zinsmodelle**“) während der Laufzeit vorsehen. Diese beruhen auf den folgenden Zinskomponenten, die in TEIL D.1.4. detailliert beschrieben werden:

D.1.4.3. Festverzinsliche Zinskomponenten einschließlich Nullkupon-Komponente

D.1.4.4. Variabel verzinsliche referenzsatzabhängige Zinskomponenten

D.1.4.5. Variabel verzinsliche basiswertabhängige Zinskomponenten

D.1.4.6. Variabel verzinsliche digitale Zinskomponenten

D.1.4.7. Variabel verzinsliche TARN-Zinskomponenten

D.1.4.8. Variabel verzinsliche Zinskomponenten mit Zinstagefaktor (Range Accrual)

Kommen während der Laufzeit der Wertpapiere mehrere Zinsmodelle zur Anwendung wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen zusätzlich die Art des Zinsmodell-Wechsels aus den im TEIL D.1.4.2. beschriebenen Möglichkeiten ausgewählt.

A.3.2.4. Einführende Informationen zu Basiswerten, Lieferwerten und zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen

Informationen zu möglichen Basiswerten (einschließlich Referenzsätzen) und möglichen Lieferwerten sind in TEIL D.1.2. enthalten. In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen werden Informationen zum Basiswert grundsätzlich in § 1 (6) in Verbindung mit § 8, §8a und/oder § 8b gegeben.

Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale umfassen insbesondere Kündigungsrechte und andere vorzeitige Rückzahlungen sowie Merkmale, die die festgelegte Zins- und/oder Rückzahlungskomponente in bestimmter Weise beeinflussen (z.B. Festlegung von Mindest- oder Höchstrückzahlungsbeträgen). Diese sind in TEIL D.1.5. und D.1.6. beschrieben. In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen werden diese grundsätzlich in Verbindung mit der Zins- und/ oder Rückzahlungskomponente geregelt.

A.3.2.5. Geeignetheit des Produkts für den jeweiligen Anleger

Potentielle Anleger müssen beachten, dass die unter diesem Programm begebenen Wertpapiere möglicherweise kein geeignetes Investment für sie sind:

Eine Anlage in die Wertpapiere des Programms ist für Anleger, die nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit den betreffenden Wertpapieren verfügen, möglicherweise keine geeignete und sachgerechte Anlage. Darüber hinaus können Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen möglicherweise nicht den Präferenzen des jeweiligen Anlegers entsprechen oder während der Laufzeit nicht mehr entsprechen und für ihn ungeeignet sein bzw. werden.

Potentielle Anleger sollten zudem beachten, dass einige Wertpapiere, insbesondere die basiswertabhängigen Wertpapiere, die unter diesem Programm emittiert werden, komplexe Finanzinstrumente sind.

Jeder potenzielle Anleger in Wertpapiere unter diesem Programm sollte daher unter Beachtung seiner persönlichen Erfahrungen, Umstände und finanziellen Leistungsfähigkeit eine Anlage in die Wertpapiere sorgfältig abwägen.

.

Insbesondere erfordert eine Anlage in basiswertabhängige Wertpapiere eine genaue Kenntnis der Funktionsweise und der Risiken des betreffenden Wertpapiers. Potenzielle Anleger sollten zudem Erfahrungen mit einer Anlage bezogen auf Basiswerte haben.

Es wird dringend empfohlen, dass ein potenzieller Anleger neben der Beschreibung der Risiken und der Wertpapiere in diesem Prospekt unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheidet, ob der Kauf der Wertpapiere in Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Bedingungen und mit allen für ihn geltenden Anlagegrundsätzen und Beschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage ist.

.

A.4. Informationen zu Angebot und Platzierung von Wertpapieren

A.4.1. Grundlegende Informationen zum Angebot und zur Platzierung

Unter diesem Programm werden fortlaufend Wertpapiere im Wege eines öffentlichen oder eines nicht öffentlichen Angebots platziert, und zwar jeweils durch die Emittentin direkt an den Anleger oder an einen oder mehrere Platzeur(e) (auf syndizierter oder nicht syndizierter Basis). Der Begriff Platzeur schließt im Prospekt auch die zusätzlichen Platzeure mit ein, die von Zeit zu Zeit unter diesem Programm ernannt werden.

Die Art der Platzierung einer Tranche ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger („**Anlegerkategorien**“) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in TEIL C.2. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen, sie können für Qualifizierte Anleger (auch als „**Großanleger**“ bezeichnet) und/oder Kleinanleger vorgesehen sein.

A.4.2. Wiederaufnahme bzw. erstmaliges öffentliches Angebot bestehender Wertpapiere

Neben öffentlichen Angeboten von Neuemissionen, können unter diesem Prospekt auch öffentliche Angebote von bestehenden Wertpapieren wieder aufgenommen oder erstmalig begonnen werden. Wieder aufgenommen bedeutet, dass diese Wertpapiere bereits Gegenstand eines öffentlichen Angebots waren, dieses aber zwischenzeitlich beendet wurde. Für diesen Zweck werden Endgültige Bedingungen erstellt, hinterlegt und veröffentlicht. Der Zweck wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

A.4.3. Aufrechterhaltung öffentlicher Angebote nach Ablauf der Gültigkeit eines Prospekts

Im Fall, dass ein öffentliches Angebot eines Wertpapiers über die Gültigkeit eines Prospekts hinaus aufrechterhalten werden soll, kann dies gemäß Art. 8 Abs. 11 PVO nur auf der Grundlage eines Nachfolge-Prospekts („**Nachfolge-Prospekt**“) erfolgen.

A.4.3.1. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten, die auf der Grundlage dieses Prospekts begonnen wurden

Werden unter diesem Prospekt Wertpapiere öffentlich angeboten, kann das öffentliche Angebot auch nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts gemäß Art. 8 Abs. 11 PVO aufrechterhalten werden, wenn spätestens am letzten Tag der Gültigkeit dieses Prospekts ein zukünftiger Nachfolge-Prospekt gebilligt und veröffentlicht wird und auf der ersten Seite der Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere ein entsprechender Warnhinweis aufgenommen ist. Die Veröffentlichung des zukünftigen Nachfolge-Prospekts erfolgt entsprechend der Angabe in den Endgültigen Bedingungen. Dieser Prospekt ist der Ursprungs-Prospekt für diese Wertpapiere.

Im Fall der Aufrechterhaltung eines auf der Grundlage dieses Prospekts begonnenen öffentlichen Angebots unter einem zukünftigen Nachfolge-Prospekt sind mit Ausnahme der wertpapierspezifischen Bedingungen der jeweiligen Emission (die sich weiterhin ausschließlich nach diesem Prospekt bestimmen) die Endgültigen Bedingungen einschließlich der etwaigen Zusammenfassung dieser Emission in Verbindung mit dem jeweiligen zukünftigen Nachfolge-Prospekt zu lesen, d.h. jede Bezugnahme auf den Prospekt in den Endgültigen Bedingungen gilt dann als Bezugnahme auf den betreffenden zukünftigen Nachfolge-Prospekt. Wertpapierspezifische Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die Maßgeblichen Emissionsbedingungen sowie die mit den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in Verbindung stehenden anderen Informationen zu den Wertpapieren.

A.4.3.2. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten, die auf der Grundlage eines relevanten Ursprungs-Prospekts begonnen wurden

Dieser Prospekt dient als Nachfolge-Prospekt im Sinne des Art. 8 Abs. 11 PVO für die Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, bei denen das öffentliche Angebot auf der Grundlage eines nachfolgend benannten Ursprungs-Prospekts („**Relevanter Ursprungs-Prospekt**“) begonnen wurde und das Wertpapier als Betreffendes Wertpapiere bezeichnet ist.

Für diese Zwecke werden erforderliche Teile des jeweiligen Relevanten Ursprungs-Prospekts mittels Verweis im Nachfolge-Prospekt aufgenommen (s. in Abschnitt A.2.1.2. i.V.m. ANNEX I des Prospekts). Darüber hinaus stehen die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Wertpapiere sowie der jeweils Relevante Ursprungs-Prospekt entsprechend der Regelungen des TEIL C.1.2.4. zur Verfügung.

Im Fall der Aufrechterhaltung eines öffentlichen Angebots unter diesem Nachfolge-Prospekt sind mit Ausnahme der wertpapierspezifischen Bedingungen der jeweiligen Emission (die sich weiterhin ausschließlich nach dem Ursprungs-Prospekt bestimmen) die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einschließlich der etwaigen Zusammenfassung dieser Emission in Verbindung mit dem Nachfolge-Prospekt zu lesen, d. h. jede Bezugnahme auf den Prospekt in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gilt dann als Bezugnahme auf den Nachfolge-Prospekt. Wertpapierspezifische Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die maßgeblichen Emissionsbedingungen sowie die mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen in Verbindung stehenden anderen Informationen zu den Wertpapieren.

Relevante Ursprungs-Prospekte

Relevanter Ursprungs-Prospekt, für den dieser Prospekt der aktuelle Nachfolge-Prospekt ist, ist der Folgende:

- Basisprospekt der DekaBank vom 30. April 2025
  für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I („EPIHS-I-25“)

Betreffende Wertpapiere

Die Betreffenden Wertpapiere werden in einer Tabelle mit ihrer jeweiligen ISIN bezeichnet („**ISIN-Liste**“) und als PDF-Datei auf der Internetseite der Emittentin https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospekte wie nachstehend beschrieben veröffentlicht:

a) erstmals erfolgt die Veröffentlichung der ISIN-Liste bei Veröffentlichung des Prospekts mit dem Stand zum Datum des Prospekts;
b) es erfolgt eine Aktualisierung der ISIN-Liste, wenn nach der Billigung dieses Prospekts und vor Ablauf der Gültigkeit des Relevanten Ursprungs-Prospekts für Wertpapiere entschieden wird, dass deren öffentliches Angebot auf der Basis dieses Prospekts aufrechterhalten werden soll; eine solche Aktualisierung erfolgt spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Relevanten Ursprungs-Prospekts.

Soll ein öffentliches Angebot nach Ablauf der Gültigkeit des ersten Nachfolge-Prospekts weiter aufrechterhalten werden, gilt für den jeweils nächsten künftigen Nachfolge-Prospekt Entsprechendes.

A.5. Möglichkeiten des Handels, der Börsennotierung und der Zulassung zum Börsenhandel

Nicht für jedes Wertpapier, dass unter diesem Programm begeben wird, hat die Emittentin vorgesehen, einen Handel an einer Börse zu beantragen. Auch ist die Emittentin oder andere kursstablisierende Manager (s.u. in Abschnitt A.5.2.) nicht oder nur im Rahmen ihrer eingegangenen Vereinbarungen verpflichtet An- und Verkaufskurse zu stellen. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, was für die Emission zum Zeitpunkt der Endgültigen Bedingungen jeweils vorgesehen ist.

Anleger sollten daher beachten,

(i) dass ggf. während der Laufzeit der Wertpapiere gar kein Handel an einer Börse möglich ist, sie während der Laufzeit der Wertpapiere diese nur außerbörslich verkaufen können;

(ii) dass die Emittentin auch nach einer Zeichnungsfrist bzw. nach dem Tag der Begebung unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen kann (*Market Making*), hierzu aber nicht verpflichtet ist und z.B. Wertpapiere auch auf „Sold out" (d.h. es werden keine Verkaufskurse mehr zur Verfügung gestellt) stellen kann;

(iii) dass bei einem *Market Making* durch die Emittentin zwischen An- und Verkaufskurs üblicherweise eine Preisspanne (*spread*) besteht, die die Emittentin in außergewöhnlichen Marktsituationen unter Umständen auch erheblich ausweiten kann, um ihr eigenes wirtschaftliches Risiko zu begrenzen;

(iv) dass selbst wenn die Emittentin für einige Wertpapiere An- und Verkaufskurse stellt, nicht sichergestellt ist, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für einen Handel mit den Wertpapieren entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, bestehen bleibt;

(v) dass sich die Emittentin grundsätzlich das Recht vorbehält, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung in eigenem Ermessen die Quotierung von Ankaufs- und Verkaufskursen temporär oder dauerhaft einzustellen. Hintergründe können u.a. besondere Marktsituationen, wie etwa stark volatile Märkte, Störungen im Handel oder in der Preisfeststellung des Basiswerts oder damit vergleichbare Ereignisse sowie besondere Umstände, wie etwa technische Störungen, Informationsübertragungsprobleme zwischen Marktteilnehmern oder auch höhere Gewalt sein.

A.5.1. Grundlegende Informationen zum Handel und zur Notierung der Wertpapiere an einer Börse

In Bezug auf börsennotierte Wertpapiere, die unter diesem Prospekt emittiert werden, kann ein Antrag gestellt werden

(i) bei der Luxemburger Wertpapierbörse auf Börsenzulassung der Wertpapiere zum amtlichen Kursblatt (*Côte Officielle*) der Luxemburger Wertpapierbörse und auf Börsenhandel im Geregelten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) sowie

(ii) auf Zulassung von Wertpapiere zum Börsenhandel am Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, oder

(iii) bei einer anderen oder weiteren Börse auf Börsenzulassung an einem anderen oder weiteren Geregelten Markt oder in einem anderem Marktsegment einer solchen anderen oder weiteren Börse für solche Wertpapiere.

Bezugnahmen auf „**Geregelter Markt**" oder „**Regulierter Markt**" bezeichnen einen geregelten Markt wie in Art. 2 (j) der PVO in Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der EU-Finanzmarktrichtlinie (Richtlinie 2014/65/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung) definiert.

Das Programm gestattet, dass Wertpapiere auf der Grundlage der Entscheidung der Emittentin auch an anderen oder weiteren Börsen zugelassen oder in anderen Marktsegmenten (z.B. im Freiverkehr oder in einem anderen MTF) gehandelt werden. Wertpapiere können auch ohne eine Börsenzulassung begeben werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, eine Zulassung an einer Börse oder den Handel in einem Marktsegment aufrecht zu erhalten. Eine erfolgte Zulassung kann auch zurückgenommen bzw. der Handel kann während der Laufzeit der Wertpapiere eingestellt werden („**Delisting**").

Eine Börsennotierung kann in Form einer Stücknotiz oder einer Prozentnotiz erfolgen. Bei stücknotierten Wertpapieren wird der Preis in Form eines Betrags in der festgelegten Währung pro Stück angegeben, während bei prozentnotierten Wertpapieren der Preis als Prozentsatz vom maßgeblichen Nennbetrag angegeben wird. Bei einer Prozentnotiz wird darüber hinaus unterschieden, ob zusätzlich Stückzinsen bei Erwerb/Veräußerung innerhalb einer laufenden Zinsperiode berechnet und separat ausgewiesen werden, oder ob Stückzinsen bereits im Kurs des Wertpapiers enthalten sind. Stückzinsen sind anteilige Zinsbeträge für die laufende Zinsperiode bis zum Erwerbs-/Veräußerungszeitpunkt.

A.5.2. Stabilisierung

Im Zusammenhang mit der Begebung einer Tranche von Wertpapieren kann oder können der oder die (ggf.) in den Endgültigen Bedingungen als kursstabilisierende(r) Manager eingesetzte(n) Platzeur(e) (dies kann auch die Emittentin sein) (oder in dessen oder deren Auftrag handelnde Personen) eine erhöhte Anzahl an Wertpapieren zuteilen oder in größerem Umfang als unter normalen Umständen Maßnahmen zur Stützung des Kurses ergreifen. Jedoch besteht keine Verpflichtung des oder der kursstabilisierenden Manager (oder in dessen oder deren Auftrag handelnder Personen) Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine Stabilisierungsmaßnahme kann an oder nach dem Tag beginnen, an dem die Endgültigen Bedingungen des Angebots der jeweiligen Tranche von Wertpapieren in angemessener Weise veröffentlicht wurden, und, sobald begonnen, zu jeder Zeit, aber spätestens 30 Tage nach dem Tag der Begebung der jeweiligen Tranche von Wertpapieren bzw. 60 Tage nach der Zuteilung der jeweiligen Tranche von Wertpapieren (je nachdem, welcher Tag früher ist) eingestellt werden.

Jede Stabilisierungsmaßnahme oder erhöhte Zuteilung muss in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Regelungen durch den oder die kursstabilisierenden Manager (oder in dessen oder deren Auftrag handelnde Personen) vorgenommen werden.

.

RISIKOFAKTOREN

In diesem TEIL B des Prospekts werden die der Emittentin zum Datum des Prospekts bekannten und nach ihrer Einschätzung für eine Anlage in die Wertpapiere wesentlichen und spezifischen Risiken dargestellt.

Hierbei wird zwischen emittentenspezifischen und wertpapierspezifischen Risiken unterschieden:

Abschnitt B.1. enthält die **Risiken in Bezug auf die Emittentin** und

Abschnitt B.2. enthält die **Risiken in Bezug auf die Wertpapiere**.

Eine Anlage in Wertpapieren ist mit diversen Risiken verbunden, die dazu führen können, dass der Anleger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert und gegebenenfalls erwartete Zinsen ausfallen (Totalverlustrisiko). Die Risiken können auch zusammenwirken und sich dadurch verstärken.

Darüber hinaus können Risiken auch einzeln oder zusammen mit anderen Umständen und Unsicherheiten, die der Emittentin derzeit unbekannt sind oder die sie derzeit für unwesentlich hält, auftreten, die ebenfalls dazu führen können, dass der Anleger einen Kapitalverlust bis hin zum Totalverlust erleidet.

Vor dem Kauf eines Wertpapiers sollte jeder potentielle Anleger diesen TEIL B „Risikofaktoren" zusammen mit allen anderen im Prospekt enthaltenen Informationen (einschließlich der Informationen in etwaigen Nachträgen und Dokumenten, die mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen sind) sowie die Endgültigen Bedingungen für das Wertpapier lesen und sorgfältig prüfen. Ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des Wertpapiers und des sich aus diesem ergebenden Verlustrisikos sollte kein Wertpapier erworben werden.

Die nachfolgende Darstellung berücksichtigt nicht die persönlichen Umstände oder den individuellen Kenntnisstand und die Anlageziele von einzelnen Anlegern. Jedem potentiellen Anleger wird daher empfohlen, sich von seinem eigenen Finanz-, Steuer- oder Rechtsberater oder anderen geeigneten Beratern hinsichtlich der Risiken beraten zu lassen, die mit einem Kauf, dem Halten oder Verkauf der Wertpapiere (einschließlich der Auswirkungen des Rechts des jeweiligen Landes, in dem der potentielle Anleger ansässig ist) verbunden sind. Sofern ein potenzieller Anleger der Wertpapiere diese im Rahmen seiner Funktion als Treuhänder für eine dritte Person erwerben möchte, sollte er besondere Rücksicht auf die Verhältnisse der Person nehmen, für deren Rechnung die Wertpapiere erworben werden sollen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

B.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin

In diesem Abschnitt werden die zum Datum des Prospekts bekannten wesentlichen und spezifischen Risiken der Emittentin als Muttergesellschaft der Deka-Gruppe beschrieben.

Die **Risiken sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in die Kategorien**

- **Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin**
  (s. nachfolgend Abschnitt B.1.1.)
  und
- **Weitere spezifische Risiken in Bezug auf die Emittentin**
  (s. nachfolgend Abschnitt B.1.2.)

eingeteilt, wobei innerhalb der jeweiligen Kategorie die wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Emittentin erfolgte durch die Emittentin auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. der Umfang der negativen Auswirkungen wurde hierbei durch verschiedene Instrumente, wie z.B. die jährliche und anlassbezogene Risikoinventur festgestellt.

Das Ergebnis der Beurteilung der Wesentlichkeit wird veranschaulicht, indem für jedes Risiko dargestellt wird, ob die Verwirklichung des jeweiligen Risikos

- zu Verlusten oder zu negativen Auswirkungen auf die Ertragslage, die Vermögenslage und/oder die Liquiditätslage der Emittentin führt. Hierbei gilt, dass die Formulierungen „wesentlich" und „erheblich" einen größeren Umfang der zu erwartenden negativen Auswirkungen kennzeichnen; und
- sich auf die Tilgungsleistung der Emittentin unter den von ihr begebenen Wertpapieren auswirken kann oder zu einer Zahlungsunfähigkeit führen kann. In diesem Fall ist ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals möglich (**Totalverlustrisiko**).

B.1.1. Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der Deka-Gruppe dargestellt, die für die Deka-Gruppe wesentlich sind. Zu den als wesentlich erachteten Risiken zählen

- das „**Adressenrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen)**“,
- das „**Marktpreisrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen)**“,
- das „**Liquiditätsrisiko im Sinne des Zahlungsunfähigkeitsrisikos**“,
- das „**Operationelle Risiko**“ und
- das „**Geschäftsrisiko**“.

B.1.1.1. Adressenrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen)

Die Deka-Gruppe ist Adressenrisiken ausgesetzt. Das Adressenrisiko kennzeichnet die Gefahr finanzieller Verluste, die aufgrund von Bonitätsverschlechterungen (Migrationsrisiko), aufgrund nicht oder nicht rechtzeitig erbrachter vertraglich vereinbarter Leistungen der Geschäftspartner (Adressenausfallrisiko) oder die im Rahmen einer Sanierung oder Verwertung auftreten können (Sanierungs- und Verwertungsrisiko). Zudem wird im Hinblick auf das Länderrisiko im Adressenrisiko zwischen dem Länderrisiko im engeren und im weiteren Sinne unterschieden. Das Länderrisiko im engeren Sinne beschreibt das Transferrisiko, welches nicht durch den Geschäftspartner selbst, sondern aufgrund seines Sitzes im Ausland besteht. Das Länderrisiko im weiteren Sinne stellt die Gefahr dar, dass Länder und Regierungen ihre vertraglichen Verpflichtungen aus Forderungen nicht oder nur unvollständig erfüllen können. Das Adressenrisiko stellt diejenige Risikoart mit dem größten Anteil in der Risikotragfähigkeit dar.

Im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell geht die Deka-Gruppe bewusst auch Risikokonzentrationen ein. Vorrangig zu nennen ist im Kontext der Adressenrisiken die Fokussierung auf den inländischen öffentlichen Bereich, auf deutsche Sparkassen und deren Kunden sowie auf ausgewählte Kapitalmarktadressen und Zentrale Kontrahenten (Central Counterparties).

Die Verwirklichung des Adressenrisikos kann zu hohen Verlusten der Deka-Gruppe führen, in deren Folge erhebliche negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Vermögenslage eintreten können. Dies gilt insbesondere für Zahlungsausfälle von Adressen aus dem inländischen öffentlichen Bereich, den deutschen Sparkassen und ausgewählten Kapitalmarktadressen. Im schlimmsten Fall (Worst Case-Szenario) besteht das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin. In diesem Fall wäre ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals möglich (**Totalverlustrisiko**).

B.1.1.2. Marktpreisrisiko (einschließlich Risikokonzentrationen)

Die Deka-Gruppe unterliegt Marktpreisrisiken. Marktpreisrisiken beschreiben den möglichen wirtschaftlichen Verlust aus künftigen Marktpreisschwankungen (sowie aus relevanten Bewertungsparametern) über einen festen Zeithorizont und umfassen in diesem Zusammenhang Zinsrisiken (einschließlich Spreadrisiken), Aktienrisiken, Währungsrisiken und Rohwarenrisiken. Risiken aus Optionen sind in den genannten Risiken enthalten. Aufgrund der möglichen Auswirkungen des Marktpreisrisikos auf die Vermögens- sowie die Liquiditätslage der Deka-Gruppe wird die Risikoart als wesentlich eingestuft.

Für die Deka-Gruppe resultieren diese Risiken aus gehaltenen Zins-, Kredit-, Aktien-, Währungs- und Rohwaren-Positionen, die sich hauptsächlich aus Eigenemissionen (inkl. Zertifikaten), im Rahmen des Kundengeschäfts vorgehaltener Positionen (Bestandsbevorratung), aus Wertpapierbeständen des Liquiditätsmanagementportfolios, Krediten und Kreditersatzgeschäft inkl. der zur Absicherung der Marktpreisrisiken abgeschlossenen Hedge-Positionen (insbesondere Zinsswaps) ergeben.

Im Hinblick auf die Marktpreisrisiken ist das Geschäftsmodell der Deka-Gruppe so ausgerichtet, dass der Schwerpunkt auf Spreadrisiken liegt, die sich aus der Veränderung von Marktpreisen aufgrund veränderter Bonitätseinschätzung des Marktes bezüglich einzelner Sektoren, Emittenten bzw. Einzelemissionen ergeben. Risikokonzentration ergeben sich vor allem aus Wertpapierbeständen im Kreditersatzgeschäft, im Liquiditätsmanagementportfolio sowie im Rentenhandel (Bestandsbevorratung für Kundengeschäft). Der Schwerpunkt liegt hierbei auf europäischen und US-amerikanischen Unternehmensanleihen. Daneben leisten Zinsrisiken aus der Veränderung des aktuellen Barwertes von zukünftigen Verpflichtungen aus ausgesprochenen Garantien sowie zukünftigen Pensionsverpflichtungen einschließlich Marktwertveränderungen der den vorgenannten Verpflichtungen zugrundeliegenden Fondspositionen einen wesentlichen Beitrag zum Marktpreisrisiko der Deka-Gruppe.

Weitere Risiken sind allgemeine Zinsrisiken, welche durch Veränderungen währungs- und tenorspezifischer Swapkurven auf unterschiedlichen Zinsbindungsfristen entstehen. Aktien- und Währungsrisiken sind aufgrund der weitgehend gehedgeten Positionen von geringerer Bedeutung.

Sofern sich Marktpreisrisiken realisieren und die Gegenmaßnahmen der Emittentin unwirksam oder unzureichend sind, könnte sich dies erheblich negativ auf die Ertrags-, Vermögens- und Liquiditätslage der Deka-Gruppe auswirken. Im schlimmsten Fall (Worst Case-Szenario) besteht das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin. In diesem Fall ist der Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals möglich (**Totalverlustrisiko**).

.

B.1.1.3. Liquiditätsrisiko im Sinne des Zahlungsunfähigkeitsrisikos

Die Deka-Gruppe ist Liquiditätsrisiken im Sinne des Zahlungsunfähigkeitsrisikos ausgesetzt.

Unter dem Zahlungsunfähigkeitsrisiko wird das Risiko verstanden, dass die Deka-Gruppe ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht erfüllen kann, weil die fälligen Verbindlichkeiten zum betrachteten Zeitpunkt die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel übersteigen.

Für die Durchführung ihrer Geschäftsaktivitäten ist die Deka-Gruppe auf den Zugang zu Liquiditätsquellen angewiesen. Wenn die Deka-Gruppe aufgrund besonderer Stressereignisse nicht mehr in der Lage ist, Zugang zu besicherten oder unbesicherten Refinanzierungsquellen zu erhalten, oder wenn es zu unvorhergesehenen Abflüssen von Bargeld oder Sicherheiten kommt, könnte ihre Liquidität beeinträchtigt werden. Begrenzter oder fehlender Zugang zu Finanzmitteln und Liquiditätsbeschränkungen können die Geschäftstätigkeit und die Fähigkeit der Deka-Gruppe, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Gegenparteien nachzukommen, erheblich beeinträchtigen. Sofern sich Liquiditätsrisiken verwirklichen, könnte sich dies auf die Zahlungsfähigkeit der Emittentin und damit ihre Tilgungsleistung unter den von ihr begebenen Wertpapieren auswirken. Dies kann beim Anleger zu einem Totalverlust seines eingesetzten Kapitals führen (**Totalverlustrisiko**).

B.1.1.4. Operationelles Risiko

Die Deka-Gruppe unterliegt operationellen Risiken. Das operationelle Risiko ist das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Das operationelle Risiko gliedert sich gemäß seiner übergreifenden Definition in eine Reihe von Unterrisikoarten auf und wird insgesamt den sogenannten Non-Financial Risks ("**NFR**") zugeordnet. Darunter versteht die Deka-Gruppe Risiken, die der allgemeinen Geschäftstätigkeit immanent sind, aber nicht im Zusammenhang mit einzelnen Geschäften im Sinne einer Risikoübernahme mit Gewinnerzielungsabsicht eingegangen werden. Zu den dem operationellen Risiko zugeordneten NFR zählen dabei folgende Risikoarten: Compliance-Risiko, Dienstleisterrisiko im engeren Sinne, Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-) und Sicherheitsrisiko, Personalrisiko, Projektrisiko im engeren Sinne, Prozessrisiko und Rechtsrisiko.

Unter dem Compliance-Risiko versteht die Deka-Gruppe das Risiko, das sich aus der Nichteinhaltung der für die Deka-Gruppe wesentlichen gesetzlichen, regulatorischen und sonstigen Vorschriften ergeben kann. Dienstleisterrisiken im engeren Sinne entstehen für die Deka-Gruppe im Zusammenhang mit dem Fremdbezug von Leistungen, einschließlich der Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen, aufgrund eines dauerhaften Ausfalls des Dienstleisters. Das IKT- und Sicherheitsrisiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund einer Verletzung der Vertraulichkeit, eines Verlusts der Integrität, der Nichtverfügbarkeit oder Ungeeignetheit von Systemen und Informationen bzw. aufgrund mangelnder Fähigkeit die IT-Systeme innerhalb angemessener Zeit und Kosten anzupassen, wenn sich das Geschäftsumfeld oder die Anforderungen ändern. Das Personalrisiko umfasst Gefährdungen der Ertrags- oder Vermögenslage oder der Reputation, welche aus Mängeln in der quantitativen oder qualitativen Personalausstattung resultieren oder durch Rechtsstreitigkeiten mit Mitarbeitern bzw. nicht korrekt umgesetzte arbeitsrechtliche Vorgaben ausgelöst werden. Das Projektrisiko im engeren Sinne beschreibt die Gefahr negativer Abweichungen von den zuvor definierten Projektzielen in zeitlicher, finanzieller und inhaltlicher Hinsicht. Das Prozessrisiko umfasst Gefährdungen der Ertrags- oder Vermögenslage oder der Reputation, welche aus fehlerhaftem Prozessdesign bezüglich der Soll-Prozesse oder fehlerhafter Prozess-Ausführung, im Sinne der Prozess-Steuerung oder mangelnder Prozesstreue der Ist-Prozesse, resultieren. Das Rechtsrisiko beschreibt die Gefahr von finanziellen Schäden für die Deka-Gruppe durch nicht ordnungsgemäße (inhaltliche sowie zeitliche) Umsetzung rechtlicher Anforderungen, auslegbare rechtliche Regelungen, deren von der Deka-Gruppe vorgenommene Auslegung von der maßgeblichen Instanz (z.B. Behörde, Gericht) nicht geteilt wird sowie durch die Nichtdurchsetzbarkeit (Vollstreckbarkeit) von Ansprüchen aufgrund exogener Faktoren.

Die Verwirklichung von operationellen Risiken kann die Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin erheblich negativ beeinträchtigen. Insbesondere können die nachfolgend dargestellten Ursachen zu hohen Verlusten der Deka-Gruppe führen:

- Versagen oder Unangemessenheit von IT-Systemen, Kommunikationssystemen oder der Infrastruktur (z.B. Ausfall von Hardware oder Software, Ausfall von Netzwerken, ungenügende Systemperformance, Ausfall der Telefonanlage oder ein Ausfall der Aufzüge im Gebäude)
- Fehler der Mitarbeiter, inadäquate Mitarbeiterausstattung oder kriminelle Handlungen der Mitarbeiter (z.B. Fehleingaben in Systemen, Missverständnisse, Marktmissbrauch, Geldwäsche, unzureichende Qualifikation durch mangelhafte Aus-/Weiterbildung oder Mitarbeiterüberlastung)
- Mängel in der Aufbau-/Ablauforganisation, bei gruppeninternen Dienstleistern/Lieferanten, im Projektmanagement, in der firmeninternen Kommunikation oder durch ungeeignete Methoden und Modelle (z.B. fehlende Abstimmung zwischen Abteilungen, fehlerhafte Datenlieferung durch andere Einheiten, unklare Verantwortlichkeiten oder fehlerhafte Pricing-Modelle)
- Katastrophen, Abhängigkeiten von Lieferanten und Dienstleistern, politische Einflüsse oder externe Kriminalität (z.B. Sturmschäden, Ausfall wichtiger Lieferanten, mangelhafte Qualität externer Dienstleister oder unerwartete individuelle Rechtsstreitigkeiten)

Die Verwirklichung der oben dargestellten operationellen Risiken könnte im schlimmsten Fall (Worst Case-Szenario) zu sehr hohen Verlusten der Deka-Gruppe führen, in deren Folge eine Insolvenz der Deka-Gruppe eintreten kann. Dies kann zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen (**Totalverlustrisiko**).

B.1.1.5. Geschäftsrisiko

Die Deka-Gruppe ist Geschäftsrisiken ausgesetzt. Das Geschäftsrisiko erfasst unerwartete negative Abweichungen von relevanten Plangrößen, die durch Änderungen des Verhaltens von Kunden oder Vertriebspartnern sowie durch Marktgegebenheiten, rechtliche Vorgaben oder Wettbewerbsbedingungen hervorgerufen werden und deren Ursachen nicht bereits durch andere Risikoarten berücksichtigt sind.

Eine maßgebliche Einflussgröße für das Geschäftsrisiko der Deka-Gruppe sind Provisionserträge aus den Geschäftsfeldern Asset Management Wertpapiere, Asset Management Immobilien und Asset Management Services aus ihrer Funktion als Vermögensverwalter, welche vom Kundenverhalten und dem Marktumfeld abhängig sind.

Die Verwirklichung des Geschäftsrisikos kann zu hohen Verlusten der Deka-Gruppe führen, in deren Folge erhebliche negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Vermögenslage der Deka-Gruppe entstehen können, in deren Folge eine Insolvenz der Deka-Gruppe eintreten kann. Dies kann zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen (**Totalverlustrisiko**).

.

B.1.2. Weitere spezifische Risiken in Bezug auf die Emittentin

In dieser Kategorie werden die weiteren spezifischen Risiken der Emittentin bzw. der Deka-Gruppe dargestellt. Dazu zählen

- das „**Reputationsrisiko**“,
- das „**Modellrisiko/Modellunsicherheit**“,
- das „**ESG-Risiko**“ und
- das „**Geopolitische Risiko**“.

B.1.2.1. Reputationsrisiko

Die Deka-Gruppe ist Reputationsrisiken ausgesetzt. Die Reputation der Deka-Gruppe und insbesondere der geschäftliche Erfolg als Vermögensverwalter und Treuhänder basieren auf dem Vertrauen von Eigentümern, Vertriebspartnern, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit im Allgemeinen. Das Reputationsrisiko ist definiert als das Risiko, dass das Ansehen der Deka-Gruppe beschädigt wird. Jede geschäftliche Aktivität, welche die Glaubwürdigkeit der Leistungsversprechen an ihre Stakeholder (vor allem Anteilseigner, Vertriebspartner, Kunden, Mitarbeitende, Finanz- und Immobilienmarkt sowie Öffentlichkeit) beeinträchtigt, kann eine Verminderung der Ertragslage bzw. der Kapital- oder Liquiditätsausstattung nach sich ziehen.

Sollten sich Reputationsrisiken verwirklichen kann dies die Ertrags- und Vermögenslage sowie die Liquiditätslage der Deka-Gruppe erheblich negativ beeinflussen und entsprechende Auswirkungen auf das Geschäfts- und Liquiditätsrisiko herbeiführen.

B.1.2.2. Modellrisiko/Modellunsicherheit

Sowohl bei der Bewertung von Finanzprodukten als auch bei der Risikomessung innerhalb der Deka-Gruppe werden vielfältige finanzmathematische Modelle eingesetzt. Hierbei sind häufig Annahmen in Bezug auf die generelle Auswahl eines Modells, dessen Spezifikation, Parametrisierung oder Kalibrierung zu treffen. Die damit verbundenen Unsicherheiten werden als Modellrisiken bzw. Modellunsicherheiten bezeichnet. Grundsätzlich sollen Modellunsicherheiten durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen vermieden bzw. minimiert werden. Zur Risikominderung werden entsprechende Instrumente und Prozesse eingesetzt. Obgleich die Deka-Gruppe bei der Auswahl und dem Einsatz von Modellen hohen Anforderungen unterliegt, sich an Marktstandards orientiert und zahlreichen Regularien unterworfen ist, können Modellunsicherheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Ggf. schlagend werdende Modellrisiken/ Modellunsicherheiten können negative Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- oder Liquiditätslage der Deka-Gruppe haben.

B.1.2.3. ESG-Risiko

Die Deka-Gruppe ist ESG-Risiken ausgesetzt. Das ESG-Risiko beschreibt die Gefahr, dass es durch Geschäftsaktivitäten mit Berührungspunkten zu den Bereichen Klima und Umwelt (Environmental), Soziales (Social) oder Unternehmensführung (Governance) zu nachhaltigkeitsgetriebenen Entwicklungen oder Ereignissen kommt, welche direkt über den eigenen Geschäftsbetrieb oder indirekt über Kunden und Geschäftspartner zu einer verschlechterten Kapitalausstattung oder Liquiditätslage der Deka-Gruppe führen. ESG-Risiken aus dem Bereich Klima und Umwelt werden auch als Klima- und Umweltrisiken bezeichnet und decken physische, transitorische und sonstige (Klima- und Umwelt-)Risiken ab.

- Physische Klima- und Umweltrisiken umfassen Auswirkungen von einzelnen Extremwetterereignissen und deren Folgen (akut) sowie langfristigen Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (chronisch), aber auch von klimaunabhängigen Naturereignissen.
- Transitorische Klima- und Umweltrisiken umfassen Auswirkungen, die direkt oder indirekt infolge des gesamtwirtschaftlichen Anpassungsprozesses hin zu einer emissionsärmeren und ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft entstehen können.
- Sonstige Klima- und Umweltrisiken umfassen Auswirkungen aufgrund von klima- und umweltbezogenen Ereignissen und Entwicklungen, welche nicht auf physische oder transitorische Klima- und Umweltrisiken zurückzuführen sind. Hierzu gehören beispielsweise der Verlust von Biodiversität oder die Ausbreitung von tropischen Krankheiten.

ESG-Risiken sind Treiber der im Abschnitt B.1.1. beschriebenen wesentlichen Risiken in Bezug auf die Emittentin und des Reputationsrisikos, die aufgrund ihrer Bedeutung einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Sie werden stets im Kontext der genannten Risiken gesehen und nicht eigenständig betrachtet.

Sollten sich ESG-Risiken verwirklichen, kann dies negative Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- oder Liquiditätslage der Deka-Gruppe haben.

.

B.1.2.4. Geopolitisches Risiko

Die Deka-Gruppe ist geopolitischen Risiken ausgesetzt. Das geopolitische Risiko beschreibt die Gefahr, dass es zu politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Ereignissen oder Entwicklungen kommt, die die Stabilität und Sicherheit von Ländern oder Regionen betreffen, welche direkt über den eigenen Geschäftsbetrieb oder indirekt über Finanzmärkte, Kunden und Geschäftspartner zu einer verschlechterten Kapitalausstattung oder Liquiditätslage führen.

Solche Ereignisse oder Entwicklungen können bspw. in politischen Instabilitäten oder Veränderungen in Regierungen, internationalen Konflikten, Sanktionen oder Handelsbeschränkungen, Terrorismus und anderen Formen politischer Gewalt (hybride Kriegsführung) sowie Cyberangriffen bestehen. Geopolitische Risiken sind Treiber der im Abschnitt B.1.1 beschriebenen wesentlichen Risiken in Bezug auf die Emittentin und des Reputationsrisikos, die aufgrund ihrer Bedeutung einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Sie werden stets im Kontext der genannten Risikoarten gesehen und nicht eigenständig betrachtet.

Sollten sich geopolitische Risiken verwirklichen, kann dies negative Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- oder Liquiditätslage der Deka-Gruppe haben.

.

B.2. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die zum Datum des Prospekts bekannten wesentlichen und spezifischen Risiken der Wertpapiere beschrieben.

Die **Risiken sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in die Kategorien**

- **Risiken aufgrund der Art sowie des Status und der Rangfolge der Wertpapiere**
  (s. nachfolgend Abschnitt B.2.1.)
- **Risiken in Verbindung mit der Funktionsweise und den Maßgeblichen Emissionsbedingungen der Wertpapiere**
  (s. nachfolgend Abschnitt B.2.2.)
- **Risiken in Verbindung mit dem Erwerb, Halten und Veräußern der Wertpapiere**
  (s. nachfolgend Abschnitt B.2.3.)
- **Risiken in Verbindung mit Basiswerten**
  (s. nachfolgend Abschnitt B.2.4.)

eingeteilt, wobei innerhalb der jeweiligen Kategorie die wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Wertpapiere erfolgte durch die Emittentin auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit und der Umfang der negativen Auswirkungen der Risiken hängt dabei auch vom jeweiligen Basiswert, den für das jeweilige Wertpapier in den jeweils Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegten Ausstattungsmerkmalen und dem Marktumfeld zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ab.

Das Ergebnis der Beurteilung der Wesentlichkeit wird veranschaulicht, indem für jedes Risiko dargestellt wird, ob die Verwirklichung des jeweiligen Risikos

- zu negativen Auswirkungen auf die Tilgungsleistungen / zahlbaren Beträge der Wertpapiere und den Eintritt von Kapitalverlusten, den Wert der Wertpapiere, zur Entstehung von Mehrkosten für den Anleger oder zur Begrenzung von Erträgen aus den Wertpapieren führt. Hierbei gilt, dass die Formulierungen „wesentlich" und „erheblich" einen größeren Umfang der zu erwartenden negativen Auswirkungen kennzeichnen; und
- zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann (**Totalverlustrisiko**).

B.2.1. Risiken aufgrund der Art sowie des Status und der Rangfolge der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die wesentlichen und spezifischen Risiken aufgrund der Art sowie des Status und der Rangfolge der Wertpapiere dargestellt.

Die **wesentlichsten Risiken dieser Kategorie** sind

- die „**Emittentenrisiken/Bonitätsrisiken**“ und
- die „**Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen und hoheitlichen Eingriffen aufgrund des Sanierungs- und Abwicklungsrechts für Banken**“.

B.2.1.1. Emittentenrisiken/Bonitätsrisiken

Die Wertpapiere sind als unbesicherte Inhaberschuldverschreibungen mit den Emittentenrisiken, auch Bonitätsrisiken genannt, verbunden. Anleger sind daher dem Risiko der Insolvenz, das heißt einer Überschuldung, drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit der DekaBank als Emittentin ausgesetzt. Die Risiken in Bezug auf die Emittentin, welche zu einer Insolvenz führen können, sind dem vorstehenden Abschnitt „*B.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin*“ zu entnehmen.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin können Anleger ihre Ansprüche aus den Wertpapieren nur noch im Rahmen der Insolvenzordnung gegen die Insolvenzmasse der Emittentin geltend machen. Maßgeblich ist dabei die Rangstufe des Wertpapiers eines Gläubigers in der Insolvenz. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel sind, werden entsprechend erst nach allen nicht nachrangigen und bevorrechtigten Verbindlichkeiten und Schuldtiteln befriedigt.

Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen in der Insolvenz gemäß den Bestimmungen der Insolvenzordnung. Es besteht dadurch das Risiko von erheblichen Verzögerungen von Zahlungen. Die Höhe der Rückzahlung wird daher in der Insolvenz voraussichtlich und in Abhängigkeit von der Rangstufe der Ansprüche des Gläubigers aus den betreffenden Wertpapieren in der Insolvenz erheblich unter dem eingesetzten Kapital des jeweiligen Wertpapiers liegen. Anleger können durch eine Insolvenz der Emittentin auch ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren (**Totalverlustrisiko**).

B.2.1.2. Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen und hoheitlichen Eingriffen aufgrund des Sanierungs- und Abwicklungsrechts für Banken

Die Emittentin unterliegt den Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften der SRM-Verordnung und des SAG. Die SRM-Verordnung und das SAG berechtigen die Maßgebliche Behörde unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens Abwicklungsmaßnahmen gegenüber der Emittentin zu ergreifen. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin in ihrem Bestand gefährdet ist, der drohende Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt.

In dieser Situation ist die Maßgebliche Behörde zu weitreichenden Eingriffen berechtigt, insbesondere zur Anwendung des Bail-in-Instruments. Das Bail-in-Instrument (s. Glossar) ermöglicht es der Maßgeblichen Behörde relevante Kapitalinstrumente, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und bestimmte bail-in-fähige Verbindlichkeiten teilweise oder ganz herabzuschreiben oder in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin, eines gruppenangehörigen Unternehmens oder eines Brückeninstituts umzuwandeln und diese an die Gläubiger zu übertragen. Dabei gilt eine vorgegebene Haftungskaskade.

Das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente (s. Glossar) kann dabei alleine und vor einer Abwicklungsmaßnahme zur Anwendung kommen, wenn andernfalls die Überlebensfähigkeit nicht mehr anders sichergestellt werden kann (sog. Zeitpunkt der mangelnden Überlebensfähigkeit; *point of non-viability*), oder zusammen mit den anderen Abwicklungsinstrumenten angewendet werden. Sofern das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente, welches unter anderem die Nachrangigen Schuldverschreibungen (Tier2) erfasst, alleine oder vor einer Abwicklungsmaßnahme zur Anwendung kommt, können sich die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse der zuständigen Abwicklungsbehörde auch auf Schuldverschreibungen beziehen, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel (*senior non preferred*) sind und im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für die Zwecke der MREL-Anforderungen der Emittentin begeben wurden. Die Heranziehung der Gläubiger der betroffenen Schuldverschreibungen richtet sich dabei nach ihrer Rangposition in der Haftungskaskade.

Bei der Anwendung des Bail-in-Instruments kann die Maßgebliche Behörde den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag von Wertpapieren der Emittentin teilweise oder vollständig herabschreiben oder Wertpapiere der Emittentin können in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden. Zudem können Zinsen entfallen. Eine Herabschreibung der Wertpapiere oder eine Umwandlung in ein oder mehrere Instrumente des Kernkapitals der Emittentin würde die Emittentin insoweit von ihren entsprechenden Verpflichtungen aus den Maßgeblichen Emissionsbedingungen befreien und die Gläubiger der Wertpapiere hätten insoweit keinen weiteren Anspruch aus den Wertpapieren gegen die Emittentin.

.

In Bezug auf die Wertpapiere des Programms bedeutet dies das Folgende:

- Gläubiger von Schuldverschreibungen, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel (*senior non-preferred*) sind, werden nach den Eigentümern der Emittentin, den Gläubigern des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals sowie etwaiger anderer nachrangige Verbindlichkeiten und damit vor allen anderen gemäß der Haftungskaskade im Rang nach den nicht bevorrechtigten Schuldtiteln stehenden Gläubigern von einer Herabschreibung oder Umwandlung betroffen. Sie unterliegen daher einer höhere Verlustwahrscheinlichkeit bei Abwicklungsmaßnahmen als die anderen gemäß der Haftungskaskade im Rang nach ihnen stehenden Gläubiger der Emittentin, beispielsweise die Gläubiger von nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, einschließlich der Gläubiger von sog. bevorrechtigten Schuldtiteln.
- Gläubiger von Schuldverschreibungen, die sog. bevorrechtigte Schuldtitel (*senior preferred*) sind, werden nach den Eigentümern der Emittentin, den Gläubigern des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals sowie etwaiger anderer nachrangiger Verbindlichkeiten und nach den Gläubigern von nicht bevorrechtigten Schuldtiteln von einer Herabschreibung oder Umwandlung betroffen.

Sofern das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente alleine oder vor einer Abwicklungsmaßnahme zur Anwendung kommt, gilt die Haftungskaskade für die angeordneten Herabschreibungen oder Umwandlungen entsprechend, allerdings nur für die erfassten Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und damit unter Ausschluss der sonstigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten. Inhaber von Schuldverschreibungen, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel (*senior non preferred*) sind, tragen deshalb eine höhere Verlustwahrscheinlichkeit als nicht nachrangige Gläubiger von bail-in-fähigen Verbindlichkeiten.

Die Abwicklungsinstrumente gemäß der SRM-Verordnung und des SAG ermöglichen es der Maßgeblichen Behörde, außerdem beispielsweise Zahlungs- und Lieferungspflichten auszusetzen oder die Vertragsbedingungen der Wertpapiere zu ändern, z.B. hinsichtlich der Fälligkeit von Verpflichtungen aus den Wertpapieren, oder die Wertpapiere auf ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft zu übertragen.

Alle diese hoheitlichen Eingriffe können die Rechte der Gläubiger erheblich beeinträchtigen, das Risikoprofil der Wertpapiere erheblich abändern und zu erheblichen Kapitalverlusten bis hin zum Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals des Anlegers führen (**Totalverlustrisiko**). Anleger sollten zudem beachten, dass eine vorrangige Heranziehung bei einer Abwicklung bereits im Vorfeld einer Bestandsgefährdung, den Marktwert der Wertpapiere erheblich negativ beeinträchtigen kann.

B.2.1.3. Beschränkungen von Rechten des Gläubigers von Wertpapieren, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden

Gläubiger von Wertpapieren, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, sind gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen nicht berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige andere Forderungen der Emittentin gegen sie aufzurechnen. Ferner steht den Gläubigern das außerordentliche gesetzliche Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB sowie das Recht auf Anpassungen oder Rücktritt nach § 313 BGB nicht zu.

Gläubiger müssen daher zur Geltendmachung ihrer Forderungen aus den Schuldverschreibungen die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkte abwarten. Die damit einhergehende Zeitverzögerung bei der Geltendmachung der Forderungen kann zu erheblichen Verlusten des eingesetzten Kapitals führen.

B.2.1.4. Keine Besicherung

Die Wertpapiere stellen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Sie werden nicht mit Sicherheiten unterlegt und sind auch nicht durch eine Sicherungseinrichtung abgesichert.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin besteht daher kein besonderer Schutz für die Wertpapiere und Anleger können ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren (**Totalverlustrisiko**).

B.2.2. Risiken in Verbindung mit der Funktionsweise und den Maßgeblichen Emissionsbedingungen der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die wesentlichen und spezifischen Risiken in Verbindung mit der Funktionsweise und den Maßgeblichen Emissionsbedingungen der Wertpapiere hinsichtlich der jeweiligen Produktgruppen und deren optionalen Ausstattungsmerkmalen für die Wertpapiere dargestellt.

Die **wesentlichsten Risiken dieser Kategorie** sind

- Die jeweiligen „**Risiken in Bezug auf die wesentliche Funktionsweise der Wertpapiere nach Produktgruppen“** und
- die „**Risiken aufgrund einer Sonderkündigung**“.

Die Wertpapiere der Produktgruppe „Zinsprodukte“ sind nur im Fall einer referensatz- bzw. basiswertabhängigen Verzinsung basiswertabhängige Wertpapiere. Die Wertpapiere aller anderen Produktgruppen sind aufgrund ihrer basiswertabhängigen Rückzahlung stets basiswertabhängige Wertpapiere. Eine Anlage in basiswertabhängige Wertpapiere ist mit erheblichen zusätzlichen Risiken verbunden. Insbesondere stehen bei diesen Wertpapieren weder die Art der Tilgung noch die Höhe der entsprechenden Leistung fest. Anleger sollten zudem stets die Risiken in Bezug auf den bzw. die jeweiligen zugrunde liegenden Basiswerte unter der Kategorie „*B.2.4. Risiken in Verbindung mit Basiswerten*“ beachten.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit der im Folgenden genannten Risiken ist erheblich von der Ausgestaltung der Werte, Grenzen und Schwellen (z.B. Basispreis, Anfänglicher Bewertungskurs, Barriere, Tilgungsschwelle, Capfaktor, Caplevel, Bonuslevel, Teilschutzlevel, Basissatz, Faktor, Korridor, Wachstumsstufe), der Festlegung der Zinsfestlegungs- bzw. Bewertungs- bzw. (Zins-)Beobachtungstage sowie der Auswahl der Basiswerte in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen des jeweiligen Wertpapiers abhängig. Anleger sollten daher stets die Angaben in den Endgültigen Bedingungen bei der Beurteilung der Risiken berücksichtigen.

B.2.2.1. Risiken in Bezug auf die wesentliche Funktionsweise der Wertpapiere nach Produktgruppen

Nachfolgend werden die spezifischen Risiken der Funktionsweise der jeweiligen Produktgruppe getrennt von einander dargestellt.

Spezifische Risiken in Bezug auf die Zinsprodukte

- Das spezifische Risiko der **Zinsprodukte** (mit Ausnahme der festverzinslichen Wertpapiere und der Nullkuponanleihen) besteht darin, dass die Höhe der Zinszahlungen und gegebenenfalls sonstiger Prämien- oder Bonuszahlungen ungewiss sind. Vorbehaltlich einer bestimmten Mindestverzinsung, trägt der Gläubiger das Risiko, geringe oder keine Erträge zu erzielen. Siehe dazu die **zinsbezogenen Risiken und zusätzlichen zinsbezogenen Risiken** unter
  - (i) *B.2.2.12. Zinsbezogene Risiken im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren*,
  - (ii) *B.2.2.13. Zinsbezogene Risiken im Falle von gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren (Reverse Floater)*,
  - (iii) *B.2.2.14. Zinsbezogene Risiken in Bezug auf eine basiswertabhängige Verzinsung der Wertpapiere*,
  - (iv) *B.2.2.15. Zusätzliche zinsbezogene Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zinstagefaktor (Range Accrual)*,
  - (v) *B.2.2.16. Zusätzliche Risiken im Fall von Zinsmodell-Wechseln während der Laufzeit* sowie
  - (vi) *B.2.2.17. Zusätzliche zinsbezogene Risiken in Bezug auf eine Höchstverzinsung der Wertpapiere.*
- Bei festverzinslichen Wertpapieren und Nullkuponanleihen besteht das spezifische Risiko in dem Marktpreisrisiko, welches unter anderem durch die Bonität der Emittentin während der Laufzeit beeinflusst wird (s. dazu „*B.2.3.1. Marktpreisrisiko*“).

Spezifische Risiken in Bezug auf die Aktienanleihen

- Das spezifische Risiko der **Aktienanleihen** besteht darin, dass je nach Produkttyp
  - (i) der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt, oder
  - (ii) der Referenzkurs im Beobachtungszeitraum mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt, oder
  - (iii) der Bewertungskurs an den festgelegten Tagen mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt, oder
  - (iv) der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

In diesem Fall trägt der Gläubiger der Aktienanleihen das Risiko von Wertverlusten des Basiswerts. Sollte der Letzte Bewertungskurs oder – bei einer Lieferung – der (Maßgebliche) Basiswert bzw. Lieferwert einen Wert von Null haben, tritt ein Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals ein (**Totalverlustrisiko**). Bei Aktienanleihen deren Rückzahlung in Raten erfolgt, tritt in diesem Fall ein Verlust in Höhe des noch nicht zurückgezahlten Teils des Nennbetrags bzw. Festbetrags (d.h. des Maßgeblichen Nennbetrags bzw. Maßgeblichen Festbetrags) ein.

- Die Rückzahlung von Aktienanleihen ist bei einer positiven Entwicklung des bzw. der Basiswert(e) stets auf den Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag begrenzt.
- Bei Aktienanleihen, **die eine Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts vorsehen**, bestehen zudem die Risiken unter *„B.2.2.11. Zusätzliches Risiko bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten“*.
- Im Fall einer **zusätzlichen basiswertabhängigen Verzinsung** besteht ein weiteres Risiko darin, dass die Höhe der Zinszahlungen und gegebenenfalls sonstiger Prämien- oder Bonuszahlungen ungewiss ist. Vorbehaltlich einer bestimmten Mindestverzinsung, trägt der Gläubiger das Risiko, neben einem etwaigen Kapitalverlust nur geringe oder keine Erträge aus Zinszahlungen zu erzielen. Dementsprechend sind insbesondere auch die nachstehenden zinsbezogenen Risiken und zusätzlichen zinsbezogenen Risiken zu beachten.
- Bei Aktienanleihen **mit mehreren Basiswerten** sind darüber hinaus insbesondere die Risiken unter „*B.2.2.18. Zusätzliches Risiko in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerten*“ und „*B.2.2.18. Zusätzliche weitere Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerte bei der „Worst-of“-Variante* “ zu beachten.

Spezifische Risiken in Bezug auf die Bonus-Zertifikate

- Das spezifische Risiko der **Bonus-Zertifikate** besteht darin, dass je nach Produkttyp

  (i) der Referenzkurs im Beobachtungszeitraum mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt, oder

  (ii) der Bewertungskurs an den festgelegten Tagen mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt, oder

  (iii) der Letzte Bewertungskurs unter der festgelegten Barriere liegt, oder

  (iv) der Referenzkurs im Beobachtungszeitraum mindestens einmal auf oder über der festgelegten Barriere liegt (*Reverse-Struktur*), oder

  (v) der Bewertungskurs an den festgelegten Tagen mindestens einmal auf oder über der festgelegten Barriere liegt (*Reverse-Struktur*).

  In den vorgenannten Fällen (i), (ii) und (iii) trägt der Gläubiger der Bonus-Zertifikate das Risiko von Wertverlusten des Basiswerts. Sollte der Letzte Bewertungskurs oder – bei einer Lieferung – der (Maßgebliche) Basiswert bzw. Lieferwert einen Wert von Null haben, tritt ein Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals ein (**Totalverlustrisiko**).

  In den vorgenannten Fällen (iv) und (v) handelt es sich um Bonus-Zertifikaten **mit *Reverse-Struktur***; bei diesen hängt die Rückzahlung dagegen entgegengesetzt (reverse) von der Wertentwicklung des (Maßgeblichen) Basiswerts ab, d. h. der Gläubiger trägt in den vorstehenden Fällen mit *Reverse-Struktur* das Risiko von Wertgewinnen des Basiswerts. Wenn der Referenzkurs am Laufzeitende auf oder über dem Reverselevel liegt, trägt der Gläubiger das Risiko sein gesamtes eingesetztes Kapital zu verlieren (**Totalverlustrisiko**).

- Bei Bonus-Zertifikaten, **die eine Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts vorsehen**, bestehen zudem die Risiken unter *„B.2.2.11. Zusätzliches Risiko bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten“*.
- Im Fall von Bonus-Zertifikaten **mit Cap** ist die Rückzahlung stets auf diesen Cap begrenzt. Dementsprechend ist insbesondere auch das nachstehende Risiko unter „*B.2.2.10. Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Rückzahlung von Wertpapieren mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. Cap*“ zu beachten.
- Im Fall einer **zusätzlichen basiswertabhängigen Verzinsung** besteht ein weiteres Risiko darin, dass die Höhe der Zinszahlungen und gegebenenfalls sonstiger Prämien- oder Bonuszahlungen ungewiss ist. Vorbehaltlich einer bestimmten Mindestverzinsung, trägt der Gläubiger das Risiko, neben einem etwaigen Kapitalverlust nur geringe oder keine Erträge aus Zinszahlungen zu erzielen. Dementsprechend sind insbesondere auch die nachstehenden zinsbezogenen Risiken und zusätzlichen zinsbezogenen Risiken zu beachten.
- Bei Bonus-Zertifikaten **mit mehreren Basiswerten** sind darüber hinaus insbesondere die Risiken unter „*B.2.2.18. Zusätzliches Risiko in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerten*“ und „*B.2.2.19. Zusätzliche weitere Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerte bei der „Worst-of“-Variante*“ zu beachten.

Spezifische Risiken in Bezug auf die Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen

- Das spezifische Risiko der **Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen** besteht darin, dass je nach Produkttyp

  (i) der Letzte Bewertungskurs unter der festgelegten Barriere liegt, oder

  (ii) der Referenzkurs im Beobachtungszeitraum mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt, oder

  (iii) der Referenzkurs an den festgelegten Tagen mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt, oder

  (iv) der Bewertungskurs an den festgelegten Tagen mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt, oder

  (v) der Letzte Bewertungskurs unter der festgelegten Unteren Barriere liegt, oder

  (vi) der Referenzkurs im Beobachtungszeitraum mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Unteren Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter der festgelegten Oberen Barriere liegt, oder

  (vii) der Referenzkurs an den festgelegten Tagen mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Unteren Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter der festgelegten Oberen Barriere liegt, oder

  (viii) der Bewertungskurs an den festgelegten Tagen mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Unteren Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter der festgelegten Oberen Barriere liegt.

  In diesem Fall trägt der Gläubiger der Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen das Risiko von Wertverlusten des Basiswerts. Sollte der Letzte Bewertungskurs oder – bei einer Lieferung – der (Maßgebliche) Basiswert bzw. Lieferwert einen Wert von Null haben, tritt ein Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals ein (**Totalverlustrisiko**).

- Die Rückzahlung von Express-Zertifikaten bzw. Express-Anleihen ist bei einer positiven Entwicklung des bzw. der Basiswert(e) stets auf den Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag oder – je nach Produktausgestaltung – auf einen definierten Höchstbetrag begrenzt.

- Bei Express-Zertifikaten bzw. Express-Anleihen, **die eine Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts** vorsehen, bestehen zudem die Risiken unter *„B.2.2.11. Zusätzliches Risiko bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten“*.

- Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen sehen **stets die Möglichkeit für eine automatische Beendigung** vor. Anleger sollten daher insbesondere bei dieser Produktgruppe das nachstehend unter „*B.2.2.5. Wiederanlagerisiko*“ beschriebene Risiko beachten.

- Im Fall einer **zusätzlichen basiswertabhängigen Verzinsung** besteht ein weiteres Risiko darin, dass die Höhe der Zinszahlungen und gegebenenfalls sonstiger Prämien- oder Bonuszahlungen ungewiss ist. Vorbehaltlich einer bestimmten Mindestverzinsung, trägt der Gläubiger das Risiko, neben einem etwaigen Kapitalverlust nur geringe oder keine Erträge aus Zinszahlungen zu erzielen. Dementsprechend sind insbesondere auch die nachstehenden zinsbezogenen Risiken und zusätzlichen zinsbezogenen Risiken zu beachten.

- Bei Express-Zertifikaten bzw. Express-Anleihen **mit mehreren Basiswerten** sind darüber hinaus insbesondere die Risiken unter „*B.2.2.18. Zusätzliches Risiko in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerten*“ und „*B.2.2.19. Zusätzliche weitere Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerte bei der „Worst-of“-Variante*“ zu beachten.

Spezifische Risiken in Bezug auf die Outperformance-Zertifikate bzw. Sprint-Zertifikate

- Das spezifische Risiko der **Outperformance-Zertifikate bzw. Sprint-Zertifikate** besteht darin, dass je nach Produkttyp

  (i) der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt, oder

  (ii) der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Unteren Basispreis liegt, oder

  (iii) der Letzte Bewertungskurs unter der festgelegten Barriere liegt, oder

  (iv) der Referenzkurs im Beobachtungszeitraum mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt, oder

  (v) der Bewertungskurs an den festgelegten Tagen mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt.

  In diesem Fall trägt der Gläubiger der Outperformance-Zertifikate bzw. Sprint-Zertifikate das Risiko von Wertverlusten des Basiswerts. Sollte der Letzte Bewertungskurs oder – bei einer Lieferung – der (Maßgebliche) Basiswert bzw. Lieferwert einen Wert von Null haben, tritt ein Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals ein (**Totalverlustrisiko**).

- Bei Outperformance-Zertifikaten bzw. Sprint-Zertifikaten kann – je nach Produktausgestaltung – die **Partizipation** an der negativen Entwicklung des Basiswerts **durch einen oder mehrere Faktoren** (sog. Partizipation oder Faktor) verstärkt oder im Fall einer positiven Entwicklung des Basiswerts abgeschwächt werden. Anleger tragen dann das Risiko überporportional an einer negativen Entwicklung des Basiswerts und unterproportional an einer positiven Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. In diesen Fällen ist inbesondere auch das Risiko unter „*B.2.2.8. Zusätzliches Risiko aufgrund von Multiplikatoren und Bezugsverhältnissen*" zu beachten.

- Bei Outperformance-Zertifikaten bzw. Sprint-Zertifikaten, **die eine Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts vorsehen**, bestehen zudem die Risiken unter *„B.2.2.11. Zusätzliches Risiko bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten"*.

- Im Fall von Outperformance-Zertifikaten bzw. Sprint-Zertifikaten **mit Cap** ist die Rückzahlung stets auf diesen Cap begrenzt. Dementsprechend ist insbesondere auch das nachstehende Risiko unter „*B.2.2.10. Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Rückzahlung von Wertpapieren mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. Cap*" zu beachten.

- Im Fall einer **zusätzlichen basiswertabhängigen Verzinsung** besteht ein weiteres Risiko darin, dass die Höhe der Zinszahlungen und gegebenenfalls sonstiger Prämien- oder Bonuszahlungen ungewiss ist. Vorbehaltlich einer bestimmten Mindestverzinsung, trägt der Gläubiger das Risiko, neben einem etwaigen Kapitalverlust nur geringe oder keine Erträge aus Zinszahlungen zu erzielen. Dementsprechend sind insbesondere auch die nachstehenden zinsbezogenen Risiken und zusätzlichen zinsbezogenen Risiken zu beachten.

Spezifische Risiken in Bezug auf die Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung

- Das spezifische Risiko der **Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung** besteht darin, dass

  (i) bei **Produkttypen mit einer Mindestrückzahlung von weniger als 100%** des Maßgeblichen Nennbetrags bzw. Maßgeblichen Festbetrags der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel liegt.

  In diesem Fall trägt der Gläubiger das Risiko von Wertverlusten des Basiswerts bis zum vorgesehen Mindestrückzahlungsbetrag.

  (ii) bei **Produkttypen mit einer Mindestrückzahlung in Höhe von mindestens 100%** des Maßgeblichen Nennbetrags bzw. Maßgeblichen Festbetrags besteht darin, dass die Höhe der Rückzahlung ungewiss sind.

  In diesem Fall trägt der Gläubiger das Risiko nur geringe oder keine Erträge aus den Wertpapieren zu erzielen.

- Bei Zertifikaten bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung kann – je nach Produktausgestaltung – die Partizipation an der negativen Entwicklung des Basiswerts durch einen oder mehrere Faktoren (sog. Partizipation oder Faktor) verstärkt oder im Fall einer positiven Entwicklung des Basiswerts abgeschwächt werden. Anleger tragen dann das Risiko überporportional an einer negativen Entwicklung des Basiswerts und unterproportional an einer positiven Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. In diesen Fällen ist inbesondere auch das Risiko unter „*B.2.2.8. Zusätzliches Risiko aufgrund von Multiplikatoren und Bezugsverhältnissen*" zu beachten.

- Im Fall von Zertifikaten bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung **mit Cap** ist die Rückzahlung stets auf diesen Cap begrenzt. Dementsprechend ist insbesondere auch das nachstehende Risiko unter „*B.2.2.10. Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Rückzahlung von Wertpapieren mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. Cap*" zu beachten.

- Bei Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung, **die eine Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts vorsehen**, bestehen zudem die Risiken unter *„B.2.2.11. Zusätzliches Risiko bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten"*.

- Im Fall einer **zusätzlichen basiswertabhängigen Verzinsung** besteht ein weiteres Risiko darin, dass die Höhe der Zinszahlungen und gegebenenfalls sonstiger Prämien- oder Bonuszahlungen ungewiss ist. Vorbehaltlich einer bestimmten Mindestverzinsung, trägt der Gläubiger das Risiko, neben einem etwaigen Kapitalverlust nur geringe oder keine Erträge aus Zinszahlungen zu erzielen. Dementsprechend sind insbesondere auch die nachstehenden zinsbezogenen Risiken und zusätzlichen zinsbezogenen Risiken zu beachten.

- Bei Zertifikaten bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung **mit mehreren Basiswerten** sind darüber hinaus insbesondere die Risiken unter „*B.2.2.18. Zusätzliches Risiko in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerten*" und „*B.2.2.19. Zusätzliche weitere Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerte bei der „Worst-of"-Variante*" zu beachten.

Spezifische Risiken in Bezug auf die Discount-Zertifikate

- Das spezifische Risiko der **Discount-Zertifikate** besteht darin, dass je nach Produkttyp

  (i) der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Caplevel liegt, oder
  (ii) der Referenzkurs im Beobachtungszeitraum mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Caplevel liegt, oder
  (iii) der Bewertungskurs an den festgelegten Tagen mindestens einmal auf oder unter der festgelegten Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Caplevel liegt.

In diesem Fall trägt der Gläubiger der Discount-Zertifikate das Risiko von Wertverlusten des Basiswerts. Sollte der Letzte Bewertungskurs oder – bei einer Lieferung – der (Maßgebliche) Basiswert bzw. Lieferwert einen Wert von Null haben, tritt ein Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals ein (**Totalverlustrisiko**).

- Bei Discount-Zertifikaten, **die eine Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts vorsehen**, bestehen zudem die Risiken unter *„B.2.2.11. Zusätzliches Risiko bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten"*.

- Im Fall von Discount-Zertifikaten **mit Cap** ist die Rückzahlung stets auf diesen Cap begrenzt. Dementsprechend ist insbesondere auch das nachstehende Risiko unter „*B.2.2.10. Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Rückzahlung von Wertpapieren mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. Cap*" zu beachten.

- Im Fall einer **zusätzlichen basiswertabhängigen Verzinsung** besteht ein weiteres Risiko darin, dass die Höhe der Zinszahlungen und gegebenenfalls sonstiger Prämien- oder Bonuszahlungen ungewiss ist. Vorbehaltlich einer bestimmten Mindestverzinsung, trägt der Gläubiger das Risiko, neben einem etwaigen Kapitalverlust nur geringe oder keine Erträge aus Zinszahlungen zu erzielen. Dementsprechend sind insbesondere auch die nachstehenden zinsbezogenen Risiken und zusätzlichen zinsbezogenen Risiken zu beachten.

Spezifische Risiken in Bezug auf die Twin-Win-Zertifikate

- Das spezifische Risiko der **Twin-Win-Zertifikate** besteht darin, dass je nach Produkttyp

  (i) der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt, oder
  (ii) der Letzte Bewertungskurs unter der festgelegten Barriere liegt.

  In diesem Fall trägt der Gläubiger der Twin-Win-Zertifikate das Risiko von Wertverlusten des Basiswerts. Sollte der Letzte Bewertungskurs oder – bei einer Lieferung – der (Maßgebliche) Basiswert bzw. Lieferwert einen Wert von Null haben, tritt ein Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals ein (**Totalverlustrisiko**).

- Bei Twin-Win-Zertifikaten, **die eine Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts vorsehen**, bestehen zudem die Risiken unter *„B.2.2.11. Zusätzliches Risiko bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten"*.

- Im Fall von Twin-Win-Zertifikaten **mit Cap** ist die Rückzahlung stets auf diesen Cap begrenzt. Dementsprechend ist insbesondere auch das nachstehende Risiko unter „*B.2.2.10. Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Rückzahlung von Wertpapieren mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. Cap*" zu beachten.

- Im Fall einer **zusätzlichen basiswertabhängigen Verzinsung** besteht ein weiteres Risiko darin, dass die Höhe der Zinszahlungen und gegebenenfalls sonstiger Prämien- oder Bonuszahlungen ungewiss ist. Vorbehaltlich einer bestimmten Mindestverzinsung, trägt der Gläubiger das Risiko, neben einem etwaigen Kapitalverlust nur geringe oder keine Erträge aus Zinszahlungen zu erzielen. Dementsprechend sind insbesondere auch die nachstehenden zinsbezogenen Risiken und zusätzlichen zinsbezogenen Risiken zu beachten.

- Bei Twin-Win-Zertifikaten kann – je nach Produktausgestaltung – die **Partizipation** an der negativen Entwicklung des Basiswerts **durch einen oder mehrere Faktoren** (sog. Partizipation oder Faktor) verstärkt oder im Fall einer positiven Entwicklung des Basiswerts abgeschwächt werden. Anleger tragen dann das Risiko überporportional an einer negativen Entwicklung des Basiswerts und unterproportional an einer positiven Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. In diesen Fällen ist inbesondere auch das Risiko unter „*B.2.2.8. Zusätzliches Risiko aufgrund von Multiplikatoren und Bezugsverhältnissen*" zu beachten.

Spezifische Risiken in Bezug auf die Nachkauf-Zertifikate

- Das spezifische Risiko der **Nachkauf-Zertifikate** besteht darin, dass

  (i) ein Rückzahlungsteilbetrag von Beginn an basiswertabhängig sein kann und der Gläubiger in Bezug auf diesen Betrag einen teilweisen Kapitalverlust erleiden kann,
  (ii) alle übrigen Rückzahlungsteilbeträge aufgrund des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ebenfalls basiswertabhängig werden, der Kurs des Basiswerts jedoch weiter an Wert verliert und
  (iii) für alle insoweit basiswertabhängigen Rückzahlungsteilbeträge der Letzte Bewertungskurs unter den betreffenden festgelegten Basispreisen liegt.

  In diesem Fall trägt der Gläubiger der Nachkauf-Zertifikate das Risiko von Wertverlusten des Basiswerts. Sollte der Letzte Bewertungskurs oder – bei einer Lieferung – der Basiswert bzw. der Lieferwert einen Wert von Null haben, tritt ein Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals ein (**Totalverlustrisiko**).

- Bei Nachkauf-Zertifikaten, **die eine Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts vorsehen**, bestehen zudem die Risiken unter *„B.2.2.11. Zusätzliches Risiko bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten"*.

- Für die Rückzahlungsteilbeträge deren Barriere nicht erreicht oder unterschritten wurde, ist die Rückzahlung stets auf diesen Rückzahlungsteilbetrag begrenzt.

- Im Fall einer **zusätzlichen basiswertabhängigen Verzinsung** besteht ein weiteres Risiko darin, dass die Höhe der Zinszahlungen und gegebenenfalls sonstiger Prämien- oder Bonuszahlungen ungewiss ist. Vorbehaltlich einer

bestimmten Mindestverzinsung trägt der Gläubiger das Risiko, neben einem etwaigen Kapitalverlust nur geringe oder keine Erträge aus Zinszahlungen zu erzielen. Dementsprechend sind insbesondere auch die nachstehenden zinsbezogenen Risiken und zusätzlichen zinsbezogenen Risiken zu beachten.

Spezifische Risiken in Bezug auf Wachstums-Zertifikate

- Das spezifische Risiko der **Wachstums-Zertifikate** besteht darin, dass je nach Produkttyp

  (i) der Wachstumsfaktor Null entspricht und der Letzte Bewertungskurs unter dem festgelegten Basispreis liegt, oder
  (ii) der Wachstumsfaktor Null entspricht und der Letzte Bewertungskurs unter der festgelegten Barriere liegt.

  In diesem Fall trägt der Gläubiger der Wachstums-Zertifikate das Risiko von Wertverlusten des Basiswerts. Sollte der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts einen Wert von Null haben, tritt bei Wachstums-Zertifkaten ohne Mindestrückzahlung ein Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals ein (**Totalverlustrisiko**).

- Bei Wachstums-Zertifikaten mit Mindestrückzahlung trägt der Gläubiger das Risiko von Wertverlusten des Basiswerts bis zum vorgesehenen Mindestrückzahlungsbetrag.

- Im Fall von Wachstums-Zertifikaten (mit Mindestrückzahlung) **mit Cap** ist die Rückzahlung stets auf diesen Cap begrenzt. Dementsprechend ist insbesondere auch das nachstehende Risiko unter „*B.2.2.10. Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Rückzahlung von Wertpapieren mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. Cap*“ zu beachten.

- Im Fall einer **zusätzlichen basiswertabhängigen Verzinsung** besteht ein weiteres Risiko darin, dass die Höhe der Zinszahlungen und gegebenenfalls sonstiger Prämien- oder Bonuszahlungen ungewiss ist. Vorbehaltlich einer bestimmten Mindestverzinsung, trägt der Gläubiger das Risiko, neben einem etwaigen Kapitalverlust nur geringe oder keine Erträge aus Zinszahlungen zu erzielen. Dementsprechend sind insbesondere auch die nachstehenden zinsbezogenen Risiken und zusätzlichen zinsbezogenen Risiken zu beachten.

- Bei Wachstums-Zertifikaten kann – je nach Produktausgestaltung – die **Partizipation** an der negativen Entwicklung des Basiswerts **durch einen oder mehrere Faktoren** (sog. Partizipation oder Faktor) verstärkt oder im Fall einer positiven Entwicklung des Basiswerts abgeschwächt werden. Anleger tragen dann das Risiko überporportional an einer negativen Entwicklung des Basiswerts und unterproportional an einer positiven Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. In diesen Fällen ist inbesondere auch das Risiko unter „*B.2.2.8. Zusätzliches Risiko aufgrund von Multiplikatoren und Bezugsverhältnissen*“ zu beachten.

Spezifische Risiken in Bezug auf Zertifikate bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open End)

- Das spezifische Risiko der Zertifikate bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open End) besteht darin, dass nach einer Ausübung eines Kündigungsrechts durch den Gläubiger oder einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin der Letzte Bewertungskurs unter dem Anfänglichen Bewertungskurs liegt bzw. im Fall der Anwendbarkeit einer Verwaltungsgebühr der Letzte Bewertungskurs nach Abzug der Verwaltungsgebühr unter dem Anfänglichen Bewertungskurs liegt. In diesem Fall trägt der Gläubiger der Wertpapiere ohne feste Laufzeit (Open End) das Risiko von Wertverlusten des Basiswerts. Sollte der Letzte Bewertungskurs einen Wert von Null haben, tritt ein Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals ein (**Totalverlustrisiko**).

- Bei Zertifikaten bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open End), die eine Verwaltungsgebühr vorsehen, kann der vorgesehene Abzug der Gebühr zu einem festgelegten Zeitpunkt oder eine im Hinblick auf die Gebühr vorgesehene laufende Bereinigung der Wertentwicklung des Basiswerts den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

- Bei Zertifikaten bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open End) unterliegt der jeweilige Gläubiger auch nach Ausübung eines Kündigungsrechts bzw. auch nach einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin dem Risiko von Wertverlusten des Basiswerts, falls der Letzte Bewertungstag auf einen späteren Zeitpunkt fällt.

- Eine gewisse Mindestlaufzeit für die Zertifikate bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open End) wird seitens der Emittentin nicht garantiert. Eine ordentliche Kündigung bereits zum erstmöglichen Zeitpunkt ist nicht ausgeschlossen.

B.2.2.2. Risiken aufgrund einer Sonderkündigung

In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen können **Sonderkündigungsrechte** der Emittentin vorgesehen sein. Sofern es zur Ausübung eines Sonderkündigungsrechts kommt, trägt der Gläubiger das Risiko, dass die Wertpapiere vor ihrem definierten Fälligkeitstag zurückgezahlt werden, ohne dass der Gläubiger dies beeinflussen könnte. Je nach Ausgestaltung in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen erhält der Gläubiger bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere infolge der Ausübung eines Sonderkündigungsrechts oder aus anderen Gründen einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der ggf. auch Auflösungskosten beinhaltet) in Höhe des Marktwerts der Wertpapiere zurückgezahlt. Ein etwaiger bei Laufzeitende vorgesehener Mindestrückzahlungsbetrag oder Minimal-Zins gelten für diesen Fall ggf. nicht mehr.

Sonderkündigungsrechte der Emittentin können den Marktwert der Wertpapiere erheblich negativ beeinflussen. Sollte es zu einer vorzeitigen Rückzahlung kommen, kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere erheblich unter dem

Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen Verlust eines Teils oder – im Fall von Wertpapieren mit basiswertabhängiger Rückzahlung – des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben (**Totalverlustrisiko**). Darüber hinaus besteht ein Wiederanlagerisiko (s. „*B.2.2.5. Wiederanlagerisiko*“).

B.2.2.3. Risiken bei einer ordentlichen Kündigung

In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen können **Ordentliche Kündigungsrechte** vorgesehen sein. In diesem Fall trägt der Gläubiger das Risiko, dass die Emittentin ein Kündigungsrecht im Zweifel dann ausüben wird, wenn dies aufgrund ihrer Einschätzungen für sie vorteilhaft bzw. erforderlich ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Verzinsung des Wertpapiers im Vergleich zum aktuellen Marktzinsniveau hoch ist oder bei Wertpapieren ohne feste Laufzeit (Open End) nur noch wenige Wertpapiere ausstehend sind (d.h. noch nicht zurückgezahlt sind) oder andere im Interesse der Emittentin stehenden Gründe für eine Kündigung sprechen.

Die Möglichkeit eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin kann daher den Marktwert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Darüber hinaus besteht ein Wiederanlagerisiko (s. „*B.2.2.5. Wiederanlagerisiko*“).

B.2.2.4. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch den Gläubiger

Bei Wertpapieren, die nicht im Format der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten begeben werden, sind Gläubiger bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes berechtigt, die von ihnen gehaltenen Wertpapiere zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung, hat der jeweilige Gläubiger Anspruch auf den Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrag, zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis zum Tag der wirksamen Kündigung. Abhängig von dem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgesehenen Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrag kann dieser Betrag erheblich unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit – vor allem im Fall von Wertpapieren mit basiswertabhängiger Rückzahlung – einen Verlust eines Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben (**Totalverlustrisiko**).

B.2.2.5. Wiederanlagerisiko

Die Ausübung von **Sonderkündigungsrechten** oder **Ordentlichen Kündigungsrechten durch die Emittentin** oder eine **Automatische Beendigung** der Wertpapiere führen zu einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere.

Grundsätzlich kann es dem Gläubiger bei jedweder Form der vorzeitigen Rückzahlung unter Umständen nicht möglich sein, die aus der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere erhaltenen Beträge in eine hinsichtlich der Höhe der effektiven Verzinsung oder Rendite vergleichbare Anlageform zu reinvestieren. Er trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko.

B.2.2.6. Zusätzliches Risiko aufgrund des Einflusses eines Basispreises

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen eines Wertpapiers können in der Rückzahlungsformel einen Basispreis (auch Unterer Basispreis, Mittlerer Basispreis oder Oberer Basispreis) vorsehen, der nicht genau dem anfänglichen Wert des Basiswerts entspricht. Sollte dieser Basispreis über dem anfänglichen Wert des Basiswerts (bzw. bei *Reverse-Strukturen* unter dem anfänglichen Wert des Basiswerts) liegen kann sich das erheblich auf das Risikoprofil des Wertpapiers der jeweiligen Produktgruppe auswirken.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit der mit der jeweiligen Produktgruppe verbundenen Risiken in Bezug auf einen Kapitalverlusten und die Reduzierung oder den Ausfall von Erträgen kann dadurch erheblich erhöht sein.

B.2.2.7. Zusätzliches Risiko aufgrund der Abhängigkeit von Basiswerten und deren Beobachtung

Die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge können unter Bezugnahme auf

(i) den Letzten Bewertungskurs des Basiswerts,

(ii) den Bewertungskurs bzw. Referenzkurs des Basiswerts an bestimmten Tagen oder innerhalb bestimmter Zeiträume (z.B. ein Beobachtunsgzeitraum),

(iii) die Betrachtung der Wertentwicklung des Basiswerts innerhalb bestimmter Zeiträume (z.B. ein Beobachtunsgzeitraum) und

(iv) den Wert des Basiswerts zu bestimmten Zeitpunkten an einem Tag oder in bestimmten Zeiträumen innerhalb eines Tages

festgestellt werden. Wertveränderungen des Basiswertes an anderen Tagen bleiben daher grundsätzlich im Rahmen der Funktionsweise des Wertpapiers unberücksichtigt. Sofern der Basiswert gerade an einem für die Wertpapiere relevanten Tag oder innerhalb eines relevanten Zeitraums eine erhebliche ungünstige Wertentwicklung vollzieht, kann dies negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben.

Eine Betrachtung des Basiswerts während eines bestimmten Zeitraums kann auch kontinuierlich erfolgen. Das bedeutet, dass während des Beobachtungszeitraums jede ungünstige Wertentwicklung des Basiswerts maßgeblich sein kann. Dabei kann auch nur der für den Gläubiger ungünstigste Wert des Basiswerts oder ein aus den ungünstigsten Werten gebildeter Durchschnittswert an festgelegten Tagen für die Ermittlung der zu zahlenden Beträge maßgeblich sein. Insbesondere bei einer kontinuierlichen Betrachtung über einen längeren Zeitraum besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass eine ungünstige Wertentwicklung eintritt und zu negativen Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge führen kann.

Gläubiger tragen somit das Risiko, dass – beispielsweise bei Basiswerten, die eine hohe Volatilität aufweisen – die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als es der Wert des Basiswerts während der übrigen Laufzeit der Wertpapiere erwarten lässt.

B.2.2.8. Zusätzliches Risiko aufgrund von Multiplikatoren und Bezugsverhältnissen

Falls die Formel zur Ermittlung der fällig werdenden Zahlungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen **einen oder mehrere Faktoren in Form von Multiplikatoren (sog. Partizipation oder Faktor)** vorsehen, die größer als „1“ sind, werden die wirtschaftlichen Auswirkungen von Veränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für die Gläubiger noch verstärkt; dies ist insbesondere bei gehebelten Produkten der Fall.

Ebenso kann die Anwendung eines in den Emissionsbedingungen vorgesehenen **Bezugsverhältnisses** bei der Berechnung der Rückzahlungsbeträge oder der zu liefernden Basiswerte bzw. Lieferwerte dazu führen, dass eine Anlage in die Wertpapiere einer Direktinvestition nicht vergleichbar ist, da Gläubiger nur in einem dem Bezugsverhältnis entsprechendem Verhältnis beteiligt sind (z. B. 1:100).

Gläubiger tragen bei diesen Wertpapieren somit das Risiko, dass durch eine für sie ungünstige Wertentwicklung des Basiswerts überproportionale Verluste betreffend den Wert der Wertpapiere entstehen und dass derartige Produkte größeren Preisschwankungen unterliegen können als Produkte ohne eine solche Hebelung. Ist ein Multiplikator oder ein Bezugsverhältnis kleiner als „1“, können sich mögliche für den Anleger günstige Wertentwicklungen des Basiswerts abschwächen, so dass er im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert nur unterproportional an der Wertentwicklung partizipiert.

B.2.2.9. Zusätzliches Risiko bei Doppel- oder Mehrwährungs-Wertpapieren

Doppel- oder Mehrwährungs-Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Festgelegte Währung für die Emission („**Emissionswährung**“) von der für die Zinszahlung („**Zins-Währung**“) und/oder für die Rückzahlung („**Rückzahlungs-Währung**“) abweicht. Zusätzlich können die Zins- und Rückzahlungs-Währung voneinander abweichen, so dass insgesamt drei Währungen für die Wertpapiere relevant sein können. Der Gläubiger ist dem besonderen Risiko ausgesetzt, dass es zu Veränderungen in den Wechselkursen kommt, die den Zins- und/oder Rückzahlungsbetrag solcher Wertpapiere beeinflussen können.

Eine ungünstige Wertentwicklung der Zins- oder Rückzahlungs-Währung kann sich daher wesentlich negativ auf den Marktwert der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge auswirken und sogar zu einem teilweisen oder vollständigen Kapitalverlust führen (**Totalverlustrisiko**).

B.2.2.10. Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Rückzahlung von Wertpapieren mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. Cap

Bei Wertpapieren mit basiswertabhängiger Rückzahlung kann vorgesehen sein, dass der Rückzahlungsbetrag oder ein etwaiger vorzeitiger Rückzahlungsbetrag einen bestimmten Höchstrückzahlungsbetrag (z. B. Capbetrag oder Höchstbetrag genannt) nicht überschreiten wird.

In diesen Fällen ist der maximal erzielbare Rückzahlungsbetrag und somit die Partizipation an einer für den Gläubiger vorteilhaften Wertentwicklung des bzw. der Basiswert(e) von vornherein entsprechend begrenzt.

B.2.2.11. Zusätzliches Risiko bei physischer Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten

Für den Fall, dass die Wertpapiere statt Barzahlung eine Lieferung von Basiswerten oder einen zusätzlich definierten Lieferwert vorsehen, können weitere Kosten anfallen und bis zur tatsächlichen Übertragung in das Wertpapierdepot des Gläubigers Wertverluste des gelieferten Basiswerts bzw. Lieferwerts eintreten. Zudem sollten Gläubiger beachten, dass die Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten an sie aufgrund der jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Usancen Beschränkungen unterliegen können und im ungünstigsten Fall überhaupt nicht geliefert werden kann. Die Emittentin leistet in diesen Fällen unter Umständen nur einen Barausgleich. Für die Gläubiger besteht ferner das Risiko, dass die empfangenen Basiswerte bzw. Lieferwerte unter Umständen nur eingeschränkt veräußerbar oder im ungünstigsten Fall sogar wertlos sein können.

Sofern der Basiswert oder Lieferwert in einer Fremdwährung notiert oder geführt wird, ist das nachfolgende Risiko unter „B.2.4.10. Basiswertabhängiges Währungsrisiko“ zusätzlich zu berücksichtigen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Gläubiger zum Erhalt des Basiswerts oder Lieferwerts oder danach zum Erhalt von Zahlungen auf den Basiswert oder Lieferwert ein spezifisches Depot oder Konto im Hinblick auf die Fremdwährung bei ihrer Bank oder – sollte diese ein

solches Depot oder Konto nicht anbietet, bei einer anderen Bank – vorhalten muss. Schließlich kann der Handel in solchen Basiswerten oder Lieferwerten über die Bank des Kunden unter Umständen Beschränkungen oder spezifischen Kosten unterliegen.

Gläubiger von Wertpapieren, die eine physische Lieferung vorsehen, können daher erhebliche Verluste bis hin zu einem vollständigen Kapitalverlust erleiden, wenn der gelieferte Basiswert bzw. Lieferwert einen Wert von Null hat (**Totalverlustrisiko**).

B.2.2.12. Zinsbezogene Risiken im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren

Gläubiger von variabel verzinslichen Wertpapieren sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Erträge von variabel verzinslichen Wertpapieren im Voraus zu bestimmen.

- Bei Wertpapieren, bei denen die Zinszahlung **von der Differenz** zweier Referenzsätze bzw. relevanten Bewertungskursen abhängt **(Spread),** unterliegen Gläubiger dem Risiko, dass sich die Differenz zwischen den Entwicklungen der beiden Referenzsätze bzw. relevanten Bewertungskurse verringert.
- Bei Wertpapieren, bei denen die Zinszahlung davon abhängt, dass **bestimmte Schwellen** erreicht oder über- bzw. unterschritten sind oder ein Wert des Basiswerts innerhalb bzw. außerhalb eines **bestimmten Korridors** liegt, können bereits geringfügige Wertänderungen zu einer erheblichen Verminderung der Zinszahlung und des Marktwerts der Wertpapiere führen.
- Bei Wertpapieren, bei denen im Vergleich zu herkömmlichen variabel verzinslichen Wertpapieren zum Beispiel einzelne **Formelbestandteile** (wie z. B. ein Bewertungskurs, Basispreis, ein Faktor oder eine Marge) **von einem oder mehreren Basiswerten abhängen**, ist das nachfolgende Risiko unter „*B.2.2.14. Zinsbezogene Risiken in Bezug auf eine basiswertabhängige Verzinsung der Wertpapiere*“ zusätzlich zu berücksichtigen.
- Bei Wertpapieren, bei denen an einem Zinsfestlegungstag der Zinssatz bzw. Zinsbetrag für mehrere Zinsperioden festgelegt wird, besteht das Risiko, dass die Verzinsung in einem für den Gläubiger ungünstigen Marktumfeld für einen längeren Zeitraum festgelegt wird und er an einer positiven Entwicklung des Zinsniveau in diesem Zeitraum nicht partizipieren kann.

Der den variabel verzinslichen Wertpapieren **zugrunde liegende Referenzsatz** kann auch einen **negativen Wert annehmen**. In diesem Fall kann eine etwaige dem Referenzsatz hinzuzufügende Marge teilweise oder vollständig aufgezehrt werden und der Zinssatz bzw. Zinsbetrag Null betragen.

Veränderungen der Marktpreise und -zinssätze können somit einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Marktwert dieser Wertpapiere haben. Sollte in einzelnen oder sogar allen Zinsperioden der Zinsbetrag mit Null festgelegt werden, können auf diese Wertpapiere (neben den Erträgen oder Verlusten bei Rückzahlung zum Laufzeitende) nur geringe Erträge und im ungünstigsten Fall überhaupt keine Erträge anfallen.

B.2.2.13. Zinsbezogene Risiken im Falle von gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren (Reverse Floater)

Bei gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren tragen Gläubiger das Risiko, dass der Marktpreis dieser Wertpapiere grundsätzlich volatiler ist als der Marktpreis von variabel verzinslichen Wertpapieren, die auf dem gleichen Referenzsatz basieren (und auch andere vergleichbare Bedingungen haben), da die Erhöhung des Referenzsatzes nicht nur eine Reduzierung des Zinssatzes des Wertpapiers bewirkt, sondern auch eine Erhöhung der maßgeblichen Zinssätze, die in der Zukunft den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen können. Ein schwankendes Zinsniveau macht es zudem unmöglich, die Erträge von gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren im Voraus zu bestimmen. Der Zinssatz kann auch den Wert Null betragen und ist in der Regel maximal auf den Basissatz beschränkt. Auch bei gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren können die Verzinsung bzw. die für die Verzinsung maßgeblichen Formelbestandteile von einem Spread oder von einem oder mehreren Basiswerten abhängen oder davon, dass bestimmte Schwellen erreicht oder über- bzw. unterschritten sind oder ein Wert des Basiswert innerhalb bzw. außerhalb eines bestimmten Korridors liegt. In diesem Fall ist das vorstehend unter „*B.2.2.12. Zinsbezogene Risiken im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren*“ dargestellte Risiko entsprechend zu berücksichtigen.

Veränderungen der Marktpreise und -zinssätze sowie die in der Regel in den Wertpapieren vorgesehene maximal erzielbare Erträge können somit einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Marktwert dieser Wertpapiere haben. Sollte in einzelnen oder sogar allen Zinsperioden der Zinsbetrag Null sein, können auf diese Wertpapiere (neben den Erträgen oder Verlusten bei Rückzahlung zum Laufzeitende) nur geringe Erträge und im ungünstigsten Fall überhaupt keine Erträge anfallen.

B.2.2.14. Zinsbezogene Risiken in Bezug auf eine basiswertabhängige Verzinsung der Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit basiswertabhängiger Verzinsung tragen Gläubiger das Risiko, dass – vorbehaltlich einer in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vereinbarten Mindestverzinsung – die Höhe der Zinszahlungen (sofern es solche gibt) im Vorhinein noch nicht fest steht, sondern primär von der Wertentwicklung des bzw. der jeweiligen Basiswerte bzw. der Erträge dieser Basiswerte (z. B. in Form von Ausschüttungen oder Dividenden) oder ähnlichen Faktoren abhängt. Die Rendite solcher Wertpapiere kann daher nicht im Voraus bestimmt werden.

Veränderungen in dem bzw. den Basiswert(en) können somit einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Marktwert dieser Wertpapiere haben (dies wird zusätzlich erheblich verstärkt, wenn die Rückzahlung von demselben bzw. denselben Basiswert(en) abhängig ist). Sollte in einzelnen oder sogar allen Zinsperioden der Zinsbetrag mit Null festgelegt werden, können auf diese Wertpapiere (neben den Erträgen oder Verlusten bei Rückzahlung zum Laufzeitende) nur geringe Erträge und im ungünstigsten Fall überhaupt keine Erträge anfallen.

B.2.2.15. Zusätzliche zinsbezogene Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zinstagefaktor (Range Accrual)

Bei Wertpapieren mit Zinstagefaktor tragen Gläubiger das Risiko, dass nur solche Tage eines bestimmten Zeitraums verzinst werden, an denen eine in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierte Bedingung (z.B. Erreichen eines Schwellenwerts) erfüllt ist.

Sollten die definierten Bedingungen an einem oder mehreren relevanten Tagen nicht erfüllt sein, kann der Zinsbetrag in einzelnen oder sogar allen Zinsperioden gering oder sogar Null sein. Es können daher auf diese Wertpapiere (neben den Erträgen oder Verlusten bei Rückzahlung zum Laufzeitende) nur geringe Erträge oder im ungünstigsten Fall überhaupt keine Erträge anfallen.

B.2.2.16. Zusätzliche zinsbezogene Risiken im Fall von Zinsmodell-Wechseln während der Laufzeit

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen der Wertpapiere können vorsehen, dass das Modell der Verzinsung ein oder mehrmals verändert wird (Zinsmodell-Wechsel) und somit verschiedene Zinskomponenten zur Ermittlung des Zinssatzes und/oder des Zinsbetrages während der Laufzeit zur Anwendung kommen. Der Wechsel kann jeweils von Fest-zu-Variabel, von Variabel-zu-Fest oder von Variabel-zu-Variabel erfolgen. Der Wechsel kann von festgelegten Bedingungen, festgelegten Zeitpunkten oder von der Ausübung eines Wahlrechts der Emittentin abhängig sein. Der Gläubiger hat dabei keinen Einfluss auf den Wechsel.

Darüber hinaus trägt der Gläubiger jeweils das Risiko, dass durch eine Wandlung der Verzinsung der neue variable bzw. feste Zinssatz niedriger als aktuell vorherrschende Zinssätze von Wertpapieren mit vergleichbarer Restlaufzeit und Ausstattung sein kann.

Die Möglichkeit der Emittentin die Verzinsung bei solchen Wertpapieren zu wandeln kann den Handel in den Wertpapieren am Sekundärmarkt negativ beeinflussen und den Marktwert der Wertpapiere von dem Zeitpunkt an, ab dem eine Wandlung der Verzinsung als wahrscheinlich angesehen wird, negativ beeinträchtigen.

B.2.2.17. Zusätzliche zinsbezogene Risiken in Bezug auf eine Höchstverzinsung der Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit Höchstverzinsung tragen Gläubiger das Risiko, dass die erzielbaren Erträge (sofern es solche gibt) unter Umständen unter den erzielbaren Erträgen für Anlagen ohne Höchstverzinsung liegen, da die Verzinsung in einzelnen oder in allen Zinsperioden oder über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere einen bestimmten Höchstzinssatz bzw. Höchstzinsbetrag bzw. Höchstverzinsung nicht überschreiten wird.

In allen diesen Fällen sind die maximal erzielbaren Erträge von vornherein begrenzt. Sollten die Marktzinsen oberhalb der in den Wertpapieren vorgesehenen Höchstverzinsung liegen, kann dies den Marktwert der Wertpapiere negativ beeinträchtigen.

B.2.2.18. Zusätzliches Risiko in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerten

Ein basiswertabhängiges Wertpapier kann bei der Verzinsung und/oder bei der Rückzahlung von mehreren Basiswerten abhängig sein. Das bedeutet, dass ungünstige und erhebliche Wertveränderungen schon einzelner den Wertpapieren zugrunde liegender Basiswerte den Marktwert der Wertpapiere und/oder die Höhe der Zahlungen unter den Wertpapieren entsprechend erheblich negativ beeinflussen können. Ungünstige Wertentwicklungen einzelner Basiswerte können gegebenenfalls nicht durch günstige Wertentwicklungen anderer Basiswerte kompensiert werden.

Weisen die den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerte ähnliche Merkmale auf, wie zum Beispiel gleiche Region, Währung oder Branche, können sich bestimmte Risiken in Bezug auf die Basiswerte häufen und sich gegenseitig verstärken. Gläubiger der Wertpapiere können dann in Bezug auf die Basiswerte der Wertpapiere unter Umständen auch dem sog. Korrelationsrisiko ausgesetzt sein. Dabei gilt, dass eine geringe Korrelation der einzelnen Basiswerte untereinander das Risiko zusätzlich erhöhen, da keine gleichförmige Wertentwicklung der Basiswerte erwartet werden kann. Eine hohe positive Korrelation bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Basiswerte gleichgerichtet sind (z. B. in der Regel bei Basiswerten aus derselben Branche und demselben Land). Bei einer stark negativen Korrelation bewegen sich die Basiswerte entgegengesetzt.

Werden in Bezug auf das Überschreiten bzw. Unterschreiten von Schwellen oder den Eintritt eines Ereignisses alle Basiswerte betrachtet, kann die Rückzahlung und/oder Verzinsung bereits dann geringer ausfallen, wenn nur ein Basiswert die zugehörige Schwelle nicht überschreitet bzw. unterschreitet oder das Ereignis nur in Bezug auf einen Basiswert nicht eintritt.

Sofern es bei den Basiswerten infolge von Verschmelzungen oder sonstigen Ereignissen zu Änderungen oder Ersetzungen der Basiswerte kommt, kann dies zu einer Konzentration von einzelnen Basiswerten mit denselben Eigenschaften führen und somit das Risikoprofil des Wertpapiers negativ beeinträchtigen.

.

B.2.2.19. Zusätzliche weitere Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit mehreren Basiswerten bei der „Worst-of"-Variante

Bei Wertpapieren mit mehreren Basiswerten in der „Worst-of"-Variante kann für die Frage, ob bestimmte Schwellen über- bzw. unterschritten werden oder bestimmte Ereignisse eintreten, die Wertentwicklung nur eines Basiswerts, d.h. des Maßgeblichen Basiswerts, oder die Wertentwicklung aller Basiswerte ausschlaggebend sein. Im Fall, dass ausschließlich der Maßgebliche Basiswert ausschlaggebend ist, sind daher nur die Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts und die für den Maßgeblichen Basiswert festgelegten Schwellen, Barrieren oder sonstigen Werte entscheidend. **Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert mit der für den Gläubiger ungünstigsten Wertentwicklung.**

Des Weiteren ist für die Bestimmung der Höhe der Verzinsung und/oder Rückzahlung der Wertpapiere (bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte) stets der Maßgebliche Basiswert entscheidend, d.h. die Höhe der Zahlungen wird ausschließlich anhand des Basiswerts mit der für den Gläubiger ungünstigsten Wertentwicklung ermittelt.

Ungünstige Wertentwicklungen des Maßgeblichen Basiswerts können nicht durch günstige Wertentwicklungen anderer Basiswerte kompensiert werden. Bei einer ungünstigen Entwicklung nur im Hinblick auf den Maßgeblichen Basiswert, können Gläubiger daher erhebliche Verluste bis hin zu einem vollständigen Kapitalverlust erleiden (**Totalverlustrisiko**). Damit unterliegen Gläubiger von Worst-Of-Wertpapieren einem erhöhten Verlustrisiko im Vergleich zu Gläubigern von Wertpapieren mit nur einem Basiswerten bzw. im Vergleich zu Gläubigern von Wertpapieren mit mehreren Basiswerten die nicht als „Worst-of"-Variante ausgestaltet sind.

B.2.2.20. Spezifische Risiken in Verbindung mit Green Bonds

Wertpapiere können auch als Green Bonds begeben werden. Hierfür hat die Emittentin ein freiwilliges Green Bond Framework entwickelt, das sich an den ICMA Green Bond Principles (2021) ausrichtet. Dieses Green Bond Framework stellt den Rahmen dar, innerhalb dessen die Emittentin beabsichtigt, Beträge, die dem Nettoemissionserlös aus Green Bonds entsprechen, zu verwenden.

Es gibt derzeit keine klare und einheitliche Definition (rechtlicher, regulatorischer oder sonstiger Art) oder einen Marktkonsens darüber, welche exakten Eigenschaften erforderlich sind, damit ein bestimmtes Investment (z.B. ein Wertpapier wie der Green Bond der DekaBank oder ein Darlehen) als „Grün" anzusehen ist. Vielmehr gibt es diverse parallele Konzepte, einschließlich der Taxonomieverordnung und eines neuen sog. EU Green Bond Standards, der den Anforderungen der im November 2023 veröffentlichten und ab Dezember 2024 anwendbaren EU Green Bond Verordnung entspricht und bindend ist, wenn Emittenten Wertpapiere unter dem neuen EU Green Bond Standard (sog. "**europäische grüne Anleihen**" oder "**EuGB**") freiwillig begeben. Es ist aktuell nicht absehbar, ob sich eine klare und einheitliche Definition oder ein Konsens zu grünen Investments außerhalb des gesetzlichen Rahmens für bestimmte Instrumente, wie der EU Green Bond Standard, entwickelt. Auch wenn das Green Bond Framework der Emittentin an den diversen aktuellen Konzepten aus dem Bereich der nachhaltigen Investments orientiert ist, heißt das nicht, dass es mit jedem dieser Konzepte in allen Punkten in Einklang steht und dass die Green Bonds der DekaBank mit anderen Green Bonds ohne Weiteres vergleichbar sind, insbesondere nicht mit Green Bonds unter dem EU Green Bond Standard. Jedes grüne Investment, sei es ein Wertpapier oder ein Darlehen, hat bestimmte Regeln oder erfüllt bestimmte z.T. freiwillig auferlegte Voraussetzungen hinsichtlich der Verwendung der aus diesen generierten Beträge.

Das Green Bond Framework kann ferner von einem externen Prüfer geprüft werden. Die Prüfbescheinigung des Prüfers, die sog. Second Party Opinion, wird von der DekaBank veröffentlicht werden. Die DekaBank hat jedoch keine Verpflichtung gegenüber den Gläubigern zur Einholung oder Aufrechterhaltung einer solchen Prüfbescheinigung übernommen. Der Entzug oder Wegfall der Prüfbescheinigung berechtigt Gläubiger oder die Emittentin daher nicht zur Kündigung des Wertpapiers. Die Prüfungbescheinigung und der externe Prüfer unterliegen derzeit keiner Regulierung und der Inhalt der Prüfbescheinigung ist auf den darin beschriebenen Aussagegehalt, der nicht den Erwartungen eines oder aller Anleger im Hinblick auf Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen kann, beschränkt. Die Prüfungsbescheinigung und ihre Aussagen adressieren vor allem nicht die Risiken aus den Wertpapieren.

Beträge, die den Nettoerlösen aus der Emission der Green Bonds der DekaBank entsprechen, sollen im Einklang mit dem Green Bond Framework grundsätzlich für geeignete grüne Darlehen verwendet werden. Was aus Sicht der DekaBank ein geeignetes grünes Darlehen ist und welche Kriterien die damit finanzierten Projekte erfüllen müssen, bestimmt sich ausschließlich nach dem jeweils aktuellen Green Bond Framework der DekaBank, welches von Zeit zu Zeit geändert werden kann. Dementsprechend sollten Anleger berücksichtigen, dass nicht sichergestellt ist, dass jedes geeignete grüne Darlehen bzw. die Kriterien für grüne Projekte den Erwartungen einzelner oder aller Anleger betreffend grüne Eigenschaften entspricht. Darüber hinaus können die Kriterien für finanzierte Projekte auf bestimmte ökologische Ziele bezogen sein. Dementsprechend ist nicht ausgeschlossen, dass ein Projekt keinerlei Auswirkungen auf andere ökologische oder soziale Ziele haben könnte.

Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die Emittentin die den Nettoemissionserlösen entsprechenden Beträge nicht vollständig während der gesamten Laufzeit eines Green Bonds in geeignete grüne Darlehen investieren kann. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn – mangels geeigneter Projekte – nicht ausreichend geeignete grüne Darlehen vergeben werden können oder die Vergabe nicht zum gleichen Zeitpunkt oder über den gesamten der Laufzeit entsprechenden Zeitraum erfolgen kann. Auch können vorzeitige Rückflüsse von Beträgen aus geeigneten grünen Darlehen dazu führen, dass

vorübergehend oder für die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere diese Beträge nicht mehr in andere geeignete grüne Darlehen investiert werden können. Für den Fall, dass die Mittel nicht unmittelbar und vollständig eingesetzt werden können, werden die Erlöse in Übereinstimmung mit dem Green Bond Framework entsprechend den allgemeinen Liquiditätsrichtlinien der Emittentin verwendet, bis die Zuteilung für geeignete grüne Darlehen (wieder) möglich ist.

Gläubiger sollten daher beachten, dass die Emittentin in den Emissionsbedingungen oder auf anderweitiger Grundlage keine zivilrechtliche Haftung dafür übernimmt, dass

(i) ein bestimmtes mit einem geeigneten grünen Darlehen finanziertes Projekt umgesetzt wird bzw. im Wesentlichen in einer grünen Weise und/oder gemäß einem bestimmten Zeitplan durchgeführt werden kann,

(ii) der Emissionserlös vollständig oder teilweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder überhaupt in geeignete grüne Darlehen investiert werden kann und/oder

(iii) der Emissionserlös mit den Ergebnissen oder dem Resultat (unabhängig ob in Bezug auf die Umwelt oder nicht) in der ursprünglich von der Emittentin erwarteten oder prognostizierten Weise verwendet wird.

Eine etwaige anderweitige vollständige oder teilweise Verwendung des Emissionserlöses aus den Green Bonds durch die Emittentin

- stellt daher weder für die Emittentin, noch für den Gläubiger, einen Kündigungsgrund im Rahmen der Emissionsbedingungen dar,

- begründet keine Verpflichtung der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Wertpapiere und

- ist kein Faktor für die Ausübung eines Ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin.

Die Emittentin wird ferner in den Emissionsbedingungen und auch anderweitig eine Gewährleistung und Haftung weder für die Umsetzung des Green Bond Frameworks, noch für die Veröffentlichung oder den Inhalt von Berichten über die Allokation der Erlöse übernehmen. Ein Verstoß berechtigt den Gläubiger nicht zur Kündigung des Wertpapiers.

Bei Nichtverwendung von Beträgen, die den Nettoerlösen aus der Emission der betreffenden Wertpapiere entsprechen, für geeignete grüne Darlehen besteht das Risiko, dass die eigenen „grünen" Präferenzen oder Ziele des Anlegers letztlich nicht erfüllt werden und dass sich ferner eine nachteilige Wirkung auf den Wert der Wertpapiere ergibt. Eine nachteilige Wirkung auf den Wert der Wertpapiere kann zudem aufgrund künftiger Änderungen des Green Bond Frameworks, der Entwicklung neuer grüner freiwilliger oder gesetzlicher Taxonomien, der Einführung des EU Green Bond Standard, der Nichtveröffentlichung von Berichten, dem Wegfall oder Entzug einer Prüfbescheinigung oder einer etwaigen sinkenden Nachfrage von Investoren nach grünen Investments allgemein oder Green Bonds im Besonderen eintreten.

B.2.2.21. Spezifische Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen

Die DekaBank kann unter diesem Prospekt nach Maßgabe ihrer freiwilligen ESG-Produktstrategie Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen begeben, denen bestimmte Nachhaltigkeitsausprägungen zugeordnet werden. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass die betreffenden Nachhaltigkeitsmerkmale und/oder Nachhaltigkeitsausprägungen und deren etwaige Änderung während der Laufzeit eines Wertpapiers den Wert des Wertpapiers sowohl bei als auch nach seiner Begebung erheblich beeinflussen können.

Die DekaBank entwickelt ihre freiwillige ESG-Produktstrategie zukünftig fort. Die darin beschriebenen Merkmale für Wertpapiere, die mit Nachhaltigkeitsmerkmalen begeben werden, können somit für künftige Wertpapiere angepasst oder umgewichtet werden. Die Anpassungen erfolgen beispielsweise aufgrund einer sich weiterentwickelnden Marktpraxis oder neuer regulatorischer Anforderungen.

Es bestehen derzeit keine einheitlichen Begrifflichkeiten (rechtlicher, regulatorischer oder sonstiger Art) für Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen oder ein Marktkonsens für deren Bewertung aus der Perspektive von Nachhaltigkeitsmerkmalen bzw. den Nachhaltigkeitsausprägungen. Nachhaltigkeitsausprägungen und die damit im Zusammenhang stehenden Nachhaltigkeitsziele können bei Wertpapieren auf der Grundlage von unterschiedlichen Konzepten bzw. Einschätzungen umgesetzt oder bewertet werden. So können beispielsweise bestimmte Nachhaltigkeitsziele (wie Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels) und die betreffenden Industrien von Emittenten, Anlegern oder der staatlichen Gesetzgebung und Aufsicht unterschiedlich gewichtet und bewertet werden. Zudem können sich Nachhaltigkeitsziele und deren Bewertungen mit der Zeit und als Folge der sich weiter entwickelnden Marktpraxis für Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, aus der Perspektive von Emittenten, Anlegern oder der staatlichen Gesetzgebung und Aufsicht einheitlich oder unterschiedlich verändern.

Gläubiger sollten daher berücksichtigen, dass sich Nachhaltigkeitsmerkmale und/oder Nachhaltigkeitsausprägungen eines Wertpapiers aus unterschiedlichen Gründen und Perspektiven nachträglich ändern können. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nachhaltigkeitsmerkmale und/oder Nachhaltigkeitsausprägungen bereits begebener Wertpapiere vor dem Hintergrund regulatorischer Änderungen nachträglich abschwächen oder gänzlich nicht mehr vorliegen, z.B. wenn die DekaBank die Anforderungen an einen Emittenten bzgl. dessen Nachhaltigkeit nicht mehr ausreichend erfüllt. Die nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen der Anleger in die Wertpapiere können in solchen Fällen nachträglich möglicherweise nicht mehr erfüllt sein. Ein damit einhergehender Marktwertverlust der Wertpapiere ist nicht

auszuschließen. Wenn ein Gläubiger seine Wertpapiere in einem solchen Fall veräußern möchte oder muss, kann dieser einen Kapitalverlust erleiden.

Eine Änderung bei den Nachhaltigkeitsmerkmalen und/oder Nachhaltigkeitsausprägungen oder eine nachträglich abweichende Bewertung der den Wertpapieren zugeordneten Nachhaltigkeitsmerkmale und/oder Nachhaltigkeitsausprägungen durch den Markt bzw. potentielle Gläubiger kann sich nachteilig auf den Wert des Wertpapiers auswirken.

B.2.2.22. Spezifische Risiken in Verbindung mit ESG-Ratings

Bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen können ESG-Ratings für den Nachweis einer bestimmten ESG-Ausprägung des Wertpapiers herangezogen werden, beispielsweise hinsichtlich der Emittentin oder eines Basiswerts. Die Anbieter von ESG-Ratings unterliegen bislang keiner gesetzlichen Regulierung. In der EU ist jedoch eine erste Regulierung von ESG Ratings veröffentlicht worden, die ab dem 2. Juli 2026 vollumfänglich gilt. Anleger sollten beachten, dass ESG-Ratings aufgrund unterschiedlicher Rating-Methoden einen entsprechend unterschiedlichen Aussagegehalt aufweisen können und auch in ihrer Zielrichtung voneinander abweichen können. Die Rating-Methoden der Anbieter können sich darüber hinaus beispielsweise aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, Verschärfungen von Umweltstandards oder aufgrund der gesetzlichen ESG-Rating Regulierungen ändern. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ESG-Ratings den Nachhaltigkeitspräferenzen von Anlegern nicht oder künftig nicht mehr entsprechen. Die Ratinganbieter und ihre ESG-Ratings unterliegen dem Risiko, dass die von ihnen verwendeten Daten unvollständig, fehlerhaft oder manipuliert sind, ohne das dies für sie erkennbar ist. Sie sind abhängig von dem ihnen entgegen gebrachten Vertrauen in ihre Datenquellen, Methoden und Transparenz. Reputationsverluste können den Aussagegehalt von ESG-Ratings erheblich schwächen oder sogar vollkommen aufheben. Aufgrund der gesetzlichen Regulierung ist es ferner möglich, dass ESG-Ratings erheblich geändert werden oder eingestellt werden müssen. Solche Entwicklungen können sich nachteilig auf den Handel und entsprechend auch auf den Wert eines Wertpapiers auswirken.

.

B.2.3. Risiken in Verbindung mit dem Erwerb, Halten und Veräußern der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die wesentlichen und spezifischen Risiken in Verbindung mit dem Erwerb, Halten und Veräußern der Wertpapiere dargestellt.

Die **wesentlichsten Risiken dieser Kategorie** sind

- das **„Marktpreisrisiko“** und
- das **„Liquiditätsrisiko“**.

B.2.3.1. Marktpreisrisiko

Der Marktpreis der Wertpapiere wird durch die Bonität der Emittentin, durch eine Vielzahl zusätzlicher marktpreisbestimmender Faktoren, wie z. B. Marktzinssätze und Renditen, sowie bei basiswertabhängigen Wertpapieren vielfältiger basiswertbezogener Faktoren, wie u.a. die Ausstattung der betreffenden Wertpapiere, den Wert oder die Volatilität eines Basiswerts oder Dividenden für Wertpapiere bzw. die Bonität der Emittenten dieser Wertpapiere, welche Basiswert bzw. Bestandteil eines relevanten Index sind, sowie die Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag der Wertpapiere beeinflusst. Grundsätzlich gilt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere ist, desto größer ist die Volatilität ihres Marktpreises im Vergleich zu herkömmlichen, verzinslichen Wertpapieren mit einer vergleichbaren Laufzeit/Fälligkeit. Der Marktpreis von Wertpapieren, die mit einem wesentlichen Abschlag (Discount) oder Aufschlag (Agio) begeben werden, tendiert bei generellen Zinsänderungen im Vergleich zu herkömmlich verzinslichen Wertpapieren zu stärkeren Preisänderungen.

Zudem kann der Marktpreis als Folge allgemeiner Entwicklungen der Kapitalmärkte fallen. Der Marktpreis kann zudem auch nur auf dem *Market Making* der Emittentin beruhen (siehe auch B.2.3.2). Die Emittentin setzt hierzu interne Preismodelle ein. Zwischen den beim *Market Making* gestellten An- und Verkaufskurs besteht üblicherweise eine Preisspanne (*spread*), die die Emittentin in außergewöhnlichen Marktsituationen unter Umständen auch erheblich ausweiten kann, um ihr eigenes wirtschaftliches Risiko zu begrenzen. In diesem Fall kann der Gläubiger die Wertpapiere trotz *Market Making* gegebenenfalls nur mit einem erheblichen Preisabschlag veräußern.

Eine Anlage in die Wertpapiere beinhaltet somit das Risiko von Änderungen der marktpreisbestimmenden und etwaiger basiswertbezogener Faktoren während der Laufzeit, die den Wert der Wertpapiere erheblich negativ beeinflussen können. Darüber hinaus können Änderungen der internen Preiskalkulationsmodelle der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder eines Dritten sowie Schwankungen der im Kurs der Wertpapiere enthaltenen Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, den Marktpreis der Wertpapiere beeinflussen.

Dementsprechend kann der Preis der Wertpapiere, zu dem der Gläubiger die Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen kann, erheblich unter dem Erwerbspreis (unter Berücksichtigung etwaiger Kosten und ggf. Stückzinsen) liegen, zu dem er das Wertpapier gekauft hat.

B.2.3.2. Liquiditätsrisiko

Wertpapiere, die in diesem Prospekt beschrieben werden, können nicht weit verbreitet sein, und es kann kein aktiver Handel (Sekundärmarkt) vorhanden sein. Die in den jeweiligen Maßgeblichen Emissionsbedingungen genannte Gesamtstückzahl bzw. der in den jeweiligen Maßgeblichen Emissionsbedingungen genannte Gesamtnennbetrag lässt dabei in der Regel keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu. Sollten nur wenige Wertpapiere einer Serie im Umlauf sein, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben.

Die Möglichkeit unter diesem Prospekt eine Börsennotierung bzw. eine Zulassung an einem Geregelten Markt für die Wertpapiere vorzunehmen, ist keine Sicherheit dafür, dass ein solcher Antrag auch für jede einzelne Serie an Wertpapieren tatsächlich gestellt und akzeptiert wird und dass sich aufgrund der Börsenzulassung ein aktiver Handel entwickelt. Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistrade-Regeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistrade-Antrag stellen kann, um Geschäfte in einem gehandelten Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Dies kann unter Umständen nachteilige wirtschaftliche Folgen für den betroffenen Anleger haben. Im Fall, dass Wertpapiere überhaupt nicht an einer Börse notiert sind, kann es passieren, dass Gläubiger nicht in der Lage sind, ihre Wertpapiere zum von ihnen gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen, weil unter Umständen keine Gegenpartei vorhanden ist.

Die Handelszeiten der Wertpapiere können von den Handelszeiten des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte abweichen, so dass ein Gläubiger unter Umständen nicht auf eine für ihn nachteilige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (z. B. drohender Eintritt eines nachteiligen Ereignisses oder Über-/Unterschreiten einer Schwelle) oder eine nachteilige Entwicklung eines Wechselkurses zeitnah durch einen Verkauf der Wertpapiere reagieren kann.

.

Eine Einlösungsmöglichkeit für die Gläubiger vor Fälligkeit besteht nur dann, wenn dies in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen für die Wertpapiere vorgesehen ist. Je nach Ausgestaltung der Maßgeblichen Emissionsbedingungen können die Wertpapiere von den Gläubigern nur zu bestimmten Terminen vor Fälligkeit oder erst am Fälligkeitstag eingelöst werden.

Die Emittentin kann nach einer Zeichnungsfrist unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für Wertpapiere stellen (sog. *Market Making*). Selbst wenn die Emittentin für einige Wertpapiere An- und Verkaufskurse stellt, ist nicht sichergestellt, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für einen Handel mit den Wertpapieren entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, bestehen bleibt. Gläubiger sollten zudem beachten, dass sich die Emittentin grundsätzlich das Recht vorbehält, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung in eigenem Ermessen die Quotierung von Ankaufs- und Verkaufskursen temporär oder dauerhaft einzustellen. Hintergründe können unter anderem besondere Marktsituationen, wie etwa stark volatile Märkte, Störungen im Handel oder in der Preisfeststellung des Basiswerts oder damit vergleichbare Ereignisse sowie besondere Umstände, wie etwa technische Störungen, Informationsübertragungsprobleme zwischen Marktteilnehmern oder auch höhere Gewalt sein.

Gläubiger tragen somit das Risiko, dass sie ihre Wertpapiere nicht oder nur mit großen Preisabschlägen veräußern können. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Wertpapiere vor etwaigen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgesehenen Einlösungsterminen zu realisieren.

B.2.3.3. Risiko bei Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs Geschäfte in den Basiswert bzw. die Basiswerte von Wertpapieren mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung tätigen. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen von Zeit zu Zeit Transaktionen tätigen, mit denen die aus der Begebung der Wertpapiere resultierenden Risiken abgesichert werden sollen.

Diese Aktivitäten können daher einen negativen Einfluss auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte und damit auch auf den Marktwert der Wertpapiere sowie die Rückzahlung und/oder Verzinsung unter den Wertpapieren haben.

B.2.3.4. Risiko in Verbindung mit der Preisfeststellung von basiswertabhängigen Wertpapieren

Da Wertpapiere mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bestimmte derivative Strukturen beinhalten, haben Anleger unter Umständen keine Möglichkeit, einen rechnerischen Wert für diese Wertpapiere zu bestimmen. Der Preis wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen, u.a. auch durch die Preise auf den Märkten für derivative Finanzinstrumente. Ein Vergleich mit anderen strukturierten Wertpapieren kann wegen des Fehlens von Produkten mit vergleichbaren Ausstattungsmerkmalen schwierig sein.

Gläubiger tragen somit das Risiko, dass den an der Börse bekanntgegebenen Preisen nicht immer Transaktionen zu Grunde liegen, sodass sie nicht notwendig den rechnerischen Wert der Wertpapiere widerspiegeln müssen und die bekanntgegebene Preise auch unter dem rechnerischen Wert liegen können.

B.2.3.5. Gläubigerabhängiges Wechselkursrisiko / Währungsrisiko

Gläubiger tragen das Risiko von wirtschaftlichen Verlusten, wenn die Währung der Heimat-Jurisdiktion des Gläubigers oder die Währung, in der er seine Finanzaktivitäten hauptsächlich tätigt, im Vergleich zur Währung, in der die Wertpapiere begeben werden, aufgewertet wird oder umgekehrt letztere im Vergleich zu ersteren abgewertet wird.

Gläubiger tragen somit das Risiko, dass bei Wertsteigerungen der Wertpapiere durch eine ungünstige Entwicklung der Währung(en) entstandene Gewinne vollständig aufgezehrt werden können oder sogar zu Verlusten führen kann.

B.2.3.6. Risiko aufgrund der Abhängigkeit von Informationen Dritter

Bei Wertpapieren mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung liegen den für die Feststellung der von der Emittentin zu erbringenden Leistungen erforderlichen Berechnungen in der Regel Informationen zu dem Basiswert bzw. den Basiswerten bzw. dem Lieferwert zu Grunde, welche von dritten Personen erstellt werden. Die Methode der Gewinnung dieser Daten durch die jeweiligen Dritten (etwa Händler oder Datenlieferanten) kann sich von der Methode vergleichbarer Dritter unterscheiden und die Ausübung von Ermessen umfassen.

Die Richtigkeit dieser Informationen ist im Zweifel einer Nachprüfbarkeit durch die Berechnungsstelle entzogen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben dieser dritten Personen in den Berechnungen und Festlegungen der Berechnungsstelle fortsetzen und damit den Marktwert der Wertpapiere oder Zahlungen unter den Wertpapieren negativ beeinträchtigen.

B.2.3.7. Risiko aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung von Wertpapieren mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung kann für einen Gläubiger im Vergleich zu nicht basiswertabhängigen Wertpapieren mit zusätzlichen regulatorischen oder anderen Konsequenzen (beispielsweise steuerlicher Art) verbunden sein. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie Wertpapiere mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung unter Umständen keine gefestigten amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen, um etwaige Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit und der Folgen eines Erwerbs beurteilen zu können. Potenziellen Anlegern wird geraten, den Rat ihrer eigenen Rechts- und Steuerberater hinsichtlich der Folgen des Erwerbs, Haltens und/oder der Veräußerung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, diese besondere individuelle Situation des jeweiligen potenziellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass sie im ungünstigsten Fall die Wertpapiere nicht halten dürfen oder zur Zahlung von Strafen, Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können.

B.2.3.8. Risiko im Hinblick auf die Besteuerung

Bei einer Anlage in die Wertpapiere ist aus steuerlicher Sicht möglicherweise Folgendes zu berücksichtigen:

- Doppelbesteuerung,
- Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von Wertpapieren mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung,
- Abzüge und Einbehalte auf Zahlungen unter den Wertpapieren und besondere Regelungen zu Spekulationsfristen.
- bei einem Kauf, Halten oder Verkauf von Wertpapieren oder der Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten unter den Wertpapieren kann der Anleger verpflichtet sein, Steuern oder andere Verwaltungsgebühren gemäß der Gesetze und Verwaltungspraxis der Länder, in welche die Wertpapiere transferiert werden, oder anderer Rechtsordnungen zu zahlen.
- Darüber hinaus können U.S.-Steuern gemäß Abschnitt 871(m) des U.S.-Steuergesetzes im Zusammenhang mit Zahlungen, die als dividendenäquivalent aus U.S.-Quellen behandelt werden („dividendenäquivalente" Zahlungen), einbehalten werden. Dividendenäquivalente Zahlungen könnten auf Wertpapiere erfolgen, die U.S.-Aktien oder einen U.S.-Index als Basiswert haben. Dividendenäquivalente Zahlungen unterliegen im Allgemeinen einer U.S.-Quellensteuer von 30%. Es könnte somit für die Emittentin erforderlich sein, die U.S.-Quellensteuer von Zinszahlungen, Kapitalbeträgen, oder sonstigen Zahlungen unter den Wertpapieren einzubehalten. In diesem Fall erhalten die Anleger keine Ausgleichszahlung für den einbehaltenen Betrag.

Zudem unterliegen Steuerrecht und -praxis fortlaufenden Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere zum Datum dieses Prospekts oder des Erwerbs nachteilig ändert.

Potenziellen Anlegern wird geraten, sich nicht allein auf die in diesem Prospekt enthaltenen zusammenfassenden Angaben zu einzelnen steuerlichen Aspekten zu verlassen, sondern sich von ihrem eigenen Steuerberater bezogen auf ihre individuelle steuerliche Situation in Bezug auf den Erwerb, das Halten, den Verkauf und die Fälligkeit der Wertpapiere beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die spezifische Situation des potenziellen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Die Anleger unterliegen damit dem Risiko, dass aufgrund einer oder mehrerer dieser steuerlichen Umstände die Erträge aus den Wertpapieren geringer sind als erwartet oder sogar ganz ausfallen.

.

B.2.3.9. Risiko aus möglichen Interessenkonflikten

Tätigkeiten, Transaktionen und Geschäfte von der Emittentin, eines ihrer verbundenen Unternehmen, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle, der etwaigen Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, des kursstabilisierenden Managers sowie der für das Market Making zuständigen Person („**an der Emission/dem Angebot beteiligte Personen**") in Bezug auf die Wertpapiere oder einen Basiswert können zu Interessenkonflikten zwischen den eigenen Interessen der genannten Personen und den Interessen der Gläubiger führen. Dabei können diese Personen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Gläubiger entgegenlaufen.

Die **an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen** unterliegen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit in Bezug auf Basiswerte oder Lieferwerte oder ihren Funktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren Interessenkonflikten (beispielsweise kann die Emittentin für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen betreffend einen Basiswert beteiligen sein).

Weiterhin können die **an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen** im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (einschließlich nicht öffentlich zugänglicher) Informationen über Basiswerte oder Lieferwerte besitzen oder erhalten.

Zudem können sich Interessenkonflikte aus der Tätigkeit der Emissions-, der Berechnungs- oder der Zahlstelle (u.a. im Hinblick auf bestimmte Ermessensausübungen, Festlegungen und Entscheidungen, welche diese Emissionsstelle, Berechnungsstelle oder Zahlstelle unter den Emissionsbedingungen trifft und welche die Höhe der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu erbringenden Leistungen beeinflusst) sowie aus der Tätigkeit der Kursstabilisierung und/oder im Rahmen des Market Making ergeben.

Die Ausübung dieser Geschäftstätigkeiten bzw. Funktionen dieser **an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen** kann sich erheblich negativ auf einen Basiswert, Lieferwert und den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

B.2.3.10. Risiko aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfer, Zahlungen und Kommunikation

Die Wertpapiere werden im Fall von Wertpapieren in Urkundenform in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft oder in Form von Zentralregisterwertpapieren begeben. Die Globalurkunden werden bei einem Clearing-System und/oder bei der maßgeblichen Stelle (gemeinsamen Verwahrstelle bzw. bei einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle) verwahrt und geführt. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Das Zentralregisterwertpapier wird auf den Namen des als Wertpapiersammelbank agierenden Clearing-Systems als dessen Inhaber eingetragen (Sammeleintragung). Einzeleintragungen im Zentralen Register werden nicht vorgenommen. Das Clearing-System wird die Unterlagen über die Rechte aus der Globalurkunde bzw. sofern als Registerführende Stelle definiert das Zentrale Register für die Zentralregisterwertpapiere gemäß den gesetzlichen Vorgaben führen. Gläubiger können ihre Ansprüche gegen das Clearing-System nur gemäß dessen Regularien und den gesetzlichen Regelungen geltend machen.

Die Emittentin wird ihre Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung an das Clearing-System oder die maßgebliche Stelle für das Clearing-System zur Weiterleitung an deren Konto- bzw. Depotinhaber leisten; im Fall eines Ausfalls dieser Stellen erfolgt daher keine erneute Zahlung an die Gläubiger. Die Gläubiger sind auf die Verfahren des maßgeblichen Clearing-Systems angewiesen, um die auf das Wertpapier entfallenden Zahlungen und/oder Lieferungen zu erhalten.

Für den Fall, dass ein Clearing-System die Zahlungen unter den Wertpapieren nicht oder verspätet ausführt, unterliegen Gläubiger dem Risiko von verspäteten Zahlungen oder von Kapitalverlusten. Bei Insolvenz eines Clearing-Systems kann ein vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals drohen (**Totalverlustrisiko**).

B.2.3.11. Risiko aufgrund der Ausübung von Ermessen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle

Die DekaBank kann in ihrer Funktion als Emittentin und/oder soweit entsprechend festgelegt auch in der Funktion als Berechnungsstelle, in Übereinstimmung mit den Maßgeblichen Emissionsbedingungen, bei bestimmten Feststellungen oder Entscheidungen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Basiswerte oder Lieferwerte und die Erträge der Gläubiger haben können, billiges Ermessen ausüben. Dies gilt entsprechend für andere Berechnungsstellen. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle können entsprechend den Regelungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen u.a. berechtigt sein, festzulegen, ob bestimmte Ereignisse eingetreten sind (z. B. Erreichen, Über-/Unterschreiten einer Schwelle) oder den Wert eines Basiswerts oder Lieferwerts bestimmen oder den Eintritt eines bestimmten Ereignisses. Die Emittentin kann zudem nach den Maßgeblichen Emissionsbedingungen berechtigt sein, eine vor der Begebung der Wertpapiere angegebene Spanne auf einen sich in der Spanne bewegenden Wert im billigen Ermessen festzusetzen, dies kann auch der für den Gläubiger nachteiligste Wert sein.

Die Ausübung dieses Ermessens kann sich erheblich negativ auf den Marktwert der betreffenden Wertpapiere und die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken.

B.2.4. Risiken in Verbindung mit Basiswerten

In dieser Kategorie werden die wesentlichen und spezifischen Risiken in Verbindung mit Basiswerten dargestellt.

Die **wesentlichsten Risiken dieser Kategorie** sind jeweils in Abhängigkeit von dem bzw. den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegten Basiswert(en) bzw. Lieferwert,

- die **„Risiken in Bezug auf Aktien als Basiswert bzw. Lieferwert",**
- die „**Risiken in Bezug auf Indizes als Basiswert"**,
- die **„Risiken in Bezug auf Anteile an Fonds als Basiswert bzw. Lieferwert",**
- die „**Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert**" und „**Spezifische zusätzliche Risiken bei Referenzsätzen mit Bezug auf Risikofreie Zinssätze („RFR")**" sowie
- die **„Risiken von Marktstörungen und Anpassungen betreffend den Basiswert und spezifische Auswirkungen auf die Wertpapiere"**.

Im Fall von Wertpapieren die einen Index oder Referenzsatz als Basiswert haben, ist zusätzlich

- das „**Risiko in Verbindung mit Basiswerten, die der Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks) unterliegen"**

als wesentlichstes Risiko dieser Kategorie zu betrachten.

Die Art und die Höhe der Tilgung der Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung, sonstige Zahlungen unter den Wertpapieren mit basiswertabhängiger Verzinsung sowie der Marktwert dieser basiswertabhängigen Wertpapiere sind von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Das bedeutet: Wenn potenzielle Anleger ein Wertpapier kaufen, tragen sie nicht nur die Risiken, die spezifisch mit der Emittentin und den Wertpapieren selbst verbunden sind, sondern sie tragen zusätzlich auch ähnliche Risiken, die mit dem oder den Basiswerten verbunden sind.

B.2.4.1. Risiken in Bezug auf Aktien als Basiswert bzw. Lieferwert

Aktien sind mit spezifischen Risiken verbunden. Auch wenn die Wertpapiere keine Beteiligung am jeweiligen Basiswert vermitteln, ist die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie (oder mehreren Aktien) als Basiswert abhängig von der Wertentwicklung dieser Aktie (bzw. dieser Aktien). Aktien sind mit spezifischen Risiken verbunden. Hierzu zählen beispielsweise das Insolvenzrisiko des jeweiligen Aktienemittenten, das Kursänderungsrisiko, insbesondere aufgrund der Entwicklung des Unternehmens, das Dividendenausfallrisiko sowie Leerverkaufs-, Marktliquiditätsrisiken und Risiken von Handelsbeschränkungen. Die Emittentin hat auf diese Risiken im Zweifel keinen Einfluss. Es bestehen für den Gläubiger der Wertpapiere keine Ansprüche auf erklärte oder gezahlte Dividenden und Zahlungen oder sonstige Rechte (z.B. Stimmrechte), die sich aus der Aktie ergeben.

Die Wertentwicklung von Aktien hängt zudem ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z. B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko) als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Kapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein.

Aktienvertretende Wertpapiere (z. B. American Depository Receipts (ADRs) oder Regional Depository Receipts (RDRs)) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung und unter welchen Bedingungen die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt, was insbesondere bei einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese dazu führen kann, dass der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verliert und das aktienvertretende Wertpapier wertlos wird.

Eine Aktie kann bestimmten gesellschaftsrechtlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusionen aber auch eine Liquidation oder Verstaatlichung. Die Aktie kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Zudem können Marktstörungen betrefffend den Handel in den Aktien eintreten. Diese Ereignisse können Auswirkungen auf die Wertpapiere haben (s. „*B.2.4.5. Risiken von Marktstörungen und Anpassungen betreffend den Basiswert und spezifische Auswirkungen auf die Wertpapiere*").

Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung von Aktien können nicht getroffen werden. Daher kann auch die vergangene Wertentwicklung keinesfalls als zwingender Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung angesehen werden.

Anleger unterliegen daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung oder gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen der den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge und den Marktwert der Wertpapiere haben.

.

B.2.4.2. Risiken in Bezug auf Indizes als Basiswert

Indizes sind mit spezifischen Risiken verbunden. Der Stand eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (z.B. Aktien, andere Indizes oder Fonds) berechnet. Veränderungen des Wertes der Indexbestandteile beeinflussen den Wert des Index daher unmittelbar. Anleger sollten insofern neben den nachfolgenden Risiken auch zusätzlich die Risiken betreffend Aktien und/oder Fonds als Bestandteil eines Index berücksichtigen (s. "*B.2.4.1. Risiken in Bezug auf Aktien als Basiswert bzw. Lieferwert*" und "*B.2.4.3. Risiken in Bezug auf Anteile an Fonds als Basiswert bzw. Lieferwert*").

Jedem Index liegt ein bestimmtes Indexkonzept zugrunde. Insbesondere gibt das Indexkonzept die Regeln vor, nach denen die Indexbestandteile ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige Indexstand ermittelt. Aus diesem Grund wirkt sich das jeweilige Indexkonzept maßgeblich auf die Wertentwicklung des betreffenden Index aus. Je nach Ausgestaltung können z.B. Dividenden der Indexbestandteile im Kurs des jeweiligen Index nicht berücksichtigt werden, sodass der Gläubiger nicht von diesen durch eventuelle Kursaufschläge des Index profitiert.

Bei einem zu Grunde liegenden Index können während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen eintreten, z. B. hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Bestandteile des Index, welche wiederum den Wert des Index beeinflussen können.

Indexgebundene Wertpapiere werden grundsätzlich in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor oder dem Lizenzgeber des jeweiligen Index gefördert, unterstützt oder beworben. Der Indexsponsor bzw. der Lizenzgeber gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung jedweder Art ab, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, in Bezug auf die Ergebnisse, die aus dem Gebrauch des Index erzielt werden, und/oder bezüglich des Indexstandes zu einem bestimmten Zeitpunkt. Der jeweilige Index wird ausschließlich vom jeweiligen Indexsponsor oder Lizenzgeber ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder auf die Wertpapiere bestimmt, zusammengesetzt und berechnet. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass ein Indexsponsor bzw. Lizenzgeber den Index und des Indexkonzept erheblich inhaltlich ändert. Die Emittentin hat keinerlei Einfluss auf das Indexkonzept sowie die Zusammensetzung und Berechnung der Indizes.

Unter Umständen kann ein Index, auf den die Wertpapiere bezogen sind, nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Wertpapiere fortgeführt werden oder die Veröffentlichung des Indexstands wird ausgesetzt bzw. verzögert sich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Indizes, die den Wertpapieren zugrunde liegen, während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Indizes zur Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. Zudem können Marktstörungen betrefffend die Veröffentlichung des Indexstands eintreten. Diese Ereignisse können Auswirkungen auf die Wertpapiere haben (s. „*B.2.4.5. Risiken von Marktstörungen und Anpassungen betreffend den Basiswert und spezifische Auswirkungen auf die Wertpapiere*“).

Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung von Indizes können nicht getroffen werden. Daher kann auch die vergangene Wertentwicklung keinesfalls als zwingender Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung angesehen werden.

Indizes können als sog. nachhaltige Indizes, ESG-Indizes oder Klimaindizes in ihrem Indexkonzept bestimmte ESG-Ausprägungen hinsichtlich ihrer Bestandteile vorgeben. In der Gestaltung des Indexkonzepts und der ESG-Ausprägungen sind die Indexsponsoren frei, sofern sie nicht der EU-Regulierung für sog. EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmter EU-Referenzwerte unterliegen. Die Methoden und thematischen Auswahlmechanismen hinsichtlich der Indexbestandteile können dabei gegenwärtige oder zukünftige Nachhaltigkeitspräferenzen von Anlegern ganz oder teilweise nicht erfüllen. Darüber hinaus können die Indexsponsoren ihr Indexkonzept hinsichtlich der ESG-Ausprägungen der Indexbestandteile ändern oder den ESG-Bezug des Index einstellen.

Anleger unterliegen daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung oder Änderungen hinsichtlich der den Wertpapieren zugrunde liegenden Indizes. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge und den Marktwert der Wertpapiere haben.

B.2.4.3. Risiken in Bezug auf Anteile an Fonds als Basiswert bzw. Lieferwert

Fonds sind mit spezifischen Risiken verbunden. Dazu zählen insbesondere die Risiken, welche mit der vom Portfolio-Manager des Fonds verfolgten Anlagestrategie und dem Erwerb der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände (wie z. B. Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Fonds, Derivate sowie Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften) verbunden sind sowie das Kursänderungsrisiko, insbesondere aufgrund der Entwicklung des Fonds und des jeweiligen Marktes der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte. Hinzu können Risiken aus einer etwaigen Börsennotierung (u.a. Exchange Traded Funds), Risiken aufgrund von Leerverkäufen und/oder einer Fremdkapitalaufnahme für Rechnung des Fonds, Fremdwährungsrisiken, Bewertungsrisiken, allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände sowie bestimmte aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken kommen.

Bei offenen Fonds können erhebliche Rücknahmeanträge den Fonds dazu veranlassen, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von Fondsanteilen aufzubringen. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeanträge sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Fonds führen und/oder die Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds kann ausgesetzt

.

werden. Fonds, die entsprechend den Vorgaben der EU-OGAW-Richtlinie operieren („**OGAW**"), unterliegen dabei grundsätzlich strengeren Rahmenbedingungen und Vorschriften (z. B. hinsichtlich der Vorgaben an die Risikomischung und die Art der zulässigen Vermögenswerte) als Fonds, die entsprechend den Vorgaben AIFM-Richtlinie operieren („**AIF**"). Eine Garantie für eine größere Sicherheit der getätigten Anlagen oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagetätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden. Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein. Die wirtschaftliche Entwicklung eines Fonds hängt von der erfolgreichen Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie durch den jeweiligen Portfolio-Manager und dabei entscheidend von den für die Anlage verantwortlichen Personen ab. Außerdem kann ein Gläubiger dem Risiko ausgesetzt sein, dass das Management des oder der Fonds nachlässig oder arglistig handeln kann.

In einigen Staaten kann der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung von fondsgebundenen Wertpapieren unter Umständen den besonderen aufsichts- und/oder steuerrechtlichen Rahmenbedingungen unterworfen sein, die für eine Direktanlage in Fonds zur Anwendung kommen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Veräußer- und Übertragbarkeit der betreffenden Wertpapiere, ihren Wert und/oder die Beträge haben, welche die Gläubiger unter den Wertpapiere erhalten.

Ein Fonds kann bestimmten fondspezifischen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere eine Änderung der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Werts des Fonds oder andere nicht vorgesehene Veränderungen am Fonds durch die Fondgesellschaft, wie z.B. Fusionen aber auch eine Liquidation. Der Fonds kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und sein Risikoprofil erheblich verändern. Zudem können Marktstörungen betrefffend die Preisveröffentlichung oder den Handel in den Fonds eintreten. Diese Ereignisse können Auswirkungen auf die Wertpapiere haben (s. „*B.2.4.5. Risiken von Marktstörungen und Anpassungen betreffend den Basiswert und spezifische Auswirkungen auf die Wertpapiere*").

Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung von Fonds können nicht getroffen werden. Daher kann auch die vergangene Wertentwicklung keinesfalls als zwingender Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung angesehen werden.

Fonds können als sog. nachhaltige Fonds oder ESG-Fonds bestimmte ESG-Ausprägungen hinsichtlich ihrer Vermögenswerte vorgeben. Fonds innerhalb der EU unterliegen dabei überweigend den Vorgaben der Offenlegungsverordnung. Die Methoden und thematischen Auswahlmechanismen in den Anlagebedingungen der Fonds für die Vermögensgegenstände können dabei gegenwärtige oder zukünftige Nachhaltigkeitspräferenzen von Anlegern ganz oder teilweise nicht erfüllen. Darüber hinaus, können die Anlagebedingungen hinsichtlich der ESG-Ausprägungen der Vermögenswerte geändert werden oder der ESG-Bezug kann eingestellt werden.

Anleger unterliegen daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung oder fondsspezifischer Änderungen der den Wertpapieren zugrunde liegenden Fonds. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge und den Marktwert der Wertpapiere haben.

B.2.4.4. Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert

Ein Gläubiger eines auf einen Referenzsatz bezogenen Wertpapiers ist insbesondere dem Risiko schwankender Zinssatzniveaus ausgesetzt.

Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Stabilität der Währung, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierte Faktoren beeinflusst.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Referenzsätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen, während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr zur Verfügung stehen (z. B. Einstellung der Ermittlung oder aufsichtsrechtliche Eingriffe), nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Referenzsätze zu Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt.

Es ist ferner nicht möglich vorherzusehen, ob und inwieweit Administratoren von Referenzsätzen ausreichende Markt- und Transaktionsdaten oder Quotierungen seitens Dritter erhalten, um den betreffenden Referenzsatz bestimmen zu können und ob der betreffende Referenzsatz auf dieselbe Art und Weise administriert und erstellt wird wie zum Zeitpunkt der betreffenden Emission. Dies könnte dazu führen, dass der Referenzsatz nachträglich eine andere Entwicklung zeigt als in der Vergangenheit und könnte zudem weitere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind.

Auf der Grundlage solcher Entwicklungen könnte die Aufsichtsbehörde des Administrators die Einstellung des Referenzsatzes oder dessen Verwendung anregen oder anordnen und entsprechende öffentliche Mitteilungen abgeben. Ferner könnte die Aufsichtsbehörde des Administrators oder eine Zentralbank für die Relevante Währung eine öffentliche Mitteilung abgeben, dass der Referenzsatz nicht mehr für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität, die der Referenzsatz abbilden soll, repräsentativ ist. Dies kann dazu führen, dass der Referenzsatz dann nicht mehr verwendet wird oder werden kann.

.

Zudem können Störungen betreffend die Veröffentlichung des Referenzsatzes eintreten.

Diese Ereignisse können Auswirkungen auf die Wertpapiere haben. Für den Fall, dass der Referenzsatz eingestellt wird, sonst nicht zur Verfügung steht oder nicht mehr repräsentativ ist, sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen diesbezüglich Marktstörungs- und Anpassungsvorschriften, einschließlich der Verwendung eines Nachfolge-Satzes, vor. Zu den sich daraus ergebenden Risiken s. *„B.2.4.6. Risiken von Marktstörungen und Anpassungen betreffend den Basiswert und spezifische Auswirkungen auf die Wertpapiere"*.

Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung von Referenzsätzen können nicht getroffen werden. Daher kann auch die vergangene Wertentwicklung keinesfalls als zwingender Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung angesehen werden.

Bei Wertpapieren bei denen der Wert des Referenzsatzes nicht vor Beginn einer Zinsperiode, sondern eine definierte Anzahl von Tagen vor dem jeweiligen Zinszahlungstag festgelegt wird, ist die Höhe der Zinszahlung erst kurz vor dem Zinszahlungstag bekannt. Für Anleger in die Wertpapiere ist es nicht möglich, die für eine Zinsperiode zu leistenden Zinszahlungen zuverlässig einzuschätzen, dies kann negative Auswirkungen auf den Handel während der Laufzeit haben.

Anleger unterliegen daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung oder einem Wegfall der den Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzsätzen. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge und den Marktwert der Wertpapiere haben.

B.2.4.5. Spezifische zusätzliche Risiken bei Referenzsätzen mit Bezug auf Risikofreie Zinssätze („RFR")

Bei Wertpapieren, bei denen der Referenzsatz einen Bezug zu einem Risikofreien Zinssatz (auch „**Risk Free Rate**" oder „**RFR**") wie z.B. €STR, SOFR, SONIA, SARON bzw. TONA hat, bestehen spezifische Risiken zusätzlich zu den unter „*B.2.4.4. Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert*" beschriebenen Risiken. Referenzsätze mit Bezug auf RFRs sind sog. „**RFR-Compounded-Rates**" oder sog. „**RFR-Index-Compounded-Rates**". Letzteren liegt ein Index zugrunde, welcher wiederum eine RFR-Compounded-Rate abbildet (der „**RFR-Index**").

Bei vielen RFRs wird aktuell nur der RFR, nicht die RFR-Compounded-Rate, und nur der RFR Index, nicht die RFR-Index-Compounded-Rate, vom jeweiligen Administrator auf der Relevanten Webseite veröffentlicht. Die RFR-Compounded-Rate bzw. die RFR-Index-Compounded-Rate wird in diesen Fällen rückblickend am Zinsfestlegungstag auf der Grundlage einer in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Formel von der Berechnungsstelle ermittelt und bekanntgegeben („**Formelbasierte RFR-Compounded-Rate**" bzw. „**Formelbasierte RFR-Index-Compounded-Rate**"). In die Formel fließt der Wert des zugrundeliegenden RFRs an den definierten Relevanten Tagen im Relevanten Zeitraum ein bzw. im Fall des RFR Index der definierte Startwert und Endwert des Index. In Fällen in denen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt ist, dass eine vom Administrator berechnete und auf einer Internet- oder Bildschirmseite bereitgestellte RFR-Compounded-Rate („**Bildschirmbasierte RFR-Compounded-Rate**") Basis der Zinsermittlung ist, wird diese von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag berücksichtigt. Falls der RFR negativ ist, wird sich der Wert des Referenzsatzes entsprechend reduzieren.

Bei Wertpapieren mit Bezug zu einem RFR liegt der Zinsfestlegungstag in der Regel eine definierte Anzahl von Tagen vor dem Ende der Zinsperiode. Daher ist die Höhe der Zinszahlung erst kurz vor dem Zinszahlungstag bekannt und dem Anleger ist es nicht möglich, die für eine Zinsperiode zu leistenden Zinszahlungen vor dem Zinsfestlegungstag zuverlässig einzuschätzen.

RFRs sind erst seit 2018 bzw. 2019 verfügbar. Somit bestehen diese Risikofreien Zinssätze erst seit kurzer Zeit. Erste RFR-Indizes und Bildschirmbasierte RFR-Compounded-Rates werden hingegen erst seit 2020 bereitgestellt. Dies hat zur Folge, dass

- es schwierig ist, die zukünftige Kursentwicklung der Risikofreien Zinssätze vorherzusagen,
- sie aktuell noch nicht breit im Markt etabliert sind, sodass hinsichtlich ihrer Entwicklung und Einbindung in Finanztransaktionen, wenig Erfahrungen vorliegen und Unsicherheiten dahingehend bestehen, ob die Marktteilnehmer die RFRs und RFR-Indizes sowie die Berechnungsmethodik der RFR-Compounded-Rate oder RFR-Index-Compounded-Rate als passenden Ersatz für alle Zwecke, für die EURIBOR bisher üblicherweise verwendet wurde (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verkörperung der unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten von Banken), ansehen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Zinsermittlung für verzinsliche Schuldverschreibungen der Emittentin und anderer Emittenten künftig an einer anderen Berechnungsmethode bezogen auf RFRs oder an ganz anderen Zinssätzen orientiert und sich somit ein ganz anderer Markttrend entwickelt. Auch der vermehrte Übergang zur Nutzung von zunehmend verfügbaren im Voraus festlegbaren, laufzeitbezogenen RFR-Sätzen bei verzinslichen Schuldverschreibungen ist möglich. Dies kann negative Auswirkungen auf die Marktakzeptanz haben und dazu führen, dass die RFRs, RFR-Indizes oder die RFR-Compounded-Rate oder die RFR-Index-Compounded-Rate keine Verbreitung finden,
- seit der ersten Veröffentlichung der RFRs z.B. die täglichen Veränderungen der RFRs gelegentlich volatiler als die täglichen Veränderungen anderer Marktsätze, wie des EURIBOR, innerhalb desselben Zeitraums waren. Wie sich dies weiterentwickelt ist nicht abschätzbar.
- die Möglichkeit besteht, dass die Administratoren der RFRs und RFR-Indizes Änderungen an der Methodik oder weitere Veränderungen vornehmen, welche eine Wertveränderung der RFR bewirkt, einschließlich Änderungen der Methode nach der die RFRs, RFR-Compounded-Rates, RFR-Indizes und RFR-Index-Compounded-Rates berechnet

.

werden, den Auswahlkriterien für Transaktionen, welche für die Berechnung der RFRs bzw. RFR-Indizes verwendet werden, oder des Zeitpunkts der Veröffentlichung der RFRs bzw. RFR-Indizes, um eine breite Marktakzeptanz zu erreichen und

- die am Markt mit Bezug auf RFRs verfügbaren Wertpapiere bzw. Investments können sehr unterschiedlich gestaltet sein, es existiert kein Marktstandard. Die Methoden zur Ermittlung des Zinssatzes können daher erheblich voneinander abweichen. Die verschiedenen Wertpapiere bzw. Investments können daher auch ganz unterschiedliche Kursentwicklungen aufweisen und sind nicht vergleichbar.

Für den Fall, dass der RFR, eine RFR-Compounded-Rate, ein RFR-Index oder eine RFR-Index-Compounded-Rate eingestellt wird oder sonst nicht zur Verfügung steht, sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen diesbezüglich Marktstörungs- und Anpassungsvorschriften, einschließlich der Verwendung eines Nachfolge-Satzes, vor. Zu den sich daraus ergebenden Risiken siehe „*B.2.4.6. Risiken von Marktstörungen und Anpassungen betreffend den Basiswert und spezifische Auswirkungen auf die Wertpapiere"*.

Da es für Anleger in die Wertpapiere schwierig ist, die Zinszahlungen zuverlässig einzuschätzen, bleibt unklar, ob Anleger unter bestimmten Umständen willens und in der Lage sind, die Wertpapiere zu handeln. Jeder dieser Faktoren kann daher gegebenenfalls einen erheblichen negativen Einfluss auf den Marktwert und die Zinszahlungen der Wertpapiere haben. Zusätzlich kann auch der Handel der Wertpapiere erheblich beeinträchtigt werden (siehe hierzu *„B.2.3.2. Liquiditätsrisiko"*).

B.2.4.6. Risiken von Marktstörungen und Anpassungen betreffend den Basiswert und spezifische Auswirkungen auf die Wertpapiere

Die Feststellung des Werts eines Basiswerts, oder eines seiner Bestandteile kann zu bestimmten Zeitpunkten oder für einen längeren Zeitraum ausgeschlossen sein. Wertpapiere mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung enthalten für diese Fälle in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen Regelungen, wonach beim Eintritt der dort beschriebenen Marktstörungen Verzögerungen bei der Abrechnung der Wertpapiere auftreten, eine Ersatzfestellung durch die Emittentin oder Berechnungsstelle oder gewisse Änderungen an den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgenommen werden können. Verzögerungen können dazu führen, dass sich die Laufzeit über den ursprünglichen Fälligkeitstag hinaus verlängert oder Zinszahlungen erst nach dem ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag erfolgen.

Wie zuvor in den „*B.2.4.1. Risiken in Bezug auf Aktien als Basiswert bzw. Lieferwert*", „*B.2.4.2. Risiken in Bezug auf Indizes als Basiswert*", „*B.2.4.3. Risiken in Bezug auf Anteile an Fonds als Basiswert bzw. Lieferwert*", „*B.2.4.4. Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert*" und „*B.2.4.5 Spezifische zusätzliche Risiken bei Referenzsätzen mit Bezug auf Risikofreie Zinssätze („RFR")*" beschrieben, kann ein Basiswert von Änderungen betroffen sein oder aufgelöst, dauerhaft eingestellt oder anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Dies kann dazu führen, dass der jeweils zugrunde liegende Basiswert unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung steht oder verwendet werden darf.

Für diese Fälle sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen spezifische Anpassungsbestimmungen vor. Insbesondere können diese vorsehen, dass

- beim Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf eine Aktie, ein Index oder ein Fonds Anpassungen bezüglich dieses Basiswerts bzw. Lieferwerts und/oder der Emissionsbedingungen und/oder ein Austausch des jeweiligen Basiswerts bzw. Lieferwerts durch einen anderen Basiswert („**Nachfolge-Basiswert**") bzw. Lieferwert („**Nachfolge-Lieferwert**") vorsehen. In bestimmten Fällen, insbesondere sofern derartige Anpassungen nicht möglich oder gegebenenfalls ausgeschlossen sind, hat die Emittentin auch ein Sonderkündigungsrecht (im Hinblick auf die Risiken bei Sonderkündigung s. unter „*B.2.2.2. Risiken aufgrund einer Sonderkündigung*"). Wenn ausschließlich der Lieferwert betroffen ist, kann in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen ferner vorgesehen sein, dass bei Fälligkeit statt einer Lieferung des Lieferwerts die Zahlung eines Barbetrags erfolgt. In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen kann zudem vorgesehen sein, dass sich auch Ereignisse vor dem Tag der Begebung auf die Wertpapiere auswirken und die Emittentin kann entsprechend der Maßgeblichen Emissionsbedingungen berechtigt aber nicht verpflichtet sein, Maßnahmen in ihrem billigen Ermessen vorzunehmen (wie z.B. Kündigung und vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung der Emissionsbedingungen), wenn und soweit sie nicht von der Emission Abstand nimmt.
- beim Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf einen Referenzsatz oder den RFR- oder RFR-Index Bestandteil des Referenzsatzes, dieser durch Verweis auf einen Nachfolgesatz, Ersatz-RFR, auf einen anderen alternativen Satz oder auf der Grundlage einer anderen Zinsermittlung (soweit jeweils anwendbar) (jeweils ein „**Nachfolge-Satz**") festgelegt oder (gegebenenfalls) bestimmt wird und ein solcher Nachfolge-Satz möglicherweise angepasst wird (soweit notwendig). Weiterhin kann die Emittentin feststellen, dass weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen der Wertpapiere (z.B. Festlegung eines Zinsanpassungsfaktors) notwendig sind, um der Marktpraxis hinsichtlich des betreffenden Nachfolge-Satzes zu folgen und um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere vor Eintritt der vorbezeichneten Ereignisse gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Alternativ hat die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht (Im Hinblick auf die Risiken bei Sonderkündigung s. unter „*B.2.2.2. Risiken aufgrund einer Sonderkündigung*").

Die Rückzahlung der Wertpapiere kann ferner von der Liquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte bzw. des Lieferwerts abhängig sein und die Emittentin kann das Recht haben, die Rückzahlung der Wertpapiere aufgrund einer Illiquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte bzw. Lieferwerts aufzuschieben oder zu beschränken und die Wertpapiere auf einer von ihr nach billigem Ermessen festgelegten Grundlage zurückzuzahlen.

Derartige Markstörungen oder Anpassungen können sich erheblich negativ auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge bzw. die Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten in Verbindung mit den Wertpapieren auswirken und den Marktwert der Wertpapiere erheblich beeinträchtigen.

B.2.4.7. Risiken bei einer Anpassung mit Ersatzrückzahlungsbetrag

Bei basiswertabhängigen Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag kann die Emittentin in bestimmten Fällen, in denen ein Besonderer Beendigungsgrund aufgrund eines Anpassungsereignis in Bezug auf den Basiswert vorliegt, die basiswertabhängige Berechnung von auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen beenden und eine etwaige basiswertabhängige Tilgungsleistung einschließlich etwaiger bis zum Fälligkeitstag verbleibender Zinszahlungen durch die Zahlung eines Ersatzrückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag ersetzen. Eine solche Anpassung kann durch die Emittentin vorgenommen werden, wenn andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen bzw. nicht möglich sind. Der Ersatzrückzahlungsbetrag kann möglicherweise unter dem Erwerbspreis liegen. Etwaige nach diesem Zeitpunkt ursprünglich vorgesehenen laufenden Zahlungen (Zinsen oder Raten), beispielsweise eine basiswertunabhängige feste Verzinsung, sowie eine etwaige Mindestverzinsung hinsichtlich einer ursprünglich vorgesehenen basiswertabhängigen Verzinsung erfolgen dann nicht mehr. Der Anleger erhält infolge der Beendigung der basiswertabhängigen Berechnung bis zum Fälligkeitstag eine Marktverzinsung hinsichtlich des Ersatzrückzahlungsbetrages. Sollte jedoch zum Zeitpunkt der Bestimmung des Marktzinses dieser negativ sein, unterliegen Anleger dem Risiko eines Wertverlustes ihrer Anlage nach dem Einritt eines Besonderen Beendigungsgrundes.

Es ist daher möglich, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet.

B.2.4.8. Zusätzliches Risiko in Verbindung mit Basiswerten, die der Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks) unterliegen

Referenzsätze bzw. Indizes, die als Basiswert von Wertpapieren verwendet werden, können als sog. „**Referenzwerte**“ Gegenstand der Regulierungen gemäß der Referenzwert-VO sein. Die Anwendung oder eine künftige Änderung der Referenzwert-VO kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert angepasst wird und dadurch eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

Es besteht daher das Risiko, dass ein Referenzwert im Rahmen der Wertpapiere nicht mehr, nur noch inhaltlich geändert oder für einen zeitlich beschränkten Übergangszeitraum verwendet werden darf, insbesondere wenn eine Zulassung, Anerkennung oder (rechtzeitige) Registrierung des Administrators oder eine Registrierung des Referenzwerts nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. In diesen Fällen ist zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vorzunehmen bzw. ein Delisting der Wertpapiere durchzuführen oder gegebenenfalls die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

Jede dieser Auswirkungen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und die zu zahlenden Beträge oder die zu liefernden Basiswerte bzw. Lieferwerte auf die Wertpapiere, die sich auf einen solchen Referenzwert beziehen, haben.

B.2.4.9. Risiko in Verbindung mit Basiswerten bzw. Lieferwerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Basiswerte (wie z. B. Aktien, Indizes, Fonds, Referenzsätze) bzw. Lieferwerte (wie z.B. Aktien, Fonds) können auch der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen oder mehrere solcher Basiswerte beziehen bzw. eine Lieferung von solchen Lieferwerten vorsehen, ist daher mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden. Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedsstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den oder die Basiswerte bzw. Lieferwerte verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören insbesondere die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u. a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung, verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse sowie die Werte des oder der Basiswerte bzw. des Lieferwerts in diesen Ländern haben kann.

.

Zudem können über Basiswerte bzw. Lieferwerte, die Rechtsordnungen in Schwellen- und Entwicklungsländern unterliegen, gegebenenfalls weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Gläubigern üblicherweise zugänglich gemacht werden. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern und es kann zu staatlichen Eingriffen in die Märkte kommen. Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte und die Basiswerte bzw. Lieferwerte sind weniger liquide und deren Preise sind größeren Schwankungen ausgesetzt als Basiswerte bzw. Lieferwerte in entwickelten Märkten. Sämtliche der vorgenannten Faktoren können erhebliche negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge und den Marktwert der Wertpapiere haben.

B.2.4.10. Basiswertabhängiges Währungsrisiko

Potenzielle Gläubiger müssen sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in basiswertabhängige Wertpapiere bezogen auf Basiswerte, die in einer anderen Währung als die Währung der Wertpapiere notiert oder geführt werden, von der Wertentwicklung dieser anderen Währungen abhängig sind.

Sehen die Endgültigen Bedingungen keine ausdrückliche Währungsabsicherung („Quanto“) vor, tragen Gläubiger somit das Risiko, dass Wertsteigerungen des bzw. der Basiswert(e) durch eine ungünstige Entwicklung der Währung(en) des bzw. der Basiswert(e) entstandene Gewinne vollständig aufgezehrt werden können. Eine ungünstige Wertentwicklung des bzw. der Basiswert(e) kann durch eine ungünstige Wertentwicklung der Währung(en) dieser Basiswerte sogar noch verstärkt werden. Eine ungünstige Entwicklung der Währung(en) kann sich daher wesentlich negativ auf den Marktwert der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken und sogar zu einem teilweisen oder vollständigen Kapitalverlust führen (**Totalverlustrisiko**).

.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

WICHTIGE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN SOWIE WEITERE WARNHINWEISE UND GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

TEIL C ist wie folgt gegliedert:

Abschnitt C.1.
enthält Wichtige Hinweise
insbesondere Hinweise zu Verantwortlichkeiten für den Prospekt, zu weiteren prospektregulatorischen Angaben (Billigung, Notifizierung, Gültigkeit) zur Verbreitung und Verwendung des Prospekts und zu Interessen von an der Emission Beteiligten.

Abschnitt C.2.
enthält Verkaufsbeschränkungen,
die bei einem Angebot von Wertpapieren einzuhalten sind.

Abschnitt C.3.
enthält weitere Warnhinweise und Grundlegende Informationen
zu regulatorischen Rahmenbedingungen (einschließlich Steuern) sowie zum Rating.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

C.1. Wichtige Hinweise

C.1.1. Verantwortliche Personen

Die DekaBank Deutsche Girozentrale, mit Sitz in Frankfurt am Main und Berlin übernimmt die Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt. Sie erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

C.1.2. Billigung, Notifizierung, Gültigkeit sowie Veröffentlichung und Verfügbarkeit des Prospekts

C.1.2.1. Billigung

Dieser Prospekt wurde durch die CSSF als Zuständige Behörde gemäß der PVO am 17. Dezember 2025 gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der PVO. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung des Emittenten oder Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Jeder Anleger sollte seine eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Die CSSF übernimmt keine Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit der Wertpapiere, die unter diesem Prospekt begeben werden, oder für die Qualität oder Bonität der Emittenten gemäß den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 4 des Luxemburger Prospektgesetz). Darüber hinaus hat die CSSF – vorbehaltlich einer Anwendung von Art. 4 PVO – keine Informationen in Bezug auf nicht prospektpflichtige Angebote von Wertpapieren im Rahmen dieses Prospekts gebilligt oder geprüft.

C.1.2.2. Notifizierung

Zum Datum dieses Prospekts wurde von der Emittentin die Notifizierung gemäß Art. 25 Abs. 1 PVO nur für Deutschland beantragt und die Emittentin hat in diesem Zusammenhang bei der CSSF in ihrer Funktion als Zuständige Behörde ersucht, der zuständigen Behörde in Deutschland für diesen Prospekt eine Bescheinigung über die Billigung entsprechend Art. 25 Abs. 1 PVO zu übermitteln. Die Emittentin hat grundsätzlich die Möglichkeit, während der Gültigkeit des Prospekts bei der CSSF die Notifizierung an die zuständigen Behörden in weiteren Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu beantragen.

C.1.2.3. Gültigkeit

Dieser Prospekt ist ab seiner Billigung 12 Monate gültig (d.h. bis einschließlich 17. Dezember 2026). Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospekts besteht keine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten.

C.1.2.4. Veröffentlichung und Verfügbarkeit

Dieser Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) und alle Endgültigen Bedingungen (mit Ausnahme von Endgültigen Bedingungen für Wertpapiere, die bereits fällig sind) nebst einer separaten Datei der etwaigen am Ende der Endgültigen Bedingungen enthaltenen Zusammenfassung,

- werden auf der Internetseite der DekaBank unter der Rubrik für die Wertpapierprospekte (unter https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospekte) veröffentlicht und
- sind auf Anfrage während der Gültigkeit dieses Prospekts zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten kostenlos am Hauptsitz der DekaBank (s. ANNEX 3) in Papierform und auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich.

Darüber hinaus wird der gebilligte Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) von der CSSF als Zuständiger Behörde gemäß Art. 21 Abs. 5 PVO in Verbindung mit dem Luxemburger Prospektgesetz auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse www.LuxSE.com veröffentlicht.

Die Bereitstellung ist auf Rechtsordnungen beschränkt, in denen im Rahmen der PVO das öffentliche Angebot von Wertpapieren unterbreitet wird und/oder die Zulassung zum Handel an einem Geregelten Markt erfolgt.

C.1.3. Verbreitung und Verwendung des Prospekts

C.1.3.1. Grundsätzliche Hinweise zur Verbreitung und Verwendung

Vollständige Informationen zur Emittentin und zu den Wertpapieren erhält der Anleger nur auf der Basis des Prospekts jeweils zusammen mit etwaigen Nachträgen und den Endgültigen Bedingungen.

Der Prospekt und alle etwaigen Nachträge sowie alle Endgültigen Bedingungen geben jeweils den Stand zu dem Tag wieder, auf den sie datiert sind. Weder die Aushändigung des Prospekts, eines Nachtrags (falls vorhanden) oder von Endgültigen Bedingungen, noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren sind dahingehend auszulegen, dass die Informationen in einem solchen Dokument nach dem Datum des jeweiligen Dokuments noch richtig und vollständig sind und, dass keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe seit dem Datum des jeweiligen Dokuments eingetreten sind.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf von Wertpapieren andere als in dem Prospekt enthaltene Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von der Emittentin oder einem der Platzeure genehmigt angesehen werden. Die Bezeichnung „**Platzeur(e)**“ im Prospekt umfasst auch etwaige Vertriebsstellen, die von Zeit zu Zeit unter diesem Programm benannt werden.

Weder der Prospekt oder etwaige Nachträge noch die Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot bzw. eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der oder namens der DekaBank bzw. der Platzeure dar.

Die Verbreitung des Prospekts und das Angebot bzw. der Vertrieb der Wertpapiere kann in einigen Jurisdiktionen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen, Beschränkungen oder Verboten unterliegen. Personen, die in den Besitz des Prospekts kommen, sind von der Emittentin und den etwaigen Platzeuren aufgefordert, sich über die für sie geltenden Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht gemäß dem Securities Act (wie nachfolgend in Abschnitt C.2. definiert) registriert und sind Inhaberschuldverschreibungen, die den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht in den Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Eine Erläuterung bestimmter Beschränkungen für das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren und für den Vertrieb dieses Prospekts findet sich in nachfolgendem Abschnitt C.2. Weder der Prospekt noch ein anderes Dokument, auf das im Prospekt Bezug genommen wird, darf von irgendjemandem für die Zwecke eines Angebots oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in einer Jurisdiktion verwendet werden, in der ein solches Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots verboten ist, oder gegenüber einer Person, gegenüber der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines solchen rechtswidrig ist.

Kein Platzeur gibt ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung ab oder übernimmt eine Verantwortung in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit irgendwelcher Informationen im Prospekt. Weder dieser Prospekt noch irgendein anderes Dokument, welches in diesen Prospekt mittels Verweis aufgenommen wurde, ist als Basis für eine Bonitätsbeurteilung oder eine andere Beurteilung geeignet und darf nicht als Empfehlung der Emittentin oder der Platzeure an die Empfänger dieses Prospekts oder jedweder anderen Dokumente, die in den Prospekt mittels Verweis aufgenommen wurden, zum Kauf von Wertpapieren verstanden werden. Jeder potenzielle Anleger sollte für sich selbst die Bedeutung der Informationen, die im Prospekt und etwaigen Nachträgen einschließlich der Endgültigen Bedingungen für die Emission seines Wertpapiers enthalten sind, beurteilen und einen Kauf von Wertpapieren nur auf der Grundlage eigener Nachforschungen, die er für erforderlich hält, vornehmen. Jeder Anleger, der einen Kauf von Wertpapieren in Erwägung zieht, sollte seine eigene, unabhängige Analyse der finanziellen Umstände und Angelegenheiten und eine eigene Beurteilung der Kreditwürdigkeit der DekaBank und der Deka-Gruppe und der steuerlichen, bilanziellen und rechtlichen Konsequenzen der Investition in die Wertpapiere für sich durchführen. Die Platzeure haben sich weder verpflichtet, die finanziellen Umstände und Angelegenheiten der DekaBank oder der Deka-Gruppe während der Gültigkeit der mit diesem Prospekt verbundenen Vereinbarungen zu überprüfen, noch irgendeinem Anleger oder potenziellen Anleger von Wertpapieren irgendwelche Informationen mitzuteilen, die ihnen zur Kenntnis gelangen.

Die Emittentin gibt keine Zusicherung dahingehend ab, ob Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen oder Green Bonds der DekaBank die Anforderungen eines potentiellen Anlegers an "grün", "ökologisch", "nachhaltig" oder "sozial" erfüllen (s. dazu die Informationen in D.1.7.). Die Emittentin gibt ferner keine Zusicherung dahingehend ab, ob die Verwendung der Emissionserlöse der Green Bonds der DekaBank die gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen von Anlegern oder etwaige Anforderungen an Anlagekriterien oder -richtlinien, die Anleger oder ihre Anlagen erfüllen müssen, erfüllt. Für weitere Informationen hinsichtlich der Verwendung der Erlöse einer Emission von Green Bonds der DekaBank sollten Anleger das Green Bond Framework, die Second Party Opinion und die öffentliche Berichterstattung durch oder für die Emittentin berücksichtigen (s. auch D.1.7.2.). Weder die ESG-Produktstrategie, noch das Green Bond Framework, die Second Party Opinion und sonstige öffentliche Berichterstattung sind per Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

.

C.1.3.2. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen festlegen, ob sie einer Verwendung dieses Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der darin beschriebenen Wertpapiere in Deutschland und/oder Luxemburg während des Angebotszeitraums oder eines anderen definierten Zeitraums (wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. angegeben)

(i) nicht zustimmt oder

(ii) eine generelle Zustimmung für alle anbietenden Platzeure und/oder Finanzintermediäre erteilt oder

(iii) eine individuelle Zustimmung für die in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten und benannten anbietendenden Platzeure und/oder Finanzintermediäre erteilt.

Die Erteilung der Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts setzt voraus, dass der Prospekt noch gültig ist und, gegebenenfalls, dass die Billigung dieses Prospekts in die anderen bezeichneten Mitgliedstaaten, in denen das öffentliche Angebot erfolgen soll, notifiziert wurde (s. auch vorstehend unter Abschnitt C.1.2.). Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die im Prospekt enthalten sind auch im Hinblick auf den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Wertpapiere, für die sie ihre generelle oder individuelle Zustimmung gegeben hat.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts für den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Wertpapieren kann Bedingungen unterworfen werden, die in den Endgültigen Bedingungen genannt werden. Die Emittentin kann eine solche Zustimmung nach ihrem alleinigen Ermessen widerrufen.

Im Falle einer individuellen Zustimmung werden neue Informationen zu anbietenden Platzeuren und Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts oder gegebenenfalls der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren (einschließlich des Widerrufs einer solchen Zustimmung) auf der Internetseite der Emittentin (www.dekabank.de) bekanntgemacht.

Der Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden.

Bei der Verwendung des Prospektes hat jeder Platzeur und/oder weitere Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet.

Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weitere Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere.

Im Falle einer generellen Zustimmung hat jeder Platzeur und/oder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

C.1.4. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind sowie potentielle Konflikte

Sofern im Hinblick auf die Emission bzw. auf das Angebot von Wertpapieren wesentliche Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen bestehen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, wird die Emittentin diese Interessen und die betreffenden Personen in den Endgültigen Bedingungen angeben. Grundsätzlich ist folgendes zu beachten:

Die **an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen** können sich gegenwärtig oder zukünftig für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren, dem bzw. den Basiswert(en) (einschließlich Referenzsätzen) und/oder einem Lieferwert in Verbindung stehen. Hierzu zählen auch Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren, oder Transaktionen mit den Emittenten oder Sponsoren des Basiswerts bzw. der Basiswerte.

Außerdem können die **an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen** jederzeit

(i) Handel mit bereits begebenen Wertpapieren sowie im Fall von basiswertabhängigen Wertpapieren auch in den Basiswerten bzw. Lieferwerten (z. B. Aktien, Indizes, Fonds, Referenzsätze) treiben, und sich bei diesen Geschäften so verhalten, als existierten die Wertpapiere der Emittentin nicht und

(ii) Finanzinstrumente begeben, die sich auf den oder die gleichen Basiswerte bzw. Lieferwerte beziehen, wie die von der Emittentin bereits begebenen Wertpapiere und

(iii) während der Laufzeit der Wertpapiere Research-Berichte oder Empfehlungen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte bzw. den Lieferwert der basiswertabhängigen Wertpapiere publizieren.

Derartige Tätigkeiten, Transaktionen und Geschäfte können zu möglichen Interessenkonflikten zwischen den eigenen Interessen der genannten Personen und den Interessen der Gläubiger führen. Dabei können diese Personen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Gläubiger entgegenlaufen.

Weiterhin kann eine **an der Emission/dem Angebot beteiligte Person** im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (einschließlich nicht öffentlich zugänglicher) Informationen über den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte und den Lieferwert besitzen oder erhalten, die für die betreffenden Wertpapiere wesentlich sind oder sein können. Die Emission von Wertpapieren begründet für keine der vorgenannten Personen eine Verpflichtung, diese Informationen an die Gläubiger oder an irgendeinen anderen Beteiligten weiterzugeben (unabhängig davon, ob sie vertraulich sind oder nicht).

Mögliche Interessenkonflikte zwischen den eigenen Interessen der Emittentin und/oder der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle und den Interessen der Gläubiger können sich auch aus der Tätigkeit der Emissions-, der Berechnungs- oder der Zahlstelle (u.a. im Hinblick auf bestimmte Ermessensausübungen, Festlegungen und Entscheidungen, welche diese Emissionsstelle, Berechnungsstelle oder Zahlstelle unter den Emissionsbedingungen trifft und welche die Höhe der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu erbringenden Leistungen beeinflusst) sowie aus der Tätigkeit des kursstabilisierenden Managers und/oder im Rahmen des Market Making ergeben. Ein möglicher Interessenkonflikt zwischen den Interessen der Gläubiger und den eigenen Interessen der Emittentin, der Emissions-, der Berechnungs-, der Zahlstelle, des kursstabilisierenden Managers und/oder den Interessen der für das Market Making zuständigen Person kann insbesondere dann auftreten oder verstärkt werden, wenn eine Stelle mehrere Funktionen wahrnimmt (z. B. wenn die Emittentin zugleich Emissionsstelle, Berechnungsstelle und/oder Zahlstelle ist oder eine andere Stelle Emissionsstelle und Berechnungsstelle ist).

.

C.2. Verkaufsbeschränkungen

C.2.1. Vereinigte Staaten von Amerika

(i) Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933, in seiner jeweils gültigen Fassung („***Securities Act***"), oder den Wertpapiergesetzen eines Staates oder einer anderen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten registriert und werden nicht in den Vereinigten Staaten oder an U.S.-Personen oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft, ausgenommen in Übereinstimmung mit der Ausnahme gemäß Regulation S des Securities Act oder aufgrund einer anderen Ausnahme von Registrierungsanforderungen des Securities Act.

Jeder Platzeur hat zugesichert und sich verpflichtet, dass er Wertpapiere identifizierbarer Tranchen (i) jederzeit als Teil seiner Platzierung oder (ii) andernfalls bis 40 Tage nach Abschluss der Platzierung (die „**Restriktionsperiode**") dieser Tranche weder angeboten noch verkauft hat und diese weder anbieten noch verkaufen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S des Securities Act. Folglich hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, dass weder er noch die mit ihm verbundenen Personen, noch ein für ihn oder diese handelnder Dritter in Bezug auf die Wertpapiere gezielte Verkaufsbemühungen („*directed selling efforts*") unternommen hat und dies auch nicht tun werden und dass sie die sich aus Regulation S ergebenden Angebotsbeschränkungen eingehalten haben und diese einhalten werden. Jeder Platzeur hat sich damit einverstanden erklärt, dass er während der oben genannten Restriktionsperiode jeweils vor oder bei Bestätigung eines Verkaufs von Wertpapieren jedem Händler, Platzeur oder sonstigen Dritten, der Wertpapiere kauft und der von ihnen eine Verkaufsvergütung oder ein sonstiges Entgelt erhält, eine Bestätigung oder Mitteilung mit im Wesentlichen folgendem Inhalt zusenden wird:

„Die hiervon erfassten Wertpapiere sind nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933, in seiner jeweils gültigen Fassung („***Securities Act***"), registriert worden und dürfen von einer in Rule 903(b)(2)(iii) der Regulation S des Securities Act genannten Person weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S.-Personen oder Dritte für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden (i) zu irgendeinem Zeitpunkt im Rahmen der Platzierung und (ii) bis zum Ablauf von 40 Tagen nach Beginn des Angebots bzw. dem Schlusstermin der Platzierung (maßgeblich ist der spätere dieser beiden Zeitpunkte), es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit Regulation S des Securities Act. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in der Regulation S zugewiesene Bedeutung."

Die in diesem Abschnitt (i) verwendeten Begriffe haben die ihnen in der Regulation S des Securities Act zugewiesene Bedeutung.

(ii) Schuldverschreibungen, mit Ausnahme von (1) Wertpapieren mit einer anfänglichen Laufzeit von einem Jahr oder weniger und (2) Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* (die „**U.S. Treasury Regulations**") und der *Notice 2012-20* des U.S. Internal Revenue Service (der „**IRS**") als registrierte Wertpapiere gelten, werden gemäß Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) (die „**D Bestimmungen**") sind oder gemäß Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(C) (die „**C Bestimmungen**") sind begeben.

Außerdem hat jeder Platzeur, in Bezug auf gemäß den D Bestimmungen begebene Wertpapiere, zugesichert und sich verpflichtet:

(a) dass er, außer soweit nach den D Bestimmungen erlaubt:

(x) auf den Inhaber lautende Wertpapiere potenziellen Erwerbern, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, oder einer U.S. Person weder angeboten noch verkauft hat, noch während der Restriktionsperiode anbieten oder verkaufen wird; und

(y) Einzelurkunden von auf den Inhaber lautenden Wertpapiere, die während der Restriktionsperiode verkauft werden, innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen weder geliefert hat noch liefern wird; und

(b) dass er geeignete Maßnahmen getroffen hat und während der Restriktionsperiode solche Maßnahmen treffen wird, die angemessen gewährleisten, dass seine Angestellten und Vertreter, die direkt in den Verkauf von auf den Inhaber lautenden Wertpapieren eingeschaltet sind, sich der Tatsache bewusst sind, dass diese Wertpapiere während der Restriktionsperiode nicht Personen, die sich innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, oder einer U.S. Person angeboten oder verkauft werden dürfen, außer in Übereinstimmung mit den D Bestimmungen; und

(c) dass er, sofern es sich bei ihm um eine U.S. Person handelt, die auf den Inhaber lautenden Wertpapiere für Zwecke des Wiederverkaufs im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Begebung erwirbt und, sofern er diese für eigene Rechnung hält, dies nur in Übereinstimmung mit Bestimmungen, die identisch mit der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) ist, tut; und

(d) dass für jedes verbundene Unternehmen, das von ihm während der Restriktionsperiode auf den Inhaber lautende Wertpapiere zum Angebot und Verkauf erwirbt, er entweder (i) die Einhaltung der in den Absätzen (a), (b) und (c) enthaltenen Gewährleistungen im Namen des verbundenen Unternehmens bestätigt, oder (ii) von jedem solchen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin die in den Absätzen (a), (b) und (c) enthaltenen Gewährleistungen einholen wird; und

(e) dass er im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere während der Restriktionsperiode von jeder Person, die kein verbundenes Unternehmen ist und mit der er einen schriftlichen Vertrag, wie in § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(4) der U.S. Treasury Regulations definiert, abschließt, die in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) enthaltenen Zusicherungen zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in diesem Absatz (ii) verwendeten Begriffe haben die ihnen im U.S. Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**U.S.-Internal Revenue Code**"), und den darunter erlassenen U.S. Treasury Regulations, einschließlich der D Bestimmungen, zugewiesenen Bedeutungen.

Außerdem müssen die auf den Inhaber lautenden Wertpapiere, soweit die Kaufinformationen oder der Übernahmevertrag in Bezug auf eine oder mehrere Tranchen von auf den Inhaber lautenden Wertpapiere angibt, dass die anwendbare Ausnahme die C Bestimmungen sind, im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begebung außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich deren Besitzungen begeben und geliefert werden. In Bezug auf jede solche Tranche hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, dass er in Zusammenhang mit der Begebung der Wertpapiere diese weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich deren Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert hat und solche nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird. Darüber hinaus versichert jeder Platzeur im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begebung der auf den Inhaber lautenden Wertpapiere, dass er weder direkt noch indirekt mit einem potenziellen Erwerber, wenn sich dieser oder der Platzeur in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befindet, Verbindung aufgenommen hat oder aufnehmen wird, noch in anderer Art und Weise seine U.S. Geschäftsstelle in das Angebot oder den Verkauf der auf den Inhaber lautenden Wertpapiere einbezieht. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen im U.S. Internal Revenue Code und den darunter erlassenen U.S. Treasury Regulations, einschließlich der C Bestimmungen, zugewiesenen Bedeutungen.

(iii) Jeder Platzeur hat zugesichert und sich verpflichtet, dass er keine vertraglichen Vereinbarungen mit einer Vertriebsstelle (so wie der Begriff "distributor" für die Zwecke der Regulation S des Securities Act und der D Bestimmungen definiert ist) in Bezug auf den Vertrieb der Wertpapiere geschlossen hat oder schließen wird, ausgenommen mit den mit ihm verbundenen Unternehmen oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Emittentin.

(iv) Jede Emission von index- oder währungsgebundenen Wertpapieren unterliegt zusätzlichen U.S. Verkaufsbeschränkungen zu denen sich der/die relevanten Platzeur(e) mit der Emittentin als Bestandteil der Emission, des Kaufs bzw. der Zeichnung der Wertpapiere verpflichten muss/müssen. Jeder Platzeur verpflichtet sich, solche Wertpapiere nur in Übereinstimmung mit diesen zusätzlichen U.S. Verkaufsbeschränkungen anzubieten, zu verkaufen und zu liefern.

(v) Die Emittentin kann mit einem oder mehreren Platzeuren vereinbaren, dass diese(r) Platzeur(e) den Verkauf von Wertpapieren unter Verfahren und Beschränkungen organisiert/organisieren, die es erlauben, dass dieser Verkauf von den Registrierungsanforderungen des Securities Act befreit ist.

C.2.2. Europäischer Wirtschaftsraum

Sofern in den Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf die Wertpapiere das ***„Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum"*** als „Anwendbar" angegeben ist, hat jeder Platzeur zugesichert, garantiert und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass er Wertpapiere, deren Angebot unter dem Prospekt in den Endgültigen Bedingungen erwogen wird, Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum nicht angeboten, verkauft oder auf sonstige Art und Weise zugänglich gemacht hat und nicht anbieten, verkaufen oder auf sonstige Art und Weise zugänglich machen wird. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet:

(i) „**Kleinanleger**" eine Person, die eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

(a) Ein Kleinanleger im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, in ihrer jeweils geänderten Fassung, („**MiFID II**"), oder

(b) ein Verbraucher im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb, in ihrer jeweils gültigen Fassung („**Versicherungsvertriebsrichtlinie**"), wobei dieser Verbraucher nicht als professioneller Kunde im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II zu qualifizieren ist, oder

(c) nicht als Qualifizierter Anleger im Sinne der PVO zu qualifizieren ist und

(ii) „**Angebot**" die Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere das „***Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum***" als „Nicht anwendbar" angegeben ist, hat in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums[1] jeder Platzeur zugesichert, garantiert und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass er kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, die Gegenstand des im Prospekt vorgesehenen und durch die darauf bezogenen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in diesem Mitgliedstaat unterbreitet hat und unterbreiten wird. Ausgenommen sind öffentliche Angebote von solchen Wertpapieren in Mitgliedstaaten:

(i) *Gebilligter Prospekt*: wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere in dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäß der PVO gemacht werden darf und die Bedingungen des Angebots im Basisprospekt bzw. in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nur in dem Zeitraum gelten, dessen Beginn und Ende in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, vorausgesetzt, dass die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des Angebots schriftlich zugestimmt hat;

(ii) *Qualifizierte Anleger*: zu jeder Zeit an juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der PVO handelt („**Qualifizierte Anleger**");

(iii) *Weniger als 150 Angebotsempfänger*: zu jeder Zeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von Qualifizierten Anlegern) richtet, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des/der relevanten Platzeur(s)(e), der oder die von der Emittentin für ein solches Angebot benannt wurde bzw. wurden; oder

(iv) *Andere befreite Angebote*: die zu jeder Zeit unter die Ausnahme von der Prospektpflicht (wie nachfolgend definiert) fallen,

vorausgesetzt, dass kein solches Angebot, auf das in (ii) bis (iv) Bezug genommen wird, voraussetzt, dass die Emittentin oder ein Platzeur einen Prospekt gemäß der PVO veröffentlichen muss oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß der PVO erstellen muss.

Für Zwecke dieser Regelungen bedeutet:

Der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden.

Der Begriff „**Ausnahmen von der Prospektpflicht**" die Bestimmungen des Art. 1 Abs. 4 PVO.

Zudem hat jeder Platzeur zugesichert, garantiert und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass ein Angebot von Wertpapieren, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel sind, an Kleinanleger im jeweiligen Mitgliedstaat ausschließlich unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 44 a BRRD (entsprechend seiner Implementierung im jeweiligen Mitgliedstaat; in Deutschland in § 65b WpHG umgesetzt) erfolgt.

[1] Der alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island, Norwegen und Liechtenstein mit einbezieht.

C.2.3. Vereinigtes Königreich

Sofern in den Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf die Wertpapiere das ***„Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich“*** als „Anwendbar“ angegeben ist, hat jeder Platzeur zugesichert, garantiert und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass er Wertpapiere, deren Angebot unter dem Prospekt in den Endgültigen Bedingungen erwogen wird, Kleinanlegern im Vereinigten Königreich nicht angeboten, verkauft oder auf sonstige Art und Weise zugänglich gemacht hat und nicht anbieten, verkaufen oder auf sonstige Art und Weise zugänglich machen wird. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet:

(i) „**Kleinanleger**“ eine Person, die eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

(a) Ein Kleinanleger im Sinne der Nr. 8 des Art. 2 der Verordnung 2017/565 in der Form, in der sie durch den European Union (Withdrawal) Act 2018 („**EUWA**”) im Vereinigten Königreich nationales Recht geworden ist, oder

(b) ein Verbraucher im Sinne der Vorschriften des United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 (in seiner jeweils geänderten Fassung, der „**FSMA**”) und alle Regelungen oder Bestimmungen des FSMA zu Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie, wobei dieser Verbraucher nicht als professioneller Kunde im Sinne des Nr. 8 des Art. 2 Abs. 1 der Regulation 600/2014 in der Form, in der sie durch den EUWA im Vereinigten Königreich nationales Recht geworden ist, zu qualifizieren ist, oder

(c) nicht als qualifizierter Anleger im Sinne des Art. 2 der PVO in der Form, in der sie durch den EUWA im Vereinigten Königreich in nationales Recht geworden ist (die „**UK-PVO**“), zu qualifizieren ist, und

(ii) „**Angebot**“ die Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere das „***Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich***“ als „Nicht anwendbar“ angegeben ist, hat jeder Platzeur zugesichert, garantiert und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass er kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, die Gegenstand des im Prospekt vorgesehenen und durch die darauf bezogenen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, im Vereinigten Königreich unterbreitet hat und unterbreiten wird. Ausgenommen sind öffentliche Angebote von solchen Wertpapieren im Vereinigten Königreich in folgenden Fällen:

(i) *Qualifizierte Anleger*: zu jeder Zeit an juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der UK-PVO handelt, („**UK Qualifizierte Anleger**“);

(ii) *Weniger als 150 Angebotsempfänger*: zu jeder Zeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von UK Qualifizierten Anlegern) gerichtet, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des/der relevanten Platzeur(s)(e), der oder die von der Emittentin für ein solches Angebot benannt wurde bzw. wurden; oder

(iii) *Andere befreite Angebote*: die von Abschnitt 86 des FSMA umfassten Umstände,

vorausgesetzt, dass kein solches Angebot, auf das in (i) bis (iii) Bezug genommen wird, voraussetzt, dass die Emittentin oder ein Platzeur einen Prospekt gemäß Abschnitt 85 des FSMA veröffentlichen muss oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Art. 23 der UK-PVO erstellen muss.

Für Zwecke dieser Regelungen bedeutet der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**” in Bezug auf Wertpapiere im Vereinigten Königreich eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden.

Zusätzlich hat jeder Platzeur zugesichert, gewährleistet und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu gewährleisten und sich zu verpflichten, dass

(i) in Bezug auf Wertpapiere, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben:

(a) es sich bei ihm um eine Person handelt, die im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit den Kauf, das Halten, Verwalten oder Verkaufen von Wertpapieren (als Geschäftsherr oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet und

(b) er keine Wertpapiere angeboten oder verkauft hat oder sie anbieten oder verkaufen wird, außer an Personen,

(x) deren übliche Tätigkeit der Kauf, das Halten, Verwalten oder Verkaufen von Wertpapieren (als Geschäftsherr oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet, oder

(y) von denen er vernünftigerweise erwarten kann, dass es sich bei ihnen um Personen handelt, deren übliche Tätigkeit den Kauf, Besitz, die Verwaltung oder den Verkauf von Wertpapieren (als Auftraggeber oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet,

sofern die Begebung der Wertpapiere anderenfalls einen Verstoß der Emittentin gegen die Vorschrift von Section 19 FSMA, darstellen würde;

(ii) er eine Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investmentaktivitäten im Sinne von Section 21 FSMA in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere nur unter Umständen, in denen Section 21 (1) des FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt hat oder weitergeben oder in sonstiger Weise vermitteln wird bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst hat oder veranlassen wird; und

(iii) er bei seinem Handeln hinsichtlich der Wertpapiere in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte(n) Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

C.2.4. Luxemburg

Wertpapiere mit einer Laufzeit zum Ausgabezeitpunkt von weniger als zwölf Monaten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne des Art. 17 (1) des Luxemburger Prospektgesetzes, welches die PVO durchführt, darstellen können, dürfen im Hoheitsgebiet von Luxemburg nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden, es sei denn

(i) ein vereinfachter Prospekt (*prospectus allégé*) wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gemäß Teil III des Luxemburger Prospektgesetz gebilligt und veröffentlicht; oder

(ii) das Angebot profitiert von einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines vereinfachten Prospekts (*prospectus allégé*) gemäß Teil III des Luxemburger Prospektgesetzes oder stellt keine Transaktion dar, die einer solchen Verpflichtung unterliegt.

C.2.5. Japan

Die Wertpapiere sind nicht und werden nicht gemäß dem japanischen Finanzinstrumente- und Börsengesetz (*Financial Instruments and Exchange Act of Japan (Act No. 25 of 1948),* in seiner jeweils gültigen Fassung („**FIEA**")), registriert. Entsprechend hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, und es wird von jedem weiteren Platzeur, der im Rahmen des Programms bestellt wird, verlangt, zuzusichern und sich zu verpflichten, dass er die Wertpapiere weder direkt noch indirekt in Japan oder an einen Einwohner von Japan oder zugunsten eines Einwohners von Japan (wobei dieser Begriff im hier verwendeten Sinne jeden Bewohner Japans, einschließlich Unternehmen oder sonstiger juristischer Personen, die nach japanischem Recht gegründet sind, umfasst) oder an andere Personen zum direkten oder indirekten Weiterangebot oder Weiterverkauf in Japan oder an einen Einwohner von Japan oder zugunsten eines Einwohners von Japan angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, es sei denn, in Übereinstimmung mit einer Ausnahmevorschrift von den Registrierungserfordernissen des – und ansonsten in Übereinstimmung mit dem – FIEA oder andere in Japan anwendbare Gesetze oder Rechtsvorschriften und die ministeriellen Leitlinien Japans.

C.2.6. Verbot von Verkäufen in nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete

Die Wertpapiere dürfen nicht an Personen, die in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet im Sinne

(i) des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb („**Steueroasen-Abwehrgesetz**") und wie in der Verordnung zur Durchführung des § 3 des Steueroasen-Abwehrgesetzes („**Steueroasen-Abwehrverordnung**") und/oder

(ii) der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke des Rats der Europäischen Union, in der jeweils aktuellen Fassung (zusammen die „**nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete"**)

ansässig sind, angeboten, verkauft oder vertrieben werden. Ein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere an eine in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässige Person ist ebenfalls nicht gestattet.

Jeder Platzeur hat bestätigt und jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Platzeur wird verpflichtet zu bestätigen, dass die Wertpapiere nicht an Personen, die in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig sind, angeboten werden und der Prospekt nicht an Personen verbreitet wird, die in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig sind. Entsprechend hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, und es wird von jedem weiteren Platzeur, der im Rahmen des Programms bestellt wird, verlangt, zuzusichern und sich zu verpflichten, dass er die Wertpapiere

(i) nicht an eine in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässige Person (wobei dieser Begriff im hier verwendeten Sinne jede in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässige Person, einschließlich Unternehmen oder sonstiger juristischer Personen, die nach dem Recht eines nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiets gegründet sind, oder deren Ort der Geschäftsführung in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet liegt, umfasst),

(ii) nicht zugunsten einer in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässigen Person, und

(iii) nicht an eine andere Person zum Weiterangebot oder Weiterverkauf an eine in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässige Person oder zugunsten einer in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässigen Person

angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird. Diese Verkaufsbeschränkung findet keine Anwendung, wenn die Unanwendbarkeit des Steueroasen-Abwehrgesetzes auf die unter diesem Programm begebenen Wertpapiere durch eine Gesetzesänderung oder aufgrund einer Bekanntmachung der Verwaltung klargestellt wurde.

C.2.7. Allgemeines

Es wurde keinerlei Maßnahme in irgendeiner Jurisdiktion ergriffen, die ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder den Besitz oder Vertrieb des Prospekts oder von anderen Angebotsmaterialien oder von Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Jurisdiktion ermöglichen würde, in dem/der für diesen Zweck Maßnahmen erforderlich sind. Jeder Platzeur hat sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat sich zu verpflichten, alle auf gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen basierenden Beschränkungen oder Verbote in jedem Land, in dem er Wertpapiere erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Prospekt, etwaige Nachträge zu diesem Prospekt, Endgültige Bedingungen oder jedwedes Verkaufsmaterial vertreibt, zu beachten, und jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihm für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften der ihn betreffenden Rechtsordnung oder der Rechtsordnung, in der er solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren vornimmt, einzuholen. Weder die Emittentin noch jeder andere Platzeur übernehmen dafür die Haftung.

Die Verkaufsbeschränkungen können durch eine Vereinbarung zwischen der DekaBank und den Platzeuren u.a. in Folge von Änderungen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften oder Verordnungen modifiziert werden. Jede solche Modifizierung wird in einen Nachtrag zu diesem Prospekt aufgenommen.

.

C.3. Weitere Warnhinweise und Grundlegende Informationen

C.3.1. Hinweise zu rechtlichen Rahmenbedingungen (einschließlich Steuern)

C.3.1.1. Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen) nach dem Datum des Prospekts

Die in diesem Prospekt enthaltenen Darstellungen basieren auf den Gesetzen zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich möglicher Auswirkungen aufgrund möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen der Gesetze oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum des Prospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen gegeben werden.

C.3.1.2. Anleger aus anderen Rechtsordnungen, Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus den Wertpapieren kann daher anderen Grundsätzen unterliegen, als der Rechtsordnung in der der Gläubiger ansässig ist. Die Durchsetzung von Ansprüchen aus den Wertpapieren vor Gerichten in Deutschland durch einen Gläubiger einer anderen Rechtsordnung kann für diesen Gläubiger im Vergleich zur Rechtsdurchsetzung in seiner Rechtsordnung mit einem höheren Aufwand und höheren Kosten verbunden sein.

Weder die Emittentin, die Berechnungsstelle noch einer der Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs von Wertpapieren durch einen potenziellen Anleger, und zwar weder unter der Rechtsordnung, in der er seinen Sitz hat, oder der Rechtsordnung, in der er seine Geschäfte betreibt (sofern abweichend), noch für die Übereinstimmung mit den Gesetzen, Bestimmungen und regulatorischen Grundsätzen, die auf den potenziellen Anleger anwendbar sind.

C.3.1.3. Beschränkung von Investitionen

Die Anlageaktivitäten bestimmter Anleger können investitionsbezogenen Gesetzen und Regelwerken oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden unterliegen. Jeder potenzielle Anleger sollte daher seinen Rechtsberater konsultieren, um zu bestimmen, ob und in welchem Umfang

(i) die Wertpapiere rechtlich zulässige Anlagen für ihn sind,

(ii) die Wertpapiere als Sicherheit für verschiedene Typen von Darlehen verwendet werden können und

(iii) andere Beschränkungen im Hinblick auf den Erwerb oder die Verpfändung von Wertpapieren Anwendung finden. Potenzielle Anleger sollten ihre Rechtsberater oder, soweit anwendbar, die einschlägigen Regulierungsbehörden konsultieren, um die erforderliche Behandlung der Wertpapiere unter Betrachtung jedweder risikobezogener Kapitalregeln oder dergleichen zu bestimmen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erwerb von Wertpapieren nach dem jeweils anwendbaren Recht als eine Investition in ein gesetzlich besonders geregeltes Anlagevehikel behandelt wird. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Wertpapiere auf einen bestimmten Basiswert beziehen (z.B. Fonds) und/oder eine bestimmte Tilgungsform vorsehen (z.B. Lieferung). Ferner kann im Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu liefernden Basiswerten bzw. Lieferwerten eine solche Investition vorliegen. Dadurch können negative Steuerfolgen (z.B. eine Steuer auf nicht realisierte, thesaurierte oder pauschal ermittelte Erträge) eintreten, die sich negativ auf die Renditen der Anleger auswirken können. Weiterhin könnte der Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren, die sich auf bestimmte Basiswerte (z.B. Aktien) beziehen, oder die Lieferung bestimmter Basiswerte bzw. Lieferwerte (z.B. Aktien) unter den Wertpapieren Finanztransaktionssteuern oder vergleichbare Steuern auslösen, die vom Anleger zu tragen sind.

C.3.1.4. Steuern

C.3.1.4.1. Warnhinweis

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der Steuergesetzgebung in Deutschland, in der die Emittentin ihren Sitz hat. **Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass sich auch die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken kann. Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

C.3.1.4.2. Allgemeine Informationen zu Steuerabzügen (u.a. Quellensteuer/Kapitalertragsteuer) bei Zahlungen unter den Wertpapieren

Wie in den Emissionsbedingungen beschrieben, erfolgen alle Zahlungen auf Kapital und etwaige Zinsen abzüglich gesetzlich geschuldeter Steuereinbehalte (u.a. Quellensteuern/Kapitalertragsteuer bzw. Abgeltungsteuer inklusive etwaiger Zuschläge und etwaiger Kirchensteuer) und je nach Auswahl in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in § 7 – unter Berücksichtigung etwaiger festgelegter Ausnahmen – mit oder ohne Zahlung von zusätzlichen Beträgen.

C.3.1.4.3. Spezielle Informationen zu FATCA und U.S.-Quellensteuer

FATCA

Gemäß den Bestimmungen des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code), allgemein bekannt als FATCA, wird eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen an Nicht-U.S.-Finanzinstitute, die die Melde- oder Zertifizierungsanforderungen in Bezug auf ihre direkten und indirekten Aktionäre und/oder Kontoinhaber in den Vereinigten Staaten nicht erfüllen, sowie auf bestimmte Zahlungen von Nicht-U.S.-Finanzinstituten, erhoben.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben mit der Bundesrepublik Deutschland eine zwischenstaatliche Vereinbarung in Bezug auf die Umsetzung von FATCA abgeschlossen (die „**Deutsche Umsetzungsvereinbarung**"). Nach der Deutschen Umsetzungsvereinbarung in der derzeitigen Fassung unterliegt ein Finanzinstitut, welches als in Deutschland ansässig behandelt wird und welches die Anforderungen der Deutschen Umsetzungsvereinbarung erfüllt, nicht dem Einbehalt von FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen, die es erhält. Infolgedessen geht die Emittentin nicht davon aus, dass Zahlungen unter den Wertpapieren oder in Bezug auf die Wertpapiere Gegenstand eines Einbehalts von Quellensteuer unter FATCA sein werden. Kontoinhaber und Anleger sind jedoch verpflichtet, bestimmte Angaben gegenüber der Emittentin zu machen und die Emittentin ist verpflichtet, diese Angaben in Bezug auf ihre Kontoinhaber und Anleger an die Behörden des Heimatlandes zur Weiterleitung an den U.S. Internal Revenue Service (der „**IRS**") zu melden. Allerdings verbleiben in Bezug auf die Frage, wann und in welcher Form FATCA Anwendung finden wird, wesentliche Aspekte unklar, und es können keinerlei Zusicherungen gemacht werden, dass ein Einbehalt von Quellensteuer unter FATCA in Zukunft nicht für Zahlungen unter den Wertpapieren oder in Bezug auf die Wertpapiere relevant wird.

Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von FATCA deshalb ihre Steuerberater konsultieren.

Quellensteuern in Verbindung mit "dividendenäquivalenten" Zahlungen an nicht-amerikanische Anleger

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes und die dazugehörenden Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten vor, wie z.B. Wertpapiere, die U.S.-Aktien oder einen U.S.-Index als Basiswert haben, dass Steuern einbehalten werden. Zahlungen (einschließlich fiktiver Zahlungen) der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen können für U.S.-Bundesbesteuerungszwecke als gleichwertig mit Dividenden („**Dividendenäquivalente**") behandelt werden. Das bedeutet: Die Emittentin oder die Depotbank des Nicht-U.S.-Anlegers ist berechtigt, von den Zahlungen auf die Schuldverschreibungen, die Dividendenäquivalente sind, einschließlich der Zinszahlungen oder der bei Fälligkeit erhaltenen Beträge, einen U.S. Steuerbetrag in Höhe von 30% einzubehalten. Der Steuersatz kann niedriger sein, wenn das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen („**DBA**") einen niedrigeren Steuersatz vorsieht. Anschließend wird der so einbehaltene Betrag der U.S.-Steuerbehörde überwiesen.

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes ist generell auf Finanzprodukte anwendbar, die vor 2027 ausgegeben werden, soweit das Produkt ein Delta von 1 aufweist. Für Finanzprodukte, die ab 2027 ausgegeben werden, ist Abschnitt 871(m) generell auf Finanzprodukte anwendbar, wenn entweder (i) das Delta des betreffenden Finanzprodukts mindestens 0,80 aufweist, soweit es sich um einen "einfachen" Kontrakt handelt, oder (ii) das Finanzprodukt die Anforderungen einer "wesentlichen Gleichwertigkeit" erfüllt, soweit es sich um einen "komplexen" Kontrakt handelt.

Auch für U.S.-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes gilt: Es müssen eventuell von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen U.S.-Steuern abgezogen werden. Weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer Ausgleichszahlung in Bezug auf diese Quellensteuer an die Nicht-U.S.-Investoren verpflichtet. Daher erhalten Nicht-U.S.-Investoren eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Im schlimmsten Fall, wenn die Dividendenäquivalente eines Wertpapiers die auf das Wertpapier geleisteten Zahlungen übersteigen, könnten die Zahlungen auf das Wertpapier auf Null reduziert werden. Es könnte auch der Fall eintreten, dass der Betrag der fälligen Steuern die auf die Wertpapiere zu leistenden Zahlungen übersteigen könnte. Wenn dies der Fall ist, könnten Anleger eine Steuerschuld haben, auch wenn sie keine Zahlungen von der Emittentin erhalten haben, und sie müssten Steuern zahlen, auch wenn die Schuldverschreibungen wertlos verfallen.

Bestimmte Wertpapiere, die sich auf einen „qualifizierten Index" (wie in den Bestimmungen des U.S.-Finanzministeriums gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes beziehen, oder börsengehandelte Fonds, die einen qualifizierten Index nachbilden, sind von der Einbehaltung von Steuern gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes ausgenommen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich mit ihrem U.S.-Steuerberater darüber zu beraten, ob bestimmte Schuldverschreibungen auf einen qualifizierten Index verweist.

Die U.S.-Bundessteuervorschriften in Bezug auf die Behandlung von Dividenden, Dividendenäquivalente, Zinsen und anderen festen oder bestimmbaren Einkommen als Einkommen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten sind komplex. Änderungen in den anwendbaren U.S.-Bundes-, Bundesstaats- und lokalen Steuergesetzen und deren Auslegungen können zur Anwendung von U.S.-Quellensteuern und anderen Steuern in Bezug auf die Wertpapiere führen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Kauf der Schuldverschreibungen mit ihrem U.S.-Steuerberater über die Folgen der hier beschriebenen Bestimmungen und einer möglichen U.S.-Quellensteuer zu beraten.

C.3.1.4.4. Spezifische Informationen zum Steueroasen-Abwehrgesetz

Das Steueroasen-Abwehrgesetz regelt einen Quellensteuereinbehalt betreffend Einkünfte aus Finanzierungsbeziehungen, die Personen (einschließlich juristischer Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen) erzielen, die in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten ansässig sind. Durch das Jahressteuergesetz vom 16. Dezember 2022, welches auch Änderungen des Steueroasen-Abwehrgesetzes beinhaltet, wurde geregelt, dass durch eine Globalurkunde verbriefte und bei einem Zentralverwahrer girosammelverwahrte Inhaberschuldverschreibungen und mit diesen vergleichbare Schuldtitel dann nicht als Finanzierungsbeziehungen gelten und daher nicht Gegenstand des Quellensteuereinbehalts sind, wenn sie an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der deutschen Abgabenordnung handelbar sind. Abgesehen von diesen Fällen ist bislang nicht abschließend geklärt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Quellensteuereinbehalt durch die Emittentin in Bezug auf Zahlungen unter den Wertpapieren notwendig ist. Falls in Anwendung des Steueroasen-Abwehrgesetzes Quellensteuern einbehalten werden, werden nach den Emissionsbedingungen keine Zusätzlichen Beträge geschuldet.

C.3.2. Rating

Die Emittentin hat von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, („**Moody's**") und S&P Global Ratings Europe Limited, Dublin („**S&P**"), Ratings erhalten. Zum Datum dieses Prospekts sind dies unter anderem die folgenden Ratings (Ausblick jeweils in Klammern, sofern von den Agenturen vergeben):

	S&P	**Moody's**
Bank Rating		
Emittenten Rating	A+ (stabil)	Aa1 (stabil)
Kurzfrist-Rating	A-1	P-1

Moody's und S&P haben ihren Sitz in der Europäischen Union, sie sind gemäß der Rating-VO registriert und werden in der Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen genannt, die unter www.esma.eu veröffentlicht wurde.

Jede Ratingagentur hat eine Ratingskala. Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Ratingskala der jeweiligen Ratingagentur ist, desto höher schätzt diese das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Nachfolgend die Bedeutung der wesentlichen Ratings entsprechend der jeweiligen Ratingscala der Ratingagentur.

Für die Zwecke der Ratings von S&P bedeutet:

- das Langfrist-Rating „**AAA**", dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, außerordentlich gut ist;
- das Langfrist-Rating „**AA**", dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, sehr gut ist;
- das Langfrist-Rating „**A**", dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, noch gut ist, jedoch anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Änderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Bedingungen, als Verbindlichkeiten in einer höheren Rating-Kategorie.

Die Langfrist-Ratings von „**AA**" bis einschließlich „CCC" können durch das Hinzufügen von Plus (+) oder Minus (-) modifiziert werden, um die Einordnung innerhalb der jeweiligen Kategorie zu verdeutlichen.

- Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit „**A-1**" Rating ist in der höchsten Kurzfristratingkategorie geratet. Die Fähigkeit des Schuldners den finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen ist gut. Innerhalb dieser Kategorie werden bestimmte Verbindlichkeiten mit einem (+) Zeichen versehen. Dies zeigt, dass die Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen außerordentlich gut ist;
- eine kurzfristige Verbindlichkeit, die „**A-2**" geratet ist, ist etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Änderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Bedingungen, als Verbindlichkeit in höheren Rating-Kategorien. Dennoch ist die Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen zufriedenstellend;
- eine kurzfristige Verbindlichkeit, die „**A-3**" geratet ist, zeigt angemessene Sicherungsparameter. Dennoch ist es wahrscheinlicher, dass nachteilige Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und der Umstände zu einer Schwächung der Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, führen können.

Für die Zwecke der Ratings von Moody's bedeutet:

- das Langfrist-Rating „**Aaa**", dass die Verbindlichkeiten mit höchster Qualität und minimalem Kreditrisiko eingeschätzt werden;

- das Langfrist-Rating „**Aa**“, dass die Verbindlichkeiten mit hoher Qualität und sehr geringem Kreditrisiko eingeschätzt werden;
- das Langfrist-Rating „**A**“, dass die Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet werden und ein geringes Kreditrisiko bergen.

Moody’s verwendet für die Langfrist-Ratings von „**Aa**“ bis „**Caa**“ (einschließlich) numerische Zusätze „**1**“, „**2**“ oder „**3**“, um die relativen Einschätzungen innerhalb der Haupt-Rating-Kategorie zu verdeutlichen.

Kurzfrist-Ratings können für Emittenten, kurzfristige Programme oder individuelle kurzfristige Schuldtitel vergeben werden. Kurzfrist-Ratings werden in der Regel für Verbindlichkeiten vergeben, deren Ursprungslaufzeit dreizehn Monate nicht überschreitet, es sei denn dies ist explizit abweichend vereinbart. Moody’s verwendet die nachfolgenden Bezeichnungen um die relative Rückzahlungsfähigkeit der gerateten Emittenten abzubilden:

- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime-1 (**P-1**) geratet sind, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen;
- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime-2 (**P-2**) geratet sind, verfügen in hohem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen;
- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime-3 (**P-3**) geratet sind, haben akzeptable Fähigkeiten kurzfristige Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

S&P und Moody‘s versehen die Langfrist-Ratings in der Regel mit einem Ausblick (Outlook). Dieser gibt an, ob ein Rating mittelfristig möglicherweise eine Herabstufung erhalten könnte („negative“), eine Heraufstufung erhalten könnte („positive“), stabil bleiben könnte („stable“) oder ob dessen Tendenz ungewiss ist („developing“).

Der Ausblick stellt lediglich eine Einschätzung der jeweiligen Ratingagentur über die mögliche mittelfristige Entwicklung des Ratings dar und ist weder eine zwingende Vorstufe einer Ratingmaßnahme noch führt sie zwangsläufig zu einer solchen. Anleger sollten daher bei ihrer Anlageentscheidung insbesondere nicht darauf vertrauen, dass ein Ausblick mit hoher Wahrscheinlichkeit oder tatsächlich zu einer bestimmten Ratingveränderung führt.

Die vorstehenden Rating-Definitionen wurden für S&P der Internetseite www.standardandpoors.com und für Moody’s www.moodys.com entnommen (und sofern erforderlich übersetzt). Soweit der Emittentin bekannt und aus den von S&P oder Moody’s jeweils veröffentlichten Informationen ableitbar, wurden keine Fakten weggelassen, die die reproduzierten Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Emissions Ratings:

Eine oder mehrere Ratingagenturen können für Wertpapiere, die unter dem Prospekt begeben werden, Ratings abgeben. Sollten die Wertpapiere zum Zeitpunkt der Endgültigen Bedingungen über ein Rating verfügen, so werden die Endgültigen Bedingungen das Rating zum Datum der Endgültigen Bedingungen sowie die rechtlich vorgeschriebenen weiteren Informationen bezüglich dieses Ratings enthalten, soweit diese nicht bereits im Prospekt enthalten sind.

Der Anleger sollte beachten:

Eine Ratingangabe (einschließlich einer Angabe zum Ausblick) ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten der Wertpapiere. Sie kann jederzeit von der vergebenden Ratingagentur ausgesetzt, verändert oder zurückgenommen werden. Eine Aussetzung, Veränderung, Rücknahme oder das Ausbleiben einer vom Markt erwarteten Veränderung des den Wertpapieren erteilten Ratings kann den Marktpreis der Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Ein Ausblick stellt lediglich eine Einschätzung der jeweiligen Ratingagentur über die mögliche Entwicklung des Ratings dar und ist weder eine Vorstufe einer Ratingmaßnahme, noch führt sie zwangsläufig zu einer solchen. Die Ratings spiegeln unter Umständen nicht die möglichen Auswirkungen aller Risiken, die mit der Struktur (d. h., dem jeweiligen Zins- und/oder Rückzahlungsprofil der Wertpapiere), dem Markt, anderen Risiken und den weiteren Faktoren, die den Wert der Wertpapiere beeinflussen können, wider.

.

INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

In diesem TEIL D des Prospekts werden die spezifischen Informationen zu den Wertpapieren dargestellt.

TEIL D ist wie folgt gegliedert:

In Abschnitt D.1.
wird auf die wesentlichen Informationen zu den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen
eingegangen. Es werden neben Status und Rang der Wertpapiere wesentliche Funktionsaspekte aller Wertpapiere und der spezifischen Produktgruppen dargestellt/erläutert, einschließlich der für die einzelnen Wertpapiere auswählbaren Optionen, die in ihren jeweiligen Maßgeblichen Emissionsbedingungen produktspezifisch festgelegt werden.

In Abschnitt D.2.
ist das Formular für die Endgültigen Bedingungen
dargestellt. Dieses Formular ist die Basis für die zu erstellenden Endgültigen Bedingungen.

In Abschnitt D.3.
Emissionsbedingungen
sind die Emissionsbedingungen mit den beiden Optionen der Grundbedingungen und dem Technischen Annex – jeweils einschließlich der Ausgestaltungsoptionen – dargestellt auf deren Basis die jeweils Maßgeblichen Emissionsbedingungen erstellt werden, die Anlage und Bestandteil der für die jeweilige Emission erstellten Endgültigen Bedingungen sind.

D.1. Wesentliche Informationen zu den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen

TEIL D.1. ist wie folgt gegliedert:

Abschnitt D.1.1.
Grundlegende Informationen
stellt die Grundausstattungsmerkmale und deren Optionen dar, die für alle Wertpapiere unter diesem Programm wesentlich sind. Hierzu gehören insbesondere auch die Informationen zum Status und Rang der Wertpapiere.

Abschnitt D.1.2.
Informationen zu möglichen Basiswerten der Wertpapiere (einschließlich Referenzsätzen und Lieferwerten) und zur Referenzwert-VO sowie wichtige Hinweise für den Anleger
geht auf die möglichen Basiswerte – einschließlich Referenzsätze und Lieferwerte – ein, die den Wertpapieren zugrunde liegen können. Darüber hinaus werden die für Basiswerte wesentlichen Aspekte der Referenzwert-VO berücksichtigt und wichtige Hinweise für den Anleger im Zusammenhang mit den Basiswerten gegeben.

Abschnitt D.1.3.
Funktionsbeschreibung der Wertpapiere nach Produktgruppen
beschreibt die acht Produktgruppen dieses Prospekts und deren wesentliche, produktspezifische und zum Teil optional wählbaren Ausstattungsmerkmale. Jedes Wertpapier dieser Produktgruppen kann darüber hinaus eines oder mehrere der zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmale, die in den Abschnitten D.1.4. und D.1.6. beschrieben werden, vorsehen.

Abschnitt D.1.4.
Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten
geht auf die für die in Abschnitt D.1.3. dargestellten Produktgruppen auswählbaren Zinskomponenten spezifisch ein und beschreibt deren Funktion.

Abschnitt D.1.5.
Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten
beschreibt für die in Abschnitt D.1.3. dargestellten Produktgruppen die Möglichkeiten vorzeitiger Rückzahlungen, die für die einzelnen Wertpapiere zur Anwendung kommen können.

Abschnitt D.1.6.
Funktionsweise weiterer optionaler Zusatzausstattungsmerkmale
geht auf besondere Gestaltungskonstellationen für die in Abschnitt D.1.3. dargestellten Produktgruppen ein, die aufgrund spezifischer Konditionsfestlegungen für die einzelne Emission zur Anwendung kommen können.

Abschnitt D.1.7.
Ergänzende Informationen zu Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen
enthält weiterführende allgemeine Informationen zu Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen und zu „Green Bonds“ der DekaBank.

D.1.1. Grundlegende Informationen

Im Folgenden werden die wesentlichen Grundausstattungsmerkmale der Wertpapiere dargestellt und hierbei auf optionale Ausgestaltungsformen und Definitionen hingewiesen.

Für die jeweilige Emission erfolgt die Auswahl der Optionen in den Endgültigen Bedingungen.

D.1.1.1. Wertpapierart einschließlich Status und Rang der Wertpapiere

D.1.1.1.1. Wertpapierart

Die Emittentin unterscheidet sämtliche von ihr begebenen Inhaberwertpapiere, die sie als Schuldverschreibungen begibt, in die in der nachfolgenden Übersicht angegebenen Wertpapierarten. Unter diesem Prospekt können ausschließlich die in der Übersicht mit ■ gekennzeichneten Wertpapierarten begeben werden.

■ **Inhaberschuldverschreibungen (keine Pfandbriefe)**

- ■ Schuldverschreibungen, die keine nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO sind, (auch **„*Senior Notes*“)**
  - ■ Schuldverschreibungen, die keine Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG sind **(**sog. „***senior preferred***“, „**bevorrechtigte**“**) (SP)**
  - ■ Schuldverschreibungen, die keine Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG sind (sog. „***senior preferred***“, „**bevorrechtigte**“) **–** im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (**SP-MREL**)
  - ■ Schuldverschreibungen, die Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG sind (sog. „***senior non preferred***“, „**nicht bevorrechtigte**“) **–** im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (**SNP**)
- ☐ Schuldverschreibungen, die nachrangige Verbindlichkeiten im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO sind, **(**auch „**Nachrangige Schuldverschreibungen**“)
  - ☐ Nachrangige Schuldverschreibungen (Tier2) (auch „**Nachrangige Schuldverschreibungen** (**Tier2**)“)
  - ☐ Nachrangige Schuldverschreibungen (AT1) (auch „**AT1**“)

☐ Inhaberpfandbriefe (die „**Pfandbriefe**“)

- ☐ Öffentliche Pfandbriefe
- ☐ Hypothekenpfandbriefe

Die für das jeweilige Wertpapier maßgebliche Wertpapierart wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt. Zur Rangfolge der Wertpapiere der Emittentin und zur Haftungskaskade im Zusammenhang mit einem Bail-in-Instrument s. die weiteren Informationen in D.1.1.2.3.

D.1.1.1.2. Status

Wertpapiere dieses Programms sind ausschließlich Schuldverschreibungen, die keine nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO sind und können, je nach Ausgestaltung in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen, entweder als (i) bevorrechtigte Schuldtitel oder (ii) nicht bevorrechtigte Schuldtitel ausgestattet sein. Nachrangige Schuldverschreibungen und Pfandbriefe können unter diesem Programm nicht begeben werden.

Schuldverschreibungen, die bevorrechtigte Schuldtitel sind, können auch im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden und Schuldverschreibungen, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel sind, werden im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben. Das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten kann für die Zwecke der MREL gemäß SRM II i.V.m. der CRR II, wie sie auf die Emittentin anwendbar sind, genutzt werden. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen dieser Schuldverschreibungen enthalten daher im Vergleich zu anderen Schuldverschreibungen bestimmte besondere Ausstattungsmerkmale.

Die Unterscheidung von nicht bevorrechtigten Schuldtiteln oder bevorrechtigten Schuldtiteln folgt aus § 46f Abs. 5 bis 7 KWG. Die Rangstellung von Nachrangigen Schuldverschreibungen, die dem Ergänzungskapital der Emittentin angerechnet werden, ist in dem, durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor („**Risikoreduzierungsgesetz – RiG**“, auch „**RiG**“) eingeführten § 46f Abs. 7a KWG geregelt. Diese gesetzliche Regelung zum Nachrang sieht vor, dass alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die keine Eigenmittelinstrumente nach Art. 4 (1) Nr. 119 CRR sind, in der Insolvenz vor den Eigenmittelinstrumenten berichtigt werden. Dies gilt auch für diejenigen nachrangigen Forderungen, die zum betreffenden Zeitpunkt vollständig nicht mehr und nicht mehr teilweise als Eigenmittel anzurechnen sind.

Nachrangige Schuldverschreibungen, die dem Ergänzungskapital der Emittentin angerechnet werden, und Schuldverschreibungen im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel (SNP) oder Nachrangige Schuldverschreibungen (ehemaliges Ergänzungskapital) sind, können den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörde im Rahmen des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente alleine oder vor einer Abwicklungsmaßnahme unterliegen (siehe unten D.1.1.2.2).

Der Status der als Green Bonds begebenen Schuldverschreibungen und ihre Rangfolge und Behandlung wird im Falle einer Abwicklung der Emittentin und anderer staatlicher Eingriffe (siehe D.1.1.2.) ohne Rücksicht auf ihre Green Bond Merkmale bestimmt. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als Green Bonds und im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, gelten für solche Green Bonds jeweils die entsprechenden regulatorischen Anforderungen in vollem Umfang. Daher sind die Gläubiger von solchen Green Bonds – wie bei allen Schuldverschreibungen – von der allgemeinen Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin betroffen.

In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen kann eine der folgenden Status-Regelungen in Abhängigkeit von der Wertpapierart (s. vorstehend D.1.1.1.1.) vorgesehen werden:

Schuldverschreibungen, die keine Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG sind (sog. „senior preferred", „bevorrechtigte")

Status gemäß § 2 der Emissionsbedingungen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sog. bevorrechtigte Schuldtitel (auch sog. „*senior preferred*") im Sinne des § 46f Abs. 5 KWG, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

Dementsprechend sind die Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren vorrangig zu allen nicht bevorrechtigten Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

Format der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Die bevorrechtigten Schuldtitel können auch im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden.

Schuldverschreibungen, die Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG sind (sog. „senior non preferred", „nicht bevorrechtigte")

Status gemäß § 2 der Emissionsbedingungen:

Die Schuldverschreibungen stellen nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch sog. „*senior non preferred*") dar und begründen direkte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Dementsprechend haben die Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang, als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin; dies schließt alle ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Art. 72a Abs. 2 CRR ein.

Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind

(i) gleichrangig mit allen anderen nicht bevorrechtigten Schuldtiteln, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen als unbesicherte Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin haben, sowie

(ii) vorrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft Gesetzes nachrangige Verbindlichkeiten (z.B. gemäß § 39 InsO) sind.

Format der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Die nicht bevorrechtigten Schuldtitel werden im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben.

D.1.1.2. Rangfolge und Behandlung der Wertpapiere bei einer Abwicklung der Emittentin sowie sonstige hoheitliche Eingriffe

D.1.1.2.1. Überblick zum Sanierungs- und Abwicklungsregime des SAG und der SRM-Verordnung

Seit dem 1. Januar 2015 unterliegt die Emittentin dem SAG sowie seit dem 1. Januar 2016 auch der durch die SRM II geänderte SRM-Verordnung. Im Rahmen des SAG und der SRM-Verordnung sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden unter gewissen Umständen die Möglichkeit geben, gegenüber Kreditinstituten die Vornahme gewisser Sanierungsmaßnahmen anzuordnen oder sie abzuwickeln und bestimmte Abwicklungsinstrumente anzuwenden (wie z. B. die Bail-in-Instrumente (s. Glossar), eine Übertragung von Forderungen und/oder Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts oder sogar eine Auflösung des betroffenen Instituts). Zudem können die Behörden Maßnahmen anordnen, welche die Widerstandsfähigkeit bzw. die Erfolgsaussichten einer etwaigen späteren Sanierung oder Abwicklung erhöhen sollen. So kann die Maßgebliche Behörde, ohne dass sich die Finanzlage eines Kreditinstituts wesentlich verschlechtert hat oder eine Bestandsgefährdung vorliegt, anordnen, dass dieses Kreditinstitut einen Mindestbestand an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorhalten und damit die sog. „**MREL**“ (s. Glossar) erfüllen muss, welche das Verhältnis von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu den Gesamtverbindlichkeiten des Instituts ausdrückt.

D.1.1.2.2. Folgen der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten auf die Wertpapiere

Die Maßgebliche Behörde gemäß der SRM-Verordnung und dem SAG kann gegenüber der DekaBank Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn diese in ihrem Bestand gefährdet ist, der drohende Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. In dieser Situation ist die Maßgebliche Behörde zu weitreichenden Eingriffen berechtigt. Diese beinhalten unter anderem die Bail-in-Instrumente (s. Glossar), welche es der Maßgeblichen Behörde ermöglichen, relevante Kapitalinstrumente, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und sonstige bail-in-fähige Verbindlichkeiten, dazu zählen alle Verbindlichkeiten eines Instituts, die nicht vom Bail-in-Instrument ausgenommen sind, teilweise oder ganz herabzuschreiben oder in Anteile an der Emittentin, eines gruppenangehörigen Unternehmens oder eines Brückeninstituts umzuwandeln und diese an die Gläubiger zu übertragen. Dabei gilt eine vorgegebene Haftungskaskade. Das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente kann dabei alleine und vor einer Abwicklungsmaßnahme zur Anwendung kommen, wenn andernfalls die Überlebensfähigkeit nicht mehr anders sichergestellt werden kann (sog. Zeitpunkt der mangelnden Überlebensfähigkeit; *point of non-viability*), oder zusammen mit den anderen Abwicklungsinstrumenten angewendet werden. Sofern das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente alleine oder vor einer Abwicklungsmaßnahme zur Anwendung kommt, können sich die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse der zuständigen Abwicklungsbehörde auch auf Schuldverschreibungen beziehen, die „senior non preferred“ bzw. „nicht bevorrechtigte“ Schuldtitel sind und im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für die Zwecke der MREL-Anforderungen der Emittentin begeben wurden. Die Heranziehung der Gläubiger der betroffenen Schuldverschreibungen richtet sich dabei nach ihrer Rangposition in der Haftungskaskade (siehe unten D.1.1.2.3).

Die Maßgebliche Behörde kann im Abwicklungsfall ferner Zahlungs- und Leistungspflichten der Emittentin sowie die Vertragsbedingungen von relevanten Kapitalinstrumenten, berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und den sonstigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten ändern, z. B. hinsichtlich der Fälligkeit von Verpflichtungen aus den Wertpapieren. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen sind Vertragsbedingungen in diesem Sinne. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den Wertpapieren ergebenden Ansprüche durch die Anwendung der Bail-in-Instrumente umgewandelt werden oder erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die das jeweilige Kreditinstitut unter Umständen keinen Einfluss hat.

Im Falle einer Abwicklung der Emittentin kann die Maßgebliche Behörde zudem als Alternative oder in Kombination mit der Anwendung der Bail-in-Instrumente anordnen, dass die Anteile oder Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sog. Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen werden. Die Ansprüche der Gläubiger können durch diese Übertragung negativ beeinträchtigt werden, insbesondere kann die DekaBank als ursprünglicher Schuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ kann der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität negativ von derjenigen vor der Übertragung abweichen kann. Neben den Abwicklungsinstrumenten hat die Maßgebliche Behörde zahlreiche ergänzende Befugnisse, die sie einsetzen kann, um die praktische Wirksamkeit von Abwicklungsmaßnahmen zu gewährleisten.

D.1.1.2.3. Die Haftungskaskade im Zusammenhang mit einem Bail-in-Instrument und die Rangfolge von Wertpapieren der Emittentin

Die Rangstufe eines Gläubigers von Wertpapieren der Emittentin bei der Anwendung des Bail-in-Instrumentes richtet sich grundsätzlich nach der Rangposition bzw. der Nachrangigkeit der Wertpapiere in der Insolvenz der DekaBank (Emittentin). Die im Zusammenhang mit den Bail-in-Instrumenten zur Anwendung kommende Haftungskaskade sieht im Abwicklungsfall die folgenden Rangstufen, die der Reihe nach von einem Bail-in-Instrument betroffen werden, vor:

- ***RANGSTUFE EIGENTÜMER***

  Die Eigentümer der Emittentin werden als Erstes herangezogen.

- ***RANGSTUFE KERNKAPITAL***

  Anschließend werden Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals herangezogen. In Bezug auf die in Abschnitt D.1.1.1.1. genannten Wertpapierarten der Emittentin können z.B. die Nachrangigen Schuldverschreibungen (AT1) in diese Rangstufe fallen. AT1 können nicht unter diesem Programm begeben werden.

- ***RANGSTUFE ERGÄNZUNGSKAPITAL***

  In die nächste Rangstufe fallen Gläubiger des Ergänzungskapitals gemäß § 46f Abs. 7a Satz 1 und 3 KWG.

  In Bezug auf die in Abschnitt D.1.1.1.1. genannten Wertpapierarten der Emittentin können – abhängig von der Restlaufzeit – in diese Rangstufe ihre Nachrangigen Schuldverschreibungen (Tier2) fallen.

  Nachrangige Schuldverschreibungen (Tier2), die in diese Rangstufe fallen, können nicht unter diesem Programm begeben werden.

- ***RANGSTUFE ANDERE UNBESICHERTE NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN***

  In die nächste Rangstufe fallen Gläubiger von anderen unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten, einschließlich Verbindlichkeiten welche die Voraussetzungen für AT1 oder Tier2 Instrumente vollständig nicht mehr und nicht mehr teilweise erfüllen.

- ***RANGSTUFE NICHT BEVORRECHTIGTE SCHULDTITEL***

  Die nächste Rangstufe betrifft unbesicherte bevorrechtigte Schuldtitel gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG. Das sind Schuldtitel, bei denen die folgenden Anforderungen zu erfüllen sind:

  zum einen (a)

  (i) die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist und durch Geldzahlung erfolgt und

  (ii) die Verzinsung an einen festen Zinssatz geknüpft ist oder ausschließlich von einem festen oder einem variablen Referenzzins abhängig ist und

  zum anderen (b)

  in den vertraglichen Bedingungen wird ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren als andere unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten hingewiesen (sog. „**nicht bevorrechtigte Schuldtitel“**). Gleichgestellt sind dabei alle ausstehenden Schuldtitel, die gemäß § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht bevorrechtigte Schuldtitel eingestuft worden sind.

  In diese Rangstufe fallen die Wertpapiere, die unter diesem Programm als nicht bevorrechtigte Schuldtitel begeben werden, d.h. zum einen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in § 2 Status (s.o.) die Anforderung (b) erfüllen und zum anderen aufgrund ihrer produktspezifischen Ausstattungsmerkmale die Anforderung (a) erfüllen.

  In Bezug auf die Produkte und die Anforderungen an ihre Ausstattungsmerkmale gemäß (a) bedeutet dies:

  Die vorstehenden Bedingungen (i) und (ii) können ausschließlich von Produkten der Produktgruppe „Zinsprodukte“ erfüllt werden, die eine feste Zinskomponente gemäß Abschnitt D.1.4.3. oder – vorbehaltlich der konkreten Ausgestaltung – eine variabel verzinsliche Zinskomponente gemäß Abschnitt D.1.4.4.2. aufweisen, vorausgesetzt als Basiswert liegt ausschließlich ein Referenzsatz gemäß Abschnitt D.1.2.3.1. vor.

- ***RANGSTUFE UNBESICHERTE, NICHT NACHRANGIGE (NICHT GESCHÜTZTE) VERBINDLICHKEITEN***

  Der abschließenden Rangstufe unterfallen alle übrigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten die keiner der vorangehenden Rangstufen zugeordnet wurden.

  In Bezug auf die unter diesem Programm begebenen Wertpapieren, sind dies die unbesicherten und nicht nachrangige Verbindlichkeiten die – entsprechend der o.g. Wertpapierart (s. Abschnitt D.1.1.1.1.) – als bevorrechtigte Schuldtitel begeben werden. Somit können alle Produkte der in D.1.3. genannten Produktgruppen mit Ausnahme der Zinsprodukte, die in die *RANGSTUFE NICHT BEVORRECHTIGTE SCHULDTITEL* fallen, dieser *RANGSTUFE UNBESICHERTE, NICHT NACHRANGIGE (NICHT GESCHÜTZTE) VERBINDLICHKEITEN* zugeordnet werden.

Sofern das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente alleine oder vor einer Abwicklungsmaßnahme zur Anwendung kommt (siehe oben D.1.1.2.2), gilt die Haftungskaskade für die angeordneten Herabschreibungen oder Umwandlungen entsprechend, allerdings nur für die erfassten Kapitalinstrumente und

berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel (SNP) sind, und damit unter Ausschluss der sonstigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten.

Die im Abschnitt D.1.1.1.1. genannte weitere Wertpapierart der Emittentin „Pfandbriefe“ unterliegen nicht der Anwendung der Bail-in-Instrumente. Pfandbriefe können nicht unter diesem Programm begeben werden.

Der Anleger sollte entsprechend vorstehender Darstellung beachten, dass je näher die Rangstufe in der Haftungskaskade, in der sein Wertpapier eingestuft wird, an der *RANGSTUFE EIGENTÜMER* ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass er von der Anwendung der Bail-in-Instrumente betroffen ist. Diese gesetzlich angeordnete Heranziehung kann erheblich negative Auswirkungen auf seine Rechte haben und kann bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

D.1.1.3. Währung

Unter Beachtung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können Wertpapiere in der jeweiligen Währung begeben werden, die zwischen der Emittentin und dem/den etwaigen Platzeur(en) vereinbart und entsprechend in den Endgültigen Bedingungen für eine Serie definiert wird. Die Währung eines etwaigen Basiswerts bzw. die Währung, auf die sich ein Referenzsatz bezieht, kann von dieser Währung abweichen. Eine etwaige abweichende Währung für die Zins- und/oder Rückzahlung oder ein etwaiger erforderlicher Umrechnungskurs werden in den Endgültigen Bedingungen definiert. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welcher Ort, welche Kursquelle und welcher Zeitpunkt für die Feststellung des jeweiligen Wechselkurses verwendet wird.

In den Endgültigen Bedingungen kann auch eine Währungsabsicherung vorgesehen sein, d. h. es wird ein Umrechnungskurs im Verhältnis 1:1 zugrunde gelegt („**Quanto**“); weitere Informationen s. Abschnitt D.1.6.4.

Bei Doppelwährungs-Schuldverschreibungen ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dass Kapitalzahlungen und/oder Zinszahlungen in unterschiedlichen Währungen erfolgen können, wobei Zahlungen in der jeweils Festgelegten Währung erfolgen und etwaige erforderliche Umrechnungen unter Berücksichtigung des definierten Umrechnungskurses vorgenommen werden.

Bestimmte Beschränkungen:
Jede Emission von Wertpapieren, die auf eine Währung lauten, für die bestimmte Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Beschränkungen und Anzeigepflichten gelten, wird nur unter Beachtung dieser Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Beschränkungen und Anzeigepflichten begeben (s. zu Verkaufsbeschränkungen TEIL C.2.).

D.1.1.4. Stückelung

Wertpapiere mit Prozentnotiz werden mit einem in den Endgültigen Bedingungen definierten Nennbetrag je Festgelegte Stückelung begeben. Wertpapiere mit Stücknotiz haben eine Festgelegte Stückelung von einer Schuldverschreibung, die sich für die Berechnung der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen auf einen definierten Festbetrag beziehen kann.

Bei Wertpapieren, die einen definierten Nennbetrag haben bzw. sich auf einen definierten Festbetrag beziehen muss dieser mindestens Euro 1.000,00 (oder den entsprechenden Gegenwert am Emissionstag in einer anderen Währung) (kleinste Stückelung) betragen, sofern es sich nicht um Wertpapiere handelt, welche das Recht verbriefen, bei Umwandlung der Wertpapiere oder Ausübung des verbrieften Rechts übertragbare Wertpapiere zu erwerben oder einen Barbetrag in Empfang zu nehmen, wobei die DekaBank oder ein zur Deka-Gruppe gehörendes Unternehmen nicht Emittent dieser übertragbaren Wertpapiere sein kann.

Für unter diesem Prospekt begebene Wertpapiere, die sog. „***senior non preferred***“, „**nicht bevorrechtigte**“ Schuldtitel sind, ist bei Vertrieb an Privatkunden die jeweils nationale Umsetzung von Art. 44a der BRRD II zu berücksichtigen. In Deutschland wurde die BRRD-Vorgabe in § 65b WpHG sowohl für nicht bevorrechtigte Schuldtitel als auch für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals umgesetzt (wie durch das Risikoreduzierungsgesetz – RiG eingeführt). Für nicht bevorrechtigte Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden und zum Vertrieb an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 WpHG in Deutschland vorgesehen sind, wird daher bei Festlegung der Stückelung §65b WpHG (wie durch das Risikoreduzierungsgesetz – RiG eingeführt) berücksichtigt. Entsprechend §65b WpHG ist in diesen Fällen eine Mindeststückelung von Euro 50.000 vorgeschrieben.

D.1.1.5. Verbriefung

Die Verbriefung der Wertpapiere kann in verschiedenen Formen erfolgen: Wertpapiere in Urkundenform oder Zentralregisterwertpapiere.

Die Form der Verbriefung, die Art der Urkunde, das Clearing-System bzw. die Registerführende Stelle werden im Rahmen der Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt. Die Form der Verbriefung kann während der Laufzeit eines Wertpapieres entsprechend der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie der Anforderungen des Clearing-Systems bzw. der Registerführenden Stelle geändert werden (s. hierzu auch nachfolgend unter D.1.1.11). Weitere Informationen s. auch in TEIL A.1.2.

Wertpapiere in Urkundenform

Bei Wertpapieren in Urkundenform werden diese in ein oder mehreren Globalurkunden ohne Zinsschein verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunden werden bei einem Clearing-System und/oder im Fall von Euroclear und/oder Clearstream Luxembourg bei der maßgeblichen gemeinsamen Verwahrstelle (im Fall einer Classical Global Note, „**CGN**“) bzw. bei einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) (im Fall einer New Global Note, „**NGN**“) verwahrt. Das Clearing-System führt die Unterlagen über die Rechte aus der Globalurkunde. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung und keine Haftung für diese Unterlagen. Gläubiger können ihre Ansprüche nur über das entsprechende Clearing-System und entsprechend dessen maßgeblichen Regularien geltend machen.

Zentralregisterwertpapiere gemäß eWpG

Bei Zentralregisterwertpapieren gemäß dem eWpG tritt an die Stelle einer Globalurkunde die Eintragung in ein Zentrales Register, das von einer Wertpapiersammelbank als Registerführende Stelle geführt wird (Sammeleintragung). CBF in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank, auch als Clearing-System definiert, wird in der Regel das Zentrale Register führen. Die Registerführende Stelle führt das Zentrale Register entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des eWpG und seiner maßgeblichen Regularien. Die Wertpapiere werden treuhänderisch für die jeweiligen Gläubiger („**Berechtigte**“ im Sinne des eWpG) verwaltet. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung und keine Haftung für die ordnungsgemäße Führung des Zentralen Registers durch die Registerführende Stelle, die eine eigene gesetzliche Haftung für die Registerführung nach dem eWpG trifft.

D.1.1.6. Laufzeit

Wertpapiere unter diesem Programm können für jede Laufzeit begeben werden, die in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien vereinbart werden kann. Wertpapiere, welche unter dem Abschnitt D.1.3.11. beschrieben werden, werden ohne feste Laufzeit („Open-End“) begeben und können (vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den Maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen automatischen vorzeitigen Rückzahlung) nur durch die Ausübung von Kündigungsrechten beendet werden.

D.1.1.7. Rendite und Renditeberechnungsmethode

Sofern im Emissionszeitpunkt eine Rendite bereits berechenbar ist, wird diese nach der ICMA Methode berechnet und in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Wertpapieren unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Die Berechnung bezieht sich im Emissionszeitpunkt auf eine Rückzahlung am Fälligkeitstag bzw. soweit anwendbar eine etwaige vorzeitige Rückzahlung an einem Vorzeitigen Rückzahlungstag bei Ausübung eines ordentlichen Kündigungsrechts seitens der Emittentin oder einen anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag für eine vorzeitige Rückzahlung, jeweils bezogen auf den Anfänglichen Ausgabepreis und ohne Berücksichtigung von Kosten.

D.1.1.8. Methode der Preisfestlegung sowie Informationen zu Zuwendungen, Verkaufsmargen und Transaktionskosten

Sofern der Anfängliche Ausgabepreis zum Datum der Endgültigen Bedingungen bereits feststeht, wird er in diesen angegeben. Anderenfalls wird die Emittentin den Anfänglichen Ausgabepreis am Anfänglichen Bewertungstag festlegen und entsprechend § 12 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen umgehend nach dessen jeweiliger Festlegung veröffentlichen. Der festgelegte Anfängliche Ausgabepreis ist darüber hinaus ab dessen Festlegung jeweils bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich.

Die Festlegung des Anfänglichen Ausgabepreises sowie ggf. die fortlaufende Festlegung weiterer Ausgabepreise und/oder Verkaufspreise basiert auf dem jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodell der Emittentin oder des jeweiligen Platzeurs bzw. der jeweiligen Vertriebsstelle orientiert an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie an Angebot und Nachfrage für die betreffenden Wertpapiere. Der Anfängliche Ausgabepreis sowie ggf. die weiteren Ausgabepreise und/oder Verkaufspreise können über dem rechnerischen Wert (d. h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.

Der Kaufpreis für die Wertpapiere kann Ausgabeaufschläge enthalten, deren Höhe und Rahmen in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird. Des Weiteren können im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot der Wertpapiere sowie deren Börsenzulassung von der Emittentin bestimmte Zuwendungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen (z. B. den Platzeur oder die jeweilige Vertriebsstelle) (oder intern) gewährt werden. Hierzu zählen unter anderem Platzierungsprovisionen und umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen (z. B. Verwaltungsentgelte und Bestandsprovisionen).

Platzeure und Vertriebstellen können die Wertpapiere auch mit einem Abschlag auf den Anfänglichen Ausgabepreis von der Emittentin erwerben und durch den Verkauf an Anleger zum Anfänglichen Ausgabepreis eine Verkaufsmarge (Differenz aus Verkaufspreis und Erwerbspreis des Platzeurs bzw. der Vertriebsstelle) erzielen.

Die Emittentin kann sich vorbehalten, sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, im Rahmen der Begebung der Wertpapiere nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Anfänglichen Ausgabepreis abzuweichen und die Wertpapiere an bestimmte Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben.

Die Wertpapiere können in Form eines Festpreisgeschäfts oder im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts erworben werden. Im Fall des Kommissionsgeschäfts können zusätzliche Entgelte anfallen (z. B. ein Agio oder Provisionen). Bei Vereinbarung eines festen oder bestimmbaren Preises („Festpreisgeschäft“) werden für den Erwerb und die Veräußerung keine zusätzlichen Entgelte und fremden Kosten berechnet. Diese sind mit dem Festpreis abgegolten. Unabhängig davon, ob es sich um ein Kommissions- oder ein Festpreisgeschäft handelt, können für den Erwerb oder die Veräußerung neben dem aktuellen Preis verschiedene Entgelte der jeweiligen depotführenden Bank anfallen. Wenn Mindestentgelte berechnet werden, können die Transaktionskosten bei geringen Ordervolumina prozentual zum investierten Kapital höher sein. Daneben können weitere Kosten, wie zum Beispiel Börsengebühren, anfallen.

Potentielle Anleger müssen beachten, dass neben dem reinen Ausgabepreis bei einer Neuemission bzw. dem Erwerbspreis weitere Kosten anfallen können.

D.1.1.9. Bestimmungen zum Aufrechnungsausschluss der Gläubiger

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen sehen bei allen Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, vor, dass der Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht berechtigt ist, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Forderungen der Emittentin gegen ihn aufzurechnen.

D.1.1.10. Rückkauf

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurück zu kaufen. Die Emittentin kann die von ihr erworbenen Wertpapiere jederzeit halten, weiterverkaufen, tilgen oder entwerten lassen. Im Fall von Rückkäufen von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen vor, dass die Besonderen Regulatorischen Bedingungen einzuhalten sind, wie zum Beispiel eine vorherige Erlaubnis der Maßgeblichen Behörde zum Rückkauf nach Art. 78 a CRR.

D.1.1.11. Bestimmungen zu einseitigen Änderungen durch die Emittentin

Bei der Umsetzung von einseitigen Änderungsrechten, die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgesehen sind, ist die Emittentin gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen berechtigt, die Änderung bzw. die Informationen zur Änderung der Maßgeblichen Emissionsbedingungen beim Clearing-System einzureichen bzw. die geänderten Maßgeblichen Emissionsbedingungen bei der Registerführenden Stelle niederzulegen und ggf. eine Weisung zur Änderung des Registerinhalts an die Registerführende Stelle zu erteilen.

Einseitige Änderungen beziehen sich beispielsweise auf die Anpassungen der Maßgeblichen Emissionsbedingungen infolge einer Änderung der Verbriefung (s. hierzu auch vorstehend unter D.1.1.5.) oder des Basiswerts bzw. beim Basiswert (s. hierzu auch nachfolgend unter D.1.2. die Informationen zu Marktstörungen und Anpassungen bzw. Ersetzungen).

D.1.1.12. Berichtigungen

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen sehen gemäß § 14(2) vor, dass die Emittentin im Falle von offenbaren Unrichtigkeiten in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen, beispielsweise Schreibfehlern oder anderen offensichtlichen Unrichtigkeiten, berechtigt ist, die Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu korrigieren.

Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen vor, dass die Besonderen Regulatorischen Bedingungen einzuhalten sind, wie zum Beispiel eine vorherige Erlaubnis der Maßgeblichen Behörde zum Rückkauf nach Art. 78 a CRR.

D.1.1.13. Regulatorisch erforderliche Anpassungen der Emissionsbedingungen

Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, können die Maßgeblichen Emissionsbedingungen gemäß § 14(5) ein einseitiges Recht der Emittentin zur Änderung der Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorsehen, wenn und soweit eine solche Änderung erforderlich ist, um den bestehenden aufsichtsrechtlichen Status der Schuldverschreibungen beizubehalten.

Das Änderungsrecht kann beispielsweise bei einer Rechtsänderung bestehen oder im Fall einer Änderung der behördlichen Praxis im Rahmen der Anerkennung der Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, für MREL Zwecke gemäß der CRR und SRM-Verordnung.

.

D.1.2. Informationen zu möglichen Basiswerten der Wertpapiere (einschließlich Referenzsätzen und Lieferwerten) und zur Referenzwert-VO (Benchmark Regulation) und wichtige Hinweise für den Anleger

D.1.2.1. Grundlegende Informationen und wichtige Hinweise für den Anleger

D.1.2.1.1. Formen der Basiswertabhängigkeit

Bei den basiswertabhängigen Wertpapieren (einschließlich referenzsatzabhängigen Wertpapieren) hängen Zinszahlungen, Kapitalrückzahlungen (einschließlich des Zeitpunkts der Rückzahlung im Falle einer basiswertabhängigen Automatischen Beendigung) und/oder ggf. sonstige Prämien- oder Bonuszahlungen (sofern es solche gibt) von einem Basiswert bzw. Referenzsatz („einfache Abhängigkeit“) oder mehreren Basiswerten bzw. Referenzsätzen ab („mehrfache Abhängigkeit“). Die Arten der möglichen Basiswerte sind hier nachfolgend unter Abschnitt D.1.2.3. genannt. Weitere Informationen zu basiswertabhängigen Wertpapieren s. im Abschnitt D.1.3.1.1.

Ist die Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Wertpapiere (einschließlich einer Automatischen Beendigung) von mehreren Basiswerten abhängig, kann die Wertentwicklung aller Basiswerte oder aber auch nur eines Basiswerts, der entsprechend der Bestimmungen der Maßgeblichen Emissionsbedingungen als der Maßgebliche Basiswert für den jeweiligen Tag bzw. die relevante Ermittlung ausgewählt wird, ausschlaggebend sein. Beispielsweise kann der Maßgebliche Basiswert derjenige Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung aller Basiswerte sein. Die Wertpapiere werden in diesem Fall als sog. „Worst-Of-Schuldverschreibungen“ begeben. Ist hingegen der Basiswert mit der besten Wertentwicklung aller Basiswerte ausschlaggebend werden die Wertpapiere als sogenannte „Best-Of-Schuldverschreibungen“ bezeichnet.

Die Zinszahlung und die Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) können jeweils von unterschiedlichen oder identischen Basiswerten (inklusive Referenzsätzen) abhängen. Beispielsweise kann die Zinskomponente von einem Referenzsatz und die Rückzahlungskomponente von einer oder mehreren Aktien abhängig sein.

Darüber hinaus kann für den Fall einer Tilgung durch Lieferung s. im Abschnitt D.1.3.1.2. ein Basiswert bzw. Lieferwert festgelegt werden. Der gelieferte Wert kann der Basiswert bzw. einer der Basiswerte oder ein in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierter Lieferwert sein. Als möglicher Lieferwert können nur die in Abschnitt D.1.2.3. genannten möglichen Basiswerte verwendet werden.

D.1.2.1.2. Marktstörungen und Anpassungen aufgrund von Ereignissen beim Basiswert

Während der Laufzeit eines Wertpapiers kann es bei basiswertabhängigen Wertpapieren zu Störungen bei der Wertfeststellung des jeweiligen Basiswert kommen (Marktstörungen). Marktstörungen können beispielsweise dazu führen, dass die Festlegung des Werts des betreffenden Basiswerts nicht oder verspätet erfolgt, oder ein Ersatzwert ermittelt werden muss. Dementsprechend kann es zu Verschiebungen der Zeitpunkte für die Zahlungen von Zinsen oder Kapital kommen. Die diesbezüglich anwendbaren Regelungen für das Wertpapier werden in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt und ergeben sich aus den § 8 und/oder § 8a der Maßgeblichen Emissionsbedingungen.

Darüber hinaus kann es zu verschiedenen, den jeweiligen Basiswert beeinflussenden oder verändernden Ereignissen bei den Basiswerten (Anpassungsereignis) kommen, Anpassungsereignisse können zur Folge haben, dass die Maßgeblichen Emissionsbedingungen während der Laufzeit des Wertpapiers angepasst werden müssen. Anpassungen sollen den Gläubiger des Wertpapiers wirtschaftlich möglichst so stellen, wie er vor dem Anpassungsereignis stand. Über eine etwaige erforderliche Anpassung entscheidet die Emittentin bei Eintritt eines Anpassungsereignisses nach billigem Ermessen und gibt diese Anpassung bekannt. Die für das jeweilige Wertpapier diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen und Ereignisse werden in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt und ergeben sich aus den dort vorgesehenen Regelungen in den § 8 und/oder § 8b. Ist es nach Auffassung der Emittentin nicht möglich eine Anpassung in geeigneter Weise vorzunehmen, kann die Emittentin auch berechtigt sein, die Wertpapiere aufgrund eines Sonderkündigungsrechts zu kündigen (dieses wird in § 5(2)(e) der Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt) oder, bei Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsoption, eine Rückzahlung zum Ersatzrückzahlungsbetrag zu erklären (dies wird in § 8b(4) der Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt). Eine entsprechende Entscheidung wird bekanntgegeben.

D.1.2.1.3. Wichtige Hinweise für den Anleger

Der Anleger sollte im Fall einer Basiswertabhängigkeit seiner Wertpapiere folgende wichtigen Hinweise beachten:

- In den Endgültigen Bedingungen wird eine Quelle angegeben, wo Informationen zum Basiswert bzw. zu den Basiswerten bzw. zum Lieferwert erhältlich sind.
- Wertpapiere können Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen (s. Abschnitt D.1.7.); auch Basiswerte werden für die Emission unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten betrachtet (s. Abschnitt D.1.7.1.). Die Wertpapiere können gleichwohl in Bezug auf Nachhaltigkeitspräferenzen möglicherweise nicht den Anforderungen des jeweiligen Anlegers entsprechen oder während der Laufzeit nicht mehr entsprechen und für ihn ungeeignet sein bzw. werden.
- Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung der Basiswerte können nicht getroffen werden. Die historische Entwicklung eines Basiswerts kann nicht als aussagekräftig für dessen künftige Entwicklung während der

Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden. Für RFRs ist zusätzlich zu beachten, dass diese erst seit sehr kurzer Zeit bestehen und noch keine Marktdurchdringung erreicht haben und dass die täglichen Veränderungen der RFRs gelegentlich volatiler als die täglichen Veränderungen anderer Marktsätze, wie des EURIBOR, innerhalb desselben Zeitraums waren. Es gibt keine Zusicherung, dass die Wertentwicklung des bzw. der jeweiligen Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere in einer für die Gläubiger günstigen Weise verläuft. Dies gilt auch für einen Lieferwert.

- Fälle von Fehlverhalten wie Betrug und andere schädigende Handlungsweisen von Marktteilnehmern können Basiswerte beeinträchtigen oder unternommene Due Diligence Bemühungen unterlaufen. Sie können außerdem, wenn sie aufgedeckt werden, zur Volatilität des Gesamtmarktes beitragen, wodurch die Basiswerte bzw. Lieferwerte beeinflusst werden können.
- Im Fall von Indices und Fonds (s.u.) muss darüber hinaus deren Zusammensetzung (Bestandteile des Basiswerts) beachtet werden und deren jeweiligen Regeln und Managements.
- Mit den Wertpapieren werden keine Rechte, insbesondere Eigentumsrechte (z. B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden, Ausschüttungen und Zahlungen), an den Basiswerten erworben. Die Emittentin ist auch nicht verpflichtet, den Basiswert bzw. die Basiswerte (oder deren Bestandteile) zugunsten der Gläubiger zu erwerben oder zu halten oder bei der Ausübung etwaiger Rechte aus dem Basiswert bzw. den Basiswerten in irgendeiner Weise auf die Gläubiger Rücksicht zu nehmen.
- Emittenten, Sponsoren oder Verwalter eines Basiswerts sind in keiner Weise verpflichtet, die Interessen der Gläubiger der Wertpapiere unter diesem Programm zu berücksichtigen, wenn sie geschäftspolitische oder gesellschaftsrechtliche Maßnahmen ergreifen, die sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Insbesondere haben Anleger auch kein Rückgriffsrecht gegenüber diesen Personen wegen eines Verlustes, den sie aus einer Anlage in die Wertpapiere erleiden. Entsprechendes gilt für einen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Lieferwert.
- Die **an der Emission/dem Angebot beteiligte Personen** können im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit oder ihren Funktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren und den Basiswerten Interessenkonflikten unterliegen (s. TEIL C.1.4.). Diese sollten von Anlegern beachtet werden.

D.1.2.2. Informationen zur Referenzwert-VO

Basiswerte von Wertpapieren, einschließlich Referenzsätze wie z.B. EURIBOR, können als „**Referenzwerte**“ Gegenstand der EU-Referenzwert-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011, in ihrer jeweils gültigen Fassung, die „**Referenzwert-VO**“) sein. Die Referenzwert-VO verlangt die Zulassung und Registrierung oder die Anerkennung der natürlichen oder juristischen Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt (der „**Administrator**“).

Voraussetzung für die Einordnung als Referenzwert ist, dass ein Administrator diesen Wert veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen – vorbehaltlich der noch laufenden Übergangsfrist – einen Referenzwert im Rahmen von Wertpapieren nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem entsprechenden öffentlichen Register eingetragen sind.

Für bestimmte Referenzwerte die von einem in einem Drittstaat ansässigen Administrator bereitgestellt werden, gilt noch eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025.

Ab dem 1. Januar 2026 tritt eine Änderung der Referenzwert-VO aufgrund der Änderungsverordnung vom 19. Mai 2025 in Kraft. Danach unterfallen fortan nur noch kritische und signifikante Referenzwerte, bestimmte Rohstoff-Indizes, wenn diese einen vorgegeben Schwellenwert überschreiten, und EU-Klimaindizes der Regulierung. Administratoren dieser Referenzwerte mit Sitz in der EU bedürfen der Zulassung und Registrierung und Drittstaatenadministratoren unterliegen dann einer Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeitsentscheidung und Aufnahme in das öffentliche Register.

Investoren sollten beachten, dass der Prospekt Informationen über eine Registrierung von Administratoren bzw. Referenzwerten enthalten kann, die nur vorrübergehender Natur sind, zum Beispiel im Falle einer noch nicht erfolgten Löschung einer Registereintragung aufgrund der Rechtsänderung ab dem 1. Januar 2026.

Die Endgültigen Bedingungen werden Informationen enthalten, die der Emittentin zum Datum der Endgültigen Bedingungen bekannt sind. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob ein Administrator bzw. der Referenzwert zu diesem Zeitpunkt in das öffentliche Register gemäß Art. 36 der Referenzwert-VO eingetragen ist oder nicht sowie ggf. etwaige anwendbare zusätzliche Informationen, wie z.B., dass die Angabe voraussichtlich nur vorrübergehender Natur ist.

Die Umsetzung der Referenzwert-VO oder einer künftigen Änderung der Referenzwert-VO kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

D.1.2.3. Informationen zu möglichen Arten von Basiswerten

Im Folgenden sind die Basiswerte dargestellt, die den Wertpapieren unter dem Programm zugrunde liegen können. Einzelne gekennzeichnete Arten können in den Wertpapieren zusätzlich auch als Lieferwert definiert werden.

D.1.2.3.1. Referenzsätze

Bei referenzsatzabhängigen Wertpapieren hängen Zahlungen von Zinsen und ggf. eine vorzeitige Rückzahlung von der Entwicklung des jeweils als Basiswert bestimmten Referenzsatzes ab.

Die Entwicklung des jeweiligen Referenzsatzes wiederum wird maßgeblich von der Zinsentwicklung an den Finanzmärkten in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Region beeinflusst. Referenzsätze können wie nachstehend beschrieben grundsätzlich in Referenzsätze ohne Bezug auf einen Risikofreien Zinssatz und Referenzsätze mit Bezug auf einen Risikofreien Zinssatz (auch „**RFR**“) unterschieden werden.

D.1.2.3.1.1. Informationen zu Referenzsätzen ohne Bezug auf einen RFR

Zu den Referenzsätzen ohne Bezug auf einen RFR gehören Interbanken-Termingeldsätze (z. B. EURIBOR) und Interbanken-Swap-Sätze (z.B. die ICE Swap Rates, u.a. die sog. Constant-Maturity-Swap-(CMS)-Sätze bzw. Mid-Swap-Sätze), die oder deren Bestandteile in der Regel für standardisierte Laufzeiten veröffentlicht werden (z.B. 3 oder 12 Monate).

Administratoren sind in der Regel Unternehmen – keine Zentralbanken. Zum Datum des Prospekts ist in Bezug auf die vorstehend bezeichneten beispielhaften Referenzsätze der Administrator des EURIBOR (European Money Markets Institute (EMMI)) in das öffentliche Register nach Art. 36 der Referenzwert-VO eingetragen. Die ICE Benchmark Administration Limited (IBA) als Administrator der ICE Swap Rate bzw. dieser Referenzwert ist zum Datum des Prospekts nicht als Administrator bzw. Referenzwert in das Register eingetragen.

Die Referenzsätze werden grundsätzlich auf marktüblichen Bildschirmseiten (z.B. bei REUTERS oder Bloomberg) veröffentlicht und gehen mit dem dort ablesbaren Wert in die Ermittlung des Zinssatzes bzw. Zinsbetrags ein. Die Zinsfestlegung kann eine definierte Anzahl von Tagen vor oder mit Beginn der Zinsperiode (sog. Festlegung „in advance“) oder eine definierte Anzahl von Tagen vor oder mit Ende der Zinsperiode (sog. Festlegung „in arrears“) erfolgen. Für den Fall einer vorübergehenden Marktstörung ist in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, wie der Ersatz-Wert zu bestimmen ist (z.B. unter Einbeziehung einer bestimmten Anzahl von Referenzbanken im relevanten Interbanken-Markt oder durch Verwendung des unmittelbar zuletzt veröffentlichten Wertes).

D.1.2.3.1.2. Informationen zu Referenzsätzen mit Bezug auf einen RFR

Referenzsätze mit Bezug auf einen RFR sind Referenzsätze, die auf die Entwicklung eines risikofreien, auf getätigten Transaktionen basierenden Tageszinssatz (z.B. auf Basis der Euro Short-Term Rate („**€STR**“ oder „**ESTR**“), der Secured Overnight Financing Rate für U.S. Dollar Finanzierungen („**SOFR**“), der Sterling Overnight Index Average („**SONIA**“), der Swiss Average Rate Overnight („**SARON**“) oder der Tokyo Overnight Average Rate („**TONA**“) jeweils ein „**Risikofreier Zinssatz**“ auch „**RFR**“), ermittelt werden.

Der Administrator des €STR ist die Europäische Zentralbank, der Administrator des SOFR ist die Federal Reserve Bank of New York und der Administrator des SONIA ist die Bank of England. Diese RFRs sind nicht vom Anwendungsbereich der Referenzwert-VO umfasst und müssen nicht in das öffentliche Register nach Art. 36 der Referenzwert-VO eingetragen werden.

Bei den Referenzsätzen mit Bezug auf RFRs sind aktuell zwei Varianten zu unterscheiden:

(i) RFR-Compounded-Rates auf der Grundlage eines RFR, die entweder formelbasiert ermittelt werden („**Formelbasierte RFR-Compounded-Rate**“) oder auf einer Internet- oder Bildschirmseite bereitgestellt werden („**Bildschirmbasierte RFR-Compounded-Rate**“) und

(ii) RFR-Index-Compounded-Rates, die eine RFR-Compounded-Rate abbilden und auf der Grundlage eines RFR-Index formelbasiert ermittelt werden („**Formelbasierte RFR-Index-Compounded-Rate**“).

Darüber hinaus kann für einzelne RFRs auch ein für eine bestimmte Laufzeit im Vorhinein festgelegter Satz auf einer Internet- oder Bildschirmseite veröffentlicht werden („**Laufzeit RFR-Rate**“).

Die derzeit existierenden RFRs und RFR-Indizes sowie einzelne Bildschirmbasierte RFR-Compounded-Rates oder Laufzeit RFR-Rate werden vom jeweiligen Administrator zur Verfügung gestellt und von ihm oder einem autorisierten Dritten auf deren Internetseiten bzw. einer Bildschirmseite am jeweils relevanten Geschäftstag veröffentlicht.

Im Fall der Formelbasierten RFR-Compounded-Rates und der Formelbasierten RFR-Index-Compounded-Rates berechnet die Berechnungsstelle des Wertpapiers den Referenzsatz auf der Grundlage der RFR bzw. des RFR-Index mit einer in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Formel (einschließlich relevanter Definitionen), die in Abhängigkeit von der gewählten Ermittlungsmethode festgelegt wird (s. nachfolgend die Informationen zu Methoden). Die vom jeweiligen Administrator für die relevanten Geschäftstage veröffentlichten RFRs bzw. RFR-Indizes fließen methodenabhängig in die Berechnung für den Relevanten Zeitraum – d.h. die Zinsperiode oder einen abweichenden Beobachtungszeitraum – ein. Hierbei ist zu unterscheiden:

Bei RFR-Compounded-Rates
wird der jeweilige Wert des RFR für die Tage im Relevanten Zeitraum berücksichtigt. Für die Tage im jeweils Relevanten Zeitraum, die keine Geschäftstage sind, kommt in der Regel jeweils der Wert des RFR zum Ansatz, der für den direkt vorausgehenden Geschäftstag berücksichtigt wird. Aufgrund unterschiedlicher Definitionen in den Berechnungsmethoden kann es daher zu unterschiedlichen Gewichtungen der einzelnen Geschäftstage kommen. Für den Fall einer vorübergehenden Marktstörung ist in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, wie der Ersatz-Wert für den RFR zu bestimmen ist (z.B. kann der zuletzt veröffentlichte Wert herangezogen werden oder die Emittentin kann diesen im Eigenem Ermessen festlegen).

Bei den RFR-Index-Compounded-Rates
fließen für den jeweils Relevanten Zeitraum die Werte des RFR-Index am definierten Beginn (Startwert) und für das definierte Ende (Endwert) in die Berechnung ein. Sollte für die festgelegten Tage der Feststellung des Startwerts bzw. des Endwerts des RFR-Index keine Veröffentlichung verfügbar sein, ist für eine solche vorübergehende Marktstörung in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, wie der Ersatz-Wert zu bestimmen ist (z.B. mittels einer Formel auf der Grundlage der veröffentlichten RFRs, die der RFR-Index abbildet).

Im Fall der Bildschirmbasierten RFR-Compounded-Rates ermitteln die jeweiligen Administratoren RFR-Compounded-Rates für bestimmte Laufzeiten (z.B. 3 oder 6 Monate) und stellen diese auf der Internet- bzw. Bildschirmseite zur Verfügung. Werden diese in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen als Referenzsatz definiert, geht der dort veröffentlichte Wert in die Ermittlung der Verzinsung ein. Es bedarf nur im Falle einer vorübergehenden Marktstörung einer Berechnung durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage der entsprechenden Ersatz-Formel nebst Definitionen.

Die jeweilige Berechnung bzw. – im Fall der Verwendung der Bildschirmbasierten RFR-Compounded-Rates – die Festlegung erfolgt an den Referenzsatz-Festlegungstagen (in der Regel dem Zinsfestlegungstag). Referenzsätze mit Bezug auf einen RFR werden aktuell üblicherweise mit einem sog. „in arrears Fixing" festgelegt, d.h. die Festlegung findet rückblickend zum Ende einer Zinsperiode statt, unabhängig davon, ob sie formelbasiert oder bildschirmbasiert sind. Daher sind mit der Wahl der Methode für die Ermittlung der RFR-Compounded-Rate bzw. der RFR-Index-Compounded-Rate und dem gewählten Relevanten Zeitraum bestimmte Anforderungen an die Definition von Referenzsatz-Festlegungstagen und/oder den Zinszahlungstagen zu berücksichtigen. Referenzsätze mit Bezug auf eine Laufzeit RFR-Rate werden voraussichtlich mit einem sog. „in advance Fixing" festgelegt.

Methoden der Referenzsatzermittlung

Bisher wurden nachstehend dargestellte grundsätzliche Methoden entwickelt/entworfen, die in unterschiedlicher Weise für verschiedene bereits existierenden RFR-Compounded-Rates genutzt und für in der Entwicklung befindliche diskutiert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere Methoden hinzukommen. Durch die Definitionen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen wird für das jeweilige Wertpapier die anwendbare Methode festgelegt.

a) *Vorverlagerter Beobachtungszeitraum (sog. Observation Period Shift)*, d.h. der Relevante Zeitraum für die in der Formel zu berücksichtigenden Werte der jeweiligen RFR ist um eine bestimmte Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode vorverlagert. Der Referenzsatz-Festlegungstag liegt am Ende des Relevanten Zeitraums und die Zinszahlung erfolgt am Ende der Zinsperiode.
b) *Festgelegter vorhergehender Geschäftstag (sog. Lookback)*, d.h. der Relevante Zeitraum ist die jeweilige Zinsperiode, der in der Formel zu berücksichtigende Wert des jeweiligen RFR entspricht jedoch nicht dem Wert der RFR des aktuellen Tages, sondern jeweils dem eines einheitlich zahlenmäßig bestimmten vorangehenden Geschäftstags. Der Referenzsatz-Festlegungstag wird dabei so definiert, dass an diesem alle Werte für den Relevanten Zeitraum vorliegen und die Zinszahlung am Ende der Zinsperiode erfolgen kann.
c) *Vorgezogene Zinsfestlegung (Lockout)*, d.h. der Relevante Zeitraum ist die jeweilige Zinsperiode, die Zinszahlung erfolgt jeweils am letzten Tag der Zinsperiode. Um die Zinszahlung am Ende der Zinsperiode zu ermöglichen, ist der Referenzsatz-Festlegungstag jeweils eine definierte Anzahl von Tagen vor dem Ende der Zinsperiode. Für diese Anzahl von Tagen zwischen dem Referenzsatz-Festlegungstag und dem Ende der Zinsperiode (sog. Lockout-Periode) wird der Wert der RFR einheitlich mit dem Wert vom Referenzsatz-Festlegungstag festgelegt und in der Berechnung berücksichtigt.
d) *Nachgelagerte Zahlung (sog. Payment Delay)*, d.h. der Relevante Zeitraum für die in der Formel zu berücksichtigenden Werte der jeweiligen RFR ist die jeweilige Zinsperiode, die Zinszahlung erfolgt jedoch nicht am Ende der Zinsperiode, sondern eine definierte Anzahl von Tagen nach dem Ende der Zinsperiode. Der Referenzsatz-Festlegungstag entspricht dem Ende der Zinsperiode. Davon abweichend, entspricht der Referenzsatz-Festlegungstag für die Letzte Zinsperiode einem Tag, der eine definierte Anzahl von Tagen vor dem Ende der Zinsperiode liegt. Für diese Anzahl von Tagen wird der Wert der RFR einheitlich mit dem Wert vom Referenzsatz-Festlegungstag festgelegt und in der Ermittlung berücksichtigt, damit die letzte Zinszahlung an dem Tag erfolgen kann, an dem das Wertpapier zur Rückzahlung fällig ist.

Ein RFR-Index bildet jeweils eine RFR-Compounded-Rate nach einer der vorstehend beschriebenen Ermittlungsmethoden ab.

Bei Bildschirmbasierten RFR-Compounded-Rates legt der Administrator im Rahmen seiner Berechnung ebenfalls entsprechende Ermittlungsmethoden zugrunde.

D.1.2.3.1.3. Informationen zu bestimmten Regelungen bei Ersetzungen während der Laufzeit.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann es zu einem sog. Referenzsatz-Ersetzungsereignis kommen, beispielsweise, wenn der Referenzsatz oder der RFR als Basis für seine Berechnung vom Administrator nicht fortgeführt wird oder der Referenzsatz nach Einschätzung der Aufsichtsbehörde des Administrators nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die der Referenzsatz messen soll. In einem solchen Fall sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen Anpassungsrechte vor (s. hierzu auch vorstehend D.1.2.1.2. Marktstörungen und Anpassungen aufgrund von Ereignissen beim Basiswert). Die Emittentin ist gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in der Regel berechtigt, einen Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzsatz festzulegen. Falls dies nicht möglich ist, wird der Referenzsatz von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt. Alternativ hat die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht. Darüber hinaus kann die Emittentin z.B. einen Zinsanpassungsfaktor bei der Bestimmung des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages festlegen oder z.B. den Zinstagequotienten und den Zinsfestlegungstag ändern, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere vor Eintritt des Referenzzinssatz-Ersetzungsereignisses gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Zudem kann die Emittentin in diesem Zusammenhang andere Bestimmungen der Maßgeblichen Emissionsbedingungen ändern.

Am 11. Mai 2021 hat die „Arbeitsgruppe Euro Risk-Free Rates“ der Privatwirtschaft, welche unter anderem von der Europäischen Zentralbank und der European Securities and Markets Authority einberufen wurde, nach einer öffentlichen Konsultation in Bezug auf vertragliche Ersetzungsregelungen für den EURIBOR empfohlen, dass im Falle eines auf den EURIBOR eintretenden Referenzsatz-Ersetzungsereignisses die Verzinsung von Schuldverschreibungen mittels einer auf dem €STR aufbauenden, laufzeitbezogenen Berechnungsmethode angepasst werden sollte. Diese Anpassung schließt auch die Anwendung eines Zinsanpassungsspreads zum Ausgleich von Wertveränderungen ein.

Im Zusammenhang mit der möglichen Einstellung von IBORs ist zu beachten, dass ein CMS-Satz teilweise auf hypothetischen Zinsswaps basiert. Sofern der CMS-Satz bezogen auf eine variabel verzinsliche IBOR-Komponente eines solchen hypothetischen Zinsswaps verweist, ist offen, wie sich eine bevorstehende Einstellung des IBOR auf den Wert eines solchen CMS-Satzes auswirkt. Es ist zu erwarten, dass der variabel verzinsliche Teil eines solchen CMS-Satzes nach Einstellung des IBOR auf eine RFR referenziert. Es bleibt jedoch unklar, wie sich das auf den Wert eines solchen CMS-Satzes auswirken wird oder ob unter Umständen auch der CMS-Satz bezogen auf den IBOR eingestellt und stattdessen ein neuer CMS-Satz veröffentlicht wird.

D.1.2.3.2. Aktien als Basiswert

Bei aktiengebundenen Wertpapieren hängen Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital von der Wertentwicklung der jeweils als Basiswert bestimmten Aktie ab. Die Wertentwicklung einer Aktie wiederum wird maßgeblich von der Entwicklung, wirtschaftlichen Lage und Solvenz, Dividendenpolitik sowie den Handelsbedingungen des jeweiligen Aktienemittenten beeinflusst. Bei Aktien, die an einer Börse notiert sind oder an einer Börse gehandelt werden, ist die Wertentwicklung zudem wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte abhängig, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft bzw. des relevanten Wirtschaftsraums des Aktienemittenten, der Branche des Aktienemittenten sowie von den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden.
Aktien einer Gesellschaft der Deka-Gruppe dürfen unter diesem Prospekt nicht als Basiswert verwendet werden.

D.1.2.3.3. Indizes als Basiswert

Bei indexgebundenen Wertpapieren hängen Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital von der Wertentwicklung des jeweils als Basiswert bestimmten Index ab, wie z.B. DAX®-Performance-Index oder EUROSTOXX 50®-Kursindex. Die Wertentwicklung eines Index wird maßgebliche von seinem Indexkonzept, seiner Zusammensetzung und den Wertschwankungen seiner Bestandteile beeinflusst. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Ein Index wird ausschließlich vom jeweiligen Indexsponsor oder ggf. Lizenzgeber bestimmt, zusammengesetzt und berechnet. Indizes, die von der Emittentin, einer juristischen Person der Deka-Gruppe oder einer juristischen oder natürlichen Person, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, zusammengestellt werden, können nicht als Basiswert herangezogen werden.
Zum Datum des Prospekts ist der Administrator der vorstehend bezeichneten beispielhaften Indizes DAX und EUROSTOXX, die STOXX Ltd., und diese Indizes sind in das öffentliche Register nach Art. 36 der Referenzwert-VO eingetragen.

D.1.2.3.4. Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert

Bei fondsgebundenen Wertpapieren hängen Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital von der Wertentwicklung der jeweils als Basiswert bestimmten Fondsanteile ab. Die Wertentwicklung eines Fondsanteils wird maßgeblich durch die Vermögensgegenstände, die der Fonds erwirbt, hält bzw. abbildet (wie z. B. Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Fonds, Derivate oder Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften) beeinflusst und hängt insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie durch den jeweiligen Portfolio-Manager ab. Sog. Exchange Traded Funds (ETF) sind an einer Börse notiert oder können an einer Börse gehandelt werden. Anteile an Fonds, die von der Emittentin zusammengestellt werden, können nicht als Basiswert herangezogen werden.

D.1.3. Funktionsbeschreibung der Wertpapiere nach Produktgruppen

D.1.3.1. Allgemeine Informationen

In diesem Abschnitt sind die zehn Produktgruppen dieses Basisprospekts und deren wesentliche, produktspezifische und zum Teil optional wählbaren Ausstattungsmerkmale beschrieben. Jedes Wertpapier dieser Produktgruppen kann darüber hinaus eines oder mehrere der zusätzlichen optionalen Komponenten, die in den Abschnitten D.1.4. und D.1.6. beschrieben werden, vorsehen. Beim jeweiligen Produkt sind seine Ausstattungsvarianten, einschließlich der Festlegungsoptionen, die für die Maßgeblichen Emissionsbedingungen ausgewählt werden können (gekennzeichnet u.a. durch „wie alternativ festgelegt", „bzw.", „oder"), dargestellt. In **Teil II.** der Endgültigen Bedingungen wird diese Darstellung unter den Punkten „Verzinsung" bzw. „Rückzahlung" angepasst auf die produktspezifisch gewählten Optionen angegeben.

D.1.3.1.1. Wertpapiertypen

Beim Wertpapiertyp wird unterschieden, ob ein Produkt bzw. eine Produktgruppe von einem Basiswert oder mehreren Basiswerten (einschließlich Referenzsätzen) abhängig ist oder nicht. Hierbei kann entweder die Verzinsungskomponente oder die Rückzahlungskomponente oder beide Komponenten basiswertabhängig sein.

Im Hinblick auf die Rückzahlungskomponente wird wie folgt unterschieden:

- Ist die Rückzahlung nicht von einem oder mehreren Basiswerten abhängig, liegt ein sog. „**Zinsprodukt**" vor.
  Die entsprechende Rückzahlungskomponente ist in der Funktionsbeschreibung unter Abschnitt D.1.3.2. beschrieben.
- Ist die Rückzahlung bzw. die Tilgungsleistung von einem oder mehreren Basiswerten abhängig, liegt eine sog. „**basiswertabhängige Rückzahlung**" vor.
  Die entsprechenden Rückzahlungskomponenten sind in den jeweiligen Funktionsbeschreibungen unter den Abschnitten D.1.3.3. bis D.1.3.11. beschrieben.

Im Hinblick auf die Verzinsungskomponente wird wie folgt unterschieden:

- Ist die Verzinsung nicht von einem oder mehreren Basiswerten abhängig, liegt eine sog. „**feste Verzinsung**" vor.
  Die entsprechenden optionalen Zinskomponenten sind in Abschnitt D.1.4.3. beschrieben.
- Ist die Verzinsung von einem oder mehreren Basiswerten abhängig, liegt eine sog. „**basiswertabhängige Verzinsung**" vor.
  Die entsprechenden optionalen Zinskomponenten sind in den Abschnitten D.1.4.4. bis D.1.4.8. beschrieben.
  - Bei einer basiswertabhängigen Verzinsung, die ausschließlich von einem oder mehreren Referenzsätzen abhängig ist, wird im Speziellen auch von einer „**referenzsatzabhängigen Verzinsung**" gesprochen.
    Die für diese Art der basiswertabhängigen Verzinsung spezifischen optionalen Zinskomponenten sind in den Abschnitten D.1.4.4., D.1.4.7. oder D.1.4.8. sowie in den als „referenzsatzabhängig" bezeichneten optionalen Zinskomponenten in Abschnitt D.1.4.6. beschrieben.
  - Bei allen anderen Arten der basiswertabhängigen Verzinsung wird generell von „**basiswertabhängiger Verzinsung**" gesprochen. Die Verzinsung kann dabei von allen in Abschnitt D.1.2.3. definierten Arten von Basiswerten abhängig sein, die keine Referenzsätze sind.
    Die für diese Arten der basiswertabhängigen Verzinsung spezifischen optionalen Zinskomponenten sind in den Abschnitten D.1.4.5., D.1.4.7. oder D.1.4.8. sowie in den als „basiswertabhängig" bezeichneten optionalen Zinskomponenten in Abschnitt D.1.4.6. beschrieben.

D.1.3.1.2. Tilgungsformen (Barausgleich und Lieferung)

Wertpapiere können entweder durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags („**Barausgleich**") oder im Fall von Wertpapieren mit basiswertabhängiger Rückzahlung auch durch physische Lieferung (auch „**Lieferung**") von definierten lieferbaren Wertpapieren getilgt werden.

Abhängig von der Festlegung in den Endgültigen Bedingungen können entsprechend

- Wertpapiere mit Prozentnotiz zu einem festgelegten Prozentsatz ihres definierten Nennbetrags in bar zurückgezahlt werden (Barausgleich);
- Wertpapiere mit Stücknotiz zu einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag in bar zurückgezahlt werden (Barausgleich); oder
- Wertpapiere mit einer basiswertabhängigen Rückzahlung entweder in bar zu einem ermittelten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden (Barausgleich) oder durch Lieferung einer festgelegten oder ermittelten Anzahl von Basiswerten oder anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten lieferbaren Wertpapieren (z.B. der Lieferwert), ggf. mit teilweisem Barbetrag bei der Berücksichtigung von Bruchteilen, getilgt werden (Lieferung). Sofern der Basis- oder Lieferwert in einer Fremdwährung notiert oder geführt wird, erfolgt eine Umrechnung des Barbetrags für etwaige Bruchteile in die Festgelegte Währung. Sowohl der Kurs des Basiswerts als auch der Kurs des etwaigen Lieferwerts können in die Ermittlung der Anzahl der zu liefernden Werte (Referenzanzahl) einbezogen werden.

Bei Wertpapieren mit basiswertabhängiger Rückzahlung sollte der Anleger beachten, dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag Null oder die zu liefernden Basiswerte oder anderen in den Endgültigen Bedingungen

definierten lieferbaren Wertpapiere wertlos sein können. Dadurch kann es für die Anleger zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

D.1.3.1.3. Informationen zu Festlegungen

D.1.3.1.3.1. Festlegungen für die Tilgung der Wertpapiere

Für die jeweilige Serie der Wertpapiere werden in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen die Bestimmungen festgelegt für:

- die Art der Rückzahlung, sei es in bar oder durch Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten, einschließlich etwaiger Wahlmöglichkeiten seitens der Emittentin oder definierter Voraussetzungen für die Rückzahlungsart sowie etwaige Regelungen zur Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrages in Höhe des Wertes, des Bruchteils einer Anzahl an zu liefernden Basiswerten bzw. anderen definierten lieferbaren Wertpapieren wie z.B. der Lieferwert,
- einen Rückzahlungszeitpunkt und/oder mögliche vorzeitige Rückzahlungszeitpunkte,
- die anwendbaren Wahlrechte und/oder Bedingungen bei vorzeitigen Rückzahlungen (siehe hierzu auch die weiteren Informationen in D.1.5.),
- die anwendbaren Wahlrechte und/oder Bedingungen zur Rückzahlung von Wertpapieren ohne feste Laufzeit (Open-End),
- die für die einzelnen Rückzahlungszeitpunkte maßgeblichen Rückzahlungsbeträge bzw. vorzeitigen Rückzahlungsbeträge und/oder entsprechenden Tilgungsleistungen,
- einen festen Rückzahlungsbetrag bzw. eine feste Tilgungsleistung oder die Methode bzw. die Methoden für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bzw. der Tilgungsleistung, einschließlich der etwaigen vorzeitigen Rückzahlungsbeträge/Tilgungsleistungen, und/oder die Zeitpunkte bzw. die Bedingungen für die Festlegung der jeweils anwendbaren Methode,
- ob die Tilgung der Wertpapiere in zwei oder mehreren Raten erfolgt (Ratenschuldverschreibungen) und wie die Zeitpunkte und Tilgungsleistungen der jeweiligen Raten festgelegt sind.

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können darüber hinaus weitere Regelungen für den Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung vorsehen, wobei diese jeweils für die gesamte Laufzeit und/oder für einzelne Rückzahlungszeiträume oder in Bezug auf anwendbare Rückzahlungsmodelle festgelegt sein können oder in Abhängigkeit von definierten Bedingungen erst während der Laufzeit festgelegt werden, wie z. B. ein Höchstrückzahlungsbetrag und/oder ein Mindestrückzahlungsbetrag bzw. eine Höchstanzahl und/oder eine Mindestanzahl von zu liefernden Basiswerten oder anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten lieferbaren Wertpapieren wie z.B. der Lieferwert (s. hierzu auch die weiteren spezifischen Informationen zu den Produktgruppen in den Abschnitten D.1.3.3. bis D.1.3.10.).

D.1.3.1.3.2. Festlegungen für die Verzinsung der Wertpapiere

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt entweder auf der Basis des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes bzw. einer etwaigen anderen definierten Größe (z. B. Zinstagequotient) unter Berücksichtigung aller sonstigen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Regeln und Bedingungen oder, sofern kein Zinssatz festgelegt ist, in der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen bestimmten Weise. Ist der Zinssatz bzw. der Zinsbetrag nicht bereits bei Emission festgelegt, erfolgt die Festlegung während der Laufzeit auf der Grundlage des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinsmodells. Das anwendbare Zinsmodell kann keine Verzinsung, eine feste Verzinsung mit einem definierten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder auch referenzsatz- oder basiswertabhängige Verzinsungen vorsehen.

Sind sowohl Zins- als auch Rückzahlung basiswertabhängig, können die jeweils zugrundeliegenden Bedingungen – einschließlich der Bedingung für eine etwaige Automatische Beendigung – in einem Zusammenhang stehen oder auch unabhängig voneinander ausgestaltet sein, jeweils wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgesehen.

Weitere spezifische Informationen zu den verschiedenen Zinskomponenten sind in Abschnitt D.1.4. dargestellt.

D.1.3.1.3.3. Festlegungsregelungen im Zusammenhang mit den Basiswerten

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können z. B. eine oder mehrere der folgenden Regelungen in Bezug auf die Tilgung und/oder die Verzinsung von basiswertabhängigen Wertpapiere vorsehen:

- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte zu einem oder mehreren bestimmten Stichtagen (ggf. auch alle Handelstage, regelmäßig wiederkehrende Tage, aufeinanderfolgende Tage in einem bestimmten Zeitraum oder individuell festgelegte Tage) oder auf einen an bestimmten Tagen erreichten Durchschnittswert abgestellt;
- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte unter kontinuierlicher Betrachtung während der gesamten Laufzeit oder in Bezug auf einen oder mehrere Zeiträume abgestellt;
- es wird auf den bzw. die höchsten bzw. niedrigsten Werte des Basiswerts bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere oder an einem oder mehreren festgelegten Tagen abgestellt bzw. auf einen Durchschnittswert aus den höchsten oder niedrigsten Werten eines Basiswerts an den festgelegten Tagen;

- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte im Verhältnis bzw. in Bezug zu einem oder mehreren definierten Werten, Grenzen oder Schwellen abgestellt;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann in Abhängigkeit von einer bestimmten Bedingung hinsichtlich des Basiswerts bzw. der Basiswerte nur zwei verschiedene Werte annehmen;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann von einem Vergleich der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte abhängen;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann auf bereits während der Laufzeit der Wertpapiere erreichte Werte des Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte abstellen; oder
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann von der Höhe des Ertrages beim Basiswert, z. B. Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Faktoren abhängig sein.

Schließlich können die Endgültigen Bedingungen auch vorsehen, dass die Verpflichtung der Emittentin zur Erbringung von Zahlungen oder Lieferungen vom Eintritt einer bestimmten Bedingung (im Hinblick auf den Basiswert oder anderweitig) abhängt oder beim Eintritt einer bestimmten Bedingung (im Hinblick auf den Basiswert oder anderweitig) automatisch erlischt.

Die Ermittlung des Zinstagequotienten kann ebenfalls referenzsatz- oder basiswertabhängig ausgestaltet sein.

Feststellungen zum Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte und des Lieferwerts unterliegen in jeder Hinsicht den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen über Marktstörungen und Anpassungen (s. im Abschnitt D.1.2.).

D.1.3.2. Zinsprodukte

D.1.3.2.1. Einleitung

Bei Zinsprodukten handelt es sich um Wertpapiere mit – ggf. referenzsatz- bzw. basiswertabhängiger – Verzinsung und fester Rückzahlung (auch die „**Anleihe**“).

Die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung zum definierten Rückzahlungsbetrag.

Diese Einleitung ist im Zusammenhang mit den Angaben zur Verzinsung, zur vorzeitigen Rückzahlung, zur Raten-Rückzahlung, zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen und zu möglichen Basiswerten unter Abschnitt D.1.3.2.1.1. bis D.1.3.2.1.5. zu lesen.

D.1.3.2.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere können eine feste und/oder referenzsatz- oder basiswertabhängige Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter Abschnitt D.1.4. dargestellten Zinskomponenten.

D.1.3.2.1.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer der unter Abschnitt D.1.5. dargestellten Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.2.1.3. Raten-Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine Rückzahlung in zwei oder mehreren Raten vorsehen. Die Wertpapiere werden in diesem Fall, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, am jeweils definierten Ratenzahlungstermin durch Zahlung der definierten Rate zurückgezahlt. Die Zahlung der letzten Rate erfolgt planmäßig am Fälligkeitstag.

Die Höhe der einzelnen Raten während der Laufzeit kann entweder

- in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben sein oder
- dem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegten Tilgungsfaktor multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Festbetrag

entsprechen.

D.1.3.2.1.4. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale

Die Wertpapiere können zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale vorsehen. Diese sind unter Abschnitt D.1.6. beschrieben und beinhalten insbesondere:

- Quanto-Option

D.1.3.2.1.5. Mögliche Basiswerte

Die Verzinsung und/oder eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere kann von einem oder mehreren Basiswerten abhängig sein. Informationen zu Basiswerten sind vorstehend unter Abschnitt D.1.2.3. dargestellt.

.

D.1.3.3. Aktienanleihen

D.1.3.3.1. Einleitung

Bei Aktienanleihen handelt es sich um Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch die „**Anleihe**“).

Die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Anleihe bzw. die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Aktienanleihen lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in die nachfolgend in den Abschnitten D.1.3.3.2. bis D.1.3.3.5. dargestellten Produkttypen einteilen. Die Beschreibung des jeweiligen Produkttyps ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung, den Angaben zur Verzinsung, zur vorzeitigen Rückzahlung, zur Raten-Rückzahlung, zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen und zu möglichen Basiswerten bzw. Lieferwerten unter Abschnitt D.1.3.3.1.1. bis D.1.3.3.1.5. zu lesen.

D.1.3.3.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter Abschnitt D.1.4. dargestellten Zinskomponenten.

D.1.3.3.1.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer der unter Abschnitt D.1.5. dargestellten vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.3.1.3. Raten-Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine Rückzahlung in zwei oder mehreren Raten vorsehen. Die Wertpapiere werden in diesem Fall, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, am jeweils definierten Ratenzahlungstermin durch Zahlung der definierten Rate zurückgezahlt. Die Zahlung der letzten Rate erfolgt planmäßig am Fälligkeitstag.

Die Höhe der einzelnen Raten während der Laufzeit (mit Ausnahme der letzten Rate) kann entweder

- in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben sein oder
- dem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegten Tilgungsfaktor multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Festbetrag

entsprechen.

Die Höhe der letzten Rate kann darüber hinaus in ihrer Höhe vom Basiswert oder Referenzsatz entsprechend der jeweiligen nachfolgend dargestellten Rückzahlungskomponente abhängen.

D.1.3.3.1.4. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale

Die Wertpapiere können zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale vorsehen. Diese sind unter Abschnitt D.1.6. beschrieben und beinhalten insbesondere:

- Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option
- Airbag-Option
- Discount-Option
- Quanto-Option

D.1.3.3.1.5. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte

Die Wertpapiere sind von einem oder mehreren Basiswerten, oder, wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, zusätzlich von einem Lieferwert abhängig. Informationen zu Basiswerten bzw. zum Lieferwert sind vorstehend unter Abschnitt D.1.2.3. dargestellt.

D.1.3.3.2. Aktienanleihe Standard

Aktienanleihe Standard – ein Basiswert

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

Aktienanleihe Standard – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis liegt.

Im Fall von (2) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

D.1.3.3.3. Aktienanleihe Plus

Aktienanleihe Plus – ein Basiswert

(1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:

(a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt und der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt.

Aktienanleihe Plus – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(2) Liegt der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der jeweiligen Barriere, gilt folgende Unterscheidung:

(a) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(b) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der jeweiligen Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis liegt und der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt.

Im Fall von (2)(b) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

D.1.3.3.4. Aktienanleihe Pro

Aktienanleihe Pro – ein Basiswert

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

Aktienanleihe Pro – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere liegt.

Im Fall von (2) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt und kann dabei in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

D.1.3.3.5. Aktienanleihe Optizins

Aktienanleihe Optizins – ein Basiswert

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

Aktienanleihe Optizins – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere liegt.

Im Fall von (2) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

D.1.3.4. Bonus-Zertifikate

D.1.3.4.1. Einleitung

Bei Bonus-Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „**Zertifikat**“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Bonus-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in die nachfolgend in den Abschnitten D.1.3.4.2. bis D.1.3.4.9. dargestellten Produkttypen einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung, den Angaben zur Verzinsung, zur vorzeitigen Rückzahlung, zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen und zu möglichen Basiswerten bzw. Lieferwerten unter den Abschnitten D.1.3.4.1.1. bis D.1.3.4.1.4. zu lesen.

D.1.3.4.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter Abschnitt D.1.4. dargestellten Zinskomponenten.

D.1.3.4.1.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer der unter Abschnitt D.1.5. dargestellten vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.4.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale

Die Wertpapiere können zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale vorsehen. Diese sind unter Abschnitt D.1.6. beschrieben und beinhalten insbesondere:

- Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option
- Airbag-Option
- Discount-Option
- Quanto-Option

D.1.3.4.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte

Die Wertpapiere sind von einem oder mehreren Basiswerten, oder, wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, zusätzlich von einem Lieferwert abhängig. Informationen zu Basiswerten bzw. zum Lieferwert sind vorstehend unter Abschnitt D.1.2.3. dargestellt.

D.1.3.4.2. Bonus-Zertifikat Standard

Bonus-Zertifikat Standard – ein Basiswert

(1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs, mindestens aber dem Bonusbetrag.

(2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei mindestens dem Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Basiswert mindestens einmal im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen auf oder unter der Barriere liegt.

Bonus-Zertifikat Standard – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis des Maßgeblichen Basiswerts multiplizierten Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, mindestens aber dem Bonusbetrag.

(2) Liegt der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem mit dem Bezugsverhältnis des Maßgeblichen Basiswerts multiplizierten Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei mindestens dem Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der jeweiligen Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Referenzkurs des Maßgebliche Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt.

Mit Ausnahme des Bonusbetrags, ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Emissionsbedingungen dargestellt und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

D.1.3.4.3. Bonus-Zertifikat mit Cap

Bonus-Zertifikat mit Cap – ein Basiswert

(1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs, mindestens aber dem Bonusbetrag und maximal dem Capbetrag.

(2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, maximal jedoch den Capbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Basiswert mindestens einmal im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen auf oder unter der Barriere liegt es sei denn, der Wert der zu liefernden Basiswerte entspricht mindestens dem Capbetrag - in diesem Fall erhält der Gläubiger den Capbetrag.

Bonus-Zertifikat mit Cap – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis des Maßgeblichen Basiswerts multiplizierten Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, mindestens aber dem Bonusbetrag und maximal dem Capbetrag.

(2) Liegt der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem mit dem Bezugsverhältnis des Maßgeblichen Basiswerts multiplizierten Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, maximal jedoch den Capbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der jeweiligen Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt es sei denn, der Wert der zu liefernden Maßgeblichen Basiswerte entspricht mindestens dem Capbetrag - in diesem Fall erhält der Gläubiger den Capbetrag.

Mit Ausnahme des Bonusbetrags und des Capbetrags, ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

D.1.3.4.4. Bonus-Zertifikat Reverse

(1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets unter der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber den Bonusbetrag und maximal den rechnerischen Höchstbetrag (der erreicht wird, wenn der Basiswert auf Null fällt).

(2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber Null und maximal den rechnerischen Höchstbetrag (der erreicht wird, wenn der Letzte Bewertungskurs Null ist).

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem rechnerischen Höchstbetrag. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets unter der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt Null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

D.1.3.4.5. Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap

(1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets unter der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber den Bonusbetrag und maximal den Capbetrag.

(2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber Null und maximal den Capbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets unter der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt Null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

D.1.3.4.6. Bonus-Zertifikat Pro

Bonus-Zertifikat Pro – ein Basiswert

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Bonuslevel und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei mindestens dem Bonusbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs über dem Bonuslevel oder unter der Barriere liegt.

Bonus-Zertifikat Pro – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte über dem jeweiligen Bonuslevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts auf oder unter dem jeweiligen Bonuslevel und der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte über dem jeweiligen Bonuslevel oder wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere liegt.

Mit Ausnahme des Bonusbetrags ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

D.1.3.4.7. Bonus-Zertifikat Pro mit Cap

Bonus-Zertifikat Pro mit Cap – ein Basiswert

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Caplevel und über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Bonuslevel und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

(4) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs über dem Bonuslevel oder unter der Barriere liegt es sei denn, der Letzte Bewertungskurs liegt auf oder über dem Caplevel - in diesem Fall erhält der Gläubiger den Capbetrag.

Bonus-Zertifikat Pro mit Cap – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Caplevel und der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte über dem jeweiligen Bonuslevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts auf oder unter dem jeweiligen Bonuslevel und der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

(4) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts entspricht, oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte über dem jeweiligen Bonuslevel oder der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere liegt es sei denn, der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte liegt auf oder über dem jeweiligen Caplevel - in diesem Fall erhält der Gläubiger den Capbetrag.

Mit Ausnahme des Bonusbetrags und des Capbetrags, ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

D.1.3.4.8. Opti-Zertifikat

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der Prämie.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets der Prämie, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

D.1.3.4.9. Zertifikat mit Bonusbetrag

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Bonuslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Bonuslevel und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Bonusbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel liegt, bzw. der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel, aber auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

.

D.1.3.5. Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen

D.1.3.5.1. Einleitung

Bei Express-Zertifikaten bzw. Express-Anleihen handelt es sich um Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „**Zertifikat**“ bzw. die „**Anleihe**“).

Das Zertifikat bzw. die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Automatischen Express Beendigung, einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. Anleihe oder die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in die nachfolgend in den Abschnitten D.1.3.5.2. bis D.1.3.5.7. dargestellten Produkttypen einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung, den Angaben zur Verzinsung, zur Automatischen Beendigung, zur vorzeitigen Rückzahlung, zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen und zu möglichen Basiswerten bzw. Lieferwerten unter den Abschnitten.1.3.5.1.1. bis D.1.3.5.1.5. zu lesen.

D.1.3.5.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter Abschnitt D.1.4. dargestellten Zinskomponenten.

D.1.3.5.1.2. Automatische Express Beendigung

Die Wertpapiere sehen eine Automatische Express Beendigung vor. Diese ist in § 5 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer der unter Abschnitt D.1.5.1.3. dargestellten Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.5.1.3. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung, welche nicht bereits vorstehend unter Abschnitt D.1.3.5.1.2. beschrieben wurde) vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem der unter Abschnitt D.1.5. dargestellten vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.5.1.4. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale

Die Wertpapiere können zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale vorsehen. Diese sind unter „*D.1.6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale*“ beschrieben und beinhalten insbesondere:

- Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option
- Airbag-Option
- Discount-Option
- Quanto-Option

D.1.3.5.1.5. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte

Die Wertpapiere sind von einem oder mehreren Basiswerten, oder, wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, zusätzlich von einem Lieferwert abhängig. Informationen zu Basiswerten bzw. zum Lieferwert sind vorstehend unter Abschnitt D.1.2.3. dargestellt.

D.1.3.5.2. Express-Zertifikat Standard bzw. Express-Anleihe Standard

Express-Zertifikat Standard bzw. Express-Anleihe Standard – ein Basiswert

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über der Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Oberen Barriere und auf oder über der Unteren Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Unteren Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei dem Höchstbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Oberen Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Oberen Barriere, aber auf oder über der Unteren Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Unteren Barriere liegt.

Express-Zertifikat Standard bzw. Express-Anleihe Standard – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Oberen Barriere und der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Unteren Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Unteren Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei dem Höchstbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Oberen Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Oberen Barriere, aber der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Unteren Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Unteren Barriere liegt.

Im Fall von (3) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

D.1.3.5.3. Express-Zertifikat Pro bzw. Express-Anleihe Pro

Express-Zertifikat Pro bzw. Express-Anleihe Pro – ein Basiswert

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

Express-Zertifikat Pro bzw. Express-Anleihe Pro – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere liegt.

Im Fall von (2) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

D.1.3.5.4. Express-Zertifikat Plus bzw. Express-Anleihe Plus

Express-Zertifikat Plus bzw. Express-Anleihe Plus – ein Basiswert

(1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt:

   (a) Wenn der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Basispreis liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

   (b) Wenn der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Basispreis liegt, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

Express-Zertifikat Plus bzw. Express-Anleihe Plus – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(2) Liegt der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der jeweiligen Barriere, gilt:

   (a) Wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

   (b) Wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis liegt, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der jeweiligen Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der jeweiligen Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis liegt.

Im Fall von (2)(b) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

D.1.3.5.5. Express-Zertifikat Memory bzw. Express-Anleihe Memory

Express-Zertifikat Memory bzw. Express-Anleihe Memory – ein Basiswert

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

Express-Zertifikat Memory bzw. Express-Anleihe Memory – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere liegt.

Im Fall von (2) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

D.1.3.5.6. Express-Zertifikat Spezial bzw. Express-Anleihe Spezial

Express-Zertifikat Spezial bzw. Express-Anleihe Spezial – ein Basiswert

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

Express-Zertifikat Spezial bzw. Express-Anleihe Spezial – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere liegt.

Im Fall von (2) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

D.1.3.5.7. Express-Zertifikat Plus Spezial bzw. Express-Anleihe Plus Spezial

Express-Zertifikat Plus Spezial bzw. Express-Anleihe Plus Spezial – ein Basiswert

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über der Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Oberen Barriere, gilt:

(a) Wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Unteren Barriere liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(b) Wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Unteren Barriere liegt, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Oberen Barriere liegt oder der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen über der Unteren Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Oberen Barriere liegt und der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Unteren Barriere liegt.

Express-Zertifikat Plus Spezial bzw. Express-Anleihe Plus Spezial – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Oberen Barriere, gilt:

(a) Wenn der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der jeweiligen Unteren Barriere liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(b) Wenn der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ Emissionsbedingungen angegeben, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der jeweilige Unteren Barriere liegt, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts und dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über der jeweiligen Oberen Barriere liegt oder der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen über der jeweiligen Unteren Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der

Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Oberen Barriere liegt und der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts im Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der jeweiligen Unteren Barriere liegt.

Im Fall von (2)(b) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Referenzanzahl an Maßgeblichen Basiswerten stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

D.1.3.6. Outperformance-Zertifikate bzw. Sprint-Zertifikate

D.1.3.6.1. Einleitung

Bei Outperformance-Zertifikaten bzw. Sprint-Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „**Zertifikat**“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Outperformance-Zertifikate bzw. Sprint-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in die nachfolgend in den Abschnitten D.1.3.8.2. bis D.1.3.8.8. dargestellten Produkttypen einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung, den Angaben zur Verzinsung, zur Automatischen Beendigung, zur vorzeitigen Rückzahlung, zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen und zu möglichen Basiswerten bzw. Lieferwerten unter den Abschnitten D.1.3.8.1.1. bis D.1.3.8.1.4. zu lesen.

D.1.3.6.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter Abschnitt D.1.4. dargestellten Zinskomponenten.

D.1.3.6.1.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer der unter Abschnitt D.1.5. dargestellten vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.6.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale

Die Wertpapiere können zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale vorsehen. Diese sind unter „*D.1.6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale*“ beschrieben und beinhalten insbesondere:

- Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option
- Airbag-Option
- Discount-Option
- Quanto-Option

D.1.3.6.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte

Die Wertpapiere sind von einem oder mehreren Basiswerten, oder, wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, zusätzlich von einem Lieferwert abhängig. Informationen zu Basiswerten bzw. zum Lieferwert sind vorstehend unter „*D.1.2.3. Informationen zu möglichen Arten von Basiswerten*“ dargestellt.

D.1.3.6.2. Outperformance-Zertifikat

Variante – ein Basispreis

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig (verstärkt oder abgeschwächt durch die Partizipation). Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

Variante – Oberer und Unterer Basispreis

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Oberen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Oberen Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Oberen Basispreis und der Zahl Eins).

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Unteren Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Unteren Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Oberen Basispreis abhängig (verstärkt oder abgeschwächt durch die Partizipation), wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Oberen Basispreis liegt bzw. vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Unteren Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt.

D.1.3.6.3. Outperformance-Zertifikat Pro

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis bzw. unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

D.1.3.6.4. Outperformance-Zertifikat Plus

(1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:

   (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

   (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

(2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:

   (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

   (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt oder wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere und liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

D.1.3.6.5. Outperformance-Zertifikat mit Cap

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Caplevel und auf oder über dem Oberen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Oberen Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Oberen Basispreis und der Zahl Eins).

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

(4) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Unteren Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Unteren Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Oberen Basispreis abhängig (verstärkt oder abgeschwächt durch die Partizipation), wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Oberen Basispreis liegt bzw. vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Unteren Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt. Die Rückzahlung erfolgt jedoch maximal in Höhe des Capbetrags. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt.

D.1.3.6.6. Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap bzw. Sprint-Zertifikat Pro

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

(4) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis bzw. unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Die Rückzahlung erfolgt jedoch maximal in Höhe des Capbetrags. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

D.1.3.6.7. Outperformance-Zertifikat Plus mit Cap

(1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:

(a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

(b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

(c) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

(2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:

(a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

(b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

(c) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt oder wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Die Rückzahlung erfolgt jedoch maximal in Höhe des Capbetrags. Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere und liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

D.1.3.6.8. Sprint-Zertifikat

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig (verstärkt oder abgeschwächt durch die Partizipation, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt). Die Rückzahlung erfolgt jedoch maximal in Höhe des Capbetrags. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

D.1.3.7. Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung

D.1.3.7.1. Einleitung

Bei den Zertifikaten bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung handelt es sich um Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „**Zertifikat**“ bzw. die „**Anleihe**“).

Das Zertifikat bzw. die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. Anleihe oder die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in die nachfolgend in den Abschnitten D.1.3.7.2. bis D.1.3.7.9. dargestellten Produkttypen einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung, den Angaben zur Verzinsung, zur vorzeitigen Rückzahlung, zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen und zu möglichen Basiswerten bzw. Lieferwerten unter den Abschnitten D.1.3.7.1.1. bis D.1.3.7.1.4. zu lesen.

D.1.3.7.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter Abschnitt D.1.4. dargestellten Zinskomponenten.

D.1.3.7.1.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer der unter Abschnitt *D.1.5.* dargestellten vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.7.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale

Die Wertpapiere können zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale vorsehen. Diese sind unter Abschnitt D.1.6. beschrieben und beinhalten insbesondere:

- Airbag-Option
- Discount-Option
- Quanto-Option

D.1.3.7.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte

Die Wertpapiere sind von einem oder mehreren Basiswerten, oder, wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, zusätzlich von einem Lieferwert abhängig. Informationen zu Basiswerten bzw. zum Lieferwert sind vorstehend unter Abschnitt D.1.2.3. dargestellt.

D.1.3.7.2. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung und Cap

Variante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag bzw. der Prämie – eine Partizipation – ein Basiswert

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins). Sofern in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, erhält der Gläubiger jedoch mindestens einen Rückzahlungsbetrag in Höhe der Prämie.

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag bzw. wie alternativ festgelegt, der Prämie.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag bzw. wie alternativ festgelegt, die Prämie gezahlt.

Variante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag bzw. der Prämie – eine Partizipation – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Caplevel und der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts und der Zahl Eins). Sofern in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, erhält der Gläubiger jedoch mindestens einen Rückzahlungsbetrag in Höhe der Prämie.

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag bzw. wie alternativ festgelegt, der Prämie.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag bzw. wie alternativ festgelegt, die Prämie gezahlt.

Im Fall von (2) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig, wobei der Einfluss der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation – ein Basiswert

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Caplevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Mindestrückzahlungsbetrags, oder wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag, er kann aber auch kleiner sein als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Teilschutzlevel liegt.

Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Caplevel und der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts und der Zahl Eins).

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag, er kann aber auch kleiner sein als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

Im Fall von (2) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags stets vom Maßgeblichen Basiswert in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig, wobei der Einfluss der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation, bezogen auf den Anfänglichen Bewertungskurs

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe der Summe aus (i) dem Mindestrückzahlungsbetrag und (ii) dem Quotienten aus (x) dem Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, der Partizipation und der Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Teilschutzlevel und (y) dem Anfänglichen Bewertungskurs.

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Anfänglichen Bewertungskurs abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag, er kann aber auch kleiner sein als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – zwei Partizipationen

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

(4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag, er kann aber auch kleiner sein als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag. Die Partizipation (2) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis liegt, die Partizipation (1) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

D.1.3.7.3. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung ohne Cap

Variante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag bzw. der Prämie – eine Partizipation – ein Basiswert

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins). Sofern in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, erhält der Gläubiger jedoch mindestens einen Rückzahlungsbetrag in Höhe der Prämie.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag bzw. wie alternativ festgelegt, der Prämie.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag bzw. wie alternativ festgelegt, die Prämie gezahlt.

Variante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag bzw. der Prämie – eine Partizipation – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts und der Zahl Eins). Sofern in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, erhält der Gläubiger jedoch mindestens einen Rückzahlungsbetrag in Höhe der Prämie.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag bzw. wie alternativ festgelegt, der Prämie.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist dabei stets von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig, deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis, wird stets der Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag bzw. wie alternativ festgelegt, die Prämie gezahlt.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation – ein Basiswert

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Mindestrückzahlungsbetrags, oder wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Der Rückzahlungsbetrag kann hierbei auch kleiner sein als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Teilschutzlevel liegt.

Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts dividiert durch den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts und der Zahl Eins).

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist dabei stets von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts in Bezug auf den Basispreis des Maßgeblichen Basiswerts abhängig, deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Der Rückzahlungsbetrag kann hierbei auch kleiner sein als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation, bezogen auf den Anfänglichen Bewertungskurs

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe der Summe aus (i) dem Mindestrückzahlungsbetrag und (ii) dem Quotienten aus (x) dem Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, der Partizipation und der Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Teilschutzlevel und (y) dem Anfänglichen Bewertungskurs.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Anfänglichen Bewertungskurs abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Der Rückzahlungsbetrag kann hierbei auch kleiner sein als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

D.1.3.7.4. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung sowie Bonusbetrag und Cap

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Bonuslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Größeren aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (a) der Zahl Eins und (b) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis.

(4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag, er kann aber auch kleiner sein als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel, wird mindestens der Bonusbetrag gezahlt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

D.1.3.7.5. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung sowie Bonusbetrag ohne Cap

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Größeren aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (a) der Zahl Eins und (b) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis.

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Der Rückzahlungsbetrag kann auch kleiner sein als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel, wird mindestens der Bonusbetrag gezahlt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

D.1.3.7.6. Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe mit Mindestrückzahlung

Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe mit Mindestrückzahlung – ein Basiswert

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Teilschutzlevel bzw. wie alternativ festgelegt, der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags bzw. wie alternativ festgelegt, die Prämie.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Teilschutzlevel bzw. wie alternativ festgelegt, der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Mindestrückzahlungsbetrags, oder wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Teilschutzlevel bzw. wie alternativ festgelegt, der Barriere, wird stets der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag bzw. wie alternativ festgelegt, die Prämie gezahlt.

Im Falle des Teilschutzlevels gilt: Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Teilschutzlevel liegt.

Im Falle der Barriere gilt: Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Barriere, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der mindestens dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Barriere liegt.

Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe mit Mindestrückzahlung – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Teilschutzlevel bzw. wie alternativ festgelegt, der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags bzw. wie alternativ festgelegt, die Prämie.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Teilschutzlevel bzw. wie alternativ festgelegt, der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Teilschutzlevel bzw. wie alternativ festgelegt, der jeweiligen Barriere liegt.

Im Falle des Teilschutzlevels gilt: Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

Im Falle der Barriere gilt: Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der mindestens dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

D.1.3.7.7. Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe Spezial mit Mindestrückzahlung

Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe Spezial mit Mindestrückzahlung – ein Basiswert

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel bzw. wie alternativ festgelegt, der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag oder, wie alternativ festgelegt, der Prämie.

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Teilschutzlevel bzw. wie alternativ festgelegt, der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Mindestrückzahlungsbetrags oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei dem Höchstbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, oder, wie alternativ festgelegt, der Prämie, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, aber auf oder über dem Teilschutzlevel bzw. wie alternativ festgelegt, der Barriere liegt.

Im Falle des Teilschutzlevels gilt: Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Teilschutzlevel liegt.

Im Falle der Barriere gilt: Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Barriere, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der mindestens dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Barriere liegt.

Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe Spezial mit Mindestrückzahlung – mehrere Basiswerte

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis und liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Teilschutzlevel bzw. wie alternativ festgelegt, der jeweiligen Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags, oder wie alternativ festgelegt, der Prämie.

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Teilschutzlevel bzw. wie alternativ festgelegt, der jeweiligen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, aller Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei dem Höchstbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Basispreis liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag oder, wie alternativ festgelegt, der Prämie, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts oder, wie alternativ festgelegt, mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Basispreis liegt, aber der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. aller Basiswerte auf oder über dem jeweiligen Teilschutzlevel bzw. wie alternativ festgelegt, der jeweiligen Barriere liegt.

Im Falle des Teilschutzlevels gilt: Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts unter dem jeweiligen Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

Im Falle der Barriere gilt: Liegt der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts bzw. mindestens eines Basiswerts unter der jeweiligen Barriere, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der mindestens dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht.

Die Festlegung des Maßgeblichen Basiswerts wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben und kann in zwei Varianten unterschieden werden:

„Best-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am höchsten ist.

„Worst-of"-Variante

Der Maßgebliche Basiswert ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten ist.

D.1.3.7.8. Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe Spezial mit Partizipation sowie Mindestrückzahlung

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Mindestrückzahlungsbetrags, oder wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Die Partizipation findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, aber auf oder über dem Teilschutzlevel liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts unter dem Teilschutzlevel liegt.

D.1.3.7.9. Digital-Zertifikat bzw. Digital-Anleihe Spezial mit Partizipation sowie Mindestrückzahlung und Cap

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

(4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Die Partizipation findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, aber auf oder über dem Teilschutzlevel liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

D.1.3.8. Discount-Zertifikate

D.1.3.8.1. Einleitung

Bei Discount-Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „**Zertifikat**“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Discount-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in die nachfolgend in den Abschnitten D.1.3.8.2. bis D.1.3.8.3. dargestellten Produkttypen einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung, den Angaben zur Verzinsung, zur Automatischen Beendigung, zur vorzeitigen Rückzahlung, zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen und zu möglichen Basiswerten bzw. Lieferwerten unter den Abschnitten D.1.3.8.1.1. bis D.1.3.8.1.4. zu lesen.

D.1.3.8.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter Abschnitt D.1.4. dargestellten Zinskomponenten.

D.1.3.8.1.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer der unter Abschnitt D.1.5. dargestellten vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.8.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale

Die Wertpapiere können zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale vorsehen. Diese sind unter Abschnitt D.1.6. beschrieben und beinhalten insbesondere:

- Quanto-Option

D.1.3.8.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte

Die Wertpapiere sind von einem oder mehreren Basiswerten, oder, wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, zusätzlich von einem Lieferwert abhängig. Informationen zu Basiswerten bzw. zum Lieferwert sind vorstehend unter Abschnitt D.1.2.3. dargestellt.

D.1.3.8.2. Discount-Zertifikat

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Caplevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurses oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel liegt. Der Anfängliche Ausgabepreis des Zertifikats beinhaltet einen Abschlag (der „**Discount**“) im Vergleich zu einer zeitgleichen Direktinvestition in den Basiswert bzw. die Bestandteile des Basiswerts. Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

D.1.3.8.3. Discount-Zertifikat Plus

(1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

(2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:

   (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

   (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurses oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei höchstens dem Capbetrag. Der Gläubiger erhält stets den Capbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel liegt und der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt. Der Anfängliche Ausgabepreis des Zertifikats beinhaltet einen Abschlag (der „**Discount**“) im Vergleich zu einer zeitgleichen Direktinvestition in den Basiswert bzw. die Bestandteile des Basiswerts. Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

D.1.3.9. TwinWin-Zertifikat

D.1.3.9.1. Einleitung

Bei TwinWin-Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „**Zertifikat**“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. die Lieferung des Basiswerts bzw. Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

TwinWin-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in die nachfolgend in den Abschnitten D.1.3.9.2. bis D.1.3.9.5. dargestellten Produkttypen einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung, den Angaben zur Verzinsung, zur Automatischen Beendigung, zur vorzeitigen Rückzahlung, zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen und zu möglichen Basiswerten bzw. Lieferwerten unter den Abschnitten D.1.3.9.1.1. bis D.1.3.9.1.4. zu lesen.

D.1.3.9.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter Abschnitt D.1.4. dargestellten Zinskomponenten.

D.1.3.9.1.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer der unter Abschnitt D.1.5. dargestellten vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.9.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale

Die Wertpapiere können zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale vorsehen. Diese sind unter Abschnitt D.1.6. beschrieben und beinhalten insbesondere:

- Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option
- Airbag-Option
- Discount-Option
- Quanto-Option

D.1.3.9.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte

Die Wertpapiere sind von einem oder mehreren Basiswerten, oder, wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, zusätzlich von einem Lieferwert abhängig. Informationen zu Basiswerten bzw. zum Lieferwert sind vorstehend unter Abschnitt D.1.2.3. dargestellt.

D.1.3.9.2. TwinWin-Zertifikat Plus

(1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Größeren aus (a) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der umgekehrten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Zahl Eins abzüglich des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis) und (b) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der positiven Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

(2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:

   (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation (2) multiplizierten positiven Wertentwicklung in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

   (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Einfluss der Wertenwicklung kann um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt werden, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Die Partizipation (1) findet Anwendung auf die umgekehrte Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt. Die Partizipation (2) findet Anwendung auf die positive Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Umgekehrte Wertentwicklung bedeutet, dass eine in Bezug auf den Basispreis negative Wertentwicklung sich aufgrund der Berechnungsformel als positiver Wert unter diesem Zertifikat auswirkt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

D.1.3.9.3. TwinWin-Zertifikat Plus mit Cap

(1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:

   (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

   (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Größeren aus (a) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der umgekehrten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Zahl Eins abzüglich des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis) und (b) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der positiven Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

(2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie alternativ festgelegt, der Bewertungskurs des Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:

   (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

   (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation (2) multiplizierten positiven Wertentwicklung in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

   (c) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Einfluss der Wertentwicklung kann um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt werden, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei im Fall einer positiven Wertentwicklung höchstens dem Capbetrag. Die Partizipation (1) findet Anwendung auf die umgekehrte Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt. Die Partizipation (2) findet Anwendung auf die positive Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Umgekehrte Wertentwicklung bedeutet, dass eine in Bezug auf den Basispreis negative Wertentwicklung sich aufgrund der Berechnungsformel als positiver Wert unter diesem Zertifikat auswirkt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

.

D.1.3.9.4. TwinWin-Zertifikat Pro

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Größeren aus (a) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der umgekehrten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Zahl Eins abzüglich des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis) und (b) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der positiven Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Einfluss der Wertentwicklung kann um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt werden, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Partizipation (1) findet Anwendung auf die umgekehrte Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere und unter dem Basispreis liegt. Die Partizipation (2) findet Anwendung auf die positive Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Umgekehrte Wertentwicklung bedeutet, dass eine in Bezug auf den Basispreis negative Wertentwicklung aufgrund der Berechnungsformel zu einer positiven Wertentwicklung unter diesem Zertifikat führt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

D.1.3.9.5. TwinWin-Zertifikat Pro mit Cap

(1) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.

(2) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Caplevel und auf oder über der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Größeren aus (a) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der umgekehrten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Zahl Eins abzüglich des Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis) und (b) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der positiven Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).

(3) Liegt der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie alternativ festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig. Der Einfluss der Wertentwicklung kann um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt werden, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dabei im Fall einer positiven Wertentwicklung höchstens dem Capbetrag. Die Partizipation (1) findet Anwendung auf die umgekehrte Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere und unter dem Basispreis liegt. Die Partizipation (2) findet Anwendung auf die positive Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Umgekehrte Wertentwicklung bedeutet, dass eine in Bezug auf den Basispreis negative Wertentwicklung aufgrund der Berechnungsformel zu einer positiven Wertentwicklung unter diesem Zertifikat. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

.

D.1.3.10. Nachkauf-Zertifikate

D.1.3.10.1. Einleitung

Bei Nachkauf-Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere mit teilweiser oder vollständiger basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „**Zertifikat**"). Für die Zwecke der Rückzahlung bzw. Lieferung des Basiswerts bzw. des Lieferwertes sieht das Zertifikat zwei oder mehr Teilrückzahlungsbeträge vor.

Die Basiswertabhängigkeit der Rückzahlung bzw. der Lieferung des Basiswerts bzw. des Lieferwerts kann sich, wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, anfänglich auf den Rückzahlungsteilbetrag 1 beziehen. Die übrigen Rückzahlungsteilbeträge entsprechen einem festen Anteil am festgelegten Festbetrag bzw. Nennbetrag. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts kann sich die Basiswertabhängigkeit der Rückzahlung bzw. der Lieferung des Basiswerts bzw. des Lieferwerts auf die übrigen Rückzahlungsteilbeträge erweitern.

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ vorsehen, dass anfänglich auch der Rückzahlungsteilbetrag 1, wie die übrigen Rückzahlungsteilbeträge, ein fester Anteil am festgelegten Festbetrag bzw. Nennbetrag ist. In diesem Fall sieht das Zertifikat anfänglich keine Basiswertabhängigkeit für die Rückzahlung bzw. die Lieferung des Basiswerts bzw. des Lieferwerts vor. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts kann die Basiswertabhängigkeit der Rückzahlung bzw. der Lieferung des Basiswerts bzw. des Lieferwerts für den Rückzahlungsteilbetrag 1 und die übrigen Rückzahlungsteilbeträge eintreten.

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. die Lieferung des Basiswerts bzw. des Lieferwerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Nachkauf-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in die nachfolgend in den Abschnitten D.1.3.10.2. bis D.1.3.10.3. dargestellten Produkttypen einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung, den Angaben zur Verzinsung, zur Automatischen Beendigung, zur vorzeitigen Rückzahlung, zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen und zu möglichen Basiswerten bzw. Lieferwerten unter den Abschnitten D.1.3.10.1.1. bis D.1.3.10.1.4. zu lesen.

D.1.3.10.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter Abschnitt D.1.4. dargestellten Zinskomponenten.

D.1.3.10.1.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer der unter Abschnitt D.1.5. dargestellten vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.10.1.3. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale

Die Wertpapiere können zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale vorsehen. Diese sind unter Abschnitt D.1.6. beschrieben und beinhalten insbesondere:

- Quanto-Option

D.1.3.10.1.4. Mögliche Basiswerte bzw. Lieferwerte

Die Wertpapiere sind von einem oder mehreren Basiswerten oder, wie alternativ festgelegt, zusätzlich von einem Lieferwert abhängig. Informationen zu Basiswerten bzw. zum Lieferwert sind vorstehend unter Abschnitt D.1.2.3. dargestellt.

D.1.3.10.2. Nachkauf-Zertifikat mit anfänglicher Basiswertabhängigkeit für Rückzahlung

(1) Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über allen Barrieren, entspricht der Rückzahlungsbetrag der Summe aus

   (i) dem Rückzahlungsteilbetrag 1 multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Rückzahlungsteilbetrag 1 (Letzter Bewertungskurs dividiert durch den dem Rückzahlungsteilbetrag 1 zugeordneten Basispreis) und

   (ii) den übrigen Rückzahlungsteilbeträgen

oder, wie alternativ festgelegt,

   (i) der Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten für den Rückzahlungsteilbetrag 1 und

   (ii) den übrigen Rückzahlungsteilbeträgen.

(2) Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter einer oder mehreren Barrieren (jeweils ein Barrieren-Ereignis), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag in Höhe der Summe aus

(i) dem Rückzahlungsteilbetrag 1 multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Rückzahlungsteilbetrag 1,

(ii) den von einem Barrieren-Ereignis betroffenen Rückzahlungsteilbeträgen multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den jeweiligen Rückzahlungsteilbetrag (Letzter Bewertungskurs dividiert durch den dem jeweiligen Rückzahlungsteilbetrag zugeordneten Basispreis) und

(iii) den übrigen nicht von einem Barrieren-Ereignis betroffenen Rückzahlungsteilbeträgen

oder, wie alternativ festgelegt,

(i) der Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten für den Rückzahlungsteilbetrag 1,

(ii) der Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten für die von einem Barrieren-Ereignis betroffenen Rückzahlungsteilbeträge, und

(iii) dem Rückzahlungsbetrag in Höhe der übrigen nicht von einem Barrieren-Ereignis betroffenen Rückzahlungsteilbeträgen

oder, wie alternativ festgelegt, der Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten für die übrigen nicht von einem Barrieren-Ereignis betroffenen Rückzahlungsteilbeträge.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Die Rückzahlung bzw. Tilgung des Rückzahlungsteilbetrags 1 ist dabei stets basiswertabhängig. Tritt in Bezug auf die übrigen Rückzahlungsteilbeträge kein Barrieren-Ereignis ein, erfolgt eine Rückzahlung in Höhe dieser Rückzahlungsteilbeträge. Tritt in Bezug auf einen oder mehrere der übrigen Rückzahlungsteilbeträge ein Barrieren-Ereignis ein, werden dieser Rückzahlungsteilbetrag bzw. diese Rückzahlungsteilbeträge basiswertabhängig zurückgezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt für den Rückzahlungsteilbetrag 1 und, wenn in Bezug auf einen oder mehrere der übrigen Rückzahlungsteilbeträge ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, für die von einem Barrieren-Ereignis betroffenen Rückzahlungsteilbeträge oder, wie alternativ festgelegt, für alle übrigen Rückzahlungsteilbeträge durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

D.1.3.10.3. Nachkauf-Zertifikat ohne anfängliche Basiswertabhängigkeit für Rückzahlung

(1) Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über allen Barrieren, entspricht der Rückzahlungsbetrag der Summe aus den Rückzahlungsteilbeträgen.

(2) Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter einer oder mehreren Barrieren (jeweils ein Barrieren-Ereignis), erhält der Gläubiger eine Rückzahlung in Höhe der Summe aus

(i) den von einem Barrieren-Ereignis betroffenen Rückzahlungsteilbeträgen multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den jeweiligen Rückzahlungsteilbetrag (Letzter Bewertungskurs dividiert durch den dem jeweiligen Rückzahlungsteilbetrag zugeordneten Basispreis), und

(ii) den übrigen nicht von einem Barrieren-Ereignis betroffenen Rückzahlungsteilbeträgen.

oder, wie alternativ festgelegt,

(i) der Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten für die von einem Barrieren-Ereignis betroffenen Rückzahlungsteilbeträge, und

(ii) dem Rückzahlungsbetrag in Höhe der übrigen nicht von einem Barrieren-Ereignis betroffenen Rückzahlungsteilbeträgen

oder, wie alternativ festgelegt, der Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten für die übrigen nicht von einem Barrieren-Ereignis betroffenen Rückzahlungsteilbeträge.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Tritt in Bezug auf die Rückzahlungsteilbeträge kein Barrieren-Ereignis ein, erfolgt eine Rückzahlung in Höhe der Rückzahlungsteilbeträge. Tritt in Bezug auf einen oder mehrere Rückzahlungsteilbeträge ein Barrieren-Ereignis ein, werden dieser Rückzahlungsteilbetrag bzw. diese Rückzahlungsteilbeträge basiswertabhängig zurückgezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt, wenn in Bezug auf einen oder mehrere Rückzahlungsteilbeträge ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, für die von einem Barrieren-Ereignis betroffenen Rückzahlungsteilbeträge oder, wie alternativ festgelegt, für alle Rückzahlungsteilbeträge durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten bzw. Lieferwerten.

D.1.3.11. Zertifikate bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open-End)

D.1.3.11.1. Einleitung

Bei den Zertifikaten bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open-End) handelt es sich um Wertpapiere ohne eine bestimmte Laufzeit (auch das „**Zertifikat**“ bzw. die „**Anleihe**“).

Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung durch Ausübung eines Sonderkündigungsrechts der Emittentin und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. Anleihe in Form einer Rückzahlung durch die Ausübung eines Kündigungsrechts des Gläubigers oder eines Kündigungsrechts der Emittentin. Die Höhe dieser Rückzahlung ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(2) bzw. § 5(3) der Emissionsbedingungen.

Die Kündigungsrechte ersetzen bei Zertifikaten bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open-End) die Rückzahlung am Fälligkeitstag und werden im Gegensatz zu den anderen Produktgattungen in diesem Prospekt nicht in §5(1) der Emissionsbedingungen beschrieben, sondern unter den § 5(2) bzw. § 5(3) der Emissionsbedingungen. Zertifikate bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open-End) lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in die in den Abschnitten D.1.3.11.2 bis D.1.3.11.4 dargestellten Produkttypen einteilen.

Die Beschreibung der jeweiligen Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung, den Angaben zur Verzinsung, zur vorzeitigen Rückzahlung durch Ausübung eines Sonderkündigungsrechts und zu möglichen Basiswerten unter den Abschnitten D.1.3.11.1.1. bis D.1.3.11.1.4. zu lesen.

D.1.3.11.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter Abschnitt D.1.4. dargestellten Zinskomponenten.

D.1.3.11.1.2. Vorzeitige Rückzahlung durch Ausübung eines Sonderkündigungsrechts

Die Wertpapiere können – neben den stets vorhandenen ordentlichen Kündigungs-/Einlösungsrechten - eine vorzeitige Rückzahlung durch Ausübung eines Sonderkündigungsrechts der Emittentin vorsehen. Diese sind in § 5 und § 14 der Emissionsbedingungen festgelegt und entsprechen einer der unter Abschnitt *D.1.5.* dargestellten vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.11.1.3. Mögliche Basiswerte

Die Wertpapiere sind von einem oder mehreren Basiswerten abhängig. Informationen zu Basiswerten sind vorstehend unter Abschnitt D.1.2.3. dargestellt.

D.1.3.11.2. Zertifikate bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open-End) - Rückzahlung nach Ausübung eines Kündigungsrechts durch den jeweiligen Gläubiger bzw. bei Ordentlicher Kündigung durch die Emittentin mit absoluter Verwaltungsgebühr

Der Gläubiger erhält den Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag bzw. den Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurses abzüglich des mit der Verwaltungsgebühr multiplizierten Quotienten aus (i) den Kalendertagen zwischen dem Anfänglichen Bewertungstag und dem Letzten Bewertungstag und (ii) 365.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe bei Kündigung ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Die Verwaltungsgebühr wird dabei stets auf die tatsächliche Anzahl an Kalendertagen bis zum Letzten Bewertungstag des Zertifikats bzw. der Anleihe berechnet.

D.1.3.11.3. Zertifikate bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open-End) - Rückzahlung nach Ausübung eines Kündigungsrechts durch den jeweiligen Gläubiger bzw. bei Ordentlicher Kündigung durch die Emittentin mit relativer Verwaltungsgebühr

Der Gläubiger erhält den Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag bzw. den Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreises multipliziert mit dem Produkt aus den um die Verwaltungsgebühr bereinigten Wertentwicklungen des Basiswerts jeweils von einem Planmäßigen Handelstag bis zum nächsten Planmäßigen Handelstag, bis letztmals von einem Planmäßigen Handelstag bis zum Planmäßigen Handelstag der dem Letzten Bewertungstag entspricht.

Die Wertentwicklung des Basiswerts an einem Planmäßigen Handelstag entspricht dabei dem Bewertungskurs des Basiswerts an diesem Planmäßigen Handelstag dividiert durch den Bewertungskurs des Basiswerts am unmittelbar vorausgehenden Planmäßigen Handelstag bzw. im Fall des Planmäßigen Handelstag der dem Letzten Bewertungstag entspricht, dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Bewertungskurs des Basiswerts am unmittelbar vorausgehenden Planmäßigen Handelstag. Die bereinigte Wertentwicklung wiederum entspricht der Wertentwicklung des Basiswerts an einem Planmäßigen Handelstag abzüglich des mit der Verwaltungsgebühr multiplizierten Quotienten aus (i) den Kalendertagen zwischen dem vorangegangen Planmäßigen Handelstag und dem Planmäßigen Handelstag für den die Wertentwicklung des Basiswerts festgestellt wird und (ii) 365.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe bei Kündigung ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Die Verwaltungsgebühr wird dabei stets von der jeweiligen Wertenwicklung des Basiswerts an den jeweiligen Planmäßigen Handelstag abgezogen.

D.1.3.11.4. Zertifikate bzw. Anleihen ohne feste Laufzeit (Open-End) - Rückzahlung nach Ausübung eines Kündigungsrechts durch den jeweiligen Gläubiger bzw. bei Ordentlicher Kündigung durch die Emittentin ohne Verwaltungsgebühr

Der Gläubiger erhält den Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag bzw. den Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurses.

Die Vorzeitige Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe bei Kündigung ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

.

D.1.3.12. Wachstums-Zertifikate

D.1.3.12.1. Einleitung

Bei Wachstums-Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „**Zertifikat**“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Wachstums-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in nachfolgende in den Abschnitten D.1.3.12.2. bis D.1.3.12.7. dargestellten Produkttypen einteilen. Die Beschreibung des jeweiligen Produkttyps ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung, den Angaben zur Verzinsung, zur vorzeitigen Rückzahlung, zur Raten-Rückzahlung, zu zusätzlichen optionalen Ausstattungsmerkmalen und zu möglichen Basiswerten unter Abschnitt D.1.3.12.1.1. bis D.1.3.12.1.7. zu lesen.

D.1.3.12.1.1. Verzinsung

Die Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter Abschnitt D.1.4. dargestellten Zinskomponenten.

D.1.3.12.1.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine vorzeitige Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) vorsehen. Diese ist in § 5 und § 14 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einer der unter Abschnitt D.1.5. dargestellten vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten.

D.1.3.12.1.3. Raten-Rückzahlung

Die Wertpapiere können eine Rückzahlung in zwei oder mehreren Raten vorsehen. Die Wertpapiere werden in diesem Fall, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, am jeweils definierten Ratenzahlungstermin durch Zahlung der definierten Rate zurückgezahlt. Die Zahlung der letzten Rate erfolgt planmäßig am Fälligkeitstag.

Die Höhe der einzelnen Raten während der Laufzeit (mit Ausnahme der letzten Rate) kann entweder

- in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben sein oder
- dem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegten Tilgungsfaktor multipliziert mit dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Festbetrag

entsprechen.

Die Höhe der letzten Rate ist darüber hinaus in ihrer Höhe vom Basiswert oder Referenzsatz entsprechend der jeweiligen nachfolgend dargestellten Rückzahlungskomponente abhängig.

D.1.3.12.1.4. Zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale

Die Wertpapiere können zusätzliche optionale Ausstattungsmerkmale vorsehen. Diese sind unter Abschnitt D.1.6. beschrieben und beinhalten insbesondere:

- Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option
- Airbag-Option
- Discount-Option
- Quanto-Option

D.1.3.12.1.5. Mögliche Basiswerte

Die Wertpapiere sind von einem Basiswert abhängig. Informationen zum Basiswert sind vorstehend unter Abschnitt D.1.2.3. dargestellt.

.

D.1.3.12.2. Wachstums-Zertifikat Standard

(1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.

(2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von dem höchsten Wachstumsfaktor. der an einem Beobachtungstag erreicht wird, oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig. Der jeweilige Wachstumsfaktor wird erreicht, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag zum Bewertungszeitpunkt auf oder über der diesbezüglich festgelegten Wachstumsschwelle liegt. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, ist die Rückzahlung entweder von der Höhe des höchsten erreichten Wachstumsfaktors oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis (verstärkt oder abgeschwächt durch den Partizipationsfaktor) abhängig, je nachdem welcher Betrag größer ist. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, ist die Rückzahlung vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig.

D.1.3.12.3. Wachstums-Zertifikat Standard mit Cap

(1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist, begrenzt jedoch auf das Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag und dem Capfaktor.

(2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von dem höchsten Wachstumsfaktor, der an einem Beobachtungstag erreicht wird, oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig. Der jeweilige Wachstumsfaktor wird erreicht, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag zum Bewertungszeitpunkt auf oder über der diesbezüglich festgelegten Wachstumsschwelle liegt. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, ist die Rückzahlung entweder von der Höhe des höchsten erreichten Wachstumsfaktors oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis (verstärkt oder abgeschwächt durch den Partizipationsfaktor) abhängig, je nachdem welcher Betrag größer ist. Eine positive Wertentwicklung des Basiswerts beeinflusst den Rückzahlungsbetrag höchstens bis zum Capfaktor. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, ist die Rückzahlung vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig.

D.1.3.12.4. Wachstums-Zertifikat mit Mindestrückzahlung

(1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.

(2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von dem höchsten Wachstumsfaktor, der an einem Beobachtungstag erreicht wird, oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig. Der jeweilige Wachstumsfaktor wird erreicht, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag zum Bewertungszeitpunkt auf oder über der diesbezüglich festgelegten Wachstumsschwelle liegt. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, ist die Rückzahlung entweder von der Höhe des höchsten erreichten Wachstumsfaktors oder vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis (verstärkt oder abgeschwächt durch den Partizipationsfaktor) abhängig, je nachdem welcher

Betrag größer ist. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt.

D.1.3.12.5. Wachstums-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung

(1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist, begrenzt jedoch auf das Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag und dem Capfaktor.

(2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von dem höchsten Wachstumsfaktor, der an einem Beobachtungstag erreicht wird, oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig. Der jeweilige Wachstumsfaktor wird erreicht, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag zum Bewertungszeitpunkt auf oder über der diesbezüglich festgelegten Wachstumsschwelle liegt. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, ist die Rückzahlung entweder von der Höhe des höchsten erreichten Wachstumsfaktors oder vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis (verstärkt oder abgeschwächt durch den Partizipationsfaktor) abhängig, je nachdem welcher Betrag größer ist. Eine positive Wertentwicklung des Basiswerts beeinflusst den Rückzahlungsbetrag höchstens bis zum Capfaktor. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt.

D.1.3.12.6. Wachstums-Zertifikat Pro

(1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.

(2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, gilt:

a) liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag,

b) liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von dem höchsten Wachstumsfaktor, der an einem Beobachtungstag erreicht wird, oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig. Der jeweilige Wachstumsfaktor wird erreicht, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag zum Bewertungszeitpunkt auf oder über der diesbezüglich festgelegten Wachstumsschwelle liegt. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, ist die Rückzahlung entweder von der Höhe des höchsten erreichten Wachstumsfaktors oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis (verstärkt oder abgeschwächt durch den Partizipationsfaktor) abhängig, je nachdem welcher Betrag größer ist. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis aber über der Barriere, entspricht die Rückzahlung dem Maßgeblichen Festbetrag. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, ist die Rückzahlung vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig.

D.1.3.12.7. Wachstums-Zertifikat Pro mit Cap

(1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist, begrenzt jedoch auf das Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag und dem Capfaktor.

.

(2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, gilt:

a) liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag,

b) liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von dem höchsten Wachstumsfaktor, der an einem Beobachtungstag erreicht wird, oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig. Der jeweilige Wachstumsfaktor wird erreicht, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag zum Bewertungszeitpunkt auf oder über der diesbezüglich festgelegten Wachstumsschwelle liegt. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, ist die Rückzahlung entweder von der Höhe des höchsten erreichten Wachstumsfaktors oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis (verstärkt oder abgeschwächt durch den Partizipationsfaktor) abhängig, je nachdem welcher Betrag größer ist. Eine positive Wertentwicklung des Basiswerts beeinflusst den Rückzahlungsbetrag höchstens bis zum Capfaktor. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis aber über der Barriere, entspricht die Rückzahlung dem Maßgeblichen Festbetrag. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, ist die Rückzahlung vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig.

.

D.1.4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten

D.1.4.1. Überblick über optionale Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen

In diesem Abschnitt sind die für die Produktgruppen optionalen Zinskomponenten beschrieben.

- Die Festverzinsliche Zinskomponenten einschließlich Nullkupon-Komponenten (s. Abschnitt D.1.4.3.)
- Variabel verzinsliche referenzsatzabhängige Zinskomponenten (s. Abschnitt D.1.4.4.)
- Variabel verzinsliche basiswertabhängige Zinskomponenten (s. Abschnitt D.1.4.5.)
- Variabel verzinsliche digitale Zinskomponenten (s. Abschnitt D.1.4.6.)
- Variabel verzinsliche TARN-Zinskomponenten (s. Abschnitt D.1.4.7.)
- Variabel verzinsliche Zinskomponente mit Zinstagefaktor (Range Accrual) (s. Abschnitt D.1.4.8.)

Wertpapiere jeder Produktgruppe können verzinslich sein (wie jeweils in Abschnitt D.1.3.2. bis D.1.3.10. angegeben). Für verzinsliche Wertpapiere können die Maßgeblichen Emissionsbedingungen eine oder mehrere Methoden für die Berechnung der Zinsen („**Zinsmodelle**") vorsehen. Diese beruhen auf den folgenden Zinskomponenten, die nachfolgend beschrieben werden.

Die Verzinsung der Wertpapiere kann dabei hinsichtlich

- der Länge der Zinsperioden und/oder,
- der für die einzelnen Zinsperioden maßgeblichen Zinssätze bzw. Zinsbeträge und/oder,
- der Basis, auf der die Zinsen berechnet werden (z. B. Zinstagequotient), und/oder,
- der Zinsmodelle und deren Zuordnung zu bestimmten Zinsperioden

während der Laufzeit der Wertpapiere variiert/variieren oder konstant bleibt/bleiben. Die Festlegung kann bei Emission oder während der Laufzeit (an einem oder mehreren Tagen für eine oder mehrere Zinsperioden) in Abhängigkeit von definierten Bedingungen oder Wahlrechten seitens der Emittentin erfolgen (s. nachfolgend im Abschnitt D.1.4.2.). Darüber hinaus können Wertpapiere auch in einzelnen Zinsperioden oder für die gesamte Laufzeit ohne Verzinsung bzw. ohne periodische Verzinsung (ggf. jedoch mit einer zusätzlichen Zahlung am Rückzahlungstag) begeben werden.

In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen können ferner weitere Regelungen für den bzw. die maßgeblichen Zinssätze bzw. Zinsbeträge von Beginn an vorgesehen sein oder während der Laufzeit – für die gesamte Laufzeit oder in Bezug auf einzelne Zinsperioden und/oder Zinsmodelle bzw. in Abhängigkeit von definierten Bedingungen – festgelegt werden, wie z. B.:

- Höchstzinssätze bzw. -beträge und/oder Mindestzinssätze bzw. -beträge für einzelne oder alle Zinsperioden und/oder Zinsmodelle,
- eine Festlegung der Zinssätze bzw. Zinsbeträge durch Bezugnahme auf vorhergehende Zinssätze bzw. Zinsbeträge, z. B. dass der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz bzw. Zinsbetrag mindestens oder höchstens genauso hoch ist, wie der für die vorausgehende Zinsperiode, oder dass er sich um eine definierte Größe gegenüber der Vorperiode erhöht oder reduziert,
- bei Erreichen bestimmter Zinssätze bzw. Zinsbeträge eine automatische Festlegung der Verzinsung für die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere oder eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere, oder
- ein Mindest- und/oder Höchstbetrag bzw. Mindest- und/oder Höchstzinssatz für maximal durch die Emittentin zu erbringende Zinszahlungen während der Laufzeit.

Bei den jeweils nachfolgend dargestellten Zinsmodellen sind die jeweiligen Ausstattungsvarianten, einschließlich der Festlegungsoptionen, die für die Maßgeblichen Emissionsbedingungen ausgewählt werden können (gekennzeichnet z.B. durch „oder", „ggf." oder „wie alternativ festgelegt"), dargestellt. In **Teil II.** der Endgültigen Bedingungen wird diese Darstellung unter dem Punkt „Verzinsung" angepasst auf die produktspezifisch gewählten Optionen angegeben.

D.1.4.2. Zinsmodell-Wechsel

D.1.4.2.1. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen können bezüglich der Verzinsung der Wertpapiere nicht nur ein einzelnes der im Folgenden dargestellten Zinsmodelle vorsehen, sondern festlegen, dass in den verschiedenen Zinsperioden unterschiedliche Zinsmodelle zur Anwendung kommen.

Die Zinsmodell-Wechsel lassen sich in die nachfolgend in Abschnitt D.1.4.2.2. bis D.1.4.2.5. dargestellten Zinskomponenten einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Zinskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung zu lesen.

D.1.4.2.2. Abweichende vorangehende und/oder nachfolgende Zinskomponente

Bei einem variabel verzinslichen Wertpapier können eine oder mehrere Zinsperioden vorliegen, die eine feste Verzinsung oder abweichende Festlegung für die Zinskomponente aufweisen. Gemäß § 3(2) der Maßgeblichen Emissionsbedingungen ist bzw. wird am Anfänglichen Festlegungstag dann für die erste(n) und/oder die letzte(n) Zinsperiode(n) ein fester Zinssatz bzw. Zinsbetrag festgelegt oder dieser nach der angegebenen abweichenden Methode ermittelt. Die weiteren Zinskonventionen (wie z. B. der Zinstagequotient) bleiben in einem solchen Fall beim Übergang der vorangehenden und/oder nachfolgenden, abweichenden zu den übrigen Zinsperioden grundsätzlich unverändert.

D.1.4.2.3. Fest definierter Zinsmodell-Wechsel

Fest definierter Zinsmodell-Wechsel bedeutet, dass neben dem festgelegten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder der Art ihrer Ermittlung bzw. ihrer Festlegung, soweit in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, auch weitere Bedingungen der Verzinsung gemäß § 3 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen (wie z. B. der Zinszahlungstag, die Zinsperiode, der Zinstagequotient) während der Laufzeit der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt gewechselt werden. Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Wertpapiere werden üblicherweise mit einem Zinssatz bzw. Zinsbetrag verzinst, der von einem festen zu einem variablen bzw. von einem variablen zu einem festen Zinssatz gewandelt werden kann. Darüber hinaus kann auch von Variabel-zu-Variabel gewechselt werden, hierbei kann von einer variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung zu einer anderen variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung gewechselt werden. Ein fest definierter Zinsmodell-Wechsel liegt z.B. auch bei sog. „Reset"-Vereinbarungen vor. In diesem Fall wird in der Regel zu oder ab einem bestimmten Zeitpunkt ein Zinssatz auf der Grundlage einer variabel verzinslichen Zinskomponente für eine bestimmte Anzahl von Zinsperioden neu festgelegt.

Ein fest definierter Zinsmodell-Wechsel erfolgt zu einem bestimmten Zeitpunkt und ist nicht von einem Wahlrecht der Emittentin abhängig.

D.1.4.2.4. Optionaler Zinsmodell-Wechsel nach Wahl der Emittentin

Optionaler Zinsmodell-Wechsel bedeutet, dass neben dem festgelegten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder der Art ihrer Ermittlung bzw. ihrer Festlegung, soweit in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, auch die weiteren Bedingungen der Verzinsung gemäß § 3 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen (wie z. B. der Zinszahlungstag, die Zinsperiode, der Zinstagequotient) während der Laufzeit der Wertpapiere gewechselt werden können, wenn die Emittentin ihr Wahlrecht zum Wechsel ausübt. Der Emittentin steht in diesem Fall das Recht zu (ohne dazu verpflichtet zu sein), üblicherweise zu bestimmten Terminen die Verzinsung von einem der definierten Zinsmodelle zu einem anderen der definierten Zinsmodelle zu wechseln. Die Emittentin gibt die Ausübung ihres Wahlrechts bekannt. Bei jedem definierten Wechsel kann von Fest-zu-Variabel, von Variabel-zu-Fest oder auch von Variabel-zu-Variabel gewechselt werden, hierbei kann auch von einer variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung zu einer anderen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung gewechselt werden.

D.1.4.2.5. Bedingungsabhängiger Zinsmodell-Wechsel

Bedingungsabhängiger Zinsmodell-Wechsel bedeutet, dass neben dem festgelegten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder der Art ihrer Ermittlung bzw. ihrer Festlegung, soweit in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, auch die weiteren Bedingungen der Verzinsung gemäß § 3 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen (wie z. B. der Zinszahlungstag, die Zinsperiode, der Zinstagequotient) während der Laufzeit der Wertpapiere in Abhängigkeit von Zinswechselbedingungen gewechselt werden können. Liegt etwa der Referenzsatz bzw., wie alternativ festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz bzw. Zinsbetrag am Zinsfestlegungstag, über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über oder unter bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder unter der jeweiligen Zinswandlungsschwelle, wird die Verzinsung der Schuldverschreibung vom einen zum anderen definierten Zinsmodell gewechselt. Bei jedem definierten Wechsel kann von Fest-zu-Variabel, von Variabel-zu-Fest oder auch von Variabel-zu-Variabel gewechselt werden, hierbei kann auch von einer variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung zu einer anderen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung gewechselt werden.

D.1.4.3. Festverzinsliche Zinskomponenten einschließlich Nullkupon-Komponente

D.1.4.3.1. Einleitung

Bei Wertpapiere mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich entweder um festverzinsliche Wertpapiere oder um Nullkupon-Wertpapiere. Die mögliche Rendite solcher Wertpapiere steht bereits zu Beginn der Laufzeit fest.

Die festverzinslichen Zinskomponenten lassen sich in die nachfolgend in D.1.4.3.2. bis D.1.4.3.4. dargestellten Zinskomponenten einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Zinskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung zu lesen.

D.1.4.3.2. Nullkupon-Komponente

Nullkupon-Wertpapiere werden zum Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag oder mit einem Discount (Abschlag) oder Agio (Aufschlag) auf diesen oder auf Basis aufgelaufener Zinsen begeben und gewähren in keinem Fall periodische Zinszahlungen. Anstelle von periodischen Zinszahlungen beinhaltet die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabepreis Zinseinkünfte bis zur Fälligkeit und gibt so den Marktzinssatz wieder.

D.1.4.3.3. Einheitliche Verzinsung

Bei festverzinslichen Wertpapiere mit einheitlicher Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz für jede Zinsperiode während der Laufzeit der Wertpapiere ist bzw. wird am Anfänglichen Bewertungstag bzw. Anfänglichen Festlegungstag einheitlich festgelegt.

D.1.4.3.4. Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten)

Bei festverzinslichen Wertpapiere mit variierender Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz ist bzw. wird am Anfänglichen Bewertungstag bzw. Anfänglichen Festlegungstag nicht einheitlich festgelegt, sondern kann für die verschiedenen Zinsperioden variieren. Insbesondere kann der Zinsbetrag bzw. Zinssatz ansteigen, sog. Step up, oder absinken, sog. Step down (Schuldverschreibung mit Stufenzins).

.

D.1.4.4. Variabel verzinsliche referenzsatzabhängige Zinskomponenten

D.1.4.4.1. Einleitung

Bei Wertpapiere mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich um variabel verzinsliche Wertpapiere mit referenzsatzabhängiger Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz gemäß der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Formel in Abhängigkeit von einem oder mehreren Referenzsätzen festgelegt. Im Fall variabel verzinslicher Wertpapiere kann, wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz Anwendung finden. Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird bei diesen Zinsmodellen nicht garantiert.

Die variabel verzinslichen, referenzsatzabhängigen Zinskomponenten lassen sich in die nachfolgend in D.1.4.4.2. bis D.1.4.4.4. dargestellten Zinskomponenten einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Zinskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung zu lesen.

D.1.4.4.2. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz gemäß der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Formel in Abhängigkeit vom Referenzsatz festgelegt.

Der Zinssatz entspricht einer der nachstehenden Alternativen:

(i) dem Referenzsatz

(ii) dem Referenzsatz zuzüglich oder abzüglich einer Marge;

(iii) dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz;

(iv) dem mit dem Faktor multipliziertem Referenzsatz zuzüglich oder abzüglich einer Marge; oder

(v) der mit dem Faktor multiplizierten Summe oder der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz und der Marge.

D.1.4.4.3. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Spread

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz gemäß der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Formel in Abhängigkeit von der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen festgelegt.

Der Zinssatz entspricht einer der nachstehenden Alternativen:

(i) der Differenz zwischen (1) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (2) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, ggf. zuzüglich oder abzüglich einer Marge; oder

(ii) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2 ggf. zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

D.1.4.4.4. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse

Bei Wertpapieren mit diesem Zinsmodell verhält sich die Verzinsung grundsätzlich entgegengesetzt („reverse“) zur Entwicklung des Referenzsatzes. Dazu wird der Zinssatz aus der Differenz zwischen (1) einem festen Zinssatz (Basissatz) und (2) einem veränderlichen Referenzsatz unter Berücksichtigung des Faktors und einer etwaigen Marge festgelegt.

Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem Basissatz und dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz, ggf. zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

D.1.4.5. Variabel verzinsliche basiswertabhängige Zinskomponenten

D.1.4.5.1. Einleitung

Bei den Wertpapieren mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich um variabel verzinsliche Wertpapiere mit basiswertabhängiger Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Der Zinssatz oder der zinssatzunabhängige Zinsbetrag je Schuldverschreibung in der Festgelegten Währung wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag in Abhängigkeit des Basiswerts ermittelt. Im Fall variabel verzinslicher Wertpapiere kann, wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz bzw. Mindestzinsbetrag und/oder Höchstzinsbetrag Anwendung finden. Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird bei diesen Zinsmodellen nicht garantiert.

Die variabel verzinslichen, basiswertabhängigen Zinskomponenten lassen sich in die nachfolgend in D.1.4.5.2. bis D.1.4.5.6. dargestellten Zinskomponenten einteilen. Die nachfolgende Darstellung beschreibt hierbei die Zinskomponenten mit Bezug auf einen Basiswert. Bei Wertpapieren mit mehreren Basiswerten sind die jeweiligen Zinskomponenten so zu verstehen, dass diese sich auf den Maßgeblichen Basiswert bzw. alle Basiswerte beziehen. Dies wird in **Teil II.** der Endgültigen Bedingungen entsprechend spezifisch dargestellt.

Die Beschreibung der jeweiligen Zinskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung zu lesen.

D.1.4.5.2. Basiswertabhängiger Floater – Vario

Der Zinssatz bzw. wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, der Zinsbetrag entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag).

D.1.4.5.3. Basiswertabhängiger Floater – Best Standard

Der Zinssatz entspricht der mit dem Faktor multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts.

Im Fall von einem zinssatzunabhängigen Zinsbetrag entspricht der Zinsbetrag der mit dem Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag bzw., wie alternativ festgelegt, Maßgeblichen Nennbetrag und dem Faktor multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Wertentwicklung entspricht dem Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweils in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag), dividiert durch den Zinsstartwert abzüglich der Zahl Eins.

D.1.4.5.4. Basiswertabhängiger Floater – Best Spezial

Der Zinssatz entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Quotienten aus (i) dem Größeren aus (x) Null und (y) der Differenz aus dem Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweils in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) und dem Basispreislevel für diesen definierten Tag als Zähler und (ii) dem Zinsstartwert als Nenner.

Im Fall von einem zinssatzunabhängigen Zinsbetrag entspricht der Zinsbetrag dem Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag bzw., wie alternativ festgelegt, Maßgeblichen Nennbetrag und dem Faktor multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Größeren aus (x) Null und (y) der Differenz aus dem Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweils in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) und dem Basispreislevel für diesen definierten Tag als Zähler und (ii) dem Zinsstartwert als Nenner.

D.1.4.5.5. Basiswertabhängiger Floater – TwinWin

Der Zinssatz entspricht der mit dem Faktor multiplizierten absoluten Wertentwicklung des Basiswerts.

Im Fall von einem zinssatzunabhängigen Zinsbetrag entspricht der Zinsbetrag der mit dem Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag bzw., wie alternativ festgelegt, Maßgeblichen Nennbetrag und dem Faktor multiplizierten absoluten Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Wertentwicklung entspricht dem Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweils in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag), dividiert durch den Zinsstartwert abzüglich der Zahl Eins. Absolute Wertentwicklung bedeutet, dass der sich bei der Ermittlung der Wertentwicklung ergebende Wert ohne Berücksichtigung eines evtl. negativen Vorzeichens („-“) für die weitere Berechnung verwendet wird.

D.1.4.5.6. Basiswertabhängiger Floater – Memory

Der Zinssatz für die entsprechende Zinsperiode entspricht der Summe der Vorgesehenen Zinssätze aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits ermittelten Zinssätze. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Zinsen an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

D.1.4.6. Variabel verzinsliche digitale Zinskomponenten

D.1.4.6.1. Einleitung

Bei Wertpapieren mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich um variabel verzinsliche Wertpapiere mit einer Verzinsung, die von einer basiswert- bzw. referenzsatzabhängigen Bedingung abhängt. D. h., der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen bestimmten Zinsbetrag je Schuldverschreibung in der Festgelegten Währung ausgezahlt, wenn eine in den Emissionsbedingungen definierte Bedingung mit Bezug auf den Basiswert bzw. den Referenzsatz eingetreten bzw. ausgeblieben ist. Dabei kann in Abhängigkeit des Eintritts einer Bedingung der Zinssatz und/oder der Zinsbetrag bereits festgelegt sein (s. zu Zinssatz Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.3.) oder mittels einer referenzsatzabhängigen (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.4.) und/oder basiswertabhängigen (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.5.) Komponente ermittelt werden. Die entsprechenden Beschreibungen sind im Zusammenhang zu lesen. Im Fall variabel verzinslicher Wertpapiere kann, wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz bzw. -betrag und/oder Höchstzinssatz bzw. -betrag in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode Anwendung finden.

Ereignisse, die die Verzinsung beeinflussen können von der Wertentwicklung eines Referenzsatzes oder mehrerer Referenzsätze (Bezug auf einen Basissatz) oder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte (Bezug auf einen Bewertungskurs) als maßgebliche Größen abhängen. Dabei kann es zu einer Betrachtung dieser Größen in Bezug auf einen Stichtag oder mehrere Stichtage (z. B. Beobachtungstage, Zinsfestlegungstage) oder einen festgelegten Zeitraum kommen. Die Betrachtung kann in Bezug auf einen oder mehrere Werte, Grenzen, Schwellen (z. B. Zins-Barriere, Basispreis, Tilgungsschwelle) erfolgen, wobei im Fall der Variante „Reverse“ eine negative Wertentwicklung eines Referenzsatzes oder mehrerer Referenzsätze (Bezug auf einen Basissatz) oder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte (Bezug auf einen Bewertungskurs) ein für den Gläubiger günstiges Ereignis herbeiführen kann. Die Betrachtung kann zudem in der Variante „Korridorbezogen“ in Bezug auf einen aus mehreren Schwellen bestehenden Korridor erfolgen. Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird bei diesen Zinsmodellen nicht garantiert; der Zinssatz oder -betrag kann auch Null betragen.

Wird eine der nachfolgenden Zinskomponenten mit einer Automatischen Express Beendigung – Standard (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.5.1.3.) kombiniert, kann die für die Verzinsung relevante Barriere gleich der Tilgungsschwelle sein. Die vom Eintritt einer Bedingung abhängige Verzinsung kann dann auch in Form der Zahlung einer sog. Prämie bzw. Expressprämie oder eines Vorgesehenen Zinsbetrags auftreten. Erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung durch eine Automatische Beendigung, wird letztmalig der Zinsbetrag gezahlt.

Die variabel verzinslichen digitalen Zinskomponenten lassen sich in die nachfolgend in D.1.4.6.2. bis D.1.4.6.15. dargestellten Zinskomponenten einteilen. Die nachfolgende Darstellung beschreibt hierbei die Zinskomponenten mit Bezug auf einen Basiswert. Bei Wertpapieren mit mehreren Basiswerten sind die jeweiligen Zinskomponenten so zu verstehen, dass diese sich auf den Maßgeblichen Basiswert bzw. alle Basiswerte beziehen. Dies wird in **Teil II.** der Endgültigen Bedingungen entsprechend spezifisch dargestellt.

Die Beschreibung der jeweiligen Zinskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung zu lesen.

D.1.4.6.2. Digital-Floater Standard – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung)

Variante – Basissatzabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über dem Basissatz liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Variante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag innerhalb des Korridors liegt. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Variante – Basissatzabhängig – Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag unter bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder unter dem Basissatz liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

D.1.4.6.3. Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)

Variante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an den jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der jeweiligen Zins-Barriere liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Variante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an den jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) innerhalb des Korridors liegt. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts am Zinsfestlegungstag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Variante – Barriereabhängig – Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an den jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der jeweiligen Zins-Barriere liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

D.1.4.6.4. Digital-Floater Standard mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung/laufzeitbezogen)

Variante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der jeweiligen Zins-Barriere liegt oder wenn während der Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, also der Bewertungskurs des Basiswerts an einem in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, ggf. ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder über bzw., wie alternativ festgelegt, über der jeweiligen Lock-In-Schwelle lag.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Variante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) innerhalb des Korridors liegt oder wenn während der bisherigen Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, also der Bewertungskurs des Basiswerts an einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, ggf. ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder über bzw., wie alternativ festgelegt, über der jeweiligen Lock-In-Schwelle lag. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag außerhalb des Korridors liegt oder, wenn während der bisherigen Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

.

Variante – Barriereabhängig – Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder unter der jeweiligen Zins-Barriere liegt oder wenn während der bisherigen Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, also der Bewertungskurs des Basiswerts an einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, ggf. ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder unter bzw., wie alternativ festgelegt, unter der jeweiligen Lock-In-Schwelle lag.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

D.1.4.6.5. Digital-Floater Standard - basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)

Variante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), auf oder über bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder über bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

Variante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors liegt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen innerhalb des Korridors liegen. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

Variante – Barriereabhängig – Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), auf oder unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

.

D.1.4.6.6. Digital-Floater First-Hit - basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/perioden- und laufzeitbezogen)

Variante – Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage) während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume über bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der jeweiligen Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder über bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode und alle ggf. noch ausstehenden Zinsperioden einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

Variante – Korridorbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage) während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen innerhalb des Korridors liegen. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode und alle ggf. noch ausstehenden Zinsperioden einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

Variante – Barriereabhängig – Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage) während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der jeweiligen Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder unter bzw., wie alternativ festgelegt, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode und alle ggf. noch ausstehenden Zinsperioden einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

D.1.4.6.7. Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)

Variante – Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der jeweiligen Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Variante – Korridorbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Variante – Barriereabhängig – Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tag (z. B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder unter der jeweiligen Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

D.1.4.6.8. Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)

Variante – Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der jeweiligen Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder über bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

Variante – Korridorbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen innerhalb des Korridors liegen. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehende Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

Variante – Barriereabhängig – Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der jeweiligen Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

D.1.4.6.9. Digital-Floater Memory One Touch– basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)

Variante – Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tage (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der jeweiligen Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag auf oder über bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

Variante – Korridorbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tage (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag innerhalb des Korridors liegen. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tage außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehende Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

Variante – Barriereabhängig – Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tage (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der jeweiligen Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag auf oder unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

D.1.4.6.10. Digital Floater One Touch – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)

Variante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tage (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), auf oder über bzw., wie alternativ festgelegt, über der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag auf oder über bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

Variante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tage (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors liegt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag innerhalb des Korridors liegen. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tage außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehende genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

Variante – Barriereabhängig – Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tage (z. B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag unter bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z. B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch Null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

D.1.4.6.11. Digital-Floater Plus – basiswertabhängig (Stichtags- und Zeitraumbetrachtung)

Variante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der jeweiligen Zins-Barriere liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) einen vom vorstehend genannten Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Für die letzte Zinsperiode erhält der Gläubiger einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt (dessen Bestimmung sich von den vorherigen Zinsperioden unterscheidet), wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem letzten Zinsfestlegungstag über bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der jeweiligen Zins-Barriere liegt oder wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen Zins-Barriere-Beobachtungstagen, die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum (z. B. Zins-Beobachtungszeitraum) liegen, über bzw., wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Barriere liegt.

Tritt keines der vorstehend genannten Ereignisse ein, erhält der Gläubiger für die letzte Zinsperiode einen vom vorstehend genannten Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Variante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode) einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen Zinsfestlegungstage innerhalb des Korridors liegt. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts am jeweiligen Zinsfestlegungstag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode (mit Ausnahme der letzten Zinsperioden) einen vom vorstehend genannten Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

Für die letzte Zinsperiode erhält der Gläubiger einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt (dessen Bestimmung sich von den vorherigen Zinsperioden unterscheidet), wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an den jeweiligen Zinsfestlegungstagen innerhalb des Korridors liegt oder wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen Zins-Barriere-Beobachtungstagen , die in einem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z. B. Zins-Beobachtungszeitraum) liegen, über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der Barriere liegt. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können alternativ auch für die erste Bedingung in Bezug auf den Korridor vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts am letzten Zinsfestlegungstag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt keines der vorstehend genannten Ereignisse ein, erhält der Gläubiger für die letzte Zinsperiode einen vom vorstehend genannten Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch Null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

D.1.4.7. Variabel verzinsliche TARN-Zinskomponenten

D.1.4.7.1. Einleitung

Bei Wertpapieren mit dem folgenden Zinsmodell handelt es sich um variabel verzinsliche Wertpapiere, bei denen für die Gesamtlaufzeit ein Minimal-Zins (Global-Floor) und/oder ein Maximal-Zins (Global-Cap) festgelegt werden, die Auswirkungen auf die Verzinsung in den jeweiligen Zinsperioden und die Laufzeit der Wertpapiere haben können. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Dabei kann ein Zinsmodell mit festverzinslichen (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.3.), referenzsatzabhängigen (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.4.) und/oder basiswertabhängigen Zinssatz (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.5.) vorgesehen sein (wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben). Im Fall variabel verzinslicher Wertpapiere kann, wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, ein Minimal-Zins und/oder Maximal-Zins in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode Anwendung finden; der Zinssatz kann auch Null betragen.

Um zu ermitteln, ob der Global-Floor und/oder Global-Cap erreicht wurde, werden die Zinssätze der einzelnen Zinsperioden bzw. die auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge addiert. Wird gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen der Ziel-Zins erreicht, kommt es zu einer Automatischen Beendigung (s. Abschnitt D.1.5.).

Der Global-Floor bzw. Global-Cap wird von der Emittentin als Prozentsatz bzw. als Betrag festgelegt.

Die variabel verzinslichen TARN-Zinskomponenten lassen sich in die nachfolgend in D.1.4.7.2. bis D.1.4.7.4. dargestellten Zinskomponenten einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Zinskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung zu lesen.

D.1.4.7.2. Floater – TARN Global-Floor

Ist für die Wertpapiere ein Global-Floor und damit ein Minimal-Zins festgelegt, hat dies in der Letzten Zinsperiode folgende Auswirkung:

Liegt die Summe aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich des für die Letzte Zinsperiode ermittelten Zinssatzes bzw. die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die Letzte Zinsperiode berechneten Zinsbetrags unter dem Minimal-Zins, wird der Zinssatz für die Letzte Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe aller Zinssätze einschließlich des Zinssatzes für die Letzte Zinsperiode bzw. die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die Letzte Zinsperiode insgesamt dem Minimal-Zins entspricht.

D.1.4.7.3. Floater – TARN Global-Cap

Ist für die Wertpapiere ein Global-Cap und damit ein Maximal-Zins festgelegt, hat dies folgende Auswirkung:

Liegt die Summe aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich des für die relevante Zinsperiode ermittelten Zinssatzes bzw. die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags über dem Maximal-Zins, wird der Zinssatz für diese relevante Zinsperiode in der Weise angepasst und festgelegt, dass die Summe aller Zinssätze einschließlich des für die relevante Zinsperiode ermittelten Zinssatzes bzw. die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die relevante Zinsperiode insgesamt dem Maximal-Zins entspricht.

D.1.4.7.4. Floater – TARN Global-Cap und -Floor

Ist für die Wertpapiere in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen sowohl ein Global-Cap und damit ein Maximal-Zins sowie ein Global-Floor und damit ein Minimal-Zins festgelegt, so gelten beide vorstehend unter Abschnitt D.1.4.7.2. und D.1.4.7.3. dargestellten Bedingungen. Dies hat zur Folge, dass der für die Wertpapiere für die Laufzeit zu ermittelnde Zinssatz bzw. zu zahlende Zinsbetrag insgesamt mindestens dem festgelegten Minimal-Zins, maximal jedoch dem Maximal-Zins entspricht.

D.1.4.8. Variabel verzinsliche Zinskomponenten mit Zinstagefaktor (Range Accrual)

D.1.4.8.1. Einleitung

Bei Wertpapieren mit dem folgenden Zinsmodell handelt es sich um variabel verzinsliche Wertpapiere, bei denen die Höhe der Verzinsung davon abhängt, ob an einem oder mehreren Tagen eine basiswert- bzw. referenzsatzabhängige Bedingung eintritt. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, ein Zinsbetrag gemäß der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Formel festgelegt. Hierbei kann, wenn in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz bzw. -betrag und/oder Höchstzinssatz bzw. -betrag in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode Anwendung finden; der Zinssatz oder -betrag kann auch Null betragen.

Ereignisse, die bestimmen, ob an einem Tag eine basiswert- bzw. referenzsatzabhängige Bedingung eingetreten ist, können von der Wertentwicklung eines Referenzsatzes oder mehrerer Referenzsätze (Bezug auf einen Basissatz) oder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte (Bezug auf einen Bewertungskurs) als maßgebliche Größen abhängen.

Darüber hinaus, können die Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Referenz- oder Bewertungskurs bzw. Referenzsatz, welcher an einem Tag bzw. Kalendertag bzw. Zins-Beobachtungstag bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tag planmäßig nicht festgestellt und veröffentlicht wird bzw., wie alternativ festgelegt, planmäßig nicht von der Berechnungsstelle ermittelt werden kann, dem Referenz- oder Bewertungskurs bzw. Referenzsatz entspricht, der am unmittelbar vorhergehenden Tag, Kalendertag, Zins-Beobachtungstag bzw. anderen definierten Tag festgestellt und veröffentlicht bzw. durch die Berechnungsstelle ermittelt wurde. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können zusätzlich vorsehen, dass ein für einen bestimmten Tag festgestellter und veröffentlichter bzw. durch die Berechnungsstelle ermittelter Referenz- oder Bewertungskurs bzw. Referenzsatz als Referenz- oder Bewertungskurs bzw. Referenzsatz für einen bestimmten nachfolgenden Zeitraum gilt.

Die Variabel verzinslichen Zinskomponenten mit Zinstagefaktor (Range Accrual) lassen sich in die nachfolgend in D.1.4.8.2. bis D.1.4.8.6. dargestellten Zinskomponenten einteilen. Die Beschreibung der jeweiligen Zinskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung zu lesen.

D.1.4.8.2. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual – Standard

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, ein Zinsbetrag ermittelt, in dem der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, der Vorgesehene Zinsbetrag mit dem Zinstagefaktor multipliziert wird.

Der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, der Vorgesehene Zinsbetrag kann dabei mittels eines Zinsmodells mit festverzinslicher (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.3.) oder basiswert- bzw. referenzsatzabhängiger (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.4. bzw. Abschnitt D.1.4.5.) Zinskomponenten definiert sein (wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben).

Der Zinstagefaktor entspricht der Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode,

(i) an denen der Referenzsatz über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über dem jeweiligen Basissatz liegt geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie alternativ festgelegt, die Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode; oder

(ii) an denen der Referenzsatz unter bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder unter dem jeweiligen Basissatz liegt geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie alternativ festgelegt, die Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode.

.

D.1.4.8.3. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Standard

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, ein Zinsbetrag ermittelt, in dem der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, der Vorgesehene Zinsbetrag mit dem Zinstagefaktor multipliziert wird.

Der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, der Vorgesehene Zinsbetrag kann dabei mittels eines Zinsmodells mit festverzinslicher (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.3.) oder basiswert- bzw. referenzsatzabhängiger (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.4. bzw. Abschnitt D.1.4.5.) Zinskomponenten definiert sein (wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben).

Der Zinstagefaktor entspricht der Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Emissionsbedingungen angegebenen Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode,

(i) an denen der Bewertungskurs über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der jeweiligen Zins-Barriere liegt geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie alternativ festgelegt, die Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode; oder

(ii) an denen der Bewertungskurs unter bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder unter der jeweiligen Zins-Barriere liegt geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie alternativ festgelegt, die Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode.

D.1.4.8.4. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual – Korridor

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, ein Zinsbetrag ermittelt, in dem der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, der Vorgesehene Zinsbetrag mit dem Zinstagefaktor multipliziert wird.

Der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, der Vorgesehene Zinsbetrag kann dabei mittels eines Zinsmodells mit festverzinslicher (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.3.) oder basiswert- bzw. referenzsatzabhängiger (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.4. bzw. Abschnitt D.1.4.5.) Zinskomponenten definiert sein (wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben).

Der Zinstagefaktor entspricht der Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz innerhalb bzw., wie alternativ festgelegt, außerhalb des jeweiligen Korridors liegt, geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie alternativ festgelegt, die Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode.

D.1.4.8.5. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Korridor

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, ein Zinsbetrag ermittelt, in dem der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, der Vorgesehene Zinsbetrag mit dem Zinstagefaktor multipliziert wird.

Der Vorgesehene Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, der Vorgesehene Zinsbetrag kann dabei mittels eines Zinsmodells mit festverzinslicher (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.3.) oder basiswert- bzw. referenzsatzabhängiger (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.4. bzw. Abschnitt D.1.4.5.) Zinskomponenten definiert sein (wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben).

Der Zinstagefaktor entspricht der Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Bewertungskurs innerhalb bzw., wie alternativ festgelegt, außerhalb des jeweiligen Korridors liegt, geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie alternativ festgelegt, die Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw. im jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum bzw., wie alternativ festgelegt, in der jeweiligen Zinsperiode.

.

D.1.4.8.6. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Nachkauf-Zertifikat

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, ein Zinsbetrag ermittelt, der der Summe aus den für die jeweiligen Rückzahlungsteilbeträge ermittelten (Teil-)Zinssätzen bzw. (Teil-)Zinsbeträgen entspricht. Hierbei gilt, dass der Rückzahlungsteilbetrag 1 nicht verzinst wird und nicht bei der Berechnung des Zinssatzes bzw., wie alternativ festgelegt, des Zinsbetrags für die entsprechende Zinsperiode berücksichtigt wird oder der Rückzahlungsteilbetrag 1 wie jeder andere Rückzahlungsteilbetrag behandelt wird, je nach Festlegung in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen.

Für die übrigen Rückzahlungsteilbeträge bzw., wie alternativ festgelegt, für alle Rückzahlungsteilbeträge gilt:

Die (Teil-)Zinssätze entsprechen dem jeweiligen Zinssatz bzw. Vorgesehenen Zinssatz multipliziert mit dem jeweiligen Zinstagefaktor. Die (Teil-)Zinsbeträge entsprechen dem jeweiligen Rückzahlungsteilbetrag multipliziert mit dem jeweiligen Zinssatz bzw. Vorgesehenen Zinssatz bzw. Vorgesehenen Zinsbetrag und dem jeweiligen Zinstagefaktor.

Der Zinssatz bzw. Vorgesehene Zinssatz bzw., wie alternativ festgelegt, der Vorgesehene Zinsbetrag in Bezug auf einen Rückzahlungsteilbetrag kann dabei mittels eines Zinsmodells mit festverzinslicher (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.3.) oder basiswert- bzw. referenzsatzabhängiger (s. Ausführungen zu Abschnitt D.1.4.4. bzw. Abschnitt D.1.4.5.) Zinskomponenten definiert sein (wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben).

Der Zinstagefaktor in Bezug auf einen Rückzahlungsteilbetrag kann wie folgt ermittelt werden:

(i) Der Zinstagefaktor entspricht der Anzahl an Kalendertagen bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen ab Beginn des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums (einschließlich) bis zu dem Zins-Barriere-Beobachtungstag bzw. einem anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tag (einschließlich) an dem der Bewertungskurs erstmalig unter, bzw. wie alternativ festgelegt, auf oder unter der Zins-Barriere des jeweiligen Rückzahlungsteilbetrags liegt, maximal jedoch der Anzahl an Kalendertagen bzw. anderen in den Emissionsbedingungen angegebenen Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen.

Liegt der Bewertungskurs in einem vorangegangenen Zinsberechnungszeitraum mindestens einmal unter, bzw. wie alternativ festgelegt, auf oder unter der Zins-Barriere, ist der Zinstagefaktor des Rückzahlungsteilbetrags für den aktuellen Zinsberechnungszeitraum sowie für alle folgenden Zinsberechnungszeiträume stets Null.

(ii) Der Zinstagefaktor entspricht der Anzahl an Kalendertagen bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum,

(a) an denen der Bewertungskurs über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der Zins-Barriere des jeweiligen Rückzahlungsteilbetrags liegt geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie alternativ festgelegt, die Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums; oder

(b) an denen der Bewertungskurs unter bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder unter der Zins-Barriere des jeweiligen Rückzahlungsteilbetrags liegt geteilt durch eine bestimmte Anzahl von Tagen bzw., wie alternativ festgelegt, die Anzahl der Tage bzw. Kalendertage bzw. der Zins-Beobachtungstage bzw. anderen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Tagen des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums.

Liegt der Bewertungskurs im Fall von (a) einmal auf oder unter bzw., wie alternativ festgelegt, unter der Zins-Barriere des jeweiligen Rückzahlungsteilbetrags oder im Fall von (b) einmal auf oder über bzw., wie alternativ festgelegt, über der Zins-Barriere des jeweiligen Rückzahlungsteilbetrags, entspricht der Zinstagefaktor in Bezug auf diesen Rückzahlungsteilbetrag für diesen Zinsberechnungszeitraum sowie für alle folgenden Zinsberechnungszeiträume stets Null.

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können zur Bestimmung des Zinstagefaktors anstelle des Zinsberechnungszeitraums auf einen anderen Zeitraum, wie z.B. den jeweiligen Zins-Beobachtungszeitraum oder die jeweilige Zinsperiode, abstellen.

.

D.1.5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten und Hinweise zu Wertpapieren ohne feste Laufzeit (Open-End)

In diesem Abschnitt sind die für die Produktgruppen optional wählbaren Möglichkeiten einer vorzeitigen Rückzahlung beschrieben. Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nur im Rahmen der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen ausgewählten Optionen der Kündigungs- und Beendigungsgründe möglich.

Wertpapiere ohne feste Laufzeit (Open-End) enthalten stets ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin sowie ein ordentliches Gläubigerkündigungsrecht (Einlösungsrecht), wie in dem Abschnitt D.1.3.11. beschrieben. Die weiteren nachfolgend beschriebenen Möglichkeiten einer vorzeitigen Rückzahlung können jedoch auch für diese Wertpapiere optional ausgewählt werden.

D.1.5.1. Automatische Beendigung gemäß § 5(4) der Emissionsbedingungen

D.1.5.1.1. Einleitung

Die Schuldverschreibungen, die nicht im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, können gemäß § 5(4) der Maßgeblichen Emissionsbedingungen mit einer Automatischen Beendigungsoption ausgestattet sein. In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen wird festgelegt, welche Bedingungen die automatische Beendigung auslösen und zu welchem Zeitpunkt dann bei Eintritt der definierten Bedingung die Rückzahlung vor dem festgelegten Fälligkeitstag erfolgt. Der für den jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt relevante Rückzahlungsbetrag (Automatischer Einlösungsbetrag) ist in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt. Für den Fall, dass ein Beendigungsereignis eintritt, gelten alle ausstehenden Wertpapiere als automatisch beendet und werden von der Emittentin durch Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrages am Automatischen Beendigungstag (jeweils entsprechend der Maßgeblichen Emissionsbedingungen) vorzeitig zurückgezahlt.

Die vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten lassen sich in die nachfolgend in Abschnitt D.1.5.1.2. bis D.1.5.1.3. dargestellten vorzeitigen Rückzahlungskomponenten einteilen. Bei der jeweiligen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit sind seine Ausstattungsvarianten, einschließlich der Festlegungsoptionen, die für die Maßgeblichen Emissionsbedingungen ausgewählt werden können (gekennzeichnet z.B. durch „oder", „ggf." oder „wie alternativ festgelegt"), dargestellt. In **Teil II.** der Endgültigen Bedingungen wird diese Darstellung unter dem Punkt „Automatische Beendigung" angepasst auf die produktspezifisch gewählten Optionen angegeben.
Die Beschreibung der jeweiligen vorzeitigen Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit dieser Einleitung zu lesen.

D.1.5.1.2. Automatische TARN-Beendigung – Standard

Die Schuldverschreibungen können automatisch beendet und durch die Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn aufgrund der festgestellten Summe der Zinssätze bzw. der Zinsbeträge zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes, in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definiertes, die Rückzahlung auslösendes Automatisches Beendigungsereignis (automatische TARN-Beendigung) eintritt. Als Automatische Beendigungsereignisse können in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgesehen sein:

- die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags liegt rechnerisch auf oder über bzw., wie alternativ festgelegt, über dem Ziel-Zins bzw. der Tilgungsschwelle; oder
- die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die laufende bzw. nächstfolgende Zinsperiode ermittelten Zinsbetrags liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über bzw., wie alternativ festgelegt, über dem Ziel-Zins bzw. der Tilgungsschwelle; oder
- die Summe aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich des für die relevante Zinsperiode ermittelten Zinssatzes liegt rechnerisch auf oder über bzw., wie alternativ festgelegt, über dem Ziel-Zins bzw. der Tilgungsschwelle; oder
- die Summe aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich des für die laufende bzw. nächstfolgende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes liegt rechnerisch auf oder über bzw., wie alternativ festgelegt, über dem Ziel-Zins bzw. der Tilgungsschwelle.

D.1.5.1.3. Automatische Express Beendigung – Standard (Stichtags- und Zeitraumbetrachtung)

Die Schuldverschreibungen können automatisch beendet und durch die Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn aufgrund des festgestellten Bewertungskurses eines Basiswerts bzw. des festgestellten Referenzsatzes ein die Rückzahlung auslösendes Automatisches Beendigungsereignis (automatische Express Beendigung) eintritt.

Die nachfolgende Darstellung beschreibt hierbei die Automatischen Beendigungsereignisse mit Bezug auf einen Basiswert. Bei Wertpapieren mit mehreren Basiswerten sind die jeweiligen Automatischen Beendigungsereignisse so zu verstehen, dass diese sich auf den Maßgeblichen Basiswert bzw. alle Basiswerte beziehen. Dies wird in **Teil II.** der Endgültigen Bedingungen entsprechend spezifisch dargestellt.

Es sind folgende Varianten der Automatischen Beendigungsereignisse, die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt werden können zu unterscheiden:

Variante - Tilgungsschwellenabhängig

- der Bewertungskurs des Basiswerts liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (z. B. einem Beobachtungstag), der nicht der Letzte Bewertungstag ist, über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle; oder
- der Bewertungskurs des Basiswerts liegt an mindestens einem bzw., wie alternativ festgelegt, an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage) während des dem Automatischen Beendigungs-Bewertungstag, der nicht der Letzte Bewertungstag ist, zugeordneten Beobachtungszeitraums (z.B. Automatischer Beendigungs-Beobachtungszeitraum), über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle; oder
- der Referenzsatz bzw., wie alternativ festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (z. B. einem Zinsfestlegungstag), ggf. wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, der nicht der letzte Zinsfestlegungstag ist, über bzw., wie alternativ festgelegt, auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle.

Variante - Korridorbezogen

- der Bewertungskurs des Basiswerts liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (z. B. einem Beobachtungstag), der nicht der Letzte Bewertungstag ist, innerhalb bzw., wie alternativ festgelegt, außerhalb des Korridors; oder
- der Referenzsatz bzw., wie alternativ festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (z. B. einem Zinsfestlegungstag), ggf. wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, der nicht der letzte Zinsfestlegungstag ist, innerhalb bzw., wie alternativ festgelegt, außerhalb des Korridors.

Variante - Tilgungsschwellenabhängig - Reverse

- der Bewertungskurs des Basiswerts liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (z. B. einem Beobachtungstag), der nicht der Letzte Bewertungstag ist, auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle; oder
- der Bewertungskurs des Basiswerts liegt an mindestens einem bzw., wie alternativ festgelegt, an allen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage) während des dem Automatischen Beendigungs-Bewertungstag, der nicht der Letzte Bewertungstag ist, zugeordneten Beobachtungszeitraums (z.B. Automatischer Beendigungs-Beobachtungszeitraum), auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle; oder
- der Referenzsatz bzw., wie alternativ festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (z. B. einem Zinsfestlegungstag), ggf. wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben, der nicht der letzte Zinsfestlegungstag ist, auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle.

D.1.5.2. Emittentenkündigungsrechte gemäß § 5(2) der Emissionsbedingungen

In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen der Wertpapiere wird festgelegt, ob und zu welchen Bedingungen diese durch die Emittentin vor dem festgelegten Fälligkeitstag bzw. bei Wertpapieren ohne feste Laufzeit (Open-End) zur Rückzahlung fällig gestellt und zurückgezahlt werden können. Dies kann durch die Ausübung eines Ordentlichen Kündigungsrechts gemäß § 5(2)(b) oder eines Sonderkündigungsrechts gemäß § 5(2)(c) bis (e) der Maßgeblichen Emissionsbedingungen erfolgen.

D.1.5.2.1. Allgemeine Informationen

Nach einer Kündigung der Wertpapiere gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen wird die Emittentin die Wertpapiere insgesamt oder teilweise (wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben oder im Rahmen der Kündigung ausgewählt) am jeweils definierten Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, ggf. zuzüglich aufgelaufener und bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) noch nicht gezahlter Zinsen. Im Fall von Wertpapieren ohne feste Laufzeit (Open-End) erfolgt die Rückzahlung an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen zum entsprechend definierten Rückzahlungsbetrag.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag kann in Abhängigkeit vom jeweils anwendbaren Kündigungsrecht in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen unterschiedlich festgelegt werden. Während im Falle eines Ordentlichen Kündigungsrecht ein festgelegter Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag bzw. im Fall von Wertpapieren ohne feste Laufzeit (Open-End) ein festgelegter Rückzahlungsbetrag zur Anwendung kommt, kann im Fall von Sonderkündigungsrechten der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag auch in Abhängigkeit vom aktuellen Marktwert der Wertpapiere festgelegt, ggf. Auflösungskosten beinhalten und geringer als der Maßgebliche Nennbetrag oder Maßgebliche Festbetrag bzw. geringer als das vom Anleger eingesetzte Kapital sein.

In Bezug auf den Vorzeitigen Rückzahlungstag bzw. im Fall von Wertpapieren ohne feste Laufzeit (Open-End) den definierten Rückzahlungstag ist zu beachten, dass dieser im Fall einer Ordentlichen Kündigung in der Regel ein definierter Tag ist, hingegen bei Sonderkündigungsrechten der Vorzeitige Rückzahlungstag erst im Rahmen der Kündigung mitgeteilt werden kann.

Besonderheit bei Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden:

Bei einer Kündigung aufgrund eines Ordentlichen Kündigungsrechts oder aufgrund eines Sonderkündigungsrechts sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden vor, dass Besondere Regulatorische Bedingungen einzuhalten sind, wie eine vorherige Erlaubnis der Maßgeblichen Behörde zur Kündigung nach Art. 78 a CRR gemäß der darin beschriebenen Voraussetzungen.

D.1.5.2.2. Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können in § 5(2)(b) vorsehen, dass die Wertpapiere aufgrund eines Ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin ohne besondere Angabe von Gründen, ordentlich gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können bzw. bei Wertpapieren ohne feste Laufzeit (Open-End) fällig gestellt werden können. Das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin kann dabei z.B. derart ausgestaltet sein, dass es während der gesamten Laufzeit oder aber nur an bestimmten Terminen oder in bestimmten Perioden oder nur beim Eintritt bestimmter Bedingungen ausgeübt werden kann.

Bei der Ausgestaltung für die einzelne Emission bzw. bei der Ausübung des Kündigungsrechts kann es erforderlich sein, aktuelle, aufsichtsrechtliche Vorgaben wie z.B. eine Mindestlaufzeit der Wertpapiere oder die Erfüllung von Besonderen Regulatorischen Bedingungen zu berücksichtigen (s. hierzu auch vorstehend die Informationen unter Abschnitt D.1.5.2.1.).

Besonderheit bei Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden:

Bei einer Kündigung aufgrund eines Ordentlichen Kündigungsrechts ist die vorherige Erlaubnis der Maßgeblichen Behörde zur Kündigung nach Art. 78 a CRR gemäß den darin beschriebenen Voraussetzungen erforderlich.

D.1.5.2.3. Sonderkündigungsrechte der Emittentin

Zudem können die Maßgeblichen Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der Vorschriften für die jeweilige Art des Wertpapiers Sonderkündigungsrechte in § 5(2)(c) bis (e) vorsehen. Das jeweils anwendbare Sonderkündigungsrecht sowie die für das jeweilige Sonderkündigungsrecht anwendbare Kündigungsfrist werden in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt.

Die folgenden Sonderkündigungsrechte sind möglich:

- gemäß § 5(2)(c) der Emissionsbedingungen aus steuerlichen Gründen, wenn die Emittentin verpflichtet wäre, aufgrund einer Gesetzesänderung zusätzliche Beträge, beispielsweise aufgrund eines neuen Quellensteuereinbehalts, zu zahlen;
- gemäß § 5(2)(d) der Emissionsbedingungen beim Eintritt bestimmter Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen in den folgenden Fällen:

  (i) bei Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden:

  der Eintritt einer Rechtsänderung, die zur Folge hat, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen nach dem Tag der Begebung ändert;

  (ii) bei allen anderen Schuldverschreibungen:

  bei Eintritt bestimmter Rechtsänderungen (einschließlich Änderungen eines Steuergesetzes) mit Auswirkungen auf den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen, die Verwendung eines Referenzsatzes im Rahmen der Schuldverschreibungen oder auf das zur Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendete Finanzinstrument (Absicherungsgeschäfte).

- gemäß § 5(2)(d) der Emissionsbedingungen ferner bei einer Absicherungsstörung oder einer Erhöhung der Absicherungskosten;
- gemäß § 5(2)(e) der Emissionsbedingungen – soweit nach den anwendbaren Vorschriften möglich oder erforderlich – aufgrund des Eintritts eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Referenzsätze;
- gemäß § 5(2)(e) der Emissionsbedingungen – soweit nach den anwendbaren Vorschriften möglich oder erforderlich – aufgrund des Eintritts eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf ein geringes ausstehendes Gesamtemissionsvolumen.

Besonderheit bei Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden:

Bei einem Sonderkündigungsrecht von Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, ist speziell folgendes zu berücksichtigen:

- bei einer Kündigung aufgrund eines Sonderkündigungsrechts ist die vorherige Erlaubnis der Maßgeblichen Behörde zur Kündigung nach Art. 78a CRR gemäß der darin beschriebenen Voraussetzungen erforderlich.

D.1.5.3. Gläubigerkündigungsrechte gemäß § 5(3) bzw. außerordentliche Kündigung

In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu jeder Emission von Wertpapieren wird festgelegt, ob und zu welchen Bedingungen diese durch den Gläubiger vor dem festgelegten Fälligkeitstag bzw. bei Wertpapieren ohne feste Laufzeit (Open-End) zur Rückzahlung fällig gestellt werden können. Dies kann durch die Ausübung eines gemäß § 5(3) der Maßgeblichen Emissionsbedingungen vereinbartes Rückzahlungswahlrecht des Gläubigers (Einlösungsrecht) oder darüber hinaus durch ein ggf. bestehendes gesetzliches außerordentlichen Kündigungsrechts erfolgen. Bei der Auswahl von anwendbaren Rechten für eine Emission werden die für die jeweilige Wertpapierart zum Zeitpunkt ihrer Begebung anwendbaren Bestimmungen berücksichtigt.

D.1.5.3.1. Allgemeine Informationen

Nach einer Kündigung der Wertpapiere gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch den einzelnen Gläubiger wird die Emittentin die Anzahl der vom Gläubiger gekündigten Wertpapiere am jeweils definierten Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, ggf. zuzüglich aufgelaufener und bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) noch nicht gezahlter Zinsen. Im Fall von Wertpapieren ohne feste Laufzeit (Open-End) erfolgt die Rückzahlung an den in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Tagen zum entsprechend definierten Rückzahlungsbetrag.

D.1.5.3.2. Ordentliches Gläubigerkündigungsrecht (Einlösungsrecht)

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können insoweit z.B. gemäß § 5(3) der Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Wertpapiere aufgrund von Rückzahlungswahlrechten des Gläubigers (Einlösungsrecht) gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können bzw. bei Wertpapieren ohne feste Laufzeit (Open-End) fällig gestellt werden können. Das Wahlrecht des Gläubigers kann dabei z.B. derart ausgestaltet sein, dass es während der gesamten Laufzeit oder aber nur an bestimmten Terminen oder in bestimmten Perioden oder nur beim Eintritt bestimmter Bedingungen ausgeübt werden kann.

Bei der Ausgestaltung für die einzelne Emission bzw. bei der Ausübung des Kündigungsrechts kann es erforderlich sein, aktuelle, aufsichtsrechtliche Vorgaben, wie z.B. eine Mindestlaufzeit der Wertpapiere oder andere Besondere Regulatorische Bedingungen zu berücksichtigen (s. hierzu auch vorstehend im Abschnitt D.1.5.2.1.).

Nach einer gemäß § 5(3) der Maßgeblichen Emissionsbedingungen erfolgten Kündigung der Wertpapiere durch einen Gläubiger, wird die Emittentin die entsprechende Anzahl der Wertpapiere des Gläubigers am jeweils in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definierten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag zum definierten Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag ggf. zuzüglich aufgelaufener und bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) noch nicht gezahlter Zinsen, zurückzahlen.

D.1.5.3.3. Außerordentliche Kündigung

Gläubigern kann, sofern in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt, das Recht zur außerordentlichen Kündigung der von ihnen jeweils gehaltenen Anzahl der Wertpapiere zustehen, falls ein Kündigungsgrund vorliegt. Ein Kündigungsgrund kann beispielsweise vorliegen, wenn die Emittentin eine geschuldete Zahlung auf die Wertpapiere nicht innerhalb von 30 Kalendertagen erbringt. Im Falle einer wirksamen Kündigung durch einen Gläubiger wird die Zahlung des Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrages, der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt wird, an diesen Gläubiger Zug-um-Zug gegen Rückübertragung seiner gekündigten Wertpapiere fällig. Dieser Betrag kann auch unter dem Festbetrag bzw. Nennbetrag der Wertpapiere liegen.

Besonderheit bei Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden:

Bei Wertpapieren,

(i) die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, oder

(ii) welche die vor Inkrafttreten der Vorgaben der SRM II und CRR II für MREL anwendbaren gesetzlichen Kriterien für MREL erfüllen oder von etwaigen Übergangsregelungen erfasst sind (s. zu MREL Abschnitt D.1.1.2.)

hat der Gläubiger aufgrund der Emissionsbedingungen kein Recht zur außerordentlichen Kündigung.

D.1.6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale

Bei dem jeweiligen optionalen Zusatzausstattungsmerkmal sind seine Ausstattungsvarianten, einschließlich der Festlegungsoptionen, die für die Maßgeblichen Emissionsbedingungen ausgewählt werden können (gekennzeichnet z.B. durch „oder", „ggf." oder „wie alternativ festgelegt"), dargestellt. In **Teil II.** der Endgültigen Bedingungen wird diese Darstellung unter dem Punkt „Verzinsung" oder „Rückzahlung" angepasst auf die produktspezifisch gewählten Optionen angegeben.

D.1.6.1. Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option

Bei Wertpapieren, die im Fall der Rückzahlung bei Fälligkeit und in allen anderen Fällen einer vorzeitigen Rückzahlung (s. Abschnitt D.1.5.) keinen festen Rückzahlungsbetrag vorsehen, kann für einen oder alle dieser Fälle ein Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag definiert werden. Der entsprechende Rückzahlungsbetrag wird durch die Vereinbarung dann nach unten und/oder nach oben begrenzt. In den Endgültigen Bedingungen wird auf eine entsprechende Option hingewiesen, wenn diese für mindestens einen der Rückzahlungsbeträge vereinbart ist.

D.1.6.1.1. Mindestrückzahlungsbetrag

Zusätzlich zu den Wertpapieren, die bereits in der Rückzahlungskomponente mit einer Mindestrückzahlung ausgestattet sind, kann auch bei anderen basiswertabhängigen Wertpapieren ein Mindestrückzahlungsbetrag in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt sein. Liegt der auf Grundlage der Rückzahlungskomponente ermittelte Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit (s. § 5(1)(b) der Maßgeblichen Emissionsbedingungen) unter dem Mindestrückzahlungsbetrag, erhält der Gläubiger der Wertpapiere in diesem Fall trotzdem den Mindestrückzahlungsbetrag. Gleiches gilt in Verbindung mit anderen Vorzeitigen Rückzahlungsbeträgen, sofern bei diesen ebenfalls ein Mindestrückzahlungsbetrag definiert ist (s. § 5(2), § 5(3) und § 9 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen).

D.1.6.1.2. Höchstrückzahlungsbetrag

Zusätzlich zu den Wertpapieren, die bereits in der Rückzahlungskomponente mit einer Höchstrückzahlung (z. B. einem Capbetrag, Höchstbetrag) ausgestattet sind, kann auch bei anderen basiswertabhängigen Wertpapieren ein Höchstrückzahlungsbetrag in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt sein. Liegt der auf Grundlage der Rückzahlungskomponente ermittelte Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit (s. § 5(1)(b) der Maßgeblichen Emissionsbedingungen) über dem festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag, erhält der Gläubiger der Wertpapiere in diesem Fall lediglich den Höchstrückzahlungsbetrag, d. h., der Rückzahlungsbetrag ist auf den Höchstrückzahlungsbetrag beschränkt. Gleiches gilt in Verbindung mit anderen Vorzeitigen Rückzahlungsbeträgen, sofern bei diesen ebenfalls ein Höchstrückzahlungsbetrag definiert ist (s. § 5(2), § 5(3) und § 9 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen).

D.1.6.2. Airbag-Option

Erfolgt bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags eine Betrachtung mit Bezug auf einen Basispreis, der unter 100% des Anfänglichen Bewertungskurses, bzw. bei Wertpapieren mit Reverse-Profil über 100%, des Anfänglichen Bewertungskurses liegt, entsteht dadurch ein sog. Airbag, d. h. eine für den Gläubiger ungünstige Partizipation an einer negativen Wertentwicklung, bzw. bei Wertpapieren mit Reverse-Profil einer positiven Wertentwicklung, des Basiswerts erfolgt erst, wenn der Kurs des Basiswerts unter dem Basispreis, bzw. bei Wertpapieren mit Reverse-Profil über dem Basispreis, liegt.

D.1.6.3. Discount-Option

Zusätzlich zu den Discount Zertifikaten (s. Abschnitt D.1.3.8.), kann auch bei anderen Wertpapieren eine Discount-Option in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt sein. Bei einer solchen Option beinhaltet der Anfängliche Ausgabepreis einen Abschlag (der „Discount") im Vergleich zu einem typgleichen Wertpapier ohne Discount-Option. Im Gegenzug kann die Gewährung des Discounts einen Einfluss auf die Festlegung anderer Größen und Werte im Vergleich zu einem typgleichen Wertpapier ohne diese Option haben (z. B. der Höhe einer Barriere oder einer anderen Schwelle). Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

D.1.6.4. Quanto-Option

Bei basiswertabhängigen Wertpapieren können die Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorsehen, dass diese währungsgesichert sind. Das heißt, obwohl der Basiswert bzw. die Basiswerte in einer anderen Währung („**Fremdwährung**") notiert oder geführt werden als der Emissionswährung, können etwaige Zahlungen von Zinsen und Zahlungen von Kapital in der Emissionswährung der Wertpapiere erfolgen. Dies geschieht einerseits unter Berücksichtigung eines Umrechnungskurses im Verhältnis von 1:1, d. h. eine Einheit der Fremdwährung entspricht einer Einheit der Emissionswährung („**Quanto**"). Andererseits kann auch nur die (prozentuale) Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte für die Bestimmung der Höhe einer Zahlung von Zinsen oder Kapital herangezogen werden. In diesem Fall wirkt sich die Fremdwährung des bzw. der Basiswerte nicht weiter aus.

D.1.7. Ergänzende Informationen zu Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen

D.1.7.1. Allgemeine Informationen

Die DekaBank hat im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie unter anderem eine Produktstrategie für Wertpapiere für Privatanleger („**ESG-Produktstrategie**“) sowie das sog. „**Green Bond Framework**“ eingeführt. Diese beiden freiwillig errichteten und intern bindenden Produktstandards für Produkte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, sowie ihre jeweiligen Nachfolgeversionen, sind auf der Internetseite der DekaBank veröffentlicht und über https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospekte erreichbar. Sie beschreiben u.a. die besonderen Ausstattungsmerkmale dieser Wertpapiere und geben an, wo weitere diesbezügliche Informationen erhältlich sind. Abweichende oder zusätzliche emissionsspezifische Informationen sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die entsprechend der ESG-Produktstrategie (ESG steht für Environment (Umwelt), Social (Soziales), Governance (Unternehmensführung)) aktuell von der DekaBank vorgenommene Zuordnung von Nachhaltigkeitsausprägungen bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen für Privatanleger basiert auf dem derzeit gültigen Zielmarktkonzept verschiedener Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft (DK, s. Glossar), des Bundesverbandes für strukturierte Wertpapiere (BSW) und des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI) ("**Verbände-Konzept**").

Das Green Bond Framework der DekaBank basiert wiederum auf den ICMA Green Bond Principles (2021).

Weitere Informationen zu Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen unter dem Produktstandard der ESG-Produktstrategie s. nachstehend unter D.1.7.2. und zu Green Bonds der DekaBank unter D.1.7.3.

Anleger sollten beachten, dass jegliche Einordnung in Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen durch die DekaBank derzeit auf freiwillig erstellten Konzepten beruht, welche keinen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen und auch nicht von einer Aufsichtsbehörde geprüft bzw. gebilligt wurden bzw. werden. Die ESG-Produktstrategie und das Green Bond Framework stellen jedoch seitens der DekaBank bindende interne Vorgaben dar, die konsistent zur Anwendung kommen, wenn Wertpapieren Nachhaltigkeitsausprägungen zugeordnet werden. Künftige Änderungen der ESG-Produktstrategie, des Green Bond Frameworks, der Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen bzw. den ihnen zugeordneten Nachhaltigkeitsausprägungen und der jeweils anwendbaren Konzepte und Kriterien sind möglich.

Ferner sollten Anleger beachten, dass Änderungen im Rahmen der Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen jederzeit (auch während der Laufzeit) möglich sind, u.a. aufgrund der Änderung der zugrundeliegenden ESG-Produktstrategie.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass unabhängig von der Art der Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen und deren Veränderungen jeder Anleger selbst bewerten muss, ob das Wertpapier seine eigenen Nachhaltigkeitspräferenzen erfüllt. Ein einheitliches Bewertungskonzept für Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen besteht aktuell nicht.

D.1.7.2. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen unter dem Produktstandard der ESG-Produktstrategie

Von der DekaBank können unter diesem Prospekt Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen für Privatanleger begeben werden, denen entsprechend der ESG-Produktstrategie bestimmte Nachhaltigkeitsausprägungen zugeordnet werden. Dies können auch Green Bonds gemäß dem Green Bond Framework der DekaBank sein, die nachstehend in D.1.7.3. näher beschrieben werden. Berücksichtigung finden bei der Zuordnung im Rahmen der ESG-Produktstrategie u.a. Aspekte in Bezug auf die Themen Umwelt (**E**nvironment), Soziales (**S**ocial) und Unternehmensführung (**G**overnance) (zusammen **ESG**), z.B. die Erreichung eines bestimmten Nachhaltigkeitsziels.

In diesem Zusammenhang ist auch die Betrachtung der Emittentin notwendig, denn die durch die Begebung eines Wertpapiers erhaltene Liquidität dient grundsätzlich zu ihrer Refinanzierung. Grundvoraussetzung für die Klassifizierung eines Wertpapiers als Produkt mit Nachhaltigkeitsmerkmalen ist der Status der DekaBank als nachhaltige Emittentin auf Grundlage des Verbände-Konzepts. Bereits 2011 ist die DekaBank dem Global Compact der Vereinten Nationen („**UN Global Compact**“) beigetreten und verpflichtet sich durch den Beitritt, im Rahmen ihres Einflussbereichs einen Katalog von zehn Grundwerten zu befolgen, die über die Deka-Nachhaltigkeitsprinzipien im Unternehmen verankert sind. Des Weiteren sind für die DekaBank verschiedene Nachhaltigkeitsratings verfügbar. Darüber hinaus spielt bei der DekaBank zum Beispiel bei der Kreditvergabe eine Auswahl der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („**PAI**“) eine Rolle.

Das Verbände-Konzept sowie die ESG-Produktstrategie der DekaBank befinden sich in stetiger Weiterentwicklung, um den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen von Anlegern beim Vertrieb von Wertpapieren und den allgemeinen Marktentwicklungen für nachhaltige Investments Rechnung zu tragen. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen können sich im Rahmen der ESG-Produktstrategie der DekaBank z.B. beziehen auf die (i) Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren (Produkte mit der Nachhaltigkeitsausprägung „ESG-Strategie mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (PAI)“), (ii) nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (s. Glossar) (Produkte mit der Nachhaltigkeitsausprägung „Auswirkungsbezug Nachhaltigkeit (ESG)“) und/oder (iii) ökologisch nachhaltige Investition im Sinne der Taxonomieverordnung (s. Glossar) (Produkte mit der Nachhaltigkeitsausprägung „Auswirkungsbezug Ökologie (E)“). Die Nachhaltigkeitsausprägungen der Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen beziehen sich derzeit

vor allem auf die Nachhaltigkeit der Emittentin oder eine bestimmte Strukturierung des Wertpapiers (beispielsweise aufgrund der Erlösverwendung wie bei den Green Bonds der DekaBank).

Die Einteilung (Klassifizierung) in Wertpapiere mit bzw. ohne Nachhaltigkeitsmerkmale bzw. die Zuordnung von Nachhaltigkeitsausprägungen befindet sich in einer frühen Phase und in andauernden Abstimmungen zwischen Verbänden und den Aufsichtsbehörden. Diese werden im Rahmen der Anpassungen / Weiterentwicklungen des aktuellen Verbände-Konzepts und der ESG-Produktstrategie der DekaBank berücksichtigt. Darüber hinaus könnten weitere Anpassungen im Rahmen aktueller oder künftiger Gesetzgebungsverfahren oder aufgrund des Marktumfelds für nachhaltige Investments erforderlich werden. Die ESG-Produktstrategie wird folglich fortentwickelt und kann künftigen Änderungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Fassung der ESG-Produktstrategie ist unter der unter D.1.7.1. genannten Internetseite erreichbar. In der ESG-Produktstrategie selbst ist u.a. auch angegeben, wo die der einzelnen Emission zugeordneten Nachhaltigkeitsausprägungen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit erhältlich sind.

D.1.7.3. Informationen zu Green Bonds der DekaBank

D.1.7.3.1. Einführung

Unter diesem Prospekt kann die DekaBank auch sog. „grüne" Schuldverschreibungen („**Green Bonds**") in Form von Inhaberschuldverschreibungen begeben. Green Bonds sind ein Teil der Nachhaltigkeitsstrategie der Deka-Gruppe zur Emission von Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsmerkmalen. Die DekaBank hat sich für die Zwecke der Emission von Green Bonds eine freiwillige interne Richtlinie, das sog. „**Green Bond Framework**" (in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung), das sich an den ICMA Green Bond Principles (2021) ausrichtet, entwickelt. Das Green Bond Framework der DekaBank basiert auf den vier Kernkomponenten der ICMA Green Bond Principles (2021)

1. Verwendung der Emissionserlöse
2. Prozess zur Projektbewertung und -auswahl
3. Management der Emissionserlöse
4. Berichterstattung

und wird durch eine externe Prüfung ergänzt.

In den Endgültigen Bedingungen des jeweiligen Wertpapiers wird bei der Information zu den Gründen für die Emission in **Teil III. D.** angegeben, ob für das jeweilige Wertpapier das Green Bond Framework zur Anwendung kommt.

Anleger sollten beachten, dass das Green Bond Framework eine freiwillig errichtete und intern bindende Richtlinie ist, welches keinen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt und auch nicht von einer Aufsichtsbehörde geprüft bzw. gebilligt wurde bzw. wird. Die von der DekaBank begebenen Green Bonds unterliegen nicht der Regulierung und den gesetzlichen Transparenzvorgaben der EU Green Bond Verordnung. Das Green Bond Framework kann bei Bedarf jederzeit aktualisiert werden. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass aufgrund des freiwilligen Charakters des Green Bond Frameworks weder für den Gläubiger noch für die Emittentin ein Grund zur Kündigung der Schuldverschreibungen entsteht, wenn z.B.,

(i) die Beträge, die den Nettoerlösen aus der Emission der Green Bonds entsprechen, nicht ganz oder teilweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums in geeignete grüne Darlehen investiert werden,

(ii) eine Diskrepanz zwischen der Laufzeit der geeigneten grünen Darlehen und der Laufzeit des betreffenden Green Bonds besteht,

(iii) die geeigneten grünen Darlehen nicht die erwartete Zahlung generieren,

(iv) ein Bericht gemäß dem Green Bond Framework nicht oder mit Verzögerung veröffentlicht wurde, oder

(v) eine Prüfbescheinigung eines externen Prüfers (sog. Second Party Opinion) nicht eingeholt oder in der Folge zurückgezogen oder nicht weiter verfolgt wurde.

Für Green Bonds, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden, gelten die regulatorischen Anforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in vollem Umfang. Keiner der oben unter (i) bis (v) beschriebenen Aspekte hat daher Auswirkungen auf die aufsichtsrechtliche Qualifikation der im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begebenen Schuldverschreibungen, führt nicht zu einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf solcher Green Bonds und ist kein Faktor dafür, ob die Emittentin ein ordentliches Rückzahlungsrecht ausübt oder nicht.

Seit dem 21. Dezember 2024 können in der EU auf freiwilliger Basis „europäische grüne Anleihen" (European Green Bonds) bzw. „EuGBs" gemäß den gesetzlichen Vorgaben der EU Green Bond Verordnung begeben werden. Dieser gesetzliche Standard, der auch die Bezeichnungen „europäische grüne Anleihe" (European Green Bond) und „EuGB" als geschützte Namen einführt, tritt neben den auf der Grundlage des ICMA Green Bond Principles (2021) bestehenden Standard für sonstige grüne Anleihen, die damit auch keiner gesetzlichen Regulierung unterliegen. Die ICMA Green Bond Principles (2021) bleiben bestehen und können sich unabhängig von der Regulierung der EuGBs weiterentwickeln. Das **Green Bond Framework** der DekaBank folgt ausschließlich den ICMA Green Bond Principles (2021) und daher sind Green Bonds der DekaBank von künftigen EuGBs zu unterscheiden. Mithin ist die EU Green Bond Verordnung nicht auf die Green Bonds der DekaBank anwendbar. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich Elemente der ICMA Green Bond Principles (2021) künftig an die gesetzliche Standardisierung angleichen werden.

D.1.7.3.2. Zusammenfassende Informationen zum Green Bond Framework

Der jeweils aktuelle Stand des Green Bond Frameworks ist auf Anfrage des Anlegers bzw. potentiellen Investors bei der Emittentin erhältlich und wird auch auf der Internetseite der Emittentin bereitgehalten. Der Link zu den Green Bond Informationen (einschließlich Green Bond Framework) ist auf https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospekte verfügbar. Dort ist auch die Prüfbescheinigung der externen Prüfung, sog. Second Party Opinion verfügbar. Die nachfolgenden zusammenfassenden Informationen geben den Stand des Green Bond Frameworks zum Datum des Prospekts wieder.

Verwendung der Emissionserlöse

Die Emittentin beabsichtigt, die den Nettoerlösen der Green Bonds entsprechenden Beträge zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung oder Refinanzierung geeigneter „grüner" Darlehen zu verwenden. Geeignete grüne Darlehen sind neue Kredite oder bestehende Darlehen, die in die Kategorien geeigneter grüner Projekte fallen und die nachstehend definierten Zulassungskriterien erfüllen.

Kategorien geeigneter grüner Projekte, die im Rahmen des Green Bond Frameworks angelegt sind, sind aktuell:

a) *Erneuerbare Energien*
Kredite zur Finanzierung oder Refinanzierung von Anlagen, der Entwicklung, des Baus, des Betriebs, der Verteilung, der Infrastruktur und Wartung von erneuerbaren Energiequellen sowie des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien an das Stromnetz und des Transports durch das Netz. Quellen erneuerbarer Energien sind unter anderem:

- On- und Offshore-Windenergie
- Photovoltaik-Solarenergie

b) *Grüne Gebäude (Gewerbeimmobilien)*
Die Klassifizierung als „grünes Gebäude" wird im Green Bond Framework länderspezifisch betrachtet. Kredite zur Finanzierung oder Refinanzierung von Gebäuden, die regional, national oder international anerkannten Vorschriften, Normen oder Zertifizierungen entsprechen. Dies umfasst neue oder bestehende Gewerbeimmobiliengebäude, die eine im Green Bond Framework jeweils definierte Zertifizierung für grüne Gebäude erhalten haben und/oder Gewerbeimmobilien, die die jeweiligen landesspezifischen Kriterien erfüllen.

Alle Kategorien zulässiger grüner Projekte der DekaBank tragen zum Umweltziel des Klimaschutzes bei und unterstützen die Erreichung der UN Sustainable Development Goals („**UN SDGs**"). Darüber hinaus wurden die Kategorien im Einklang mit den übergeordneten Umweltzielen der EU-Taxonomie gewählt.

Prozess für Projektbewertung und -auswahl

Projekte, die durch die Erlöse aus der Emission von Green Bonds finanziert oder refinanziert werden, durchlaufen einen Projektbewertungs- und Auswahlprozess. Dieser umfasst einen Due-Diligence-Prozess, der branchenüblichen Verfahren für die jeweilige Assetklasse folgt. Mit dem Projektbewertungs- und Auswahlprozess wird gewährleistet, dass die den Nettoerlösen der DekaBank Green Bonds entsprechenden Beträge ausschließlich für geeignete grüne Darlehen verwendet werden, die die im Green Bond Framework der DekaBank genannten Kriterien erfüllen.

Die DekaBank hat zur Steuerung dieses Prozesses ein internes Green Bond Komitee eingerichtet. Das Green Bond Komitee setzt sich aus Vertretern der Einheiten Treasury, Nachhaltigkeitsmanagement, Finanzierungen und weiteren Bankeinheiten zusammen. Die Sitzungen des Green Bond Komitee finden im Regelfall halbjährlich statt.

Das Green Bond Komitee der DekaBank ist insbesondere für den Inhalt und die Weiterentwicklung des Green Bond Frameworks der DekaBank verantwortlich, einschließlich der Festlegung der Auswahlkriterien für die Bewertung und Selektion von geeigneten grünen Darlehen.

Management der Emissionserlöse

Die DekaBank ordnet die Erlöse aus den Green Bonds einem Portfolio aus geeigneten grünen Darlehen, dem Eligible Green Loan Portfolio zu, das mithilfe des im Green Bond Framework dargelegten Bewertungs- und Auswahlverfahrens ausgewählt wird.

Anleger sollten folgendes beachten: Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Erlöse während der gesamten Laufzeit eines Green Bonds in „geeignete grüne Darlehen" investiert sind. Für den Fall, dass die Mittel nicht unmittelbar und vollständig zugeteilt werden können, oder wenn es zu vorzeitigen Tilgungen kommt, werden die Erlöse in Übereinstimmung mit den allgemeinen Liquiditätsrichtlinien der DekaBank bis zur Zuteilung für geeignete grüne Darlehen gehalten (s. TEIL B.2.2.20.). Die Erlöse werden spätestens 36 Monate nach der Emission geeigneten grünen Darlehen zugeteilt.

Berichterstattung (Allokations- und Auswirkungsbericht) und externer Prüfer (Second Party Opinion)

Während der Laufzeit eines Green Bonds stellt die DekaBank den Anlegern jährlich in geeigneter Weise Informationen über die Allokation der Erlöse (Allokationsbericht) und die ökologischen Auswirkungen (Auswirkungsbericht) der durch eine Green Bond-Emission refinanzierten geeigneten grünen Darlehen zur Verfügung. Sowohl Allokations- als auch

Auswirkungsbericht werden jährlich veröffentlicht und sind über die oben genannte Internetseite verfügbar. Um eine nachhaltige Einhaltung der in dem Green Bond Framework der DekaBank dargestellten Methoden und Prozesse sicherzustellen, wird ein externer Prüfer als jährlicher Prüfer ernannt (derzeit *Sustainalytics*).

Die Second Party Opinion stellt fest, dass:

- das Green Bond Framework zuverlässig und wirkungsvoll ist und mit den vier Kernkomponenten der ICMA Green Bond Principles (2021) übereinstimmt;
- die mit den Erlösen aus den grünen Anleihen finanzierten Projekte voraussichtlich positive Auswirkungen auf die Umwelt haben werden; und
- das Green Bond Framework Prozesse für die Nachverfolgung, Zuteilung und Verwaltung der Erlöse beschreibt und die DekaBank verpflichtet, über die Zuteilung und die Auswirkungen zu berichten.

Sustainalytics ist der Ansicht, dass das Green Bond Framework mit der allgemeinen Nachhaltigkeitsstrategie der Deka-Gruppe in Einklang steht und dass die Verwendung der Erlöse zur Förderung der UN SDGs 7 und 9 beitragen wird. Darüber hinaus geht Sustainalytics davon aus, dass die DekaBank über angemessene Maßnahmen verfügt, um die mit den förderfähigen Projekten verbundenen ökologischen und sozialen Risiken zu identifizieren, zu steuern und zu mindern.

.

FORMULAR FÜR DIE – ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN[1]

Endgültige Bedingungen [Nr. [Nr. einfügen]][2] **vom [Datum] [ ]**[3]

zum Basisprospekt vom 17. Dezember 2025
[nachgetragen durch:
[alle relevanten Nachträge mit Datum und etwaiger Nr. einfügen]] [ ]

(der „**Prospekt**“)
für das

Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II
(„**EPIHS-II-25**“)

der

DekaBank Deutsche Girozentrale
(die „Emittentin“)

Rechtsträgerkennung (LEI): 0W2PZJM8XOY22M4GG883

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]

[Serie [ ][4] **[Tranche: [ ]**[5] **[[ ]**[6] **[[ ]]**

([jeweils][das „**Zertifikat**“][die „**Anleihe**“], auch die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Wertpapiere**“)[7]

[ISIN [ ]] [8] [WKN [ ]] [Common Code [ ]]
[**andere anwendbare Kenn-Nummer(n) einfügen**] [ ]]

[#1-Im Fall, dass mehrere Tranchen in einem Dokument zusammengefasst sind, einfügen:
Diese Serie wird in folgenden Tranchen [begeben][aufgestockt]:

Tranche:	**Gesamtemissionsvolumen der Tranche:[*] [(in [Stück][(Währungskürzel einfügen)])]**	**[[Anfänglicher]Ausgabepreis der Tranche:][*]**[9]	**[Tag der Begebung der Tranche:]**[10]
[ ]	[bis zu][ ]	[ ]	[ ]

#1-Ende]

#2-Bei Neuemission in mehren Tranchen einfügen
Diese Tranchen bilden zusammen eine einheitliche Serie.
2-Ende
3-Bei Aufstockungen in einer oder mehreren Tranchen einfügen:
Diese Tranche[n] [bildet] [bilden] zusammen mit [der] [den] nachfolgend genannten [bereits begebenen] Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie und [erhöht][erhöhen] ihr Gesamtemissionsvolumen entsprechend:

---

1 Das Formular für die Endgültigen Bedingungen berücksichtigt die Anhänge 14,15,17, 22 und 28 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei einer Emission für Großanleger können Informationen, die ausschließlich bei Emissionen für Kleinanleger Pflichtangaben sind, freiwillig zusätzlich integriert werden.

2 Die Nummer wird von der Emittentin vergeben.

3 Im Falle von a) etwaigen nachträglichen Korrekturen, die nicht unter die Anwendung des Art. 23 PVO fallen ist einzufügen: (in der geänderten/korrigierten Fassung vom [**DATUM einfügen**])
b) sonstigen Hinweisen, z. B. „zum Zwecke einer nachträglichen Börsennotierung einer bestehenden Emission“ o.ä. können hier einfügt werden;
c) im Fall der Nutzung des Musters der Endgültigen Bedingungen für Zwecke bei denen die endgültigen Bedingungen keine Endgültigen Bedingungen im Sinne von Art. 8 Abs. 4 PVO sind, ein entsprechender klarstellender Hinweis und soweit relevant weitere für die Zwecke relevante Informationen.

4 Die Bezeichnung (einschließlich der Serie) wird von der Emittentin festgelegt.

5 Nur erforderlich, wenn Wertpapiere unter einer bestehenden Serie emittiert werden (im Falle einer Aufstockung) oder im Fall einer neuen Serie, welche in mehreren Tranchen begeben wird. Im Fall der Zusammenfassung von mehr als einer Tranche in diesen Endgültigen Bedingungen, die Tranchen hier entsprechend nennen (z.B. Tranche: 2-5).

6 Im Fall von mehrerer Tranchen einer Serie, die in diesen Endgültigen Bedingungen zusammengefaßt dargestellt werden, ggf. weitere einleitende unterschiedliche Merkmale tabellarisch aufnehmen.

7 In Abhängigkeit von der Bezeichnung und den in diesen Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffen – soweit erforderlich zusätzlich - einfügen.

8 Im Falle einer Aufstockung mit anfänglich abweichenden Wertpapierkennnummern ist sowohl die Wertpapierkennnummer der aufzustockenden Serie als auch die anfänglich abweichende Wertpapierkennnummer für die Tranche der Aufstockung anzugeben. Gleiches gilt – sofern anwendbar für die anderen Kennnummern. Die tabellarische Darstellung wird für den jeweiligen Zweck angepasst.

9 Bei Emissionen für Kleinanleger auszufüllen (im Fall von Wertpapieren mit Prozentnotiz) als Prozentsatz [X%] und als Stückzahl (im Fall von Wertpapieren mit Stücknotiz) [EUR X] oder Verweisung auf Teil III. C. dieser Endgültigen Bedingungen, falls der Ausgabepreis zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht.

10 Im Fall, dass der Tag der Begebung der Tranchen nicht einheitlich ist, ist dieser (für jede Tranche) in der Tabelle mit anzugeben.

Tranche:	**Gesamtemissionsvolumen der Tranche:] [*] [(**in [Stück]**[(Währungskürzel einfügen))])]**	**[Tag der Begebung der Tranche:][11]**
[ ]	[bis zu][ ]	[ ]

#3-Ende]

#4-Für die Dokumentation nur einer Tranche bei Neuemission oder Aufstockungen einfügen

Gesamtemissionsvolumen:[*][12] **[der Tranche:]**[bis zu] [ ]
[der Serie [nach dieser Aufstockung]: [ ]]

#4-Ende]

[[ursprünglich] begeben [aufgrund des [**relevantes Programms/ Prospekt einfügen**][des Prospekts]][13]

[Nachstehende Definitionen einfügen, soweit anwendbar und nicht bereits vorstehend definiert (Reihenfolge/Anordnung -unterneinander/nebeneinander- kann angepasst werden):

[Ausgabepreis:[*]	[ ][14] [[("**Anfänglicher Ausgabepreis**"] [, danach freibleibend])][15] [zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen) seit dem ersten Tag der laufenden Zinsperiode (einschließlich).] [([„**[Anfänglicher] Ausgabepreis der Tranche**"[, danach freibleibend])][16] [[zuzüglich][einschließlich] eines [etwaigen] Ausgabeaufschlags][.][17] [Der [Anfängliche] Ausgabepreis [der Tranche] wird am [Ende der Zeichnungsfrist][ ] gemäß den Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt.] [ ][18].][19]
[Tag der Begebung:	[der Tranche[n][**Nummer(n) einfügen**]] [ ][20]
Fälligkeitstag:	[ ][21]
[Kleinste handelbare Einheit:]	[ ] [Ist die Festgelegte Stückelung] [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon][.]
Angebot:[*]	[nicht öffentliches Angebot.] [Öffentliches Angebot.]
[Angebotszeitraum:[*]][22]	[ ] [Zeichnungsfrist: [ ] [(vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung).]]

[* Ausführlichere Informationen siehe nachfolgend unter Teil III. C. in diesen Endgültigen Bedingungen.]
]

[Im Fall von einer Serie deren Angebot unter einem Nachfolge-Prospekt aufrechterhalten werden kann, einfügen: Die Gültigkeit dieses Prospekts („Ursprungs-Prospekt") endet mit Ablauf des 17. Dezember 2026. Nach Ablauf der Gültigkeit kann das Angebot auf der Basis eines Nachfolge-Prospekts aufrechterhalten werden, sofern die Wertpapiere in diesem bezeichnet werden. Jeder solche Nachfolge-Prospekt wird auf der im nachfolgenden Abschnitt „WICHTIGE HINWEISE" angegebenen Internetseite veröffentlicht.][23]

---

[11] Im Fall, dass der Tag der Begebung der Tranchen nicht einheitlich ist, ist dieser (für jede Tranche) in der Tabelle mit anzugeben.

[12] Auszufüllen für alle Wertpapiere. Gesamtbetrag im Falle von Wertpapieren mit Prozentnotiz und Gesamtstückzahl im Falle von Wertpapieren mit Stücknotiz einfügen oder, falls der Betrag oder die Stückzahl zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht, Verweis auf Teil III. C. dieser Endgültigen Bedingungen. Im Fall einer Aufstockung die Unterteilung in Tranche (der Aufstockungsbetrag ist relevant) und Serie vornehmen.

[13] Relevantes Programm / Prospekt (einschließlich Bezeichnung und Datum) für die erste Tranche der Wertpapiere einfügen, wenn dieses nicht das aktuelle Programm / Prospekt ist.

[14] Bei Emissionen für Kleinanleger auszufüllen (im Fall von Wertpapieren mit Prozentnotiz) als Prozentsatz [X%] und als Stückzahl (im Fall von Wertpapieren mit Stücknotiz) [EUR X] oder Verweisung auf Teil III. C. dieser Endgültigen Bedingungen, falls der Ausgabepreis zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht.

[15] Soweit für die jeweiligen Wertpapiere anwendbar, einfügen.

[16] Im Fall von Aufstockungen einfügen, soweit für die jeweiligen Wertpapiere anwendbar.

[17] Für den Fall, dass ein Ausgabeaufschlag vereinbart ist, zusätzlich einfügen.

[18] Für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen vor der Festlegung zwecks Beginn des öffentlichen Angebots veröffentlicht werden müssen: „Der Anfängliche Verkaufspreis wird erst kurz vor dem öffentlichen Angebot auf der Basis der aktuellen Marktdaten zu Verkaufsbeginn festgelegt".

[19] Einfügen, sofern nicht bereits vorstehend angegeben.

[20] Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Wertpapiere begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung nicht zwingend der Tag der Lieferung. Einfügen, sofern nicht bereits vorstehend genannt.

[21] Einzufügen ist entweder der definierte Fälligkeitstag oder, im Fall von Open-End-Schuldverschreibungen der Hinweis „Open-End".

[22] Nur anwendbar, wenn es sich um ein Öffentliches Angebot handelt.

[23] Soweit anwendbar ist dieser Absatz auf der ersten Seite der Endgültigen Bedingungen zu integrieren. Soweit erforderlich ist eine Änderung der Positionierung / des Layouts vorzunehmen.

WICHTIGE HINWEISE

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen einer Emission von Wertpapieren unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II der DekaBank Deutsche Girozentrale (das „**Programm**").

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Art. 8 Abs. 5 der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129, in ihrer jeweils gültigen Fassung („**PVO**")) abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II vom 17. Dezember 2025, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, (der "**Prospekt**"[)] **[Im Fall von einer Serie deren Angebot unter einem Nachfolge-Prospekt aufrechterhalten werden kann, einfügen:** und in Bezug auf die Aufrechterhaltung eines öffentlichen Angebots unter einem Nachfolge-Prospekt, wie nachstehend definiert, zugleich der „**Ursprungs-Prospekt**" für diese Emission von Wertpapieren)**]** zu lesen.

[Im Fall von einer Serie deren Angebot unter einem Nachfolge-Prospekt aufrechterhalten werden kann, einfügen: Im Fall der Aufrechterhaltung eines öffentlichen Angebots dieser Emission unter einem Nachfolge-Prospekt sind mit Ausnahme der wertpapierspezifischen Bedingungen dieser Emission (die sich weiterhin ausschließlich nach dem Ursprungs-Prospekt bestimmen) die Endgültigen Bedingungen **[Soweit anwendbar einfügen:** einschließlich der Zusammenfassung dieser Emission**]**[24] in Verbindung mit dem jeweiligen Nachfolge-Prospekt zu lesen, d.h. jede Bezugnahme auf den Prospekt in diesen Endgültigen Bedingungen gilt dann als Bezugnahme auf den betreffenden Nachfolge-Prospekt. Wertpapierspezifische Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die Emissionsbedingungen sowie die mit den Emissionsbedingungen in Verbindung stehenden anderen Informationen zu den Wertpapieren, wie im Nachfolge-Prospekt angegeben. „**Nachfolge-Prospekt**" ist der jeweils aktuellste gültige Basisprospekt, in dem die Wertpapiere zum Zwecke der Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots bezeichnet werden und in den die für die relevante Emission erforderlichen Teile des Ursprungs-Prospekts mittels Verweis aufgenommen sind. **]**

Kopien dieser oben genannten Dokumente sind auf Anfrage bei der DekaBank, in der Große Gallusstraße 14, D-60315 Frankfurt am Main, Deutschland, erhältlich. Darüber hinaus ist der Prospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie – sofern rechtlich erforderlich – die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (unter https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospekte) veröffentlicht. Endgültige Bedingungen, die sich auf Wertpapiere beziehen, die bei der Luxemburger Wertpapierbörse zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) und die zum Börsenhandel am Geregelten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten werden, werden zudem auf der Webseite der Luxemburger Wertpapierbörse unter www.LuxSE.com veröffentlicht.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt, etwaige Nachträge dazu zusammengenommen werden.

[Soweit anwendbar einfügen: Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Wertpapiere ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.**]** [25]

[24] Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.
[25] Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.

INHALT

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

B. EMISSIONSBEDINGUNGEN

II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG[,] [UND][ZUM REFERENZSATZ [ALS BASISWERT][,]] [ZUM][BASISWERT][[,][UND] LIEFERWERT] [UND ZUM UMRECHNUNGSKURS]

III. WEITERE ANGABEN

A. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION [/ DEM ANGEBOT] BETEILIGT SIND

B. ANGABEN ÜBER DIE [ÖFFENTLICH ANZUBIETENDEN] [/] [ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN] WERTPAPIERE

C. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN

D. INFORMATIONEN ÜBER GRÜNDE, VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN

E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

ANLAGE[N]:

- MAßGEBLICHE EMISSIONSBEDINGUNGEN[26]

[- ZUSAMMENFASSUNG DER EINZELNEN EMISSION][27]

[26] Die vollständigen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Zweck der Endgültigen Bedingungen werden als Anlage angefügt.

[27] Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.

.

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Dieser Teil I. dieser Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Emissionsbedingungen, die in der jeweils geltenden Fassung des in diesen Prospekt mittels Verweis aufgenommenen Teils des Prospekts vom 30. April 2025 enthalten sind, zu lesen. Im Übrigen sind diese Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem Prospekt vom 17. Dezember 2025 zu lesen. Die für die Wertpapiere geltenden Bedingungen ergeben sich durch Auswahl, Ausfüllen, Wiedergabe oder Löschen von in den Grundbedingungen enthaltenen Optionen und sind am Ende dieser Endgültigen Bedingungen beigefügt, die „**Maßgebliche Emissionsbedingungen**".

Begriffe, die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls diese Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze von Emissionsbedingungen beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Maßgeblichen Emissionsbedingungen.][28]

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Zweck der Endgültigen Bedingungen:

[☐ Neuemission von Wertpapieren
([mit [öffentlichem Angebot] [und] [Börsenzulassung am regulierten Markt]]
[ohne öffentliches Angebot und ohne Börsenzulassung am regulierten Markt] [29])]

[☐[Öffentliches Angebot][und][Börsenzulassung am regulierten Markt] eines bestehenden Wertpapiers]

[☐Aufstockung eines bestehenden Wertpapiers]

Art der Wertpapiere

☒ Inhaberschuldverschreibungen (keine Pfandbriefe)

☒ Schuldverschreibungen, die keine nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO sind, (auch „*Senior Notes*")

[☐ **keine** Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (sog. „*senior preferred*", „bevorrechtigte") („**SP**")]

[☐ **keine** Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (sog. „*senior preferred*", „bevorrechtigte") – im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) („**SP-MREL**")]

[☐ Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (sog. „*senior non preferred*", „nicht bevorrechtigte") – im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) („**SNP**")]

[28] Einfügen, falls die für die betreffende Tranche von Wertpapieren geltenden Bedingungen durch Verweisung auf einen Satz von Emissionsbedingungen in einem mittels Verweis aufgenommenen Teil eines Prospekts bestimmt werden.

[29] Einfügen, falls die Endgültige Bedingungen auf der Grundlage von Art. 4 PVO erstellt werden.

Art des Produkts (Produktgruppe / Produkttyp / Produktspezifische Ausstattungsmerkmale)

[☐ Schuldverschreibung ohne Abhängigkeit von einem Basiswert

Gemäß TEIL D.1. des Prospekts:

Produktgruppe:
D.1.3.2. Zinsprodukte

[Produkttyp:

[Bezeichnung des Produkttyps einfügen]

Produktspezifische Ausstattungsmerkmale:

[Bezeichnung der etwaigen Zinskomponente(n) und etwaiger Vorzeitiger Rückzahlungskomponenten) sowie optionaler Zusatzausstattungsmerkmale entsprechend der Darstellung in TEIL D.1. nachstehend einfügen.]/

[Verzinsung:
[Bezeichnung(en) gemäß D.1.4. einfügen]/
[Vorzeitige Rückzahlung:
[Bezeichnung(en) gemäß D.1.5. einfügen]/
[Zusatzausstattungsmerkmale:
[Bezeichnung(en) gemäß D.1.6. einfügen]/
[Besondere Ausstattungsmerkmale:
D.1.7.2. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen unter dem Produktstandard der ESG-Produktstrategie
[D.1.7.3. Informationen zu Green Bonds der DekaBank]**/**
]

[☐ Basiswertabhängige Schuldverschreibung

Gemäß TEIL D.1. des Prospekts:

Produktgruppe:
[Produktgruppe einfügen]
[Bezeichnung der Produktgruppe entsprechend der Darstellung in TEIL D.1. einfügen]

***Produkttyp*:**
[Bezeichnung des Produkttyps einfügen]|Basiswert[- und/oder Lieferwert|bezug/ Tilgungsform:
mit [einem Basiswert]
[mehreren Basiswerten [und mit [möglicher] Lieferung [des Lieferwerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts]]]**]**

Produktspezifische Ausstattungsmerkmale:

[Bezeichnung der etwaigen Zinskomponente(n) und etwaiger Vorzeitiger Rückzahlungskomponenten) sowie optionaler Zusatzausstattungsmerkmale entsprechend der Darstellung in TEIL D.1. nachstehend einfügen]
[Verzinsung:
[Bezeichnung(en) gemäß D.1.4. einfügen]/
[Vorzeitige Rückzahlung:
[Bezeichnung(en) gemäß D.1.5. einfügen]/
[Zusatzausstattungsmerkmale:
[Bezeichnung(en) gemäß D.1.6. einfügen]/
[Besondere Ausstattungsmerkmale:
D.1.7.2. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen unter dem Produktstandard der ESG-Produktstrategie
[D.1.7.3. Informationen zu Green Bonds der DekaBank]**/**
]

B. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für den vorstehend unter A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN angegebenen „Zweck der Endgültigen Bedingungen" erstellten Maßgeblichen Emissionsbedingungen sind am Ende des Dokuments als Anlage wiedergegeben.[30]

[☐ Neuemission von Wertpapieren [31]

Anwendbare Option der Grundbedingungen

[☐ Option I –
Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann.]

[☐ Option II –
Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist.]

]

[☐ [Öffentliches Angebot][und][Börsenzulassung] einer bestehenden Serie von Wertpapieren[32]

Anwendbare Option der Grundbedingungen

[☐ Option I –
Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann.]

[☐ Option II –
Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist.]

[☐ [**Abweichende Bezeichnung der anwendbaren Option für die Emissionsbedingungen einfügen, sofern die erste Tranche der Serie unter einem anderen Prospekt begeben wurde (wie in Teil I.A. angegeben)**]]

]

[☐ Aufstockung einer bestehenden Serie von Wertpapieren[33]

Anwendbare Option der Grundbedingungen

[☐ Option I –
Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann.]

[☐ Option II –
Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist.]

[☐ [**Abweichende Bezeichnung der anwendbaren Option für die Emissionsbedingungen einfügen, sofern die erste Tranche der Serie unter einem anderen Prospekt begeben wurde (wie in Teil I.A. angegeben)]]**

]

[30] In der Anlage einzufügen sind jeweils die Maßgeblichen Emissionsbedingungen (wie diese der Globalurkunde beigefügt sind).
[31] Alternative A gemäß den Emissionsbedingungen in TEIL D.3. des Prospekts
[32] Alternative B gemäß den Emissionsbedingungen in TEIL D.3. des Prospekts
[33] Alternative C gemäß den Emissionsbedingungen in TEIL D.3. des Prospekts

II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG[,][UND] [REFERENZSATZ [ALS BASISWERT][,]] [ZUM BASISWERT][[,][UND] LIEFERWERT] [UND ZUM UMRECHNUNGSKURS]

Verzinsung

[☐ Keine Verzinsung	Die Wertpapiere werden nicht verzinst. [(Nullkupon-Anleihe)]]
[☐ Festverzinslich	Der [Zinssatz][Zinsbetrag] ist gemäß § 3 für jede Zinsperiode festgelegt.]
[☐ [Referenzsatz-] [Basiswert]abhängige Verzinsung	Der [Zinssatz][Zinsbetrag] wird gemäß § 3 ermittelt.]

[Beeinflussung der Wertpapiere durch den Wert [des [Referenzsatzes][Basiswerts]][/][der [Referenzsätze][Basiswerte]][/][des Umrechnungskurses]:[34]

[Option der anwendbaren Zinskomponentenbeschreibung(en) gemäß TEIL D.1.4. (mit Überschrift und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einleitung, der Auswahl der anwendbaren Optionen) hier angeben und ggf. weitere Informationen zur Veranschaulichung einfügen]

[Weitere Informationen zur Veranschaulichung:

[weitere Informationen zur Veranschaulichung einfügen]]*[35]

Rückzahlung

[☐ Festgelegte Rückzahlung	[Die Wertpapiere werden planmäßig gemäß § 5(1) [zum festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.] [in Raten am jeweils festgelegten Ratenzahlungstermin zurückgezahlt]]]
[☐ [Referenzsatz-] [Basiswert]abhängige Rückzahlung	[Die Rückzahlung [oder Lieferung von [Basiswerten][Lieferwerten]] [wird gemäß § 5 ermittelt.]] [Die Wertpapiere werden ohne feste Laufzeit (Open-End) begeben. Die Wertpapiere werden nach Ausübung eines Kündigungsrechts durch den jeweiligen Gläubiger gemäß § 5(3) oder insgesamt nach Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin [gemäß § 5(2)] zur Rückzahlung fällig.]

[Beeinflussung der Wertpapiere durch den Wert [des [Referenzsatzes] [Basiswerts]][/] [der [Referenzsätze][Basiswerte]][/][des Umrechnungskurses]:[36]

[Option der anwendbaren Rückzahlungskomponenten gemäß TEIL D.1.3. (mit Überschrift und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einleitung, der Auswahl der anwendbaren Optionen) hier angeben und ggf. weitere Informationen zur Veranschaulichung einfügen]

[Weitere Informationen zur Veranschaulichung:

[weitere Informationen zur Veranschaulichung einfügen]]*

[☐ Automatische Beendigung gemäß § 5(4)]

[Beeinflussung der Wertpapiere durch den Wert [des [Referenzsatzes] [Basiswerts]][/] [der [Referenzsätze][Basiswerte]][/][des Umrechnungsfaktors]:[37]

[Option der anwendbaren Automatischen Beendigung gemäß TEIL D.1.5. (mit Überschrift und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einleitung, der Auswahl der anwendbaren Optionen) hier angeben und ggf. weitere Informationen zur Veranschaulichung einfügen]

[Weitere Informationen zur Veranschaulichung:

[weitere Informationen zur Veranschaulichung einfügen]]*

[Weitere Informationen zur Funktionsweise:
[gegebenenfalls weitere Informationen zur Veranschaulichung einfügen]]*

---

[34] Bei basiswertabhängigen Wertpapieren für Kleinanleger einzufügen.

[35] Hier und an den weiteren in diesem Abschnitt II mit * gekennzeichneten Stellen können in Abhängigkeit von der Emission weitergehende Information gemäß PVO Annex 28 Nr. 1 und Nr. 2 eingefügt werden.

[36] Bei basiswertabhängigen Wertpapieren für Kleinanleger einzufügen.

[37] Bei basiswertabhängigen Wertpapieren für Kleinanleger einzufügen.

[Weitere Angaben zu jedem [Basiswert][und][Referenzsatz][und][dem Lieferwert]:[38]

[[Der] [Die] folgende[n] [Aktie[n]][Index][Indizes][Fondsanteile][und][Referenzsatz][Referenzsätze], [der] [die] als Basiswert[e] in [§ 3][und][§ 5] [bzw.] [[[die] folgende[n] [Aktie[n]][Fondsanteile] [, die]] als Lieferwert in § 5] verwendet [wird] [werden], [ist] [sind]:]

[[Angaben [zu [jedem][dem] Basiswert][und][zu [jedem][dem] Referenzsatz]:]

[☐ Aktie	[**Wenn mehr als eine Aktie die Nummer gemäß den Emissionsbedingungen einfügen**]
Aktienemittenin:	[ ]
Aktiengattung:	[ ]
[Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN):	[ ]]
Quelle[n] für Informationen:	**[insbesondere (eine) Quelle(n) bei der auf elektronischem Wege Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität (z. B. eine Internetseite) eingeholt werden können und etwaige damit verbundene Kosten, einfügen.**]
[Weitere Angaben zur Aktie:	[**Einzelheiten einfügen**]]
]	
[☐ Index	[**Wenn mehr als ein Index die Nummer gemäß den Emissionsbedingungen einfügen**]
Index-Bezeichnung:	[ ]
[Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN):	[ ]]
Quelle[n] für Informationen:	**[insbesondere (eine) Quelle(n) bei der auf elektronischem Wege Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität (z. B. eine Internetseite) eingeholt werden können und etwaige damit verbundene Kosten, einfügen.]**
Weitere Angaben zum Index:	[**Einzelheiten einfügen**] [**Soweit anwendbar, auch Disclaimer einfügen**]
Zusätzliche Angaben gemäß Referenzwert-Verordnung:	[Der Index wird von einem Administrator bereitgestellt, der nicht in das Register nach Art. 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist[, aber als in einem Drittstaat ansässiger Administrator unter die Übergangsfrist fällt][, da der Index nicht vom Anwendungsbereich der Referenzwert-Verordnung erfasst wird].] [Administrator des Index ist: [**Bezeichnung des Administrators einfügen**]] [Der Index wird vom folgenden Administrator bereitgestellt, der in das Register nach Art. 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist: [**Bezeichnung des Administrators einfügen**]] [Aufgrund der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2026 und der Einschränkung des Anwendungsbereichs der Referenzwert-Verordnung ist zu erwarten, dass diese Eintragung künftig gelöscht wird.] [**andere anwendbare Information/Einzelheiten einfügen**]
]	
[☐ Anteile an Fonds	[**Wenn mehr als ein Fonds die Nummer gemäß den Emissionsbedingungen einfügen**]
Fonds-Bezeichnung:	[ ]
[Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN):	[ ]]
Quelle[n] für Informationen:	**[insbesondere (eine) Quelle(n) bei der auf elektronischem Wege Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität (z. B. eine Internetseite) eingeholt werden können und etwaige damit verbundene Kosten, einfügen.]**

[38] Wenn für mindestens einen Basiswert bzw. Referenzsatz bzw. Lieferwert zusätzliche Informationen erforderlich sind, sind nachfolgend die zusätzlichen Informationen einzufügen, andernfalls ist der Abschnitt zu löschen; bei mehr als einem Basiswert bzw. Referenzsatz kann auch eine geeignete tabellarische Darstellung gewählt werden.

Weitere Angaben zum Fonds:	[**Einzelheiten einfügen**] [**Soweit anwendbar, auch Disclaimer einfügen**]

]

[☐ Referenzsatz	[**Wenn mehr als ein Referenzsatz die Nummer gemäß den Emissionsbedingungen einfügen**]
Referenzsatz-Bezeichnung:	[ ]
Quelle[n] für Informationen:	[**insbesondere (eine) Quelle(n) bei der auf elektronischem Wege Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität (z. B. eine Internetseite) eingeholt werden können und etwaige damit verbundene Kosten, einfügen.**]
[Weitere Angaben zum Referenzsatz:	[Einzelheiten einfügen]]
Zusätzliche Angaben gemäß Referenzwert-Verordnung:	[Der Referenzsatz wird von einem Administrator bereitgestellt, der nicht in das Register nach Art. 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist[, aber als in einem Drittstaat ansässiger Administrator unter die Übergangsfrist fällt][, da der Referenzsatz nicht vom Anwendungsbereich der Referenzwert-Verordnung erfasst wird].] [Administrator des Referenzsatzes ist: [**Bezeichnung des Administrators einfügen**]] [Der Referenzsatz wird vom folgenden Administrator bereitgestellt, der in das Register nach Art. 36 der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist: [**Bezeichnung des Administrators einfügen**]][Aufgrund der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2026 und der Einschränkung des Anwendungsbereichs der Referenzwert-Verordnung ist zu erwarten, dass diese Eintragung künftig gelöscht wird.] [**andere anwendbare Information/Einzelheiten einfügen**]]

]

]

[Angaben zum Lieferwert:

[Für den Fall, dass der Lieferwert eine Aktie ist, einfügen:

☐ Aktie

Aktienemittenin:	[ ]
Aktiengattung:	[ ]
[Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN):	[ ]]
Quelle[n] für Informationen:	**[insbesondere (eine) Quelle(n) bei der auf elektronischem Wege Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität (z. B. eine Internetseite) eingeholt werden können und etwaige damit verbundene Kosten, einfügen.]**
[Weitere Angaben zur Aktie:	[**Einzelheiten einfügen**]]

]

[Für den Fall, dass der Lieferwert ein Anteil an einem Fonds ist, einfügen:

☐ Anteile an Fonds

Fonds-Bezeichnung:	[ ]
[Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN):	[ ]]
Quelle[n] für Informationen:	**[insbesondere (eine) Quelle(n) bei der auf elektronischem Wege Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität (z. B. eine Internetseite) eingeholt werden können und etwaige damit verbundene Kosten, einfügen.]**
Weitere Angaben zum Fonds:	[**Einzelheiten einfügen**] [**Soweit anwendbar, auch Disclaimer einfügen**]

]]

III. WEITERE ANGABEN

A. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION [/ DEM ANGEBOT] BETEILIGT SIND

[Entfällt. Es sind keine Interessen natürlicher und juristischer Personen bekannt, die an der Emission [/ dem Angebot] beteiligt sind.][**Einzelheiten einfügen**]

B. ANGABEN ÜBER DIE [ÖFFENTLICH ANZUBIETENDEN] [/] [ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN] WERTPAPIERE

Wertpapier-Kenn-Nummern[39]	**[siehe [auch] Seite 1 dieser Endgültigen Bedingungen]**
[ISIN (Internationale Wertpapierkennnummer)	[ ]]
[WKN (Deutsche Wertpapierkennnummer)	[ ]]
[Common Code	[ ]]
[**Sonstige Wertpapierkennnummern einfügen**]	[ ]]

[Voraussichtliche Emissionsrendite[40] **[ ]**

[([vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung,] bezogen auf den [Anfänglichen] Ausgabepreis [dieser Tranche] und ohne Berücksichtigung von Kosten.)] **[ ]**

[Bezogen auf den [Anfänglichen] Ausgabepreis [der [jeweiligen] Tranche] und ohne Berücksichtigung von Kosten:]

[[ ][% p.a.] bei Rückzahlung am Fälligkeitstag
(d. h. vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung [durch Ausübung eines Sonderkündigungsrecht durch die Emittentin])]

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung am [Gläubiger][Emittenten]-Wahl-Rückzahlungstag][Automatischen Beendigungstag] gilt:

[[Gläubiger-][/][Emittenten-]Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)] [Automatischer Beendigungstag (t)]	**Voraussichtliche Emissionsrendite [in % p.a.][in Prozent pro Jahr]**
[ ]	**[ ]**

]

[Im Falle von mehreren Tranchen gilt:

[Tranche Nr.]	**Voraussichtliche Emissionsrendite [in % p.a.] [in Prozent pro Jahr]**
[ ]	**[ ]**

]]

]

[39] Wenn vorläufige Wertpapierkennnummern erforderlich sind, sind die relevanten Nummern für die Zeiträume vor („vorläufige") und nach der Konsolidierung anzugeben (einschließlich vorgesehenem Konsolidierungsdatum). Kenn-Nummern, die bereits auf der ersten Seite angegeben wurden müssen nicht wiederholt werden, auch nicht, wenn hier zusätzliche Kenn-Nummern angegeben werden.

[40] Nur für nicht basiswertabhängige Wertpapiere anwendbar, soweit der Ausgabepreis zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen vorliegt. Berechnung der Rendite erfolgt auf Basis des Ausgabepreises.

C. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN[41] [Entfällt]

[Angebotskonditionen/Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitraum und erforderliche Maßnahmen [42]

Angebotskonditionen [einschließlich Angebotsvolumen]

Angebotskonditionen:[43]	[Entfällt.] [**Einzelheiten der Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, einfügen**]
[Angebotsvolumen:	[**Einzelheiten einfügen zur Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunktes für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum**][44]]

Frist und Verfahren für [Angebot][und][Zeichnung] sowie Zahlung und Lieferung

[Angebotszeitraum] [und] [Zeichnungsfrist]:	[**Einzelheiten zu Zeitraum – einschließlich etwaiger Änderungen – während dem das Angebot vorliegt, einfügen**]
[Erwerb [und Zeichnung]][ ]:	[**Einzelheiten zur Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots einfügen**]
[Zeichnungsaufträge und etwaige Zuteilungen][ ]:	[**Einzelheiten zur Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zuviel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen**]
[Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung][ ]:	[**Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe einfügen**]
Zahlung und Lieferung:	[**Einzelheiten zur Methode und Fristen für Zahlung und Lieferung der Wertpapiere einfügen**]
Veröffentlichung von Angebotsbedingungen:	[**Umfassende Beschreibung der Modalitäten und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen**] [Soweit nicht bereits in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten, werden die endgültigen Angebotsbedingungen entsprechend § 12 umgehend nach deren jeweiliger Festlegung (wie in diesem Teil C [ ] der Endgültigen Bedingungen angegeben) veröffentlicht. Sie sind darüber hinaus ab deren Festlegung jeweils bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich.] [Änderungen von Angebotsbedingungen erfolgen abhängig vom Einzelfall (d.h. insbesondere dem Grund der Änderung und Art der Änderung) entsprechend den jeweils dafür anwendbaren Bestimmungen durch Bekanntmachung, erneute Hinterlegung und Veröffentlichung Endgültiger Bedingungen oder sofern gesetzlich erforderlich durch einen Nachtrag gemäß Art. 23 PVO.] [ ]

Verteilungs- und Zuteilungsplan sowie Preisfestsetzung, Platzierung und Übernahme

Kategorien potenzieller Anleger, denen die Wertpapiere angeboten werden:	[Qualifizierte Anleger][und][Kleinanleger] **[Andere Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Anleger, denen die Wertpapiere angeboten werden.**]
Tranchen und Märkte:	[Entfällt.][**Angabe einfügen inwieweit Tranchen bestimmten Märkten vorbehalten sind**] [45]
Mitteilung über Zuteilung und Handel vor Zuteilung:	[**Einzelheiten zum Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist einfügen**]

---

41 Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen. Die nachfolgenden Einzelheiten im Abschnitt C werden gelöscht, sofern dieser Abschnitt C als „entfällt" gekennzeichnet ist.

42 Sofern anwendbar Details jeweils an der entsprechenden Stelle der Unterpunkte einfügen. Nicht anwendbare Unterpunkte sind zu löschen.

43 U.a. können hier die Länder angegeben werden, in denen das öffentliche Angebot stattfindet.

44 Ist eine Angabe des maximalen Emissionsvolumens der anzubietenden Wertpapiere nicht möglich, ist eine Information einzufügen, dass eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden kann.

45 Nur anzugeben, sofern das Angebot gleichzeitig auf Märkten in zwei oder mehreren Staaten erfolgt.

Ausgabepreis [/ Preisfestlegung] [46]: [s. Seite 1 dieser Endgültigen Bedingungen]
[Der anfängliche Ausgabepreis [beträgt
[bis zu] [ ] [**Währungskürzel einfügen**][%][in Prozent] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung] [des Nennbetrags][in Prozent des Nennbetrags][je Festgelegte Stückelung]] [.][und]
[wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin [auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie Angebot und Nachfrage] festgelegt]]
[(der „**Anfängliche Ausgabepreis**")].]

[Die für die Zeichnungsfrist festgelegte Preisspanne beträgt: [ ] [**Währungskürzel einfügen**] [%] bis [ ] [**Währungskürzel einfügen**] [%] [je Nennbetrag] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung].]
[Die Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit vom Wert des Basiswerts am [Anfänglichen Bewertungstag][ ] [und beträgt indikativ [ ] [**Währungskürzel einfügen**][%]].]
[Der für die Zeichnungsfrist festgelegte Höchstpreis beträgt [[ ] [**Währungskürzel einfügen**] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung]] [[ ] % des Nennbetrags].]

[Er wird entsprechend der vorstehenden Ausführungen zur Veröffentlichung von Angebotsbedingungen bekannt gemacht.]

[Zusätzlich wird bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [bis zu] [ ] [**Währungskürzel einfügen**] [%] [des Nennbetrags] [je Schuldverschreibung][des Anfänglichen Ausgabepreises][je Zertifikat][je Schuldverschreibung] erhoben.]

[Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist ist im Anfänglichen Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [bis zu] [ ] [**Währungskürzel einfügen**][%][des Nennbetrags][des Anfänglichen Ausgabepreis] je Schuldverschreibung enthalten.]

[Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.]

[Bei Erwerb während der Laufzeit ist im [jeweiligen] Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [ ] % des jeweiligen [Rücknahmepreises][Verkaufspreises], der für die bankarbeitstägliche Rückgabe von der Emittentin festgelegt wird, enthalten.]

[Der Ausgabeaufschlag [während der Laufzeit] entspricht der Differenz zwischen den jeweiligen Ausgabe- und [Rücknahmepreisen][Verkaufspreisen] (Geld/Brief-Spanne), die von der Emittentin gestellt werden. Er berücksichtigt verschiedene Kosten (z. B. Strukturierungs-, Risikoabsicherungs- und Marketingkosten) sowie Ertragserwartungen der Emittentin [und verbleibt vollständig bei ihr].]

[Die weiteren [Ausgabepreise][Verkaufspreise] werden fortlaufend angepasst und festgelegt.]

[Danach wird der [Ausgabepreis] [Verkaufspreis] freibleibend festgelegt.]

[Die fortlaufende Festlegung weiterer [Verkaufspreise] [und] [Ausgabepreise] orientiert sich auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle der Emittentin, an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie an Angebot und Nachfrage.]

[[Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die] [Die] weiteren [Verkaufspreise][Ausgabepreise] können über dem rechnerischen Wert

[46] Nur anwendbar, wenn der Ausgabepreis zum Datum der Endgültigen Bedingungen nicht feststeht. Ist eine Angabe des Preises nicht möglich, Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung gemäß Art. 17 PVO und des Verfahrens für seine Veröffentlichung. Kann auch der maximal mögliche Ausgabepreis nicht angegeben werden, ist zusätzlich eine Information einzufügen, dass eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere innerhalb von bis zu drei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Ausgabepreises widerrufen werden kann.

	(d. h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.] [Die Emittentin [bzw. der Platzeur] behält sich vor, im Rahmen der Begebung [bzw. Platzierung] der Schuldverschreibungen nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Anfänglichen Ausgabepreis abzuweichen und an bestimmte Anleger zu niedrigeren [Ausgabepreisen] [Verkaufspreisen] zu begeben.] [(**soweit anwendbar Hinweis zum Widerruf einfügen)**]
[Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten [der Emittentin (Produktkosten)]][47]	[Entfällt.] [Zum [**Datum**] sind im Anfänglichen Ausgabepreis [(einschließlich Ausgabeaufschlag)] Kosten in Höhe von [ ] enthalten.] [[Darüber hinaus stellt die][Die] Emittentin [stellt] den Anlegern keine Kosten in Rechnung. Der Kauf der Schuldverschreibungen kann zusätzlichen Kosten und Gebühren der Vertriebsstellen unterliegen.] [**andere angeben**]]
[In den Kosten enthaltene maximale [Zuwendungen][Vertriebsvergütungen]:	[**angeben**]]
[Platzierung und Übernahme:	[**Einzelheiten zum Namen und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots einfügen**] [[Weitere Informationen] siehe nachfolgend unter D.][48]

]

D. INFORMATIONEN ÜBER GRÜNDE, VERTRIEB UND [PROVISIONEN] [VERTRIEBSVERGÜTUNGEN] / KOSTEN

Vertriebsmethode	[Nicht syndiziert.][Syndiziert.]
Einzelheiten bezüglich Platzeur[,][und][/] [Bankenkonsortium] [,][und] [andere einfügen] [einschließlich der Art der Übernahme [und Übernahmevertrag]][49]	**[Entfällt.]**
[[Platzeur/Bankenkonsortium] [/][**andere einfügen**]	[**Name und Adresse einzufügen**]]
[Art der Übernahme	[Feste Zusage.] [Keine feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen.] [Nicht offengelegt.] [**andere angeben**]]
Übernahmevertrag[50]	[Entfällt.]
[Datum des Übernahmevertrags	[ ]]
[Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrages	[ ]][51]

[47] Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.
[48] Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen..
[49] Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.
[50] Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen. In anderen Fällen können alle oder einzelne Angaben eingefügt werden oder es kann "Entfällt." gewählt werden.
[51] Sofern anwendbar z. B. einfügen „Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin, die Wertpapiere zu begeben und die Manager verpflichten sich, die Wertpapiere zu zeichnen und die Emittentin und die Manager vereinbaren die Provisionen“; Sonstiges angeben, einschließlich Quoten, soweit anwendbar.

[Provisionen][Vertriebsvergütungen][52]	**[Entfällt.]**
[Management- und Übernahmeprovision	[Keine.] [**angeben**]]
[[Verkaufsprovision] [/] [Verkaufsmarge der Vertriebsstelle]	[Keine.] [**angeben**]]
[Börsenzulassungsprovision	[Keine.] [**angeben**]]
[(**Bezeichnung etwaiger sonstiger Provisionen / Vertriebsvergütungen oder „Sonstige“ einfügen**)	[**angeben**]][53]
Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot und/oder die Zulassung zum Handel[54]	[Für die [Emission/das Angebot] [und die] [Zulassung [der Tranche] zum Handel]: [Entfällt.] [**angeben**]
Geschätzter Nettoerlös der Emission[55]	[Entfällt.] [**angeben**]
Gründe für die Emission[56]	[Der Nettoerlös der Emission dient den allgemeinen Geschäftszwecken der Emittentin.] [Bei der Emission handelt es sich um einen Green Bond, der unter dem Green Bond Framework der DekaBank begeben wird (zu Green Bonds der DekaBank siehe im Prospekt in TEIL D.1.7.3.).] [**andere Zweckbestimmung angeben bzw. weitere Details zur Verwendung der Erlöse z.B. bei Green Bonds angeben**] [57]

[52] Bei Emissionen für Kleinanleger sind mindestens die Provisionen/Vertriebsvergütungen einzufügen, die anwendbar sind, andere können gelöscht werden oder mit der Angabe „keine“ versehen werden. In anderen Fällen können alle oder einzelne Angaben eingefügt werden oder es kann "Entfällt." gewählt werden.

[53] Soweit bei einer Emission weitere Provisionen/Vertriebsvergütungen bestehen, können diese hier bezeichnet und angegeben werden, andernfalls kann diese Zeile gelöscht werden.

[54] Bei Emissionen für Kleinanleger anwendbare Provisionen/Vertriebsvergütungen sind die geschätzten Gesamtkosten für die Emission/das Angebot, für Großanleger die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel einzufügen. Zusätzliche Angaben können jeweils eingefügt werden.

[55] Ausgabepreis abzüglich Management- und Übernahmeprovision sowie Verkaufsprovision. Nicht anwendbar, falls der Ausgabepreis und/oder der Nennbetrag bzw. Festbetrag zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht. Gegebenenfalls auch bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.

[56] Sollten die Nettoerlöse nicht dem allgemeinen Geschäftszweck dienen (s. Abschnitt „Verwendung des Emissionserlöses“ im Prospekt), sondern eine andere Zweckbestimmung vorgesehen sein, ist diese hier anzugeben. [Bei Emissionen für Kleinanleger zusätzlich einzufügen: einschließlich gegebenenfalls ergänzender Hinweise zu weiteren Finanzierungen und Finanzierungsquellen.]

[57] Weitere Details können z.B. sein: weitere Einzelheiten zur Verwendung der Erlöse gemäß dem Green Bond Framework bzw. weitere Kriterien, anhand derer bestimmt wird, wie die Erlöse für nachhaltige Zwecke verwendet werden oder weitere Informationen zu einzelfallbezogenen künftigen Berichterstattungen oder Second Party Opinion und deren jeweilige Veröffentlichungen.

E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Handel[58] **[Entfällt, es ist keine Börsenzulassung vorgesehen.]**

[**Börsen und Marktsegmente:**

Regulierter Markt:

[Entfällt, es ist keine Börsenzulassung an einem Regulierten Markt vorgesehen.]

[Der Antrag auf [Einführung zugelassener Wertpapiere][bzw.][Zulassung von Wertpapieren] im Regulierten Markt an

[der Frankfurter Wertpapierbörse (Deutschland)]
[im Zertifikate Standard-Segment]
[im Zertifikate Premium-Segment]
[[wird] [für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum [**Datum einfügen**]
[(der „**Erste [Börsenhandelstag [in Frankfurt]] [Handelstag]**“)]] [bzw.]
[der Antrag an] [und][,][an]

[der Luxemburger Wertpapierbörse (Luxemburg)]
[(Marktsegment: [Professional Segment][ ])]
[[wird] [für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum [**Datum einfügen**]
[(der „**Erste [Börsenhandelstag [in Luxemburg]] [Handelstag]**“)]]
[bzw.] [der Antrag an] [und] [,] [an]

[**andere Börse einfügen**]
[wird [für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum [**Datum einfügen**][ ]] gestellt.

[Dieser Antrag erfolgt auf der Grundlage des Zulassungsbeschlusses [der Frankfurter Wertpapierbörse vom [**Datum einfügen]**] [bzw.] [der Luxemburger Wertpapierbörse]
in Bezug auf die Zulassung von [unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen [II][unter dem EPIHS-II-25]][ ] begebenen Schuldverschreibungen.]

[Ab dem Datum ihrer Einführung ist diese Tranche fungibel mit allen anderen Tranchen dieser Serie, die bereits zum Handel zugelassen sind.]

[**Details angeben**]
]

[**Andere Märkte:**

Es ist vorgesehen, für die Wertpapiere einen Antrag auf Einbeziehung

[in den Freiverkehr
[der Frankfurter Wertpapierbörse (Deutschland)]
[der Börse Frankfurt Zertifikate AG] [im Zertifikate Standard-Segment]
[im Zertifikate Premium-Segment]
[**anderes Marktsegment**]
[[für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum [**Datum einfügen**]]
][und][der]

[in den Euro MTF Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (Luxemburg)
]
[**anderes Marktsegment**]
[[für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum [**Datum einfügen**]]

[**andere Börse und Land einfügen**] [(**Marktsegment einfügen**)]
[[für diese Tranche] frühestens mit Wirkung zum [**Datum einfügen**]]
zu stellen.]

[**Details angeben**]]

[58] Einzufügen sind 1) bei jeder relevanten Börse/Markt Angaben zur Zulassung zum Handel der [Serie] [Tranche]: [Zulassung wurde beantragt] [Sonstige Angaben] und 2) soweit bekannt, Angabe des frühestmöglichen Termins der Zulassung der Wertpapiere zum Handel [mit Wirkung zum [Datum einfügen]].

[**Letzter Handelstag:**

[Vorbehaltlich [einer Vorzeitigen Rückzahlung] [bzw.] eines Delistings] ist als Letzter Handelstag für diese Wertpapiere der [ ] [Börsenhandelstag][Bankgeschäftstag] vor dem [Letzten] Bewertungstag vorgesehen.]

[[Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung [bzw. eines Delistings] ist] Letzter Handelstag für diese Wertpapiere [ist] [vorbehaltlich eines Delistings] [regelmäßig] der [[ ] [Tag, der für [alle Börsen] [mindestens eine Börse], an [denen] [der] die Wertpapiere einbezogen bzw. zum Handel zugelassen sind,] ein Börsenhandelstag [ist,]] [[ ] [Börsenhandelstag][Bankgeschäftstag] vor dem [Fälligkeitstag][in der Kündigungsmitteilung definierten Vorzeitigen Rückzahlungstag] [bzw.] [dem durch vorangegangene Ausübung eines Kündigungsrechts entsprechenden Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][.]

[Börsenhandelstag ist [in Bezug auf die [jeweilige] Börse, an der die Wertpapiere in den [Freiverkehr einbezogen] [bzw. in den] [Regulierten Markt eingeführt] wurden,] jeder Tag, an dem die [jeweilige] Börse nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist. [Sofern die Wertpapiere zum relevanten Zeitpunkt nicht oder nicht mehr im [Freiverkehr] [bzw. in den] [Regulierten Markt] [einer der jeweiligen Börsen] [der Börse] [einbezogen][bzw.] [eingeführt] sind, gilt als Börsenhandelstag jeder [Tag in Frankfurt am Main, an dem die DekaBank für den Handel geöffnet ist][Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main.][**andere Definition einfügen**]]

[**Details angeben**]]

[Antragsteller an der Börse (*Listingstelle*):

[Für alle vorstehenden Zulassungen die Emittentin.]
[**andere Details einfügen**]][59]

[Weitere bestehende Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Börsenhandel[60] **[Entfällt.]** **[Keine.]**

[☐ Luxemburg

[Geregelter Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*)]
[Details angeben]]

[☐ Deutschland

[**Details angeben**]]

[☐ Sonstige

[**Einzelheiten für alle weiteren relevanten Märkte einfügen**]]]

[Sekundärhandel[61] **[Entfällt.]**

[☐ Intermediäre im Sekundärhandel[62] - [Kursstabilisierender Manager] [ ]

[**Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen ihrer Zusage**]]

[☐ [Market Making][Sonstige]

[**Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung**]]]

---

59 Ist nicht die Emittentin die Listingstelle, ist die Person einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI) einzufügen.

60 Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen, jedoch nur anwendbar bei Wertpapieren, die unter einer bereits bestehenden Serie ausgegeben werden. Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der Emittentin der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

61 Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen.

62 Einzufügen sind Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen.

F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Vereinigte Staaten von Amerika	[C Bestimmungen][D Bestimmungen] [Weder C Bestimmungen noch D Bestimmungen]
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im EWR	[Nicht anwendbar. [**Details angeben, soweit erforderlich**]] [Anwendbar]
Vereinigtes Königreich (UK) Verbot des Verkaufs an Kleinanleger in UK[63]	[Nicht anwendbar. [Details angeben, soweit erforderlich]] [Anwendbar][64]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts und Anbieter

Zusätzliche Informationen zur Zustimmung:	[**Falls keine Zustimmung erteilt wird, einfügen:** Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Platzeure und/oder Finanzintermediäre.] [**Falls eine generelle Zustimmung erteilt wird, einfügen:** Jeder Platzeur und jeder weitere Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Wertpapiere während der Angebotsfrist zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt noch gültig ist: [[a)] in Deutschland [und][,]] [[b)] in Luxemburg].] [**Falls eine individuelle Zustimmung erteilt wird, einfügen:** Die Emittentin hat [dem][den] nachfolgend genannten [Platzeur[en]] [und] [weiteren] [Finanzintermediär[en]] die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Wertpapiere während der Angebotsfrist erteilt, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt noch gültig ist: [in Deutschland: [**Namen und Adressen einfügen**][ ]] [in Luxemburg: [**Namen und Adressen einfügen**][ ]].] [Gleiches gilt für einen etwaigen Nachfolge-Prospekt.]
Angebotsfrist:	[Ist der unter Teil C. dieser Endgültigen Bedingungen genannte Angebotszeitraum.] [Ist der Zeitraum vom [ ] bis zum [ ]] [[Ist die Dauer der Gültigkeit des Prospekts][, es sei denn, die Fälligkeit liegt früher].] [Entfällt, nicht öffentliches Angebot.] [ ]
Bedingungen betreffend die Zustimmung:	[**Bedingungen einfügen**] [Entfällt, es gibt keine zusätzlichen zu den im Prospekt genannten Bedingungen.]
Anbieter:	[Die Emittentin.] [**andere Details einfügen**][65]

---

63 Falls die Wertpapiere verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger bzw. Versicherungsanlageprodukte gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, in der Form, in der sie durch den EUWA nationales Recht geworden ist ("**UK PRIIP**") darstellen sollten und kein Basisinformationsblatt ("**UK BIB**") vorbereitet worden sein sollte, sollte "Anwendbar" angegeben werden.

64 Details angeben, soweit anwendbar, z.B."[vom [Datum angeben] bis [Datum angeben oder eine Formulierung wie "Emissionstag" oder " Tag, der [ ] Bankgeschäftstage darauf folgt]".

65 Ist nicht die Emittentin der Anbieter, ist die Person einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI) einzufügen.

Informationen nach erfolgter Emission im Hinblick auf [den][die] Basiswert[e] [bzw. den Lieferwert][66] **[Entfällt.]**

[Die Emittentin beabsichtigt [keine] Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.]

[**Im Fall, dass Informationen veröffentlicht werden, Einzelheiten einfügen, wo die Informationen veröffentlicht werden, welche Informationen veröffentlicht werden und wo man die Informationen erhalten kann**.]

Mindesterwerbsbetrag **[Entfällt.]**

[[EUR 100.000][EUR 1.000][**anderen Betrag einfügen**] oder mindestens der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung.]
[(**Anzahl Schuldverschreibungen einfügen**) Schuldverschreibungen.]

Rating der Wertpapiere[67]

[Falls kein Einzelrating zum Datum der Endgültigen Bedingungen beantragt bzw. vergeben ist:
Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist kein Rating [vergeben][beantragt].**]**

[Falls ein Einzelrating zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen beantragt bzw. vergeben ist, folgende Informationen zusätzlich einfügen:
Für diese Serie von Schuldverschreibungen [wurde ein Rating][wurden Ratings] wie folgt [vergeben][bzw.][beantragt]:

Ratingagentur	**Rating**
[Firma und Sitz der Ratingagentur, die das Rating abgegeben hat einfügen] („[Abkürzung einfügen]“)	**[Rating-Bezeichnung und/oder z.B. „**beantragt**“einfügen**]
[ ]	[ ]

[Die vorgenannte[n] Ratingagentur[en] [**soweit für eine Differenzierung erforderlich Kurzbezeichnung einfügen und nachfolgende Angaben je Ratingagentur einfügen**], [hat][haben] ihren Sitz [nicht] in der Europäischen Union[;][und] [sie] [ist][sind] [nicht] gemäß der Rating-VO registriert[;][.] **[**[Sie][sie] [wird][werden] in der Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen genannt, die auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority www.esma.eu veröffentlicht wird.] [**andere/weitere erforderliche Informationen gemäß Rating-VO einfügen]**
Rating-VO bedeutet die EU-Verordnung über Ratingagenturen (Verordnung (EG) Nr. 1060/2009), in ihrer jeweils gültigen Fassung.
]

[Weitere Informationen zum Rating einschließlich der Erläuterungen zur Bedeutung von einzelnen Ratings sowie Ratings der Emittentin siehe im Prospekt TEIL C „Rating“.]
[**Soweit anwendbar und nicht bereits im Prospekt an der vorstehend bezeichneten Stelle enthalten, hier kurze Erläuterung der Bedeutung der vorstehend genannten Ratings einfügen**]]

---

66 Soweit nicht bereits in den Emissionsbedingungen beschrieben, nur anwendbar für basiswertabhängige Wertpapiere.
67 Anwendbaren Hinweis gemäß Rating-VO in Bezug auf die jeweils vorstehend genannte Ratingagentur rechts mit einfügen.

Zusätzliche Informationen in Bezug auf die Form [zum Tag der Begebung [der Serie][der Tranche]]

[☐ Schuldverschreibung in Urkundenform	Verbriefung durch [Classic Global Note („**CGN**“)] [New Global Note („**NGN**“)]]
[☐ Zentralregisterwertpapier gemäß eWpG	**[ggf. zusätzliche relevante Informationen gemäß eWpG angeben]**

Zusätzliche Information in Bezug auf NGN und für die ICSDs[68]: [Entfällt.]

[Im Fall der Anwendbarkeit der NGN ist damit beabsichtigt, die Wertpapiere zum Zeitpunkt ihrer Emission bei einer der internationalen zentralen Verwahrstellen (ICSDs) als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle einzureichen. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Wertpapiere zum Zeitpunkt ihrer Emission oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit im Sinne der Geldpolitik des Eurosystems und für Zwecke der Innertageskredite durch das Eurosystem anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt von der Erfüllung der Kriterien der Eignung des Eurosystems ab.]

[**Zusätzliche Informationen zur Verwahrung:**

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:	**Ja.** Es wird darauf hingewiesen, dass „ja“ hier lediglich bedeutet, dass die Wertpapiere nach ihrer Begebung bei einem der ICSDs als gemeinsamen Verwahrer verwahrt werden; es bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Wertpapiere bei ihrer Begebung, zu irgendeinem Zeitpunkt während ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als zulässige Sicherheiten für die Zwecke der Geldpolitik oder für Innertageskredite des Eurosystems anerkannt werden. Eine solche Anerkennung ist abhängig davon, ob die EZB die Zulassungskriterien des Eurosystems als erfüllt ansieht.][69]

Anlage[n]:

- Maßgebliche Emissionsbedingungen

[- Zusammenfassung der einzelnen Emission][70]

[68] Anwendbar für alle Wertpapiere, die in NGN-Form begeben werden, andernfalls „Entfällt“ auswählen und Unterpunkte löschen.

[69] Nur ausfüllen, falls die Wertpapiere als NGN begeben werden und in EZB-fähiger Weise von einem Common Safekeeper im Namen der ICSDs gehalten werden sollen.

[70] Bei Emissionen für Kleinanleger einzufügen. Die emissionsspezifische Zusammenfassung wird gemäß Art. 7 der PVO erstellt.

D.3. Emissionsbedingungen

D.3.1. Allgemeine Informationen

Die nachfolgend dargestellten Emissionsbedingungen der Wertpapiere (die "**Emissionsbedingungen**") unterscheiden sich zum einen in der Einleitung nach dem Zweck der Emission

Alternative A: Neuemission von Wertpapieren

Alternative B: Öffentliches Angebot und/oder Börsenzulassung einer bestehenden Serie von Wertpapieren

Alternative C: Aufstockung einer bestehenden Serie von Wertpapieren

Ferner werden sie nach bestimmten Ausstattungsmerkmalen differenziert und in verschiedenen Sätzen von Emissionsbedingungen zusammengefasst (den jeweiligen „**Grundbedingungen**"). Diese sind jeweils durch Optionen, Auswahlmöglichkeiten und Bausteine und Platzhalter gekennzeichnet.

Für die jeweilige Tranche einer Serie von Wertpapieren, ergeben sich die **Maßgeblichen Emissionsbedingungen** aus

a) der in D.3.2.1. anwendbaren Alternative der Zweckbestimmung und

b) den anwendbaren **Grundbedingungen** entsprechend der gewählten produktspezifischen Option:

Option I –
Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann;

Option II –
Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist;

jeweils unter Berücksichtigung der Auswahl des jeweils anwendbaren Bausteins in einzelnen Abschnitten der Grundbedingungen (ggf. aus dem **Technischen Annex** in Abschnitt D.3.2.3.), in dem Definitionen, Optionen, Auswahlmöglichkeiten und Bestimmungen für einzelne Abschnitte der Grundbedingungen u.a. für verzinsliche Wertpapiere und Wertpapiere mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung geregelt werden.

Im Fall der Zweckbestimmung gemäß vorstehender Alternative B und C können abweichend die Maßgeblichen Emissionsbedingungen einer Emission auch auf der Grundlage der mittels Verweis aufgenommenen Informationen zu den Emissionsbedingungen erstellt werden. Dies ist der Fall, wenn der Laufzeitbeginn, d.h. der Tag der Begebung, der ersten Tranche einer Serie von Wertpapieren vor dem Ablauf der Gültigkeit eines mittels Verweis aufgenommenen Prospekts liegt, auf dessen Grundlage die Emission ursprünglich begeben wurde.

Die Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten für die Wertpapiere so, wie sie durch die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission vervollständigt und den Endgültigen Bedingungen am Ende beigefügt werden (s. hierzu auch die im „Formular der Endgültigen Bedingungen" in Abschnitt D.2. vorgesehene Anlage „Maßgebliche Emissionsbedingungen").

Die Platzhalter in den Grundbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, so als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären.

Alternative oder wählbare Bestimmungen der Emissionsbedingungen, deren Entsprechungen in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich gewählt oder ausgefüllt bzw. die gestrichen sind, gelten als aus den Maßgeblichen Emissionsbedingungen gestrichen.

Zusammenfassend gilt:

Die Emittentin wird die Maßgeblichen Emissionsbedingungen für eine bestimmte Emission von Wertpapieren in der nachfolgend beschriebenen Art dokumentieren:

Die Endgültigen Bedingungen legen durch die vollständige Wiedergabe aller einschlägigen Auswahlmöglichkeiten und das Ausfüllen der entsprechenden Platzhalter die entsprechende anwendbare Option der Grundbedingungen fest einschließlich welche Auswahlmöglichkeiten für eine konkrete Emission von Wertpapieren anwendbar sein sollen. Im Fall der Zweckbestimmung gemäß Alternative B und C wird die zweckbezogene Einleitung vorangestellt und werden – soweit anwendbar – die entsprechenden mittels Verweis aufgenommenen Informationen zu den Emissionsbedingungen als Grundlage für die vollständige Wiedergabe gewählt.

D.3.2. Zweckbestimmung und Optionen der Emissionsbedingungen

Jede Tranche eines Wertpapiers ist mit seinen spezifischen Maßgeblichen Emissionsbedingungen ausgestattet. Diese werden den Endgültigen Bedingungen beigefügt. Gemäß der PVO sind Endgültige Bedingungen für unterschiedliche Zwecke erforderlich. Die nachstehenden Ausführungen enthalten die zweckabhängige Einleitung in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen.

D.3.2.1. Einleitung der Emissionsbedingungen (Zweckbestimmung)

Alternative A –Emissionsbedingungen für die Neuemission von Wertpapieren:

Im Fall einer Neuemission werden die Maßgeblichen Emissionsbedingungen für die erste Tranche der Serie eines Wertpapiers ausschließlich auf der Grundlage der jeweils anwendbaren Option der Grundbedingungen s. Abschnitt D.3.2.2. erstellt und es bedarf keiner besonderen Einleitung. Welche Option gewählt wird, ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Alternative B – Emissionsbedingungen für Öffentliche Angebote und/oder Börsenzulassungen einer bestehenden Serie von Wertpapieren

Im Fall eines Öffentlichen Angebots und/oder einer Börsenzulassung einer bestehenden Serie, werden die Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch die vollständige Wiedergabe der Maßgeblichen Emissionsbedingungen der ersten Tranche und unter Berücksichtigung der folgenden Einleitung erstellt:

[Für Alternative B einfügen:

[MAßGEBLICHE] [EMISSIONSBEDINGUNGEN]

[Bezeichnung des Wertpapiers einfügen]
Serie [Nr. einfügen]]
[(die „**Serie der Schuldverschreibungen**“ [, auch die „**Serie**“])**]**

Die erste Tranche dieser Serie wurde am [**Tag der Begebung der ersten Tranche einfügen**] begeben. Die für sie maßgeblichen Emissionsbedingungen sind die nachfolgenden [(die „**Maßgeblichen Emissionsbedingungen**“)].

[#1-Für Wertpapiere, die seit dem ursprünglichen Tag der Begebung aufgestockt wurden, zusätzlich einfügen:
Die Serie wurde zwischenzeitlich [**Anzahl der Aufstockungen**] mal aufgestockt.
#1-Ende]
#2-Für Wertpapiere deren Gesamtemissionsvolumen seit dem ursprünglichen Tag der Begebung reduziert wurde:
Das Gesamtemissionsvolumen wurde zwischenzeitlich reduziert.
#2-Ende]
Das Gesamtemissionsvolumen beläuft sich zum [Zeitpunkt dieser Endgültigen Bedingungen] [(**Datum einfügen**)] [- abweichend von den Angaben in den nachfolgenden Maßgeblichen Emissionsbedingungen der ersten Tranche -] auf [insgesamt]:

Gesamtemissionsvolumen [der Serie]:	**[**bis zu**] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen]** (auch [die „**Gesamtstückzahl [der Serie]**“] [der „**Gesamtnennbetrag [der Serie]**“]) (in Worten: **[**bis zu**] [Gesamtemissionsvolumen der Serie in Worten einfügen]**)
[Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die Serie:	**[Anzahl einfügen]]**

[Hiervon entfällt auf Tranchen die unter Interims-Kenn-Nummern geführt werden:

Tranche Nr.	Anteil am vorgenannten Gesamtemissionsvolumen	Anteil an der vorgenannten Anzahl	Interims-ISIN der Tranche	[Termin für die Zusammenlegung der ISINs
[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]]

]

]

[Hier sind im Weiteren die Maßgeblichen Emissionsbedingungen der ersten Tranche in vollständiger Form einzufügen
a) für Emissionen, deren erste Tranche unter diesem Prospekt begeben wurden, erstellt auf der Grundlage der ausgewählten Option aus den Grundbedingungen
b) für Emissionen, deren erste Tranche auf der Basis eines anderen Prospekts begeben wurde auf der Grundlage der entsprechenden mittels Verweis aufgenommenen Informationen zu den Emissionsbedingungen aus dem für die Emission maßgeblichen Prospekt]

Für Alternative B einfügen-Ende]

Alternative C – Emissionsbedingungen für Aufstockungen einer bestehenden Serie von Wertpapieren

Im Fall einer Aufstockung einer bestehenden Serie, werden die Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch die vollständige Wiedergabe der Maßgeblichen Emissionsbedingungen der ersten Tranche und unter Berücksichtigung der folgenden Einleitung erstellt:

[Für Alternative C einfügen:

[MAßGEBLICHE] [EMISSIONSBEDINGUNGEN]

[Bezeichnung des Wertpapiers einfügen]
Serie [Nr. einfügen]]
[(die „**Serie der Schuldverschreibungen**“ [, auch die „**Serie**“])**]**
Tranche[n] [Nr. einfügen]

Die Tranche[n] [**Nummer[n] einfügen**] [([jeweils] auch „**diese Tranche**“)] [bildet][bilden] zusammen mit nachfolgend genannten [bereits existierenden] Tranchen der Serie eine einheitliche Serie.

[Existierende] Tranche:	**Gesamtemissionsvolumen der Tranche [(**in **[**Stück**][(Währungskürzel einfügen)])]**	**Tag der Begebung der Tranche**
1	[bis zu][**Gesamtemissionsvolumen einfügen**]	[**Datum einfügen**]
[**Nr. einfügen**]	[bis zu][**Gesamtemissionsvolumen einfügen**]	[**Datum einfügen**]

Die für die Serie maßgeblichen Emissionsbedingungen sind die nachfolgenden [(die „**Maßgeblichen Emissionsbedingungen**“)]. Von diesen Maßgeblichen Emissionsbedingungen zum Zwecke der Aufstockung abweichende Angaben für diese Tranche[n] sind die Folgenden.

In § 1(1) – Gesamtemissionsvolumen, Anzahl der Schuldverschreibungen:

Gesamtemissionsvolumen der Tranche[n]:	**[[Tranche [Nr. einfügen]:]** **[**bis zu**] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche einfügen]** [Stück][**Währungskürzel einfügen**] (auch [die „**Gesamtstückzahl der Tranche**“] [der „**Gesamtnennbetrag der Tranche**“]) (in Worten: **[**bis zu**] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche in Worten einfügen] [**Stück**][Währung einfügen]**)] [**entsprechende Angaben für alle etwaigen weiteren Tranchen einfügen**]
Gesamtemissionsvolumen der Serie <u>nach</u> der Aufstockung durch Tranche[n] [Nummer(n) einfügen]:	**[**bis zu**] [Gesamtemissionsvolumen der Serie nach Aufstockung einfügen]** [Stück][**Währungskürzel einfügen**] (auch [die „**Gesamtstückzahl**“] [der „**Gesamtnennbetrag**“]) (in Worten: **[**bis zu**] [Gesamtemissionsvolumen der Serie nach Aufstockung in Worten einfügen] [**Stück**][Währung einfügen]**)
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die [jeweilige] Tranche:	**[Tranche [Nr. einfügen]:][Anzahl einfügen]** **[entsprechende Angaben für alle etwaigen weiteren Tranchen einfügen]**
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die Serie <u>nach</u> der Aufstockung durch Tranche[n] [Nummer(n) einfügen]:	**[Anzahl einfügen]**

In § 1(6)(a) – Tag der Begebung der Tranche:

Tag der Begebung:	[ist für diese Tranche[n] [**Nummer(n) einfügen**] der] **[Tag der Begebung einfügen]** **[entsprechende Angaben für etwaige abweichende Tranchen einfügen]**

[+#1-Für Schuldverschreibungen mit Verzinsung (keine Nullkupon-Anleihen) und einer Aufstockung nach dem Ersten Zinszahlungstag zusätzlich einfügen:
In § 3 – Verzinsungsbeginn, Zinszahlungstag:

Verzinsungsbeginn:	[ist für diese Tranche[n] [**Nummer(n) einfügen**] der **[Im Fall einheitlicher Verzinsung mit den bereits laufenden Tranchen:** erste Tag der laufenden Zinsperiode der Serie, d. h. der [**Datum einfügen**].**]** **[Im Fall vorübergehender abweichender Verzinsung gegenüber den bereits laufenden Tranchen: [Datum des Zinstermins/Zinszahlungstags einfügen, an dem die Tranchen zusammengeführt werden]]]** **[entsprechende Angaben für etwaige abweichende Tranchen einfügen]**
Erster Zinszahlungstag (der Tranche[n] [Nummer(n) einfügen]):	vorbehaltlich der für den/die Zinszahlungstag(e) geltenden Regelungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen, ist der Erste Zinszahlungstag für diese Tranche[n] [**Nummer(n) einfügen**] der **[Datum des für diese Tranche ersten Zinszahlungstags einfügen] [und][,]** **[entsprechende Angaben für etwaige abweichende Tranchen einfügen]**.

+#1-Ende]
[+#2-Für Schuldverschreibungen, die Nullkupon-Anleihen sind, zusätzlich einfügen:
In § [3(2)][ ] – Amortisationsrendite:

[Auflaufende Zinsen:	[aufgezinst][abgezinst]]
[Amortisationsrendite:	dieser Tranche[n] **[Im Fall von Unterschieden bei den einzelnen Tranchen, nachfolgend für jede Tranche separat angeben:** [Nr. (Nummer einfügen)][**Zahl einfügen**] % p.a.**]** **[entsprechende Angaben für etwaige abweichende Tranchen einfügen]** ([jeweils] berechnet in Bezug auf den Fälligkeitstag auf der Grundlage des [Anfänglichen] Ausgabepreises dieser Tranche)]

+#2-Ende]]

[Hier sind im Weiteren die Maßgeblichen Emissionsbedingungen der ersten Tranche in vollständiger Form einzufügen
a) für Emissionen, deren erste Tranche unter diesem Prospekt begeben wurden, erstellt auf der Grundlage der ausgewählten Option aus den Grundbedingungen;
b) für Emissionen, deren erste Tranche auf der Basis eines anderen Prospekts begeben wurde auf der Grundlage der entsprechenden mittels Verweis aufgenommenen Informationen zu den Emissionsbedingungen aus dem für die Emission maßgeblichen Prospekt.]

Für Alternative C einfügen-Ende]

D.3.2.2. Grundbedingungen für Wertpapiere (Option I und Option II)

Auf den folgenden Seiten sind die beiden Optionen der Grundbedingungen des Prospekts dargestellt:

Option I –
Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann.

Option II -
Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig ist.

Werden die Maßgeblichen Emissionsbedingungen der Emission nicht auf der Grundlage dieses Prospekts, sondern auf der Basis eines anderen Prospekts erstellt, sind die relevanten Informationen den mittels Verweis aufgenommenen Dokumenten im ANNEX 1 zu entnehmen.

In den nachfolgenden Anweisungen in den Optionen werden Abkürzungen verwendet wie z.B. SV (Format BV) für Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden; diese und weitere Abkürzungen sind auch in ANNEX 2 dieses Prospekts unter Abkürzungsverzeichnis / Glossar erläutert.

D.3.2.2.1. Option I –

Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann.

[Auf der Basis der nachfolgenden Grundbedingungen sind durch produktspezifische Auswahl und Vervollständigung (soweit jeweils erforderlich unter Berücksichtigung anwendbarer Bausteine aus dem in Abschnitt D.3.2.3. enthaltenen Technischen Annex) und den für das Wertpapier festgelegten Definitionen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu erstellen, wie sie der Urkunde und den Endgültigen Bedingungen beigefügt werden:

OPTION I
GRUNDBEDINGUNGEN
FÜR WERTPAPIERE, DEREN RÜCKZAHLUNGSKOMPONENTE NICHT BASISWERTABHÄNGIG IST UND DEREN ZINSKOMPONENTE FESTVERZINSLICH (EINSCHLIESSLICH NULLKUPON) UND/ODER REFERENZSATZABHÄNGIG SEIN KANN

[MAßGEBLICHE] [EMISSIONSBEDINGUNGEN]

[Bezeichnung des Wertpapiers einfügen]
Serie [Nr. einfügen]
[(die „**Serie der Schuldverschreibungen**“[, auch die „**Serie**“])**]**

[+#-Bei Aufstockungen einfügen, sofern nicht bereits in der Urkunde oder den Endgültigen Bedingungen an anderer Stelle angegeben; dies gilt auch für die weiteren Auswahlanweisungen in diesen Grundbedingungen in Bezug auf Aufstockungen:

Tranche[n]: [Nummer(n) der Tranche(n) einfügen]

Diese vorgenannte[n] Tranche[n] [bildet][bilden] zusammen mit [den][der] nachfolgend angegebenen [bereits existierenden] Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie:

[Existierende] Tranche:	**Gesamtemissionsvolumen der Tranche [(**in **[**Stück**][(Währungskürzel einfügen)])]**	**Tag der Begebung der Tranche**
1	[bis zu][**Gesamtemissionsvolumen einfügen**]	[**Datum einfügen**]
[**Nr. einfügen**]	[bis zu][**Gesamtemissionsvolumen einfügen**]	[**Datum einfügen**]

+#-Ende]

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) ***Gesamtemissionsvolumen, [Nennbetrag,][Festbetrag,] Währung, Stückelung.***

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung [(auch „**Emissionswährung**“)] im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	Diese Serie von Schuldverschreibungen[, auch [„**Anleihe**“] [„**Zertifikat[e]**“]].
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Gesamtemissionsvolumen:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Festgelegte Stückelung:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]**
[Nennbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[Maßgeblicher Nennbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[Festbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[Maßgeblicher Festbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]**
[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]**

(2) ***Form.***

#1-Bei Wertpapieren in Urkundenform einfügen:
Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
#1-Ende
#2-Bei Zentralregisterwertpapieren einfügen
Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und stellen elektronische, in einem Zentralen Register in Sammeleintragung eingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4(2) eWpG („**Zentralregisterwertpapiere**“) dar.
#2-Ende

[#1-Bei Wertpapieren in Urkundenform einfügen:

[##1-Bei Verbriefung ausschließlich durch eine Dauerglobalurkunde, einfügen:

(3) ***Dauerglobalurkunde.***

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**” oder „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin
[+#1-Soweit anwendbar einfügen:
und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen
+#1-Ende]
[+#2-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:
und wird von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist, unterzeichnet
+#2-Ende].
Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

##1-Ende]
[##2-Bei anfänglicher Verbriefung durch eine Vorläufige Globalurkunde (D Bestimmungen), einfügen:

(3) ***Vorläufige Globalurkunde – Austausch.***

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „**Vorläufige Globalurkunde**”) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**”) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde (jeweils eine „**Globalurkunde**“) tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin
[+#1-Soweit anwendbar einfügen:
und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen
+#1-Ende]
[+#2-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:
und werden von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*)

bestellt ist, unterzeichnet
+#2-Ende].
Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbriefte Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (3)(b) dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) zu liefern.

##2-Ende]

(4) ***Clearing-System*[+#-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:** ***und Register der ICSDs*].**

[+#-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, Gliederung einfügen: (a) Clearing-System]

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

[+#-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (New Global Note „**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt und können gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems übertragen werden. **+#-Ende]**

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	**[Anwendbaren Baustein für § 1 aus dem Technischen Annex einfügen]**

[+#2-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(b) ***Register der ICSDs*.**

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellte Bestätigung mit dem Gesamtnennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde pro rata in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[+#-Im Falle einer Vorläufigen Globalurkunde, einfügen:

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs pro rata in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

+#-Ende]

+#2-Ende]

#1-Ende

#2-Bei Zentralregisterwertpapieren einfügen

(3) ***Zentralregistereintragung.***

Die Schuldverschreibungen sind in dem von der Registerführenden Stelle geführten Zentralen Register in Sammeleintragung auf eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen. Vor der Eintragung erfolgt die Niederlegung der Emissionsbedingungen bei der Registerführenden Stelle durch oder im Auftrag der Emittentin. Der Gläubiger hat kein Recht auf Einzeleintragung im Zentralen Register.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Niedergelegte Emissionsbedingungen:	Bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin bei der Registerführenden Stelle zur Eintragung im Zentralen Register eingereichten Maßgeblichen Emissionsbedingungen einschließlich etwaigen durch Bekanntmachung gemäß § 12 vorgenommenen und ebenfalls niedergelegten Änderungen.
Inhaber:	Eingetragener Inhaber der Schuldverschreibungen im Sinne von § 3 (1) i.V.m. 8 (1) Nr. 1 eWpG (Sammeleintragung) ist das Clearing-System in seiner Funktion als Wertpapiersammelbank.
Registerführende Stelle:	[Ist das Clearing-System.] [**andere Registerführende Stelle angeben**] Solange die Schuldverschreibungen in Form von Zentralregisterwertpapieren bestehen, wird stets eine Registerführende Stelle entsprechend den Anforderungen des eWpG benannt. Änderungen der Registerführenden Stelle, einschließlich einer Ersetzung durch eine andere Registerführende Stelle, erfolgen entsprechend den jeweils zum relevanten Zeitpunkt anwendbaren Regelungen des eWpG bzw. der Regeln der jeweiligen Registerführenden Stellen; diese Änderungen werden gemäß § 12 bekanntgeben.
Zentrales Register:	Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister.

(4) ***Clearing-System und Verwahrung / Verwaltung im Zentralen Register.***

(a) Clearing-System

Die Wertpapiere werden zur Abwicklung im Effektengiro beim Clearing-System erfasst und können gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln übertragen werden.

Clearing-System:	**Anwendbaren Baustein für § 1 aus dem Technischen Annex einfügen]**

(b) Verwahrung / Verwaltung im Zentralen Register

Der Inhaber verwaltet die Schuldverschreibungen gemäß § 9(2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter zu sein (§ 9(2) Satz 1 eWpG). Die Schuldverschreibungen bleiben solange im Zentralen Register eingetragen, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind oder aus einem anderen Grund die Löschung aus dem Zentralen Register erfolgt, z.B. im Fall eines Austauschs in eine Wertpapierurkunde bei Rückkauf/Ankauf und Entwertung.

#2-Ende

(5) ***Gläubiger, einseitige Änderungen durch die Emittentin[, Änderung der Form].***

(a) Gläubiger.

Gläubiger:	**#1-Für Wertpapiere in Urkundenform** Bezeichnet soweit und solange für die Schuldverschreibungen Globalurkunden bei einem Clearing-System verwahrt werden jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, das gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems sowie des anwendbaren Rechts übertragen werden kann. **#1-Ende** **#2-Für Zentralregisterwertpapiere** Bezeichnet soweit und solange die Schuldverschreibungen Zentralregisterwertpapiere sind jeden Berechtigten eines Miteigentumsanteils am Wertpapiersammelbestand gemäß § 3(2) und § 9(1) eWpG; Miteigentumsanteile können gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems sowie des anwendbaren Rechts übertragen werden. **#2-Ende**

(b) Einseitige Änderungen durch die Emittentin.

In diesen Emissionsbedingungen festgelegte Rechte der Emittentin zur einseitigen Änderung der Emissionsbedingungen oder zur Ersetzung der Emittentin stellen eine rechtsgeschäftliche Grundlage für die Änderung der in der Globalurkunde enthaltenen oder Niedergelegten Emissionsbedingungen dar.

Die Emittentin gilt dabei als - im Falle von Globalurkunden gegenüber dem Clearing-System bzw. der zuständigen Stellen und im Fall von elektronischen Wertpapieren gegenüber der Registerführenden Stelle - rechtsgeschäftlich weisungsbefugt, die erforderlichen Änderungen der Niedergelegten Emissionsbedingungen sowie ggf. der Eintragung gemäß § 13(1) eWpG zu veranlassen.

(c) Änderung der Form.

#1-Wertpapiere in Urkundenform:
Die Emittentin behält sich [– unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Regelungen des jeweiligen Clearing-Systems –] vor, diese mittels Globalurkunde begebenen Wertpapiere gemäß § 6(3) eWpG durch inhaltsgleiche elektronische, in einem Zentralen Register in Sammeleintragung eingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4(2) eWpG („**Zentralregisterwertpapiere**“) zu ersetzen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, die Regelungen in den Emissionsbedingungen, welche die Verbriefung mittels Urkunde vorsehen oder eine Verbriefung mittels Urkunde voraussetzen, an die geänderte Verbriefungsform anzupassen.
#1-Ende

#2-Bei Zentralregisterwertpapieren einfügen
Die Emittentin behält sich [– unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Regelungen des jeweiligen Clearing-Systems –] vor diese Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6(2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Urkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, die Regelungen in den Emissionsbedingungen, welche die elektronische Verbriefung vorsehen oder eine elektronische Verbriefung voraussetzen, ohne Zustimmung der Gläubiger an die geänderte Verbriefungsform anzupassen.
#2-Ende

Eine solche geänderte Form – einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der Emissionsbedingungen - wird gemäß § 12 bekanntgegeben.

(6) ***Weitere Definitionen*****.**

[+#-Für Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsmodellen, Referenzsätzen, Währungen oder anderen Ausstattungsmerkmalen, bei denen die jeweilige nachfolgende Definition oder andere Abschnitte in den Emissionsbedingungen nach diesem Kriterium unterschieden werden muss, ist in der Definition eine entsprechende Gliederung vorzunehmen, und hier Folgendes voranzustellen:

[Anwendbaren Baustein für § 1(6) aus dem Technischen Annex einfügen]

+#-Ende]

(a) Allgemeine Definitionen.

[Anfänglicher Festlegungstag:	[**Datum einfügen**]
[Bankgeschäftstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]**]
Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).
Tag der Begebung:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Fälligkeitstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Geschäftstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]**
[[relevantes Finanzzentrum einfügen-]Geschäftstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]**]
[Handelstag:	[**Datum einfügen**]**]**
Rundungsregeln:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]**
TARGET:	Das vom Eurosystem betriebene Real Time Gross Settlement System (T2) (oder ein Nachfolgesystem).
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
[Vereinigte Staaten von Amerika:	Bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des „District of Columbia”) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).]

(b) Spezielle Definitionen.

BGB:	Bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung.
[EStG:	Bezeichnet das deutsche Einkommensteuergesetz, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung.]
eWpG:	Bezeichnet das deutsche Gesetz über elektronische Wertpapiere, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung.
KWG:	Bezeichnet das deutsche Kreditwesengesetz, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung.

[+#-Für SV (Format BV) und/oder soweit § 4(8) anwendbar ist, zusätzlich einfügen:

CRR:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[InsO:	Bezeichnet die deutsche Insolvenzordnung, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung.]
[SAG:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[SRM-Verordnung:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
Maßgebliche Behörde:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[Besondere Regulatorische Bedingungen:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**

+#-Ende]

[+#-Für basiswertabhängige Wertpapiere, nachfolgend anwendbare Definitionen einfügen:

[##1-Definition des jeweiligen relevanten Basiswerts einfügen:

[Referenzsatz [Nr. [R]] [Im Fall des Verweises auf eine Anlage einfügen: bis Nr.[R]]:	**[Wenn mehr als ein Referenzsatz zu definieren ist, Referenzsatz Nr. einfügen von R=1 bis R=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anlage diesen Emissionsbedingungen beigefügt ist, definieren]** **[Im Fall des Verweises auf eine Anlage einfügen:** Siehe Anlage [**ggf. Nr. einfügen**] dieser Emissionsbedingungen**]** **[Im Fall von mehr als einem Referenzsatz zusätzlich einfügen:** Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Referenzsätze **[Nr. [R] bis/und Nr. [R] einfügen]**, jeweils ein Referenzsatz.**]** **[Sofern nicht bereits eine vorstehende Differenzierung genutzt werden kann, im Fall von mehreren Referenzsätzen, die für bestimmte Zeiträume anwendbar sind, für den jeweiligen Referenzsatz einfügen:** [Für den Zeitraum ab [dem] [Verzinsungsbeginn] [(**Datum einfügen)**] [der (**Zahl einfügen)** Zinsperiode] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [zur (**Zahl einfügen)** Zinsperiode][zum [(**Datum einfügen)**]] [(einschließlich)][(ausschließlich)] [gilt der Referenzsatz Nr.] [gelten die Referenzsätze Nr.] [ ].]**]** [**Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) für den relevanten Referenzsatz aus dem Technischen Annex einfügen**] **]**

##1-Ende]

[##2-Alle weiteren produkt-/ bzw. strukturspezifischen Definitionen einfügen:

[relevanten, zu definierenden Begriff einfügen]	**[Anwendbare Bausteine für § 1(6)(b) für den relevanten produktspezifisch zu definierenden Begriff aus dem Technischen Annex einfügen]**

##2-Ende]

[##3-Die Zeichen in Formeln einfügen, die in diesen Emissionsbedingungen enthalten und nicht an anderer Stelle bereits definiert sind:

(c) Zeichen und Größen in Formeln.

Soweit in Formeln in diesen Emissionsbedingungen verwendet, bedeutet:

[Anwendbare Bausteine für § 1(6)(c) aus dem Technischen Annex einfügen]

##3-Ende]

+#-Ende]

§ 2
STATUS

[#1-Für Schuldverschreibungen, die keine SV (Format BV) sind einfügen:
Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sog. bevorrechtigte Schuldtitel (auch sog. „*senior preferred*“) im Sinne des § 46f Abs. 5 KWG, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

Dementsprechend sind die Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren vorrangig zu allen nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht bevorrechtigte Schuldtitel gelten).
#1-Ende]

[#2-Für SV (Format BV) einfügen:

(1) ***Rangstufe im Insolvenzverfahren.***

##1-Für bevorrechtigte Schuldtitel einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sog. bevorrechtigte Schuldtitel (auch sog. „*senior preferred*“) im Sinne des § 46f Abs. 5 KWG, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

Dementsprechend sind die Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren vorrangig zu allen nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen gehen im Rang allen vorrangigen Verbindlichkeiten nach § 46f Abs. 4 KWG nach.

##1-Ende
##2-Für nicht bevorrechtigte Schuldtitel einfügen:

Die Schuldverschreibungen stellen nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch sog. „*senior non preferred*“) dar und begründen direkte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Dementsprechend haben die Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang, als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin; dies schließt alle ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Art. 72a Abs. 2 CRR ein.

Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind

(i) gleichrangig mit allen anderen nicht bevorrechtigten Schuldtiteln, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen als unbesicherte Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang, als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin haben, sowie

(ii) vorrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft Gesetzes nachrangige Verbindlichkeiten (z.B. gemäß § 39 InsO) sind.

##2-Ende

(2) ***Keine Garantie.***

Die Schuldverschreibungen sind nicht Gegenstand einer Garantie, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht. Es besteht daher keine Ausfallgarantie von Dritten. Für die Schuldverschreibungen ist und wird zukünftig zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.

Die Schuldverschreibungen sind auch nicht Gegenstand einer sonstigen Vereinbarung, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht.

(3) ***Ausschluss der Aufrechnung durch die Gläubiger.***

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Forderungen der Emittentin gegen ihn aufzurechnen. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist unwirksam.

(4) ***Rückerstattung.***

Werden die Schuldverschreibungen anders als infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe des § 5 zurückgezahlt oder von der Emittentin anderweitig als nach § 11 (2) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu erstatten.

#2-Ende]

§ 3
ZINSEN

#A-NULLKUPON:

(1) ***Keine periodischen Zinszahlungen*.**

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

(2) ***Auflaufende Zinsen*.**

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht einlösen, fallen [auf den ausstehenden] [bezogen auf den]
[Im Falle der Abzinsung einfügen: [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag]**]**
[Im Falle der Aufzinsung einfügen: Rückzahlungsbetrag**]**
der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen
[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen für die die geltende Amortisationsrendite gemäß diesem § 3 anwendbar ist, einfügen:
in Höhe der Amortisationsrendite an.
#1-Ende]
[#2-Im Fall, dass der gesetzliche Verzugszins anwendbar ist einfügen:
in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen an. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.
#2-Ende]

Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[Es gilt die folgende Definition:

Amortisationsrendite:	[**Amortisationsrendite einfügen**] per annum.]

[+#-Im Fall, dass ein Zinstagequotient festgelegt wird, einfügen:

(3) bis (6) (Absichtlich freigelassen)

+#-Ende]

#A-ENDE

#B-FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT ZINSKOMPONENTE EINFÜGEN
[Bei der Festlegung der Daten/Termine für Zinsfestlegungen und Zinszahlungen werden auch die bei Begebung der Schuldverschreibung anwendbaren operationalen Anforderungen der Clearing-Systeme berücksichtigt. In der Regel liegt der Abstand zwischen Festlegung und Zahlung aktuell bei mindestens 3 Clearing-System Geschäftstagen.]

(1) ***Zinszahlungen, Zinszahlungstage[,] [und] Zinsperioden [[und][,] Zinsfestlegungstage].***

[+#-Wenn während der Laufzeit mehrere Zinsmodelle zur Anwendung kommen bzw. kommen können

[Anwendbaren Baustein für § 3(1) - Mehrere Zinsmodelle aus dem Technischen Annex einfügen]

+#-Ende]

(a) Zinszahlungen.

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen mit Zinssatz einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – [in Höhe ihres] [bezogen auf den] [Maßgeblichen] [Raten-][Nennbetrags] [Festbetrag[s]] mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung [(Zins-Währung)] [– unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses (wie in § 1(6) (b) definiert) –] zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.
#1-Ende]

[#2-Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Zinssatz aber mit Zinsbetrag einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – mit dem in Absatz (3) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinsbetrag verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung [(Zins-Währung)] [– unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses (wie in § 1(6)(b) definiert) –] zahlbar.

[Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.]
#2-Ende]

[+#-Wert-Null: Soweit anwendbar zusätzlich einfügen:
[Der [Zinssatz] [bzw.] [Zinsbetrag] kann auch den Wert Null betragen; es erfolgt dann keine Zinszahlung.]
[+##-Erweiterte Angabe:
Sollte bei der Ermittlung [des Zinssatzes] [bzw.] [des Zinsbetrags] ein Wert unter Null berechnet werden, so wird der Zinsbetrag für diese Zinsperiode mit Null festgelegt und es erfolgt keine Zinszahlung.
+##-Ende]
+#-Wert-Null: Ende]

(b) Zinszahlungstage.

Zinszahlungstag:	**[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]**

[+#-Definitionen – soweit erforderlich einfügen:

Hierbei gilt:

[Falls die Zinszahlungstage der Geschäftstage-Konvention unterliegen, zusätzlich einfügen:

Geschäftstage-Konvention:	**[#1-Für den Fall einer zentralen Definition in §4 (5) einfügen:** Es gilt für den [jeweiligen] Zinszahlungstag die Definition [der Tage-Konvention] gemäß §4 (5). **#1-Ende]** **[#2-Für andere Fälle anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen** **#2-Ende]**

]

[**Festgelegter Zinszahlungstag**:	**[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[**Festgelegter Zinstermin:**	**[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[**Festzinstermin**:	**[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[**Erster Zinszahlungstag**:	**[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[Sofern anwendbar und nicht bereits vorstehend definiert: Zinsmodell-Wechseltermin:	**[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**

+#-Ende]

(c) Zinsperioden.

Zinsperiode:	**[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(c) aus dem Technischen Annex einfügen]**

[+#-Im Fall einer kurzen bzw. langen ersten bzw. letzten oder einzigen Zinsperiode zusätzlich einfügen:

[Im Fall von abweichenden (ersten) Zinsperiode(n) einfügen:
Es gibt [eine] [mehrere] [**andere Anzahl einfügen**] [kurze] [lange] [erste] Zinsperiode[n].**]**

[Im Fall einer abweichenden letzten Zinsperiode einfügen:
Es gibt eine [kurze] [lange] letzte Zinsperiode.**]**

[Im Fall unterschiedlich langer Zinsperioden einfügen:
Die Zinsperioden sind [insofern] in ihrer Länge variabel[, als dass sie sich nach dem Zinszahlungstag richten, der vom variablen Zinsfestlegungstag abhängig ist].**]**

+#-Ende]

Hierbei gilt:

Verzinsungsbeginn:	**[**Ist der Tag der Begebung.**][anderen Verzinsungsbeginn einfügen]**
[Maßgeblicher [Zinsperioden-]Endtag:	[Ist der [jeweilige] [Festzinstermin] [Festgelegte Zinstermin].] [Ist [vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie vorstehend beschrieben)] der [Zahl einfügen]. [der Monate][des Monats] [Monat bzw. Monate einfügen] [des Kalenderjahres][der Kalenderjahre] [Kalenderjahr bzw. Kalenderjahre einfügen], beginnend mit dem Ersten Maßgeblichen[Zinsperioden-]Endtag und endend mit dem Fälligkeitstag[, bzw. im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung dem Vorzeitigen Rückzahlungstag].] [**anderen Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag der jeweiligen Zinsperiode einfügen**]]
[Erster Festgelegter Zinszahlungstag:	**[Ersten Festgelegten Zinszahlungstag einfügen]]**
[Erster Maßgeblicher [Zinsperioden-]Endtag:	**[Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag einfügen]]**
[Maßgeblicher Zinsmodell-Wechseltermin:	Ist der Zinsmodell-Wechseltermin gemäß Absatz (1), an dem die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, das Zinsmodell zu wechseln.**]**

[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Zinsfestlegung während der Laufzeit erfolgt, zusätzlich einfügen:

(d) Zinsfestlegungstage.

Zinsfestlegungstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(d) aus dem Technischen Annex einfügen]**

+#-Ende]

(2) ***Zinssatz[,] [und] [[Mindest][- und] [Höchst]zinssatz].***

[#1-Wenn kein Zinssatz, sondern nur ein Zinsbetrag ermittelt wird bzw. festgelegt ist:

Für die Schuldverschreibungen wird kein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt. Die Verzinsung erfolgt auf der Basis des gemäß Absatz (3) berechneten bzw. festgelegten Zinsbetrags.

#1-Ende]

[#2-Wenn ein Zinssatz festgelegt ist

[Anwendbaren Baustein für § 3(2) aus dem Technischen Annex für Festgelegten Zinssatz einfügen]

#2-Ende]

[#3-Wenn ein Zinssatz ermittelt wird:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(a) aus dem Technischen Annex für die Allgemeinen Bestimmungen einfügen]

(b) Ermittlung des Zinssatzes.

[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(b) aus dem Technischen Annex für die Einleitung der Ermittlung des Zinssatzes einfügen]

<table>
<tr><td>Zinssatz:</td><td>[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(b) aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Zinssatzes einfügen, einschließlich Berücksichtigung der anwendbaren Definitionen]</td></tr>
<tr><td></td><td>[+#1-Wenn für Zinsperioden abweichende Bestimmungen gelten und soweit nicht bereits vorstehend genannt, einfügen:
Für die [[Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode[n]][nachfolgenden Zinsperioden] gilt abweichend:
[Zinssatz (i) = [Zahl oder Spanne einfügen] % [p.a.][*]]
[
<table><tr><td>[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„i“)][(i)][i]</td><td>Zinssatz [(i)]
in % [p.a.][*]</td></tr><tr><td>[1] [bis x]
[relevante Zinsperiode(n) einfügen)]</td><td>[Zahl oder Spanne einfügen]
[anwendbaren Baustein aus dem Technischen Annex für § 3(2)(b) zur Ermittlung des Zinssatzes einschließlich möglicher Definitionen einfügen]</td></tr></table>]
[Zinssatz (i) =
[anwendbaren Baustein aus dem Technischen Annex für § 3(2)(b) zur Ermittlung des Zinssatzes einschließlich möglicher Definitionen einfügen]]
+#1-Ende]
[+#2-Wenn der Zinssatz für Zinsperioden bereits festgelegt wurde, einfügen:
Der Zinssatz für die [erste] Zinsperiode[n] [[Nr.] [Nr.(n) einfügen]] wurde am ersten Zinsfestlegungstag entsprechend mit [Zahl einfügen] % [p.a.] festgelegt.]
+#2-Ende]</td></tr>
<tr><td>[Alle relevanten anwendbaren Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins / der Bausteine einfügen]</td><td>[Anwendbare Definitionen aus den Bausteinen für § 3(2)(b) aus Technischen Annex für die Ermittlung des Zinssatzes, einschließlich Berücksichtigung der anwendbaren Definitionen einfügen]</td></tr>
</table>

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

(c) [Mindest][- und] [Höchst]zinssatz.

[+#1-Falls ein Mindestzinssatz gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinssatz.

+#-1-Ende]

[+#-2-Falls ein Höchstzinssatz gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinssatz.

+#-2-Ende]

Hierbei gilt:

[Mindestzinssatz:	[**Mindestzinssatz einfügen**]]
[Höchstzinssatz:	[**Höchstzinssatz einfügen**]]

+#-Ende]

#3-Ende]

(3) ***Zinsbetrag*.**

[#1-Im Fall, dass der Zinsbetrag unter Berücksichtigung des Zinssatzes gemäß vorstehend (2) ermittelt wird, einfügen:

[+#1-Im Fall von Raten Schuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen, bei denen die Berechnung durch Bezugnahme auf die Festgelegte Stückelung erfolgt einfügen:
Der „**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) direkt auf den [Maßgeblichen] [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.
+#1-Ende]

[+#2-Im Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen:
Der „**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zunächst auf den Maßgeblichen Gesamtnennbetrag der Serie angewendet werden, wobei der sich ergebende Gesamtzinsbetrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird. Der Zinsbetrag je Festgelegte Stückelung ergibt sich, in dem der ermittelte Gesamtzinsbetrag durch die Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen dividiert wird.
+#-2-Ende]

[Für den Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag – soweit anwendbar – einfügen:

Hierbei gilt:

Maßgeblicher Gesamtnennbetrag:	[**Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen**] [Ist der zum Zinsberechnungszeitpunkt ausstehende Gesamtnennbetrag der Serie.]
[Zinsberechnungszeitpunkt:	[Ist der [**soweit erforderlich Anzahl einfügen**] [TARGET-][Geschäftstag[e]] [**andere Tagedefinition einfügen**] vor dem Zinszahlungstag.] [**Anderen Zinsberechnungszeitpunkt einfügen**]]

]

#1-Ende]

[#2-Wenn kein Zinsbetrag festgelegt ist bzw. ermittelt wird aber ein fester Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode definiert ist, einfügen:

[Anwendbaren Baustein für § 3(3) aus dem Technischen Annex für Festgelegten Zinsbetrag einfügen]

#2-Ende]

[#3-Wenn kein Zinssatz festgelegt ist bzw. ermittelt wird aber der Zinsbetrag von der Wertentwicklung eines Referenzsatzes bzw. mehrerer Referenzsätze abhängig ist, einfügen:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[Anwendbaren Baustein für § 3(3)(a) aus dem Technischen Annex für die Allgemeinen Bestimmungen einfügen]

(b) Ermittlung des Zinsbetrags.

#1-Anwendbare Einleitung einfügen

[Für die Schuldverschreibungen wird der] [Der] Zinsbetrag [in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [wird] wie folgt ermittelt:]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

#1-Ende

#2-Anwendbare Ermittlungsmethode einschließlich aller für diese jeweils anwendbaren Definitionen einfügen:

[Anwendbaren Baustein für § 3(3)(b) aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Zinsbetrags einschließlich der anwendbaren Definitionen einfügen]

[+#1-Wenn für Zinsperiode(n) abweichende Bestimmungen gelten und soweit nicht bereits vorstehend genannt, einfügen:

Für die [**[Nr. der Zinsperiode(n) einfügen]** Zinsperiode[n] **[**[nachfolgenden] Zinsperioden] gilt abweichend:

[Zinsbetrag (i) = **[Betrag oder Spanne einfügen]** [*]**]**

[

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„i“)][(i)][i]	**Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen][*]**
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:] **[relevante Zinsperiode(n) einfügen)]**	**[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]** [Zinsbetrag (i) =] **[Baustein aus Anwendbaren Baustein für § 3(3)(b) aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Zinsbetrags einschließlich der anwendbaren Definitionen einfügen]**

]
[Zinssatz (i) =

[Baustein aus Anwendbaren Baustein für § 3(3)(b) aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Zinsbetrags einschließlich der anwendbaren Definitionen einfügen]]

+#1-Ende]

[+#2-Wenn der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode bereits festgelegt wurde, einfügen:

Der Zinssatz für die erste Zinsperiode wurde am ersten Zinsfestlegungstag entsprechend mit [**Betrag einfügen**] festgelegt.

+#2-Ende]

[Alle Anwendbaren Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins / der Bausteine einfügen]	**[Anwendbare Definitionen aus den Bausteinen für § 3(2)(b) aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Zinsbetrags, einschließlich der anwendbaren Definitionen einfügen]**

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinsbetrag gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

(c) [Mindest][- und] [Höchst]zinsbetrag.

[+#1a-Falls ein bestimmter Mindestzinsbetrag gilt, einfügen:
Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinsbetrag niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinsbetrag, so ist der Zinsbetrag für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinsbetrag.
+#-1a-Ende]

[+#-2a-Falls ein Höchstzinsbetrag gilt, einfügen:
Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinsbetrag höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinsbetrag, so ist der Zinsbetrag für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinsbetrag.
+#-2a-Ende]

Hierbei gilt:

[Mindestzinsbetrag:	[**Mindestzinsbetrag einfügen**]]
[Höchstzinsbetrag:	[**Höchstzinsbetrag einfügen**]]

+#-Ende]

#3-Ende]

(4) ***Bekanntmachungen*.**

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern mitgeteilt.

Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt jeweils gemäß § 12.

(5) ***Verbindlichkeit der Festsetzungen*.**

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

[#1-Wenn in § 3 ein Zinssatz definiert ist oder soweit anwendbar, einfügen:

(6) ***Auflaufende Zinsen*.**

[#1-Wenn der jeweils geltende Zinssatz gemäß § 3 anwendbar ist, einfügen:
Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, sondern erst mit dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt.
#1-Ende]

[#2-Wenn der gesetzliche Verzugszins anwendbar ist, einfügen:
Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.
#2-Ende]

#1-Ende]
[#2-Wenn in § 3 kein Zinssatz definiert ist oder soweit anwendbar, einfügen:

(6) ***Zinslauf*.**

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Verzinsungsbeginn und endet mit dem Ablauf des Tages, der [dem Endtag der [letzten][Letzten] Zinsperiode] [dem [letzten][Letzten] Zinszahlungstag] [**Anderer Endtag des Zinslaufs einfügen**] gemäß Absatz (1)[( )] vorangeht.

#2-Ende]

#B-Ende]

[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Zinssatzermittlung bzw. Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinstagequotient benötigt wird, zusätzlich einfügen:

(7) ***Zinstagequotient*.**

Zinstagequotient [(anwendbare Kurzbezeichnung einfügen)]:	Bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**"): **[Anwendbaren Baustein für § 3(7) aus dem Technischen Annex einfügen]**

+#-Ende]

§ 4
ZAHLUNGEN

(1) ***Allgemeine Bestimmungen.***

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) ***Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.***

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren Festgelegten Währung.

[+#-Bei Schuldverschreibungen mit Zinskomponente und Zahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde einfügen:

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

+#-Ende]

(3) ***Zahlungsweise.***

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.

(4) ***Erfüllung.***

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) ***Zahltag.***

Sofern in diesen Emissionsbedingungen für Zahlungen nichts Abweichendes festgelegt ist, gilt Folgendes:

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann gilt der entsprechend der am relevanten Tag anwendbaren [Geschäftstage][Tage]-Konvention ermittelte Tag als Zahltag [und der Gläubiger hat keinen Anspruch auf Zahlung vor diesem ermittelten Tag].

Der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Hierbei gilt:

[Geschäftstage][Tage]-Konvention:	[[Es gilt die Definition][Es gelten die Definitionen] in § 3 entsprechend mit Bezug auf den jeweiligen Zahltag.]] **[Anderen anwendbaren Baustein für § 4(5) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Zahltag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt **[#1-Falls die Festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET, – vorbehaltlich der Anwendung von #3 - einfügen:** und der ein TARGET-Geschäftstag ist. **#1-Ende]** **[#2-Falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist und es ein oder mehrere Finanzzentren gibt, einfügen:** [, der ein TARGET-Geschäftstag ist] und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**Relevantes Haupt-Finanzzentrum oder sämtliche relevante Finanzzentren einfügen**] Zahlungen abwickeln. **#2-Ende]** **[#3-Falls Frankfurt Bankgeschäftstag anwendbar ist, einfügen:** [, der ein TARGET-Geschäftstag ist] [und] an dem die Banken in Frankfurt am Main [Zahlungen abwickeln] [und] [für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].] **#3-Ende]**

(6) ***Bezugnahmen auf Kapital*** **[Falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** ***und Zinsen***]**.**

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1)
[Im Fall von Raten-Schuldverschreibungen einfügen:
, die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Raten gemäß § 5(1)
]
[Falls die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht hat, einfügen:
, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2)
]
[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:
, den Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2)
]
[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:
, den Amortisationsbetrag gemäß § 5(2),
]
[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:
den Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(3),
]
[Falls in §9 der Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrag definiert ist, einfügen:
den Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrag gemäß §9,
]
sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

[+#-Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen gemäß §5(2)(c) anwendbar ist, ggf. einfügen:
Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.
+#-Ende]

(7) ***Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.***

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[+#-Für SV (Format BV) und soweit anwendbar einfügen:

(8) ***Herabschreibung oder Umwandlung von Kapital / Entfall von Zinsen, sonstige Abwicklungsmaßnahmen.***

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen können die Schuldverschreibungen Gegenstand einer Herabschreibung oder Umwandlung und im Falle einer Abwicklung von sonstigen Abwicklungsmaßnahmen aufgrund von Befugnissen der Maßgeblichen Behörde gemäß den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften nach der SRM-Verordnung und des SAG sein.

Die Maßgebliche Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß diesen Regularien, insbesondere aber nicht abschließend

(i) den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabschreiben;

(ii) Zinsen oder Ansprüche auf sonstige Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise streichen;

(iii) die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise in Anteile oder ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin, eines gruppenangehörigen Unternehmens oder eines Brückeninstituts umwandeln und diese an die Gläubiger übertragen;

(iv) im Falle einer Abwicklung zudem sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) der Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger und einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

Sämtliche Ansprüche der Gläubiger dieser Schuldverschreibungen erlöschen in dem Umfang, in dem die Maßgebliche Behörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse ausübt. In diesem Umfang wird die Emittentin von ihren entsprechenden Verpflichtungen unter diesen Emissionsbedingungen befreit.

Angeordnete Herabschreibungen oder Umwandlungen sowie sonstige Abwicklungsmaßnahmen der Maßgeblichen Behörde sind für die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen verbindlich; sie stellen insbesondere kein Recht zur Kündigung dar.

+#-Ende]

§ 5
RÜCKZAHLUNG

(1) ***Rückzahlung bei Fälligkeit.***

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[#1-Bei Raten-Schuldverschreibungen einfügen:

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am jeweils definierten Ratenzahlungstermin durch Zahlung der genannten Rate zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

Nr. [(„t“)][(t)][t]	**Ratenzahlungstermine**	**Rate [(je Festgelegte Stückelung)][ ] [in Festgelegter Währung][ ]**	**[Tilgungsfaktor (i)]**
[**Nummer einfügen**] [..] [**Nummer einfügen**]	[**Termin einfügen**] [**..**] [**Termin einfügen**] [der Fälligkeitstag]	**[Betrag einfügen]** **[**Der Rückzahlungsbetrag [Nr. 1] gemäß Absatz (b)**]** **[**Nennbetrag x Tilgungsfaktor**]** **[**Festbetrag x Tilungsfaktor**]** **[**..**]** **[Betrag einfügen][**Der Rückzahlungsbetrag [Nr.[..]] gemäß Absatz (b)**]** **[**Nennbetrag x Tilgungsfaktor**]** **[**Festbetrag x Tilungsfaktor**]**	**[Tilgungsfaktor einfügen]** **[**nicht anwendbar**]**

#1-Ende]
[#2-Bei Schuldverschreibungen, die <u>nicht</u> in Raten getilgt werden, einfügen:

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#2-Ende]

(b) Rückzahlungsbetrag.

[#1-Für Raten-Schuldverschreibungen mit unter (a) definiertem Festgelegten Rückzahlungsbetrag einfügen:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht der unter (a) genannten letzten Rate**.**

#1-Ende]

[#2-Für Schuldverschreibungen für die ein Festgelegter Rückzahlungsbetrag unter (b) definiert wird, einfügen: [Es gilt folgende Definition:]

Rückzahlungsbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]**

#2-Ende]

(2) ***Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).***

[#1-Falls die Emittentin kein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen hat, einfügen:

Der Emittentin steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines Ordentlichen Kündigungsrechts oder von Sonderkündigungsrechten vorzeitig zu kündigen.

#1-Ende]

[#2-Falls die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen hat, folgendes einfügen und bei der Festlegung von Kündigungs- bzw. Ausübungsfristen im Rahmen der anwendbaren Kündigungsrechte die operationellen Anforderungen der Clearing-Systeme bei der Begebung der Schuldverschreibungen jeweils berücksichtigen (derzeit mindestens 5 Clearing-System-Geschäftstage, im Fall von Euroclear und CBL):

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Unterabsatzes (a) durch Ausübung **[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:** des Ordentlichen Kündigungsrechts**]** [und] **[Mit Sonderkündigungsrecht(en):** des jeweiligen Sonderkündigungsrechts] gemäß des jeweils anwendbaren folgenden Unterabsatzes [vor dem Fälligkeitstag] am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie jeweils nachfolgend definiert) zurückgezahlt werden. **[Im Fall von SV (Format BV) kann soweit erforderlich die folgende Bestimmung eingefügt werden:** Im Fall einer Kündigung gemäß diesem § 5(2) gelten die Besonderen Regulatorischen Bedingungen.**]**

Die Ausübung des jeweiligen Kündigungsrechts (der „**Zeitpunkt der Kündigung**") erfolgt – unter Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist – entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen durch Mitteilung (die „**Kündigungsmitteilung**") gemäß § 12.

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

(1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;

(2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;

(3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);

(4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;

(5) einen Verweis auf die betreffenden Emissionsbedingungen sowie bei einem Sonderkündigungsrecht eine zusammenfassende Beschreibung der Umstände des Sonderkündigungsrechts.

[Im Fall, dass ein anwendbares Kündigungsrecht die teilweise vorzeitige Rückzahlung gewährt, zusätzlich einfügen:
Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen nach den Regeln des betreffenden Clearing-Systems ausgewählt **[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:** (was in den Unterlagen des Clearing-Systems nach dessen Ermessen entweder durch einen Pool-Faktor oder durch eine Verringerung des Nennbetrags widerzuspiegeln ist)**]**.
]

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den gekündigten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen des jeweils anwendbaren Unterabsatzes gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist **[Im Fall von Sonderkündigungsrechten gemäß Unterabsatz (c), (d) und/oder (e) zusätzlich einfügen:** der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**]** **[Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Unterabsatz (b) (zusätzlich) einfügen:** [bzw.] der in Unterabsatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag**]**.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist **[Im Fall von Sonderkündigungsrechten gemäß Unterabsatz (c), (d) und/oder (e) zusätzlich einfügen:** der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungstag**]** **[Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Unterabsatz (b) zusätzlich einfügen:** [bzw.] der in Unterabsatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag**]**.

(b) Ordentliches Kündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

[#1-Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

#1-Ende]

[#2-Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin kann, nach Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, die Schuldverschreibungen [insgesamt] [oder] [teilweise] am jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag, wie nachstehend definiert, **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen] zurückzahlen.

[##1-Im Fall Standard-Kündigungsregel mit festgelegtem Kündigungstermin, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin dies spätestens am für den Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag maßgeblichen Festgelegten Kündigungstermin gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Unterabsatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Festgelegter Kündigungstermin:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**

##1-Ende]

[##2-Im Fall anderer Kündigungsregeln mit verschiedenen Ausübungsarten, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin **[Im Fall der Ausübungsart - Ausübungstag:** [nicht weniger als die Mindestzahl von Tagen und nicht mehr als die Höchstzahl von Tagen vor dem maßgeblichen Ausübungstag für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die Ausübung] [[spätestens] am Ausübungstag die Ausübung]**] [Im Fall der Ausübungsart – Ausübungsfrist:** innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag das Wahlrecht auszuüben und] gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Unterabsatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**

[Anwendbare Definitionen einfügen:

Ausübungsfrist:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Ausübungstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Mindestzahl:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Höchstzahl:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**

]

##2-Ende]

#2-Ende]

[#A-Falls kein Sonderkündigungsrecht nach den Unterabsätzen (c), (d) und (e) anwendbar ist, einfügen:

(c) Sonderkündigungsrechte der Emittentin

Der Emittentin steht gemäß den Emissionsbedingungen kein Recht zu, die Schuldverschreibungen durch Ausübung von Sonderkündigungsrechten vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

#A-Ende]

[#B-Falls mindestens ein Sonderkündigungsrecht nach den folgenden Unterabsätzen (c), (d) und (e) anwendbar ist, einfügen:

[(c) [#1-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen:
(Absichtlich freigelassen)
#1-Ende]
[#2-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:
Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen bei Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und –vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untereinheiten oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam)
Im Fall von Schuldverschreibungen, die verzinst werden und die nicht Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen:
am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert)
]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:
bei Endfälligkeit oder im Falle des Kaufs oder Tauschs einer Schuldverschreibung
]
zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Emissionsbedingungen definiert) verpflichtet sein wird[.]
[Im Fall von SV (Format BV) einfügen:
, vorausgesetzt, dass im Falle einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung die Emittentin der Maßgeblichen Behörde hinreichend nachweist, dass eine solche Änderung oder Ergänzung wesentlich ist und zum Tag der Begebung nicht vernünftigerweise vorherzusehen war].

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert)
[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:
zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen
]
zurück.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

Kündigungsfrist:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist – von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

#2-Ende]

]

[(d) [#1-Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: (Absichtlich freigelassen)
#1-Ende]
[#2-Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen
[einer Rechtsänderung [+#-Keine SV (Format BV): (einschließlich Steuerrechtsänderung)]][,] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten].
#2-Ende]

[(i) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit [vor dem Fälligkeitstag] unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,**]**
zurückgezahlt werden, falls es zu einem [der] [im folgenden Absatz][in den folgenden Absätzen] [[(ii)] [(**anwendbaren Absatz einfügen**)] [bis][und] [(**anwendbaren Absatz einfügen**)][(v)]] definierten Ereignisse kommt.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

[+#-Für den Fall mehrerer Kündigungsrechte, für die nachstehende Definitionen unterschiedlich festgelegt werden, ist entsprechend zu gliedern:
[„**Für [das] Kündigungsrecht [gemäß [(Nummer[n] einfügen)]] [(Bezeichnung des Kündigungsrechts einfügen)] gilt:**“**]**
[und][oder][,][bzw.][,]
[Für [das] [Kündigungsrecht] [(Bezeichnung(en) und/oder Nummer(n) der relevanten Kündigungsrechte einfügen)] gilt hiervon abweichend:]
[andere anwendbare Gliederung der Kündigungsrechte einfügen]
+#-Ende]

Kündigungsfrist:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5(1).] [**Anderen anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen**]
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

[(ii) [(absichtlich freigelassen)] [Kündigungsrecht bei Eintritt einer Rechtsänderung.

Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen bei Eintritt einer Rechtsänderung gemäß Absatz (i) zu kündigen.

Rechtsänderung:	**[+#1-Sofern für SV (Format BV) anwendbar, einfügen bzw. zusätzlich einfügen:** Bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen nach dem Tag der Begebung ändert [und diese Änderung zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vernünftigerweise vorherzusehen war] , was [wahrscheinlich] zur Folge hat, dass die Schuldverschreibungen (außer bei einer Amortisierung) nicht oder nicht mehr als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der SRM-Verordnung und anderen damit im Zusammenhang stehenden europäischen oder nationalen gesetzlichen Vorgaben anerkannt werden[, vorausgesetzt, dass [im Falle einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung] [die Maßgebliche Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und] [die Emittentin der Maßgeblichen Behörde hinreichend nachweist, dass] diese Änderung zum Tag der Begebung nicht vernünftigerweise vorherzusehen war]. **+#1-Ende]** **[+#2-Sofern anwendbar und nicht bereits durch ein anderes Kündigungsrecht bereits umfasst einfügen bzw. zusätzlich einfügen:** [Bzw.][Bedeutet], dass am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag][Anfänglichen Bewertungstag][**anderer definierter Tag**] [der Schuldverschreibungen] (A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes) **[+#-Soweit in Bezug auf einen Referenzsatz anwendbar, einfügen:** oder aufgrund einer nicht erfolgten Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des [jeweiligen] Referenzsatzes [bzw.] [des [jeweiligen] Administrators] auf der Grundlage eines neuen oder eines bestehenden Gesetzes **+#-Ende]**, oder (B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden) die Emittentin nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass [(1)] der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen **[+#-Soweit in Bezug auf einen Referenzsatz anwendbar, einfügen:** [,] [oder] die Verwendung des [jeweiligen] Referenzsatzes im Rahmen der Schuldverschreibungen **+#-Ende]** **[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen Absicherungsgeschäfte zusätzlich anwendbar sind, einfügen:** oder eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäfte) **+#-Ende]** unzulässig geworden ist[.][,] [(2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position)[.][;]][(**absichtlich freigelassen**)] [(3) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.] **+#2-Ende]**

]

[(iii) [(absichtlich freigelassen)] [Kündigungsrecht bei Eintritt einer Absicherungsstörung.

Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen bei Eintritt einer Absicherungsstörung gemäß Absatz (i) zu kündigen.

Absicherungsstörung:	Bedeutet, dass es für die Emittentin oder für eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unmöglich oder undurchführbar ist, eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, die bzw. den sie als erforderlich oder zweckdienlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern.]

/

[(iv) Kündigungsrecht bei Eintritt einer Erhöhung der Absicherungskosten.

Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen bei Eintritt einer Erhöhung der Absicherungskosten gemäß Absatz (i) zu kündigen.

Erhöhung der Absicherungskosten:	Bedeutet, dass die Emittentin oder eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, im Vergleich zu den am [Tag der Begebung][Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] vorherrschenden Verhältnissen einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Gebühren, Kosten oder Ausgaben (mit Ausnahme von Maklergebühren) zahlen müsste, um (A) eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, den sie als erforderlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, (B) den Gegenwert einer solchen Transaktion bzw. eines solchen Vermögensgegenstands zu realisieren, zu erlangen oder weiterzuleiten, wobei ein wesentlich höherer Betrag, der sich nur aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ergibt, nicht als eine solche Erhöhung der Absicherungskosten gilt.

/
]

]

[(e) [#1-Falls eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Referenzsätze nicht anwendbar ist, einfügen:
(Absichtlich freigelassen)
#1-Ende]

[#2-Falls eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Referenzsätze anwendbar ist, einfügen:
Sonderkündigungsrecht – Vorzeitige Rückzahlung nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Basiswerte [einschließlich Referenzsätze] [und den Lieferwert].

(i) Allgemeine Bestimmungen.

Falls im Relevanten Zeitraum ein Besonderer Beendigungsgrund eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,**]** zurückzahlen.

[+#-
[Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:]

[+##-1-Für den Fall mehrerer Referenzsätze, für die nachstehenden Definitionen unterschiedlich festgelegt werden, ist entsprechend zu gliedern, sofern nicht die grundsätzliche Untergliederung nach (i) bis (ii) bzw. (iii) erfolgt und dies eine ausreichende Differenzierung ermöglicht
Im Fall einer erforderlichen Differenzierung der Definitionen nach [dem Referenzsatz][bzw.][,][**andere Differenzierung einfügen**] wird dies durch folgendes gekennzeichnet:
[„**Für [den] Referenzsatz [[Nr.] [(ggf. Nummer[n] einfügen)]] gilt:**“] [bzw.][,]
[„**Für [den] Referenzsatz [[Nr.] [(ggf. Nummer(n) einfügen)]] gilt:**“] [und][oder][,] [bzw.][,]
[Für [den Referenzsatz][die Referenzsätze] [[Nr.] [(ggf. Nummer(n) einfügen)]] gilt hiervon abweichend:]
[Für den Besonderen Beendigungsgrund „Ersetzungsereignisses gemäß § 8(3)(a)(iv)“ gilt abweichend:]]
[andere Anwendbare Definition einfügen]
[Für [relevante(n) Referenzsatz/Referenzsätze [(Nummer(n) einfügen)] einfügen] gilt hiervon abweichend:]
[andere anwendbare Gliederung einfügen]
+##-1-Ende]

[+##-2-Für den Fall, dass eine grundsätzliche Untergliederung nach (i) bis (ii) bzw. (relevante Nummer einfügen) erfolgt, können Definitionen, die auf alle Besonderen Beendigungsgründe einheitlich anwendbar sind hier her vorgezogen werden
+##-2-Ende
+#-Ende

[(ii)][( )] Besonderer Beendigungsgrund im Hinblick auf [den Referenzsatz][Referenzsätze][(Nummer einfügen)].

[Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:]

Besonderer Beendigungsgrund:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**	
Relevanter Zeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfangstag [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum Endtag [(einschließlich)][(ausschließlich)].	
	Anfangstag:	[Ist] [der Handelstag][der Tag der Begebung] [Anfänglicher Bewertungstag] [**anderen relevanten Anfangstag des Zeitraums einfügen**]
	Endtag:	[Ist [jeweils] der] [Letzte[r] Bewertungstag] [[Letzte][letzter] Zinsfestlegungstag][Fälligkeitstag] [**anderen relevanten Endtag des Zeitraums einfügen**]
Kündigungsfrist:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**	
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[**Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen**]	
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.	

/
#2-Ende]

]
#B-ENDE]

(3) ***Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).***

[#1-Wenn der Gläubiger kein Recht hat, die vorzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

#1-Ende]

[#2-Wenn der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und einen Barausgleich (Geldleistung) erhält, folgendes einfügen und bei der Festlegung von Kündigungs- bzw. Ausübungsfristen im Rahmen der anwendbaren Kündigungsrechte die operationellen Anforderungen der Clearing-Systeme bei der Begebung der Schuldverschreibungen jeweils berücksichtigen (derzeit mindestens 15 Clearing-System-Geschäftstage, im Fall von Euroclear und CBL):

Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger (gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) am jeweils maßgeblichen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag zum jeweils maßgeblichen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag, wie nachstehend definiert, **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen, **]**
zurückzuzahlen.

[Wenn die Ausübung mindestens auf die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit beschränkt ist, einfügen:

Es können nur jeweils mindestens die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit oder ein ganzzahliges Vielfaches davon an Schuldverschreibungen übertragen werden. Eine Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf mehr Schuldverschreibungen als die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit, deren Anzahl nicht durch die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit teilbar ist, gilt als Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit teilbar ist.**]**

Um das Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger **[Im Fall der Ausübungsart – Ausübungstag:** [nicht weniger als die Mindestzahl von Tagen und nicht mehr als die Höchstzahl von Tagen vor dem [maßgeblichen Ausübungstag für den jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag] [jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag] **]**
[[spätestens] am Ausübungstag**]**
[Im Fall der Ausübungsart – Ausübungsfrist: innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag**]**,

[an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll,] bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle nach seiner Wahl eine Mitteilung in Textform (die „**Ausübungserklärung**") einzureichen.

[Wenn Mindestinhalt der Ausübungserklärung vorgegeben ist:
Die Ausübungserklärung hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- den Namen des Gläubigers,
- den Ausübungstag auf den sich die Ausübungserklärung bezieht,
- die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der Schuldverschreibungen, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht,
- eine Bestätigung der Depotbank des Gläubigers, dass der Gläubiger zu dem Zeitpunkt der Einreichung der Ausübungserklärung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist,
- eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten Schuldverschreibungen aus dem Wertpapierdepot des Gläubigers zu entnehmen und an die Emittentin Zug-um-Zug gegen Zahlung des Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrags zu übertragen.

]

Die Kündigung wird mit dem Eingang der Ausübungserklärung bei der Emissionsstelle wirksam. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden.

[Bei Schuldverschreibungen, die über Euroclear und/oder CBL gehalten werden, soweit anwendbar einfügen: Um das Kündigungsrecht auszuüben, muss der Gläubiger die Emissionsstelle innerhalb der [Kündigungsfrist][Ausübungsfrist] über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von [Euroclear] [und] [CBL] in einer für [Euroclear] [und] [CBL] im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von [Euroclear] [oder] [CBL] oder einer gemeinsamen Verwahrstelle in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird).**]**

[Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasst.]

Mit der Zahlung des Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(3) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(3) aus dem Technischen Annex einfügen]**

[Anwendbare Definitionen, einfügen:

Ausübungsfrist:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(3) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Ausübungstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(3) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Mindestzahl:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(3) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Höchstzahl:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(3) aus dem Technischen Annex einfügen]**

]

#2-Ende]

(4) ***(Absichtlich freigelassen)***

(5) ***Bekanntmachungen*.**

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitgeteilt werden. Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt gemäß§ 12.

(6) ***Verbindlichkeit der Festsetzungen*.**

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) ***Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.***

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	[DekaBank Deutsche Girozentrale Große Gallusstraße 14 60315 Frankfurt am Main [Telefax: [ ]] [Email: [ ]]] **[andere Emissionsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle am ggf. vorgeschriebenen Ort ggf. mit Telefax und Email einfügen]**
Zahlstelle:	**[Im Fall von mehr als einer Zahlstelle einfügen:** Bezeichnet jeweils:**]** **[**DekaBank Deutsche Girozentrale Große Gallusstraße 14 60315 Frankfurt am Main [Telefax: [ ]] [Email: [ ]]**]** **[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen ggf. mit Telefax und Email einfügen.]**
Berechnungsstelle:	**[Im Fall, dass keine Berechnungsstelle bestellt ist, einfügen:** Es ist keine Berechnungsstelle bestellt, alle Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle gelten als Bezugnahmen auf die [Emittentin] [Emissionsstelle].**]** **[**DekaBank Deutsche Girozentrale Große Gallusstraße 14 60315 Frankfurt am Main**]** **[andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstellen am ggf. vorgeschriebenen Ort einfügen]**

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen**[Im Fall, dass die Bestellung an Voraussetzungen gebunden ist einfügen:**; die Geschäftsstelle muss [in derselben Stadt] [in demselben Land] [**andere Voraussetzung einfügen**] sein**]**.

(2) ***Änderung der Bestellung oder Abberufung.***

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

(i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und

(ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle – sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich – im Sitzland der jeweiligen Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

[Im Fall, dass zusätzliche Anforderungen an die Zahlstelle und/oder Berechnungsstelle gestellt werden einfügen: Darüber hinaus**:**

[[([iii][ ])] eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Union unterhalten][;] [und] [.]

[[([iv][ ])] eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten][;] [und] [.]

[im Fall von Zahlungen in U.S.-Dollar einfügen:

[([v][ ])] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S.-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.**]**

]

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) ***Beauftragte der Emittentin.***

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7
STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von an der Quelle einzubehaltenden bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder deutscher Gebietskörperschaften oder sonstiger deutscher Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

[Falls Gross-Up Ausnahmen nicht anwendbar sind, einfügen:

In letzterem Fall besteht keinerlei Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge, die die Gläubiger so stellen würden, als sei kein solcher Einbehalt oder Abzug vorgenommen worden.

]

[Falls die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist und Gross-Up Ausnahmen anwendbar sind, einfügen (den Bezug auf (c) und/oder (d) entsprechend der Anwendbarkeit der Regelung setzen):

In letzterem Fall wird die Emittentin – soweit sie die Schuldverschreibungen nicht gemäß § 5(2)(c) vorzeitig zurückzahlt – diejenigen zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Zinszahlungen (die „**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

(a) auf Basis der Vorschriften zur deutschen Kapitalertragsteuer (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich etwaigen Zuschlagsteuern (z. B. Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertretern oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) aufgrund oder infolge

(i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder

(ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

(d) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibungen von einem oder für einen Gläubiger gehalten werden, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtansässigkeitsbescheinigung oder einen ähnlichen Anspruch auf Befreiung gegenüber der relevanten Steuerbehörde hätte vermeiden können; oder

(e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird[; oder][.]

[(f) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibungen von einem oder für einen Gläubiger gehalten werden, der in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, das zum Zeitpunkt der Steuerentstehung als nicht-kooperatives Steuerhoheitsgebiet im Sinne der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb (Steueroasen-Abwehrgesetz) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 3 des Steueroasen-Abwehrgesetzes (Steueroasen-Abwehrverordnung) und/oder der jeweils gültigen Fassung der EU-Liste nicht-kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke des Rates der Europäischen Union gilt.]

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen („**FATCA Quellensteuer**") (einschließlich dessen Änderungen, Nachfolgevorschriften oder dazu erlassener Richtlinien oder Verordnungen) erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden.

]

[#(A)-Für Schuldverschreibungen ohne referenzsatzabhängige Verzinsung einfügen:

§ 8
MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der [Berechnungsstelle][Emittentin] unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich Marktstörungen und/oder Anpassungen.

#(A)-Ende]

[#(B)-Für Schuldverschreibungen mit referenzsatzabhängiger Verzinsung einfügen:

§ 8
MARKTSTÖRUNGEN [BEIM REFERENZSATZ][BEI DEN REFERENZSÄTZEN], ANPASSUNGEN

(1) ***Allgemeines.***

Wenn an einem Referenzsatz-Festlegungstag eine Marktstörung im Hinblick auf einen Referenzsatz auftritt, kann die [Berechnungsstelle][Emittentin] in Bezug auf die unter den Schuldverschreibungen vorzunehmenden Feststellungen und Berechnungen nach billigem Ermessen die nachstehend beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Für die Zwecke dieses § 8 gilt:

Referenzsatz:	**[Anwendbaren Baustein für § 8(1) aus dem Technischen Annex einfügen]**
[Risikofreier Referenzsatz:	**[Anwendbaren Baustein für §8(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]**

[+#-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8[([ ])] anwendbar ist, einfügen:

Referenzsatz-Festlegungstag:	**[Anwendbaren Baustein für §8(1) aus dem Technischen Annex einfügen]**

+#-Ende]

(2) ***Marktstörung*.**

[In Abhängigkeit von der Art des Referenzsatzes kommen unterschiedliche Regelungen zur Anwendung.**]**

[Anwendbaren Baustein für § 8(2) aus dem Technischen Annex einfügen]

(3) ***Anpassungen aufgrund eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses*.**

[In Abhängigkeit von der Art des Referenzsatzes kommen unterschiedliche Regelungen zur Anwendung.**]**

[Anwendbaren Baustein für § 8(2) aus dem Technischen Annex einfügen]

#(B)-Ende]

§ 9
AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

#1-Im Fall von SV (Format BV) einfügen:
Das außerordentliche gesetzliche Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB sowie das Recht nach § 313 BGB stehen den Gläubigern nicht zu.
#1-Ende

#2-Im Fall von Schuldverschreibungen die keine SV (Format BV) sind, einfügen:

Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrag, zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls ein Kündigungsgrund eingetreten ist und der Kündigungsgrund bei Zugang der Kündigungserklärung noch besteht.

Die Zahlung des Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrags nach einer wirksamen Kündigung erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten Schuldverschreibungen.

Hierbei gilt:

Kündigungsgrund:	Bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse: (a) die Emittentin ist mit einer Zahlung oder Leistung für mehr als 30 Tage nach deren Fälligkeit in Verzug; oder (b) die Emittentin unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen und diese Unterlassung dauert länger als 60 Tage fort, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder (c) die Emittentin gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein; oder (d) ein Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, beantragt die Eröffnung eines solches Verfahrens; oder (e) die Emittentin wird aufgelöst oder liquidiert, es sei denn die Auflösung oder Liquidation erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einer anderen Rechtsperson, sofern diese andere Rechtsperson alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt.
Kündigungserklärung:	Ist eine vom Gläubiger in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält: - den Namen des Gläubigers, - die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der Schuldverschreibungen, auf die sich die Kündigungserklärung bezieht, - eine Bestätigung der Depotbank des Gläubigers, dass der Gläubiger zu dem Zeitpunkt der Einreichung der Kündigungserklärung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, - eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten Schuldverschreibungen aus dem Wertpapierdepot des Gläubigers zu entnehmen und an die Emittentin Zug-um-Zug gegen Zahlung des Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrag zu übertragen.
Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrag:	**[anwendbaren Baustein für § 9 der Emissionsbedingungen aus dem Technischen Annex einfügen]**

#2-Ende]

§ 10
ERSETZUNG

(1) ***Ersetzung*.**

Die Emittentin ist **[Für SV (Format BV):** in Übereinstimmung mit den Besonderen Regulatorischen Bedingungen **]** jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

(i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und

(ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

(a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

(b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle ggf. erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

(c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;

[#1-Für Schuldverschreibungen, die <u>keine</u> SV (Format BV) sind einfügen:

(d) die ursprüngliche Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge garantiert und die Forderungen aus der Garantie den gleichen Rang haben, wie zuvor die Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen[;] [und][.]

#1-Ende
[#2- Für SV (Format BV) einfügen:

(d) hinsichtlich der von der Nachfolgeschuldnerin bezüglich der Schuldverschreibungen übernommenen Verpflichtungen die Rangstufe in der Insolvenz mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen übereinstimmenden Bedingungen begründet wird und

(i) die Nachfolgeschuldnerin ein Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 16 CRR ist,

(ii) die Nachfolgeschuldnerin eine Einlage in Höhe eines Betrages, der dem Gesamtemissionsvolumen der Schuldverschreibungen entspricht, bei der Emittentin vornimmt und zwar zu Bedingungen, die den Emissionsbedingungen (einschließlich der Rangstufe in der Insolvenz) entsprechen,

(iii) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge garantiert und die Forderungen aus der Garantie den gleichen Rang in der Insolvenz der Emittentin haben, wie zuvor die Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen[;] [und]

#2-Ende]

[+#-Für Schuldverschreibungen, bei denen §4(8) anwendbar ist, einfügen:
(e) die Anwendbarkeit der in § 4(8) beschriebenen Maßnahmen der Maßgeblichen Behörde gewährleistet ist.
+#-Ende]

(2) ***Bekanntmachung*.**

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) ***Änderung von Bezugnahmen*.**

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 7
[+#-Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und § 5(2)(c) **+#-Ende]**
eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 11
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, [ANKAUF][RÜCKKAUF] UND ENTWERTUNG BZW. LÖSCHUNG

(1) ***Begebung weiterer Schuldverschreibungen.***

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

#1-Im Standardfall (soweit nicht Baustein #2 anwendbar ist) einfügen

(2) ***Ankauf.***

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung bzw. Löschung eingereicht werden.

#1-Ende

#2-Für SV (Format BV) einfügen:

(2) ***Rückkauf.***

Jeder Rückkauf von Schuldverschreibungen durch die Emittentin auf dem freien Markt oder anderweitig oder der Austausch gegen andere Schuldverschreibungen ist nur in Übereinstimmung mit den Besonderen Regulatorischen Bedingungen zulässig und möglich.

Alle von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin und unter Beachtung der Besonderen Regulatorischen Bedingungen von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung bzw. Löschung eingereicht werden.

#2-Ende

(3) ***Entwertung bzw. Löschung.***

Sämtliche vollständig zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten bzw. zu löschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12
MITTEILUNGEN

(1) ***Bekanntmachung.***

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**“) in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	**voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:**	**Relevante Internetseite**:
[Deutschland]	[Börsen Zeitung] [andere führende Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (Börsenpflichtblatt) einfügen]	[www.dekabank.de] [**andere relevante Internetseite einfügen**]
[Luxemburg]	[Luxemburger Wort] [Tageblatt] [ ]	
[**anderes relevantes Land**]	[**voraussichtliche Tageszeitung einfügen**]	

(2) ***Mitteilung an das Clearing-System.***

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST

(1) ***Anwendbares Recht.***

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) ***Erfüllungsort.***

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

(3) ***Gerichtsstand.***

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Wertpapierurkunden.

(4) ***Gerichtliche Geltendmachung.***

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf jede im Lande der Geltendmachung prozessual zulässige Weise geltend zu machen, insbesondere indem er:

(a) eine Bescheinigung der Depotbank bei bringt, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche

(i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,

(ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen lässt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und

(iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und

(b) im Fall eines Wertpapiers in Urkundenform eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vorlegt, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-Systems oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) ***Vorlegungsfrist.***

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Leistungsverlangen unter Glaubhaftmachung der Berechtigung. Zur Glaubhaftmachung genügt die Vorlage einer auf den Gläubiger ausgestellten Depotbescheinigung gemäß § 6(2) DepotG.

§ 14
AUSÜBUNG VON ERMESSEN [UND][,] BERICHTIGUNGEN [UND RECHT AUF ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN]

(1) ***Ausübung von Ermessen.***

Festlegungen oder Entscheidungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen. Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Festlegungen oder Entscheidungen nach „**billigem Ermessen**" treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB **[Falls die Berechnungsstelle nicht die Emittentin ist einfügen:** und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB**]**.

(2) ***Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten.***

Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen zu berichtigen. Die Berichtigung erfolgt, indem die Unrichtigkeit mit dem erkennbaren richtigen Inhalt korrigiert wird. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung wird Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(3) **Widersprüchliche, unvollständige oder lückenhafte Angaben.**

Widersprüchliche, unvollständige bzw. lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

[+#1-Für SV (Format BV) einfügen:
Jede Korrektur oder Änderung gemäß diesem § 14(3) oder § 14(2) muss in Übereinstimmung mit den Besonderen Regulatorischen Bedingungen erfolgen.
+#1-Ende]

(4) Kenntnis der Fehlerhaftigkeit.

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so gilt anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen.

[+#2-SV (Format BV) - soweit anwendbar - einfügen:

(5) ***Recht zur Änderung der Emissionsbedingungen im Falle einer Rechtsänderung.***

Wenn eine Rechtsänderung eingetreten ist, kann die Emittentin die Emissionsbedingungen ändern, um sicherzustellen, dass die Schuldverschreibungen weiterhin Konforme Schuldverschreibungen bleiben oder gegebenenfalls zu Konformen Schuldverschreibungen werden. Die Zustimmung oder Genehmigung der Gläubiger ist dazu nicht erforderlich. Voraussetzung für eine Änderung der Emissionsbedingungen ist, dass diese Änderungen nicht anderweitig der Emittentin die Möglichkeit geben, die betreffenden Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen.

Die Änderung wird gemäß § 12 mindestens 60 Kalendertage vor dem von der Emittentin festgelegten Datum des Inkrafttretens solcher Änderungen mitgeteilt.

Jede Änderung gemäß diesem § 14(5) muss in Übereinstimmung mit den Besonderen Regulatorischen Bedingungen vorgenommen werden.

Hierbei gilt:

Konforme Schuldverschreibungen:	Bedeutet in Bezug auf die Schuldverschreibungen, dass sie die folgenden Bedingungen nach einer Änderung erfüllen: (a) sie enthalten vertragliche Bedingungen, die den jeweils geltenden Anforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der CRR und SRM-Verordnung und anderen damit verbundenen europäischen und nationalen gesetzlichen Anforderungen entsprechen; (b) sie haben mindestens den gleichen Rang wie vor dem Eintritt der Rechtsänderung; (c) sie haben mindestens den gleichen Zinssatz und die gleichen Zinszahlungstage wie vor dem Eintritt der Rechtsänderung; (d) sie haben die gleichen Rückzahlungsrechte wie vor dem Eintritt der Rechtsänderung; (e) sie wahren alle bestehenden Rechte der Gläubiger auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen in Bezug auf den Zeitraum ab (und einschließlich) dem Zinszahlungstag, der dem Tag der Änderung unmittelbar vorausgeht; (f) sie haben ansonsten vertragliche Bedingungen, die für einen Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht wesentlich ungünstiger sind als vor dem Eintritt der Rechtsänderung, mit Ausnahme der Änderungen, die erforderlich sind, um (a) oben zu erfüllen; (g) sie sind an einer anerkannten Börse notiert, wenn die Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem Tag der Änderung notiert waren; und (h) sie erhalten (oder behalten) dieselbe oder eine höhere Bonitätseinstufung, die den Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem Tag der Änderung zugewiesen war.
Rechtsänderung:	Bedeutet für § 14(5), dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen nach dem Tag der Begebung ändert und diese Änderung zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vernünftigerweise vorherzusehen war, was [wahrscheinlich] zur Folge hat, dass die Schuldverschreibungen (außer bei einer Amortisierung) nicht oder nicht mehr als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der CRR und SRM-Verordnung und anderen damit im Zusammenhang stehenden europäischen oder nationalen gesetzlichen Vorgaben anerkannt werden.

+#2-Ende]

§ 15
ERHALTUNGSKLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

[+#Im Fall der Emission mit mehr als einem Referenzsatz – soweit erforderlich - einfügen:

ANLAGE
DEFINITIONEN FÜR MEHRERE REFERENZSÄTZE

[In der nachstehenden Tabelle vorgesehene Werte und Informationen können, aus dem Technischen Annex, unter „Bausteine für § 1(6)(b) der Emissionsbedingungen – Basiswert-, Lieferwert- und Referenzsatzbeschreibungen sowie Referenzsatzermittlung“, ausgewählt werden bzw. emissionsspezifisch ausgefüllt werden. Benötigte Größen, Beträge und Werte in Abhängigkeit von der anwendbaren Zinskomponente in der Tabelle ergänzen (ggf. weitere Spalten einfügen).]

[Gliederung der Tabellen gegebenenfalls auch nach Referenzsätzen durch Zwischenüberschriften.]

[Nr. des Referenz-satzes]	**[Referenzsatz [(Kurzbeschreibung)] [Administrator]**	**[Relevante Währung]**	**[ISIN] [[Bloomberg] [Reuters] [anderes Informations-system]-Kürzel] [Bildschirmseite] [Relevante Webseite] [andere einfügen] [Common Code]**	**[Relevanter Zeitraum] [Relevanter Ort] [Referenzbanken]**	**[Größen, Beträge und Werte einfügen] [Referenzsätze, Zinssätze für abweichende Zinsperioden][*]**	**[Größen, Beträge und Werte einfügen][*]**
1	[**Angaben einfügen**] [**]	[**Währung einfügen**]	[**Angaben einfügen**]	[**Angaben einfügen**]	[**Angaben einfügen**]	[**Angaben einfügen**]
[n]	[**Angaben einfügen**] [**]	[**Währung einfügen**]	[**Angaben einfügen**]	[**Angaben einfügen**]	[**Angaben einfügen**]	[**Angaben einfügen**]

[* Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.**]**

[** Anwendbaren Baustein aus der relevanten Definition einfügen, wenn Text für Tabelle zu lang**]**

+#-Ende]

D.3.2.2.2. Option II –

Grundbedingungen für Wertpapiere, deren Zins- und/oder Rückzahlungskomponente basiswertabhängig sein kann.

[Auf der Basis der nachfolgenden Grundbedingungen sind durch produktspezifische Auswahl und Vervollständigung (soweit jeweils erforderlich unter Berücksichtigung anwendbarer Bausteine aus dem in Abschnitt D.3.2.3. enthaltenen Technischen Annex) und den für das Wertpapier festgelegten Definitionen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu erstellen, wie sie der Urkunde und den Endgültigen Bedingungen beigefügt werden:

OPTION II
GRUNDBEDINGUNGEN
FÜR WERTPAPIERE, DEREN ZINS- UND/ODER RÜCKZAHLUNGSKOMPONENTE BASISWERTABHÄNGIG IST

[MAßGEBLICHE] [EMISSIONSBEDINGUNGEN]

[Bezeichnung des Wertpapiers einfügen]
Serie [Nr. einfügen]
[(die „**Serie der Schuldverschreibungen**“[, auch die „**Serie**“])**]**

[+#-Bei Aufstockungen einfügen, sofern nicht bereits in der Urkunde oder den Endgültigen Bedingungen an anderer Stelle angegeben; dies gilt auch für die weiteren Auswahlanweisungen in diesen Grundbedingungen in Bezug auf Aufstockungen:

Tranche[n]: [Nummer(n) der Tranche(n) einfügen]

Diese vorgenannte[n] Tranche[n] [bildet][bilden] zusammen mit [den][der] nachfolgend angegebenen [bereits existierenden] Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie:

[Existierende] Tranche:	**Gesamtemissionsvolumen der Tranche [(**in **[**Stück**][(Währungskürzel einfügen)])]**	**Tag der Begebung der Tranche**
1	[bis zu][**Gesamtemissionsvolumen einfügen**]	[**Datum einfügen**]
[**Nr. einfügen**]	[bis zu][**Gesamtemissionsvolumen einfügen**]	[**Datum einfügen**]

+#-Ende]

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) ***Gesamtemissionsvolumen, [Nennbetrag,][Festbetrag,] Währung, Stückelung.***

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung [(auch „**Emissionswährung**“)] im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	Diese Serie von Schuldverschreibungen[, auch [„**Anleihe**“] [„**Zertifikat[e]**“]].
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Gesamtemissionsvolumen:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Festgelegte Stückelung:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]**
[Nennbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[Maßgeblicher Nennbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[Festbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[Maßgeblicher Festbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]**
[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]**

(2) ***Form.***

#1-Bei Wertpapieren in Urkundenform einfügen:
Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
#1-Ende
#2-Bei Zentralregisterwertpapieren einfügen
Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und stellen elektronische, in einem Zentralen Register in Sammeleintragung eingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4(2) eWpG („**Zentralregisterwertpapiere**“) dar.
#2-Ende

[#1-Bei Wertpapieren in Urkundenform einfügen:

[##1-Bei Verbriefung ausschließlich durch eine Dauerglobalurkunde, einfügen:

(3) ***Dauerglobalurkunde.***

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**” oder „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin
[+#1-Soweit anwendbar einfügen:
und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen
+#1-Ende]
[+#2-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:
und wird von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist, unterzeichnet
+#2-Ende].
Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

##1-Ende]
[##2-Bei anfänglicher Verbriefung durch eine Vorläufige Globalurkunde (D Bestimmungen), einfügen:

(3) ***Vorläufige Globalurkunde – Austausch.***

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „**Vorläufige Globalurkunde**”) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**”) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde (jeweils eine „**Globalurkunde**“) tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin
[+#1-Soweit anwendbar einfügen:
und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen
+#1-Ende]
[+#2-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:
und werden von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*)

bestellt ist, unterzeichnet
+#2-Ende].
Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbriefte Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (3)(b) dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) zu liefern.

##2-Ende]

(4) ***Clearing-System*[+#-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:** ***und Register der ICSDs*].**

[+#-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, Gliederung einfügen: (a) Clearing-System]

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

[+#-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (New Global Note „**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt und können gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems übertragen werden. **+#-Ende]**

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	**Anwendbaren Baustein für § 1 aus dem Technischen Annex einfügen]**

[+#2-Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(b) ***Register der ICSDs*.**

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellte Bestätigung mit dem Gesamtnennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde pro rata in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[+#-Im Falle einer Vorläufigen Globalurkunde, einfügen:

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs pro rata in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

+#-Ende]

+#2-Ende]

#1-Ende

#2-Bei Zentralregisterwertpapieren einfügen

(3) ***Zentralregistereintragung.***

Die Schuldverschreibungen sind in dem von der Registerführenden Stelle geführten Zentralen Register in Sammeleintragung auf eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen. Vor der Eintragung erfolgt die Niederlegung der Emissionsbedingungen bei der Registerführenden Stelle durch oder im Auftrag der Emittentin. Der Gläubiger hat kein Recht auf Einzeleintragung im Zentralen Register.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Niedergelegte Emissionsbedingungen:	Bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin bei der Registerführenden Stelle zur Eintragung im Zentralen Register eingereichten Maßgeblichen Emissionsbedingungen einschließlich etwaigen durch Bekanntmachung gemäß § 12 vorgenommenen und ebenfalls niedergelegten Änderungen.
Inhaber:	Eingetragener Inhaber der Schuldverschreibungen im Sinne von § 3 (1) i.V.m. 8 (1) Nr. 1 eWpG (Sammeleintragung) ist das Clearing-System in seiner Funktion als Wertpapiersammelbank.
Registerführende Stelle:	[Ist das Clearing-System.] [**andere Registerführende Stelle angeben**] Solange die Schuldverschreibungen in Form von Zentralregisterwertpapieren bestehen, wird stets eine Registerführende Stelle entsprechend den Anforderungen des eWpG benannt. Änderungen der Registerführenden Stelle, einschließlich einer Ersetzung durch eine andere Registerführende Stelle, erfolgen entsprechend den jeweils zum relevanten Zeitpunkt anwendbaren Regelungen des eWpG bzw. der Regeln der jeweiligen Registerführenden Stellen; diese Änderungen werden gemäß § 12 bekanntgeben.
Zentrales Register:	Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister.

(4) ***Clearing-System und Verwahrung / Verwaltung im Zentralen Register.***

(a) Clearing-System

Die Wertpapiere werden zur Abwicklung im Effektengiro beim Clearing-System erfasst und können gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln übertragen werden.

Clearing-System:	**Anwendbaren Baustein für § 1 aus dem Technischen Annex einfügen]**

(b) Verwahrung / Verwaltung im Zentralen Register

Der Inhaber verwaltet die Schuldverschreibungen gemäß § 9(2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigter zu sein (§ 9(2) Satz 1 eWpG). Die Schuldverschreibungen bleiben solange im Zentralen Register eingetragen, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind oder aus einem anderen Grund die Löschung aus dem Zentralen Register erfolgt, z.B. im Fall eines Austauschs in eine Wertpapierurkunde bei Rückkauf/Ankauf und Entwertung.

#2-Ende

(5) ***Gläubiger, einseitige Änderungen durch die Emittentin[, Änderung der Form].***

(a) Gläubiger.

Gläubiger:	**#1-Für Wertpapiere in Urkundenform** Bezeichnet soweit und solange für die Schuldverschreibungen Globalurkunden bei einem Clearing-System verwahrt werden jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, das gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems sowie des anwendbaren Rechts übertragen werden kann. **#1-Ende** **#2-Für Zentralregisterwertpapiere** Bezeichnet soweit und solange die Schuldverschreibungen Zentralregisterwertpapiere sind jeden Berechtigten eines Miteigentumsanteils am Wertpapiersammelbestand gemäß § 3(2) und § 9(1) eWpG; Miteigentumsanteile können gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems sowie des anwendbaren Rechts übertragen werden. **#2-Ende**

(b) Einseitige Änderungen durch die Emittentin.

In diesen Emissionsbedingungen festgelegte Rechte der Emittentin zur einseitigen Änderung der Emissionsbedingungen oder zur Ersetzung der Emittentin stellen eine rechtsgeschäftliche Grundlage für die Änderung der in der Globalurkunde enthaltenen oder Niedergelegten Emissionsbedingungen dar.

Die Emittentin gilt dabei als - im Falle von Globalurkunden gegenüber dem Clearing-System bzw. der zuständigen Stellen und im Fall von elektronischen Wertpapieren gegenüber der Registerführenden Stelle - rechtsgeschäftlich weisungsbefugt, die erforderlichen Änderungen der Niedergelegten Emissionsbedingungen sowie ggf. der Eintragung gemäß § 13(1) eWpG zu veranlassen.

(c) Änderung der Form.

#1-Wertpapiere in Urkundenform:
Die Emittentin behält sich [– unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Regelungen des jeweiligen Clearing-Systems –] vor, diese mittels Globalurkunde begebenen Wertpapiere gemäß § 6(3) eWpG durch inhaltsgleiche elektronische, in einem Zentralen Register in Sammeleintragung eingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4(2) eWpG („**Zentralregisterwertpapiere**“) zu ersetzen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, die Regelungen in den Emissionsbedingungen, welche die Verbriefung mittels Urkunde vorsehen oder eine Verbriefung mittels Urkunde voraussetzen, an die geänderte Verbriefungsform anzupassen.
#1-Ende

#2-Bei Zentralregisterwertpapieren einfügen
Die Emittentin behält sich [– unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Regelungen des jeweiligen Clearing-Systems –] vor diese Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6(2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Urkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, die Regelungen in den Emissionsbedingungen, welche die elektronische Verbriefung vorsehen oder eine elektronische Verbriefung voraussetzen, ohne Zustimmung der Gläubiger an die geänderte Verbriefungsform anzupassen.
#2-Ende

Eine solche geänderte Form – einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der Emissionsbedingungen - wird gemäß § 12 bekanntgegeben.

(6) ***Weitere Definitionen*****.**

[+#-Für Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsmodellen, Referenzsätzen, Basiswerten (einschließlich Lieferwert), Währungen oder anderen Ausstattungsmerkmalen, bei denen die jeweilige nachfolgende Definition oder andere Abschnitte in den Emissionsbedingungen nach diesem Kriterium unterschieden werden muss, ist in der Definition eine entsprechende Gliederung vorzunehmen, und hier Folgendes voranzustellen:

[Anwendbaren Baustein für § 1(6) aus dem Technischen Annex einfügen]

+#-Ende]

(a) Allgemeine Definitionen.

[Anfänglicher Festlegungstag:	[**Datum einfügen**]
[Bankgeschäftstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]**]
Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).
Tag der Begebung:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Fälligkeitstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Geschäftstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]**
[[relevantes Finanzzentrum einfügen-]Geschäftstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]**]
[Handelstag:	[**Datum einfügen**]**]**
Rundungsregeln:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) aus dem Technischen Annex einfügen]**
TARGET:	Das vom Eurosystem betriebene Real Time Gross Settlement System (T2) (oder ein Nachfolgesystem).
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
[Vereinigte Staaten von Amerika:	Bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des „District of Columbia”) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).]

(b) Spezielle Definitionen.

BGB:	Bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung.
[EStG:	Bezeichnet das deutsche Einkommensteuergesetz, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung.]
eWpG:	Bezeichnet das deutsche Gesetz über elektronische Wertpapiere, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung.
KWG:	Bezeichnet das deutsche Kreditwesengesetz, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung.

[+#-Für SV (Format BV) und/oder soweit § 4(8) anwendbar ist, zusätzlich einfügen:

CRR:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[InsO:	**Bezeichnet die deutsche Insolvenzordnung**, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung**.]**
[SAG:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[SRM-Verordnung:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
Maßgebliche Behörde:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[Besondere Regulatorische Bedingungen:	**[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**

+#-Ende]

[+#-Für basiswertabhängige Wertpapiere, nachfolgend anwendbare Definitionen einfügen:

[##1-Definition des jeweiligen für die Zins- und/oder Rückzahlungskomponente relevanten Basiswerts (einschließlich Referenzsätze) einfügen:

[Basiswert:	**[Sofern nicht bereits eine vorstehende Differenzierung genutzt werden kann, im Fall von mehr als einem Basiswert zusätzlich einfügen:** Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Basiswerte **[**Nr. **[Nr. einfügen] [**bis][und][,] Nr. **[Nr. einfügen]] [Weitere Nr. einfügen]**, jeweils ein Basiswert. [Basiswert **[**Nr. **[B] [**bis Nr. [**B]]]** [, jeweils][ist] [eine Aktie][ein Index][ein Fonds][ein ETF][ ][Basiswert **[**Nr. **[B] [bis/und Nr. [B] einfügen]]**, [jeweils][ ]].**]** **[Anwendbare Baustein für § 1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten Basiswert aus dem Technischen Annex einfügen]]** **[Im Fall dass der Basiswert ein Referenzsatz ist ggf. zusätzlich einfügen:** Ist der Referenzsatz **[Nr. [einfügen].]**
[Referenzsatz [Nr. [R]] [Im Fall des Verweises auf eine Anlage einfügen: bis Nr.[R]]:	**[Wenn mehr als ein Referenzsatz zu definieren ist, Referenzsatz Nr. einfügen von R=1 bis R=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anlage diesen Emissionsbedingungen beigefügt ist, definieren]** **[Im Fall des Verweises auf eine Anlage einfügen:** Siehe Anlage [**ggf. Nr. einfügen**] dieser Emissionsbedingungen**]** **[Im Fall von mehr als einem Referenzsatz zusätzlich einfügen:** Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Referenzsätze **[Nr. [R] bis/und Nr. [R] einfügen]**, jeweils ein Referenzsatz.**]** **[Sofern nicht bereits eine vorstehende Differenzierung genutzt werden kann, im Fall von mehreren Referenzsätzen, die für bestimmte Zeiträume anwendbar sind, für den jeweiligen Referenzsatz einfügen:** [Für den Zeitraum ab [dem] [Verzinsungsbeginn] [(**Datum einfügen)**] [der (**Zahl einfügen)** Zinsperiode] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [zur (**Zahl einfügen)** Zinsperiode][zum [(**Datum einfügen)**]] [(einschließlich)][(ausschließlich)] [gilt der Referenzsatz Nr.] [gelten die Referenzsätze Nr.] [ ].]**]** **[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(b) für den relevanten Referenzsatz aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[Lieferwert:	**[Anwendbaren Baustein für den relevanten Lieferwert aus „Bausteine für § 1(6)(b) – Basiswert-, Lieferwert- und Referenzsatzbeschreibungen sowie Referenzsatzermittlung“ aus dem Technischen Annex auswählen und angepasst für den Lieferwert einfügen]**

##1-Ende]

[##2-Alle weiteren produkt-/ bzw. strukturspezifischen Definitionen einfügen:

[relevanten, zu definierenden Begriff einfügen]	**[Anwendbare Bausteine für § 1(6)(b) für den relevanten produktspezifisch zu definierenden Begriff aus dem Technischen Annex einfügen]**

##2-Ende]

[##3-Die Zeichen in Formeln einfügen, die in diesen Emissionsbedingungen enthalten und nicht an anderer Stelle bereits definiert sind:

(c) Zeichen und Größen in Formeln.

Soweit in Formeln in diesen Emissionsbedingungen verwendet, bedeutet:

[Anwendbare Bausteine für § 1(6)(c) aus dem Technischen Annex einfügen]

##3-Ende]

+#-Ende]

§ 2
STATUS

[#1-Für Schuldverschreibungen, die keine SV (Format BV) sind einfügen:
Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sog. bevorrechtigte Schuldtitel (auch sog. „*senior preferred*“) im Sinne des § 46f Abs. 5 KWG, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

Dementsprechend sind die Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren vorrangig zu allen nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht bevorrechtigte Schuldtitel gelten).
#1-Ende]

[#2-Für SV (Format BV) einfügen:

(1) ***Rangstufe im Insolvenzverfahren.***

##1-Für bevorrechtigte Schuldtitel einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sog. bevorrechtigte Schuldtitel (auch sog. „*senior preferred*“) im Sinne des § 46f Abs. 5 KWG, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

Dementsprechend sind die Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren vorrangig zu allen nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen gehen im Rang allen vorrangigen Verbindlichkeiten nach § 46f Abs. 4 KWG nach.

##1-Ende
##2-Für nicht bevorrechtigte Schuldtitel einfügen:

Die Schuldverschreibungen stellen nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch sog. „*senior non preferred*“) dar und begründen direkte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Dementsprechend haben die Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang, als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin; dies schließt alle ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Art. 72a Abs. 2 CRR ein.

Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind

(i) gleichrangig mit allen anderen nicht bevorrechtigten Schuldtiteln, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen als unbesicherte Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang, als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin haben, sowie

(ii) vorrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft Gesetzes nachrangige Verbindlichkeiten (z.B. gemäß § 39 InsO) sind.

##2-Ende

(2) ***Keine Garantie.***

Die Schuldverschreibungen sind nicht Gegenstand einer Garantie, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht. Es besteht daher keine Ausfallgarantie von Dritten. Für die Schuldverschreibungen ist und wird zukünftig zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.

Die Schuldverschreibungen sind auch nicht Gegenstand einer sonstigen Vereinbarung, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht.

(3) ***Ausschluss der Aufrechnung durch die Gläubiger.***

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Forderungen der Emittentin gegen ihn aufzurechnen. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist unwirksam.

(4) ***Rückerstattung.***

Werden die Schuldverschreibungen anders als infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe des § 5 zurückgezahlt oder von der Emittentin anderweitig als nach § 11 (2) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu erstatten.

#2-Ende]

§ 3
ZINSEN

#A-OHNE ZINSKOMPONENTE:

Es erfolgen keine Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

#A-ENDE

#B-FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT ZINSKOMPONENTE EINFÜGEN
[Bei der Festlegung der Daten/Termine für Zinsfestlegungen und Zinszahlungen werden auch die bei Begebung der Schuldverschreibung anwendbaren operationalen Anforderungen der Clearing-Systeme berücksichtigt. In der Regel liegt der Abstand zwischen Festlegung und Zahlung aktuell bei mindestens 3 Clearing-System Geschäftstagen.]

(1) ***Zinszahlungen, Zinszahlungstage[,] [und] Zinsperioden [[und][,] Zinsfestlegungstage].***

[+#-Wenn während der Laufzeit mehrere Zinsmodelle zur Anwendung kommen bzw. kommen können

[Anwendbaren Baustein für § 3(1) - Mehrere Zinsmodelle aus dem Technischen Annex einfügen]

+#-Ende]

(a) Zinszahlungen.

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen mit Zinssatz einfügen:
Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – [in Höhe ihres] [bezogen auf den] [Maßgeblichen] [Raten-][Nennbetrags] [Festbetrag[s]] mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung [(Zins-Währung)] [– unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses (wie in § 1(6) (b) definiert) –] zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten. **#1-Ende]**

[#2-Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Zinssatz aber mit Zinsbetrag einfügen:
Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – mit dem in Absatz (3) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinsbetrag verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung [(Zins-Währung)] [– unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses (wie in § 1(6)(b) definiert) –] zahlbar.

[Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.] **#2-Ende]**

[+#-Wert-Null: Soweit anwendbar zusätzlich einfügen:
[Der [Zinssatz] [bzw.] [Zinsbetrag] kann auch den Wert Null betragen; es erfolgt dann keine Zinszahlung.]
[+##-Erweiterte Angabe:
Sollte bei der Ermittlung [des Zinssatzes] [bzw.] [des Zinsbetrags] ein Wert unter Null berechnet werden, so wird der Zinsbetrag für diese Zinsperiode mit Null festgelegt und es erfolgt keine Zinszahlung. **+##-Ende]**
+#-Wert-Null: Ende]

[+#-Im Fall, dass mehrere Basiswerte in § 1(6) definiert sind und eine Einschränkung der Definition für § 3 erforderlich ist, zusätzlich einfügen:
Für die Zwecke dieses § 3 gilt:

[Basiswert:	[Ist der Basiswert [Nr.][ ]] [Sind die Basiswerte Nr. [ ] [und][bis] [ ]]
[Referenzsatz:	[Ist der Referenzsatz [Nr.][ ]] [Sind die Referenzsätze Nr. [ ] [und][bis] [ ]]

+#-Ende]

(b) Zinszahlungstage.

Zinszahlungstag:	**[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]**

[+#-Definitionen – soweit erforderlich einfügen:

Hierbei gilt:

[Falls die Zinszahlungstage der Geschäftstage-Konvention unterliegen, zusätzlich einfügen:

Geschäftstage-Konvention:	**[#1-Für den Fall einer zentralen Definition in §4 (5) einfügen:** Es gilt für den [jeweiligen] Zinszahlungstag die Definition [der Tage-Konvention] gemäß §4 (5). **#1-Ende]** **[#2-Für andere Fälle anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen** **#2-Ende**]

]

[**Festgelegter Zinszahlungstag**:	**[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[**Festgelegter Zinstermin:**	**[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[**Festzinstermin**:	**[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[**Erster Zinszahlungstag**:	**[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[Sofern anwendbar und nicht bereits vorstehend definiert: Zinsmodell-Wechseltermin:	**[Anwendbare Bausteine für § 3(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]]**

+#-Ende]

(c) Zinsperioden.

Zinsperiode:	**[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(c) aus dem Technischen Annex einfügen]**

[+#-Im Fall einer kurzen bzw. langen ersten bzw. letzten oder einzigen Zinsperiode zusätzlich einfügen:

[Im Fall von abweichenden (ersten) Zinsperiode(n) einfügen:
Es gibt [eine] [mehrere] [**andere Anzahl einfügen**] [kurze] [lange] [erste] Zinsperiode[n].**]**

[Im Fall einer abweichenden letzten Zinsperiode einfügen:
Es gibt eine [kurze] [lange] letzte Zinsperiode.**]**

[Im Fall unterschiedlich langer Zinsperioden einfügen:
Die Zinsperioden sind [insofern] in ihrer Länge variabel[, als dass sie sich nach dem Zinszahlungstag richten, der vom variablen Zinsfestlegungstag abhängig ist].**]**

+#-Ende]

Hierbei gilt:

Verzinsungsbeginn:	**[**Ist der Tag der Begebung.**][anderen Verzinsungsbeginn einfügen]**
[Maßgeblicher [Zinsperioden-]Endtag:	[Ist der [jeweilige] [Festzinstermin] [Festgelegte Zinstermin].] [Ist [vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie vorstehend beschrieben)] der [Zahl einfügen]. [der Monate][des Monats] [Monat bzw. Monate einfügen] [des Kalenderjahres][der Kalenderjahre] [Kalenderjahr bzw. Kalenderjahre einfügen], beginnend mit dem Ersten Maßgeblichen[Zinsperioden-]Endtag und endend mit dem Fälligkeitstag[, bzw. im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung dem Vorzeitigen Rückzahlungstag].] [**anderen Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag der jeweiligen Zinsperiode einfügen**]]
[Erster Festgelegter Zinszahlungstag:	**[Ersten Festgelegten Zinszahlungstag einfügen]]**
[Erster Maßgeblicher [Zinsperioden-]Endtag:	**[Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag einfügen]]**
[Maßgeblicher Zinsmodell-Wechseltermin:	Ist der Zinsmodell-Wechseltermin gemäß Absatz (1), an dem die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, das Zinsmodell zu wechseln.**]**

[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Zinsfestlegung während der Laufzeit erfolgt, zusätzlich einfügen:

(d) Zinsfestlegungstage.

Zinsfestlegungstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(d) aus dem Technischen Annex einfügen]**

+#-Ende]

(2) ***Zinssatz[,] [und] [[Mindest][- und] [Höchst]zinssatz].***

[#1-Wenn kein Zinssatz, sondern nur ein Zinsbetrag ermittelt wird bzw. festgelegt ist:

Für die Schuldverschreibungen wird kein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt. Die Verzinsung erfolgt auf der Basis des gemäß Absatz (3) berechneten bzw. festgelegten Zinsbetrags.

#1-Ende]

[#2-Wenn ein Zinssatz festgelegt ist

[Anwendbaren Baustein für § 3(2) aus dem Technischen Annex für Festgelegten Zinssatz einfügen]

#2-Ende]

[#3-Wenn ein Zinssatz ermittelt wird:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(a) aus dem Technischen Annex für die Allgemeinen Bestimmungen einfügen]

(b) Ermittlung des Zinssatzes.

[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(b) aus dem Technischen Annex für die Einleitung der Ermittlung des Zinssatzes einfügen]

<table>
<tr><td>Zinssatz:</td><td>[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(b) aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Zinssatzes einfügen, einschließlich Berücksichtigung der anwendbaren Definitionen]</td></tr>
<tr><td></td><td>[+#1-Wenn für Zinsperioden abweichende Bestimmungen gelten und soweit nicht bereits vorstehend genannt, einfügen:
Für die [[Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode[n]][nachfolgenden Zinsperioden] gilt abweichend:
[Zinssatz (i) = [Zahl oder Spanne einfügen] % [p.a.][*]]
[
<table><tr><td>[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„i“)][(i)][i]</td><td>Zinssatz [(i)]
in % [p.a.][*]</td></tr><tr><td>[1] [bis x]
[relevante Zinsperiode(n) einfügen)]</td><td>[Zahl oder Spanne einfügen]
[anwendbaren Baustein aus dem Technischen Annex für § 3(2)(b) zur Ermittlung des Zinssatzes einschließlich möglicher Definitionen einfügen]</td></tr></table>]
[Zinssatz (i) =
[anwendbaren Baustein aus dem Technischen Annex für § 3(2)(b) zur Ermittlung des Zinssatzes einschließlich möglicher Definitionen einfügen]]
+#1-Ende]
[+#2-Wenn der Zinssatz für Zinsperioden bereits festgelegt wurde, einfügen:
Der Zinssatz für die [erste] Zinsperiode[n] [[Nr.] [Nr.(n) einfügen]] wurde am ersten Zinsfestlegungstag entsprechend mit [Zahl einfügen] % [p.a.] festgelegt.]
+#2-Ende]</td></tr>
<tr><td>[Alle relevanten anwendbaren Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins / der Bausteine einfügen]</td><td>[Anwendbare Definitionen aus den Bausteinen für § 3(2)(b) aus Technischen Annex für die Ermittlung des Zinssatzes, einschließlich Berücksichtigung der anwendbaren Definitionen einfügen]</td></tr>
</table>

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

(c) [Mindest][- und] [Höchst]zinssatz.

[+#1-Falls ein Mindestzinssatz gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinssatz.

+#-1-Ende]

[+#-2-Falls ein Höchstzinssatz gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinssatz.

+#-2-Ende]

Hierbei gilt:

[Mindestzinssatz:	[**Mindestzinssatz einfügen**]]
[Höchstzinssatz:	[**Höchstzinssatz einfügen**]]

+#-Ende]

#3-Ende]

(3) ***Zinsbetrag*.**

[#1-Im Fall, dass der Zinsbetrag unter Berücksichtigung des Zinssatzes gemäß vorstehend (2) ermittelt wird, einfügen:

[+#1-Im Fall von Raten Schuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen, bei denen die Berechnung durch Bezugnahme auf die Festgelegte Stückelung erfolgt einfügen:
Der „**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) direkt auf den [Maßgeblichen] [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.
+#1-Ende]

[+#2-Im Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen:
Der „**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zunächst auf den Maßgeblichen Gesamtnennbetrag der Serie angewendet werden, wobei der sich ergebende Gesamtzinsbetrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird. Der Zinsbetrag je Festgelegte Stückelung ergibt sich, in dem der ermittelte Gesamtzinsbetrag durch die Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen dividiert wird.
+#-2-Ende]

[+#Für Schuldverschreibungen mit Global-Floor und/oder Global-Cap zusätzlich einfügen:
Die Festlegung des Zinsbetrags erfolgt unter Berücksichtigung der Bedingungen [des Minimal-Zins][und][des Maximal-Zins].
+#-Ende]

[Für den Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag – soweit anwendbar – einfügen:

Hierbei gilt:

Maßgeblicher Gesamtnennbetrag:	[**Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen**] [Ist der zum Zinsberechnungszeitpunkt ausstehende Gesamtnennbetrag der Serie.]
[Zinsberechnungszeitpunkt:	[Ist der [**soweit erforderlich Anzahl einfügen**] [TARGET-][Geschäftstag[e]] [**andere Tagedefinition einfügen**] vor dem Zinszahlungstag.] [**Anderen Zinsberechnungszeitpunkt einfügen**]]

]

#1-Ende]

[#2- Im Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf Rückzahlungsteilbeträge:

Der „**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode ermittelt, indem der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die Summe der Produkte aus (i) den ermittelten Zinssätzen(i,j=2 bis J) und (ii) den jeweiligen Rückzahlungsteilbeträgen(j=2 bis J) angewendet wird, wobei der sich ergebende Betrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.

#2-Ende]

[#3-Wenn kein Zinsbetrag festgelegt ist bzw. ermittelt wird aber ein fester Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode definiert ist, einfügen:

[Anwendbaren Baustein für § 3(3) aus dem Technischen Annex für Festgelegten Zinsbetrag einfügen]

#3-Ende]

[#4-Wenn kein Zinssatz festgelegt ist bzw. ermittelt wird aber der Zinsbetrag von der Wertentwicklung eines Basiswerts, Referenzsatzes bzw. mehrerer Basiswerte oder Referenzsätze abhängig ist, einfügen:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[Anwendbaren Baustein für § 3(3)(a) aus dem Technischen Annex für die Allgemeinen Bestimmungen einfügen]

(b) Ermittlung des Zinsbetrags.

#1-Anwendbare Einleitung einfügen

[Für die Schuldverschreibungen wird der] [Der] Zinsbetrag [in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [wird] wie folgt ermittelt:]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

#1-Ende

#2-Anwendbare Ermittlungsmethode einschließlich aller für diese jeweils anwendbaren Definitionen einfügen:

[Anwendbaren Baustein für § 3(3)(b) aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Zinsbetrags einschließlich der anwendbaren Definitionen einfügen]

[+#1-Wenn für Zinsperiode(n) abweichende Bestimmungen gelten und soweit nicht bereits vorstehend genannt, einfügen:

Für die [**[Nr. der Zinsperiode(n) einfügen]** Zinsperiode[n] **[**[nachfolgenden] Zinsperioden] gilt abweichend:

[Zinsbetrag (i) = **[Betrag oder Spanne einfügen]** [*]**]**

[

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„i“)][(i)][i]	**Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen][*]**
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt:] **[relevante Zinsperiode(n) einfügen)]**	**[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]** [Zinsbetrag (i) =] **[Baustein aus Anwendbaren Baustein für § 3(3)(b) aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Zinsbetrags, einschließlich der anwendbaren Definitionen einfügen]**

]
[Zinssatz (i) =

[Baustein aus Anwendbaren Baustein für § 3(3)(b) aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Zinsbetrags, einschließlich der anwendbaren Definitionen einfügen]]

+#1-Ende]

[+#2-Wenn der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode bereits festgelegt wurde, einfügen:

Der Zinssatz für die erste Zinsperiode wurde am ersten Zinsfestlegungstag entsprechend mit [**Betrag einfügen**] festgelegt.

+#2-Ende]

[Alle Anwendbaren Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins / der Bausteine einfügen]	**[Anwendbare Definitionen aus den Bausteinen für § 3(2)(b) aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Zinsbetrags, einschließlich der anwendbaren Definitionen einfügen]**

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinsbetrag gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist bzw. falls ein Minimal- und/oder Maximal-Zins gilt, einfügen:

(c) [Mindest][- und] [Höchst]zinsbetrag [bzw.] [Minimal][- und] [Maximal-Zins].

[+#1a-Falls ein bestimmter Mindestzinsbetrag gilt, einfügen:
Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinsbetrag niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinsbetrag, so ist der Zinsbetrag für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinsbetrag.
+#-1a-Ende]

[+#1b-Falls ein Global-Floor gilt, einfügen:
Liegt die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die Letzte Zinsperiode berechneten Zinsbetrags, der auf der Grundlage des Zinssatzes, der gemäß der in Absatz (2)(b) beschriebenen Formel ermittelt wurde, unter dem Minimal-Zins, wird der Zinssatz für die Letzte Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die Letzte Zinsperiode insgesamt dem Minimal-Zins entspricht.
+#-1a-Ende]

[+#-2a-Falls ein Höchstzinsbetrag gilt, einfügen:
Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinsbetrag höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinsbetrag, so ist der Zinsbetrag für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinsbetrag.
+#-2a-Ende]

[+#2b-Falls ein Global-Cap gilt, einfügen:
Liegt die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags, der auf der Grundlage des Zinssatzes, der gemäß der in Absatz (2)(b) beschriebenen Formel ermittelt wurde, über dem Maximal-Zins, wird der Zinssatz für diese relevante Zinsperiode in der Weise angepasst und festgelegt, dass die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die relevante Zinsperiode insgesamt dem Maximal-Zins entspricht.
+#-2b-Ende]

Hierbei gilt:

[Mindestzinsbetrag:	[**Mindestzinsbetrag einfügen**]]
[Höchstzinsbetrag:	[**Höchstzinsbetrag einfügen**]]
[Minimal-Zins („Global-Floor“):	Nur anwendbar für die Letzte Zinsperiode: Der Global-Floor beträgt: [**Zahl, Betrag oder Spanne einfügen**] [%] [des [Nennbetrags][Festbetrags]] [Der Global-Floor wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.] **]**
[Maximal-Zins („Global-Cap“):	Der Global-Cap beträgt: [**Zahl, Betrag oder Spanne einfügen**] [%] [des [Nennbetrags][Festbetrags]]. [Der Global-Cap wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.] **]**

+#-Ende]

#4-Ende]

(4) ***Bekanntmachungen*.**

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern mitgeteilt.

Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt jeweils gemäß § 12.

(5) ***Verbindlichkeit der Festsetzungen*.**

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

[#1-Wenn in § 3 ein Zinssatz definiert ist oder soweit anwendbar, einfügen:

(6) ***Auflaufende Zinsen*.**

[#1-Wenn der jeweils geltende Zinssatz gemäß § 3 anwendbar ist, einfügen:
Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, sondern erst mit dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt.
#1-Ende]

[#2-Wenn der gesetzliche Verzugszins anwendbar ist, einfügen:
Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.
#2-Ende]

#1-Ende]
[#2-Wenn in § 3 kein Zinssatz definiert ist oder soweit anwendbar, einfügen:

(6) ***Zinslauf*.**

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Verzinsungsbeginn und endet mit dem Ablauf des Tages, der [dem Endtag der [letzten][Letzten] Zinsperiode] [dem [letzten][Letzten] Zinszahlungstag] [**Anderer Endtag des Zinslaufs einfügen**] gemäß Absatz (1)[( )] vorangeht.

#2-Ende]

#B-Ende]

[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Zinssatzermittlung bzw. Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinstagequotient benötigt wird, zusätzlich einfügen:

(7) ***Zinstagequotient*.**

Zinstagequotient [(anwendbare Kurzbezeichnung einfügen)]:	Bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**"): **[Anwendbaren Baustein für § 3(7) aus dem Technischen Annex einfügen]**

+#-Ende]

§ 4
ZAHLUNGEN

(1) ***Allgemeine Bestimmungen.***

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) ***Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.***

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren Festgelegten Währung.

[+#-Bei Schuldverschreibungen mit Zinskomponente und Zahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde einfügen:

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

+#-Ende]

(3) ***Zahlungsweise.***

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.

(4) ***Erfüllung.***

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) ***Zahltag.***

Sofern in diesen Emissionsbedingungen für Zahlungen nichts Abweichendes festgelegt ist, gilt Folgendes:

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann gilt der entsprechend der am relevanten Tag anwendbaren [Geschäftstage][Tage]-Konvention ermittelte Tag als Zahltag [und der Gläubiger hat keinen Anspruch auf Zahlung vor diesem ermittelten Tag].

Der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Hierbei gilt:

[Geschäftstage][Tage]-Konvention:	[[Es gilt die Definition][Es gelten die Definitionen] in § 3 entsprechend mit Bezug auf den jeweiligen Zahltag.]] **[Anderen anwendbaren Baustein für § 4(5) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Zahltag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt **[#1-Falls die Festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET, – vorbehaltlich der Anwendung von #3 - einfügen:** und der ein TARGET-Geschäftstag ist. **#1-Ende]** **[#2-Falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist und es ein oder mehrere Finanzzentren gibt, einfügen:** [, der ein TARGET-Geschäftstag ist] und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**Relevantes Haupt-Finanzzentrum oder sämtliche relevante Finanzzentren einfügen**] Zahlungen abwickeln. **#2-Ende]** **[#3-Falls Frankfurt Bankgeschäftstag anwendbar ist, einfügen:** [, der ein TARGET-Geschäftstag ist] [und] an dem die Banken in Frankfurt am Main [Zahlungen abwickeln] [und] [für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].] **#3-Ende]**

(6) ***Bezugnahmen auf Kapital*** **[Falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** ***und Zinsen***].

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

[Im Fall, von Schuldverschreibungen mit fester Laufzeit, einfügen:
den Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1)
]
[Im Fall, dass §4a anwendbar ist, einfügen:
den Zusätzlichen Geldbetrag [und den Abrechnungspreis] gemäß § 4a,
]
[Im Fall von Raten-Schuldverschreibungen einfügen:
, die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Raten gemäß § 5(1)

]
[**Falls die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht hat, einfügen:**
, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2)
]
[**Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:**
, den Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2)
]
[**Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:**
, den Amortisationsbetrag gemäß § 5(2),
]
[**Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:**
den Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(3),
]
[**Im Fall einer Automatischen Beendigung der Schuldverschreibung, einfügen:**
den Automatischen Einlösungsbetrag gemäß § 5(4),
]
[**Im Fall, dass §8b und ein Ausgleichsbetrag anwendbar sind, einfügen:**
den Ausgleichsbetrag gemäß § 8b,
]
[Falls in §9 der Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrag definiert ist, einfügen:
den Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrag gemäß §9,
]
sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

[+#-Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen gemäß §5(2)(c) anwendbar ist, ggf. einfügen:
Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.
+#-Ende]

(7) ***Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.***

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem [Fälligkeitstag] [gemäß § 5(2) festgelegten Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen] beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[+#-Für SV (Format BV) und soweit anwendbar einfügen:

(8) ***Herabschreibung oder Umwandlung von Kapital / Entfall von Zinsen, sonstige Abwicklungsmaßnahmen.***

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen können die Schuldverschreibungen Gegenstand einer Herabschreibung oder Umwandlung und im Falle einer Abwicklung von sonstigen Abwicklungsmaßnahmen aufgrund von Befugnissen der Maßgeblichen Behörde gemäß den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften nach der SRM-Verordnung und des SAG sein.

Die Maßgebliche Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß diesen Regularien, insbesondere aber nicht abschließend

(i) den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabschreiben;

(ii) Zinsen oder Ansprüche auf sonstige Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise streichen;

(iii) die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise in Anteile oder ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin, eines gruppenangehörigen Unternehmens oder eines Brückeninstituts umwandeln und diese an die Gläubiger übertragen;

(iv) im Falle einer Abwicklung zudem sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) der Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger und einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

Sämtliche Ansprüche der Gläubiger dieser Schuldverschreibungen erlöschen in dem Umfang, in dem die Maßgebliche Behörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse ausübt. In diesem Umfang wird die Emittentin von ihren entsprechenden Verpflichtungen unter diesen Emissionsbedingungen befreit.

Angeordnete Herabschreibungen oder Umwandlungen sowie sonstige Abwicklungsmaßnahmen der Maßgeblichen Behörde sind für die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen verbindlich; sie stellen insbesondere kein Recht zur Kündigung dar.

+#-Ende]

[+#-Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, die (neben Geldzahlungen) eine mögliche Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten durch die Emittentin vorsehen, § 4a zusätzlich einfügen:

§ 4a
LIEFERUNGEN

(1) ***Allgemeine Bestimmungen.***

Alle Lieferungen von [Basiswerten][Lieferwerten] durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren im In- und Ausland, insbesondere den Gesetzen, die den Abzug bzw. die Einbehaltung von Steuern auf diese Lieferungen verlangen. Weder die Emittentin, noch die Lieferungsstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin und/oder die Lieferungsstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte(n), die geschuldeten Lieferungen von [Basiswerten][Lieferwerten] unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Lieferungsstelle:	[Clearing-System][**andere Lieferungsstelle einfügen**]

[+#-Im Fall, dass mehrere Basiswerte in § 1(6) definiert sind oder zusätzlich der Lieferwert und eine Einschränkung oder Erweiterung der Definition für § 4a erforderlich ist, zusätzlich einfügen:

[Basiswert:	Ist [– soweit nicht anders angegeben –] für die Zwecke dieses §4a [der Basiswert [Nr. [ ]] gemäß § 1(6).][**andere Definition einfügen**]]
[Lieferwert:	Ist der Lieferwert gemäß § 1(6).]

+#-Ende]

(2) ***Lieferungsmethode und Erfüllung.***

Die Lieferung von [Basiswerten][Lieferwerten] auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des Absatzes (1) über die Lieferungsstelle an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Wertpapierdepots der jeweiligen Depotinhaber des Clearing-Systems.

Die Gläubiger haben keinen Anspruch auf erklärte oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den [Basiswerten][Lieferwerten] ergeben, soweit der Termin, an dem die [Basiswerte][Lieferwerte] ex-Dividende oder ohne das sonstige Recht notiert werden, vor dem Lieferungstag liegt.

Die Emittentin wird durch Leistung der Lieferung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Leistungspflicht befreit.

Es gilt die folgende Definition:

Lieferungstag:	[**Lieferungstag einfügen**]

(3) ***Ausgleichsbetrag.***

[#1-1-Sofern die Lieferung bis zur dritten Nachkommastelle und keine Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags erfolgt, einfügen:
Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] ist vorbehaltlich anderer Regelungen die Referenzanzahl. Sofern die Referenzanzahl Nachkommastellen enthält, werden diese Bruchteile bis zur dritten Nachkommastelle ([abgerundet][kaufmännisch gerundet][ungerundet]) geliefert. Etwaige weitergehende Bruchteile sind von der Lieferung oder Zahlung eines Gegenwerts ausgeschlossen.
]
[#1-2-Sofern die Lieferung der Ganzen Zahl und die Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags für die Bruchteile erfolgt, einfügen:
Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] ist eine ganze Zahl von [Basiswerten][Lieferwerten]. Sofern die Referenzanzahl einen Bruchteil von [Basiswerten][Lieferwerten] (der „**Bruchteil**“) beinhaltet, entspricht die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] der auf die nächste ganze Zahl abgerundeten Referenzanzahl und der Gegenwert des verbleibenden Bruchteils (der „**Zusätzliche Geldbetrag**“) wird an die jeweiligen Gläubiger ausgezahlt.
]
[#1-3-Sofern die Lieferung bis zur dritten Nachkommastelle und die Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags für die Verbleibenden Bruchteile erfolgt, einfügen:
Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] ist eine Zahl von [Basiswerten][Lieferwerten] mit maximal drei Nachkommastellen. Sofern die Referenzanzahl einen Bruchteil von [Basiswerten][Lieferwerten] kleiner als die dritte Nachkommastelle (der „**Verbleibende Bruchteil**“) beinhaltet, entspricht die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] der auf die dritte Nachkommastelle [abgerundeten][kaufmännisch gerundeten][ungerundeten] Referenzanzahl und der Gegenwert des Verbleibenden Bruchteils (der „**Zusätzliche Geldbetrag**“) wird an die jeweiligen Gläubiger ausgezahlt.
]

[#2-1-Sofern keine Zusammenrechnung erfolgt, einfügen:
Die von einem Gläubiger zur Einlösung gelieferte Anzahl an Schuldverschreibungen wird für die Zwecke der Bestimmung der Anzahl von [Basiswerten][Lieferwerten], die im Hinblick auf eine dieser Schuldverschreibungen zu liefern sind, nicht

zusammengerechnet, d. h. die zu liefernde Anzahl von [Basiswerten][Lieferwerten] **[+#-Im Fall, dass ein Zusätzlicher Geldbetrag gezahlt wird, zusätzlich einfügen:** sowie ein etwaiger zu zahlender Zusätzlicher Geldbetrag **+#-Ende]** wird [in Bezug auf die Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung] bestimmt.
#2-1-Ende]
[#2-2-Sofern Zusammenrechnung erfolgt, einfügen:
Die von ein und demselben Gläubiger zur Einlösung gelieferte Anzahl an Schuldverschreibungen wird für die Bestimmung der Anzahl der [Basiswerte][Lieferwerte], die im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen zu liefern sind, zusammengerechnet.
#2-2-Ende]
[+#-Im Fall, dass ein Zusätzlicher Geldbetrag gezahlt wird, zusätzlich einfügen:
Der Zusätzliche Geldbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung und wird unter Berücksichtigung der Rundungsregel [sowie des Umrechnungskurses] wie folgt ermittelt:

Zusätzlicher Geldbetrag:	Der Zusätzliche Geldbetrag ist das Produkt aus (a) dem Bruchteil und (b) dem Maßgeblichen Preis[.] **+#-Im Fall, dass eine Währungsumrechnung erfolgt, zusätzlich einfügen:** , umgerechnet (dividiert durch den Umrechnungskurs) in die für die betroffene Zahlung relevante Festgelegte Währung. **+#-Ende]**

Hierbei gilt:

Maßgeblicher Preis:	Ist **+#-Im Fall der Ermittlung mit Bezug auf § 8a zusätzlich einfügen:** – vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 8a – **+#-Ende** der [Bewertungskurs des Basiswerts, der für die Ermittlung des zu zahlenden Betrages bzw. für die Entscheidung der Lieferung von Basiswerten zugrundgelegt wird] [Bewertungskurs des Lieferwerts, der für die Ermittlung der Referenzanzahl zugrundegelegt wird] [Letzte Bewertungskurs [des [Lieferwerts][Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]]] [**anderen relevanten Tag bzw. Tage bzw. Kurs einfügen**] **+#-Im Fall der Ermittlung ohne Bezug auf § 8a zusätzlich einfügen:** oder, falls dieser Preis an diesem Tag nach der Auffassung der Berechnungsstelle nicht verfügbar ist, der von der [Berechnungsstelle][Emittentin] nach billigem Ermessen bestimmte Preis. **+#-Ende]** [.]
[Umrechnungskurs:	Ist der für die relevanten Währungen des Maßgeblichen Preises und der relevanten Zahlung in § 1(6) definierte Umrechnungskurs.**]**

+#-Ende]

(4) ***Lieferkosten.***

Alle etwaigen Lieferkosten, gehen zu Lasten des betreffenden Gläubigers.

[+#-Soweit anwendbar zusätzlich einfügen:
Die Emittentin ist berechtigt, dem Gläubiger sämtliche Lieferkosten in Rechnung zu stellen **[+#1a-Direkt Minderung der Referenzanzahl und Ausgleichsbetrag**, in dem die Emittentin eine entsprechende Reduzierung der Referenzanzahl der [Basiswerte][Lieferwerte] in Höhe des Gegenwerts der anfallenden Lieferkosten durchführt und erforderlichenfalls im Falle der damit im Zusammenhang stehenden Entstehung von Bruchteilen einen Ausgleichsbetrag nach Abs. (3) bestimmt. **+#1a-ENDE]**
[+#2a-Minderung und Ausgleichsbetrag als Alternative:
. Alternativ ist die Emittentin berechtigt, eine entsprechende Reduzierung der Referenzanzahl der [Basiswerte][Lieferwerte] in Höhe des Gegenwerts der anfallenden Lieferkosten durchzuführen und erforderlichenfalls im Falle der damit im Zusammenhang stehenden Entstehung von Bruchteilen einen Ausgleichsbetrag nach Abs. (3) zu bestimmen. **+#2a-ENDE]**

+#-ENDE]

Ferner steht der Emittentin ein Zurückbehaltungsrecht zu.

Hierbei gilt:

Lieferkosten	Sind alle etwaigen Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren, Stempelsteuern, Stempelsteuer-Ersatzsteuern und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der [Basiswerte][Lieferwerte] bezüglich einer Schuldverschreibung anfallen. Zudem zählt zu den Lieferkosten sämtliche Finanztransaktionssteuern oder vergleichbare Steuern, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen oder der Lieferung der [Basiswerte][Lieferwerte] bezüglich einer Schuldverschreibung anfallen.
Zurückbehaltungsrecht:	Es erfolgt keine Lieferung der [Basiswerte][Lieferwerte] bezüglich einer Schuldverschreibung, solange der betreffende Gläubiger nicht alle Lieferkosten, die bei der Emittentin anfallen, an die Emittentin geleistet hat.

(5) ***Registrierungen, Rechte.***

Weder die Emittentin noch die Lieferungsstelle sind verpflichtet, die Registrierung eines Gläubigers oder einer anderen Person, die auf Rechnung eines solchen Gläubigers handelt, oder irgendeiner anderen Person als Inhaber irgendwelcher [Basiswerte][Lieferwerte] im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen zu registrieren oder registrieren zu lassen. Vor dem jeweiligen Lieferungstag steht dem Gläubiger kein Recht zu, die Lieferung der [Basiswerte][Lieferwerte] zu verlangen.

(6) ***Lieferungsstörung.***

Liegt an dem maßgeblichen Lieferungstag eine Lieferungsstörung vor, welche die Lieferung von [Basiswerten][Lieferwerten] undurchführbar macht und dauert diese an, so kann – vorbehaltlich der Entscheidung über die Zahlung eines Abrechnungspreises wie hier nachstehend beschrieben – der maßgebliche Lieferungstag in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden, an dem keine Lieferungsstörung vorliegt; hiervon werden die Gläubiger entsprechend § 12 informiert.

In diesem Fall hat der betreffende Gläubiger keinerlei Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden [Basiswerte][Lieferwerte] gemäß diesem Abschnitt. Die Emittentin gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug.

Solange die Lieferung der [Basiswerte][Lieferwerte] in Bezug auf eine Schuldverschreibung wegen einer Lieferungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin nach billigem Ermessen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung, statt durch Lieferung der [Basiswerte][Lieferwerte], durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungspreises an den betreffenden Gläubiger erfüllen, und zwar spätestens am Abrechnungstag. Die Zahlung des betreffenden Abrechnungspreises bei Lieferungsstörung erfolgt auf die den Gläubigern gegebenenfalls entsprechend § 12 mitgeteilte Art und Weise.

Hierbei gilt:

Abrechnungspreis:	Der Abrechnungspreis je Schuldverschreibung errechnet sich **[**– unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses –] als die mit dem Letzten Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]][des Lieferwerts] multiplizierte Referenzanzahl gegebenenfalls entsprechend den Rundungsregeln gerundet **+#-Im Fall, dass eine Währungsumrechnung erfolgt einfügen:** und multipliziert mit dem Umrechnungskurs **+#-Ende]** , abzüglich eines etwaigen bereits gezahlten Zusätzlichen Geldbetrags.
Abrechnungstag:	Ist der [dritte] [**anderen Zeitpunkt einfügen**] [Geschäftstag][Bankgeschäftstag] [**anderern relevanten Tag einfügen**] nach dem Tag, an dem die Emittentin die Gläubiger gemäß § 12 über ihre entsprechende Entscheidung informiert hat, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung, statt durch Lieferung, durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungspreises zu erfüllen.

+#-Ende]

§ 5
RÜCKZAHLUNG
[Im Fall von Schuldverschreibungen, die eine mögliche Tilgung durch Lieferung vorsehen, zusätzlich einfügen: , TILGUNG DURCH LIEFERUNG]

#A-Bei Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit (Open-End) einfügen:

(1) ***Laufzeit.***

Die Schuldverschreibungen werden für eine unbestimmte Laufzeit begeben. Die Schuldverschreibungen werden nach einer Ausübung eines Kündigungsrechts durch den jeweiligen Gläubiger oder insgesamt nach Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin zur Rückzahlung [am jeweiligen Fälligkeitstag] fällig.

#A-Ende
#B-Bei Schuldverschreibungen mit fester Laufzeit einfügen:

(1) ***Rückzahlung*** **[Im Fall möglicher Tilgung durch Lieferung zusätzlich einfügen:** ***bzw. Tilgung*****]** ***bei Fälligkeit.***

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[#1-Bei Raten-Schuldverschreibungen und bei Schuldverschreibungen, deren Tilgung durch Zahlung bzw. Lieferung an verschiedenen Terminen erfolgt, einfügen:

#1-Rückzahlung-Standard mit Barausgleich:
Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am jeweils definierten Ratenzahlungstermin [– vorbehaltlich einer Rückzahlung zum Ersatzrückzahlungsbetrag gemäß §8b (4) –] durch Zahlung der genannten Rate zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).
#1-Ende

#2-Rückzahlung-Standard mit Barausgleich und möglicher Tilgung durch Lieferung:
Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am jeweils definierten Ratenzahlungstermin [– vorbehaltlich einer Rückzahlung zum Ersatzrückzahlungsbetrag gemäß §8b (4) –] entweder durch Zahlung der genannten Rate (auch der „**Barausgleich**“) oder durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des **[Im Fall, dass aus mehreren Basiswerten ein Basiswert für die Lieferung ausgewählt wird einfügen:** Maßgeblichen**]** [Basiswerts] [Nr.] [(**Nummer einfügen**)]] [Lieferwerts] (auch die „**Physische Lieferung**“) – wie nachfolgend unter (b) beschrieben – getilgt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#2-Ende

Nr. [(„t“)][(t)][t]	**Ratenzahlungstermine**	**Rate [(je Festgelegte Stückelung)][ ] [in Festgelegter Währung][ ]**	**[Tilgungsfaktor (i)]**
[**Nummer einfügen**] [..] [**Nummer einfügen**]	[**Termin einfügen**] [**..**] [**Termin einfügen**] [der Fälligkeitstag]	**[Betrag einfügen]** **[**Der Rückzahlungsbetrag [Nr. 1] gemäß Absatz (b)**]** **[**Nennbetrag x Tilgungsfaktor**]** **[**Festbetrag x Tilungsfaktor**]** **[**..**]** **[Betrag einfügen][**Der Rückzahlungsbetrag [Nr.[..]] gemäß Absatz (b)**]** **[**Nennbetrag x Tilgungsfaktor**]** **[**Festbetrag x Tilungsfaktor**]**	**[Tilgungsfaktor einfügen]** **[**nicht anwendbar**]**

[+#-Gleichtägige Zahlungen bei Schuldverschreibungen, bei denen § 5(4) anwendbar ist, zusätzlich einfügen:

[+##1-Alle ausstehenden Beträge werden über den Automatischen Einlösungsbetrag gezahlt:

Die Zahlung der Rate erfolgt nicht, wenn der Ratenzahlungstermin einem Automatischen Beendigungstag gemäß § 5(4) folgt oder mit einem Automatischen Beendigungstag zusammenfällt, an dem es zur Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags kommt.

+##1-Ende]

[+##2-Gleichtägig fällige Rate wird zusätzlich zum Automatischen Einlösungsbetrag gezahlt:

Die Zahlung der Rate erfolgt letztmalig, wenn der Ratenzahlungstermin mit einem Automatischen Beendigungstag zusammenfällt, an dem es zur Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags kommt.

+##2-Ende]
+#-Ende]

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, die <u>nicht</u> in Raten getilgt werden, einfügen:

[#1-Rückzahlung-Standard-Barausgleich:
Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags [– vorbehaltlich einer Rückzahlung zum Ersatzrückzahlungsbetrag gemäß §8b (4) –]zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).
#1-Ende]
[#2-Rückzahlung-Standard mit Barausgleich und möglicher Tilgung durch Lieferung:
Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag entweder durch Zahlung des definierten Rückzahlungsbetrags [– vorbehaltlich einer Rückzahlung zum Ersatzrückzahlungsbetrag gemäß §8b (4) –] (auch der „**Barausgleich**“) oder **[Im Fall, dass sowohl Barausgleich als auch Lieferung zur Anwendung kommt, einfügen:** durch Zahlung eines etwaigen Rückzahlungsbetrags (auch der „**Barausgleich**“) und**]** durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des **[Im Fall, dass aus mehreren Basiswerten ein Basiswert für die Lieferung ausgewählt wird einfügen:** Maßgeblichen**]** [Basiswerts] [Nr.] [(**Nr. einfügen**)]] [Lieferwerts] (auch die „**Physische Lieferung**“) – wie nachfolgend unter (b) beschrieben – getilgt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#2-Ende]

#2-Ende]

[+#-Im Fall, dass mehrere Basiswerte in § 1(6) definiert sind und eine Einschränkung der Definition für § 5 erforderlich ist, zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke dieses § 5[( )] gilt:

[Basiswert:	[Ist der Basiswert [Nr.][ ]] [Sind die Basiswerte Nr. [ ] [und][bis] [ ]]
[Referenzsatz:	[Ist der Referenzsatz [Nr.][ ]] [Sind die Referenzsätze Nr. [ ] [und][bis] [ ]]

+#-Ende]

[#1-Bei Festgelegtem Rückzahlungsbetrag einfügen:

(b) Rückzahlungsbetrag.

[#1-Für Raten-Schuldverschreibungen mit unter (a) definiertem Festgelegten Rückzahlungsbetrag einfügen:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht der unter (a) genannten letzten Rate**.**

#1-Ende]

[#2-Für Schuldverschreibungen für die ein Festgelegter Rückzahlungsbetrag unter (b) definiert wird, einfügen:
[Es gilt folgende Definition:]

Rückzahlungsbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(1)(b) aus dem Technischen Annex einfügen]**

#2-Ende]

#1-Ende]

[#2-Falls ein Rückzahlungsbetrag ermittelt wird, einfügen:

(b) [**Rückzahlungsbetrag] [Im Fall möglicher Tilgung durch Lieferung zusätzlich einfügen: [bzw.] [Rückzahlungsbetrag und] Anzahl zu liefernder [Basiswerte][Lieferwerte]].**

[#1-Falls Mehrere Rückzahlungsbeträge anwendbar sind, nachfolgend eine Untergliederung einfügen und die jeweils erforderlichen Angaben einfügen:

Für Rückzahlungsbetrag [1][bis][**Nr. einfügen**] gilt:

[**Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bzw. Formel, maßgeblicher Bestimmungen und Definitionen einzufügen, wobei mögliche Formulierungen aus nachstehenden Bausteinen (b)ff entnommen werden können.]**

#1-Ende]

#2a-Falls eine Tilgung durch Barausgleich erfolgt und eine produktspezifische Ermittlung des Rückzahlungsbetrags definiert ist, die anwendbaren allgemeinen Bestimmungen auswählen und einfügen:

##1-Bei einfacher Abhängigkeit und Barausgleich einfügen:

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung ist abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts **[Nr. einfügen]**] [des Referenzsatzes **[Nr. einfügen]**] [des Korbs **[Nr. einfügen]**].

##1-Ende]

##2-Bei Abhängigkeit von mehreren Basiswerten und Barausgleich einfügen:
Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte [bzw. von der Wertentwicklung eines Korbs].

[+##1-Mit Bezug auf einen Maßgeblichen Basiswert:
Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] und dem Letzten Bewertungstag am [geringsten][höchsten] ist (der „**Maßgebliche Basiswert**“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

$$\textbf{Wertentwicklung} = S_T / S_0 - 1$$

[Mit:

S_T = Letzter Bewertungskurs

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs]

+##1-Ende]

[+##2-Mit Bezug auf alle Basiswerte:
Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags auf [alle Basiswerte] [den Korb] Bezug genommen wird, sind die [jeweiligen] [Referenzkurse][Bewertungskurse] [sämtlicher in § 1(6)(b) genannter Basiswerte][des Korbs wie in § 1(6)(b) definiert] maßgeblich.

+##2-Ende]

##1-Ende]

Der Rückzahlungsbetrag wird je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] [und] [vorbehaltlich Absatz c] wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet:

#2a-Ende

#2b-Falls eine Tilgung durch Lieferung erfolgen kann und eine produktspezifische Ermittlung des Rückzahlungsbetrags definiert ist, die anwendbaren allgemeinen Bestimmungen auswählen und einfügen:

##1-Bei einfacher Abhängigkeit und möglicher Lieferung einfügen:

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung bzw. die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] ist abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [Nr. **[Nr. einfügen]**] [des Referenzsatzes] [Nr. **[Nr. einfügen]**] [des Korbs] [Nr. **[Nr. einfügen]**].]

##1-Ende]

##2-Bei Abhängigkeit von mehreren Basiswerten und möglicher Lieferung einfügen:

Der "**Rückzahlungsbetrag**" (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung bzw. die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] sind abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

+##1-Mit Bezug auf einen Maßgeblichen Basiswert:
Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags bzw. bei der Lieferung von [Basiswerten][Lieferwerten] auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist [aus den Basiswerten [Nr. [**Nummern der Basiswerte einfügen, die zur Ermittlung des Maßgeblichen Basiswerts relevant sind**]]] der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem [Handestag][Anfänglichen Bewertungstag] und dem Letzten Bewertungstag am [geringsten][höchsten] ist (der „**Maßgebliche Basiswert**“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

+##1

Wertentwicklung = $S_T / S_0 - 1$.

[Mit:

S_T = Letzter Bewertungskurs

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs]

+##1-Ende

+##2-Mit Bezug auf alle Basiswerte:
Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags bzw. bei der Lieferung auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] [sämtlicher in § 1(6)(b) genannter Basiswerte] [der Basiswerte Nr. [**Nummern der Basiswerte einfügen, die zur Ermittlung des Maßgeblichen Basiswerts relevant sind**]] maßgeblich.
+##2-Ende

Der Rückzahlungsbetrag je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] bzw. die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] werden wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln – unter Berücksichtigung der Regeln des § 4a – gerundet:

##2-Ende

Der Rückzahlungsbetrag je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] bzw. die Anzahl der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] werden wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln – unter Berücksichtigung der Regeln des § 4a – gerundet:

#2b-Ende

[Baustein für § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen aus dem Technischen Annex für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags einfügen, einschließlich der anwendbaren Definitionen.]

[+#1-Wert-Null bei Barausgleich – soweit anwendbar zusätzlich einfügen:
Der Rückzahlungsbetrag kann auch den Wert Null betragen[, d. h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren].
+#1- Wert-Null:Ende]

[+#2-Wert-Null bei möglicher Lieferung – soweit anwendbar zusätzlich einfügen:
Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] (inklusive des Zusätzlichen Geldbetrags) kann auch den Wert Null betragen[, d. h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren].
+#2- Wert-Null:Ende]

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

(c) [[Mindest][-] [und] [Höchstrückzahlungs[betrag]]].

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

[+#-1-Falls ein bestimmter Mindestrückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Mindestrückzahlungsbetrag, so ist der Rückzahlungsbetrag der nachstehend definierte Mindestrückzahlungsbetrag.

+#1-Ende]

[+#2-Falls ein bestimmter Höchstrückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte Rückzahlungsbetrag höher ist als der Höchstrückzahlungsbetrag, so ist der Rückzahlungsbetrag der nachstehend definierte Höchstrückzahlungsbetrag.

+#2-Ende]

]

[+#-Definitionen, soweit nicht bereits vorstehend definiert, einfügen:

Hierbei gilt:

[Höchstrückzahlungsbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(1)(c) aus dem Technischen Annex einfügen]]**
[Mindestrückzahlungsbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(1)(c) aus dem Technischen Annex einfügen]]**

+#-Definitionen-Ende]

+#-Ende]

#2-Ende]

#B-Ende

(2) ***Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).***

[#1-Falls die Emittentin kein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen hat, einfügen:

Der Emittentin steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines Ordentlichen Kündigungsrechts oder von Sonderkündigungsrechten vorzeitig zu kündigen.

#1-Ende]

[#2-Falls die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen hat, folgendes einfügen und bei der Festlegung von Kündigungs- bzw. Ausübungsfristen im Rahmen der anwendbaren Kündigungsrechte die operationellen Anforderungen der Clearing-Systeme bei der Begebung der Schuldverschreibungen jeweils berücksichtigen (derzeit mindestens 5 Clearing-System-Geschäftstage, im Fall von Euroclear und CBL):

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Unterabsatzes (a) durch Ausübung **[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:** des Ordentlichen Kündigungsrechts**]** [und] **[Mit Sonderkündigungsrecht(en):** des jeweiligen Sonderkündigungsrechts] gemäß des jeweils anwendbaren folgenden Unterabsatzes [vor dem Fälligkeitstag] am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie jeweils nachfolgend definiert) zurückgezahlt werden. **[Im Fall von SV (Format BV) kann soweit erforderlich die folgende Bestimmung eingefügt werden:** Im Fall einer Kündigung gemäß diesem § 5(2) gelten die Besonderen Regulatorischen Bedingungen.**]**

Die Ausübung des jeweiligen Kündigungsrechts (der „**Zeitpunkt der Kündigung**“) erfolgt – unter Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist – entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen durch Mitteilung (die „**Kündigungsmitteilung**“) gemäß § 12.

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

(1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;

(2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;

(3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);

(4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;

(5) einen Verweis auf die betreffenden Emissionsbedingungen sowie bei einem Sonderkündigungsrecht eine zusammenfassende Beschreibung der Umstände des Sonderkündigungsrechts.

[Im Fall, dass ein anwendbares Kündigungsrecht die teilweise vorzeitige Rückzahlung gewährt, zusätzlich einfügen:
Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen nach den Regeln des betreffenden Clearing-Systems ausgewählt **[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:** (was in den Unterlagen des Clearing-Systems nach dessen Ermessen entweder durch einen Pool-Faktor oder durch eine Verringerung des Nennbetrags widerzuspiegeln ist)**]**.
]

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den gekündigten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen des jeweils anwendbaren Unterabsatzes gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist **[Im Fall von Sonderkündigungsrechten gemäß Unterabsatz (c), (d) und/oder (e) zusätzlich einfügen:** der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**]** **[Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Unterabsatz (b) (zusätzlich) einfügen:** [bzw.] der in Unterabsatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag**]**.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist **[Im Fall von Sonderkündigungsrechten gemäß Unterabsatz (c), (d) und/oder (e) zusätzlich einfügen:** der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungstag**]** **[Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Unterabsatz (b) zusätzlich einfügen:** [bzw.] der in Unterabsatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag**]**.

(b) Ordentliches Kündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

[#1-Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

#1-Ende]

[#2-Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin kann, nach Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, die Schuldverschreibungen [insgesamt] [oder] [teilweise] am jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag, wie nachstehend definiert, **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen] zurückzahlen.

[##1-Im Fall Standard-Kündigungsregel mit festgelegtem Kündigungstermin, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin dies spätestens am für den Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag maßgeblichen Festgelegten Kündigungstermin gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Unterabsatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Festgelegter Kündigungstermin:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**

##1-Ende]

[##2-Im Fall anderer Kündigungsregeln mit verschiedenen Ausübungsarten, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin **[Im Fall der Ausübungsart - Ausübungstag:** [nicht weniger als die Mindestzahl von Tagen und nicht mehr als die Höchstzahl von Tagen vor dem maßgeblichen Ausübungstag für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die Ausübung] [[spätestens] am Ausübungstag die Ausübung]**]** **[Im Fall der Ausübungsart – Ausübungsfrist:** innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag das Wahlrecht auszuüben und] gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Unterabsatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**

[Anwendbare Definitionen einfügen:

Ausübungsfrist:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Ausübungstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Mindestzahl:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Höchstzahl:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**

]

##2-Ende]

#2-Ende]

[#A-Falls kein Sonderkündigungsrecht nach den Unterabsätzen (c), (d) und (e) anwendbar ist, einfügen:

(c) Sonderkündigungsrechte der Emittentin

Der Emittentin steht gemäß den Emissionsbedingungen kein Recht zu, die Schuldverschreibungen durch Ausübung von Sonderkündigungsrechten vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

#A-Ende]

[#B-Falls mindestens ein Sonderkündigungsrecht nach den folgenden Unterabsätzen (c), (d) und (e) anwendbar ist, einfügen:

[(c) [#1-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen:
(Absichtlich freigelassen)
#1-Ende]
[#2-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:
Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen bei Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und –vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untereinheiten oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) **Im Fall von Schuldverschreibungen, die verzinst werden und die nicht Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen:** am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert) **]**

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: bei Endfälligkeit oder im Falle des Kaufs oder Tauschs einer Schuldverschreibung **]** zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Emissionsbedingungen definiert) verpflichtet sein wird[.] **[Im Fall von SV (Format BV) einfügen:** , vorausgesetzt, dass im Falle einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung die Emittentin der Maßgeblichen Behörde hinreichend nachweist, dass eine solche Änderung oder Ergänzung wesentlich ist und zum Tag der Begebung nicht vernünftigerweise vorherzusehen war].

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert) **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen **]** zurück.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

Kündigungsfrist:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist – von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

#2-Ende]

]

[(d)[#1-Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: (Absichtlich freigelassen)
#1-Ende]
[#2-Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen
[einer Rechtsänderung [+#-Keine SV (Format BV): (einschließlich Steuerrechtsänderung)]][,] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten].
#2-Ende]

[(i) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit [vor dem Fälligkeitstag] unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,**]**
zurückgezahlt werden, falls es zu einem [der] [im folgenden Absatz][in den folgenden Absätzen] [[(ii)] [(**anwendbaren Absatz einfügen**)] [bis][und] [(**anwendbaren Absatz einfügen**)][(v)]] definierten Ereignisse kommt.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

[+#-Für den Fall mehrerer Kündigungsrechte, für die nachstehende Definitionen unterschiedlich festgelegt werden, ist entsprechend zu gliedern:
[„**Für [das] Kündigungsrecht [gemäß [(Nummer[n] einfügen)]] [(Bezeichnung des Kündigungsrechts einfügen)] gilt:**“**]**
[und][oder][,][bzw.][,]
[Für [das] [Kündigungsrecht] [(Bezeichnung(en) und/oder Nummer(n) der relevanten Kündigungsrechte einfügen)] gilt hiervon abweichend:]
[andere anwendbare Gliederung der Kündigungsrechte einfügen]
+#-Ende]

Kündigungsfrist:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5(1).] **[Anderen anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

[(ii) [(absichtlich freigelassen)] [Kündigungsrecht bei Eintritt einer Rechtsänderung.

Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen bei Eintritt einer Rechtsänderung gemäß Absatz (i) zu kündigen.

Rechtsänderung:	**[+#1-Sofern für SV (Format BV) anwendbar, einfügen bzw. zusätzlich einfügen:** Bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen nach dem Tag der Begebung ändert und diese Änderung zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vernünftigerweise vorherzusehen war, was [wahrscheinlich] zur Folge hat, dass die Schuldverschreibungen (außer bei einer Amortisierung) nicht oder nicht mehr als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der SRM-Verordnung und anderen damit im Zusammenhang stehenden europäischen oder nationalen gesetzlichen Vorgaben anerkannt werden[, vorausgesetzt, dass [im Falle einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung] [die Maßgebliche Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und] [die Emittentin der Maßgeblichen Behörde hinreichend nachweist, dass] diese Änderung zum Tag der Begebung nicht vernünftigerweise vorherzusehen war]. **+#1-Ende]** **[+#2-Sofern anwendbar und nicht bereits durch ein anderes Kündigungsrecht bereits umfasst einfügen bzw. zusätzlich einfügen:** [Bzw.][Bedeutet], dass am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag][Anfänglichen Bewertungstag][**anderer definierter Tag**] [der Schuldverschreibungen] (A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes) **[+#-Soweit in Bezug auf einen Basiswert bzw. Referenzsatz anwendbar, einfügen:** oder aufgrund einer nicht erfolgten Zulassung, Anerkennung oder Registrierung [des [jeweiligen] Basiswerts] [bzw.] [des [jeweiligen] Referenzsatzes] [bzw.] [des [jeweiligen] Administrators] auf der Grundlage eines neuen oder eines bestehenden Gesetzes **+#-Ende]**, oder (B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden) die Emittentin nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass [(1)] der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen **[Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen, anwendbare Auswahl entsprechend dem bzw. der Basiswerte einfügen:** [,][des [jeweiligen] Basiswerts] [,][bzw.] [des Lieferwerts] [bzw.] [der Bestandteile [des [jeweiligen] Basiswerts]]**]** **[+#-Soweit in Bezug auf einen Basiswert bzw. Referenzsatz anwendbar, einfügen:** [,] [oder] die Verwendung [des [jeweiligen] Basiswerts][,] [bzw.] [des Lieferwerts] [bzw.] [des [jeweiligen] Referenzsatzes] im Rahmen der Schuldverschreibungen **+#-Ende]** **[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen Absicherungsgeschäfte zusätzlich anwendbar sind, einfügen:** oder eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäfte) **+#-Ende]** unzulässig geworden ist[.][,] [(2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position)[.][;]][(**absichtlich freigelassen**)] [(3) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.] **+#2-Ende]**

]

[(iii) [(absichtlich freigelassen)] [Kündigungsrecht bei Eintritt einer Absicherungsstörung.

Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen bei Eintritt einer Absicherungsstörung gemäß Absatz (i) zu kündigen.

Absicherungsstörung:	Bedeutet, dass es für die Emittentin oder für eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unmöglich oder undurchführbar ist, eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, die bzw. den sie als erforderlich oder zweckdienlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern.]

/

[(iv) Kündigungsrecht bei Eintritt einer Erhöhung der Absicherungskosten.

Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen bei Eintritt einer Erhöhung der Absicherungskosten gemäß Absatz (i) zu kündigen.

Erhöhung der Absicherungskosten:	Bedeutet, dass die Emittentin oder eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, im Vergleich zu den am [Tag der Begebung][Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] vorherrschenden Verhältnissen einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Gebühren, Kosten oder Ausgaben (mit Ausnahme von Maklergebühren) zahlen müsste, um (A) eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, den sie als erforderlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, (B) den Gegenwert einer solchen Transaktion bzw. eines solchen Vermögensgegenstands zu realisieren, zu erlangen oder weiterzuleiten, wobei ein wesentlich höherer Betrag, der sich nur aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ergibt, nicht als eine solche Erhöhung der Absicherungskosten gilt.

/
]

]

[(e) [#1-Falls eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Basiswerte (einschließlich Referenzsätze) bzw. den Lieferwert nicht anwendbar ist, einfügen:
(Absichtlich freigelassen)
#1-Ende]
[#2-Falls eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Basiswerte bzw. den Lieferwert anwendbar ist, einfügen:
Sonderkündigungsrecht – Vorzeitige Rückzahlung nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Basiswerte [einschließlich Referenzsätze] [und den Lieferwert].

(i) Allgemeine Bestimmungen.

Falls im Relevanten Zeitraum ein Besonderer Beendigungsgrund eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** [im Fall eines Besonderen Beendigungsgrunds im Hinblick auf einen Referenzsatz] zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,**]** zurückzahlen.

[+#-
[Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:]
[+##-1-Für den Fall mehrerer Basiswerte (einschließlich Referenzsätze) bzw. einem Lieferwert, für die nachstehende Definitionen unterschiedlich festgelegt werden, ist entsprechend zu gliedern, sofern nicht die grundsätzliche Untergliederung nach (i) bis (ii) bzw. (iii) erfolgt und dies eine ausreichende Differenzierung ermöglicht
Im Fall einer erforderlichen Differenzierung der Definitionen nach [dem Referenzsatz][bzw.][dem Basiswert][bzw.][dem Lieferwert][,][**andere Differenzierung einfügen**] wird dies durch folgendes gekennzeichnet:
[„**Für [den] Referenzsatz [[Nr.] [(ggf. Nummer[n] einfügen)]] gilt:**“] [bzw.][,] [„**Für [den] Referenzsatz [[Nr.] (ggf. Nummer(n) einfügen)] gilt:**“]
[und][oder][,]
[„**Für [den] Basiswert [[Nr.] [(ggf. Nummer[n] einfügen)]] gilt:**“] [bzw.][,]
[„**Für [den] [Basiswert [[Nr.] (ggf. Nummer[n] einfügen)]] gilt:**“] [und][oder][,][bzw.][,]
[„**Für den Lieferwert gilt:**“]
[Für [den Referenzsatz][die Referenzsätze] [[Nr.] [(ggf. Nummer(n) einfügen)]] gilt hiervon abweichend:]
[Für den Besonderen Beendigungsgrund „Ersetzungsereignisses gemäß § 8(3)(a)(iv)“ gilt abweichend:]]
[andere Anwendbare Definition einfügen]
[Für [relevante(n) Basiswert(e), Referenzsatz/Referenzsätze [(Nummer(n) einfügen)] oder Lieferwert einfügen] gilt hiervon abweichend:]
[andere anwendbare Gliederung der Basiswerte, Referenzsätze und des Lieferwerts einfügen]
+##-1-Ende]

[+##-2-Für den Fall, dass eine grundsätzliche Untergliederung nach (i) bis (ii) bzw. (relevante Nummer einfügen) erfolgt, können Definitionen, die auf alle Besonderen Beendigungsgründe einheitlich anwendbar sind hier her vorgezogen werden
+##-2-Ende
+#-Ende

[(ii)][( )] Besonderer Beendigungsgrund im Hinblick auf [den Basiswert][Basiswerte] [einschließlich Referenzsätze] [den Referenzsatz][Referenzsätze] [und] [den Lieferwert] [(Nummer einfügen)].

[Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:]

Besonderer Beendigungsgrund:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**	
Relevanter Zeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfangstag [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum Endtag [(einschließlich)][(ausschließlich)].	
	Anfangstag:	[Ist] [der Handelstag][der Tag der Begebung] [Anfänglicher Bewertungstag] [**anderen relevanten Anfangstag des Zeitraums einfügen**]
	Endtag:	[Ist [jeweils] der] [Letzte[r] Bewertungstag][des Lieferwerts] [[Letzte][letzter] Zinsfestlegungstag][Fälligkeitstag] [**anderen relevanten Endtag des Zeitraums einfügen**]
Kündigungsfrist:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen]**	
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[**Anwendbaren Baustein für § 5(2) aus dem Technischen Annex einfügen**]	
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.	

]
#2-Ende]

]
#B-ENDE]

(3) ***Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).***

[#1-Wenn der Gläubiger kein Recht hat, die vorzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

#1-Ende]

[#2-Wenn der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und einen Barausgleich (Geldleistung) erhält, folgendes einfügen und bei der Festlegung von Kündigungs- bzw. Ausübungsfristen im Rahmen der anwendbaren Kündigungsrechte die operationellen Anforderungen der Clearing-Systeme bei der Begebung der Schuldverschreibungen jeweils berücksichtigen (derzeit mindestens 15 Clearing-System-Geschäftstage, im Fall von Euroclear und CBL):

Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger (gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) am jeweils maßgeblichen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag zum jeweils maßgeblichen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag, wie nachstehend definiert, **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen, **]** zurückzuzahlen.

[Wenn die Ausübung mindestens auf die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit beschränkt ist, einfügen:

Es können nur jeweils mindestens die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit oder ein ganzzahliges Vielfaches davon an Schuldverschreibungen übertragen werden. Eine Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf mehr Schuldverschreibungen als die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit, deren Anzahl nicht durch die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit teilbar ist, gilt als Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit teilbar ist.**]**

Um das Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger **[Im Fall der Ausübungsart – Ausübungstag:** [nicht weniger als die Mindestzahl von Tagen und nicht mehr als die Höchstzahl von Tagen vor dem [maßgeblichen Ausübungstag für den jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag] [jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag] **]** [[spätestens] am Ausübungstag**] [Im Fall der Ausübungsart – Ausübungsfrist:** innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag**]**,

[an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll,] bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle nach seiner Wahl eine Mitteilung in Textform (die „**Ausübungserklärung**") einzureichen.

[Wenn Mindestinhalt der Ausübungserklärung vorgegeben ist:
Die Ausübungserklärung hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- den Namen des Gläubigers,
- den Ausübungstag auf den sich die Ausübungserklärung bezieht,
- die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der Schuldverschreibungen, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht,
- eine Bestätigung der Depotbank des Gläubigers, dass der Gläubiger zu dem Zeitpunkt der Einreichung der Ausübungserklärung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist,
- eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten Schuldverschreibungen aus dem Wertpapierdepot des Gläubigers zu entnehmen und an die Emittentin Zug-um-Zug gegen Zahlung des Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrags zu übertragen.

]

Die Kündigung wird mit dem Eingang der Ausübungserklärung bei der Emissionsstelle wirksam. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden.

[Bei Schuldverschreibungen, die über Euroclear und/oder CBL gehalten werden, soweit anwendbar einfügen: Um das Kündigungsrecht auszuüben, muss der Gläubiger die Emissionsstelle innerhalb der [Kündigungsfrist][Ausübungsfrist] über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von [Euroclear] [und] [CBL] in einer für [Euroclear] [und] [CBL] im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von [Euroclear] [oder] [CBL] oder einer gemeinsamen Verwahrstelle in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird).**]**

[Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasst.]

Mit der Zahlung des Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(3) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(3) aus dem Technischen Annex einfügen]**

[Anwendbare Definitionen, einfügen:

Ausübungsfrist:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(3) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Ausübungstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(3) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Mindestzahl:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(3) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Höchstzahl:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(3) aus dem Technischen Annex einfügen]**

]

#2-Ende]

(4) **[#1-Bei Schuldverschreibungen ohne Automatische Beendigung, einfügen:** ***(Absichtlich freigelassen)***
#1-Ende]
[#2-Bei Schuldverschreibungen mit Automatischer Beendigung, einfügen:
***Automatische Beendigung der Schuldverschreibungen*.**

Sofern an einem Automatischen Beendigungs-Bewertungstag ein Beendigungsereignis eintritt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als automatisch beendet und werden von der Emittentin durch die Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags am Automatischen Beendigungstag eingelöst.

Es erfolgt keine Verzinsung des Automatischen Einlösungsbetrags zwischen dem Automatischen Beendigungstag und dem tatsächlichen Erhalt der Zahlung. Mit der Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.
[+#-Im Fall, gleichtägigem Ratenzahlungstermin und Automatischem Beendigungstag und separater Zahlung der letzten Rate gemäß § 5(1) zusätzlich einfügen:

Die letztmalige Zahlung der Rate an dem Ratenzahlungstermin, der mit einem Automatischen Beendigungstag zusammenfällt, an dem es zur Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags kommt, bleibt hiervon unberührt.
+#-Ende]

Die Gläubiger sind über jede automatische Beendigung der Schuldverschreibungen nach diesem § 5(4) unverzüglich entsprechend § 12 zu informieren.

Es gelten die folgenden Definitionen:

[Die nachfolgenden Definitionen können teilweise oder vollständig auch in tabellarischer Form eingefügt oder in § 1(6) vorgezogen werden.]

Automatischer Beendigungstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(4) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Automatischer Beendigungs-Bewertungstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(4) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Automatischer Einlösungsbetrag:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(4) aus dem Technischen Annex einfügen]**
Beendigungsereignis:	**[Anwendbaren Baustein für § 5(4) aus dem Technischen Annex einfügen]**

#2-Ende]

(5) ***Bekanntmachungen*.**

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitgeteilt werden. Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt gemäß § 12.

(6) ***Verbindlichkeit der Festsetzungen*.**

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) ***Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.***

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	[DekaBank Deutsche Girozentrale Große Gallusstraße 14 60315 Frankfurt am Main [Telefax: [ ]] [Email: [ ]]] **[andere Emissionsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle am ggf. vorgeschriebenen Ort ggf. mit Telefax und Email einfügen]**
Zahlstelle:	**[Im Fall von mehr als einer Zahlstelle einfügen:** Bezeichnet jeweils:**]** **[**DekaBank Deutsche Girozentrale Große Gallusstraße 14 60315 Frankfurt am Main [Telefax: [ ]] [Email: [ ]]**]** **[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen ggf. mit Telefax und Email einfügen.]**
Berechnungsstelle:	**[Im Fall, dass keine Berechnungsstelle bestellt ist, einfügen:** Es ist keine Berechnungsstelle bestellt, alle Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle gelten als Bezugnahmen auf die [Emittentin] [Emissionsstelle].**]** **[**DekaBank Deutsche Girozentrale Große Gallusstraße 14 60315 Frankfurt am Main**]** **[andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstellen am ggf. vorgeschriebenen Ort einfügen]**

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen**[Im Fall, dass die Bestellung an Voraussetzungen gebunden ist einfügen:**; die Geschäftsstelle muss [in derselben Stadt] [in demselben Land] [**andere Voraussetzung einfügen**] sein**]**.

(2) ***Änderung der Bestellung oder Abberufung.***

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

(i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und

(ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle – sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich – im Sitzland der jeweiligen Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

[Im Fall, dass zusätzliche Anforderungen an die Zahlstelle und/oder Berechnungsstelle gestellt werden einfügen: Darüber hinaus**:**

[[([iii][ ])] eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Union unterhalten][;] [und] [.]

[[([iv][ ])] eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten][;] [und] [.]

[im Fall von Zahlungen in U.S.-Dollar einfügen:

[([v][ ])] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S.-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.**]**

]

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) ***Beauftragte der Emittentin.***

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7
STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von an der Quelle einzubehaltenden bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder deutscher Gebietskörperschaften oder sonstiger deutscher Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

[Falls Gross-Up Ausnahmen nicht anwendbar sind, einfügen:

In letzterem Fall besteht keinerlei Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge, die die Gläubiger so stellen würden, als sei kein solcher Einbehalt oder Abzug vorgenommen worden.

]

[Falls die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist und Gross-Up Ausnahmen anwendbar sind, einfügen (den Bezug auf (c) und/oder (d) entsprechend der Anwendbarkeit der Regelung setzen):

In letzterem Fall wird die Emittentin – soweit sie die Schuldverschreibungen nicht gemäß § 5(2)(c) vorzeitig zurückzahlt – diejenigen zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Zinszahlungen (die „**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

(a) auf Basis der Vorschriften zur deutschen Kapitalertragsteuer (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich etwaigen Zuschlagsteuern (z. B. Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertretern oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) aufgrund oder infolge

(i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder

(ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

(d) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibungen von einem oder für einen Gläubiger gehalten werden, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtansässigkeitsbescheinigung oder einen ähnlichen Anspruch auf Befreiung gegenüber der relevanten Steuerbehörde hätte vermeiden können; oder

(e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird[; oder][.]

[(f) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibungen von einem oder für einen Gläubiger gehalten werden, der in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, das zum Zeitpunkt der Steuerentstehung als nicht-kooperatives Steuerhoheitsgebiet im Sinne der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb (Steueroasen-Abwehrgesetz) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 3 des Steueroasen-Abwehrgesetzes (Steueroasen-Abwehrverordnung) und/oder der jeweils gültigen Fassung der EU-Liste nicht-kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke des Rates der Europäischen Union gilt.]

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen („**FATCA Quellensteuer**") [oder im Zusammenhang mit den Vorschriften der *Section 871(m)* des U.S. Internal Revenue Code] (einschließlich dessen Änderungen, Nachfolgevorschriften oder dazu erlassener Richtlinien oder Verordnungen) erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer [oder die Quellensteuer gem. *Section 871(m)* des U.S. Internal Revenue Code] schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden.

]

[#(A)-Für Schuldverschreibungen ohne basiswertabhängige bzw. referenzsatzabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung einfügen:

§ 8
MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der [Berechnungsstelle][Emittentin] unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich Marktstörungen und/oder Anpassungen.

#(A)-Ende]

[#(B)-Für Schuldverschreibungen mit referenzsatzabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung einfügen:

§ 8
MARKTSTÖRUNGEN [BEIM REFERENZSATZ][BEI DEN REFERENZSÄTZEN], ANPASSUNGEN

(1) ***Allgemeines.***

Wenn an einem Referenzsatz-Festlegungstag eine Marktstörung im Hinblick auf einen Referenzsatz auftritt, kann die [Berechnungsstelle][Emittentin] in Bezug auf die unter den Schuldverschreibungen vorzunehmenden Feststellungen und Berechnungen nach billigem Ermessen die nachstehend beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Für die Zwecke dieses § 8 gilt:

Referenzsatz:	**[Anwendbaren Baustein für § 8(1) aus dem Technischen Annex einfügen]**
[Risikofreier Referenzsatz:	**[Anwendbaren Baustein für § 8(1) aus dem Technischen Annex einfügen]]**

[+#-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8[([ ])] anwendbar ist, einfügen:

Referenzsatz-Festlegungstag:	**[Anwendbaren Baustein für § 8(1) aus dem Technischen Annex einfügen]**

+#-Ende]

(2) ***Marktstörung*.**

[In Abhängigkeit von der Art des Referenzsatzes kommen unterschiedliche Regelungen zur Anwendung.**]**

[Anwendbaren Baustein für § 8(2) aus dem Technischen Annex einfügen]

(3) ***Anpassungen aufgrund eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses*.**

[In Abhängigkeit von der Art des Referenzsatzes kommen unterschiedliche Regelungen zur Anwendung.**]**

[Anwendbaren Baustein für § 8(2) aus dem Technischen Annex einfügen]

#(B)-Ende]

[#(C) Für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, bei denen der Basiswert <u>kein</u> Referenzsatz ist, und sofern ein Lieferwert definiert ist, einfügen:

§ 8a
MARKTSTÖRUNGEN [BEIM BASISWERT][BEI DEN BASISWERTEN] [UND BEIM LIEFERWERT]

[Für den Fall mehrerer Basiswerte bzw. einem Lieferwert, für die nachstehende Definitionen unterschiedlich festgelegt werden, sind in den nachfolgenden Absätzen dieses § 8a Gliederungen vorzunehmen und die jeweils anwendbaren Regeln entsprechend einzufügen:
[„**Für [den] Basiswert [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:**“] [und][oder][,][bzw.][,]
[„**Für den Lieferwert gilt:**“]
[[Für [relevante(n) Basiswert(e), Referenzsatz/Referenzsätze [(Nummer(n) einfügen)] oder Lieferwert einfügen]gilt hiervon abweichend:]
[andere anwendbare Gliederung der Basiswerte, Referenzsätze und des Lieferwerts einfügen]
]

(1) ***Allgemeines.***

Liegt an einem Bewertungstag eine Marktstörung im Sinne dieses § 8a vor, so wird entsprechend der anwendbaren Bewertungstag-Konvention verfahren:

[+#-Im Fall, dass neben der Standard-Konvention im Einzelfall eine abweichende Konvention zur Anwendung kommen soll einfügen: [(a)] Folgende-Konvention (Following-Convention) +#-Ende]

[#1-Bei nur einem Basiswert und ggf. einem Lieferwert einfügen:

Wenn für den [Basiswert][Nr.][(**Nummmer einfügen**)][bzw.][den][Lieferwert] an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben, bis keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um [acht][**andere Anzahl einfügen**] aufeinanderfolgende [Planmäßige Handelstage][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [achten][**andere relevante Anzahl von Tagen einfügen**] [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

[Im Fall, dass Verschiebungen von Tagen mit Bezug anwendbar, einfügen:
Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.
[+#-mit Lieferwert – soweit Bewertungstage einheitlich festgelegt sind – einfügen:
Klarstellungshalber gilt:
Dies schließt im Falle einer Marktstörung beim [Basiswert][Nr.][(**Nummmer einfügen**)] auch die Verschiebung des Bewertungstags des Lieferwerts ein.
+#-Ende
]

#1-Ende]

[#2-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und nur die Regelungen bezüglich des betroffenen Basiswerts modifiziert werden sollen (Modifizierung des betroffenen Basiswerts):

Wenn für mindestens einen Basiswert (der „**Betroffene Basiswert**“) an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so ist der Bewertungstag für alle anderen Basiswerte dieser Ursprüngliche Bewertungstag. Für jeden Betroffenen Basiswert wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben, bis keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um [acht][**andere Anzahl einfügen**] aufeinanderfolgende [Planmäßige Handelstage][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [achten][**andere relevante Anzahl von Tagen einfügen**] [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] als „**Endgültigen Bewertungstag**“ für diesen Betroffenen Basiswert festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

[Im Fall, dass Verschiebungen von Tagen mit Bezug anwendbar, einfügen:
Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.
]

#2-Ende]

[#3-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und die Regelungen bezüglich aller Basiswerte modifiziert werden sollen (Modifizierung aller Basiswerte):

Wenn für mindestens einen Basiswert an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag für alle (d. h. auch die nicht betroffenen) Basiswerte auf den unmittelbar folgenden [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben, bis für den bzw. alle der betroffenen Basiswerte keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um [acht][**andere Anzahl einfügen**] aufeinanderfolgende [Planmäßige Handelstage][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [achten][**andere relevante Anzahl von Tagen einfügen**] [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

[Im Fall, dass Verschiebungen von Tagen mit Bezug anwendbar, einfügen:
Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.
]

#3-Ende]

[+#-Im Fall, dass die Vorangehende-Konvention als Ausnahme in gekennzeichneten Einzelfällen zur Anwendung kommen soll einfügen:
(b) Vorangehende-Konvention (Preceding-Convention) +#-Ende]

[#1-Bei nur einem Basiswert:

Wenn für den Basiswert an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben. Liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich nicht entsprechend.

#1-Ende]

[#2-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und nur die Regelungen bezüglich des betroffenen Basiswerts modifiziert werden sollen (Modifizierung des betroffenen Basiswerts):

Wenn für mindestens einen Basiswert (der „**Betroffene Basiswert**“) an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so ist der Bewertungstag für alle anderen Basiswerte dieser Ursprüngliche Bewertungstag. Für jeden Betroffenen Basiswert wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen Handelstag] [**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben. Liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [Planmäßigen Handelstag] [**anderen relevanten Tag einfügen**] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag] [**anderen relevanten Tag einfügen**] als „**Endgültigen Bewertungstag**“ für diesen Betroffenen Basiswert festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich nicht entsprechend.

#2-Ende]

[#3-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und die Regelungen bezüglich aller Basiswerte modifiziert werden sollen (Modifizierung aller Basiswerte):

Wenn für mindestens einen Basiswert an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag für alle (d. h. auch die nicht betroffenen) Basiswerte auf den unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen Handelstag] [**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben. Liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [Planmäßigen Handelstag] [**anderen relevanten Tag einfügen**] eine Marktstörung gemäß Absatz (2) für mindestens einen Basiswert vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag] [**anderen relevanten Tag einfügen**] als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und für die betroffenen Basiswerte einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich nicht entsprechend.

#3-Ende]

[+#-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8[( )] anwendbar sind, einfügen:

Für die Zwecke dieses § 8(a) gilt:

Basiswert:	**#1-Im Fall eines definierter Basiswerts:** [Basiswert ist][Ist] der in § 1(6)(b) definierte Basiswert. **#1-Ende** **#2-Im Fall mehrerer definierte Basiswerte einfügen:** [Basiswert sind][Sind] die in § 1(6)(b) definierten Basiswerte Nr. 1 [und][bis] Nr. [**relevante Nummer einfügen**]. **#2-Ende** **#3-Im Fall eines Korbes als Basiswert:** [Basiswert sind][Sind] die Bestandteile des Korbes gemäß § 1(6)(b). **#3-Ende**
Bewertungstag:	**[relevanten Bewertungstag für diese Zwecke einfügen]**

+#-Ende]

(2) ***Marktstörung*.**

[#1-Für Aktien als Basiswert bzw. Lieferwert einfügen:

[+#-Gibt es neben Aktien auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, eine Gliederung einfügen:

[[(i)][( )] Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]] [den Lieferwert], bei [denen][dem] es sich um eine Aktie handelt, gilt:]
[**andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen**]

+#-Ende]

Marktstörung:	Bedeutet (a) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses oder (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des [Basiswerts][Lieferwerts] an der Maßgeblichen Börse oder (c) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den [Basiswert][Lieferwert] bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden. Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im [Basiswert][Lieferwert] stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert. Eine vorzeitige Beendigung des Handels im [Basiswert][Lieferwert] gilt nicht als Marktstörung, wenn diese von der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor dem Orderschluss (sofern gegeben) der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen an diesem Börsengeschäftstag angekündigt wird.

#1-Ende]

[#2-Für Indizes als Basiswert einfügen:

[+#1-Gibt es neben Indizes auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, eine Gliederung einfügen:

[[(ii)] [( )] Im Hinblick auf [den] Basiswert[e], bei [denen][dem] es sich um einen Index handelt, gilt:]
[**andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen**]

+#1-Ende]

[+#2-Aktien-Indizes

Marktstörung:	Bedeutet (a) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses oder (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden oder (c) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels für Bestandteile des Index an der jeweiligen relevanten Börse, die [20%][**andere relevante Zahl**] oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen. Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im Basiswert oder in Bezug auf Wertpapiere, die [20%][**andere relevante Zahl**] oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen, stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert. Eine vorzeitige Beendigung des Handels für Bestandteile des Index an der jeweiligen relevanten Börse, die [20%][**andere relevante Zahl**] oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen gilt nicht als Marktstörung, wenn diese von der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor dem Orderschluss (sofern gegeben) der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen an diesem Börsengeschäftstag angekündigt wird. Für die Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist, wenn eine Marktstörung im Hinblick auf einen im Basiswert enthaltenen Bestandteil eingetreten ist, ist der prozentuale Anteil dieses Bestandteils am Wert des Basiswerts des auf der Basis eines Vergleichs zwischen (x) dem Anteil am Wert des Basiswerts, der diesem Bestandteil zuzurechnen ist, und (y) dem Wert des Basiswerts insgesamt (jeweils unmittelbar vor dem Eintritt dieser Marktstörung) zu ermitteln.

+#2-Aktien-Indizes Ende]

#2-Ende]

[#3-Für Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert bzw. Lieferwert einfügen:

[+#Gibt es neben Anteilen an Fonds auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, eine Gliederung einfügen:

[[(iii)] [( )] Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]] [den Lieferwert], bei [denen][dem] es sich um Anteile an Fonds handelt, gilt:]

[**andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen**]

+#-Ende]

Marktstörung:	Bedeutet (1) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses, d. h. (a) der Bewertungskurs des [Basiswerts][Lieferwerts] wird nicht veröffentlicht; (b) die Ermittlung des Bewertungskurses wurde ausgesetzt; (c) andere für die Berechnung des [Basiswerts][Lieferwerts] relevante Marktdaten werden temporär oder dauerhaft nicht mehr veröffentlicht; (2) der Eintritt einer Liquiditätsstörung, d. h. die Fondgesellschaft ist nicht in der Lage bzw. es ist zu erwarten, dass die Fondsgesellschaft nicht in der Lage ist, fristgerecht gestellte Ausgabe- oder Rückgabeorders für den [Basiswert][Lieferwert] ganz oder in Teilen auszuführen und/oder geplante Ausschüttungen werden von ihr nicht fristgemäß und/oder nicht vollständig bar gezahlt; (3) **[#1-Im Fall, dass der Bewertungskurs der NAV des Fondsanteils ist einfügen:** die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des [Basiswerts][Lieferwerts], d. h. die Handelbarkeit der Fondsanteile ist eingeschränkt oder Handelsanfragen von Anteilsinhabern bzw. potenziellen Anteilsinhabern werden vollständig oder in Teilen zeitlich zurückgestellt. **#1-Ende]** **[#2-Im Fall, dass der Bewertungskurs ein Börsenkurs ist einfügen:** **[+#1-Mit Terminbörsenbezug:** die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des [Basiswerts][Lieferwerts], d. h. (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des [Basiswerts][Lieferwerts] an der Maßgeblichen Börse oder (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den [Basiswert][Lieferwert] bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden. **+#1-Ende]** **[+#2-Ohne Terminbörsenbezug:** die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des [Basiswerts][Lieferwerts] an der Maßgeblichen Börse. **+#2-Ende]** Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im [Basiswert][Lieferwert] stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert. Eine vorzeitige Beendigung des Handels im [Basiswert][Lieferwert] gilt nicht als Marktstörung, wenn diese von der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor dem Orderschluss (sofern gegeben) der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen an diesem Börsengeschäftstag angekündigt wird. **#2-Ende]**

#3-Ende]

(3) ***Ersatzkurs.***

[Gibt es verschiedene Basiswerte bzw. einen Lieferwert und wird der Ersatzkurs auf unterschiedliche Weise ermittelt, in Anpassung an vorstehende Kennzeichnung gliedern und für jeden die anwendbare Definition einfügen]

Ersatzkurs:	**[#1-Standard – Marktgegebenheiten für Aktien, Index, Fonds einschließlich ETFs:** Ist für den [Basiswert][Lieferwert] derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird. **#1-Ende]** **[#2-Standard – orientiert an der Terminbörse:** Ist für den [Basiswert][Lieferwert] derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses von an der Maßgeblichen Terminbörse auf den [Basiswert][Lieferwert] gehandelten Optionskontrakten nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird. **#2-Ende]** **[#3-Alternative-1-für Index:** Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses von an der Maßgeblichen Terminbörse auf den Basiswert gehandelten Optionskontrakten und soweit möglich in Übereinstimmung mit der Methode und Formel für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt der Marktstörung zuletzt maßgeblich gewesen sind, und unter Verwendung der Börsenkurse der einzelnen Wertpapiere im Index, wie sie an der Börse für den Bewertungszeitpunkt am Endgültigen Bewertungstag festgestellt wurden, festgelegt wird. **#3-Ende]** **[#4-Standard – orientiert an der Maßgeblichen Börse:** Ist für den [Basiswert][Lieferwert] derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird. **#4-Ende]** **[#5-Alternative-1-für Fonds:** Ist für den [Basiswert][Lieferwert] derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kurse der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände (soweit solche verfügbar sind) und soweit möglich in Übereinstimmung mit der Methode und Formel für die Berechnung des Referenzkurses des [Basiswerts][Lieferwerts], die vor dem Eintritt der Marktstörung zuletzt maßgeblich gewesen sind, festgestellt wurde. **#5-Ende]**

(4) ***Verbindlichkeit der Festlegungen oder sonstige Entscheidungen.***

Festlegungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, die für die Zwecke dieses § 8a gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

(5) ***Bekanntmachungen*****.**

Die Emittentin wird die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und die Gläubiger gemäß § 12 über das Eintreten einer Marktstörung informieren, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

§ 8b
ANPASSUNGEN

[Für den Fall mehrerer Basiswerte bzw. einem Lieferwert, für die nachstehende Definitionen unterschiedlich festgelegt werden, sind in den nachfolgenden Absätzen dieses § 8b Gliederungen vorzunehmen und die jeweils anwendbaren Regeln entsprechend einzufügen
[„**Für [den] Basiswert [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:**“] [bzw.][,] [„**Für [den] [Basiswert [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:**“] [und][oder][,][bzw.][,]
[„**Für den Lieferwert gilt:**“]
[Für [relevante(n) Basiswert(e), Referenzsatz/Referenzsätze [(Nummer(n) einfügen)] oder Lieferwert einfügen] gilt hiervon abweichend:]
[andere anwendbare Gliederung der Basiswerte, Referenzsätze und des Lieferwerts einfügen]
]

(1) ***Allgemeine Bestimmungen*.**

Falls im Anpassungszeitraum im Hinblick auf einen Basiswert [bzw. einen Lieferwert] bestimmte in Absatz (2) definierte Mögliche Anpassungsereignisse eintreten, ist die [Berechnungsstelle][Emittentin] [– vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5(2)(e)]– berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach billigem Ermessen die in Absatz (2) beschriebenen Anpassungen im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen [oder, nach Wahl der Emittentin, eine Rückzahlung zum Ersatzrückzahlungsbetrag gemäß Absatz (4) zu erklären].

Für die Zwecke dieses § 8b gilt:

Anpassungszeitraum:	Ist der Zeitraum vom [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] [**anderen Startzeitpunkt einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum [jeweiligen][Letzten Bewertungstag] [maßgeblichen [Festgelegten Kündigungstermin] [bzw.] [Ausübungstag]] [**Endzeitpunkt einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

[+#-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8(b) anwendbar ist, einfügen:

Basiswert:	**#1-Im Fall eines definierten Basiswerts:** Basiswert ist der in § 1(6)(b) definierte Basiswert. **#1-Ende** **#2-Im Fall mehrerer definierte Basiswerte einfügen:** Basiswert sind die in § 1(6)(b) definierten Basiswerte Nr. 1 [und][bis] Nr. [**relevante Nummer einfügen**]. **#2-Ende** **#3-Im Fall eines Korbes als Basiswert:** Basiswert sind die Bestandteile des Korbes gemäß § 1(6). **#3-Ende**
Bewertungstag:	**[relevanten Bewertungstag für diese Zwecke einfügen]**

+#-Ende]

(2) ***Korrekturen von Feststellungen und Anpassungen*.**

(a) Korrektur von Feststellungen.

[#1-Für Aktien und Anteile an Fonds (mit einem Börsenkurs als Bewertungskurs) als Basiswert bzw. Lieferwert einfügen:

[**+#-Gibt es neben Aktien bzw. Anteilen an Fonds (mit einem Börsenkurs als Bewertungskurs) auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, einfügen**: [[(i)] [( )] Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]] [den Lieferwert], bei [denen][dem] es sich um [eine Aktie][Anteile an Fonds (mit einem Börsenkurs als Bewertungskurs)] handelt, gilt:] [**andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen**]

+#-Ende]

(1) Falls ein veröffentlichter bzw. bekanntgegebener Bewertungskurs oder ein Kurs des [Basiswerts][Lieferwerts], der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung (die „**Ursprüngliche Feststellung**“) verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der „**Korrigierte Wert**“) innerhalb von einem Abwicklungszyklus nach der ursprünglichen Veröffentlichung und spätestens am zweiten Planmäßigen Handelstag (der „**Letzte Korrekturtermin**“) unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Betrag **[+#1-Im Fall der möglichen Lieferung eines Basiswerts bzw. Lieferwerts einfügen:** bzw. vor dem Fälligkeitstag für die gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte], der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die “**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts. **+#-Ende]**
[+#2-Im Fall des Barausgleichs einfügen: , der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die “**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts. **+#2-Ende]**

Es gilt die folgende Definition:

Abwicklungszyklus:	Ist die Anzahl von Clearing-System-Geschäftstagen nach Abschluss eines Geschäfts im [Basiswert][Lieferwert] an der Börse, innerhalb dessen die Abwicklung üblicherweise entsprechend den Regeln dieser Börse erfolgt.

(2) Falls die Emittentin bezüglich eines veröffentlichten bzw. bekanntgegebenen Bewertungskurses oder eines Kurses des [Basiswerts][Lieferwerts], der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung verwendet werden soll, nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass dieser unrichtig ist, ist sie berechtigt, die Feststellungen auszusetzen, bis auf ihre entsprechende Anforderung hin ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt und in angemessener und nachvollziehbarer Weise begründet wird.

(A) Falls innerhalb von [acht] [**andere relevante Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstagen][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die “**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich gegebenenfalls entsprechend.

(B) Falls innerhalb von [acht] [**andere relevante Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstagen][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag kein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, dann kann die Emittentin einen Ersatzkurs gemäß § 8a(3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

#1-Ende]

[#2-Für Indizes und Anteile an Fonds (mit NAV des Fondsanteils als Bewertungskurs) als Basiswert bzw. Lieferwert einfügen:

[+#-Gibt es neben Indizes bzw. Anteilen an Fonds (mit NAV des Fondsanteils als Bewertungskurs) auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, einfügen:
[[(ii)] [( )] Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]] [den Lieferwert], bei [denen][dem] es sich um [einen Index][Anteile an Fonds (mit NAV der Fondsanteile als Bewertungskurs)] handelt, gilt:]
[**andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen**]

+#-Ende]

(1) Falls ein veröffentlichter bzw. bekanntgegebener Bewertungskurs oder ein Kurs des [Basiswerts][Lieferwerts], der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung (die „**Ursprüngliche Feststellung**“) verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der „**Korrigierte Wert**“) innerhalb von [zwei] [**andere relevante Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstagen][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach der ursprünglichen Veröffentlichung und spätestens am [zweiten] [**andere relevante Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] (der „**Letzte Korrekturtermin**“) unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Betrag,
[+#1-Im Fall von Anteilen an Fonds und der möglichen Lieferung von Anteilen zusätzlich einfügen:
bzw. vor dem Fälligkeitstag für die gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte], der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.
+#1-Ende]
[+#2-Im Fall von Barausgleich zusätzlich einfügen:
, der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.
+#2-Ende]

(2) Falls die Emittentin bezüglich eines veröffentlichten bzw. bekanntgegebenen Bewertungskurses oder eines Kurses des [Basiswerts][Lieferwerts], der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung verwendet werden soll, nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass dieser unrichtig ist, ist sie berechtigt, die Feststellungen auszusetzen, bis auf ihre entsprechende Anforderung hin ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt und in angemessener und nachvollziehbarer Weise begründet wird.

(A) Falls innerhalb von [acht] [**andere relevante Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstagen][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die “**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich gegebenenfalls entsprechend.

(B) Falls innerhalb von [acht] [**andere relevante Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstagen][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag kein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, dann kann die Emittentin einen Ersatzkurs gemäß § 8a(3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

#2-Ende]

Unterscheidet sich die Ersatzfeststellung vom Ergebnis der Ursprünglichen Feststellung, kann die [Berechnungsstelle][Emittentin], soweit sie dies nach billigem Ermessen für nötig hält, die maßgeblichen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen entsprechend anpassen.

Klarstellungshalber gilt, dass die Gläubiger nicht berechtigt sind, Ansprüche gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle geltend zu machen, wenn die Ursprüngliche Feststellung nicht anschließend korrigiert wird und/oder die Korrektur der Ursprünglichen Feststellung nach dem Letzten Korrekturtermin unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Betrag
[+#1-Im Fall dass keine Lieferung vorgesehen ist zusätzlich einfügen:
, der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist, veröffentlicht wird.
+#1-Ende]

[+#2-Im Fall der möglichen Lieferung zusätzlich einfügen:
bzw. die zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte], der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird.
+#2-Ende]

(b) Mögliches Anpassungsereignis und Anpassungen.

[**#1-Für Aktien als Basiswert bzw. Lieferwert einfügen**:

[+#-**Gibt es neben Aktien auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, eine Gliederung einfügen**: [[(i)] [( )] Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]] [den Lieferwert], bei [denen][dem] es sich um eine Aktie handelt, gilt:] [**andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen**]+#-**Ende**]

Mögliches Anpassungsereignis:	Ist grundsätzlich jede der folgenden Maßnahmen: (1) Anpassung von Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse oder Ankündigung einer solchen Maßnahme, (2) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits, (3) Angebot zur Fusion, zur Übernahme oder zum Tausch oder ein sonstiges Angebot oder eine sonstige Handlung, das bzw. die darauf abzielt, dass eine andere natürliche oder juristische Person umlaufende Aktien des [Basiswerts][Lieferwerts] erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt und das zu einer Übertragung oder unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung all dieser Aktien führt, (4) Auf-/Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Aktienemittentin in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil bzw. die Aktienemittentin von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, (5) Eröffnung eines Liquidations-, Insolvenz- oder ein nach einem anderen anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens betreffend die Aktienemittentin, sofern sämtliche Aktien der Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Persion übertragen werden und/oder den Aktionären der Aktienemittentin gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird, oder die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines solchen Verfahrens über das Vermögen der Aktienemittentin, (6) Verstaatlichung, sofern das Vermögen und/oder sämtliche Aktien der Aktienemittentin verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbare Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden, (7) endgültige Einstellung der Notierung des [Basiswerts][Lieferwerts] aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund, (8) andere als den vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des [Basiswerts][Lieferwerts] oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des [Basiswerts][Lieferwerts] an der Maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf den [Basiswert][Lieferwert] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.
Anpassungen:	(i) Allgemeine Grundsätze. Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die [Berechnungsstelle][Emittentin] nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand. Vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin gemäß Absatz (4) in Verbindung mit § 5(2) wird die [Berechnungsstelle][Emittentin] sich dabei an den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse orientieren, ist jedoch berechtigt, von diesen nach billigem Ermessen abzuweichen und gegebenenfalls auch auf eine Anpassung vollständig zu verzichten. (ii) Festlegung einer Ersatzbörse. Bei Einstellung der Notierung des [Basiswerts][Lieferwerts] an der Maßgeblichen Börse kann es beispielsweise erforderlich werden, eine geeignete Ersatzbörse (die „**Ersatzbörse**“) zu bestimmen. (iii) Festlegung eines Nachfolge-[Basiswerts][Lieferwerts]. Ist der [Basiswert][Lieferwert] aufgrund eines Anpassungsereignisses zu irgendeiner Zeit durch einen anderen [Basiswert][Lieferwert] zu ersetzen, legt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, welcher [Basiswert][Lieferwert] künftig für die Berechnung des Rückzahlungs- bzw. Abrechnungsbetrags zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolge-[Basiswert][Lieferwert]**“). Jede in

	diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][Lieferwert] gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert][Lieferwert]. Der Nachfolge-[Basiswert][Lieferwert] und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben. **[+#-Im Fall, dass es sich um einen Lieferwert handelt – soweit anwendbar - einfügen:** (iv) Vorbehaltlich einer [Festlegung eines Nachfolge-Lieferwerts] [oder] [einer] [Kündigung der Schuldverschreibungen] seitens der Emittentin gemäß Absatz (4), kann die Emittentin nach billigem Ermessen im Rahmen der Anpassung entscheiden, statt der Lieferung der Referenzanzahl gemäß § 5(1) einen Ausgleichsbetrag in Bar zu zahlen, der sich wie nachstehend angegeben berechnet. **+#-Ende]**

#1-Ende

[#2-Für Indizes als Basiswert einfügen:

[+#1-Gibt es neben Indizes auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, einfügen:

[[(ii)] [( )] Im Hinblick auf [den] Basiswert[e], bei [denen][dem] es sich um einen Index handelt, gilt:] [**andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen**]

+#1-Ende]

Mögliches Anpassungsereignis:	Ist jede Maßnahme, die der Indexsponsor oder ein Dritter beim Basiswert vornimmt und nicht vom Regelwerk des Index gedeckt ist, und jedes andere relevante Ereignis, sofern eine solche Maßnahme oder ein solches Ereignis nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle einen Einfluss auf den Basiswert hat, der nach vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktgegebenheiten dazu führt, dass eine Vergleichbarkeit mit dem Basiswert zu dem Zeitpunkt vor der Durchführung der Maßnahme oder dem Eintritt des Ereignisses nicht mehr gegeben ist. Hierzu zählen: (1) ein Wechsel des Indexsponsors, d. h. der Index wird nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einem Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht; oder (2) eine Indexersetzung, d. h. der Index wird durch einen Nachfolgeindex (der „**Nachfolge-Basiswert**“) ersetzt; oder (3) eine Indexänderung, d. h., dass der Indexsponsor eine wesentliche Änderung der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen sind Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle einer Änderung in Bezug auf die den Index bildenden Bestandteile, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen aufrecht zu erhalten); oder (4) eine Indexeinstellung, d. h., dass der Indexsponsor den Index dauerhaft einstellt und kein Nachfolge-Basiswert besteht; oder (5) eine Indexstörung, d. h., dass - der Indexsponsor die Berechnung und Veröffentlichung des Index entsprechend den bis dahin für den Index maßgeblichen Regularien versäumt, oder - die Verwendung des Index wird auf Grundlage eines neuen oder bestehenden Gesetzes und/oder behördlichen Anordnung unzulässig, insbesondere aufgrund der fehlenden Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Administrators des Index oder des Index selbst[.][; oder] [(6) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]

Anpassungen:	(1) **Allgemeine Grundsätze:** Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand. [Vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin gemäß Absatz (4) in Verbindung mit § 5(2) wird die Berechnungsstelle sich dabei an den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse orientieren, ist jedoch berechtigt, von diesen nach billigem Ermessen abzuweichen und gegebenenfalls auch auf eine Anpassung vollständig zu verzichten.] Anpassungen können sich insbesondere auf Beträge und Werte beziehen, die für die Ermittlung des Werts des Basiswerts bzw. die Ermittlung des Bewertungskurses von Bedeutung sind, den Basiswert selbst (z.B. Austausch oder Ersetzung), den Indexsponsor sowie sonstige Emissionsbedingungen. (2) **Festlegung eines Nachfolgesponsors:** Wenn im Falle eines Wechsels des Indexsponsors, der Index von einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht wird, dann gilt dieser Nachfolgesponsor als Indexsponsor. [Die Funktion des Nachfolgesponsors kann auch durch die Emittentin übernommen werden.] (3) **Festlegung eines Nachfolge-Basiswerts:** Wenn im Falle eines Nachfolge-Basiswerts, dieser Nachfolge-Basiswert nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel und Methode zur Berechnung einsetzt wie für den Index, dann gilt dieser Nachfolge-Basiswert als der Index. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Der Nachfolge-Basiswert und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben. (4) **Ersatzfeststellungen oder Austausch des Index:** Die Berechnungsstelle kann im billigen Ermessen (i) im Fall einer Indexänderung, der Indexeinstellung oder der Indexstörung den Indexstand gemäß der vor der Indexänderung, der Indexeinstellung oder der Indexstörung (jeweils wie nachstehend definiert) zuletzt geltenden Formel und Methode zur Berechnung des Index, jedoch ausschließlich unter Verwendung der unmittelbar vor dem Möglichen Anpassungsereignis im Index enthaltenen Bestandteile, berechnen; oder (ii) im Fall einer Indexänderung den Index durch den geänderten Index bzw. gegebenenfalls den neuen Index ersetzen, vorausgesetzt, dass in diesem Fall die Berechnungsstelle die erforderlichen Änderungen an den Emissionsbedingungen vornimmt, um die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von fälligen Beträgen gemäß den an den Index gekoppelten Schuldverschreibungen wirtschaftlich gleichwertig zu erhalten, als wäre der Index nicht durch einen geänderten oder neuen Index ersetzt worden und, falls erforderlich, den geänderten oder neuen Index mit einem von der Berechnungsstelle bestimmten Anpassungsfaktor multipliziert; und/oder (iii) diejenigen Anpassungen an den Emissionsbedingungen (insbesondere – soweit jeweils anwendbar - an dem Bezugsverhältnis, dem Basiswert, den zahlbaren Beträgen bzw. zu liefernden Wertpapieren und den hierfür maßgeblichen Terminen) vornehmen, die sie für geeignet hält, um die Auswirkungen des Möglichen Anpassungsereignisses auszugleichen und um die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von fälligen Beträgen gemäß der an den Index gekoppelten Schuldverschreibungen wirtschaftlich gleichwertig zu erhalten.

#2-Ende]

[#3-Für Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert bzw. Lieferwert einfügen:

[+#**Gibt es neben Anteilen an Fonds (einschließlich ETFs) auch andere Basiswerte bzw. einen Lieferwert, einfügen**:

[[(iii)] [( )] Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]][den Lieferwert], bei [denen][dem] es sich um Anteile an [Fonds][ETFs] handelt, gilt:]

[**andere Gliederung gemäß vorstehender Informationen einfügen**]

+#-Ende]

Mögliches Anpassungsereignis:	Ist jede Maßnahme, die die Fondsgesellschaft oder ein Dritter beim [Basiswert][Lieferwert] vornimmt, und jedes andere relevante Ereignis, sofern eine solche Maßnahme oder ein solches Ereignis nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle einen Einfluss auf den [Basiswert][Lieferwert] hat oder nach vernünftiger Auffassung der Berechnungsstelle ein solcher Einfluss zu erwarten ist, der nach vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktgegebenheiten dazu führt, dass eine Vergleichbarkeit des [Basiswerts][Lieferwerts] zu dem Zeitpunkt vor der Durchführung der Maßnahme oder dem Eintritt des Ereignisses nicht mehr gegeben ist und/oder die Rechte der Gläubiger beeinträchtigt werden. Hierzu zählen: (1) Veränderungen hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Werts des [Basiswerts][Lieferwerts] am oder vor einem [Planmäßigen Handelstag][Fondsberechnungstag] mit Auswirkungen an dem [Planmäßigen Handelstag][Fondsberechnungstag]; (2) Aufteilung, Verschmelzung oder Umwandlung oder eine andere Veränderung am Fonds durch die Fondsgesellschaft oder einen Dritten auf irgendeine andere Weise (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Basiswerts][Lieferwerts] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert][Lieferwert] zugrunde gelegten Wertpapiere bzw. Vermögensgegenstände, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist); (3) Auflösung bzw. Liquidation des Fonds, Einstellung des [Basiswerts][Lieferwerts] wird empfohlen bzw. beschlossen oder dessen Ersetzung durch einen anderen Fonds bzw. aufsichtsrechtliche Maßnahmen; Änderung der Fondsgesellschaft bzw. des Fondsmanagers wird beschlossen bzw. tritt in Kraft; (4) Änderungen in den Fondsverkaufsunterlagen, insbesondere die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlage des NAV des Fonds und/oder NAV des Fondsanteils, Änderung der Anlagestrategie und/oder der Anlagegrundsätze bzw. der Anlageziele, Restriktionen oder des Risikoprofils des [Basiswerts][Lieferwerts], eine Konsolidierung, Änderung der Handelsfrequenz der Fondsanteile, Änderung der Währung, in der der NAV des Fonds und/oder NAV des Fondsanteils veröffentlicht wird, Änderung der Veröffentlichungsfrequenz des NAV des Fonds und/oder NAV des Fondsanteils, Einführung von Gebühren oder Kosten, die dem Vermögen des [Basiswerts][Lieferwerts] belastet werden bzw. Veränderung eines etwaigen Ausgabeaufschlags bzw. einer etwaigen Rücknahmegebühr; (5) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die nach billigem Ermessen der Emittentin in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die Einfluss auf den Referenzkurs des [Basiswerts][Lieferwerts] haben können.

Anpassungen:	(1) Allgemeine Grundsätze: Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand. Anpassungen können sich insbesondere auf Beträge und Werte beziehen, die für die Ermittlung des Werts des [Basiswerts][Lieferwerts] bzw. die Ermittlung des Bewertungskurses von Bedeutung sind, den [Basiswert][Lieferwert] selbst (z. B. Austausch oder Ersetzung), die Fondsgesellschaft sowie sonstige Emissionsbedingungen. (2) **[Im Fall von Basiswerten bzw. Lieferwerten für die eine Maßgebliche Börse definiert ist, einfügen:** Festlegung einer Ersatzbörse: Im Falle der Maßgeblichen Börse kann es z. B. aufgrund einer Einstellung der Notierung des [Basiswerts][Lieferwerts] an der Maßgeblichen Börse erforderlich werden, eine geeignete Ersatzbörse (die („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen.**] [Im Fall von Basiswerten bzw. Lieferwerten für die keine Maßgebliche Börse definiert ist, einfügen: (Absichtlich freigelassen)]** (3) Festlegung einer Ersatz-Fondsgesellschaft: Für den Fall, dass die Fondsgesellschaft durch eine geeignete „**Ersatz-Fondsgesellschaft**“ ersetzt wird, gilt jede Bezugnahme auf die Fondsgesellschaft, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatz-Fondsgesellschaft. (4) Festlegung eines Nachfolge-[Basiswerts][Lieferwerts]: Wird der [Basiswert][Lieferwert] zu irgendeiner Zeit durch einen anderen [Basiswert][Lieferwert] ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, welcher [Basiswert][Lieferwert] künftig für die Berechnung des Rückzahlungs- bzw. Abrechnungsbetrags zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolge-[Basiswert][Lieferwert]**“). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][Lieferwert] gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-[Basiswert][Lieferwert]. Der Nachfolge-[Basiswert][Lieferwert] und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben. **[+#-Im Fall, dass es sich um einen Lieferwert handelt – soweit anwendbar - einfügen:** (5) Vorbehaltlich einer [Festlegung eines Nachfolge-Lieferwerts] [oder] [einer] [Kündigung der Schuldverschreibungen] seitens der Emittentin gemäß Absatz (4), kann die Emittentin nach billigem Ermessen im Rahmen der Anpassung entscheiden, statt der Lieferung der Referenzanzahl gemäß § 5(1) einen Ausgleichsbetrag in Bar zu zahlen, der sich wie nachstehend angegeben berechnet. **+#-Ende]**

#3-Ende]

[+#-Im Fall, dass es sich um einen Lieferwert handelt die zusätzlichen Definitionen soweit gemäß vorstehender Auswahl erforderlich einfügen:

Ausgleichsbetrag:	**[#1** Ausgleichsbetrag = [N][F] x S_T / K Mit: [N = Maßgeblicher Nennbetrag] [F = Maßgeblicher Festbetrag] S_T = Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts [Nr. [**Nummer einfügen**]]] K = Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] **#1]** **[#2** **[andere Ermittlung des Ausgleichsbetrags entsprechend der in § 5(1)(b) gewählten Rückzahlungskomponente einfügen] #2-Ende]**.

+#-Ende]

(3) ***Mehrere Anpassungsereignisse.***

Falls mehr als eines der in § 8b(2) beschriebenen Ereignisse eintritt, sind die gegebenenfalls vorzunehmenden Anpassungen für das zweite und die nachfolgenden Ereignisse an den Emissionsbedingungen vorzunehmen, wie diese bereits auf Grund der vorhergehenden Ereignisse angepasst sind.

(4) ***Außerordentliche Maßnahmen und Besondere Beendigungsgründe.***

Die Emittentin kann im Hinblick auf die Schuldverschreibungen eine Außerordentliche Maßnahme ergreifen, wenn ein Besonderer Beendigungsgrund vorliegt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Außerordentliche Maßnahme:	[Ist jede der folgenden Maßnahmen:] **[#1a-Außerordentliche Kündigung** [(i)] [Eine] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin nach § 5(2)(e) (d.h. Ausübung des entsprechenden „**Sonderkündigungsrechts**“)[.] **#1a-Ende]** **[#1b-Rückzahlung zum Ersatzrückzahlungsbetrag** [(i)][Die][eine] Beendigung der Basiswertabhängigkeit der Schuldverschreibungen durch die Emittentin, die gemäß Abs. (6) erklärt und bekanntgegeben wird (die „**Anpassungs-Erklärung**“). Dies bedeutet, dass ab dem Wirksamkeitstermin [(einschließlich)][(ausschließlich)] - die vorgesehene Rückzahlung gemäß §5(1) [am Fälligkeitstag] und alle etwaigen künftig vorgesehen Zahlungen gemäß § 3 (Zinsen) seitens der Emittentin nicht mehr geschuldet werden [sowie eine Automatische Beendigung gemäß §5(4) nicht mehr eintreten kann] und - die Gläubiger stattdessen [vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß §5(2) [(**soweit erforderlich relevante Absätze einfügen**)]]] am Fälligkeitstag den Ersatzrückzahlungsbetrag erhalten. **Wirksamkeitstermin:** [Der von der Emittentin in der Anpassungs-Erklärung genannte Termin.][**anderen Tag einfügen**] **Ersatzrückzahlungs-betrag:** [Ist der von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmte Marktpreis der Schuldverschreibungen zum Wirksamkeitstermin] [Ist der [(**anderen definierten Betrag einfügen**)]] , der bis zum [Fälligkeitstag] [**anderen Tag einfügen**] mit dem zum Wirksamkeitstermin gehandelten Marktzins einer verzinslichen Anleihe der Emittentin, die hinsichtlich ihrer Rangstufe in der Insolvenz und Restlaufzeit den entsprechenden Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen am nächsten kommt, bis zum [Fälligkeitstag] [**anderen definierten Tag einfügen**] aufgezinst wird. Der Ersatzrückzahlungsbetrag entspricht in jedem Fall mindestens [dem Festbetrag] [dem Mindestrückzahlungsbetrag] [dem Nennbetrag]. [Die für die Aufzinsung zugrundegelegte marktübliche Zinskonvention und der Aufzinsungssatz werden in der Anpassungs-Erklärung nach (6) bekanntgegeben.] **#1b-Ende]** [und][/][oder] **[#2-bei weiteren Maßnahmen z. B. in einem Korb einfügen:** [(ii)][( )] [eine Entnahme des betreffenden Basiswerts aus dem Korb mit Wirkung zu einem von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Termin] [eine Ersetzung des betreffenden Basiswerts **[Kriterien für die Ersetzung hier einfügen]**]. **#2-Ende]** **[+#bei mehreren Alternativen – zur Klarstellung:**

	Die Emittentin kann nach billigem Ermessen zwischen den vorstehenden Außerordentlichen Maßnahmen auswählen. **+#-Ende]**
Besonderer Beendigungsgrund:	**[#1:** Wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass in den Fällen des Absatzes (2) [oder (3)] eine Anpassung [im Hinblick auf [den][die] Basiswert[e] [bzw. den Lieferwert]] nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist, um den Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie er vor dem Anpassungsereignis stand. **#1-Ende]** **[#2:** **[Im Fall von weiteren Besonderen Beendigungsgründen Gliederung einfügen:** [Im Hinblick auf [[den] Basiswert[e]][den Lieferwert] bei [dem][denen] es sich um einen Fonds handelt liegt ein Besonderer Beendigungsgrund zusätzlich vor] [Ein Besonderer Beendigungsgrund liegt zusätzlich vor] [**andere Gliederung einfügen**], [(1)] [wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, (a) dass in den Fällen des Absatzes (2) oder (3) eine Anpassung nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist, um den Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie er vor dem Anpassungsereignis stand, und/oder (b) dass ein anhaltendes Marktstörungsereignis gemäß § 8a vorliegt [und][/][oder]] **[+#1-Im Fall von weiteren Besonderen Beendigungsgründen diese hier mit Gliederung einfügen:** [ ] **+#1-Ende]** **[+#2-Fonds-Standardregeln:** [(2)] (1) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, (a) dass in den Fällen des Absatzes (2) oder (3) eine Anpassung nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist, um den Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie er vor dem Anpassungsereignis stand, und/oder (b) dass ein anhaltendes Marktstörungsereignis gemäß § 8a vorliegt. (2) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass es zu einer Auflösung oder signifikanten Änderung der Umstände oder Bedingungen des zugrundeliegenden Fonds kommt: (a) In Bezug auf den Fonds tritt insbesondere einer der folgenden Fälle ein: (i) Es wird ein Beschluss zur Auflösung oder Abwicklung des Fonds oder ein Beschluss mit vergleichbaren Auswirkungen gefasst. (ii) Es kommt zu einer Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentvermögen oder zu einer anderen Maßnahme, die eine vergleichbare Auswirkung hat. (iii) Der NAV des Fonds und / oder der NAV des Fondsanteils wird nicht wie in der Fondsverkaufsunterlage vorgesehen ermittelt. (iv) Der Wert der *Assets under Management* des Fonds sinkt seit dem Handelstag um mehr als [30 %][**andere relevante Zahl einfügen**]. (b) In Bezug auf die Fondsgesellschaft tritt insbesondere einer der folgenden Fälle ein: (i) Es wird ein Beschluss zur Auflösung, Abwicklung oder offiziellen Liquidation der Gesellschaft gefasst. (ii) In Bezug auf die Fondsgesellschaft oder ihr Vermögen (A) wird durch die Fondsgesellschaft selbst, durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Stelle mit primärer insolvenzrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in ihrer jeweiligen Gründungsjurisdiktion oder der Jurisdiktion ihres Sitzes oder ihrer Heimatniederlassung ein Verfahren auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens nach einem sonstigen Gesetz, das die Rechte von Gläubigern betrifft, eingeleitet oder es wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation der Fondsgesellschaft gestellt oder (B) wird von einer anderen als den unter (A) genannten Personen ein solches Verfahren eingeleitet oder ein solcher Antrag gestellt und das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von fünfzehn

	Kalendertagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt oder (C) kommt es zu einer anderen wesentlichen negativen Veränderung im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögenswerte, den operativen Betrieb oder die finanzielle Situation. (iii) Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft in Bezug auf den Fonds wird durch Rücktritt, Kündigung oder auf andere Weise beendet. (iv) Hinsichtlich aller oder eines wesentlichen Teils der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und das jeweilige Verfahren wird nicht innerhalb von fünfzehn Kalendertagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt. (v) In Bezug auf die Fondsgesellschaft einschließlich ihrer etwaigen Service Provider und Mitarbeiter werden seitens der Aufsichtsbehörde Untersuchungen oder ähnliche Maßnahmen eingeleitet bzw. durchgeführt und/oder die Aufsichtsbehörde hat aus Gründen von Fehlverhalten bzw. im Zusammenhang mit Zulassungen, Lizenzen oder Mitgliedschaften Verfahren eingeleitet oder andere Maßnahmen ergriffen oder angedroht. (c) Es kommt zu einem Verstoß gegen die in den Fondsverkaufsunterlagen angegebenen Strategien, Bewertungs-/Berechnungsmethoden, Informationspflichten oder die Anlagerichtlinien des Fonds, der nach Auffassung der Berechnungsstelle eine Auswirkung auf den Wert des [Basiswerts][Lieferwerts] haben kann. (d) Die Rücknahme von [Basiswerten][Lieferwerten] wird nicht wie in den Fondsverkaufsunterlagen vorgesehen durchgeführt oder entsprechend den Regelungen in den Fondsverkaufsunterlagen ausgesetzt. (e) Eine Änderung in rechtlicher, bilanzieller, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Hinsicht mit Bezug zum [Basiswert][Lieferwert] tritt in Kraft, die einen wirtschaftlichen Einfluss auf den Fonds oder Anteilsinhaber des Fonds oder einen wesentlich nachteiligen Einfluss auf den [Basiswert][Lieferwert] haben könnte; einschließlich z. B. einer gesetzlichen oder behördlichen Begrenzung der Anzahl von Anteilen, die ein Anteilsinhaber halten darf. (f) Die Fondsgesellschaft verlangt, dass ein Anteilsinhaber am Fonds seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt. **+#2-Ende]** **#2-Ende]**

(5) ***Verbindlichkeit von Festsetzungen*.**

Alle Anpassungen, Änderungen, Festsetzungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin für die Zwecke dieses § 8b gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) ***Bekanntmachungen*.**

Die Emittentin wird, soweit dies unter den gegebenen Umständen sinnvoll und durchführbar ist, nach den vorstehenden Absätzen vorgenommene Anpassungen oder Änderungen sowie den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entsprechend § 12 bekannt geben.

[+#**Sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung von Basiswerten bzw. Lieferwerten vorsehen, zusätzlich einfügen**:

(7) ***Physische Lieferung*.**

Für den Fall, dass bezüglich von Schuldverschreibungen, die durch Lieferung von [Basiswerten][Lieferwerten] eingelöst werden können, am oder nach dem Relevanten Bewertungstag (aber vor dem Endgültigen Abwicklungstag [bzw. dem Vorzeitigen Abwicklungstag]) Ereignisse eintreten, die zu Anpassungen oder Änderungen nach diesem § 8[b] berechtigen, ist die Emittentin berechtigt (aber nicht verpflichtet), nach unverzüglicher Anzeige an die Gläubiger die Berechnungsstelle zu veranlassen, dass diese nach billigem Ermessen

(i) einen Barausgleichsbetrag festsetzt, welchen die Emittentin anstelle der zu liefernden [Basiswerte][Lieferwerte] in Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen an die Gläubiger leisten kann und der den angemessenen wirtschaftlichen Wert dieser [Basiswerte][Lieferwerte] (unter Berücksichtigung des Ereignisses, welches zu einer Anpassung oder Änderung nach diesem § 8b berechtigt) widerspiegelt; und/oder

(ii) die für die Lieferung der [Basiswerte][Lieferwerte] maßgeblichen Bestimmungen in den Emissionsbedingungen entsprechend den hierin enthaltenen Bestimmungen angepasst werden.

Für diese Zwecke gilt:

Endgültiger Abwicklungstag:	[[Der][Ist der] Lieferungstag gemäß § 4a.] **[andere Definition einfügen]**
[Vorzeitiger Abwicklungstag:	[**Definition einfügen]**

Relevanter Bewertungstag:	[Ist der] [Letzter Bewertungstag [des Lieferwerts].][**anderen für die Lieferung relevanten Bewertungstag einfügen**].

+#-Ende]

#(C)-Ende]

§ 9
AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

#1-Im Fall von SV (Format BV) einfügen:
Das außerordentliche gesetzliche Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB sowie das Recht nach § 313 BGB stehen den Gläubigern nicht zu.
#1-Ende

#2-Im Fall von Schuldverschreibungen, die keine SV (Format BV) sind, einfügen:

Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrag, zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls ein Kündigungsgrund eingetreten ist und der Kündigungsgrund bei Zugang der Kündigungserklärung noch besteht.

Die Zahlung des Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrags nach einer wirksamen Kündigung erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten Schuldverschreibungen.

Hierbei gilt:

Kündigungsgrund:	Bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse: (a) die Emittentin ist mit einer Zahlung oder Leistung für mehr als 30 Tage nach deren Fälligkeit in Verzug; oder (b) die Emittentin unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen und diese Unterlassung dauert länger als 60 Tage fort, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder (c) die Emittentin gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein; oder (d) ein Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, beantragt die Eröffnung eines solches Verfahrens; oder (e) die Emittentin wird aufgelöst oder liquidiert, es sei denn die Auflösung oder Liquidation erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einer anderen Rechtsperson, sofern diese andere Rechtsperson alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt.
Kündigungserklärung:	Ist eine vom Gläubiger in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält: - den Namen des Gläubigers, - die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der Schuldverschreibungen, auf die sich die Kündigungserklärung bezieht, - eine Bestätigung der Depotbank des Gläubigers, dass der Gläubiger zu dem Zeitpunkt der Einreichung der Kündigungserklärung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, - eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten Schuldverschreibungen aus dem Wertpapierdepot des Gläubigers zu entnehmen und an die Emittentin Zug um Zug gegen Zahlung des Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrag zu übertragen.
Gläubiger-Kündigungs-Rückzahlungsbetrag:	**[anwendbaren Baustein für § 9 der Emissionsbedingungen aus dem Technischen Annex einfügen]**

#2-Ende]

§ 10
ERSETZUNG

(1) ***Ersetzung*.**

Die Emittentin ist **[Für SV (Format BV):** in Übereinstimmung mit den Besonderen Regulatorischen Bedingungen **]** jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

(i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und

(ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

(a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

(b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle ggf. erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

(c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;

[#1-Für Schuldverschreibungen, die keine SV (Format BV) sind einfügen:

(d) die ursprüngliche Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge garantiert und die Forderungen aus der Garantie den gleichen Rang haben, wie zuvor die Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen[;] [und][.]

#1-Ende
[#2- Für SV (Format BV) einfügen:

(d) hinsichtlich der von der Nachfolgeschuldnerin bezüglich der Schuldverschreibungen übernommenen Verpflichtungen die Rangstufe in der Insolvenz mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen übereinstimmenden Bedingungen begründet wird und

(i) die Nachfolgeschuldnerin ein Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 16 CRR ist,

(ii) die Nachfolgeschuldnerin eine Einlage in Höhe eines Betrages, der dem Gesamtemissionsvolumen der Schuldverschreibungen entspricht, bei der Emittentin vornimmt und zwar zu Bedingungen, die den Emissionsbedingungen (einschließlich der Rangstufe in der Insolvenz) entsprechen,

(iii) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge garantiert und die Forderungen aus der Garantie den gleichen Rang in der Insolvenz der Emittentin haben, wie zuvor die Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen[;] [und]

#2-Ende]

[+#-Für Schuldverschreibungen, bei denen §4(8) anwendbar ist, einfügen:
(e) die Anwendbarkeit der in § 4(8) beschriebenen Maßnahmen der Maßgeblichen Behörde gewährleistet ist.
+#-Ende]

(2) ***Bekanntmachung*.**

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) ***Änderung von Bezugnahmen*.**

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 7
[+#-Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und § 5(2)(c) **+#-Ende]**
eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 11
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, [ANKAUF][RÜCKKAUF] UND ENTWERTUNG BZW. LÖSCHUNG

(1) ***Begebung weiterer Schuldverschreibungen.***

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

#1-Im Standardfall (soweit nicht Baustein #2 anwendbar ist) einfügen

(2) ***Ankauf.***

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung bzw. Löschung eingereicht werden.

#1-Ende

#2-Für SV (Format BV) einfügen:

(2) ***Rückkauf.***

Jeder Rückkauf von Schuldverschreibungen durch die Emittentin auf dem freien Markt oder anderweitig oder der Austausch gegen andere Schuldverschreibungen ist nur in Übereinstimmung mit den Besonderen Regulatorischen Bedingungen zulässig und möglich.

Alle von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin und unter Beachtung der Besonderen Regulatorischen Bedingungen von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung bzw. Löschung eingereicht werden.

#2-Ende

(3) ***Entwertung bzw. Löschung.***

Sämtliche vollständig zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten bzw. zu löschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12
MITTEILUNGEN

(1) ***Bekanntmachung.***

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**“) in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	**voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:**	**Relevante Internetseite**:
[Deutschland]	[Börsen Zeitung] [andere führende Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (Börsenpflichtblatt) einfügen]	[www.dekabank.de] [**andere relevante Internetseite einfügen**]
[Luxemburg]	[Luxemburger Wort] [Tageblatt] [ ]	
[**anderes relevantes Land**]	[**voraussichtliche Tageszeitung einfügen**]	

(2) ***Mitteilung an das Clearing-System.***

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST

(1) ***Anwendbares Recht.***

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) ***Erfüllungsort.***

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

(3) ***Gerichtsstand.***

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Wertpapierurkunden.

(4) ***Gerichtliche Geltendmachung.***

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf jede im Lande der Geltendmachung prozessual zulässige Weise geltend zu machen, insbesondere indem er:

(a) eine Bescheinigung der Depotbank bei bringt, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche

(i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,

(ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen lässt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und

(iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und

(b) im Fall eines Wertpapiers in Urkundenform eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vorlegt, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-Systems oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) ***Vorlegungsfrist.***

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Leistungsverlangen unter Glaubhaftmachung der Berechtigung. Zur Glaubhaftmachung genügt die Vorlage einer auf den Gläubiger ausgestellten Depotbescheinigung gemäß § 6(2) DepotG.

§ 14
AUSÜBUNG VON ERMESSEN [UND][,] BERICHTIGUNGEN [UND RECHT AUF ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN]

(1) ***Ausübung von Ermessen.***

Festlegungen oder Entscheidungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen. Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Festlegungen oder Entscheidungen nach „**billigem Ermessen**" treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB **[Falls die Berechnungsstelle nicht die Emittentin ist einfügen:** und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB**]**.

(2) ***Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten.***

Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen zu berichtigen. Die Berichtigung erfolgt, indem die Unrichtigkeit mit dem erkennbaren richtigen Inhalt korrigiert wird. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung wird Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(3) ***Widersprüchliche, unvollständige oder lückenhafte Angaben.***

Widersprüchliche, unvollständige bzw. lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

[+#1-Für SV (Format BV) einfügen:
Jede Korrektur oder Änderung gemäß diesem § 14(3) oder § 14(2) muss in Übereinstimmung mit den Besonderen Regulatorischen Bedingungen erfolgen.
+#1-Ende]

(4) ***Kenntnis der Fehlerhaftigkeit.***

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so gilt anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen.

[+#2-SV (Format BV) - soweit anwendbar - einfügen:

(5) ***Recht zur Änderung der Emissionsbedingungen im Falle einer Rechtsänderung.***

Wenn eine Rechtsänderung eingetreten ist, kann die Emittentin die Emissionsbedingungen ändern, um sicherzustellen, dass die Schuldverschreibungen weiterhin Konforme Schuldverschreibungen bleiben oder gegebenenfalls zu Konformen Schuldverschreibungen werden. Die Zustimmung oder Genehmigung der Gläubiger ist dazu nicht erforderlich. Voraussetzung für eine Änderung der Emissionsbedingungen ist, dass diese Änderungen nicht anderweitig der Emittentin die Möglichkeit geben, die betreffenden Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen.

Die Änderung wird gemäß § 12 mindestens 60 Kalendertage vor dem von der Emittentin festgelegten Datum des Inkrafttretens solcher Änderungen mitgeteilt.

Jede Änderung gemäß diesem § 14(5) muss in Übereinstimmung mit den Besonderen Regulatorischen Bedingungen vorgenommen werden.

Hierbei gilt:

Konforme Schuldverschreibungen:	Bedeutet in Bezug auf die Schuldverschreibungen, dass sie die folgenden Bedingungen nach einer Änderung erfüllen: (a) sie enthalten vertragliche Bedingungen, die den jeweils geltenden Anforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der CRR und SRM-Verordnung und anderen damit verbundenen europäischen und nationalen gesetzlichen Anforderungen entsprechen; (b) sie haben mindestens den gleichen Rang wie vor dem Eintritt der Rechtsänderung; (c) sie haben mindestens den gleichen Zinssatz und die gleichen Zinszahlungstage wie vor dem Eintritt der Rechtsänderung; (d) sie haben die gleichen Rückzahlungsrechte wie vor dem Eintritt der Rechtsänderung; (e) sie wahren alle bestehenden Rechte der Gläubiger auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen in Bezug auf den Zeitraum ab (und einschließlich) dem Zinszahlungstag, der dem Tag der Änderung unmittelbar vorausgeht; (f) sie haben ansonsten vertragliche Bedingungen, die für einen Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht wesentlich ungünstiger sind als vor dem Eintritt der Rechtsänderung, mit Ausnahme der Änderungen, die erforderlich sind, um (a) oben zu erfüllen; (g) sie sind an einer anerkannten Börse notiert, wenn die Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem Tag der Änderung notiert waren; und (h) sie erhalten (oder behalten) dieselbe oder eine höhere Bonitätseinstufung, die den Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem Tag der Änderung zugewiesen war.
Rechtsänderung:	Bedeutet für §14(5), dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen nach dem Tag der Begebung ändert und diese Änderung zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vernünftigerweise vorherzusehen war, was [wahrscheinlich] zur Folge hat, dass die Schuldverschreibungen (außer bei einer Amortisierung) nicht oder nicht mehr als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der CRR und SRM-Verordnung und anderen damit im Zusammenhang stehenden europäischen oder nationalen gesetzlichen Vorgaben anerkannt werden.

+#2-Ende]

§ 15
ERHALTUNGSKLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

[+#Im Fall der Emission mit mehr als einem Basiswert oder Referenzsatz – soweit erforderlich - einfügen:

ANLAGE
DEFINITIONEN FÜR MEHRERE [REFERENZSÄTZE] [BASISWERTE]

[**In der nachstehenden Tabelle vorgesehene Werte und Informationen können, aus dem Technischen Annex, unter „Bausteine für § 1(6)(b) der Emissionsbedingungen – Basiswert-, Lieferwert- und Referenzsatzbeschreibungen sowie Referenzsatzermittlung“, ausgewählt werden bzw. emissionsspezifisch ausgefüllt werden. Benötigte Größen, Beträge und Werte in Abhängigkeit von dem anwendbaren Zins- und/oder Rückzahlungsprofil in der Tabelle ergänzen (ggf. weitere Spalten einfügen).**]

[Gliederung der Tabellen gegebenenfalls auch nach Basiswerten durch Zwischenüberschriften.]

[Nr. des Basiswerts] [Nr. des Referenzsatzes]	**[Aktienemittentin [(Kurzbezeichnung)] / Aktiengattung] [Index-Bezeichnung [(Kurzbezeichnung)] / Indexsponsor] [Investmentvermögen [(Kurzbezeichnung)] / Art des Investmentvermögens / Anteilsklasse] [Währung des Basiswerts] [Referenzsatz [(Kurzbeschreibung)] [Administrator]**	**[Relevante Währung]**	**[ISIN] [[Bloomberg] [Reuters] [anderes Informations-system]-Kürzel] [Bildschirmseite] [Relevante Webseite] [andere einfügen] [Common Code]**	**[Maßgebliche Börse [/] [Maßgebliche Terminbörse] [Fondsgesellschaft / Fondsmanager / Bewertungsstelle [/ Maßgebliche Börse] [Relevanter Zeitraum] [Relevanter Ort] [Referenzbanken]**	**[Größen, Beträge und Werte einfügen] [Referenzsätze, Zinssätze für abweichende Zinsperioden][*]**	**[Größen, Beträge und Werte einfügen][*]**
1	[**Angaben einfügen**] [**]	[**Währung einfügen**]	[**Angaben einfügen**]	[**Angaben einfügen**]	[**Angaben einfügen**]	[**Angaben einfügen**]
[n]	[**Angaben einfügen**] [**]	[**Währung einfügen**]	[**Angaben einfügen**]	[**Angaben einfügen**]	[**Angaben einfügen**]	[**Angaben einfügen**]

[FÜR INDEX ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: ** [Haftungsausschluss für das Produkt und kein Vertrieb durch den Indexsponsor.][ ]]

[WENN BASISWERTE INDIZES SIND, ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: Der jeweilige Index ist ein vom [Indexsponsor][Administrator] berechneter und veröffentlichter Index.**]**

[

Nr. des Basiswerts	**Bezeichnung**	**Kurzbeschreibung**
1	[**Bezeichnung einfügen**]	**[Beschreibung einfügen]**
n	[**Bezeichnung einfügen**]	**[Beschreibung einfügen]**

]

[* Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.**]**

[** Anwendbaren Baustein aus der relevanten Definition einfügen, wenn Text für Tabelle zu lang**]**

+#-Ende]

D.3.2.3. Technischer Annex

Der nachfolgende Technische Annex enthält Bausteine mit Definitionen und anderen Bestimmungen, um die Maßgeblichen Emissionsbedingungen für das spezifische Wertpapier zu erstellen.

Auswahlhinweise in den Grundbedingungen bzw. in den Bausteinen des Technischen Annex geben die jeweils relevante Stelle an, bei der in Abhängigkeit von den Ausstattungsmerkmalen des Wertpapiers ein Baustein bzw. Definitionen aufzunehmen sind. Soweit erforderlich, können einzelne Bausteine bzw. Definitionen auch mehrfach – an unterschiedlichen Stellen – verwendet werden. Die nachfolgende Inhaltsübersicht gibt einen Überblick über die Bausteine:

INHALTSÜBERSICHT

BAUSTEINE FÜR BESTIMMTE VORSCHRIFTEN DER EMISSIONSBEDINGUNGEN NACH DEN §§ DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

BAUSTEINE FÜR § 1

(1) Bausteine für § 1(1) bis (4) – Definitionen

(2) Bausteine für § 1(6) – Einleitung für Mehrfachdefinitionen

(3) Bausteine für § 1(6)(a) – Allgemeine Definitionen

(4) Bausteine für § 1(6)(b) – Spezielle Definitionen für SV (Format BV) und soweit § 4(8) anwendbar ist

(5) Bausteine für § 1(6)(b) – Basiswert-, Lieferwert- und Referenzsatzbeschreibungen sowie Referenzsatzermittlung

(6) Bausteine für § 1(6)(b) – produkt-/strukturspezifische Definitionen

(7) Bausteine für § 1(6)(c) – Zeichen und Größen in Formeln

BAUSTEINE FÜR § 3 und § 4(5)

(1) Bausteine für § 3(1) – Mehrere Zinsmodelle

(2) Bausteine für § 3(1)(b) und §4(5) – Zinszahlungstage und weitere Definitionen

(3) Bausteine für § 3(1)(c) – Zinsperioden

(4) Bausteine für § 3(1)(d) – Zinsfestlegungstage

(5) Bausteine für § 3(2) – Festgelegte Zinssätze

(6) Bausteine für § 3(2) – produktspezifische Ermittlung des Zinssatzes

(7) Bausteine für § 3(3) – Festgelegter Zinsbetrag

(8) Bausteine für § 3(3) – produktspezifische Ermittlung des Zinsbetrags

(9) Bausteine für § 3(7) – Zinstagequotienten

BAUSTEINE FÜR § 5 UND § 9

(1) Bausteine für § 5(1)(b) – produktspezifische Ermittlung des Rückzahlungsbetrags

(2) Bausteine für § 5(1)(c) – Definitionen für Mindest- und Höchstrückzahlungsbetrag

(3) Bausteine für § 5(2), § 5(3) und § 9(1) – Definitionen für verschiedene Rückzahlungsbeträge

(4) Bausteine für § 5(2) und § 5(3) – Weitere Definitionen

(5) Bausteine für § 5(4) – Definitionen für die Automatische Beendigung

BAUSTEINE FÜR § 8

(1) Bausteine für § 8(1) – Definitionen

(2) Bausteine für § 8(2) – Regelungen für Marktstörungen

(3) Bausteine für § 8(3) – Regelungen zu Anpassungen aufgrund eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses

BAUSTEINE FÜR § 1

(1) Bausteine für § 1(1) bis (4) – Definitionen

Festgelegte Währung:	**[In Bezug auf die Emission (**auch **„Emissionswährung“):]** **[**Euro (auch „**EUR**“)**]** **[andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]** **[In Bezug auf Zinszahlungen (**auch **„Zins-Währung“):** **[**Euro (auch „**EUR**“)**]** **[andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]]** **[In Bezug auf Tilgungen (**auch **„Tilgungs-Währung“):** **[**Euro (auch „**EUR**“)**]** **[andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]]**
Gesamtemissionsvolumen:	**[Im Fall von Aufstockungen je Tranche einfügen:** **Gesamtemissionsvolumen der Tranche [Nummer einfügen]:** **[**bis zu**] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche einfügen]** [Stück]**[**EUR**][andere Währungskürzel einfügen]** (auch [die „**Gesamtstückzahl der Tranche [Nummer einfügen]**“] [der „**Gesamtnennbetrag der Tranche [Nummer einfügen]**“]) (in Worten: **[**bis zu**] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche in Worten einfügen]**[Stück]**[**Euro**][andere Währung einfügen])** **]** **[Im Fall von Aufstockungen für alle enthaltenen Tranchen zusammenfassend einfügen:** **Gesamtemissionsvolumen der Serie einschließlich der Tranche[n] Nr. [Nummer(n) einfügen]:** **]** **[**bis zu**] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen]**[Stück]**[**EUR**][anderes Währungskürzel einfügen]** (auch [die „**Gesamtstückzahl [der Serie]**“] [der „**Gesamtnennbetrag der Serie**“]) (in Worten: **[**bis zu**] [Gesamtemissionsvolumen in Worten einfügen]** **[**Stück**][**Euro**][andere Währung einfügen]**)
Festgelegte Stückelung:	**[**Eine Schuldverschreibung] [im definierten Nennbetrag**][**Ein Zertifikat**][**mit definiertem Festbetrag].
[Nennbetrag:	**[Währungskürzel einfügen] [Nennbetrag der Festgelegten Stückelung einfügen]** je Festgelegte Stückelung**]**.
[Festbetrag:	**[Währungskürzel einfügen] [Festbetrag in Bezug auf die Festgelegten Stückelung einfügen]]**

[Maßgeblicher Nennbetrag] [Maßgeblicher Festbetrag]:	[Ist der definierte [Nennbetrag][Festbetrag] je [Schuldverschreibung][Festgelegte Stückelung].] [Ist jeweils der [Nennbetrag][Festbetrag] abzüglich der bereits gezahlten Raten gemäß § 5(1) zum jeweils relevanten Zeitpunkt.] **[** **[**Ist][a)] für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Maßgebliche [Nennbetrag][Festbetrag]:

Zinsperiode [([lfd.] [Nr.][(i)][i])]	**Maßgeblicher [Nennbetrag][Festbetrag] (je Festgelegte Stückelung)**
[lfd. Nr. einfügen]	**[Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] einfügen]**

]
[und]
[
[Ist][a)][b)] für den Zeitraum vom [Tag der Begebung] [Handelstag] **[anderen definierten Tag einfügen]** [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum ersten Ratenzahlungstermin [(einschließlich)] [(ausschließlich)] (Ratenzahlungszeitraum mit der laufenden Nr. (t=[1] [**Nr. einfügen**])) und danach von jedem Ratenzahlungstermin **[**(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum jeweils darauf folgenden Ratenzahlungstermin **[**(einschließlich)] [(ausschließlich)] (Ratenzahlungszeitraum mit der laufenden Nr. (t=[2][**Nr. einfügen**]) und die Folgenden) jeweils der folgende Maßgebliche [Nennbetrag][Festbetrag]:

Ratenzahlungszeitraum [([lfd.] [Nr.] [(t)][t])]	Maßgeblicher [Nennbetrag][Festbetrag] (je Festgelegte Stückelung)
[lfd. Nr. einfügen]	**[Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] einfügen]**

]

[und]

[

[Ist][b)] für die Rückzahlung [am [jeweiligen] Ratenzahlungstermin bzw.] am Fälligkeitstag gemäß § 5(1) oder bei einer etwaigen vorzeitigen Rückzahlung [([einschließlich][ausschließlich] einer Automatischen Beendigung gemäß § 5(4))] der [Nennbetrag][Festbetrag] abzüglich der bereits gezahlten Raten gemäß § 5(1) zum jeweils relevanten Zeitpunkt

[([betreffend den Automatischen Einlösungsbetrag gemäß § 5(4) [jedoch ohne][inklusive] Berücksichtigung [der][des] an dem zugehörigen Automatischen Beendigungstag taggleich gezahlten Rate] [bzw.]

[betreffend die Zahlungen im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung [jedoch ohne][inklusive] Berücksichtigung [der][des] an dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung taggleich gezahlten Rate)].

]

Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	**[Im Fall von Aufstockungen einfügen: [je Tranche, die in diesen Emissionsbedingungen zusammengefasst sind, einfügen:** **Für die Tranche[n] [Nummer(n) einfügen]:** **[**Bis zu**] [Anzahl Schuldverschreibungen in Bezug auf die Tranche einfügen] [**Ist die Gesamtstückzahl der Tranche[n] **[Nummer(n) einfügen]**.**]** **]** **Für die Serie einschließlich der Tranche[n] Nr. [Nummer(n) einfügen]:** **]** **[**Bis zu**] [Anzahl Schuldverschreibungen einfügen]|[**Stück**]|[**Ist die Gesamtstückzahl [der Serie].**]**
[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	**[+#-Sofern unterschiedlich zu definieren, Gliederung jeweils voranstellen:** [Für die Kleinste handelbare Einheit gilt:][Für die Kleinste übertragbare Einheit gilt:] **+#-Ende]** **[Anzahl einfügen]|[**Zertifikate**]|[**Schuldverschreibungen**]** **[Betrag in Festgelegter Währung einfügen]** **[**Ist [die][das [**Ganze Zahl größer gleich 1 einfügen**]-fache der] Festgelegte[n] Stückelung**] [ ] [**oder ein ganzzahliges Vielfaches davon**].]**

Clearing-System:	**[+#-bei mehr als einem Clearing-System einfügen:** Jeweils **+#-Ende]** [Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main („**CEU**")] [**Adresse ggf. einschl. Internetseite einfügen**][,] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**")] [**Adresse ggf. einschl. Internetseite einfügen**] [und] [Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems („**Euroclear**")] [**Adresse ggf. einschl. Internetseite einfügen**] [(CBL und Euroclear jeweils ein „**ICSD**" und zusammen die „**ICSDs**")][,] [und] [**anderes bzw. abweichende Bezeichnung des Clearing-Systems und Adresse ggf. einschl. Internetseite, angeben oder soweit erforderlich vorstehende Definition um weitere Informationen wie z.B. Abkürzungen ergänzen**] oder deren Funktionsnachfolger.

(3) Bausteine für § 1(6) – Einleitung für Mehrfachdefinitionen

[Anwendbare Einleitung zur Gliederung auswählen]

Soweit in den folgenden Definitionen [bzw. in den folgenden §§ der Emissionsbedingungen] [in Abhängigkeit [vom Rückzahlungsmodell gemäß § 5] [vom jeweiligen Zinsmodell gemäß § 3]] unterschiedliche Regelungen [in Bezug auf] [für] [den Referenzsatz (wie nachstehend definiert)] [und][oder][,] [die Basiswerte [bzw. den Lieferwert] (wie nachstehend definiert)] [und][oder][,][die Währung gemäß Absatz (1)] [und][oder][,][(**anderes relevantes Kriterium und Hinweis auf den Ort der Definition in diesen Emissionsbedingungen einfügen**)] zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Definitionen durch [[einen][den] folgenden Hinweis] [einen der folgenden Hinweise] gekennzeichnet:

[**Zur Differenzierung der Zinsmodelle gemäß § 3:**

[**„Für Zinsmodell [Nr.] 1 gilt:“**] [bzw.][,] [**„Für Zinsmodell [Nr.] 2 gilt:“**]

[+#Für alle weiteren Zinsmodelle analog einfügen:

[,][bzw.] **[„Für Zinsmodell [Nr.] [(Nummer einfügen)], gilt:“**

+#Ende]]

[und][oder][,]

[**Zur Differenzierung der Rückzahlungsmodelle gemäß § 5:**

[**„Für Rückzahlungsmodell [Nr.] 1 gilt:“**] [bzw.][,] [**„Für Rückzahlungsmodell [Nr.] 2 gilt:“**]

[+#Für alle weiteren Rückzahlungsmodell analog einfügen:

[,][bzw.] **[„Für Rückzahlungsmodell [Nr.] [(Nummer einfügen)], gilt:“**

+#Ende]]

[und][oder][,]

Zur Differenzierung der Referenzsätze gemäß § 1(6)(b):

[und][oder][,][**„Für [den] Referenzsatz [Nr.] 1 gilt:“**] [bzw.][,] [**„Für [den] Referenzsatz [Nr.] 2 gilt:“**]

[+#Für alle weiteren Referenzsätze analog einfügen:

[,][bzw.] **„Für [den] Referenzsatz [Nr.] [(Nummer einfügen)] gilt:“**

+#Ende]]

[und][oder][,]

[**Zur Differenzierung der Basiswerte gemäß § 1(6)(b):**

[**„Für [den] Basiswert [Nr.] [(Nummer[n] einfügen)] gilt:“**] [bzw.][,]

[**„Für [[den] Basiswert [Nr.] [(Nummer einfügen)]] [den Lieferwert] gilt:“**]

[+#Für alle weiteren Basiswerte analog einfügen:

[,][bzw.] **„Für [den] Basiswert [(Nummer einfügen)] gilt:“**

+#Ende]]

[und][oder][,]

[**Zur Differenzierung der Referenzsätze [Emissions-][Festgelegte][Relevante] Währung § 1(1):**

[**„Für die [Emissions-][Festgelegte][Relevante] Währung [Nr.] 1 gilt:“**] [bzw.][,] [**„Für die [Zins-][Festgelegte][Relevante] Währung [Nr.] [2] gilt:“**]

[+#Für alle weiteren Währungen analog einfügen:

[,][bzw.] **„Für die [Rückzahlungs-][Festgelegte][Relevante] Währung [Nr.] [(Nummer einfügen)] gilt:“**

+#Ende]]

[**Zur Differenzierung (relevantes Kriterium einfügen) (Ort der Definition in diesen Emissionsbedingungen einfügen):**

„Für (relevantes Kriterium einfügen) [Nr.] 1 gilt:“] [bzw.][,] [**„Für (relevantes Kriterium einfügen) [Nr.] 2 gilt:“**]

[+#Für alle weiteren relevanten Kriterien analog einfügen:

[,][bzw.] **[„Für (relevantes Kriterium einfügen) [Nr.] [(Nummer einfügen)], gilt:“**

+#Ende]]

gekennzeichnet.

Andernfalls gelten die Bestimmungen für alle genannten Kriterien gleichermaßen.**]**

(4) Bausteine für § 1(6)(a) – Allgemeine Definitionen

Bankgeschäftstag:	[Ist ein][Ein] Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main] [und] [**andere(n) relevante(n) Ort(e) einfügen**] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.**]**
Frankfurt-Bankgeschäftstag:	[Ist ein][Ein] Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr [(einschließlich des Handels mit Devisen und Deviseneinlagen)] geöffnet sind.
London-Bankgeschäftstag:	Ist ein Tag an dem die Banken in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr [(einschließlich des Handels mit Devisen und Deviseneinlagen)] geöffnet sind.
[anderer]-Bankgeschäftstag:	Ist ein Tag an dem die Banken in [**relevanten Bezug einfügen**] für den allgemeinen Geschäftsverkehr [(einschließlich des Handels mit Devisen und Deviseneinlagen)] geöffnet sind.
Tag der Begebung:	**[#1-Falls ein Datum definiert ist:** **[Datum einfügen]** **#1-Ende]** **[#2-Falls eine Abhängigkeit von einem anderen Tag oder Termin besteht, einfügen:** [Ist der][Der] [[dritte][**andere Zahl einfügen**] Bankgeschäftstag nach dem Handelstag] [**anderen Bezug einfügen**], voraussichtlich der **[Datum einfügen]**. **#2-Ende]**
Fälligkeitstag:	**[#1-Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages diesen Fälligkeitstag einfügen:** [**Fälligkeitstag einfügen**] **#1-Ende]** **[#2-Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:** [Ist der][Der] in den Rückzahlungsmonat fallende Zinszahlungstag. Hierbei gilt: **Rückzahlungsmonat**: [**Rückzahlungsmonat einfügen**] **#2-Ende]** **[#3-Falls eine Abhängigkeit von einem anderen Tag oder Termin besteht einfügen:** [Ist der][Der] **[**[[dritte][**andere Zahl einfügen**] Bankgeschäftstag [nach dem][, der [**Anzahl einfügen**] Monat[e] nach dem] [Letzten Bewertungstag][Zinsfestlegungstag [der [Nr.] [**Nr. einfügen**] Zinsperiode]][[Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Festgelegte Kündigungstermin] [Ausübungstag] [zu][an] dem die Emittentin ihr Wahlrecht wirksam ausgeübt hat,][liegt] [bzw.] [ist für den Gläubiger der sein Wahlrecht wirksam ausgeübt hat, der [[dritte][**andere Zahl einfügen**] Bankgeschäftstag [nach dem][, [**Anzahl einfügen**] Monat[e] nach dem]] [Letzten Bewertungstag][Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag][Ausübungstag dieses Gläubigers] [für den [Basiswert [Nr.] [**Nummer einfügen**]] [des Lieferwerts]] (wie nachfolgend unter (b) definiert), vorbehaltlich [einer vorzeitigen Rückzahlung und/oder] etwaiger Marktstörungen gemäß § [8][8a],**]** [**andere Abhängigkeit einfügen**] [voraussichtlich der [**Datum einfügen**]]. **#3-Ende]** **[#4-Im Fall von Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit, sofern anwendbar, einfügen:** [Ist im Fall einer wirksamen Kündigung durch einen Gläubiger der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag für diesen Gläubiger oder im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin der Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag] [Entfällt. Die Schuldverschreibungen werden ohne feste Laufzeit begeben]. **#4-Ende]**
Geschäftstag:	[Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt **[#1-Falls die Festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET abgewickelt werden – vorbehaltlich der Anwendung von #3 - einfügen:** und der ein TARGET-Geschäftstag ist. **#1-Ende]** **[#2-Falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:** [, der ein TARGET-Geschäftstag ist] und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**sämtliche relevante Finanzzentren einfügen**] Zahlungen abwickeln. **#2-Ende]** **[#3-Falls Frankfurt Bankgeschäftstag gewünscht ist:**

	[, der ein TARGET-Geschäftstag ist] [und] an dem die Banken in Frankfurt am Main [Zahlungen abwickeln] [und] [für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].] **#3-Ende]**
[relevantes Finanzzentrum einfügen]-Geschäftstag:	[Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[+#1-Im Fall von einem Bezug auf das Clearing-System, einfügen:** an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt **+#1-Ende]** [, der ein TARGET-Geschäftstag ist] [und] an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**relevantes Finanzzentrum einfügen**] [Zahlungen abwickeln] [und] [für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].] [**andere Definition einfügen**]
US Government Securities-Geschäftstag:	Ist jeder Tag, außer einem Samstag, einem Sonntag oder einem Tag an dem die Securities Industry and Financial Markets Association empfiehlt, dass die Fixed Income Abteilungen ihrer Mitglieder für den gesamten Tag für die Zwecke des Handels in U.S. Staatspapieren geschlossen bleiben.
Rundungsregeln:	Soweit nachfolgend in diesen Emissionsbedingungen nicht etwas Anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Berechnungen, Ermittlungen und Festsetzungen, die unter diesen Schuldverschreibungen getroffen werden, folgende Rundungsregeln: a) Beträge in der Festgelegten Währung werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden. b) **[#1-Wenn kein Zinssatz definiert ist:** (Absichtlich freigelassen) **#1-Ende]** **[#2-Wenn ein Zinssatz definiert ist:** Zinssätze in Prozent per annum **[+#1-falls die Rundung auf tausendstel Prozent erfolgt, einfügen:** werden auf- oder abgerundet auf das nächste ein tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufgerundet wird. **+#1-Ende]** **[+#2-falls die Rundung auf eine definierte Nachkommastelle erfolgt, einfügen:** werden grundsätzlich auf die [**Relevante Nachkommastelle angeben**] Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab [**Relevante Zahl in folgendem Format einfügen 0,xx5]** aufgerundet wird. **+#2-Ende]** **#2-Ende]** **[+#-Falls ein Basiswert definiert ist zusätzlich einfügen:** c) Sonstige Zahlen und Beträge werden auf die [**Relevante Nachkommastelle angeben**] Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab [**Relevante Zahl einfügen 0,xx5]** aufgerundet wird. Im Falle von [Anpassungen gemäß § 8[b]] [**weitere Maßnahmen einfügen**] kann die Berechnungsstelle in Abhängigkeit vom Anpassungsereignis sowie der anzupassenden Größe nach billigem Ermessen hiervon abweichen. **+#-Ende]**

(4) Bausteine für § 1(6)(b) – Spezielle Definitionen für SV (Format BV) und / oder soweit §4(8) anwendbar ist

CRR:	Bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung.
InsO:	Bezeichnet die deutsche Insolvenzordnung, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung.
SAG:	Bezeichnet das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - SAG), in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung.
SRM-Verordnung:	Bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung.
Maßgebliche Behörde:	[Bezeichnet in Bezug auf die Emittentin die zum jeweiligen Zeitpunkt zuständige Behörde für die Beaufsichtigung und Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsanforderungen gemäß der SRM-Verordnung und des SAG.] [**andere Maßgebliche Behörde einfügen**]
Besondere Regulatorische Bedingungen:	Jede Kündigung, Rückzahlung, jeder Rückkauf und jede Modifizierung oder Änderung der Emissionsbedingungen unterliegt der Einhaltung der CRR, einschließlich der Bedingung, dass die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Maßgeblichen Behörde gemäß Artikel 77 und 78a CRR beantragt und erhalten hat, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: (a) die Emittentin ersetzt die Schuldverschreibungen bei oder vor einer solchen Maßnahme durch Eigenmittelinstrumente oder geeignete Schuldtitel gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen, die für ihre Ertragsmöglichkeiten nachhaltig sind; oder (b) die Emittentin hat der Maßgeblichen Behörde hinreichend nachgewiesen, dass ihre Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach einer solchen Handlung die in der CRR, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Anforderungen an die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten um eine Spanne übersteigen würden, die die Maßgebliche Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde für erforderlich hält; oder (c) die Emittentin hat der Maßgeblichen Behörde hinreichend nachgewiesen, dass die teilweise oder vollständige Ersetzung der Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente erforderlich ist, um die Einhaltung der in der CRR und der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Eigenmittelanforderungen für eine dauerhafte Zulassung zu gewährleisten, in jedem Fall vorbehaltlich alternativer oder zusätzlicher Bedingungen oder Anforderungen, die von Zeit zu Zeit im Rahmen der CRR (einschließlich etwaiger Verwaltungsrichtlinien oder -berichte) gelten können. Die Maßgebliche Behörde kann für einen bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, eine allgemeine Erlaubnis für Kündigung, Rückzahlung, Rückkauf, Modifizierung oder Änderung der Emissionsbedingungen von Schuldverschreibungen (einschließlich zu Market-Making-Zwecken) in Höhe eines im Voraus festgelegten Betrags erteilen, vorbehaltlich von Kriterien, die sicherstellen, dass jede derartige künftige Handlung im Einklang mit den in den Unterabsätzen (a) oder (b) des vorstehenden Absatzes dargelegten Bedingungen erfolgt.

(5) Bausteine für § 1(6)(b) – Basiswert-, Lieferwert- und Referenzsatzbeschreibungen sowie Referenzsatzermittlung

(a) Baustein „Referenzsatz“:

[#1-Für Referenzsatz EURIBOR einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	**Bezeichnung:**	Euribor®
	Kurzbeschreibung:	Euro Interbank Offered Rate (Euribor®) ist der Zinssatz für [unbesicherte Kredite] [(auch bezeichnet als] [Einlagen][)] [im Interbankenmarkt] in Euro für einen bestimmten Zeitraum. [Euribor® ist eine eingetragene Marke des European Money Markets Institute (EMMI).][ ]
	Administrator:	[European Money Markets Institute (EMMI)] [(oder ein Nachfolgeadministrator)] [**andere Bezeichnung des Administrators oder Definition einfügen**]
	Relevanter Zeitraum:	[**relevanten Zeitraum einfügen**] [[**Zahl einfügen**] Monate.] [Für die [erste][**andere einfügen**] Zinsperiode gilt abweichend:] [[**Zahl einfügen**] Monate.] [**Ermittlungsmethode [(Interpolation)] einfügen**] [Mit: [**Definitionen für Ermittlungsmethode einfügen**]]
	Relevante Währung:	[Ist die Festgelegte Währung.][Euro][EUR]

#1-Ende]

[#2-Für Referenzsatz Euribor-EUR-CMS bzw. Euro-Mid-Swap-Satz einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	**Bezeichnung:**	[**Zahl einfügen**]-Jahres [Euribor Euro CMS-Satz] [-Euro-Mid-Swap-Satz]
	Kurzbeschreibung:	Der Jahres-Swap Satz (mittlerer Swapsatz – Festzinsteil – gegen den Euribor® – variablen Zinsteil –) für auf Euro laufende Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit entsprechend dem Relevanten Zeitraum. [**andere Kurzbeschreibung einfügen**] [Euribor® ist eine eingetragene Marke des European Money Markets Institute (EMMI).] [ ]
	Administrator:	[ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [(oder ein Nachfolgeadministrator)] [**andere Bezeichnung des Administrators oder Definition einfügen**]
	Relevanter Zeitraum:	[a) Jährlicher Festzinsteil (annual fixed leg): [[jährlich[e Zahlung auf Basis] 30/360 für] [eine Laufzeit von] [**Zahl einfügen]**] [-]Jahr[e]][ ] b) variabler Zinsteil (floating leg): [[**Zahl einfügen**] [-][Monats-Euribor®][Monat[e]]][auf Basis] [Act/360][**anderen einfügen**]] [ ] [**anderen relevanten Zeitraum einfügen**]
	Relevante Währung:	[Ist die Festgelegte Währung.] [Euro] [EUR]

#2-Ende]
[#3-Für Referenzsatz €STR-Compounded-Rate einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	**Bezeichnung:**	RFR-Compounded-Rate (basierend auf [täglichem] [Anzahl einfügen][Monats] [ ] €STR) [(auch „**€STR-Compounded-Rate**“)]
	Kurzbeschreibung:	**#1-RFR-Basis** Die €STR-Compounded-Rate wird als täglich aufgezinster Satz auf der Basis des vom Administrator zur Verfügung gestellten Risikofreien Zinssatzes, der Euro Short-Term Rate („**€STR**“ [/[ISIN EU000A2X2A25] [**andere Kenn-Nr. oder Bildschirmseite einfügen**]]), berechnet. **#1-Ende** **#2-Bildschirmbasierte-RFR-Compounded-Rate** Ist die vom Administrator auf der Basis des Risikofreien Zinssatzes, der Euro Short-Term Rate („**€STR**“ [/[ISIN EU000A2X2A25] [**andere Kenn-Nr. oder Bildschirmseite einfügen**]]), für den Relevanten Zeitraum standardisiert berechnete und von ihm oder einer anderen autorisierten Stelle auf der Relevanten Webseite bzw. Bildschirmseite veröffentlichte €STR-Compounded-Rate [/[**Kenn-Nr. oder Bildschirmseite der Compounded Rate einfügen**]]. **#2-Ende** [ ]
	Administrator:	Europäische Zentralbank (auch „**EZB**“) [(oder ein Nachfolgeadministrator)]
	[Relevanter Zeitraum:	**#1-RFR-Basis** [**relevanten Zeitraum einfügen, sofern nicht nachstehend definiert**] **#1-Ende** **#2-Bildschirmbasierte-RFR-Compounded-Rate** [[**Zahl einfügen**] Monate.] [**Falls abweichende Regelungen erforderlich sind Zinsperiode und anwendbare Ermittlungsmethode (z.B. Interpolation) und Definitionen einfügen**]] [Für den Fall der Ersatz-Formel gilt abweichend der bei dieser definierte Relevante Zeitraum] **#2-Ende]**
	Relevante Währung:	[Ist die Festgelegte Währung.] [Euro] [EUR]

#3-Ende]
[#3a-Für Referenzsatz €STR-Index-Compounded-Rate einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	**Bezeichnung:**	RFR-Index-Compounded-Rate (basierend auf €STR) [(auch „**€STR-Index-Compounded-Rate**“)]
	Kurzbeschreibung:	Die €STR-Index-Compounded-Rate wird auf der Basis des €STR Compounded Index („**RFR Index**“ [/[**Kenn-Nr. oder Bildschirmseite einfügen**]]) berechnet, der vom Administrator zur Verfügung gestellt und von ihm oder einer anderen autorisierten Stelle auf der Relevanten Webseite bzw. Bildschirmseite veröffentlicht wird. Der RFR Index misst die kumulativen Auswirkungen der Aufzinsung des Risikofreien Zinssatzes („**RFR**“), der Euro Short-Term Rate („**€STR**“ [/[ISIN EU000A2X2A25] [**andere Kenn-Nr. oder Bildschirmseite einfügen**]]), auf eine Anlageeinheit von EUR 100 im Zeitverlauf, wobei der Anfangswert am 1. Oktober 2019 mit 100,00000000 festgesetzt wurde. [ ]
	Administrator:	Europäische Zentralbank (auch „**EZB**“) [(oder ein Nachfolgeadministrator)]
	Relevante Währung:	[Ist die Festgelegte Währung.] [Euro] [EUR]

#3a-Ende]
[#4-Für Referenzsatz SOFR-Compounded-Rate einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	**Bezeichnung:**	RFR-Compounded-Rate (basierend auf [täglichem] [**Anzahl einfügen**][Monats] [ ] SOFR) [(auch „**SOFR-Compounded-Rate**“)]
	Kurzbeschreibung:	**#1-RFR-Basis** Die SOFR-Compounded-Rate wird als täglich aufgezinster Satz auf der Basis des vom Administrator zur Verfügung gestellten Risikofreien Zinssatzes, der Secured Overnight Financing Rate („**SOFR**“ [/[**Kenn-Nr. oder Bildschirmseite einfügen**]]), berechnet. **#1-Ende]** **#2-Bildschirmbasierte-RFR-Compounded-Rate** Ist die vom Administrator auf der Basis des Risikofreien Zinssatzes, der Secured Overnight Financing Rate („**SOFR**“[/[**Kenn-Nr. oder Bildschirmseite einfügen**]]), für den Relevanten Zeitraum standardisiert berechnete und von ihm oder einer anderen autorisierten Stelle auf der Relevanten Webseite bzw. Bildschirmseite veröffentlichte SOFR-Compounded-Rate[/[**Kenn-Nr. oder Bildschirmseite der Compounded Rate einfügen**]]. **#2-Ende]** [ ]
	Administrator:	Federal Reserve Bank of New York (auch „**FRBNY**“) [(oder ein Nachfolgeadministrator)]
	[Relevanter Zeitraum:	**#1-RFR-Basis** [**relevanten Zeitraum einfügen, sofern nicht nachstehend definiert**] **#1-Ende** **#2-Bildschirmbasierte-RFR-Compounded-Rate** [[**Zahl einfügen**] Monate.] [**Falls abweichende Regelungen erforderlich sind Zinsperiode und anwendbare Ermittlungsmethode (z.B. Interpolation) und Definitionen einfügen**]] [Für den Fall der Ersatz-Formel gilt abweichend der bei dieser definierte Relevante Zeitraum] **#2-Ende]**
	Relevante Währung:	[Ist die Festgelegte Währung.] [USD]

#4-Ende]
[#4a-Für Referenzsatz SOFR-Index-Compounded-Rate einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	**Bezeichnung:**	RFR-Index-Compounded-Rate (basierend auf SOFR) [(auch „**SOFR-Index-Compounded-Rate**“)]
	Kurzbeschreibung:	Die SOFR-Index-Compounded-Rate wird auf der Basis des SOFR-Compounded-Index („**RFR Index**“ [/[**Kenn-Nr. oder Bildschirmseite einfügen**]]) berechnet, der vom Administrator zur Verfügung gestellt und von ihm oder einer anderen autorisierten Stelle auf der Relevanten Webseite bzw. Bildschirmseite veröffentlicht wird. Der RFR Index misst die kumulativen Auswirkungen der Aufzinsung des Risikofreien Zinssatzes („**RFR**“), der Secured Overnight Financing Rate („SOFR“ [/[**Kenn-Nr. oder Bildschirmseite einfügen**]]), auf eine Anlageeinheit im Zeitverlauf, wobei der Anfangswert am 2. April 2018 mit 1,00000000 festgesetzt wurde. [ ]
	Administrator:	Federal Reserve Bank of New York (auch „**FRBNY**“) [(oder ein Nachfolgeadministrator)]
	Relevante Währung:	[Ist die Festgelegte Währung.] [USD]

#4a-Ende]
[#5-Für Referenzsatz SONIA-Compounded-Rate einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	**Bezeichnung:**	RFR-Compounded-Rate (basierend auf [täglichem] [**Anzahl einfügen**][Monats] [ ] SONIA) [(auch „**SONIA-Compounded-Rate**“)]
	Kurzbeschreibung:	**#1-RFR-Basis** Die SONIA-Compounded-Rate wird als täglich aufgezinster Satz auf der Basis des vom Administrator zur Verfügung gestellten Risikofreien Zinssatzes, des Sterling Overnight Index Average („**SONIA**“[/ ISIN GB00B56Z6W79][**andere Kenn-Nr. oder Bildschirmseite einfügen**), berechnet. **#1-Ende** **#2-Bildschirmbasierte-RFR-Compounded-Rate** Ist die vom Administrator auf der Basis des Risikofreien Zinssatzes, des Sterling Overnight Index Average („**SONIA**“[/ ISIN GB00B56Z6W79][**andere Kenn-Nr. oder Bildschirmseite einfügen]**), für den Relevanten Zeitraum standardisiert berechnete und von ihm oder einer anderen autorisierten Stelle auf der Relevanten Webseite bzw. Bildschirmseite veröffentlichte SONIA-Compounded-Rate [/[**Kenn-Nr. oder Bildschirmseite der Compounded Rate einfügen**]]. **#2-Ende** [ ]
	Administrator:	Bank of England [(oder ein Nachfolgeadministrator)]
	[Relevanter Zeitraum:	**#1-RFR-Basis** [**relevanten Zeitraum einfügen, sofern nicht nachstehend definiert**] **#1-Ende** **#2-Bildschirmbasierte-RFR-Compounded-Rate** [[**Zahl einfügen**] Monate.] [**Falls abweichende Regelungen erforderlich sind Zinsperiode und anwendbare Ermittlungsmethode (z.B. Interpolation) und Definitionen einfügen**]] [Für den Fall der Ersatz-Formel gilt abweichend der bei dieser definierte Relevante Zeitraum] **#2-Ende]**
	Relevante Währung:	[Ist die Festgelegte Währung.] [GBP]

#5-Ende]
[#5a-Für Referenzsatz SONIA-Index-Compounded-Rate einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	**Bezeichnung:**	RFR-Index-Compounded-Rate (basierend auf SONIA) [(auch „**SONIA-Index-Compounded-Rate**“)]
	Kurzbeschreibung:	Die SONIA-Index-Compounded-Rate wird auf der Basis des SONIA Compounded Index („**RFR Index**“ [/[**Kenn-Nr. oder Bildschirmseite einfügen**]]) berechnet, der vom Administrator zur Verfügung gestellt und von ihm oder einer anderen autorisierten Stelle auf der Relevanten Webseite bzw. Bildschirmseite veröffentlicht wird. Der RFR Index misst die kumulativen Auswirkungen der Aufzinsung des Risikofreien Zinssatzes („**RFR**“), der Sterling Overnight Index Average (SONIA), auf eine Anlageeinheit im Zeitverlauf, wobei er erstmals am 3. August 2020 veröffentlicht wurde. [ ]
	Administrator:	Bank of England [(oder ein Nachfolgeadministrator)]
	Relevante Währung:	[Ist die Festgelegte Währung.] [GBP]

#5a-Ende]

[#6-Für Referenzsatz SARON-Compounded-Rate einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	**Bezeichnung:**	RFR-Compounded-Rate (basierend auf [täglichem] [**Anzahl einfügen**][Monats] [ ] SARON) [(auch „**SARON-Compounded-Rate**“)]
	Kurzbeschreibung:	**#1-RFR-Basis** Die SARON-Compounded-Rate wird als täglich aufgezinster Satz auf der Basis des vom Administrator zur Verfügung gestellten Risikofreien Zinssatzes, der Swiss Average Rate Overnight („**SARON**“[/ ISIN CH0049613687][**andere Kenn-Nr. oder Bildschirmseite einfügen**), berechnet. **#1-Ende** **#2-Bildschirmbasierte-RFR-Compounded-Rate** Ist die vom Administrator auf der Basis des Risikofreien Zinssatzes, der Swiss Average Rate Overnight („**SARON**“[/ ISIN CH0049613687][**andere Kenn-Nr. oder Bildschirmseite einfügen]**), für den Relevanten Zeitraum standardisiert berechnete und von ihm oder einer anderen autorisierten Stelle auf der Relevanten Webseite bzw. Bildschirmseite veröffentlichte SARON-Compounded-Rate [/[**Kenn-Nr. oder Bildschirmseite der Compounded Rate einfügen**]]. **#2-Ende** [ ]
	Administrator:	SIX Swiss Exchange AG [(oder ein Nachfolgeadministrator)]
	[Relevanter Zeitraum:	**#1-RFR-Basis** [**relevanten Zeitraum einfügen, sofern nicht nachstehend definiert**] **#1-Ende** **#2-Bildschirmbasierte-RFR-Compounded-Rate** [[**Zahl einfügen**] Monate.] [**Falls abweichende Regelungen erforderlich sind Zinsperiode und anwendbare Ermittlungsmethode (z.B. Interpolation) und Definitionen einfügen**]] [Für den Fall der Ersatz-Formel gilt abweichend der bei dieser definierte Relevante Zeitraum] **#2-Ende]**
	Relevante Währung:	[Ist die Festgelegte Währung.] [CHF]

#6-Ende]

[#7-Für Referenzsatz TONA-Compounded-Rate einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	**Bezeichnung:**	RFR-Compounded-Rate (basierend auf [täglichem] [**Anzahl einfügen**][Monats] [ ] TONA) [(auch „**TONA-Compounded-Rate**“)]
	Kurzbeschreibung:	**#1-RFR-Basis** Die TONA-Compounded-Rate wird als täglich aufgezinster Satz auf der Basis des vom Administrator zur Verfügung gestellten Risikofreien Zinssatzes, der Tokyo Overnight Average Rate („**TONA**“[/] **[ISIN oder andere Kenn-Nr. oder Bildschirmseite einfügen**), berechnet. **#1-Ende** **#2-Bildschirmbasierte-RFR-Compounded-Rate** Ist die vom Administrator auf der Basis des Risikofreien Zinssatzes, des Tokyo Overnight Average Rate („**TONA**“[/] **[ISIN oder andere Kenn-Nr. oder Bildschirmseite einfügen]**), für den Relevanten Zeitraum standardisiert berechnete und von ihm oder einer anderen autorisierten Stelle auf der Relevanten Webseite bzw. Bildschirmseite veröffentlichte TONA-Compounded-Rate [/[**Kenn-Nr. oder Bildschirmseite der Compounded Rate einfügen**]]. **#2-Ende** [ ]
	Administrator:	Bank of Japan. [(oder ein Nachfolgeadministrator)]
	[Relevanter Zeitraum:	**#1-RFR-Basis** [**relevanten Zeitraum einfügen, sofern nicht nachstehend definiert**] **#1-Ende** **#2-Bildschirmbasierte-RFR-Compounded-Rate** [[**Zahl einfügen**] Monate.] [**Falls abweichende Regelungen erforderlich sind Zinsperiode und anwendbare Ermittlungsmethode (z.B. Interpolation) und Definitionen einfügen**]] [Für den Fall der Ersatz-Formel gilt abweichend der bei dieser definierte Relevante Zeitraum] **#2-Ende]**
	Relevante Währung:	[Ist die Festgelegte Währung.] [JPY]

#7-Ende]
[#7a-Für Referenzsatz TONA-Index-Compounded-Rate einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	**Bezeichnung:**	RFR-Index-Compounded-Rate (basierend auf TONA) [(auch „**TONA-Index-Compounded-Rate**“)]
	Kurzbeschreibung:	Die TONA-Index-Compounded-Rate wird auf der Basis des TONA Compounded Index („**RFR Index**“ [/[**Kenn-Nr. oder Bildschirmseite einfügen**]]) berechnet, der vom Administrator zur Verfügung gestellt und von ihm oder einer anderen autorisierten Stelle auf der Relevanten Webseite bzw. Bildschirmseite veröffentlicht wird. Der RFR Index misst die kumulativen Auswirkungen der Aufzinsung des Risikofreien Zinssatzes („**RFR**“), der Tokyo Overnight Average Rate (TONA), auf eine Anlageeinheit im Zeitverlauf, wobei er erstmals am 30.12.1992 veröffentlicht wurde. [ ]
	Administrator:	QUICK Corp. [(oder ein Nachfolgeadministrator)]
	Relevante Währung:	[Ist die Festgelegte Währung.] [JPY]

#7a-Ende
[#8-Für andere entsprechende Referenzsätze oder bei Änderungen entsprechende Informationen einfügen

Referenzsatz [Nr. [R]]:	**Bezeichnung:**	[**Bezeichnung einfügen**]
	Kurzbeschreibung:	[**Kurzbeschreibung einfügen**]
	[Administrator:	[**Relevante Information einfügen**] [Administrator des Referenzsatzes ist die natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung des Referenzsatzes ausübt.] [**andere Bezeichnung des Administrators oder Definition einfügen**]]
	[Relevanter Zeitraum:	[**Relevanten Zeitraum einfügen**]]
	Relevante Währung:	[**Relevante Währung einfügen**]

#8-Ende]

+#-Für alle vorangehenden Bausteine zusätzlich den nachfolgenden Baustein mit den jeweils anwendbaren Definitionen einfügen:

[Der jeweils anwendbare Baustein für die Ermittlung der Referenzsätze ist direkt unter der Definition der Referenzsätze einzufügen]

Ermittlung: **[+#-Im Fall von mehr als einem Referenzsatz einfügen, sofern nachfolgend unterschiedliche Regelungen zu berücksichtigen sind:** Soweit für die Referenzsätze unterschiedliche Regelungen bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind, ist dies nachfolgend durch den Zusatz „**[(i)][( )] Für Referenzsatz Nr. [R] gilt:**“ gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Referenzsätze gleichermaßen. **+#-Ende]** Der [jeweils anwendbare] Referenzsatz wird wie folgt ermittelt:
[+#1-Für Referenzsätze ohne Bezug auf RFR und soweit für Referenzsätze mit Bezug auf RFR-Compounded Rates anwendbar einfügen: vorbehaltlich der Regelungen gemäß § 8, ist der Referenzsatz **[#1-ohne Bezug auf RFR** entweder: (1) der Angebotssatz (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist), oder (2) das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich entsprechend der definierten Rundungsregel, auf- oder abgerundet), **#1-Ende]** **[#2-Standardisierte-RFR-Compounded-Rate-Basis** der Angebotssatz, wie er auf der nachstehend definierten Bildschirmseite angezeigt ist, **#2-Ende]** (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.), der bzw. die auf der Bildschirmseite am Referenzsatz-Festlegungstag [zur][für die] Relevante[n] Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) (jeweils wie nachstehend definiert) angezeigt werden, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Es gelten folgende Definitionen:

Angebotssatz:	**[Mit EURIBOR als Referenzsatz, einfügen:** Ist der Satz für Einlagen in der Relevanten Währung für den Relevanten Zeitraum. **]** **[Mit Euribor-EUR-CMS-Sätzen, einfügen:** Ist der [als Zinssatz per annum ausgedrückte] Jahres-Swap Satz (mittlerer Swapsatz – Festzinsteil – gegen den definierten Euribor® – variablen Zinsteil –) für auf Euro laufende Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit entsprechend dem definierten Relevanten Zeitraum. **]** **[Mit Bildschirmbasierten-RFR-Compounded-Rate:** Ist die RFR-Compounded-Rate für den vorstehend definierten Relevanten Zeitraum. **]** **[Im Fall von anderen Referenzsätzen, andere Definitionen einfügen]** [Im Falle der Veröffentlichung eines Nachfolge-Referenzsatzes wird die [Berechnungsstelle][Emittentin] den für diesen Nachfolge-Referenzsatz verfügbaren Angebotssatz nach billigem Ermessen auswählen und gemäß § 12 veröffentlichen.]
Bildschirmseite:	[REUTERS Seite EURIBOR01, oder eine andere Bildschirmseite von REUTERS oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt.] [REUTERS Seite EURSFIXA=[, Spalte EURIBOR BASIS-EUR über dem Titel 11:00 Uhr a.m. Frankfurt,] oder einer anderen Bildschirmseite von REUTERS oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt.] [REUTERS Seite [€STR unter der Überschrift EUROSTR=] [SOFR unter der Überschrift USDSOFR=] [SONIA unter der Überschrift „SONIAOSR="] [SARON unter der Überschrift „SARON.S"] [TONA unter der Überschrift „JPONMUP=RR"] [(„**Bildschirmseite**")] oder eine andere Informationsquelle als Nachfolger, welche diese Seite ersetzt.] [**andere anwendbare Bildschirmseite und/oder Definition zu deren zukünftiger Feststellung einfügen**]
Relevante Uhrzeit:	[um] [8:00][9:15][9:00][10:00][11:00] [15:00][18:00] [Uhr] [CET][JST] [**andere Uhrzeit oder Definition zu deren zukünftiger Feststellung einfügen**]
Relevanter Ort:	[Brüssel] [Frankfurt] [New York] [London] [Zürich] [Tokyo] [**anderer relevanter Ort oder Definition zu deren zukünftiger Feststellung einfügen**]

+#-Bildschirmbasierte-RFR-Compounded-Rate

Für die Zwecke der Ermittlung der RFR-Compounded-Rate gemäß §8 auf der Grundlage der Ersatz-Formel gelten folgende Definitionen:

Ersatz-Formel:	Als Ersatz wird die RFR-Compounded-Rate wie folgt berechnet: $$\left(\prod_{i=1}^{d_o}\left(1+\frac{\text{Relevant RFR}_i \text{ x } n_i}{DCB}\right)-1\right) \text{x } \frac{DCB}{d}$$ Hierbei gilt: [**alle für die Formel erforderlichen Definitionen nachfolgend einfügen; hierfür die Definitionen aus dem nachstehenden Baustein für RFR-Compounded-Rates analog verwenden**]	
	[relevante Definition]	**[Definition einfügen]**

+#-Ende

+#1-Ende

+#2-Für Referenzsätze mit Bezug auf RFR, soweit anwendbar einfügen:

vorbehaltlich der Regelungen gemäß § 8, ist der Referenzsatz die von der Berechnungsstelle am Referenzsatz-Festlegungstag für den Relevanten Zeitraum wie folgt [ermittelte][festgelegte] RFR-[Index-]Compounded-Rate ausgedrückt als Prozentsatz p.a. (falls erforderlich entsprechend der definierten Rundungsregel, auf- oder abgerundet).

Es gelten folgende Definitionen:

+##1-RFR-Compounded-Rates

RFR-Compounded-Rate:	Die RFR-Compounded-Rate mit Bezug auf [€STR][SOFR][SONIA][SARON][TONA] [**anderen RFR einfügen**] [(auch „**[€STR][SOFR][SONIA][SARON][TONA]** [**anderen RFR einfügen**]**-Compounded-Rate**“)] wird wie folgt berechnet: $$\left(\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{\text{Relevant RFR}_i \text{ x } n_i}{DCB}\right)-1\right) \text{ x } \frac{DCB}{d}$$ Hierbei gilt: [**jeweils anwendbare Definition nachfolgend einfügen**]	
	d:	Anzahl der Kalendertage im Relevanten Zeitraum.
	d_0:	Anzahl der [Relevanten Tage] [Kalendertage] [**andere Tagebezeichnung einfügen**] im [jeweiligen] Relevanten Zeitraum[, es sei denn, der erste Kalendertag des Relevanten Zeitraums ist kein [[●] Geschäftstag][Relevanter Tag], dann ist es die Anzahl der [[●] Geschäftstage][Relevanten Tage] plus 1]. **[andere Definition einfügen]**
	DCB:	[365][360] [**andere Zinstagebasis**]
	i:	Reihe ganzer Zahlen [von eins bis d_0], bei der die jeweilige Zahl in chronologischer Reihenfolge den jeweiligen Relevanten Tag im Relevanten Zeitraum bezeichnet. [Sollte jedoch der erste Kalendertag des Relevanten Zeitraums kein [[●] Geschäftstag][Relevanter Tag] sein, dann ist es eine Reihe ganzer Zahlen [von eins bis d0], wobei i=1 dem ersten Kalendertag des Relevanten Zeitraums entspricht und jeweils i=2 bis d0 in chronologischer Reihenfolge dem Relevanten Tag im Relevanten Zeitraum ab dem ersten Relevanten Tag (einschließlich) entspricht.] **[andere Definition einfügen]**
	RFR:	Ist der folgende Risikofreie Zinssatz: **#1-Für €STR einfügen:** Die von der Europäischen Zentralbank als Administrator (oder durch einen Nachfolgeadministrator) auf der Relevanten Webseite [zur Relevanten Uhrzeit] [für jeden Relevanten Tag] zur Verfügung gestellte Euro Short-Term Rate (€STR). **#1-Ende** **#2-Für SOFR einfügen:** Die von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator (oder durch einen Nachfolgeadministrator) auf der Relevanten Webseite [zur Relevanten Uhrzeit] [für jeden Relevanten Tag] zur Verfügung gestellte Secured Overnight Financing Rate (SOFR). **#2-Ende** **#3-Für SONIA einfügen:** Die von der Bank of England als Administrator (oder durch einen Nachfolgeadministrator) auf der Relevanten Webseite [zur Relevanten Uhrzeit] [für jeden Relevanten Tag] zur

		Verfügung gestellte Sterling Overnight Index Average (SONIA). **#3-Ende** **#4-Für SARON einfügen:** Die von der SIX Swiss Exchange AG als Administrator (oder durch einen Nachfolgeadministrator) auf der Relevanten Webseite [zur Relevanten Uhrzeit] [für jeden Relevanten Tag] zur Verfügung gestellte Swiss Average Rate Overnight (SARON). **#4-Ende** **#5-Für TONA einfügen:** Die von der Bank of Japan als Administrator (oder durch einen Nachfolgeadministrator) auf der Relevanten Webseite [zur Relevanten Uhrzeit] [für jeden Relevanten Tag] zur Verfügung gestellte Tokyo Overnight Average Rate (TONA). **#5-Ende** **[andere Definition einfügen]**
	Relevant RFR_i:	Ist der **#1** RFR_i **#1-Ende** **#2-mit Lookback / Lag:** $RFR_{i\text{-}yRBT}$ **#2-Ende**
	RFR_i:	**#1-Für €STR, SARON und soweit anwendbar einfügen:** Ist der jeweilige RFR, an jedem Tag i im Relevanten Zeitraum. [Der am Relevanten Tag i veröffentlichte RFR basiert auf den Werten von i-1] **#1-Ende** **#2-Für SOFR, SONIA, TONA und soweit anwendbar einfügen:** Der RFR, der für jeden Tag i im Relevanten Zeitraum auf der Relevanten Webseite veröffentlicht wird. [Die Veröffentlichung erfolgt regelmäßig am auf den Relevanten Tag i unmittelbar folgenden Relevanten Tag zur Relevanten Uhrzeit.] **#2-Ende** **+# soweit anwendbar einfügen** [Falls dieser Tag kein [[●] Geschäftstag][Relevanter Tag] ist, ist der RFR, der auf der Relevanten Webseite am vorherigen Relevanten Tag veröffentlicht wurde, anwendbar.] Abweichend gilt für alle Relevanten Tage i vom Zinsabschluss-Stichtag (einschließlich) bis zum letzten Relevanten Tag i des Relevanten Zeitraums (ausschließlich) einheitlich der für den Zinsabschluss-Stichtag veröffentlichte RFR_i. **+#-Ende** **[andere Definition einfügen]**
	RFR_{i-yRBT}:	Der RFR für den [Relevanten] Tag i, der die Lookback-Anzahl von Tagen vor diesem[Relevanten] Tag i liegt und auf der Relevanten Webseite veröffentlicht wird [es sei denn, dass i=1 kein [[●] [Geschäftstag] [Relevanter Tag] ist, dann der Tag, der die Lookback-Anzahl von Tagen +1 [[●] Geschäftstag][Relevanter Tag] vor dem Tag i liegt]. [Die Veröffentlichung erfolgt regelmäßig am auf den jeweils Relevanten Tag unmittelbar folgenden Relevanten Tag zur Relevanten

		Uhrzeit.] **[andere Definition einfügen]**
	Lookback-Anzahl (auch „y“):	Ist die Anzahl an Relevanten Tagen vor dem jeweils Relevanten Tag i, hierbei gilt: y = [fünf]**[andere Zahl einfügen]**.
	n_i:	**#1** Ist für jeden Relevanten Tag i im Relevanten Zeitraum, die Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Relevanten Tag i (einschließlich) und dem [folgenden] Relevanten Tag [i+1] (ausschließlich). [oder, falls früher, der letzte Kalendertag des Relevanten Zeitraums]. **#1-Ende** **#2** Anzahl der Kalendertage im Relevanten Zeitraum, für welche der Referenzsatz [der RFR][die RFR_i][ ][-Compounded-Rate] ist. **#2-Ende** **[andere Definition einfügen]**
	[..]	**[weitere erforderliche Definitionen einfügen]**

+##1-RFR-Compounded-Rate-Ende

+##2-RFR-Compounded-Index-Rate

RFR-Index-Compounded-Rate:	Die RFR-Index-Compounded-Rate mit Bezug auf [€STR][SOFR][SONIA][TONA] [**anderen RFR einfügen**] [(auch „**[€STR][SOFR][SONIA][TONA]** [**anderen RFR einfügen]-Compounded-Index**“)] wird wie folgt berechnet**:** $\left(\frac{\text{RFR Index}_{\text{Ende}}}{\text{RFR Index}_{\text{Start}}} - 1\right) \text{x} \frac{\text{DCB}}{\text{d}}$ Hierbei gilt: [**jeweils anwendbare Definition nachfolgend einfügen**]	
	d:	Anzahl der Kalendertage vom RFR $\text{Index}_{\text{Start}}$ (einschließlich) bis zum RFR $\text{Index}_{\text{Ende}}$ (ausschließlich).
	RFR Index:	Ist der vom Administrator des RFR, auf den sich der Index bezieht, auf der Relevanten Webseite zur Relevanten Uhrzeit [**am** Relevanten Tag] veröffentlichte Wert.
	RFR $\text{Index}_{\text{Start}}$:	Ist der Wert des RFR Index [für den][am] **#1** [fünften][**andere Zahl einfügen**] Relevanten Tag vor dem ersten Tag des jeweils Relevanten Zeitraums. **#-1-Ende** **#1a** jeweiligen Zinsfestlegungstag der jeweils vorangehenden Zinsperiode. Für die erste Zinsperiode der [fünfte][**andere Zahl einfügen**] Relevante Tag vor dem Verzinsungsbeginn. **#1a-Ende**
	RFR-$\text{Index}_{\text{Ende}}$:	Ist der Wert des RFR-Index [für den][am] **#1** [fünften][**andere Zahl einfügen**] Relevanten Tag vor dem Zinszahlungstag des jeweils Relevanten Zeitraums. **#1-Ende** **#2** Zinsfestlegungstag der jeweiligen Zinsperiode. **#2-Ende**
	RFR:	Ist der folgende Risikofreie Zinssatz: **#1-Für €STR einfügen:**

		Die von der Europäischen Zentralbank als Administrator (oder durch einen Nachfolgeadministrator) auf der Relevanten Webseite [zur Relevanten Uhrzeit] [für jeden Relevanten Tag] zur Verfügung gestellte Euro Short-Term Rate (€STR). **#1-Ende** **#2-Für SOFR einfügen:** Die von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator (oder durch einen Nachfolgeadministrator) auf der Relevanten Webseite [zur Relevanten Uhrzeit] [für jeden Relevanten Tag] zur Verfügung gestellte Secured Overnight Financing Rate (SOFR). **#2-Ende** **#3-Für SONIA einfügen:** Die von der Bank of England als Administrator (oder durch einen Nachfolgeadministrator) auf der Relevanten Webseite [zur Relevanten Uhrzeit] [für jeden Relevanten Tag] zur Verfügung gestellte Sterling Overnight Index Average (SONIA). **#3-Ende** **#4-Für TONA einfügen:** Die von der Bank of Japan als Administrator (oder durch einen Nachfolgeadministrator) auf der Relevanten Webseite [zur Relevanten Uhrzeit] [für jeden Relevanten Tag] zur Verfügung gestellte Tokyo Overnight Average Rate (TONA). **#4-Ende** **[andere Definition einfügen]**

+#-RFR-Index-Compounded-Rate mit Ersatz-Formel:

Ersatz-Formel:	Als Ersatz dient die RFR-Compounded-Rate. Sie wird wie folgt berechnet: $$\left(\prod_{i=1}^{d_o}\left(1+\frac{\text{Relevant RFR}_i \text{ x } n_i}{DCB}\right)-1\right) \text{ x } \frac{DCB}{d}$$ Hierbei gilt: [**alle für die Formel erforderlichen Definitionen nachfolgend einfügen; hierfür die Definitionen aus dem vorstehenden Baustein für RFR-Compounded-Rates analog verwenden**]	
	[relevante Definition]	**[Definitionen einfügen]**

+#-RFR-Index-Compounded-Rate mit Ersatz-Formel-Ende

+##2-RFR-Compounded-Index-Rate-Ende

Für alle RFR-Compounded-Rates und RFR-Index-Compounded-Rates soweit jeweils anwendbar und nicht bereits an anderer Stelle definiert einfügen:

Relevanter Zeitraum:	**[#1-Mit Zinsperiodenbezug:** Ist die jeweilige Zinsperiode. **#1-Ende]** **[#2-Mit Zins-Beobachtungszeitraum:** **[##1** Der Zeitraum beginnend mit dem [[fünften] [**Zahl einfügen**][ ] Relevanten Tag vor dem [jeweiligen] ersten Tag der Zinsperiode] (einschließlich) bis zum [fünften] [**Zahl einfügen**][ ] Relevanten Tag [ ] vor dem [jeweiligen] letzten Tag der [jeweiligen] Zinsperiode (ausschließlich). **##1-Ende]** **[##2** Ist der Zeitraum vom [Datum einfügen] [[fünften] [**Zahl einfügen**][ ] Relevanten Tag vor dem Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [ersten][Ersten] Zinsfestlegungstag (ausschließlich)[.] **[+#mehrere Zins-Beobachtungszeiträume:** (Relevanter Zeitraum mit der laufenden Nr. i=1) bzw. von jedem Zinsfestlegungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinsfestlegungstag (ausschließlich) (Relevanter Zeitraum mit der laufenden Nr. i=2 fortfolgende). **+#-Ende]** **##2-Ende]** **#2-Ende]** **+#1-Für RFR Index mit Ersatz-Formel** Ist im Falle der Anwendung der Ersatz-Formel jeweils der Zeitraum vom RFR $Index_{Start}$ (einschließlich) bis RFR $Index_{Ende}$ (ausschließlich) **+#1-Ende** **+#2-Für bildschirmbasierte RFR-Compounded-Rates:** Im Falle der Anwendung der Ersatz-Formel gilt: **[den anwendbaren Relevanten Zeitraum einfügen]** **+#2-Ende** [**anderen relevanten Zeitraum einfügen**]]
Relevante Webseite:	**#1-Für €STR - soweit anwendbar - einfügen:** [Die EZB-Webseite [https://www.ecb.europa.eu/home/html/index.en.html][ ] oder eine andere Informationsquelle als Nachfolger, welche diese Seite ersetzt.] **#1-Ende** **#2-Für SOFR- soweit anwendbar - einfügen:** [Die [New-York-Fed's-]Webseite [der FRBNY] [http://www.newyorkfed.org][ ] oder eine andere Informationsquelle als Nachfolger, welche diese Seite ersetzt.] **#2-Ende** **#3-Für SONIA - soweit anwendbar - einfügen:** [Die **[Bezeichnung der Webseite oder andere für den SONIA autorisierte Bildschirmseite einfügen] [Link oder anderes Kürzel der Web- bzw. Bildschirmseite einfügen]** oder eine andere Informationsquelle als Nachfolger, welche diese Seite ersetzt.] [REUTERS Seite SONIA unter der Überschrift „SONIAOSR=" [(„**Bildschirmseite**")] oder eine andere Informationsquelle als Nachfolger, welche diese Seite ersetzt.] **#3-Ende]** **#4-Für SARON - soweit anwendbar - einfügen:** [Die **[Bezeichnung der Webseite oder andere für den SARON autorisierte Bildschirmseite einfügen] [Link oder anderes Kürzel der Web- bzw. Bildschirmseite einfügen]** oder eine andere Informationsquelle als Nachfolger, welche diese Seite ersetzt.] [REUTERS Seite SARON unter der Überschrift

	„SARON.S=“ [(„**Bildschirmseite**“)] oder eine andere Informationsquelle als Nachfolger, welche diese Seite ersetzt.] **#4-Ende]** **#5-Für TONA - soweit anwendbar - einfügen:** [Die **[Bezeichnung der Webseite oder andere für den TONA autorisierte Bildschirmseite einfügen] [Link oder anderes Kürzel der Web- bzw. Bildschirmseite einfügen]** oder eine andere Informationsquelle als Nachfolger, welche diese Seite ersetzt.] [REUTERS Seite TONA unter der Überschrift „JPONMUP=RR“ [(„**Bildschirmseite**“)] oder eine andere Informationsquelle als Nachfolger, welche diese Seite ersetzt.] **#5-Ende]** [**andere anwendbare Webseite / Bildschirmseite oder Definition zu deren zukünftiger Feststellung einfügen**] **[+#RFR-Index, soweit unterschiedliche Webseiten zu berücksichtigen sind:** Für den RFR-Index gilt abweichend folgende Seite: **[anwendbare Webseite / Bildschirmseite einfügen]** **+#RFR-Ende**
Ersatz-Webseite:	Im Falle der Anwendung der definierten Ersatz-Formel ist dies **[**die Relevante Webseite wie vorsehend definiert.**]** [die folgende Seite:] **[anderen anwendbaren Baustein für die Relevante Webseite des RFR hier einfügen]**
Relevanter Tag:	[Ist jeder] [TARGET-Geschäftstag] **[**US Government Securities-Geschäftstag] [London-Bankgeschäftstag (auch „**LBD**“)] [Zürich-Bankgeschäftstag] [Tokyo-Bankgeschäftstag] **[andere anwendbare Definition einfügen]**
Zinsabschluss-Stichtag:	**#1-nur für den letzten Relevanten Zeitraum:** ist der [fünfte][**andere Zahl**] [[Frankfurt-] [London-] [Zürich-] [Tokyo-] [**andere Definition-**]]Bankgeschäftstag] [**anderen Bezugeinfügen**] vor dem Fälligkeitstag bzw. im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag. **#1-Ende** **#2-für jeden Relevanten Zeitraum anwendbar:** ist der [fünfte][**andere Zahl**] [[Frankfurt-][London-][Zürich-][Tokyo-] [**andere Definition-**]]Bankgeschäftstag] [**anderen Bezug einfügen**] vor dem jeweiligen Zinszahlungstag. **#2-Ende** **[andere Definition angeben]**
Relevante Uhrzeit:	[vorbehaltlich einer Korrektur-Veröffentlichung] [um] [oder] [in etwa] [um] [8:00][9:15][9:00][11:00][15:00] [19:00] [Uhr] [CET][JST] [**andere Uhrzeit oder Definition zu deren zukünftiger Feststellung einfügen**] [am Relevanten Ort]. **[+#RFR-Index:** Der RFR-Index wird [jeweils] kurz nach der Veröffentlichung des RFRs veröffentlicht. **+#RFR-Ende** **[+#Korrektur-Veröffentlichung:** Eine Korrektur-Veröffentlichung beim RFR [und/oder beim RFR Index] erfolgt entsprechend der jeweiligen aktuellen Regeln der RFR bzw. des RFR Index [z.Zt. [um etwa] [14:30 Uhr][**andere Uhrzeit oder Definition der Korrektur-Zeit**]] [,] [[spätestens jedoch noch]] im Verlauf des Relevanten Tages] **+#-Ende]**

Relevanter Ort:	[Brüssel] [New York] [London] [Zürich] [Tokyo] [**anderer relevanter Ort oder Definition zu deren zukünftiger Feststellung einfügen**]
Relevanter Ersatzzeitpunkt:	[(**Uhrzeit einfügen**) Uhr ([am Relevanten Ort] [New Yorker Zeit] [**anderen Ort angeben**]) am auf den Relevanten Tag folgenden Relevanten Tag (i+1)] [**andere anwendbare für den Ersatzzeitpunkt relevante Uhrzeit am zu definierenden Relevanten Ort und Relevanten Tag (z.B. i+1) einfügen**]

+#2-Für Referenzsätze mit Bezug auf RFR

+#-Ende

(b) Baustein „Aktie“:

[Basiswert [Nr. [B]]][Lieferwert]:	Ist die nachfolgend bezeichnete Aktie:

Aktienemittentin:	[**Name der Gesellschaft einfügen**] [**Kurzbezeichnung der Gesellschaft einfügen, soweit erforderlich**]
Aktiengattung:	[**Bezeichnung der Aktiengattung einfügen**]
[Wertpapier-Kennnummer][ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel]	[**ISIN einfügen**] [**andere Kenn-Nr. einfügen**] [**relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen**]
[Währung des [Basiswerts][Lieferwerts]:	**[Währungskürzel einfügen]]**

[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstellend einfügen:

Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. **[B]** bis Nr. **[B]:]**

[Es gelten folgende Definitionen:]

Börse (auch **„Maßgebliche Börse“):**	[**Name der Börse einfügen**] [Die Börse, an welcher die Aktie nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle überwiegend gehandelt wird] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Börse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die bzw. auf das sich die Kursfeststellung für die Aktie bzw. der Handel in der Aktie vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Aktie eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).
Maßgebliche Terminbörse [(auch **„Bezugsbörse“)]:**	[**Name der Maßgebliche Terminbörse einfügen**] [die Börse, an der nach Feststellung der Berechnungsstelle (nach billigem Ermessen) Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie[n] hauptsächlich gehandelt werden] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Terminbörse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche bzw. auf welches sich der Handel in Termin- oder Optionskontrakten auf die Akie vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Termin- oder Optionskontrakte auf die Akie eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).]
Planmäßiger Handelsschluss:	In Bezug auf die Börse und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse oder (sofern vorhanden) der Maßgebliche Terminbörse an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der Gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.
Planmäßiger Handelstag [(t)]:	[Ist jeder] [Jeder] Tag, an dem die Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen Gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet sind.

Gewöhnliche Handelszeiten:	Der Zeitraum, der mit dem offiziellen Eröffnungskurs der Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse beginnt und mit dem Planmäßigen Handelsschluss endet.

(c) Baustein „Index“:

Basiswert [Nr. [B]]:	Ist der nachfolgend bezeichnete Index:

Index-Bezeichnung:	[**Bezeichnung des Index einfügen**] [DAX®-Performance-Index (auch der „**Index**“).] [EURO STOXX 50®-Kursindex (auch der „**Index**“).]
[Kurzbeschreibung:	[**kurze Beschreibung des Index einfügen**]]
[Wertpapier-Kennnummer] [ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel]]:	[**ISIN einfügen**] [**andere Kenn-Nr. einfügen**] [**relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen**]
[Indexsponsor:	[[**Name der Person oder Gesellschaft einfügen**] [Ist der Administrator], oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „**Nachfolgesponsor**“).] [Deutsche Börse AG, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „**Nachfolgesponsor**“).] [STOXX Ltd., Zürich, Schweiz, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „**Nachfolgesponsor**“).] [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Indexsponsor, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „**Nachfolgesponsor**“).]
[Administrator:	[Administrator des Index ist die natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung des Basiswerts ausübt.] [Deutsche Börse AG] [STOXX Ltd.][ ]
[Währung des Basiswerts:	[Währungskürzel einfügen]]

[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstellend einfügen:

Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. **[B]** bis Nr. **[B]:]**

[Es gelten folgende Definitionen:]

Börse (auch **„Maßgebliche Börse“):**	[**Name der Börse einfügen**] [In Bezug auf jede zum Index gehörende Aktie, die Hauptbörse, an der die betreffende Aktie notiert ist oder gehandelt wird] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Börse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die bzw. auf das sich der Handel in den zum Index gehörenden Aktien vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die zum Index gehörenden Aktien eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).
Maßgebliche Terminbörse:	[**Name der Maßgeblichen Terminbörse einfügen**] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Terminbörse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche bzw. auf welches sich der Handel in Termin- oder Optionskontrakten auf den Index vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Termin- oder Optionskontrakte auf den Index eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).
Planmäßiger Handelsschluss:	In Bezug auf die Börse und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse oder (sofern vorhanden) der Maßgeblichen Terminbörse an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der Gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.
Planmäßiger Handelstag [(t)]:	[Ist jeder][Jeder] Tag, an dem der Indexsponsor den Stand des Index veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen Gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet ist.
Gewöhnliche Handelszeiten:	Der Zeitraum, der mit dem offiziellen Eröffnungskurs der Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse beginnt und mit dem Planmäßigen Handelsschluss endet.

(d) Baustein „ETF“ und „Publikumsfonds“:

[Basiswert [Nr. [B]]][Lieferwert]:	Ist der nachfolgend beschriebene Anteil am Investmentvermögen (der „**Fondsanteil**“):

Investmentvermögen:	**[Bezeichnung des Fonds einfügen]** (der **„Fonds“**).
Art des Investmentvermögens:	**[Für ETF:** Exchange-Traded-Fund ([der] „**ETF**“ oder „**Fonds**“[; zugrundliegender Index [ ]])**]** [allgemeine[r][s]] [offene[r][s]] [geschlossene[r][s]] [inländische[r][s]] [ausländische[r][s]] [EU-] [Spezial-] [Publikums-] [Investmentvermögen] [Alternativer Investmentfonds] [Immobilien-]Sondervermögen] [Investmentaktiengesellschaft] [Investmentkommanditgesellschaft] [(AIF)] [Investmentvermögen gemäß OGAW-Richtlinie] [mit festen Anlagebedingungen]
[Anteilsklasse:	**[Bezeichnung der Anteilsklasse einfügen]]**
[Wertpapier-Kennnummer] [ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel]]:	[**ISIN einfügen**] [**andere Kenn-Nr. einfügen**] [**relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen**]]
Fondsverkaufsunterlagen:	[ ][Der Verkaufsprospekt einschließlich der [Vertragsbedingungen] [Anlagebedingungen] ist bei der Fondsgesellschaft erhältlich.]

[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstellend einfügen:
Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. **[B]** bis Nr. **[B]:]**
[Es gelten folgende Definitionen:]

Fondsgesellschaft:	**[Name der Fondsgesellschaft]** [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Fondsgesellschaft] [Ist das Investmentvermögen] [Ist das jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Investmentvermögen], oder jeder Nachfolger, in dieser Funktion (die „**Nachfolge-Fondsgesellschaft**“).
[Verwaltungsgesellschaft:	**[[Name der Verwaltungsgesellschaft] (als externe Verwaltungsgesellschaft)]** [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Verwaltungsgesellschaft (als externe Verwaltungsgesellschaft)] [Ist das Investmentvermögen (als interne Verwaltungsgesellschaft)] [Ist das jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Investmentvermögen (als ínterne Verwaltungsgesellschaft)], oder jeder Nachfolger in dieser Funktion.]
Fondsmanager:	**[Name des Fondsmanagers]** [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Fondsmanager] [Ist die Verwaltungsgesellschaft] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Verwaltungsgesellschaft] **[**Die Fondsgesellschaft**]** **[**Die Investmentgesellschaft**]**, oder jeder Nachfolger in dieser Funktion.
[Anlageberater:	**[Name des Anlageberaters]** [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Anlageberater] [Ist der Fondsmanager] [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Fondsmanager], oder jeder Nachfolger in dieser Funktion.]
[Bewertungsstelle:	Die Fondsgesellschaft oder jede andere Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den NAV des Fonds und/oder den NAV des Fondsanteils berechnet.]
[NAV des Fonds:	Ist der gemäß den Fondsverkaufsunterlagen ermittelte Wert des Fonds (*Net Asset Value*), der von der Bewertungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.]
[NAV des Fondsanteils:	Ist der gemäß den Fondsverkaufsunterlagen ermittelte Wert des Fondsanteils (*Net Asset Value*), der von der Bewertungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.]

[Börse (auch **„Maßgebliche Börse“):**	**[Name der Börse]** [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Börse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die [bzw. auf das] sich [die Kursfeststellung für bzw.] der Handel in dem [Basiswert][Lieferwert] vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für den [Basiswert][Lieferwert] eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).]
[Maßgebliche Terminbörse:	[**Name der Börse**] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Terminbörse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche bzw. auf welches sich der Handel in Termin- oder Optionskontrakten auf den ETF vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Termin- und Optionskontrakte auf den ETF eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).]
[Planmäßiger Handelsschluss:	In Bezug auf die Börse [und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse] und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse [oder (sofern vorhanden) der Maßgeblichen Terminbörse] an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der Gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.**]**
Planmäßiger Handelstag [(t)]:	**[Für ETFs und andere Fonds, bei denen der Bewertungskurs der von der Bewertungsstelle berechnete und veröffentlichte NAV des Fondsanteils ist einfügen:** [Ist jeder] [Jeder] Tag, der ein Fondsberechnungstag ist[, an dem die Fondsgesellschaft Anteile zurücknimmt].**]** **[Für Fonds, bei denen der Bewertungskurs an der Maßgeblichen Börse festgestellt wird, einfügen:** [Ist jeder][Jeder] Tag, [der ein Fondsberechnungstag ist und] an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen Gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet ist.**]**
[Gewöhnliche Handelszeiten:	Der Zeitraum, der mit dem offiziellen Eröffnungskurs der Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse beginnt und mit dem Planmäßigen Handelsschluss endet.]
[Fondsberechnungstag:	[Ist jeder][Jeder] Tag, an dem die Bewertungsstelle üblicherweise nach den Fondsverkaufsunterlagen [den NAV des Fonds] [und/oder] [den NAV des Fondsanteils] berechnet und veröffentlicht.]
[Währung des [Basiswerts][Lieferwerts]:	[ ]]

(6) Bausteine für § 1(6)(b) – produkt-/strukturspezifische Definitionen

Maßgeblicher Basiswert:	Ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen [dem][seinem] Anfänglichen Bewertungskurs S_0 und [dem][seinem] Letzten Bewertungskurs S_T am [geringsten][höchsten] ist. Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt: **Wertentwicklung =** $S_T / S_0 - 1$ [Mit: S_T = [Letzter Bewertungskurs][**anderen Bewertungskurs einfügen**][des jeweiligen Basiswerts] S_0 = [Anfänglicher Bewertungskurs][**anderen Bewertungskurs einfügen]** [des jeweiligen Basiswerts]]
Referenzsatz-Festlegungstag:	Ist der jeweilige [Zinsfestlegungstag gemäß § 3(1)(d)][**anderen Tag einfügen**].
Bewertungstag:	[Ist [jeweils]: [- der Anfängliche Bewertungstag] [- der [jeweilige] Letzte Bewertungstag] [- jeder Beobachtungstag] [- jeder Zins-Beobachtungstag] [- jeder Barriere-Beobachtungstag] [- jeder Zins-Barriere-Beobachtungstag] [- jeder Anfängliche Beobachtungstag] [- jeder Finale Beobachtungstag] [- jeder Planmäßige Handelstag] [- jeder Zinsfestlegungstag gemäß § 3(1)(d)] [- jeder Festgelegte Kündigungstermin gemäß § 5(2)(b)] [- jeder Ausübungstag gemäß [§ 5(2)(b)] [und] [§ 5(3)] [- jeder Automatische-Beendigungs-Beobachtungstag [gemäß § 5(4)]] [- jeder Automatische Beendigungs-Bewertungstag gemäß § 5(4)] [**anderen definierten Tag einfügen**] [.]]
Bewertungstag-Konvention:	[Für alle Bewertungstage gilt: Folgende Konvention gemäß § 8a.] [Soweit nicht bei einzelnen Tagen in diesen Emissionsbedingungen abweichend angegeben, gilt die Folgende Konvention gemäß § 8a.] **[Bei den relevanten Definitionen, bei denen die abweichende Regelung Anwendung findet, folgenden Zusatz einfügen:** **Für den [**relevanten Tag entsprechend der Definition einfügen**] gilt im Falle einer Marktstörung die Vorangehende-Konvention gemäß § 8a.*/* **[**Für alle Bewertungstage gilt: die Vorangehende–Konvention gemäß § 8a.]
Anfänglicher Bewertungstag:	[**Datum einfügen**] [**anderen definierten Tag einfügen**]
Letzter Bewertungstag:	[**Datum einfügen**] [**anderen definierten Tag einfügen**] [[Ist der][[Ein][**andere Zahl einfügen**] [[TARGET-]Geschäftstag[e]][Planmäßige[r] Handelstag[e]][**anderen Tag einfügen**] [[nach][vor] dem] [Ausübungstag][Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Festgelegten Kündigungstermin] [, [an][zu] dem die Emittentin ihr Wahlrecht wirksam ausgeübt hat] [bzw.] [für den [jeweiligen] Gläubiger der sein Wahlrecht wirksam ausgeübt hat] [der] [[TARGET-]Geschäftstag[e]][Planmäßige[r] Handelstag[e]][**anderen Tag einfügen**] [[nach][vor] dem] [[entsprechenden] Ausübungstag [des jeweiligen Gläubigers]][Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag] [Letzten Bewertungstag [des Basiswerts][der Basiswerte] [Nr. [**Nr. einfügen**]]].]

Beobachtungstag:	[Ist [in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (t)] jeder Planmäßige Handelstag [im [jeweiligen] [Automatischen Beendigungs-]Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraum] [vom [**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)]][, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].] [Ist [in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)]] jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Beobachtungstag: **Nr. [„t“][(t)][t]** | **Beobachtungstag** [**Nr. einfügen**] | [**Beobachtungstag einfügen**] [ ] | [Ist der Letzte Bewertungstag.]] [Ist jeder [[**Zahl einfügen**] Kalendertag [eines jeden Monats][**andere Regel einfügen**]] [[**Wochentag einfügen**] bzw. der darauf folgende Planmäßige Handelstag beginnend mit [**Monat einfügen**] [des Kalenderjahres [**Jahr einfügen**]] [**Wochentag[e] einfügen**] [den] [**Datum einfügen**] und endend mit [[**Monat einfügen**] des Kalenderjahres [**Jahr einfügen**]] [**Wochentag[e]**] [den] [**Datum einfügen**].] [**andere regelmäßige Beobachtungstage einfügen**].] [Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)] [der [jeweilige] Automatische Beendigungs-Bewertungstag [(t)] sowie] [Sind] [jeweils] die [**Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstage] [**andere Tagedefinition einfügen**], die dem [jeweiligen] [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag] [(t)] [**Datum einfügen**] unmittelbar vorausgehen[.][, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird]. [Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)] [jeweils] alle Planmäßigen Handelstage in [dem][den] in der nachfolgenden Tabelle genannten [Zeitraum][Zeiträume][, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird]: **Nr. [„t“][(t)][t]** | **Zeitraum** [**Nr. einfügen**] [ ] | [**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)]] [Ist [jeweils] [- jeder Zins-Barriere-Beobachtungstag] [- jeder Zins-Beobachtungstag] [- jeder Barriere-Beobachtungstag] [- jeder Finale Beobachtungstag] [- jeder Automatische Beendigungs-Beobachtungstag] [- jeder Anfängliche Beobachtungstag]]

Zins-Beobachtungstag:	[Ist in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] **[($S_{t;(i)}$)]** [(t) (= S_t)]][Ist] jeder [Kalendertag][Tag][Bankgeschäftstag][Geschäftstag][Planmäßige Handelstag] [**anderen Tag einfügen**] [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum] [vom [**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)]] [, an dem der [Referenzkurs des Basiswerts][Referenzsatz] festgestellt und veröffentlicht wird].] [Ist in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] **[($S_{t;(i)}$)]** [(t) (= S_t)]][Ist] jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Zins-Beobachtungstag: **Nr. [„t“][(t)][t]** | **Zins-Beobachtungstag** [**Nr. einfügen**] | [**Zins-Beobachtungstag einfügen**] [ ] | [der Letzte Bewertungstag]] [Ist in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] **[($S_{t;(i)}$)]** [(t) (= S_t)]][Ist] jeder [[**Zahl einfügen**] Kalendertag [eines jeden Monats][**andere Regel einfügen**]] [[**Wochentag einfügen**] bzw. der darauf folgende [Planmäßige Handelstag] [Bankgeschäftstag][Geschäftstag] beginnend mit [**Monat einfügen**] [des Kalenderjahres [**Jahr einfügen**]] [**Wochentag[e] einfügen**] [den] [**Datum einfügen**] und endend mit [[**Monat einfügen**] des Kalenderjahres [**Jahr einfügen**]] [**Wochentag[e]**] [den] [**Datum einfügen**].] [**andere regelmäßige Zins-Beobachtungstage einfügen**].] [Ist in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] **[($S_{t;(i)}$)]** [(t) (= S_t)]][Ist] der [**Zahl einfügen**] [Kalendertag] [Tag] [eines jeden Monats][**andere Regel einfügen**] [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum][,] [an dem der Referenzkurs des Basiswerts [für diesen Monat] festgestellt und veröffentlicht wird].] [Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] **[($S_{t;(i)}$)]** [(t) (= S_t)]] [der [jeweilige] Zinsfestlegungstag [(t)] **[($S_{t;(i)}$)]** [(t) (= S_t)] sowie] [Sind] [jeweils] die [**Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstage] [**andere Tagedefinition einfügen**], die dem [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag][(t)] **[($S_{t;(i)}$)]** [(t) (= S_t)]] [**Datum einfügen**] unmittelbar vorausgehen.] [Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] **[($S_{t;(i)}$)]** [(t) (= S_t)]] [Sind] [jeweils] alle Planmäßigen Handelstage in [dem][den] in der nachfolgenden Tabelle genannten [Zeitraum][Zeiträumen][, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird]: **Nr. [„t“][(t)][t]** | **Zeitraum** [**Nr. einfügen**] | [**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)] [ ]]

<table>
<tr><td>Barriere-Beobachtungstag:</td><td>[Ist jeder Planmäßige Handelstag [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum] [vom [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]][, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].]

[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Barriere-Beobachtungstag:
<table><tr><th>Nr. [„t“][(t)][t]</th><th>Barriere-Beobachtungstag</th></tr><tr><td>[Nr. einfügen]
[ ]</td><td>[Barriere-Beobachtungstag einfügen]
[Ist der Letzte Bewertungstag.]</td></tr></table>]
[Ist jeder [[Zahl einfügen] Kalendertag [eines jeden Monats][andere Regel einfügen]]
[[Wochentag einfügen] bzw. der darauf folgende Planmäßige Handelstag beginnend mit [Monat einfügen] [des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e] einfügen] [den] [Datum einfügen] und endend mit [Monat einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e]] [den] [Datum einfügen].] [andere regelmäßige Beobachtungstage einfügen].]</td></tr>
<tr><td>Zins-Barriere-Beobachtungstag:</td><td>[Ist [in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] [(S_{t;(i)})] [(t) (= S_t)]] jeder Planmäßige Handelstag [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] [Zins-][Barriere-]Beobachtungszeitraum] [vom [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]]
[, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].]

[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Zins-Barriere-Beobachtungstag:
<table><tr><th>Nr. [„t“][(t)][t]</th><th>Zins-Barriere-Beobachtungstag</th></tr><tr><td>[Nr. einfügen]
[ ]</td><td>[Zins-Barriere-Beobachtungstag einfügen]
[der Letzte Bewertungstag]</td></tr></table>]
[Ist jeder [[Zahl einfügen] Kalendertag [eines jeden Monats][andere Regel einfügen]]
[[Wochentag einfügen] bzw. der darauf folgende Planmäßige Handelstag beginnend mit [Monat einfügen] [des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e] einfügen] [den] [Datum einfügen] und endend mit [[Monat einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e]] [den] [Datum einfügen].] [andere regelmäßige Beobachtungstage einfügen].]

[Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] [(S_{t;(i)})] [(t) (= S_t)]] [der [jeweilige] Zinsfestlegungstag [(t)] [(S_{t;(i)})] [(t) (= S_t)] sowie] [Sind] [jeweils] die [Anzahl einfügen] [Planmäßigen Handelstage] [andere Tagedefinition einfügen], die dem [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag][(t)] [(S_{t;(i)})] [(t) (= S_t)]] [Datum einfügen] unmittelbar vorausgehen.]

[Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] [(S_{t;(i)})] [(t) (= S_i)]] [Sind] [jeweils] alle Planmäßigen Handelstage in [dem][den] in der nachfolgenden Tabelle genannten [Zeitraum][Zeiträumen][, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird]:
<table><tr><th>Nr. [„t“][(t)][t]</th><th>Zeitraum</th></tr><tr><td>[Nr. einfügen]
[ ]</td><td>[Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
bis
[Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]</td></tr></table>]</td></tr>
</table>

Anfängliche Beobachtungstage:	[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannte Tag, jeweils ein Anfänglicher Beobachtungstag: <table><tr><th>**Nr. [„t“][(t)][t]**</th><th>**Anfänglicher Beobachtungstag**</th></tr><tr><td>[**Nr. einfügen**] [ ]</td><td>[**Anfänglichen Beobachtungstag einfügen**]</td></tr></table>] [Sind [der Anfängliche Bewertungstag sowie] die [**Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstage] [**andere Tagedefinition einfügen**], die dem [Anfänglichen Bewertungstag] [**Datum einfügen**] unmittelbar vorausgehen][.] [Sind alle Planmäßigen Handelstage im Zeitraum von [**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)]] [, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].
Finale Beobachtungstage:	[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannte Tag, jeweils ein Finaler Beobachtungstag: <table><tr><th>**Nr. [„t“][(t)][t]**</th><th>**Finaler Beobachtungstag**</th></tr><tr><td>[**Nr. einfügen**] [ ]</td><td>[**Finaler Beobachtungstag einfügen**] [der Letzte Bewertungstag]</td></tr></table>] [Sind [der Letzte Bewertungstag sowie] die [**Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstage] [**andere Tagedefinition einfügen**], die dem [**Datum einfügen**][Letzten Bewertungstag] unmittelbar vorausgehen][.] [Sind alle Planmäßigen Handelstage im Zeitraum von [**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)]] [, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].
Automatischer Beendigungs-Beobachtungstag:	[Ist [in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (t)] jeder Planmäßige Handelstag [im [jeweiligen] [Automatischen Beendigungs-]Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraum] [vom [**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)]][, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].] [Ist in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)]][Ist] jeder in der nachfolgenden Tabelle genannte Tag, jeweils ein Automatischer Beendigungs-Beobachtungstag: <table><tr><th>**Nr. [„t“][(t)][t]**</th><th>**Automatischer Beendigungs-Beobachtungstag**</th></tr><tr><td>[**Nr. einfügen**] [ ]</td><td>[**Automatischer Beendigungs-Beobachtungstag**]</td></tr></table>] [Ist jeder [[**Zahl einfügen**] Kalendertag [eines jeden Monats][**andere Regel einfügen**]] [[**Wochentag einfügen**] bzw. der darauf folgende Planmäßige Handelstag beginnend mit [**Monat einfügen**] [des Kalenderjahres [**Jahr einfügen**]] [**Wochentag[e] einfügen**] [den] [**Datum einfügen**] und endend mit [[**Monat einfügen**] des Kalenderjahres [**Jahr einfügen**]] [**Wochentag[e]**] [den] [**Datum einfügen**].] [**andere regelmäßige Automatische Beendigungs-Beobachtungstage einfügen**].] [Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)]] [der [jeweilige] Automatische Beendigungs-Bewertungstag [(t)] sowie] [Sind] [jeweils] die [**Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstage] [**andere Tagedefinition einfügen**], die dem [jeweiligen] [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag] [Beobachtungstag][(t)] [**Datum einfügen**] unmittelbar vorausgehen.] [Sind in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)] [jeweils] alle Planmäßigen Handelstage in [dem][den] in der nachfolgenden Tabelle genannten [Zeitraum][Zeiträumen][, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird]:

	<table><tr><th>Nr. [„t“][(t)][t]</th><th>Zeitraum</th></tr><tr><td>[**Nr. einfügen**] [ ]</td><td>[**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)]</td></tr></table>]
Beobachtungszeitraum:	[Ist der Zeitraum vom [Handelstag] [**Datum einfügen**] (einschließlich) bis [zur Feststellung [des Letzten Bewertungskurses][des Bewertungskurses am [**Datum einfügen]** [des [Maßgeblichen] Basiswerts]] [[12:00][13:00] [**andere Uhrzeit einfügen**] Uhr (MEZ) am [Letzten Bewertungstag] [**Datum einfügen]**] (einschließlich).] [Ist der Zeitraum [von der Feststellung des Anfänglichen Bewertungskurses] [vom Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag] (einschließlich) bis [zur Feststellung des Letzten Bewertungskurses [des [Maßgeblichen] Basiswerts]] [zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag] [[12:00][13:00][**andere Uhrzeit einfügen**] Uhr (MEZ) am Letzten Bewertungstag] (einschließlich).] [Ist der Zeitraum [vom Bewertungszeitpunkt] [[von **[Uhrzeit einfügen]** Uhr (MEZ)] [am] [vom] [von] [Anfänglichen Bewertungstag] [Handelstag] [Tag der Begebung] [**Datum einfügen**] (einschließlich) bis [zum Bewertungszeitpunkt] [[12:00][13:00] [**andere Uhrzeit einfügen**] Uhr (MEZ)] [am] [zum] [Letzten Bewertungstag] [[ersten] Ratenzahlungstermin] [**Datum einfügen]** (einschließlich).] [Ist der Zeitraum vom [Bewertungszeitpunkt am] [Anfänglichen Bewertungstag] [Handelstag] [Tag der Begebung] [**Datum einfügen**] (einschließlich) bis zum [Bewertungszeitpunkt am] ersten Ratenzahlungstermin (einschließlich) (Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nr. i=1) bzw. [vom][von] [Bewertungszeitpunkt an] jedem Ratenzahlungstermin (ausschließlich) bis zum [Bewertungszeitpunkt des] jeweils darauf folgenden Ratenzahlungstermins (einschließlich) (Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nr. i=2 fortfolgende).] [Ist der Zins-Beobachtungszeitraum.]
Automatischer Beendigungs-Beobachtungszeitraum:	[Ist der Zeitraum vom [Handelstag] [**Datum einfügen**] (einschließlich) bis [zur Feststellung [des Letzten Bewertungskurses][des Bewertungskurses am [**Datum einfügen]** [des [Maßgeblichen] Basiswerts]] [[12:00][13:00] [**andere Uhrzeit einfügen**] Uhr (MEZ) am [Letzten Bewertungstag] [**Datum einfügen]**] (einschließlich).] [Ist der Zeitraum [von der Feststellung des Anfänglichen Bewertungskurses] [vom Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag] (einschließlich) bis [zur Feststellung des Letzten Bewertungskurses [des [Maßgeblichen] Basiswerts]] [zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag] [[12:00][13:00][**andere Uhrzeit einfügen**] Uhr (MEZ) am Letzten Bewertungstag] (einschließlich).] [Ist der Zeitraum [vom Bewertungszeitpunkt] [[von **[Uhrzeit einfügen]** Uhr (MEZ)] [am] [vom] [von] [Anfänglichen Bewertungstag] [Handelstag] [Tag der Begebung] [**Datum einfügen**] (einschließlich) bis [zum Bewertungszeitpunkt] [[12:00][13:00] [**andere Uhrzeit einfügen**] Uhr (MEZ)] [am] [zum] [Letzten Bewertungstag] [[ersten] Ratenzahlungstermin] [**Datum einfügen]** (einschließlich).] [Ist der Zeitraum vom [Bewertungszeitpunkt am] [Anfänglichen Bewertungstag] [Handelstag] [Tag der Begebung] [**Datum einfügen**] (einschließlich) bis zum [Bewertungszeitpunkt am] ersten Ratenzahlungstermin (einschließlich) (Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nr. i=1) bzw. [vom][von] [Bewertungszeitpunkt an] jedem Ratenzahlungstermin (ausschließlich) bis zum [Bewertungszeitpunkt des] jeweils darauf folgenden Ratenzahlungstermins (einschließlich) (Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nr. i=2 fortfolgende).]

	[Ist in Bezug auf den [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (t) der in der nachfolgenden Tabelle genannte Zeitraum: <table><tr><th>**Nr. [„t“][(t)][t]**</th><th>**Automatischer Beendigungs-Beobachtungszeitraum**</th></tr><tr><td>[**Nr. einfügen**] [ ]</td><td>[**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)] [bis] [**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)]</td></tr></table>] [Ist – mit Ausnahme der letzten Zinsperiode – die [jeweilige] Zinsperiode [(Zinsperiode mit der laufenden Nr. i=[1][2] fortfolgende)][.] [Abweichend gilt für die erste Zinsperiode [(Zinsperiode mit der laufenden Nr. i=1)]: Der Automatische Beendigungs-Beobachtungszeitraum ist der [Zeitraum vom] [**Datum einfügen**] [bis [**Datum einfügen**]].] [Ist der Zins-Beobachtungszeitraum.]
Zins-Beobachtungszeitraum:	[Ist der Zeitraum vom [Bewertungszeitpunkt am] [Anfänglichen Bewertungstag] [Handelstag] [**Datum einfügen**] (einschließlich) bis zum [Bewertungszeitpunkt am] [Zinsfestlegungstag][Letzten Bewertungstag] [**Datum einfügen**] (einschließlich).] [Ist der Zeitraum vom [Bewertungszeitpunkt am] [Anfänglichen Bewertungstag] [Handelstag] [Verzinsungsbeginn] [**Datum einfügen**] (einschließlich) bis zum [Bewertungszeitpunkt am] ersten Zinsfestlegungstag (einschließlich) (Zins-Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nr. i=1) bzw. [vom][von] [Bewertungszeitpunkt an] jedem Zinsfestlegungstag (ausschließlich) bis zum [Bewertungszeitpunkt des] jeweils darauf folgenden Zinsfestlegungstags (einschließlich) (Zins-Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nr. i=2 fortfolgende).] [Ist in Bezug auf den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] **[($S_{t;(i)}$)]** [(t) (= S_i)]] der in der nachfolgenden Tabelle genannte Zeitraum: <table><tr><th>**Nr. [„i“][(i)][i]**</th><th>**Zins-Beobachtungszeitraum**</th></tr><tr><td>[**Nr. einfügen**] [ ]</td><td>[**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)] [bis] [**Datum einfügen**] [(einschließlich)][(ausschließlich)]</td></tr></table>] [Ist der Beobachtungszeitraum.] [Ist die [jeweilige] Zinsperiode [(Zinsperiode mit der laufenden Nr. i=1 fortfolgende)]. [Abweichend gilt für die erste Zinsperiode [(Zinsperiode mit der laufenden Nr. i=1)]: Der Zins-Beobachtungszeitraum ist der [Zeitraum vom] [**Datum einfügen**] [bis [**Datum einfügen**]].]

Bewertungszeitpunkt:	[Ist] [jeweils] [am Anfänglichen Bewertungstag: [**anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen**]] [am Letzten Bewertungstag: [**anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen**]] [am jeweiligen Zinsfestlegungstag: [**anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen**]] [am jeweiligen Beobachtungstag: [**anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen**]] [am jeweiligen Zins-Beobachtungstag: [**anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen**]] [am jeweiligen Barriere-Beobachtungstag: [**anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen**]] [am jeweiligen Zins-Barriere-Beobachtungstag: [**anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen**]] [am jeweiligen Automatischen Beendigungs-Bewertungstagen: [**anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen**]] [an den jeweiligen Finalen Beobachtungstagen: [**anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen**]] [an den jeweiligen Anfänglichen Beobachtungstagen: [**anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen**]] [an den jeweiligen Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen: [**anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen**]] [an den jeweiligen Planmäßigen Handelstagen: [**anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen**]] [am jeweiligen Festgelegten Kündigungstermin: [**anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen**]] [am jeweiligen Ausübungstag: [**anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen**]] [an den jeweiligen Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen: [**anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen**]] [[**anderen relevanten definierten Tag einfügen**]: [**anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen**]]

	[+#-BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTEN: [nicht anwendbar] [NAV des Fondsanteils] [Settlement-Kurs] [Schlusskurs] **[**Ist der Schlusskurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwerts], d. h. Bewertungszeitpunkt ist der Planmäßige Handelsschluss an der Börse bzw., falls die Börse vor ihrem Planmäßigen Handelsschluss schließt und der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Ende des regulären Handels liegt, ist Bewertungszeitpunkt dieser Handelsschluss.**]** [Der Zeitpunkt, zu dem der Indexsponsor den Schlusskurs für den [jeweiligen] Basiswert feststellt.**]** [Ist der Settlement-Kurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwerts], d. h. der Zeitpunkt, zu dem das Settlement bei Optionsverfall für Optionen auf den [[jeweiligen] Basiswert [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwert] an der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet und [vom Indexsponsor der entsprechende Kurs des [jeweiligen] Basiswerts hierfür festgestellt und] veröffentlicht wird. Falls die Maßgebliche Terminbörse das Settlement verschiebt, gilt der entsprechende neue Settlement-Zeitpunkt, für den die Maßgebliche Terminbörse bzw. Maßgebliche Börse den Kurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwerts] feststellt und veröffentlicht.] [Ist der Zeitpunkt, zu dem der [offizielle] [Eurex-][**andere Terminbörse einfügen**] Schlussabrechnungspreis des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwerts] festgestellt wird.] [Ist der Zeitpunkt, für den nach den Fondsverkaufsunterlagen der [NAV des Fondsanteils][**anderen relevanten Preis einfügen**] berechnet wird.**]** **[[[Uhrzeit einfügen]** Uhr, **[**Frankfurt am Main**][anderen relevante(n) Ort(e) einfügen]]**
	[Im Falle einer Marktstörung gemäß § 8a tritt an die Stelle des Bewertungszeitpunkts der Ersatz-Bewertungszeitpunkt. Es gilt folgende Definition:
	Ersatz-Bewertungszeitpunkt: [Der Zeitpunkt zu dem der Schlusskurs des [Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwerts] [an der Maßgeblichen Börse][vom Indexsponsor] festgestellt [und von der Maßgeblichen Terminbörse veröffentlicht] wird.]][**anderen Ersatz-Bewertungszeitpunkt einfügen**] **+#-ENDE]**
Schlusskurs:	**[**Ist der Schlusskurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwerts], d. h. Bewertungszeitpunkt ist der Planmäßige Handelsschluss an der Börse bzw., falls die Börse vor ihrem Planmäßigen Handelsschluss schließt und der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Ende des regulären Handels liegt, ist Bewertungszeitpunkt dieser Handelsschluss.**]** **[**Ist der von der Maßgeblichen Börse nach ihren jeweils gültigen Bedingungen festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwerts], d. h. der Kurs, der zum Planmäßige Handelsschluss an der Börse bzw., falls die Börse vor ihrem Planmäßigen Handelsschluss schließt und der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Ende des regulären Handels liegt, ist Bewertungszeitpunkt dieser Handelsschluss.**]** [Der Zeitpunkt, zu dem der Indexsponsor den Schlusskurs für den [jeweiligen] Basiswert feststellt.**]** [Ist der vom Indexsponsor nach seinen jeweils gültigen Bedingungen festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs für den [jeweiligen] Basiswert.**]**

[Offizieller] [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis:	[Ist] [jeweils] der von der Maßgeblichen Terminbörse nach ihren jeweils gültigen Bedingungen festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Schlussabrechnungspreis des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwerts]. [Im Falle einer Marktstörung gemäß § 8a tritt an die Stelle des [Offiziellen] **[**Eurex-**][andere Maßgebliche Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis** der Ersatz-Bewertungskurs. Es gilt folgende Definition: **Ersatz-Bewertungskurs:** [Ist der [Schlusskurs] [**anderen Ersatz-Bewertungskurs einfügen**] des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwerts]]. **]**
Settlement-Kurs:	[Ist der Settlement-Kurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwerts], d. h. der Zeitpunkt, zu dem das Settlement bei Optionsverfall für Optionen auf den [[jeweiligen] Basiswert [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwert] an der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet und [vom Indexsponsor der entsprechende Kurs des [jeweiligen] Basiswerts hierfür festgestellt und] veröffentlicht wird. Falls die Maßgebliche Terminbörse das Settlement verschiebt, gilt der entsprechende neue Settlement-Zeitpunkt, für den die Maßgebliche Terminbörse bzw. Maßgebliche Börse den Kurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwerts] feststellt und veröffentlicht.] [Im Falle einer Marktstörung gemäß § 8a tritt an die Stelle des [Offiziellen] **[**Eurex-**][andere Maßgebliche Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis** der Ersatz-Bewertungskurs. Es gilt folgende Definition: **Ersatz-Bewertungskurs:** [Ist der [Schlusskurs] [**anderen Ersatz-Bewertungskurs einfügen**] des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwerts]]. **]**
Bewertungskurs:	[Ist [jeweils] der **[**Anfängliche Bewertungskurs ([S_0])] [Letzte [Bewertungskurs [(S_T)]] [Bewertungskurs an den Zinsfestlegungstagen [($S_{t;(i)}$)] [(S_i)]] [Bewertungskurs an den Zins-Beobachtungstagen [($S_{i;\,t}$)]] [Bewertungskurs an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen [($S_{i;\,n}$)]] [Bewertungskurs an den Barriere-Beobachtungstagen [(S_n)]] [Bewertungskurs an den Beobachtungstagen [(S_t)]] [Bewertungskurs an den Anfänglichen Beobachtungstagen [($S_{t,\,Anfang}$)]] [Bewertungskurs an den Finalen Beobachtungstagen [($S_{t,\,Final}$)]] [Bewertungskurs an den Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen]] [Bewertungskurs an den Planmäßigen Handelstagen des Basiswerts [(S_t)]] [Referenzkurs des [Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwerts] [Ist der Referenzkurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwerts] [zum Bewertungszeitpunkt] am [jeweiligen] Bewertungstag.] [Ist der Referenzkurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwerts] [zum Bewertungszeitpunkt] [an den Beobachtungstagen [(t) (= S_t)]] [an den Zins-Beobachtungstagen [= $S_{i;\,t}$]] [an den Barriere-Beobachtungstagen [= S_n]] [an den Anfänglichen Beobachtungstagen [= $S_{t,\,Anfang}$]] [an den Finalen Beobachtungstagen [= $S_{t,\,Final}$]] [an den Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen] [an den Planmäßigen Handelstagen des Basiswerts [(t) (= St)]] [an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen [= $S_{i;\,n}$]] [an den Zinsfestlegungstagen [(i) (=S_i)]]

	[am Zinsfestlegungstag] [am jeweiligen Festgelegten Kündigungstermin] [am jeweiligen Ausübungstag] [[an den][am] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag[en]] [am Anfänglichen Bewertungstag] [am Letzten Bewertungstag] [am jeweiligen Bewertungstag] [.]] [Ist in Bezug auf 1. <u>den jeweils einzelnen Basiswert [(Bestandteil des Korbs)]</u>: der Referenzkurs des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt]: [an den Beobachtungstagen [(t) (= S_t)]] [an den Zins-Beobachtungstagen [= $S_{i;\,t}$]] [an den Barriere-Beobachtungstagen [= S_n]] [an den Anfänglichen Beobachtungstagen [= $S_{t,\,Anfang}$]] [an den Finalen Beobachtungstagen [= $S_{t,\,Final}$]] [an den Automatischen Beendigungs- Beobachtungstagen] [an den Planmäßigen Handelstagen des Basiswerts [(t) (= St)]] [an den Zinsfestlegungstagen [(i) (=S_i)]] [am Zinsfestlegungstag] [[an den][am] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag[en]] [am Anfänglichen Bewertungstag] [am Letzten Bewertungstag] [am jeweiligen Bewertungstag] 2. <u>den Korb</u>: der Referenzkurs des Korbs [zum Bewertungszeitpunkt] [an den Beobachtungstagen [(t) (= S_t)]] [an den Barriere-Beobachtungstagen [= S_n]] [an den Anfänglichen Beobachtungstagen [= $S_{t,\,Anfang}$]] [an den Finalen Beobachtungstagen [= $S_{t,\,Final}$]] [an den Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen] [an den Planmäßigen Handelstagen des Basiswerts [(t) (= St)]] [an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen [= $S_{i;\,n}$]] [an den Zinsfestlegungstagen [(i) (=S_i)]] [am Zinsfestlegungstag] [[an den][am] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag[en]] [am Anfänglichen Bewertungstag] [am Letzten Bewertungstag] [am jeweiligen Bewertungstag]] [Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][**andere Terminbörse einfügen**] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] [Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwerts]] [Abweichend hiervon gilt in Bezug auf [den][die] nachfolgenden Bewertungskurs[e]: [**relevante definierte Bewertungskurse einfügen**] der gemäß seiner jeweiligen Definition ermittelte Bewertungskurs.]

Anfänglicher Bewertungskurs [(S_0)]:	[**Betrag oder Zahl einfügen**] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Anfängliche Bewertungskurs ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.] [Ist der Referenzkurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]] [zum Bewertungszeitpunkt] am Anfänglichen Bewertungstag.] [Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][**andere Terminbörse einfügen**] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] des [jeweiligen] Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag.] **[#-Best/Worst-In** Der Anfängliche Bewertungskurs S_0 [am Anfänglichen Bewertungstag] ist der [höchste][niedrigste] [an den Anfänglichen Beobachtungstagen ermittelte [Referenzkurs][Bewertungskurs] [des [Maßgeblichen] Basiswerts]] [am Anfänglichen Beobachtungstag ermittelte Referenzkurs des Basiswerts]. **[#-Best/Worst-In-Ende]** **[#-Asian-Standard [(arithmetrisches Mittel)]** Der Anfängliche Bewertungskurs S_0 [am Anfänglichen Bewertungstag] ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs (arithmetrisches Mittel): $$S_0 = \frac{1}{n} \times \sum_{t=1}^{n} S_{t,Anfang}$$ (kaufmännisch gerundet auf die [achte][**andere Anzahl einfügen**] Nachkommastelle). Mit: n: — Anzahl der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgelegten Bewertungskurse $S_{t, Anfang}$ $S_{t, Anfang}$: — Bewertungskurs am Anfänglichen Beobachtungstag t. $\sum_{t=1}^{n} S_{t,Anfang}$ — Summe der n Bewertungskurse an den Anfänglichen Beobachtungstagen t **#-Asian-Standard-Ende]** **[#-Asian-X-aus-n** Der Anfängliche Bewertungskurs S_0 [am Anfänglichen Bewertungstag] ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse an den Anfänglichen Beobachtungstagen: $$S_0 = \frac{1}{X} \times \sum_{tx=1}^{X} S_{tx,Anfang}$$ (kaufmännisch gerundet auf die [achte][**andere Anzahl einfügen**] Nachkommastelle). Mit: X — [**Anzahl der relevanten Bewertungskurse, die aus den Anfänglichen Bewertungskursen ausgewählt werden sollen, einfügen**] (Anzahl der auszuwählenden Bewertungskurse). $S_{tx, Anfang}$: — Ausgewählte Bewertungskurse $S_{tx, Anfang}$, d. h. die Anzahl der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse an den Anfänglichen Beobachtungstagen. $\sum_{tx=1}^{X} S_{tx,Anfang}$ — Summe der X ausgewählten Bewertungskurse $S_{tx,Anfang}$ **#-Asian-X-aus-n-Ende]** **[**(Es erfolgt keine Rundung.)**]**

Letzter Bewertungskurs [(S_T)]:

[Ist der Referenzkurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]] [Lieferwerts] [des Korbs] [zum Bewertungszeitpunkt] am Letzten Bewertungstag.]

[Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][**andere Terminbörse einfügen**] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwerts] am Letzten Bewertungstag.]

[#-Best/Worst-Out
Der Letzte Bewertungskurs S_T [am Letzten Bewertungstag] ist der [höchste][niedrigste]
[an den Finalen Beobachtungstagen ermittelte [Referenzkurs][Bewertungskurs][des [Maßgeblichen] Basiswerts]]
[am Letzten Bewertungstag ermittelte Referenzkurs des Basiswerts].
[#-Best/Worst-Out-Ende]

[#-Asian-Standard [(arithmetrisches Mittel)]
Der Letzte Bewertungskurs S_T [am Letzten Bewertungstag] ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs des Basiswerts (arithmetrisches Mittel):

$$S_T = \frac{1}{n} \times \sum_{t=1}^{n} S_{t,Final}$$

(kaufmännisch gerundet auf die [achte][**andere Anzahl einfügen**] Nachkommastelle).

Mit:

n:	Anzahl der an den Finalen Beobachtungstagen festgelegten Bewertungskurse $S_{t, Final}$
$S_{t, Final}$:	Bewertungskurs am Finalen Beobachtungstag t
$\sum_{t=1}^{n} S_{t,Final}$	Summe der n Bewertungskurse an den Finalen Beobachtungstagen t.

#-Asian-Standard-Ende]

[#-Asian-X-aus-n
Der Letzte Bewertungskurs S_T [am Letzten Bewertungstag] ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den Finalen Beobachtungstagen:

$$S_T = \frac{1}{X} \times \sum_{tx=1}^{X} S_{tx,Final}$$

(kaufmännisch gerundet auf die [achte][**andere Anzahl einfügen**] Nachkommastelle).

Mit:

X:	[**Anzahl der relevanten Bewertungskurse, die aus den Finalen Bewertungskursen ausgewählt werden sollen, einfügen**] (Anzahl der auszuwählenden Bewertungskurse).
$S_{tx, Final}$:	Ausgewählte Bewertungskurse $S_{tx,Final}$, d. h. die Anzahl der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse an den Finalen Beobachtungstagen.
$\sum_{tx=1}^{X} S_{t,Final}$	Summe der X ausgewählten Bewertungskurse $S_{tx,Final}$

]

[(Es erfolgt keine Rundung.)**]**

Bewertungskurs an den Zinsfestlegungstagen [(t)] [($S_{t;(i)}$)] [(t) (= S_t)]]**:**	[Ist der Referenzkurs des [[jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]] [Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Zinsfestlegungstag für die Zinsperiode (i).] [Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][**andere Terminbörse einfügen**] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Zinsfestlegungstag.] **[#-Best/Worst** Der Bewertungskurs am [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] [($S_{t;(i)}$)] [(t) (= S_t)] ist der [höchste][niedrigste] [an den, dem jeweiligen Zinsfestlegungstag [(t)] [($S_{t;(i)}$)] [(t) (= S_t)] [für die Zinsperiode (i)] zugeordneten, [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstagen] ermittelte [Referenzkurs][Bewertungskurs] [des Basiswerts]] [am [jeweiligen] Zinsfestlegungstag [(t)] [($S_{t;(i)}$)] [(t) (= S_t)] ermittelte Referenzkurs des Basiswerts]. **[#-Best/Worst-Ende]** [(Es erfolgt keine Rundung.)]
Bewertungskurs an den Zins-Beobachtungstagen [($S_{i;t}$)]:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**] [Maßgeblichen Basiswerts][zum Bewertungszeitpunkt] an den Zins-Beobachtungstagen.] [Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][**andere Terminbörse einfügen**] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Zins-Beobachtungstag.] [(Es erfolgt keine Rundung.)]
Bewertungskurs an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen [($S_{i;n}$)]:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**] [Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen.] [Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][**andere Terminbörse einfügen**] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Zins-Barriere-Beobachtungstag.] [(Es erfolgt keine Rundung.)]
Bewertungskurs an den Barriere-Beobachtungstagen [(S_n)]:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**] [[Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] an den Barriere-Beobachtungstagen.] [Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][**andere Terminbörse einfügen**] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Barriere-Beobachtungstag.] [(Es erfolgt keine Rundung.)]
Bewertungskurs an den Beobachtungstagen [(S_t)]:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**] [Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] an den Beobachtungstagen.] [Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][**andere Terminbörse einfügen**] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Beobachtungstag.] **[#-Best/Worst-Out** Der Bewertungskurs am [jeweiligen] Beobachtungstag [(t)] ist der [höchste][niedrigste] [an den, dem jeweiligen Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)] zugeordneten, [jeweiligen] [Beobachtungstagen] [Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen] ermittelte [Referenzkurs][Bewertungskurs] [des Basiswerts]] [am [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag ermittelte Referenzkurs des Basiswerts]. **[#-Best/Worst-Out-Ende]** [(Es erfolgt keine Rundung.)]

Bewertungskurs an den Automatischen Beendigungs-Bewertungstagen:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**] [Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] an den Automatischen Beendigungs-Bewertungstagen.] [Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][**andere Terminbörse einfügen**] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag.] **[#-Best/Worst-Out** Der Bewertungskurs am [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)] ist der [höchste][niedrigste] [an den, dem jeweiligen Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)] zugeordneten, [jeweiligen] [Beobachtungstagen]] [in dem, dem jeweiligen Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [(t)] zugeordneten, [jeweiligen] Automatischen-Beendigungs-Beobachtungszeitraum] [[Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen] ermittelte [Referenzkurs][Bewertungskurs] [des Basiswerts]] [am [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag ermittelte Referenzkurs des Basiswerts]. **[#-Best/Worst-Out-Ende]** **[**(Es erfolgt keine Rundung.)**]**
Bewertungskurs an den Anfänglichen Beobachtungstagen [($S_{t, Anfang}$)]:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**] [Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] an den Anfänglichen Beobachtungstagen.] [Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][**andere Terminbörse einfügen**] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Anfänglichen Beobachtungstag.] **[**(Es erfolgt keine Rundung.)**]**
Bewertungskurs an den Finalen Beobachtungstagen [($S_{t, Final}$)]:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**] [Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] an den Finalen Beobachtungstagen.] [Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][**andere Terminbörse einfügen**] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Finalen Beobachtungstag.] **[#-Best/Worst-In** Der Bewertungskurs am [jeweiligen] Finalen Beobachtungstag [(t)] ist der [höchste][niedrigste] [an den, dem jeweiligen Finalen Beobachtungstag [(t)] zugeordneten, [jeweiligen] [Beobachtungstagen] [Finalen Beobachtungstagen] ermittelte [Referenzkurs][Bewertungskurs] [des Basiswerts]] [am [jeweiligen] Finalen Beobachtungstag ermittelte Referenzkurs des Basiswerts]. **[#-Best/Worst-In-Ende]** **[**(Es erfolgt keine Rundung.)**]**
Bewertungskurs am Festgelegten Kündigungstermin:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**] [Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Festgelegten Kündigungstermin.] [Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][**andere Terminbörse einfügen**] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am jeweiligen Festgelegten Kündigungstermin.] **[**(Es erfolgt keine Rundung.)**]**

Bewertungskurs am Ausübungstag:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**] [Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Ausübungstag.] [Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][**andere Terminbörse einfügen**] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am jeweiligen Ausübungstag.] **[**(Es erfolgt keine Rundung.)**]**
Bewertungskurs an den Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**] [Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] an den Automatischen Beendigungs-Beobachtungstagen.] [Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][**andere Terminbörse einfügen**] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] Automatischen Beendigungs-Beobachtungstag.] **[**(Es erfolgt keine Rundung.)**]**
Bewertungskurs an den Planmäßigen Handelstagen:	[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**] [Maßgeblichen Basiswerts] [zum Bewertungszeitpunkt] an Planmäßigen Handelstagen des Basiswerts.] [Ist der [Schlusskurs][[offizielle] [Eurex-][**andere Terminbörse einfügen**] Schlussabrechnungspreis][NAV des Fondsanteils][Settlement-Kurs] [des [jeweiligen] Basiswerts am [jeweiligen] an Planmäßigen Handelstagen des Basiswerts.] **[**(Es erfolgt keine Rundung.)**]**
Referenzkurs [des Basiswerts]:	**[**Für den [jeweiligen] Basiswert [Nr.] [**Nr. einfügen**] gilt:] [Für den Lieferwert gilt:] **[**Für den jeweiligen Basiswert im Korb gilt:**]** **[**Ist jeder Kurs des [Basiswerts [Nr.] [**Nr. einfügen**]][Lieferwerts], der an den Planmäßigen Handelstagen [offiziell während der Gewöhnlichen Handelszeiten][] an der Maßgeblichen [Börse][Terminbörse] fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.**]** **[**Ist jeder Kurs des Basiswerts, der an den Planmäßigen Handelstagen [offiziell während der Gewöhnlichen Handelszeiten][] vom Indexsponsor fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.**]** **[**Ist der von der Fondsgesellschaft an jedem Fondsberechnungstag ermittelte und für diesen auf [ihrer Internetseite [www.etflab.de][www.deka.de] [ ] (oder einer Nachfolgeseite) unter der Bezeichnung [„**NAV je Anteil**“][„**Anteilspreis**“][„**Wert je Anteil**“][„**Aktueller Rücknahmepreis**“][ ] (oder einer dieser ersetzenden Bezeichnung) veröffentlichte NAV des Fondsanteils zu dem eine Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet. **[**(Der NAV des Fondsanteils wird grundsätzlich auf [vier][ ] Nachkommastellen angegeben)].**]** **[**Ist jeder Kurs des Basiswerts, der vom Indexsponsor [offiziell während der Gewöhnlichen Handelszeiten][] veröffentlicht wird.**]** **[**Davon ausgenommen sind [ ]. [Es werden nur Kurse des Haupthandels berücksichtigt.][**andere Beschreibung einfügen**]]

Barriere [Nr. einfügen]:	[**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung.)]. [[Ist][In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den [jeweiligen] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Letzten Bewertungstag]] [und] [den [jeweiligen] Rückzahlungsteilbetrag [(j)]]] die jeweils nachfolgend genannte Barriere: **Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)][(j)][(J)]** | **Barriere [Nr. einfügen]** [*] [**Nr.(n) einfügen**][(=J)] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][ ] die jeweils nachfolgend genannte Barriere: **Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][ ]** | **Barriere [Nr. einfügen]** [*] [**Nr.(n) einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] **]** [Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][**anderen Bezugstag einfügen**] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [**anderen Bezugswert einfügen**].] [[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
Untere Barriere [Nr. einfügen]:	[**Betrag oder Zahl einfügen**] [Ist die definierte [Barriere][Tilgungsschwelle][**anderen Bezugswert einfügen**].] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung)]. [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] die jeweils nachfolgend genannte Untere Barriere: **Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]** | **Untere Barriere [Nr. einfügen]** [*] [**Nr.(n) einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][ ] die jeweils nachfolgend genannte Untere Barriere: **Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][ ]** | **Untere Barriere [Nr. einfügen]** [*] [**Nr.(n) einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] **]** [Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][**anderen Bezugstag einfügen**] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [**anderen Bezugswert einfügen**]]. [[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Untere Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

Obere Barriere [Nr. einfügen]:	[**Betrag oder Zahl einfügen**] [Ist die definierte [Barriere][Tilgungsschwelle][**anderen Bezugswert einfügen**].] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung.)].] [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] die jeweils nachfolgend genannte Obere Barriere: **Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]** | **Obere Barriere [Nr. einfügen]** [*] [**Nr.(n) einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][ ] die jeweils nachfolgend genannte Obere Barriere: **Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][ ]** | **Obere Barriere [Nr. einfügen]** [*] [**Nr.(n) einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] **]** [Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][**anderen Bezugstag einfügen**] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [**anderen Bezugswert einfügen**].] [[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Obere Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
Zins-Barriere [Nr. einfügen]:	[**Betrag oder Zahl einfügen**] [Ist die definierte [Barriere][Tilgungsschwelle][**anderen Bezugswert einfügen**].] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].] [[Ist][In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] [und] [den [jeweiligen] Rückzahlungsteilbetrag [(j)]]] die jeweils nachfolgend genannte Zins-Barriere: **Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)][(j)][(J)]** | **Zins-Barriere [Nr. einfügen][*]** [**Nr.(n) einfügen**][**(=J)**] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]] [Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][**anderen Bezugstag einfügen**] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [**anderen Bezugswert einfügen**].] [[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zins-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

Untere Korridor-Barriere [**Nr. einfügen**]**:**	[**Betrag oder Zahl einfügen**] [Ist die definierte [Untere [Zins-]Barriere][Tilgungsschwelle][**anderen Bezugswert einfügen**].] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung.)]. [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] die jeweils nachfolgend genannte Untere Korridor-Barriere: **Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]** | **Untere Korridor-Barriere [Nr. einfügen][*]** [**Nr.(n) einfügen**] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [**Zahl oder Spanne einfügen**] [% [p.a.]] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] [ ] |] [Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][**anderen Bezugstag einfügen**] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [**anderen Bezugswert einfügen**].] [[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Untere Korridor-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
Obere Korridor-Barriere [**Nr. einfügen**]**:**	[**Betrag oder Zahl einfügen**] [Ist die definierte [Obere [Zins-]Barriere][Tilgungsschwelle][**anderen Bezugswert einfügen**].] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses **[*]** [(Es erfolgt keine Rundung.)]. [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] die jeweils nachfolgend genannte Obere Korridor-Barriere: **Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]** | **Obere Korridor-Barriere [Nr. einfügen] [*]** [**Nr.(n) einfügen**] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [**Zahl oder Spanne einfügen**] [% [p.a.]] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] [ ] |] [Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][**anderen Bezugstag einfügen**] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [**anderen Bezugswert einfügen**].] [**[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Obere Korridor-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

Basispreis ($K_{[j]}$) [Nr. einfügen]:	[**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung.)]. [[Ist][In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den [jeweiligen] [[Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)][Letzten Bewertungstag]] [und] [den [jeweiligen] Rückzahlungsteilbetrag [(j)]]] der jeweils nachfolgend genannte Basispreis: **Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)][(j)][(J)]** | **Basispreis [Nr. einfügen] [*]** [**Nr.(n) einfügen**][(=J)] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][ ] der jeweils nachfolgend genannte Basispreis: **Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][ ]** | **Basispreis [Nr. einfügen] [*]** [**Nr.(n) einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] **]** [Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][**anderen Bezugstag einfügen**] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [**anderen Bezugswert einfügen**].] [**[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
Basispreislevel [(i)][Nr. einfügen]:	[**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % [des Anfänglichen Bewertungskurses][von S_{Start}][von $S_{t;\,(i)}$] **[*]** [(Es erfolgt keine Rundung.)]. [In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] das jeweils nachfolgend genannte Basispreislevel: **Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]** | **Basispreislevel [(i)][Nr. einfügen] [*]** [**Nr.(n) einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][ ] der jeweils nachfolgend genannte Basispreislevel: **Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][ ]** | **Basispreislevel [Nr. einfügen] [*]** [**Nr.(n) einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] **]** [Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][**anderen Bezugstag einfügen**] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [**anderen Bezugswert einfügen**].] [**[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Basispreislevel (i) ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

Unterer Basispreis (K_U) [Nr. einfügen]:	[**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses **[*]** [(Es erfolgt keine Rundung.)]. [In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] der jeweils nachfolgend genannte Untere Basispreis: **Nr. [„t"][„i"] [(t)][(i)]** | **Unterer Basispreis [Nr. einfügen] [*]** [**Nr.(n) einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][ ] der jeweils nachfolgend genannte Untere Basispreis: **Ratenzahlungstermin [„t"][(t)][ ]** | **Unterer Basispreis [Nr. einfügen]** [**Nr.(n) einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] **]** [Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][**anderen Bezugstag einfügen**] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [**anderen Bezugswert einfügen**]] [**[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Untere Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
Mittlerer Basispreis (K_M) [Nr. einfügen]:	[**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses **[*]** [(Es erfolgt keine Rundung.)]. [In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] der jeweils nachfolgend genannte Mittlere Basispreis: **Nr. [„t"][„i"] [(t)][(i)]** | **Mittlerer Basispreis [Nr. einfügen] [*]** [**Nr.(n) einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][ ] der jeweils nachfolgend genannte Mittlere Basispreis: **Ratenzahlungstermin [„t"][(t)][ ]** | **Mittlerer Basispreis [Nr. einfügen]** [**Nr.(n) einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] **]** [Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)] [**anderen Bezugstag einfügen**] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [**anderen Bezugswert einfügen**]] [**[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Mittlere Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

Oberer Basispreis (K_O) [Nr. einfügen]:	[**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses **[*]** [(Es erfolgt keine Rundung.)]. [In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] der jeweils nachfolgend genannte Obere Basispreis: **Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]** | **Oberer Basispreis [Nr. einfügen] [*]** [**Nr.(n) einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][ ] der jeweils nachfolgend genannte Obere Basispreis: **Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][ ]** | **Oberer Basispreis [Nr. einfügen] [*]** [**Nr.(n) einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [**[Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] **]** [Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][**anderen Bezugstag einfügen**] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [**anderen Bezugswert einfügen**]] [**[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Obere Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
Korridor [Nr. einfügen]:	[Der [Zinssatz] [Referenzsatz] [Referenzkurs] [Bewertungskurs] liegt innerhalb des Korridors **[Nr. einfügen]**, wenn er [auf oder] über [**Zahl oder Spanne einfügen**] [% [p.a.]**[*]**] **[**dem Unteren Basispreis] [der Unteren [Zins-][Korridor-]Barriere] [**andere definierte Größe einfügen**] **[Nr. einfügen]** und [auf oder] unter [**Zahl oder Spanne einfügen**] [% [p.a.]**[*]**] [dem Oberen Basispreis] [der Oberen [Zins-][Korridor-]Barriere] [**andere definierte Größe einfügen**] **[Nr. einfügen]** liegt. Ansonsten liegt der [Zinssatz] [Referenzsatz] [Referenzkurs] [Bewertungskurs] außerhalb des Korridors **[Nr. einfügen]**.] [**[*]**Der endgültige Wert wird am Anfänglichen [Bewertungstag] [Festlegungstag] von der Emittentin festgelegt.]]
Bezugsverhältnis (BV):	[[**Zahl einfügen**] [je Festgelegte Stückelung].] [BV = [**Betrag oder Zahl einfügen**] [multipliziert mit dem Umrechnungskurs und] geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs] [BV = Capbetrag geteilt durch das Caplevel.] [BV = $1/ (K_O – K_U)$] [[100][**andere Zahl einfügen**]**[**Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag**]** / (Reverselevel – Basispreis)] [(kaufmännisch gerundet auf [sechs][**andere Anzahl einfügen**] Nachkommastellen).] [Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Bezugsverhältnis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

Bonusbetrag (BB):	[**Betrag oder Spanne einfügen**] **[*]** [Ist das Produkt aus Bonuslevel und Bezugsverhältnis in der Festgelegten Währung.] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][ ] der jeweils nachfolgend genannte Bonusbetrag: **Ratenzahlungstermin [„t"][(t)][ ]** | **Bonusbetrag[*]** [**Nr. einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Spanne einfügen**] **]** **[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Bonusbetrag ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
Bonuslevel (BL):	[**Betrag oder Zahl einfügen**] [BL = Basispreis x (2 - Bonusbetrag / Maßgeblicher Festbetrag)] [BL = Reverselevel – (Reverselevel – Basispreis) x Bonusbetrag / [100][**andere Zahl einfügen] [**Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag**]**] [(kaufmännisch gerundet auf [sechs][**andere Anzahl einfügen**] Nachkommastellen).] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses **[*]** [(Es erfolgt keine Rundung.)].] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][ ] das jeweils nachfolgend genannte Bonuslevel: **Ratenzahlungstermin [„t"][(t)][ ]** | **Bonuslevel[*]** [**Nr. einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] **]** **[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]] [Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Bonuslevel ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
Capbetrag (CB):	[**Betrag oder Spanne einfügen]** [*] [Ist das Produkt aus Caplevel und Bezugsverhältnis in der Festgelegten Währung.] [CB = N x (1+ P x (CL / K -1)).] [CB = Maßgeblicher Festbetrag x (1 + P x (CL / K – 1)).] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][ ] der jeweils nachfolgend genannte Capbetrag: **Ratenzahlungstermin [„t"][(t)][ ]** | **Capbetrag[*]** [**Nr. einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Spanne einfügen**] **]** [[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Capbetrag ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

Caplevel (CL):	[**Betrag oder Zahl einfügen**] [CL = Basispreis x (2 - Capbetrag / Maßgeblicher Festbetrag)] [CL = Reverselevel – (Reverselevel – Basispreis) x Capbetrag / [100][**andere Zahl einfügen] [**Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag**]**] [(kaufmännisch gerundet auf [sechs][**andere Anzahl einfügen**] Nachkommastellen).] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses **[*]** [(Es erfolgt keine Rundung.)]. [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][ ] das jeweils nachfolgend genannte Caplevel: **Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][ ]** / **Caplevel[*]** [**Nr. einfügen**] [ ] / [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] **]** **[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Caplevel ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
Capfaktor (CF):	[**Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses **[*]** [(Es erfolgt keine Rundung.)].] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][ ] der jeweils nachfolgend genannte Capfaktor: **Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][ ]** / **Capfaktor[*]** [**Nr. einfügen**] [ ] / [**Zahl einfügen**] [%] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] **]** **[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Capfaktor (CF) ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
Korrekturwert (KW):	[[**Zahl oder Spanne einfügen**] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].] [Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][ ] der jeweils nachfolgend genannte Korrekturwert: **Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][ ]** / **Korrekturwert[*]** [**Nr. einfügen**] [ ] / [**Zahl oder Spanne einfügen**] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]] **]** **[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Korrekturwert (KW) ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

<table>
<tr><td>Reverselevel:</td><td>[Betrag einfügen]
[[Zahl oder Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)].]
[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][ ] das jeweils nachfolgend genannte Reverselevel:<table><tr><td>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][ ]</td><td>Reverselevel[*]</td></tr><tr><td>[Nr. einfügen]
[ ]</td><td>[Betrag einfügen]
[Zahl oder Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</td></tr></table>]
[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]
[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Reverselevel ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</td></tr>
<tr><td>Teilschutzlevel (T):</td><td>[Betrag einfügen]
[[Zahl oder Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [*] [(Es erfolgt keine Rundung.)].]
[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][ ] das jeweils nachfolgend genannte Teilschutzlevel:<table><tr><td>Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][ ]</td><td>Teilschutzlevel[*]</td></tr><tr><td>[Nr. einfügen]
[ ]</td><td>[Betrag einfügen]
[Zahl oder Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</td></tr></table>]
[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]
[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Teilschutzlevel ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</td></tr>
<tr><td>Expressprämie (EP):</td><td>[Betrag, Zahl oder Spanne einfügen] [*]
[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] die jeweils nachfolgend genannte Expressprämie:<table><tr><td>Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td><td>Expressprämie[*]</td></tr><tr><td>[Nr. einfügen][ ]</td><td>[Betrag, Zahl oder Spanne einfügen]</td></tr></table>]
[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</td></tr>
<tr><td>Prämie (P):</td><td>[Betrag, Zahl oder Spanne einfügen] [*]
[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] [den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)]] die jeweils nachfolgend genannte Prämie:<table><tr><td>[Relevanten Bezug einfügen]
Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]</td><td>Prämie[*]</td></tr><tr><td>[Nr. einfügen]
[ ]</td><td>[Betrag, Zahl oder Spanne einfügen]</td></tr></table>[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</td></tr>
</table>

Verwaltungsgebühr (VG):	[**Betrag, Zahl oder Spanne einfügen] [%] [p.a] [*]** [In Bezug auf [den jeweiligen [Planmäßigen Handelstag][Beobachtungstag] [(t)]] die jeweils nachfolgend genannte Verwaltungsgebühr: **[Relevanten Bezug einfügen] Nr. [„t“][(t)]** / **Verwaltungsgebühr[*]** [**Nr. einfügen**] [ ] / [**Betrag**, **Zahl oder Spanne einfügen**] [%] [**[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]
Höchstbetrag (HB):	[**Betrag oder Spanne einfügen] [*]** [**[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [HB = Maßgeblicher Festbetrag x (1 + (1 / Anfänglicher Bewertungskurs x Partizipation x (Oberer Basispreis – Mittlerer Basispreis))] [HB = Maßgeblicher Festbetrag + Bezugsverhältnis x Partizipation x (Oberer Basispreis – Anfänglicher Bewertungskurs)] [HB = Maßgeblicher Festbetrag x (1 + Partizipation x (Oberer Basispreis – Mittlerer Basispreis / Anfänglicher Bewertungskurs))]
Rückzahlungsteilbetrag [(j)] (RTB[(j)]):	[**Betrag, Zahl oder Spanne einfügen] [*]** [In Bezug auf [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] [bzw.] [den Letzten Bewertungstag [(T)]] die jeweils nachfolgend genannten Rückzahlungsteilbeträge: **[Relevanten Bezug einfügen] Nr. [(j)][(J)]** / **Rückzahlungsteilbetrag[(j)][*]** [**Nr. einfügen**][**(=J)**] [ ] / **[Betrag einfügen]** [**Zahl oder Spanne einfügen**] [%] [% des Maßgeblichen [Nennbetrags][Festbetrags]] [**[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]
Partizipation [Nr. einfügen] (P[Nr. einfügen]):	[[**Zahl oder Spanne einfügen**] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses **[*]** [(Es erfolgt keine Rundung.)].] **[[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]
Partizipationsfaktor [Nr. einfügen] (P[Nr. einfügen]):	[[**Zahl einfügen**] [**Spanne einfügen**] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses **[*]** [(Es erfolgt keine Rundung.)].] **[[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]
Lock-In-Schwelle:	***[Im Fall von unterschiedlichen Lock-In-Schwellen für die Zins- und Rückzahlung die jeweilige Definition einfügen:*** [Für die Zwecke des § 3 gilt:] [Für die Zwecke des § 5 gilt:]**/** [In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] die jeweils nachfolgend genannte Lock-In-Schwelle: **Nr. [„t“][„i“] [(t)][(i)]** / **Lock-In-Schwelle[*]** 1 2 [ ] / [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses] [(Es erfolgt keine Rundung.)]] [**[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]] [Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Lock-In-Schwelle ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

[Lock-In][Barrieren]-Ereignis [(j)] [(BE[(j)])]:	***[Im Fall von unterschiedlichen Lock-In-Ereignissen für die Zins- und Rückzahlung die jeweilige Definition einfügen:*** [Für die Zwecke des § 3 gilt:] [Für die Zwecke des § 5 gilt:]***/*** [Ein [Lock-In][Barrieren]-Ereignis [für die Barriere [(j)]] liegt dann vor, wenn der [jeweilige] Bewertungskurs [des Basiswerts] [aller Basiswerte] [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [an einem der [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstage] [Zinsfestlegungstag][**anderen definierten Tag einfügen**]][, der nicht der Letzte Bewertungstag ist,] [mindestens einmal] [über] [auf oder über] [auf oder unter][unter] der jeweiligen [Lock-In-Schwelle][Barriere[(j)]] liegt.]]
[Lock-In-Ereignis][,] [Wachstumsstufe][,] [Wachstumsfaktor]:	[Wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [mindestens eines Basiswerts] an mindestens einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage [auf oder] über der jeweiligen Wachstumsstufe liegt, ergibt sich der jeweils zugeordnete Wachstumsfaktor („**Lock-In-Ereignis**“): **Wachstumsstufe** | **Wachstumsfaktor** [**Betrag einfügen**] [**Zahl einfügen**] [**Zahl oder Spanne einfügen**] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]] | [[**Zahl einfügen**] [**Spanne einfügen**] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].] [Die endgültigen Werte werden am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]] [Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Wachstumsstufe und der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Wachstumsfaktor sind der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
Wachstumsfaktor$_{Max}$ (W_{Max}):	Ist der höchste an einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor (wenn keine Wachstumsstufe erreicht wurde, gilt $W_{Max} = 0$).
Wert des Barrieren-Ereignisses [(j)] [(WBE[(j)])]:	Liegt ein Barrieren-Ereignis [für die Barriere (j)] vor, entspricht der jeweilige Wert des Barrieren-Ereignisses (j) Null. Liegt kein Barrieren-Ereignis [für die Barriere (j)] vor, entspricht der jeweilige Wert des Barrieren-Ereignisses (j) 1.
Zinswandlungsschwelle:	[Ist in Bezug auf den [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] [Automatischen Beendigungstag (t)] [Zinsfestlegungstag (t)] die jeweils nachfolgend angegebene Zinswandlungsschwelle: **Nr. [„t“]** [(t)] | **Zinswandlungsschwelle[*]** [**Nr. einfügen**] [ ] | [**Zahl oder Spanne einfügen**] [%][p.a.] [ ] **[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] von der Emittentin festgelegt.]] [Die für den jeweiligen Referenzsatz anwendbare Zinswandlungsschwelle ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

Referenzanzahl:	**#1-Festgelegte Referenzanzahl** [**Zahl einfügen**] [Ist die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des [Basiswerts][Lieferwerts].] **#1-Ende** **#2-Ermittlung der Referenzanzahl** Die [jeweilige] Referenzanzahl [des jeweiligen Basiswerts[[Nr.] [**Nr. einfügen**]]][des Lieferwerts]] wird wie folgt ermittelt: **+#1** Das Bezugsverhältnis multipliziert mit dem [Anfänglichen][Letzten] Bewertungskurs [des Basiswerts] geteilt durch den [Basispreis][Letzten Bewertungskurs des Lieferwerts] [multipliziert mit dem Umrechnungskurs] **+#1-Ende** **+#2** [Die Festgelegte Stückelung] [Maßgeblicher [Festbetrag][Nennbetrag] [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag]] +##1 geteilt durch den [[jeweiligen]] [Unteren] [Mittleren] Basispreis +##1-Ende +##2 multipliziert mit der Partizipation geteilt durch den [jeweiligen] Basispreis +##2-Ende +##3 multipliziert mit dem Umrechnungskurs +##3-Ende **+#2-Ende** **+#3** [Die Festgelegte Stückelung] [Der Maßgebliche [Festbetrag][Nennbetrag] [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag]] +##1 multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs des [Maßgeblichen] Basiswerts [Nr.][(**Nr. einfügen**)] geteilt durch den [Unteren][Oberen] Basispreis [anschließend multipliziert mit dem Umrechnungskurs] und geteilt durch den Letzten Bewertungskurs des Lieferwerts. +##1-Ende +##2 multipliziert mit [der Summe aus der (i) Zahl Eins und (ii)] der Partizipation [multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts (Differenz aus (a) dem Letzten Bewertungskurs des Basiswerts geteilt durch den Basispreis und (b) der Zahl Eins)] [multipliziert mit dem Umrechnungskurs [und anschließend]] geteilt durch den [Basispreis][Letzten Bewertungskurs des Lieferwerts] +##2-Ende **+#3-Ende** **+#4** Der Mindestrückzahlungsbetrag [multipliziert mit dem Umrechnungskurs und] geteilt durch den Letzten Bewertungskurs des [Basiswerts][Lieferwerts] **+#4-Ende** **+#5** +##1 Die Summe aus (i) den nicht basiswertabhängigen Rückzahlungsteilbeträgen und (ii) den für die basiswertabhängigen Rückzahlungsteilbeträge berechneten Rückzahlungsergebnissen [multipliziert mit dem Umrechnungskurs und] geteilt durch den Letzten Bewertungskurs des Lieferwerts. +##1-Ende +##2 Die Summe aus den für die basiswertabhängigen Rückzahlungsteilbeträge berechneten Rückzahlungsergebnissen [multipliziert mit dem Umrechnungskurs und] geteilt durch den Letzten Bewertungskurs des Lieferwerts. +##2-Ende Hierbei gilt: Das berechnete Rückzahlungsergebnis für einen basiswertabhängigen Rückzahlungsteilbetrag entspricht dem jeweiligen basiswertabhängigen Rückzahlungsteilbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Letzten

	Bewertungskurs des Basiswerts und (b) dem Basispreis dieses Rückzahlungsteilbetrags [multipliziert mit dem Umrechnungskurs]. Basiswertabhängige Rückzahlungsteilbeträge sind [der Rückzahlungsteilbetrag 1 und] alle Rückzahlungsteilbeträge bei denen der Wert des Barrieren-Ereignisses bei Null liegt. [Nicht basiswertabhängige Rückzahlungsteilbeträge sind alle Rückzahlungsteilbeträge bei denen der Wert des Barrieren-Ereignisses bei Eins liegt.] **+#5-Ende** (kaufmännisch gerundet auf [sechs][drei][**andere Anzahl einfügen**] Nachkommastellen). **#2-Ende** ***[Im Fall von unterschiedlichen Referenzanzahlen bei Ratenzahlungen die jeweiligen voranstehenden Definitionen in die folgende Tabelle einfügen:*** Die Referenzanzahl wird in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin [(t)][ ] jeweils wie folgt ermittelt: **Ratenzahlungstermin [„t“][(t)][ ]** | **Referenzanzahl** [**Nr. einfügen**] [ ] | [**anwendbare voranstehende Definition mit Angabe zur Rundung hier einfügen]** ***]*** [Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Referenzanzahl ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
Ziel-Zins:	[Ist in Bezug auf den [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (t)] [Zinsfestlegungstag [(t)][(i)]] der jeweils nachfolgend angegebene Ziel-Zins: **Nr. [„t“] [(t)][„i“][(i)]** | **Ziel-Zins[*]** [**Nr. einfügen**] [ ] | [**Zahl, Betrag oder Spanne einfügen**] [%] [des [Nennbetrags][Festbetrags]]. [**[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]]
Tilgungsschwelle:	[Ist in Bezug auf den [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (t)] [Zinsfestlegungstag (t)] die jeweils nachfolgend angegebene Tilgungsschwelle: **Nr. [„t“] [(t)]** | **Tilgungsschwelle[*]** [**Nr. einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]. [**[*]** Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]] [Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Tilgungsschwelle ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

<table>
<tr><td>Umrechnungskurs:</td><td>[Für [Währung einfügen] und [Währung einfügen] gilt:]
[#1
Ist – vorbehaltlich der Regelungen für Marktstörungen – der Relevante Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert), der auf der Bildschirmseite am Relevanten Umrechnungstag zum Umrechnungszeitpunkt (Ortszeit am Relevanen Ort) angezeigt wird. Die Festlegung erfolgt durch die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Rundungsregeln.
[Im Fall von mehr als zwei Währungen ggf. mehrere Tabellen einfügen: Für die Umrechnung [Währung 1 einfügen]/[Währung 2 einfügen] gilt:]
<table>
<tr><td>Relevanter Umrechnungskurs:</td><td>[Währung 1 einfügen]/[Währung 2 einfügen]</td></tr>
<tr><td>Bildschirmseite:</td><td>[REUTERS OPTREF]
[[REUTERS][Bloomberg] [Refinitiv]
[anderer Informationsanbieter][ ]]
oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [ ] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt ([die] „Nachfolge-Bildschirmseite“). Die Nachfolge-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.</td></tr>
<tr><td>Ersatz-Bildschirmseite:</td><td>[REUTERS OPTREF]
[[REUTERS][Bloomberg] [Refinitiv]
[anderer Informationsanbieter][ ]]
oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [ ] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt ([die] „Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite“). Die Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.</td></tr>
<tr><td>Umrechnungszeitpunkt:</td><td>[Uhrzeit einfügen]</td></tr>
<tr><td>Relevanter Ort:</td><td>[Ort einfügen]</td></tr>
<tr><td>Relevanter Umrechnungstag:</td><td>ist der bei der jeweiligen Berechnung angegebene Tag.</td></tr>
</table>
Regelungen für Marktstörungen:
[Sollte am Relevanten Umrechnungstag zum Umrechnungszeitpunkt kein Umrechnungskurs festgestellt und veröffentlicht werden, wird die [Berechnungsstelle] [Emittentin] den anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]
[Ist auf der Bildschirmseite zum bzw. für den Umrechnungszeitpunkt kein Relevanter Umrechnungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung
a) im Falle eines kurzfristigen, vorübergehenden, technischen Fehlers auf der Grundlage des zuletzt angezeigten Relevanten Umrechnungskurses;
b) in allen anderen Fällen auf der Grundlage des auf der Ersatz-Bildschirmseite angezeigten betreffenden Relevanten Umrechnungskurses; sollte auch auf der Ersatz-Bildschirmseite kein Relevanter Umrechnungskurs verfügbar sein, wird die Emittentin vier von ihr ausgewählte Referenzbanken auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Relevanten Umrechnungskurs etwa zum Umrechnungszeitpunkt mitzuteilen. Das arithmetische Mittel der Mittelkurse wird als Relevanter Umrechnungskurs festgelegt.]
#1-Ende]
[#2
Eine Einheit der Währung [Währung 1 einfügen] entspricht einer Einheit der Währung [Währung 2 einfügen] [(der relevante [Referenzkurs des Basiswerts][Referenzsatz] fließt währungsgesichert in die Ermittlung der Zahlungen/Leistungen ein – dies entspricht einem Umrechnungskurs von 1 [Währung 1 einfügen] / 1 [Währung 2 einfügen] – „Quanto“.)]. #2-Ende]</td></tr>
<tr><td>Vorzeitiger Beendigungstag:</td><td>Ist der Automatische Beendigungstag gemäß § 5(4).</td></tr>
</table>

[+#-Falls bei den vorstehenden Definitionen oder ggf. in der Anlage der Emissionbedingungen Spannen oder andere Größen angegeben sind, die erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden, zusätzlich einfügen: Sofern vorstehend [bzw. in der Anlage der Emissionbedingungen] Spannen oder Prozentsätze in Bezug auf eine Bezugsgröße angegeben sind und die Festlegung der relevanten Größe erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wird die jeweils relevante Größe am in der Definition bezeichneten Tag bzw. zum bezeichneten Zeitpunkt von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und entsprechend § 12 bekanntgegeben.**+#-Ende]**

(7) Bausteine für § 1(6)(c) – Zeichen und Größen in Formeln

=	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen entspricht der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen.
+	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird zu der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen addiert.
-	die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen wird von der Größe oder der Zahl vor diesem Zeichen subtrahiert.
x	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird mit der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen multipliziert.
>	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer größer sein, als die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen.
<	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer kleiner sein, als die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen.
≥	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer größer oder gleich der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen sein.
≤	die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer kleiner oder gleich der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen sein.
Max	gefolgt von einer Serie an Größen oder Zahlen in Klammern, dass die Größe oder die Zahl gemeint ist, welche auch immer der/die größte der Größen oder Zahlen ist, die durch ein „**;**" innerhalb der Klammern getrennt sind.
Min	gefolgt von einer Serie an Größen oder Zahlen in Klammern, dass die Größe oder die Zahl gemeint ist, welche auch immer der/die kleinste der Größen oder Zahlen ist, die durch ein „**;**" innerhalb der Klammern getrennt sind.
/ bzw. —	die Größe oder die Zahl vor bzw. über diesem Zeichen wird durch die Größe oder die Zahl nach bzw. unter diesem Zeichen dividiert.
$\sum_{n=1}^{X}$	die Summe der x Zahlenwerte welche die Größe auf die dieses Zeichen anwendbar ist für die Fälle n=1 bis X annehmen kann.
abs( )	der Wert, der sich aus einer Formel innerhalb der runden Klammern errechnet, stets ohne Berücksichtigung eines negativen Vorzeichens („-") verwendet wird.
$\prod_{i=1}^{n} X$	Ist das Produkt der ermittelten Werte X für die Fälle i=1 bis n.

BAUSTEINE FÜR § 3 und § 4(5)

(1) Bausteine für § 3(1) – Mehrere Zinsmodelle

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen **[Im Fall des festgelegten Modellwechsels einfügen:** kommen die folgenden verschiedenen Zinsmodelle [gemäß den nachfolgend definierten Anwendungsbedingungen] zur Anwendung **]** **[Im Fall eines möglichen Modellwechsel einfügen:** können die folgenden verschiedenen Zinsmodelle [gemäß den nachfolgend definierten Anwendungsbedingungen] zur Anwendung kommen. **]**

[Die verschiedenen anwendbaren Zinsmodelle (P) von P=1 bis P=n einfügen:

Zinsmodell Nr.	Kurzbezeichnung:
Zinsmodell (1) **[Zinsmodell (P)]**	**[Kurzbezeichnung für Zinsmodell (1) einfügen]** **[Kurzbezeichnung für Zinsmodell (P) einfügen]**

Anwendungsbedingungen:	**#1-Standard-festgelegter Modellwechsel in Abhängigkeit von den Zinsperioden:** Das anwendbare Zinsmodell ist in Bezug auf die Zinsperiode [wie folgt] festgelegt[.][:] **]** **#2-Standard-festgelegter Modellwechsel an Zinsmodell-Wechselterminen:** [Die Emittentin ändert das][Das] Zinsmodell [wird][zu den nachstehend genannten Zinsmodell-Wechselterminen][am nachstehend genannten Zinsmodell-Wechseltermin] in der nachfolgend beschriebenen Weise [geändert]: **]** **#3-Standard-möglicher Modellwechsel an Zinsmodell-Wechselterminen:** Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet zum Zinsmodell-Wechseltermin die Zinsmodelle in der nachstehend beschriebenen Weise zu wechseln. Sie wird den Zinsmodell-Wechsel bis zum nachstehend jeweils definierten Avisierungstermin gemäß § 12 der Emissionsbedingungen bekanntgeben.**]** **#4-Standard-bedingungsabhängiger Modellwechsel:** Das Zinsmodell [1][(P)]kommt für die [erste][ ] und alle weiteren Zinsperioden zur Anwendung, bis an einem Zinsfestlegungstag die Zinswandlungsbedingungen erfüllt sind. Zinsmodell [2][(P)] kommt ab der Zinsperiode zur Anwendung, die mit dem Zinsmodell-Wechseltermin beginnt. **]**

[+#1-Im Fall, dass die jeweilige Zinsperiode (p) eine Bedingung für die Anwendung des jeweiligen Zinsmodells ist, für jede Zinsperiode die Nr. oder eine Bezugsgröße des anwendbaren Zinsmodells einfügen:

Zinsperiode [([lfd.] [Nr.][(i)][i])]	Zinsmodell [Nr.] [(P)]
[Bezeichnung bzw. Beschreibung der relevanten Zinsperiode einfügen] **[lfd Nr.] [lfd. Nr. von [ ] bis [ ]]**	**[Zinsmodell (P) einfügen]**
[Bezeichnung bzw. Beschreibung der relevanten Zinsperiode einfügen] [lfd Nr.] [lfd. Nr. von [ ] bis [ ]]	**[Zinsmodell (P) einfügen]**

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall, dass ein Zinsmodell-Wechseltermin definiert ist, die Zinsmodell-Wechseltermine und die zu diesem Termin vorgesehene Beschreibung des Zinsmodellwechsels einfügen; im Fall des optionalen Wechsels nach Wahl der Emittentin zusätzlich den, dem jeweiligen Zinsmodell-Wechseltermin zugeordneten Avisierungstermin hinzufügen:

[Avisierungstermin (in Bezug auf den Zinsmodell-Wechseltermin)	**Zinsmodell-Wechseltermin**	**Zinsmodellwechsel-beschreibung:**
[Avisierungstermin – 1 einfügen] **[Avisierungstermin – [Nr.] einfügen]]**	**[Zinsmodell-Wechseltermin – 1 einfügen]** **[Zinsmodell-Wechseltermin – [Nr.] einfügen]**	[Von **[Zinsmodell (P) einfügen]** zum **[Zinsmodell (P) einfügen]]** [Von **[Zinsmodell (P) einfügen]** zum **[Zinsmodell (P) einfügen]]**

+#2-Ende]

[+#3-Im Fall, dass der Zinsmodell-Wechseltermin von einer Bedingung abhängig ist oder für die Abgrenzung benötigt wird:

[Zinswandlungsbedingungen:	Der für die Zinsperiode am Zinsfestlegungstag festgestellte [Referenzsatz][Zinssatz] liegt [auf][auf oder über][über][auf oder unter][unter] der jeweiligen Zinswandlungsschwelle.]
Zinsmodell-Wechseltermin:	**[#1** Ist der [(**Datum einfügen**)][Zinszahlungstag] [[der [Letzte][letzte]] [Festzinstermin][Festgelegte Zinstermin][**anderen relevanten definierten Termin einfügen**]], der dem Zinsfestlegungstag [, an dem die Zinswandlungsbedingungen erfüllt sind,] [direkt][**anderen Bezug einfügen**] folgt]. **]** **[#2** Ist der erste Tag der Zinsperiode, für die am Zinsfestlegungstag, an dem die Zinswandlungsbedingungen erfüllt sind, der [relevante [Referenzsatz][Zinssatz] festgelegt wurde. **]** **[#3** **Andere Definition für den Zinsmodell-Wechseltermin einfügen** **]**

+#3-Ende]

[Für alle Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsmodellen nachfolgenden Absatz einfügen, sofern nicht bereits eine vorstehende Differenzierung genutzt werden kann, und im Weiteren § 3 in Abhängigkeit von der Art der kombinierten Zinsmodelle und dem Erfordernis der Unterscheidung die entsprechende Gliederung vornehmen, dies kann sich z.B. auf einen gesamten Absatz, einen Unterabsatz oder auch nur auf einzelne Definitionen beziehen:

Soweit im Folgenden in diesem § 3 [sowie [in [den §] §4 [und][,][§ (**anwendbare Nummer(n) einfügen**)]][an anderen Stellen in diesen Emissionsbedingungen]] in Abhängigkeit vom jeweiligen Zinsmodell unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis „**Für Zinsmodell 1, gilt:“ [bzw.][,]** „**Für Zinsmodell 2, gilt:“**
[+#Für alle weiteren Zinsmodelle analog einfügen: [,][bzw.] „Für Zinsmodell [(Nummer einfügen)], gilt:“ +#Ende]
gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Zinsmodelle gleichermaßen.
]

(2) Bausteine für § 3(1)(b) und §4(5) – Zinszahlungstage, Geschäftstage- bzw. Tage-Konvention und weitere Definitionen

Zinszahlungstag:	**[+#-Im Fall von unterschiedlichen Definitionen der Zinszahlungstage für die Zinsperioden, vor der jeweils anwendbaren Definition einfügen:** Für [die Zinsperiode][Zinsmodell] [(**Nummer einfügen**)] [bis [(**Nummer einfügen**)]] gilt: **]** Ist [vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie nachstehend beschrieben)] [der] [jeweilige] **[#-Definition des Zinszahlungstags in Abhängigkeit von der für das Produkt festgelegten Struktur und Zins- und Geschäftstagekonvention auswählen:** **##1-Bestimmte definierte Tage:** **[**Festgelegte Zinszahlungstag.**]** **[**Festzinstermin.**]** **[**Festgelegte Zinstermin.**]** **[**der Fälligkeitstag.**]** **[**[Maßgebliche[r]] [Zinsperioden-]Endtag [der Zinsperiode] gemäß der nachfolgenden Definition unter (c).**]** **##1-Ende** **##2-Bestimmte Anzahl von Tagen nach einem definierten Tag:** **[**[**Relevante Anzahl einfügen**] [**Relevanten Tag einfügen**] nach dem [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] **[anderen definierten Tag einfügen**] gemäß der [nachfolgenden] Definition unter [(d)][ ].**]** **##2-Ende** **##3-Bestimmte wiederkehrende Tage:** **[**[der jeweils] **[Zahl einfügen]**. [Geschäftstag] [**anderen Relevanten Tag einfügen**] nach dem **[Festgelegte(n) Tag(e) einfügen**] [eines jeden [Jahres] [Monats] **[anderen Zeitraum einfügen]** [, [beginnend mit [**ersten Zeitraum einfügen**] [des Jahres[ ]] und] endend mit [**letzten Zeitraum einfügen**] [des Jahres [ ]]]. **]** **[**(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der [**Zahl einfügen**] [Wochen] [Monate] [**anderen festgelegten Zeitraum einfügen**] **[andere Zinsperioden einfügen]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn. **]** **[**[Der] **+##1** [**Tag einfügen**][.] [der] [**Monat(e) einfügen**] des Kalenderjahres [**Jahr einfügen**][,] [der] **+##1-Ende** [jeweils] [der] [**Tag(e) einfügen**][.] [der] [**Monat(e) einfügen**] [der Kalenderjahre][des Kalenderjahres] [**Jahr(e) einfügen**] **+##2** sowie der [**Tag einfügen**][.] [der][des] [**Monat(e) einfügen**] im [**Fälligkeitsjahr einfügen**] [und] [der [**Datum einfügen**] [(„**Letzte Festzinstermin**“)][**andere Definition für den Tag einfügen**] [und der Fälligkeitstag] **+##2-Ende** **+##3** , beginnend mit dem [**Datum einfügen**] [(„**Erster Zinszahlungstag**“)] [**Datum und andere Definition für den Tag einfügen**] [Ersten Zinszahlungstag] [und endend mit dem [Fälligkeitstag][**Datum einfügen**]]. **+##3-Ende** **##3-Ende** **##4-Andere Formulierung** **[Andere anwendbare Definition der Zinszahlungstage einfügen]** **##4-Ende** **+#-Zusatz-Option für jeweils anwendbare Ausnahmeregelung:** Für den [Ersten][ersten][Letzten][letzten][**andere einfügen**] Zinszahlungstag [vor der Rückzahlung der Schuldverschreibung] gilt [abweichend]: [Zinszahlungstag ist der Fälligkeitstag [bzw. im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung dem Vorzeitigen Rückzahlungstag].][**Datum einfügen**][**anderen definierten Tag einfügen**] **+#-Ende** **#-Ende]**

[Geschäftstage][Tage]-Konvention:	**[+#-Bei Anwendbarkeit verschiedener Konventionen während der Laufzeit einen entsprechenden Hinweis für den Zeitraum der Gültigkeit einfügen und die relevante Definitionen angeben, sofern nicht bereits eine Definition zur Differenzierung gemäß §1(6) oder §3 verwendet werden kann:** [[(a)][ ] *Für den Zeitraum vom (**Datum oder definierten Tag einfügen**) [([einschließlich][ausschließlich])] bis zum (**Datum oder definierten Tag einfügen**) [([einschließlich][ausschließlich])]] gilt [**andere Formulierung für die Abgrenzung einfügen**]:* **+#-Ende** Fällt ein [Zinszahlungstag][Zahltag] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der [Zinszahlungstag][Zahltag] **[#1-Bei Anwendung der Modifizierte Folgender Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der [Zinszahlungstag][Zahltag] auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. **]** **[#2-Bei Anwendung der FRN-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der [Zinszahlungstag][Zahltag] auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende [Zinszahlungstag][Zahltag] der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[**Zahl einfügen**] Monate] [**anderen festgelegten Zeitraum einfügen**] nach dem vorausgehenden anwendbaren [Zinszahlungstag][Zahltag] liegt. **]** **[#3-bei Anwendung der Folgender Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. **]** **[#4-Bei Anwendung der Vorangegangener Konvention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. **]** **[+#1-Für abweichende Regelungen in Bezug auf bestimmte Tage oder Zeiträume** Hiervon abweichend gilt für [den letzten Zinszahlungstag] [**anderen relevanten definierten Tag, Zeitpunkt oder Zeitraum oder anderes Kriterium zur Differenzierung einfügen]** Folgendes: **[(die für diesen Fall anwendbare abweichende Konvention einfügen)] +#2-Ende]** **+#1-Für Differenzierungen zwischen §4 und § 3:** [Abweichend von §4(5) gilt für die Zwecke des §3:] [Abweichend von §3 gilt für die Zwecke des §4(5):] **[(die anwendbare abweichende Konvention einfügen)] +#1-Ende**

[**Festgelegter Zinszahlungstag**:	[Ist][jeweils][Sind] [**Festgelegte[r] Zinszahlungstag[e] einfügen**].]
[**Festgelegter Zinstermin:**	[Ist][jeweils][Sind] [**Festgelegte[r] Zinstermin[e] einfügen**].]
[**Festzinstermin**:	[Ist][jeweils][Sind] [**Festzinstermin[e] einfügen**].]
[**Erster Zinszahlungstag**:	Ist [voraussichtlich] der [**Ersten Zinszahlungstag einfügen**].]
[Sofern anwendbar und nicht bereits vorstehend definiert: Zinsmodell-Wechseltermin:	[Ist][jeweils][Sind] [der Zinszahlungstag, der dem ersten Zinsfestlegungstag direkt folgt.] [der Letzte Festzinstermin.] [**andere[n] Zinsmodell-Wechseltermin[e] einfügen**] **]**

(3) Bausteine für § 3(1)(c) – Zinsperioden

[#1-Bei Schuldverschreibungen, bei denen der Zinszahlungstag maßgeblich für die Bestimmung der jeweiligen Zinsperiode ist (angepasst, auch „adjusted"), einfügen:

Zinsperiode:	Ist **[#1-Bei einer Zinsperiode einfügen:** der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn] [**anderen definierten Tag einfügen**] (einschließlich) bis zum Zinszahlungstag (ausschließlich) **#1-Ende]** **[#2-Bei mehreren Zinsperioden einfügen:** jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn] [**anderen definierten Tag einfügen**] (einschließlich) bis zum [ersten][Ersten] Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nr. (i=[1][**Nr. einfügen**])) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (Zinsperioden mit der laufenden Nr. (i=[2][**Nr. einfügen**]) und die Folgenden) [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag][**anderen definierten Tag einfügen**] [(die „**Letzte Zinsperiode**")]] (ausschließlich) **#2-Ende]** *(angepasst)*.

#1-Ende]

[#2- Bei Schuldverschreibungen, bei denen der Zinszahlungstag nicht maßgeblich für die Bestimmung der jeweiligen Zinsperiode (nicht angepasst, auch „*unadjusted*") oder soweit anwendbar - unabhängig von der Wahl angepasster (*adjusted*) oder nicht angepasster (*unadjusted*) Zinsperioden - ist, kann eine tabellarische Darstellung wie nachstehend oder die Textform gewählt werden:

[##1-Bei tabellarischer Darstellung einfügen:

Zinsperiode:	Ist der jeweils nachfolgend angegebene Zeitraum (*nicht angepasst*):		
	Zinsperiode	**Zeitraum**	
	[([lfd.] [Nr.] [(i)][i])]	von [(einschließlich)] [(ausschließlich)]	bis [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [(auch „[**Zinsperioden-**]**Endtag** [**der Zinsperiode**]")]
	[1]	**[Anfangstag einfügen]** [Verzinsungsbeginn**]**	**[[Zinsperioden-]Endtag einfügen]**
	[laufende Nr. einfügen] [(die „**Letzte Zinsperiode**")]	**[Anfangstag einfügen]**	**[[Zinsperioden-]Endtag einfügen]**

##1-Ende]

[##2-Bei Textform/nicht tabellarischer Form (z. B. bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit Festzinstermin und nicht angepassten Zinsperioden (*unadjusted*) oder anderen Schuldverschreibungen mit definiertem [Zinsperioden-]Endtag, unabhängig von angepassten (*adjusted*) oder nicht angepassten (*unadjusted*) Zinsperioden) einfügen:

Zinsperiode:	[#1-**Bei einer Zinsperiode einfügen:** Ist der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn] [**anderen definierten Tag einfügen**] (einschließlich) bis zum Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) **#1-Ende]** **[#2-Bei mehreren Zinsperioden einfügen:** Ist jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn][**anderen definierten Tag einfügen**] (einschließlich) bis zum [ersten][Ersten] Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nr. (i=[1][**Nr. einfügen**])) bzw. von jedem Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (Zinsperioden mit der laufenden Nr. (i=[2][**Nr. einfügen**]) und die Folgenden) [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag] [**anderen definierten Tag einfügen**] [(die „**Letzte Zinsperiode**")]] (ausschließlich) **#2-Ende]** [(*nicht angepasst*)][(*angepasst*)].

##2-Ende]

#2-Ende]

[#3-Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Wechsel des Zinsmodells mit gleichzeitigem Wechsel von „nicht angepassten“ zu „angepassten“ Zinsperioden oder umgekehrt erfolgt:

[##1-Textform – einmaliger Wechsel des Zinsmodells mit Wechsel von „nicht angepassten“ zu „angepassten“ Zinsperioden:

Zinsperiode:	**[#1-Bei festgelegtem Zinsmodellwechsel einfügen:** Ist a) jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn][**anderen definierten Tag einfügen**] (einschließlich) bis zum Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) [(Zinsperiode mit der laufenden Nr. (i=[1][**Nr. einfügen**]))] und danach von jedem Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) [(Zinsperioden mit der laufenden Nr. (i=[2][**Nr. einfügen**]) [bis Nr. (i=[**Nr. einfügen**])][und Folgende])], letztmals bis zum Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (*nicht angepasst*) und [nach dem Zinsmodellwechsel] b) [nach dem Zinsmodell-Wechseltermin] jeweils der Zeitraum vom Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) [(Zinsperiode mit der laufenden Nr. [(i= [**Nr. einfügen**]] [, die mit dem Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) beginnt]))] und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag [(Zinsperioden mit [der laufenden Nr. (i= [**Nr. einfügen**][den fortlaufenden Nr.n]) und die Folgenden)] [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag] [**anderen definierten Tag einfügen**] [(die „**Letzte Zinsperiode**“)]] (ausschließlich) (*angepasst*). **#1-Ende]** **[#2-Bei optionalem Zinsmodellwechsel einfügen:** Ist a) jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn] [**anderen definierten Tag einfügen**] (einschließlich) bis zum Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) [(Zinsperiode mit der laufenden Nr. (i=[1][**Nr. einfügen**]))] und danach von jedem Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich), letztmals bis zum [Fälligkeitstag][**anderen definierten Tag einfügen**] bzw. bis zum Maßgeblichem Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) [(Zinsperioden mit der laufenden Nr. (i=[2][**Nr. einfügen**])] und die Folgenden bis zum Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin) (*nicht angepasst*) und [nach dem Zinsmodell-Wechsel] b) [gegebenenfalls nach dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin] jeweils der Zeitraum vom Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nr., die mit dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) beginnt) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (Zinsperioden mit den fortlaufenden Nr.n) [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag] [**anderen definierten Tag einfügen**] [(die „**Letzte Zinsperiode**“)]] (ausschließlich) (*angepasst*). **#2-Ende]**

##1-Ende]

[##2-Textform - einmaliger Wechsel des Zinsmodells mit Wechsel von „angepassten“ zu „nicht angepassten“ Zinsperioden:

Zinsperiode:	**[#1-Bei festgelegtem Zinsmodellwechsel einfügen:** Ist a) jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn][**anderen definierten Tag einfügen**] (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) [(Zinsperiode mit der laufenden Nr. (i=[1][**Nr. einfügen**]))] und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [(Zinsperioden mit der laufenden Nr. (i=[2][**Nr. einfügen**]) bis [Nr. (i= [**Nr. einfügen**])][und Folgende])], letztmals bis zum Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (*angepasst*) und [nach dem Zinsmodell-Wechsel] b) [nach dem Zinsmodell-Wechseltermin] jeweils der Zeitraum vom Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) [(Zinsperiode mit der laufenden Nr. [(i= [**Nr. einfügen**]] [, die mit dem Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) beginnt])] und danach von jedem Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag [(Zinsperioden mit der laufenden Nr. (i= [**Nr. einfügen**]] [den fortlaufenden Nr.n]) und die Folgenden)] [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag] [**anderen definierten Tag einfügen**] [(die „**Letzte Zinsperiode**“)]] (ausschließlich) (*nicht angepasst*). **#1-Ende]** **[#2-Bei optionalem Zinsmodellwechsel einfügen:** Ist a) jeweils der Zeitraum vom [Verzinsungsbeginn] [**anderen definierten Tag einfügen**] (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) [(Zinsperiode mit der laufenden Nr. (i=[1][**Nr. einfügen**]))] und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), letztmals bis zum [Fälligkeitstag] [**anderen definierten Tag einfügen**] bzw. bis zum Maßgeblichem Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) [(Zinsperioden mit der laufenden Nr. (i=[2][**Nr. einfügen**])] und die Folgenden bis zum Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin) (*angepasst*) und [nach dem Zinsmodell-Wechsel] b) jeweils der Zeitraum vom Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum Ersten Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nr., die mit dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) beginnt) und danach von jedem Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag (Zinsperioden mit den fortlaufenden Nr.n) [, letztmals bis zum [Fälligkeitstag] [**anderen definierten Tag einfügen**] [(die „**Letzte Zinsperiode**“)]] (ausschließlich) (*nicht angepasst*). **#2-Ende]**

##2-Ende]

#3-Ende]

(4) Bausteine für § 3(1)(d)– Zinsfestlegungstage

[#1-Im Fall von Zinsfestlegungen in Abhängigkeit von einem definierten Tag einfügen:

Zinsfestlegungstag:	[Ist für][Für die Zinsperiode Nr. [**Nummer einfügen**] [bis Nr. [**Nummer einfügen**]][gilt]: [Ist [jeweils] [einheitlich] der [zweite][dritte][fünfte] [**zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen**] [TARGET-Geschäftstag][Feststellungstag][Bankgeschäftstag] [[Maßgeblicher] [Zinsperioden-]Endtag] [**zutreffende andere Bezugnahmen einfügen**] [vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [vor dem [Festgelegten Zinstermin] [Endtag [der [jeweiligen] Zinsperiode]] [[Maßgeblichen] [Zinsperioden-]Endtag] [vor dem Emittenten-[Wahl-]Rückzahlungstag] [**zutreffende andere Bezugnahmen einfügen**]] [der [jeweiligen] Zinsperiode] [, beginnend mit der [(**Nr. der Zinsperiode einfügen)**] Zinsperiode[, die mit dem Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) beginnt]].] **+#1-Mit Festlegung für mehrere Zinsperioden an einem einheitlichen Zinsfestlegungstag:** Zur Klarstellung: Am [jeweiligen] Zinsfestlegungstag wird der Zinssatz [einmalig] für die [jeweilige Zinsperiode] [folgenden **[Zahl einfügen]** Zinsperioden] [Zinsperioden Nr. [**Nummer einfügen**] bis Nr. **[Nummer einfügen]** einheitlich] festgelegt. **+#1-Ende** **+#2-Zusatz-Option für jeweils anwendbare Ausnahmeregelung:** Für [den][die] [Ersten][ersten][Letzten][letzten][**andere einfügen**] [Zinsfestlegungstag][Zinsperiode] [vor der Rückzahlung der Schuldverschreibung] gilt [abweichend]: Zinsfestlegungstag ist [der] [Zinsabschluss-Stichtag] [**Datum einfügen**] [**anderen definierten Tag einfügen**] **+#2-Ende** **[anderen Zinsfestlegungstag einfügen]** **[Falls die Zinsfestlegung in Abhängigkeit des Feststellungstages bzw. einem nicht bereits definierten Tag vorgenommen wird, einfügen:** Hierbei gilt:

[Feststellungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) [an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt][,] [der ein TARGET-Geschäftstag ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**sämtliche relevante Finanzzentren einfügen**] Zahlungen abwickeln].**]**

#1-Ende]

[#2-Im Fall von Zinsfestlegungen an festgelegten Tagen einfügen:

Zinsfestlegungstag:	**[**Der [**Tag einfügen**] [in den Monaten] [**Monat(e) einfügen**] [im Kalenderjahr] [in den Kalenderjahren] [**Jahre einfügen**], beginnend mit dem [**Datum einfügen**] (der "**Erste Zinsfestlegungstag**") und endend mit dem [**Datum einfügen**] (der "**Letzte Zinsfestlegungstag**").] [Ist][Sind] [– vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8[(a)][ ] – [der] [die] folgende[n] Tag[e]] [für die jeweils angegebene Zinsperiode]: [**Zinsfestlegungstag(e) soweit erforderlich mit Bezug zur jeweiligen Zinsperiode einfügen**].	
	Zinsperiode [([lfd.] [Nr.][(i)][i])]	**Zinsfestlegungstag [(i)][t]**
	[Lfd. Nr. einfügen]	**[relevanter Zinsfestlegungstag einfügen]**

#2-Ende]

(5) Bausteine für § 3(2) – Festgelegte Zinssätze

Für die Schuldverschreibungen [ist] [wird] [ein][folgender] Zinssatz festgelegt[.][:]

[Zinssatz:]	[[**Festzinssatz einfügen**] % [p.a.]] [Der von der Emittentin am [Anfänglichen [Festlegungstag][Bewertungstag]] [**anderen definierten Tag oder Datum einfügen**] festgelegte Prozentsatz p.a., der mindestens [**Zahl einfügen**] % und maximal [**Zahl einfügen**] % betragen wird.] **[+#-tabellarische Darstellung:** [Ist für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Zinssatz:] [Ist der von der Emittentin am [Anfänglichen [Festlegungstag][Bewertungstag]] [**anderen definierten Tag oder Datum einfügen**] für die einzelnen Zinsperioden jeweils im Rahmen der angegebenen Spanne festgelegte Prozentsatz p.a.:]]

[Zinsperiode [([lfd.] Nr.)]]	**[Zinssatz [in % [p.a.]]] [Spanne für die Festlegung des Zinssatzes [in % [p.a.]]*]**
[**Zinsperiode einfügen**] [**(lfd. Nr.)**]	[**Festzinssatz oder Spanne einfügen]** [Der [von der Emittentin] am [Anfänglichen [Festlegungstag][Bewertungstag]] [**anderen definierten Tag oder Datum einfügen**] festgelegte Prozentsatz p.a., der mindestens [**Zahl einfügen**] % und maximal [**Zahl einfügen**] % betragen wird.]

[*	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag]] [**anderen relevanten Tag einfügen**] festgelegt.] **+#-Ende]**

(6) Bausteine für § 3(2)– produktspezifische Ermittlung des Zinssatzes

(a) Baustein für § 3(2)(a) - Allgemeine Bestimmungen:

[#1-Bei einfacher Abhängigkeit des Zinssatzes:

Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts **[Nr. einfügen]**] [des Referenzsatzes **[Nr. einfügen]]** [des Korbes **[Nr. einfügen]**].

[Der für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Referenzsatz bestimmt sich gemäß § 1(6)(b).]
#1-Ende]

[#2-Bei kombinierter Abhängigkeit des Zinssatzes:

Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung sowohl

(i) [des Basiswerts **[Nr. einfügen]**][des Referenzsatzes **[Nr. einfügen]**][des Korbes **[Nr. einfügen]**] als auch

(ii) [des Basiswerts **[Nr. einfügen]**][des Referenzsatzes **[Nr. einfügen]]**[des Korbes **[Nr. einfügen]**].

#2-Ende]

[#3-Bei Abhängigkeit des Zinssatzes von mehreren Basiswerten:

Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

[+#1-Mit Bezug auf einen Maßgeblichen Basiswert:
Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinssatzes auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] und dem [[[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der ersten Zinsperiode und dann im Folgenden zwischen dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der jeweiligen Zinsperiode (i) und [dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode (i-1)] [dem Handelstag] [dem Anfänglichen Bewertungstag]] [Letzten Bewertungstag] am [geringsten][höchsten] ist (der „**Maßgebliche Basiswert**“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

[+##1
Wertentwicklung = Bewertungskurs am jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] (i) / S_0 – 1.

Mit:

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs
+##1-Ende]

[+##2
Wertentwicklung = S_T / S_0 – 1.

Mit:

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs

S_T = Letzter Bewertungskurs
+##2-Ende]

[+##3
Wertentwicklung =
Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der jeweiligen Zinsperiode (i) /
Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode (i-1) – 1.
+##3-Ende]

+#1-Ende]

[+#2-Mit Bezug auf alle Basiswerte:
Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinssatzes auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in § 1(6)(b) genannter Basiswerte maßgeblich.
+#2-Ende]
#3-Ende]

(b) Baustein für § 3(2)(b) - Einleitung zur Ermittlung des Zinssatzes:

#1-Anwendbare Einleitung einfügen

[Der Zinssatz wird wie folgt ermittelt:]

[Der Zinssatz ist ein Prozentsatz p.a.[, der] [am jeweiligen Zinsfestlegungstag] wie folgt ermittelt wird:]

[

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]	**Zinssatz [(„i“)][(i)][i] in % [p.a.][*] [[, der [am jeweiligen Zinsfestlegungstag] wie folgt ermittelt wird:]**
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	**[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.]** [**Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige, digitale oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen oder hier bezeichnen und nachfolgend einfügen.**]

[[*]Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag]] [**anderen relevanten Tag einfügen**] festgelegt.]

]

[Hierbei gilt:]

#1-Ende

#2-Anwendbare Ermittlungsmethode einschließlich aller für diese jeweils anwendbaren Definitionen einfügen; sollten verschiedene Ermittlungsmethoden während der Laufzeit zur Anwendung kommen, diese entsprechend vorstehender Tabelle untergliedern, z.B. „Für die Zinsperiode [Nummer(n) einfügen] gilt“ oder „Für das Zinsmodell [Nummer oder Bezeichnung des Zinsmodells einfügen] gilt“:

[Im Fall gleichnamiger Formelbestandteile diese mit laufender Nr. versehen; In Bezug auf Referenzsätze die entsprechende Nummer gemäß § 1(6)(b) verwenden.

Im Fall, dass definierte Referenzsätze, Margen, Faktoren und/ oder sonstiger Formelbestandteile und Werte während der Laufzeit in unterschiedlicher Weise zur Anwendung kommen, bei der Definition die jeweilige Bestimmung für ihre Anwendung hinzufügen, z. B. die Eingrenzung auf bestimmte Zinsperioden (in Textform „[(i)] Für die Zinsperiode[n] [lfd.Nr.[n] einfügen] gilt:“ oder durch Einfügen einer Tabelle) kenntlich machen.] #2-Ende

(c) Baustein für § 3(2)(b) - Ermittlung des Zinssatzes einschließlich möglicher anwendbarer Definitionen:

VARIABEL VERZINSLICHE REFERENZSATZABHÄNGIGE ZINSKOMPONENTEN:

[Zinssatz:]	**[#1-Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit/ohne Marge** Zinssatz (i) = Referenzsatz [+][–] [Marge] **#1-Ende]** **[#2-Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Marge und Faktor** Zinssatz (i) = (Referenzsatz [+][–] Marge) x Faktor **#2-Ende]** **[#3-Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Faktor** Zinssatz (i) = Referenzsatz x Faktor **#3-Ende]** **[#4-Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Faktor und Marge** Zinssatz (i) = Referenzsatz x Faktor [+][–] Marge **#4-Ende]** **[#5-Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Spread zwei Referenzsätze und zwei Faktoren** Zinssatz (i) = [Faktor x] (Referenzsatz 1 [x Faktor 1] – Referenzsatz 2 [x Faktor 2]) [+][–] [Marge] **#5-Ende]** **[#6-Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse** Zinssatz (i) = Basissatz – Faktor x Referenzsatz [+][–] [Marge] **#6-Ende]** **[+#1-Wenn ein Mindest- und / oder ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:** [Der Zinssatz entspricht] [,][mindestens [jedoch] [der][dem] Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] [der][dem] Höchstzinssatz] **+#1-Ende]**
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	**[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen (z.B. Basissatz; Faktor, Marge, Mindestzinssatz, Höchstzinssatz, Referenzsatz, *)]**

VARIABEL VERZINSLICHE ZINSKOMPONENTEN MIT ZINSTAGEFAKTOR (RANGE ACCRUAL)

Zinssatz[(i,j)]:	**[#Va:** Zinssatz (i) = VZS x Zinstagefaktor **]** **[#Vb:** Zinssatz (i,j) = [VZS][ZS][(i)][(j)][(i,j)] x Zinstagefaktor(i,j) Mit: Zinssatz (i,j) der [am Zinsfestlegungstag (i) bestimmte] Zinssatz für die Zinsperiode (i). [VZS][ZS] der [Vorgesehene] Zinssatz **]** **[+#-Wenn ein Mindest- und / oder ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:** [Der Zinssatz entspricht] [,][mindestens [jedoch] [der][dem] Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] [der][dem] Höchstzinssatz] **+#-Ende]**
Zinstagefaktor[(i,j)]:	[Ist für die Zinsperiode [(i)][und die [Zins-]Barriere [(j)]]][Ist] die Anzahl der [Kalendertage][Tage][[Zins-][Barriere-]Beobachtungstage][**anderen Tag einfügen**] [im jeweiligen [Zinsberechnungszeitraum][Zins-Beobachtungszeitraum] [(i)]] [ab Beginn des jeweiligen [Zinsberechnungszeitraums][Zins-Beobachtungszeitraums] [(i)] [(einschließlich)] bis zu dem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [(einschließlich)] [des jeweiligen][in diesem] [Zinsberechnungszeitraum[s]][Zins-Beobachtungszeitraum[s]] [(i)]] [in der [jeweiligen] Zinsperiode], an [denen][dem] der [Referenzsatz] [[Bewertungskurs][Referenzkurs] [des Basiswerts] [am [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag]] [**andere Bezugsgröße einfügen**] **[im Fall einer Zins-Barriere oder eines Basissatzes einfügen**: [erstmalig] [unter][auf oder unter][auf oder über][über] [der [jeweiligen] [Zins-]Barriere[(j)]][dem [jeweiligen] Basissatz]**]** **[im Fall eines Korridors einfügen:** [innerhalb] [außerhalb] des [jeweiligen] Korridors**]** liegt, [maximal jedoch die Anzahl der [Kalendertage][Tage][[Zins-][Barriere-]Beobachtungstage][**anderen Tag einfügen**] im [jeweiligen] [Zinsberechnungszeitraum][Zins-Beobachtungszeitraum] [(i)]][,] geteilt durch [**Zahl einfügen**] [die Anzahl [der Kalendertage][der Tage][der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage][**anderen Tag einfügen**] [des][der] jeweiligen [Zinsberechnungszeitraums] [Zins-Beobachtungszeitraums] [(i)] [Zinsperiode]]]. [Liegt der [Referenzsatz] [[Bewertungskurs][Referenzkurs] [des Basiswerts] [am] [an einem][Zins-Beobachtungstag]][in einem dem [Zinsberechnungszeitraum][Zins-Beobachtungszeitraum] [(i)] vorangegangenen [Zinsberechnungszeitraum][Zins-Beobachtungszeitraum] mindestens einmal] [**andere Bezugsgröße einfügen**] **[im Fall einer Zins-Barriere oder eines Basissatzes einfügen**: [unter][auf oder unter][auf oder über][über] [der [jeweiligen] [Zins-]Barriere[(j)]][dem [jeweiligen] Basissatz]**]** **[im Fall eines Korridors einfügen:** [innerhalb] [außerhalb] des [jeweiligen] Korridors**]**, ist der Zinstagefaktor[(i,j)] [der [Zins-]Barriere [(j)]] für die [Zinsperiode][Zinsberechnungszeitraum][Zins-Beobachtungszeitraum] [(i)] sowie für alle weiteren [Zinsperioden] [Zinsberechnungszeiträume][Zins-Beobachtungszeiträume] stets Null.] [Sollte der [Referenzsatz][Bewertungskurs [des Basiswerts]] an einem [Kalendertag][Tag][Zins-Beobachtungstag][**anderen Tag einfügen**] [planmäßig] nicht [festgestellt und veröffentlicht werden][durch die Berechnungsstelle ermittelt werden können], dann entspricht der [Referenzsatz][Bewertungskurs [des Basiswerts]] für diesen [Kalendertag][Tag][Zins-Beobachtungstag][**anderen Tag einfügen**] dem [Referenzsatz][Bewertungskurs [des Basiswerts]], der am unmittelbar vorhergehenden [Kalendertag][Tag][Zins-Beobachtungstag][**anderen Tag einfügen**] [festgestellt und veröffentlicht wurde][durch die Berechnungsstelle ermittelt wurde].] [Für die letzten [fünf][**andere Zahl einfügen**] [Kalendertage][Tage][Zins-Beobachtungstage][**anderen Tag einfügen**] [im [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Zins-Beobachtungszeitraum]] [vor dem [Ende des [[jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [[jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum]] [[jeweiligen] Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag [der [jeweiligen] Zinsperiode]]] entspricht der

<table>
<tr><td></td><td>[Referenzsatz][Bewertungskurs [des Basiswerts]] [in jedem dieser Fälle] dem [Referenzsatz][Bewertungskurs [des Basiswerts]], der am [fünften][andere Zahl einfügen] [Kalendertag][Tag][Zins-Beobachtungstag][anderen Tag einfügen] vor dem [Ende des [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Zins-Beobachtungszeitraum]] [Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag [der [jeweiligen] Zinsperiode]] [festgestellt und veröffentlicht][durch die Berechnungsstelle ermittelt] wurde.]</td></tr>
<tr><td>[Vorgesehener] Zinssatz [(i)][(j)][(i,j)] [(VZS)][ZS]:</td><td>[Betrag, Zahl oder Spanne einfügen] [% [p.a.]] [*]

[[Ist in][In] Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [[Zins-]Beobachtungszeitraum] [Zinsberechnungszeitraum]] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)][(i)] [und den [jeweiligen] Rückzahlungsteilbetrag [(j)]] der jeweils nachfolgend genannte [Vorgesehene] Zinssatz:

<table><tr><td>[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [„t“][„i“] [(t)][(i)][(j)][(i,j)]</td><td>[Vorgesehener] Zinssatz [in % [p.a.]]:[*]</td></tr><tr><td>[Nr.(n) einfügen]
[ ]</td><td>[Betrag, Zahl oder Spanne einfügen]</td></tr></table>
]

[Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen]

[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</td></tr>
<tr><td>[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]</td><td>[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen (z.B. Mindestzinssatz, Höchstzinssatz, *)]</td></tr>
</table>

VARIABEL VERZINSLICHE DIGITALE ZINSKOMPONENTEN

[Zinssatz:]	**[DIGITAL-FLOATER** (i) **[#1-DIGITAL-FLOATER STANDARD – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, [basissatzabhängig][korridorbezogen]):** wenn der Referenzsatz [**Nr. einfügen**] am Zinsfestlegungstag [[auf oder] [über] [unter] dem Basissatz] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] liegt, dann gilt: **#1-ENDE]** **[#2-DIGITAL-FLOATER STANDARD – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen]):** liegt der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts], dann gilt: **#2-ENDE]** **[#3-DIGITAL-FLOATER STANDARD mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung / laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):** liegt der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag][Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, dann gilt: **#3-ENDE]** **[#4-DIGITAL-FLOATER STANDARD – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen])** liegt der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] dann gilt: **#4-ENDE]** **[#5-DIGITAL-FLOATER FIRST-HIT – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / perioden- und laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]** liegt der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts], dann gilt: **#5-ENDE]** **#6-DIGITAL-FLOATER ONE TOUCH (basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen])** liegt der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts], dann gilt: **#6-ENDE]** **#7-DIGITAL-FLOATER MEMORY (basiswertabhängig ([Stichtagsbetrachtung] [Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen], [barriereabhängig][korridorbezogen])** liegt der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] [am] [an allen] [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag[en]] [Zinsfestlegungstag[en]] [während] [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen]

	Basiswerts], dann gilt: **#7-ENDE]** **[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]** **[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]** **[Baustein aus nachstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Basiswertabhängige Zinskomponente“ einfügen]** (ii) andernfalls: **[#1-Falls der Mindestzinssatz für alle Zinsperioden Null beträgt, einfügen:** ist der Zinssatz Null und es erfolgt keine Zinszahlung[.] **#1-Ende]** **[#2-Falls der Mindestzinssatz nicht für alle Zinsperioden Null beträgt, einfügen:** entspricht der Zinssatz dem jeweiligen Mindestzinssatz[.] **#2-Ende]** **[#3-Falls der Höchstzinssatz gilt:** entspricht der Zinssatz dem jeweiligen Höchstzinssatz[.] **#3-Ende]** **[#4-Falls der Zinssatz in anderer Weise ermittelt/festgelegt wird, einfügen:** **[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]** **[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]** **#4-Ende]** **[+#Für First-Hit einfügen:** für diese und alle zukünftigen Zinsperioden, an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen. **+#-ENDE]** **DIGITAL-FLOATER-ENDE]**
Spread:	[Referenzsatz 1 x Faktor 1 – Referenzsatz 2 x Faktor 2] [(Referenzsatz 1– Referenzsatz 2) x Faktor] **]**
Lock-In-Ereignis:	Lock-In-Ereignis ist das in § 1(6)(b) definierte Lock-In-Ereignis.

$S_{t;(i)}$:	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [**anderen relevanten Tag einfügen**].
Zinsstartwert (S_{Start}):	[[Ist der] [[**Zahl oder Spanne einfügen]** % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des [Maßgeblichen] Basiswerts].] **[Zahl, Betrag oder Spanne einfügen**] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	**[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen (z.B. Basissatz, Faktor, Marge, Mindestzinssatz, Höchstzinssatz, Zinssatz (i-1), *)]**

VARIABEL VERZINSLICHE TARN-ZINSKOMPONENTEN

[Zinssatz:]	**[+#1-Referenzsatzabhängige Zinskomponente** **[Baustein aus vorstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Referenzsatzabhängige Zinskomponenten“ einfügen]** **+#1-ENDE]** **[+#2-Basiswertabhängige Zinskomponente** **[Baustein aus nachstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Basiswertabhängige Zinskomponenten“ einfügen]** **+#2-ENDE]** **[+#3-Basiswertabhängige Zinskomponente** **[Baustein aus vorstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Digitale Zinskomponenten“ einfügen]** **+#3-ENDE]** [,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz], sofern nicht die Bedingungen [des Minimal-Zinses („**Global-Floor**“)] [oder] [des Maximal-Zinses („**Global-Cap**“)] [gemäß Absatz (3)(b)] zur Anwendung kommen und diese zu einer Anpassung des Zinssatzes führen.
$S_{t;(i)}$:	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [**anderen relevanten Tag einfügen**].
Zinsstartwert (S_{Start}):	[[Ist der] [[**Zahl oder Spanne einfügen]** % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des [Maßgeblichen] Basiswerts].] [**Zahl, Betrag oder Spanne einfügen**] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
Minimal-Zins („Global-Floor“):	Nur anwendbar für die Letzte Zinsperiode: Der Global-Floor beträgt: [**Zahl oder Spanne einfügen**] [%]. [Der Global-Floor wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]] Liegt die Summe aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich des für die Letzte Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, der gemäß der in Absatz (2)(b) beschriebenen Formel ermittelt wurde, unter dem Minimal-Zins, wird der Zinssatz für die Letzte Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe aller Zinssätze einschließlich des Zinssatzes für die Letzte Zinsperiode insgesamt dem Minimal-Zins entspricht.
Maximal-Zins („Global-Cap“):	Der Global-Cap beträgt: [**Zahl oder Spanne einfügen**] [%]. [Der Global-Cap wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]] Liegt die Summe aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich des für die relevante Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, der gemäß der in Absatz (2)(b) beschriebenen Formel ermittelt wurde, über dem Maximal-Zins, wird der Zinssatz für diese relevante Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe aller Zinssätze einschließlich des Zinssatzes für die relevante Zinsperiode insgesamt dem Maximal-Zins entspricht.
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	**[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen (z.B. Basissatz, Faktor, Marge, Mindestzinssatz, Höchstzinssatz, Zinssatz (i-1), *)]**

VARIABEL VERZINSLICHE BASISWERTABHÄNGIGE ZINSKOMPONENTEN

Zinssatz:	**[#1-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – VARIO** Zinssatz (i) = Faktor x $S_{t; (i)}$ **#1-ENDE]** **[#2-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – BEST STANDARD** Zinssatz (i) = Faktor x ($S_{t; (i)}$ / S_{Start} – 1) **#2-ENDE]** **[#3- BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – BEST SPEZIAL** Zinssatz (i) = Faktor x Max(0; $S_{t; (i)}$ - Basispreislevel$_{(i)}$) / S_{Start} **#3-ENDE]** **[#4-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – TWINWIN** Zinssatz (i) = Faktor x abs($S_{t; (i)}$ / S_{Start} - 1) **#4-ENDE]** **[#5-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – MEMORY** $ZS_i = \sum_{j=1}^{i} VZS_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZS_j$ **#5-ENDE]** **[+#1-Wenn ein Mindest- und / oder ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:** [Der Zinssatz entspricht] [,][mindestens [jedoch] [der][dem] Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] [der][dem] Höchstzinssatz] **+#1-Ende]**
$S_{t[;(i)]}$:	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [**anderen relevanten Tag einfügen**]. [Ist der] [Bewertungskurs][Referenzkurs] des Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den [jeweiligen][Zinsfestlegungstag][Zins-Beobachtungstag] [**anderen definierten Tag einfügen**][(t)].
Zinsstartwert (S_{Start}):	[[Ist der] [[**Betrag oder Spanne einfügen]** % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des [Maßgeblichen] Basiswerts].] [**Betrag oder Spanne einfügen**] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
ZS_i	der [am Zinsfestlegungstag (i) ermittelte] Zinssatz für die Zinsperiode (i).
$\sum_{j=1}^{i-1} ZS_j$	bedeutet die Summe aller Zinssätze, die für alle der Zinsperiode (i) vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) ermittelt wurden.
$\sum_{j=1}^{i} VZS_j$	bedeutet die Summe aller Vorgesehenen Zinssätze, die für die vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) und die Zinsperiode (i) definiert sind.

<table>
<tr>
<td>Basispreislevel [(i)][Nr. einfügen]:</td>
<td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]

[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % [des Anfänglichen Bewertungskurses][von S_{Start}][von $S_{t;\,(i)}$] [(Es erfolgt keine Rundung.)].
[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] das jeweils nachfolgend genannte Basispreislevel:
<table>
<tr><th>[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]</th><th>Basispreislevel [(i)][Nr. einfügen]</th></tr>
<tr><td>[Nr.(n) einfügen]
[ ]</td><td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]
[[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]</td></tr>
</table>
]
[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]
[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]

[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Basispreislevel (i) ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</td>
</tr>
<tr>
<td>[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]</td>
<td>[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen (z.B. Faktor, Höchstzinssatz, Mindestzinssatz, *)]</td>
</tr>
</table>

(d) Baustein für § 3(2)(b) – Weitere Definitionen für die vorstehenden Bausteine für die Ermittlung des Zinssatzes:

DEFINITIONEN FÜR DIE VORSTEHENDEN OPTIONALEN BAUSTEINE SOWEIT JEWEILS ANWENDBAR EINFÜGEN

<table>
<tr><td>Basissatz [lfd. Nr.]:</td><td>[Der Basissatz [ggf. lfd. Nr. einfügen] beträgt [Zahl oder Spanne einfügen][*][.]]
[Der Basissatz wird [ab der Zinsperiode [Zahl einfügen]] wie folgt ermittelt:
Basissatz (i) = Zinssatz (i-1) [[+][–]Marge]]
[Für die [Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:
[Basissatz (i) = [Zahl oder Spanne einfügen] % [p.a.] [*]]
[Basissatz (i) = [anwendbare Formel einfügen]]
[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [[Zins-]Beobachtungszeitraum] [Zinsberechnungszeitraum]] [(i)] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] der jeweils nachfolgend genannte Basissatz:]
[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:]<table><tr><td>[ZP][Zinsperiode] [anderen vorstehenden Bezug einfügen] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]</td><td>Basissatz [ggf. lfd. Nr. einfügen] [in % [p.a.]][*]</td></tr><tr><td>[1] [bis x]
[Für alle Zinsperioden gilt:]
[relevante Zinsperiode(n) einfügen)]</td><td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td></tr></table>]
[Der Basissatz entspricht] [,][mindestens [jedoch] der Mindestzinssatz][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinssatz]]</td></tr>
<tr><td>Faktor [lfd. Nr.]:</td><td>[[Der Faktor [ggf. lfd. Nr. einfügen] beträgt] [Zahl oder Spanne einfügen][*][.]]
[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:<table><tr><td>[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]</td><td>Faktor [lfd. Nr. einfügen] [*]</td></tr><tr><td>[1] [bis x]
[Für alle Zinsperioden gilt:]
[relevante Zinsperiode(n) einfügen)]</td><td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td></tr></table>]</td></tr>
<tr><td>Marge [lfd. Nr.]:</td><td>[[Die Marge [ggf. lfd. Nr. einfügen]] [entspricht dem ursprünglichen Kredit-Spread im Zeitpunkt der Preisfindung der Schuldverschreibung und] beträgt [Zahl oder Spanne einfügen] % [p.a.][*][.]]
[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:<table><tr><td>[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]</td><td>Marge [ggf. lfd. Nr. einfügen]
[in % [p.a.]][*]</td></tr><tr><td>[1] [bis x]
[Für alle Zinsperioden gilt:]
[relevante Zinsperiode(n) einfügen)]</td><td>[Zahl oder Spanne einfügen]
[Die Marge entspricht dem ursprünglichen Kredit-Spread im Zeitpunkt der Preisfindung der Schuldverschreibung und beträgt [Zahl einfügen] % p.a.]
[andere Definition einfügen]</td></tr></table>]</td></tr>
<tr><td>Mindestzinssatz:</td><td>[[Der Mindestzinssatz beträgt] [Zahl oder Spanne einfügen] % [p.a.][*][.]]
[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:<table><tr><td>[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]</td><td>Mindestzinssatz [in % [p.a.]][*]</td></tr><tr><td>[1] [bis x]
[Für alle Zinsperioden gilt:]
[relevante Zinsperiode(n) einfügen)]</td><td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td></tr></table>]</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>Höchstzinssatz:</td><td>[[Der Höchstzinssatz beträgt] [Zahl oder Spanne einfügen] % [p.a.][*][.]]
[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:<table><tr><td>[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]</td><td>Höchstzinssatz [in % [p.a.]][*]</td></tr><tr><td>[1] [bis x]
[Für alle Zinsperioden gilt:]
[relevante Zinsperiode(n) einfügen)]</td><td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td></tr></table>]</td></tr>
<tr><td>Zinssatz (i-1):</td><td>[Ist der Zinssatz der direkt vorangehenden Zinsperiode.]</td></tr>
<tr><td>Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nr. einfügen]]</td><td>[#1-Im Fall eines definierten Referenzsatzes:
Referenzsatz ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz.
#1-Ende]
[#2-Im Fall mehrerer definierter Referenzsätze einfügen:
Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nr. einfügen]] sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nr. einfügen].
#2-Ende]
[#3-Im Fall der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen:
Referenzsatz ist die Wertentwicklung des Basiswerts [relevante Nr. einfügen].
#3-Ende]</td></tr>
<tr><td>Basiswert</td><td>[anwendbare Definition oder Referenz einfügen]</td></tr>
<tr><td>[*</td><td>Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag]] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]</td></tr>
</table>

(7) Bausteine für § 3(3) – Festgelegter Zinsbetrag

[Die Emittentin zahlt am Zinszahlungstag für die Zinsperiode (i) je Festgelegter Stückelung folgenden festgelegten Zinsbetrag in Festgelegter Währung gemäß § 1(1) [(die „**Zins-Währung**“)]:]

[#1-Im Fall festgelegter Zinsbeträge in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode:

[Zinsbetrag:]	[Ist für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Zinsbetrag:]	
	[ZP][Zinsperiode] [(lfd. Nr.)] **[Nr.] [(„i“)][(i)][i]**	**Zinsbetrag [in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]**
	[lfd. Nr. einfügen]	**[Zinsbetrag oder Spanne einfügen]**

#1-Ende]

[#2- Im Fall festgelegter Zinsbeträgen in Bezug auf einen anderen relevanten Tag:

[Zinsbetrag:]	[Ist in Bezug auf den jeweiligen [**relevanten Tag für den Zinsbetrag einfügen**] der jeweils nachfolgend genannte Zinsbetrag:]	
	[relevanten Tag für den Zinsbetrag einfügen]	**Zinsbetrag [in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]**
	[Datum oder andere Definition einfügen]	**[Zinsbetrag oder Spanne einfügen]**

#2-Ende]

[*	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag]] [**anderen relevanten Tag einfügen**] festgelegt.]

(8) Bausteine für § 3(3) – produktspezifische Ermittlung des Zinsbetrags

(a) Baustein „Allgemeine Bestimmungen des Zinsbetrags“:

Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der „**Zinsbetrag**“ auch „**ZB**“) – unter Berücksichtigung der Rundungsregeln [sowie des Umrechnungskurses (wie in § 1(6) (b) definiert)] – gemäß nachfolgender Bestimmungen ermitteln.

[#1-Bei einfacher Abhängigkeit des Zinsbetrags:

Der Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts **[Nr. einfügen]**] [des Referenzsatzes **[Nr. einfügen]**][des Korbes **[Nr. einfügen]**] [ ].

[Der für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Referenzsatz bestimmt sich gemäß § 1(6)(b).]
#1-Ende]

[#2-Bei kombinierter Abhängigkeit des Zinsbetrags:

Der Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung sowohl

(i) [des Basiswerts **[Nr. einfügen]**][des Referenzsatzes **[Nr. einfügen]**][des Korbes **[Nr. einfügen]**] als auch

(ii) [des Basiswerts **[Nr. einfügen]**][des Referenzsatzes **[Nr. einfügen]**][des Korbes **[Nr. einfügen]**].

[Die für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Referenzsätze bestimmen sich gemäß § 1(6)(b).]

#2-Ende]

[#3-Bei Abhängigkeit des Zinsbetrags von mehrere Basiswerten:

Der Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

[+#1-Mit Bezug auf einen Maßgeblichen Basiswert:
Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinsbetrags auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] und dem [[[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der ersten Zinsperiode und dann im Folgenden zwischen dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der jeweiligen Zinsperiode (i) und [dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode (i-1)] [dem Handelstag] [dem Anfänglichen Bewertungstag]] [Letzten Bewertungstag] am [geringsten][höchsten] ist (der „**Maßgebliche Basiswert**“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

[+##1
Wertentwicklung = Bewertungskurs am jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag][[Zinsfestlegungstag] (i) / S_0 – 1.

Mit:

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs
+##1-Ende]

[+##2
Wertentwicklung = S_T / S_0 – 1.

Mit:

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs

S_T = Letzter Bewertungskurs
+##2-Ende]

[+##3
Wertentwicklung =
Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der jeweiligen Zinsperiode (i) /
Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode (i-1) – 1.
+##3-Ende]

+#1-Ende]

[+#2-Mit Bezug auf alle Basiswerte:

Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinsbetrags auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in § 1(6)(b) genannter Basiswerte maßgeblich.
+#2-Ende]

#3-Ende]

[Die Emittentin zahlt am Zinszahlungstag für die Zinsperiode (i) je Festgelegter Stückelung folgenden festgelegten Zinsbetrag in Festgelegter Währung gemäß § 1(1) [(die „**Zins-Währung**“)]:]

[Der Zinsbetrag für die Zinsperiode (i) je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung wird gemäß Absatz (b) ermittelt.]

(b) Baustein –Ermittlung des Zinsbetrags:

[Den bzw. die jeweils anwendbaren produktspezifischen Bausteine auswählen und in die Emissionsbedingungen einfügen. Soweit Zeichen und Größen in Formeln verwendet werden, sind die relevanten Definitionen in § 1(6)(c) aufzunehmen, sofern sie nicht im produktspezifischen Baustein selbst definiert sind.]

VARIABEL VERZINSLICHE ZINSKOMPONENTEN MIT ZINSTAGEFAKTOR (RANGE ACCRUAL)

[Zinsbetrag:]	**[#Va:** ZB_i = VZB x Zinstagefaktor **]** **[#Vb:** $ZB_i = \sum_{j=[1][2]}^{J} RTB_j$ x [VZS][ZS][(i)][(j)][(i, j)] x Zinstagefaktor(i, j) Mit: ZB_i der [am Zinsfestlegungstag (i) bestimmte] Zinsbetrag für die Zinsperiode (i). RTB_j der jeweilige Rückzahlungsteilbetrag (j) [VZS][ZS] der [Vorgesehene] Zinssatz $\sum_{j=[1][2]}^{J}$ bedeutet die Summe der aus der nachfolgenden Formel ermittelten Werte von [j=1][j=2] bis J. **]** **[+#-Wenn ein Mindest- und / oder ein Höchstzinsbetrag gilt, einfügen:** [,][mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag] **+#-Ende]**

ZB_i	der Zinsbetrag für die Zinsperiode (i).
Zinstagefaktor[(i,j)]:	[Ist für die Zinsperiode [(i)] [und die [Zins-]Barriere [(j)]]][Ist] die Anzahl der [Kalendertage][Tage][[Zins-][Barriere-]Beobachtungstage][**anderen Tag einfügen**] [im jeweiligen [Zinsberechnungszeitraum][Zins-Beobachtungszeitraum[(i)]]][ab Beginn des jeweiligen [Zinsberechnungszeitraums][Zins-Beobachtungszeitraums] [(i)] [(einschließlich)] bis zu dem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [(einschließlich)] [des jeweiligen][in diesem] [Zinsberechnungszeitraum[s]][Zins-Beobachtungszeitraum[s]] [(i)]] [in der [jeweiligen] Zinsperiode], an [denen][dem] der [Referenzsatz] [[Bewertungskurs][Referenzkurs] [des Basiswerts] [am [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag]] [**andere Bezugsgröße einfügen**] **[im Fall einer Zins-Barriere oder eines Basissatzes einfügen**: [erstmalig] [unter][auf oder unter][auf oder über][über] [der [jeweiligen] [Zins-]Barriere[(j)]][dem [jeweiligen] Basissatz]**]** **[im Fall eines Korridors einfügen:** [innerhalb] [außerhalb] des [jeweiligen] Korridors**]** liegt, [maximal jedoch die Anzahl der [Kalendertage][Tage][[Zins-][Barriere-]Beobachtungstage][**anderen Tag einfügen**] im [jeweiligen] [Zinsberechnungszeitraum][Zins-Beobachtungszeitraum] [(i)]][,] geteilt durch [**Zahl einfügen**] [die Anzahl [der Kalendertage][der Tage][der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage][**anderen Tag einfügen**] [des][der] jeweiligen [Zinsberechnungszeitraums] [Zins-Beobachtungszeitraums] [Zinsperiode]]]. [Liegt der [Referenzsatz] [[Bewertungskurs][Referenzkurs] [des Basiswerts] [am][an einem] [Zins-Beobachtungstag]] [in einem dem [Zinsberechnungs-zeitraum][Zins-Beobachtungszeitraum] [(i)] vorangegangenen [Zinsberechnungs-zeitraum][Zins-Beobachtungszeitraum] mindestens einmal] [**andere Bezugsgröße einfügen**] **[im Fall einer Zins-Barriere oder eines Basissatzes einfügen**: [unter][auf oder unter][auf oder über][über] [der [jeweiligen] [Zins-]Barriere[(j)]][dem [jeweiligen] Basissatz]**]** **[im Fall eines Korridors einfügen:** [innerhalb] [außerhalb] des [jeweiligen] Korridors**]**, ist der Zinstagefaktor[(i,j)] [der [Zins-]Barriere [(j)]] für die [Zinsperiode][Zinsberechnungszeitraum][Zins-

	Beobachtungszeitraum] [(i)] sowie für alle weiteren [Zinsperioden] [Zinsberechnungszeiträume][Zins-Beobachtungszeiträume] stets Null.] [Sollte der [Referenzsatz][Bewertungskurs [des Basiswerts]] an einem [Kalendertag][Tag][Zins-Beobachtungstag][**anderen Tag einfügen**] [planmäßig] nicht [festgestellt und veröffentlicht werden][durch die Berechnungsstelle ermittelt werden können], dann entspricht der [Referenzsatz][Bewertungskurs [des Basiswerts]] für diesen [Kalendertag][Tag][Zins-Beobachtungstag][**anderen Tag einfügen**] dem [Referenzsatz][Bewertungskurs [des Basiswerts]], der am unmittelbar vorhergehenden [Kalendertag][Tag][Zins-Beobachtungstag][**anderen Tag einfügen**] [festgestellt und veröffentlicht wurde][durch die Berechnungsstelle ermittelt wurde].] [Für die letzten [fünf][**andere Zahl einfügen**] [Kalendertage][Tage][Zins-Beobachtungstage][**anderen Tag einfügen**] [im [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Zins-Beobachtungszeitraum]] [vor dem [Ende des [[jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [[jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum]] [[jeweiligen] Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag [der [jeweiligen] Zinsperiode]]] entspricht der [Referenzsatz][Bewertungskurs [des Basiswerts]] [in jedem dieser Fälle] dem [Referenzsatz][Bewertungskurs [des Basiswerts]], der am [fünften][**andere Zahl einfügen**] [Kalendertag][Tag][Zins-Beobachtungstag][**anderen Tag einfügen**] vor dem [Ende des [jeweiligen] [Beobachtungszeitraum] [Zins-Beobachtungszeitraum]] [Maßgeblichen [Zinsperioden-]Endtag [der [jeweiligen] Zinsperiode]] [festgestellt und veröffentlicht][durch die Berechnungsstelle ermittelt] wurde.]
Vorgesehener Zinsbetrag (VZB):	[**Betrag oder Spanne einfügen**][*] [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [[Zins-]Beobachtungszeitraum] [Zinsberechnungszeitraum]] [(i)] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] der jeweils nachfolgend genannte Vorgesehene Zinsbetrag: **[ZP] [Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]** | **Vorgesehener Zinsbetrag[*]** [**Nr.(n) einfügen**] [ ] | [**Betrag** oder **Spanne einfügen**]] [**Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen**] [* Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]
[Vorgesehener] Zinssatz [(i)][(j)][(i,j)] [(VZS)][ZS]:	[**Betrag, Zahl oder Spanne einfügen]** [% [p.a.]] [*] [[Ist in][In] Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [[Zins-]Beobachtungszeitraum] [Zinsberechnungszeitraum]] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)][(i)] [und den [jeweiligen] Rückzahlungsteilbetrag [(j)]] der jeweils nachfolgend genannte [Vorgesehene] Zinssatz: **[ZP] [Zinsperiode] [Nr.] [„t“][„i“] [(t)][(i)][(j)][(i,j)]** | **[Vorgesehener] Zinssatz** [in % [p.a.]]**:[*]** [**Nr.(n) einfügen**] [ ] | [**Betrag, Zahl oder Spanne einfügen**]] [**Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängigen oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen**] [[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	[**Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen (z.B. Mindestzinsbetrag, Höchstzinsbetrag, *)**]

VARIABEL VERZINSLICHE DIGITALE ZINSKOMPONENTEN

[#1-DIGITAL-FLOATER STANDARD – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, [basissatzabhängig][korridorbezogen])

(i) wenn der Referenzsatz [**Nr. einfügen**] am Zinsfestlegungstag [[auf oder] [über] [unter] dem Basissatz] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] liegt, dann gilt[:]

[#Va:
der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].
]
[#Vb:
für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]	**Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen][Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]**
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	**[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.]** **[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]** **[**ist der Mindestzinsbetrag**][**ist der Höchstzinsbetrag**]** **[**[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [**Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen**]

]

(ii) andernfalls
[#Va:
ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.
]

[#Vb:
entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].
]
[#Vc:
gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]	**Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]**
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	**[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.]** [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.] **[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]** **[**ist der Mindestzinsbetrag**][**ist der Höchstzinsbetrag**]** **[**[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [**Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen**]

]

#1-ENDE]

[#2-DIGITAL-FLOATER STANDARD – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

(i) wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag][Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, dann gilt:

[#Va:
der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].
]
[#Vb:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor x } S_{t;\,(i)}\,] \; [\text{Faktor x } (S_{t;\,(i)} / S_{\text{Start}} - 1)] \; [\text{Faktor x abs}(S_{t;\,(i)} / S_{\text{Start}} - 1)][,]$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]
]

[#Vc:
für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]	**Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]**
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	**[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.]** **[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]** **[**ist der Mindestzinsbetrag**][**ist der Höchstzinsbetrag**]** **[**[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [**Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen**]

]

(ii) andernfalls
[#Va:
ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.**]**

[#Vb:
entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].**]**

[#Vc:
gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]	**Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]**
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	**[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.]** [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.] **[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]** **[**ist der Mindestzinsbetrag**][**ist der Höchstzinsbetrag**]** **[**[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [**Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen**]

]

#2-ENDE]

[#3-DIGITAL-FLOATER MEMORY – basiswertabhängig ([Stichtagsbetrachtung] [Zeitraumbetrachtung], [barriereabhängig][korridorbezogen])

(i) wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] [am] [an allen] [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag[en]] [während] [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, dann gilt:

#1-Formel unter Verwendung des Begriffs Expressprämie (variierende Expressprämie):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^{i} EP_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$$ **#1-Ende**

#2- Formel unter Verwendung des Begriffs Prämie:

$$ZB_i = \sum_{j=1}^{i} P_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$$ **#2-Ende**

#3- Formel unter Verwendung des Begriffs Vorgesehener Zinsbetrag: (variierende Vorgesehener Zinsbetrag):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^{i} VZB_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$$ **#3-Ende**

(ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

]

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]	**Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung] [*]**
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	**[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen]** [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.] **[**ist der Mindestzinsbetrag**][**ist der Höchstzinsbetrag**]** **[**[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [**Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen**]

]

Mit:

ZB_i	der [am Zinsfestlegungstag (i) bestimmte] Zinsbetrag für die Zinsperiode (i).
$\sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$	bedeutet die Summe aller Zinsbeträge, die für alle der Zinsperiode (i) vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) festgelegt wurden.
$\sum_{j=1}^{i} [P][EP][VZB]_j$	bedeutet die Summe aller [Prämien][Expressprämien][Vorgesehenen Zinsbeträge], die für die vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) und die Zinsperiode (i) definiert sind.

#3-ENDE]

[#4-DIGITAL-FLOATER MEMORY ONE TOUCH – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen])

(i) wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [aller Basiswerte] an mindestens einem [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, dann gilt:

#1-Formel unter Verwendung des Begriffs Expresssprämie (variierende Expresssprämie):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^{i} EP_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$$ **#1-Ende**

#2- Formel unter Verwendung des Begriffs Prämie:

$$ZB_i = \sum_{j=1}^{i} P_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$$ **#2-Ende**

#3- Formel unter Verwendung des Begriffs Vorgesehener Zinsbetrag: (variierende Vorgesehener Zinsbetrag):

$$ZB_i = \sum_{j=1}^{i} VZB_j - \sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$$ **#3-Ende**

(ii) andernfalls

[#Va:
ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.
]
[#Vb:
entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].
]
[#Vc:
gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]	**Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]**
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	**[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen]** [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.] **[**ist der Mindestzinsbetrag**][**ist der Höchstzinsbetrag**]** **[**[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [**Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen**]

]

Mit:

ZB_i der [am Zinsfestlegungstag (i) bestimmte] Zinsbetrag für die Zinsperiode (i).

$\sum_{j=1}^{i-1} ZB_j$ bedeutet die Summe aller Zinsbeträge, die für alle der Zinsperiode (i) vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) festgelegt wurden.

$\sum_{j=1}^{i} [P][EP][VZB]_j$ bedeutet die Summe aller [Prämien][Expresssprämien][Vorgesehenen Zinsbeträge], die für die vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich (i-1)) und die aktuelle Zinsperiode (i) definiert sind.

#4-ENDE]

[#5-DIGITAL-FLOATER FIRST-HIT – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / perioden- und laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen])

(i) wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während des Zins-Beobachtungszeitraums (i) und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume
[[auf oder] [über][unter] der [jeweiligen] [Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[#Va:
der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].
]
[#Vb:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor x } S_{t;\,(i)}\,]\ [\text{Faktor x } (S_{t;\,(i)} / S_{Start} - 1)]\ [\text{Faktor x abs}(S_{t;\,(i)} / S_{Start} - 1)][,]$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]
]
[#Vc:
für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]	**Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]**
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	**[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen]** **[**ist der Mindestzinsbetrag**] [**ist der Höchstzinsbetrag**]** **[**[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [**Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen**]

]

(ii) andernfalls

[#Va:
ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen.
]
[#Vb:
entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen.
]
[#Vc:
gilt für die Zinsperioden (i) und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]	**Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]**
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	**[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen]** ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung [für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen]. **[**ist der Mindestzinsbetrag**][**ist der Höchstzinsbetrag**] [**für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen] **[**[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [**Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen**]

]

#5-ENDE]

[#6-DIGITAL-FLOATER STANDARD – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen])

(i) wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vb:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor x } S_{t;\,(i)}\,] \; [\text{Faktor x } (S_{t;\,(i)} / S_{Start} - 1)] \; [\text{Faktor x abs}(S_{t;\,(i)} / S_{Start} - 1)][,]$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]

]

[#Vc:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]	**Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]**
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen	**[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.]** **[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]** **[**ist der Mindestzinsbetrag**] [**ist der Höchstzinsbetrag**]** **[**[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [**Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen**]

]

(ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

]

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#6-ENDE]

[#7-DIGITAL-FLOATER ONE TOUCH – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen])

(i) wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an mindestens einem [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, dann gilt:

[#Va:
der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].
]
[#Vb:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor x } S_{t;\,(i)}\,]\ [\text{Faktor x } (S_{t;\,(i)} / S_{Start} - 1)]\ [\text{Faktor x abs}(S_{t;\,(i)} / S_{Start} - 1)][,]$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]
]
[#Vc:
für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]	**Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]**
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	**[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen]** **[**ist der Mindestzinsbetrag**] [**ist der Höchstzinsbetrag**]** **[**[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [**Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen**]

]

(ii) andernfalls
[#Va:
ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.
]
[#Vb:
entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].
]
[#Vc:
gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]	**Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]**
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	**[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.]** **[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]** [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.] **[**ist der Mindestzinsbetrag**] [**ist der Höchstzinsbetrag**]** **[**[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [**Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen**]

]

#7-ENDE]

[#8- DIGITAL-FLOATER STANDARD mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung / laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen])

(i) wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag][Zins-][Barriere-][Beobachtungstag]
[[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt oder ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, gilt:

[#Va:der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].
]

[#Vb:für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]	**Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]**
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen	**[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.]** **[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]** **[Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag]** **[**[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [**Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen**]

]

[#Vc:
Zinsbetrag (i) = [Faktor x $S_{t;\,(i)}$] [Faktor x ($S_{t;\,(i)}$ / S_{Start} - 1)] [Faktor x abs($S_{t;\,(i)}$ / S_{Start} - 1)][,]

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]
]

(ii) andernfalls

[#Va:
ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung</u> für diese Zinsperiode.
]

[#Vb:
entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].
]

[#Vc:
gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]	**Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]**
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen	**[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.]** **[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]** **[Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag]** **[**[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [**Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen**]

]

#8-ENDE]

[#9-DIGITAL-FLOATER PLUS – basiswertabhängig (Stichtags- und Zeitraumbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

(i) wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] am jeweiligen Zinsfestlegungstag (mit Ausnahme des letzten Zinsfestlegungstags) [[auf oder] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, dann gilt:

[#Va:
der Zinsbetrag [für die Zinsperioden (i) (mit Ausnahme der letzten Zinsperiode (i))] ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].
]
[#Vb:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor x } S_{t;\,(i)}\,] \; [\text{Faktor x } (S_{t;\,(i)} / S_{\text{Start}} - 1)] \; [\text{Faktor x abs}(S_{t;\,(i)} / S_{\text{Start}} - 1)][,]$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]
]

[#Vc:
für die Zinsperioden (i) [(mit Ausnahme der letzten Zinsperiode (i))] der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]	**Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]**
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	**[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.]** **[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]** **[**ist der Mindestzinsbetrag**][**ist der Höchstzinsbetrag**]** **[**[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [**Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen**]

]

(ii) andernfalls
[#Va:
ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.**]**

[#Vb:
entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].**]**

[#Vc:
gilt für die Zinsperioden (i) [(mit Ausnahme der letzten Zinsperiode (i))] der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]	**Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]**
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	**[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.]** [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.] **[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]** **[**ist der Mindestzinsbetrag**][**ist der Höchstzinsbetrag**]** **[**[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [**Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen**]

]

Hiervon abweichend wird für die letzte Zinsperiode (i) der Zinsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) wenn der Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] am letzten Zinsfestlegungstag [[auf oder] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt oder wenn der Bewertungskurs
[des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen Zins-Barriere-Beobachtungstagen [während des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]] [auf oder] [über] der [jeweiligen] Barriere liegt, dann gilt:

[#Va:
der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].
]
[#Vb:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor x } S_{t;\,(i)}\,] \; [\text{Faktor x } (S_{t;\,(i)} / S_{\text{Start}} - 1)] \; [\text{Faktor x abs}(S_{t;\,(i)} / S_{\text{Start}} - 1)][,]$$

[mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]
]

[#Vc:
für die letzte Zinsperiode (i) der [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]	**Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]**
[lfd. Nr. der letzten Zinsperiode[n] einfügen]	**[den für die letzte Zinsperiode anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen]** **[**ist der Mindestzinsbetrag**][**ist der Höchstzinsbetrag**]** **[**[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [**Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen**]

]

(ii) andernfalls

[#Va:
ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.**]**

[#Vb:
entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].**]**

[#Vc:
gilt für die letzte Zinsperiode (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]	**Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung][*]**
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	**[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.]** [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.] **[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]** **[**ist der Mindestzinsbetrag**][**ist der Höchstzinsbetrag**]** **[**[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [**Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Technischen Annex einfügen**]

]

#9-ENDE]

+#-Anwendbare Definitionen einfügen

$S_{t;(i)}$:	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [**anderen relevanten Tag einfügen**].
Zinsstartwert (S_{Start}):	[[Ist der] [[**Betrag oder Spanne einfügen]** % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des [Maßgeblichen] Basiswerts].] [**Betrag oder Spanne einfügen**] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
Spread:	[Referenzsatz 1 x Faktor 1 – Referenzsatz 2 x Faktor 2] [(Referenzsatz 1– Referenzsatz 2) x Faktor**]**
Lock-In-Ereignis:	Ist das in § 1(6)(b) definierte Lock-In-Ereignis.
Zinsbetrag (i-1):	[Ist der Zinsbetrag der direkt vorangehenden Zinsperiode.]
Vorgesehener Zinsbetrag (VZB[j]):	[**Betrag oder Spanne einfügen]** [*] [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] der jeweils nachfolgend genannte Vorgesehene Zinsbetrag: **[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]** | **Vorgesehener Zinsbetrag[*]** [**Nr.(n) einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Spanne einfügen**]] [* Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	[**Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen (z.B. Basissatz, Faktor, Mindestzinsbetrag, Höchstzinsbetrag, *)**]

+#-Ende]

VARIABEL VERZINSLICHE BASISWERTABHÄNGIGE ZINSKOMPONENTEN

[Zinsbetrag:]	**[#1-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – VARIO** Zinsbetrag (i) = Faktor x $S_{t; (i)}$ **#1-ENDE]** **[#2-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – BEST STANDARD** Zinsbetrag (i) = Maßgeblicher [Festbetrag][Nennbetrag] x Faktor x ($S_{t; (i)}$ / S_{Start} - 1) **#2-ENDE]** **[#3-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – BEST SPEZIAL** Zinsbetrag (i) = Maßgeblicher [Festbetrag][Nennbetrag] x Faktor x Max(0; $S_{t; (i)}$ - $Basispreislevel_{(i)}$) / S_{Start} **#3-ENDE]** **[#4-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER – TWINWIN** Zinsbetrag (i) = Maßgeblicher [Festbetrag][Nennbetrag] x Faktor x abs($S_{t; (i)}$ / S_{Start} - 1) **#4-ENDE]** **[+#1-Wenn ein Mindes- und / oder ein Höchstzinsbetrag gilt, einfügen:** [Der Zinsbetrag entspricht] [,][mindestens [jedoch] [der][dem] Mindestzinsbetrag][und][höchstens [jedoch] [der][dem] Höchstzinsbetrag] **+#1-Ende]**

+#-Anwendbare Definitionen einfügen:

$S_{t;(i)}$:	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [**anderen relevanten Tag einfügen**].
Zinsstartwert (S_{Start}):	[[Ist der] [[**Betrag oder Spanne einfügen]** % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des [Maßgeblichen] Basiswerts].] [*] [**Betrag oder Spanne einfügen**] [*] [*Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
Basispreislevel [(i)][Nr. einfügen]:	[**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % [des Anfänglichen Bewertungskurses] [von S_{Start}][von $S_{t; (i)}$][*] [(Es erfolgt keine Rundung.)]. [In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] das jeweils nachfolgend genannte Basispreislevel: **[ZP] [Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]** | **Basispreislevel [(i)][Nr. einfügen]** [*] [**Nr.(n) einfügen**] [ ] | [**Betrag oder Zahl einfügen**] [[**Zahl oder Spanne einfügen**] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(Es erfolgt keine Rundung.)]]] [Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][**anderen Bezugstag einfügen**] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [**anderen Bezugswert einfügen**].] [*Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Basispreislevel (i) ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	**[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen (z.B. Faktor, Mindestzinsbetrag, Höchstzinsbetrag, *)]**

+#-Anwendbare Definitionen Ende

(b) Baustein für § 3(3)(b) – Weitere Definitionen für die vorstehenden Bausteine für die Ermittlung des Zinsbetrags:

DEFINITIONEN FÜR DIE VORSTEHENDEN OPTIONALEN BAUSTEINE SOWEIT JEWEILS ANWENDBAR EINFÜGEN

<table>
<tr><td>Basissatz [lfd. Nr.]:</td><td>[Der Basissatz [ggf. lfd. Nr. einfügen] beträgt [Zahl oder Spanne einfügen][*].]
[Der Basissatz wird [ab der Zinsperiode [Zahl einfügen]] wie folgt ermittelt:
Basissatz (i) = Zinssatz (i-1) [[+][–]Marge]]
[Für die [Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:
[Basissatz (i) = [Zahl oder Spanne einfügen] % [p.a.][*]]
[Basissatz (i) = (anwendbare Formel einfügen)]
[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [[Zins-]Beobachtungszeitraum] [Zinsberechnungszeitraum]] [(i)] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] [(i)] der jeweils nachfolgend genannte Basissatz:
<table>
<tr><td>[ZP] [Zinsperiode]
[Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]</td><td>Basissatz [ggf. lfd. Nr. einfügen][*]</td></tr>
<tr><td>[1] [bis x]
[Für alle Zinsperioden gilt:]
[relevante Zinsperiode(n) einfügen]</td><td>[Betrag einfügen]
[Zahl oder Spanne einfügen]</td></tr>
</table>
]
[Der Basissatz entspricht] [,][mindestens [jedoch] der Mindestzinsbetrag][und][höchstens [jedoch] der Höchstzinsbetrag]]</td></tr>
<tr><td>Faktor[lfd. Nr.]:</td><td>[[Der Faktor [ggf. lfd. Nr. einfügen] beträgt] [Zahl oder Spanne einfügen][*][.]]
[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:
<table>
<tr><td>[ZP][Zinsperiode] [Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]</td><td>Faktor [lfd. Nr. einfügen] [*]</td></tr>
<tr><td>[1] [bis x]
[Für alle Zinsperioden gilt:]
[relevante Zinsperiode(n) einfügen]</td><td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td></tr>
</table>
]</td></tr>
<tr><td>Marge:</td><td>[Marge einfügen]</td></tr>
<tr><td>Spread:</td><td>[Referenzsatz 1 x Faktor 1 – Referenzsatz 2 x Faktor 2]
[(Referenzsatz 1– Referenzsatz 2) x Faktor]</td></tr>
<tr><td>Zinsbetrag (i-1):</td><td>[Ist der Zinsbetrag der direkt vorangehenden Zinsperiode.]</td></tr>
<tr><td>Mindestzinsbetrag:</td><td>[[Der Mindestzinsbetrag beträgt] [Betrag oder Spanne einfügen] [*][.]]
[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:
<table>
<tr><td>[ZP][Zinsperiode]
[Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]</td><td>Mindestzinsbetrag
[in] [Währungskürzel einfügen]
[Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]</td></tr>
<tr><td>[1] [bis x]
[Für alle Zinsperioden gilt:]
[relevante Zinsperiode(n) einfügen]</td><td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td></tr>
</table>
]</td></tr>
<tr><td>Höchstzinsbetrag:</td><td>[[Der Höchstzinsbetrag beträgt] [Betrag oder Spanne einfügen] [*][.]]
[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:
<table>
<tr><td>[ZP][Zinsperiode]
[Nr.] [(„t“)][(„i“)] [(t)][(i)]</td><td>Höchstzinsbetrag
[in] [Währungskürzel einfügen]
[Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung]</td></tr>
<tr><td>[1] [bis x]
[Für alle Zinsperioden gilt:]
[relevante Zinsperiode(n) einfügen]</td><td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td></tr>
</table>
]</td></tr>
<tr><td>[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]</td><td>[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]</td></tr>
<tr><td>[*</td><td>Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]</td></tr>
</table>

(9) Bausteine für § 3(7) – Zinstagequotienten

[#1-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA) einfügen:

[(Actual/Actual (ICMA))]	1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt (a) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (b) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. Es gelten die folgenden Definitionen:	
	Feststellungsperiode:	Bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).
	Feststellungstermin:	[**Tag und Monat einfügen, im Fall von Festzinsterminen z.B. ausschließlich den Tag und den Monat des Festzinstermins ohne Jahresangabe**]

]

[#2-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und 30/360 einfügen:

[(**30/360)]**	die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum (wobei die Zahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird), geteilt durch 360.

]

[#3-Im Fall von Actual/Actual (Actual/365) einfügen:

[(Actual/Actual (Actual/365))]	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

]

[#4-Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

[(Actual/365 (Fixed))]	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 365.

]

[#5-Im Fall von Actual/360 einfügen:

[(**Actual/360)]**	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360.

]

[#6-Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

[([30/360][360/360][Bond Basis])]	die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

]

[#7-Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

[([**30E/360][Eurobond Basis])]**	die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums zu ermitteln, es sei denn, der Fälligkeitstag des letzten Zinsberechnungszeitraums ist der letzte Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

]

BAUSTEINE FÜR § 5 UND § 9

(1) Bausteine für § 5(1)(b) – produktspezifische Ermittlung des Rückzahlungsbetrags

(a) Bausteine für Schuldverschreibungen mit Festgelegtem Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag:	**[**RB =] **[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:** **[**100,00**] [Zahl einfügen]** [%] [des [Maßgeblichen] Nennbetrags] [je] [Nennbetrag] [Festgelegter Stückelung] [je] [Schuldverschreibung] [[der] Maßgebliche[r] Nennbetrag] [ ]. **]** **Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:** **[Betrag einfügen]** [je] [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung] [[der] Maßgebliche[r] Festbetrag][ ]. **]**

(b) Bausteine für Schuldverschreibungen, bei denen der Rückzahlungsbetrag ermittelt wird.

[Den jeweils anwendbaren produktspezifischen Baustein auswählen und in die Emissionsbedingungen einfügen.

Es sind dabei alle für die Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bzw. für die Formel maßgeblichen Bestimmungen und Definitionen einzufügen, wobei mögliche Formulierungen den nachstehenden Bausteinen entnommen werden können oder andere Beschreibungen eingefügt werden können. Definitionen – soweit nicht in § 1(6)(b) enthalten – nachfolgend hinzufügen.]

#AKTIENANLEIHEN

Aktienanleihe Standard – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [N][F]

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$RB = [N][F] \times S_T / K$

Aktienanleihe Standard – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [N][F]

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Aktienanleihe Plus – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [N][F]

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

a) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [N][F]

b) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$RB = [N][F] \times S_T / K$

Aktienanleihe Plus – Lieferung

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [N][F]

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

a) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [N][F]

b) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Aktienanleihe Pro] [Aktienanleihe Optizins] – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [N][F]

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] [Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$RB = [N][F] \times S_T / K$

[Aktienanleihe Pro] [Aktienanleihe Optizins] – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [N][F]

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

+#-Die für die jeweils verwendeten Formeln relevanten Definitionen auswählen und einfügen:

Mit:

F: Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

N: Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

RL: Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

+#-Ende

#BONUS-ZERTIFIKATE

Bonus-Zertifikat Standard – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Max(BB; BV \times S_T)$$

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BV \times S_T$$

Bonus-Zertifikat Standard – Lieferung

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Max(BB; BV \times S_T)$$

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Bonus-Zertifikat mit Cap – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Min[CB; Max(BB; BV \times S_T)]$$

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Min(CB; BV \times S_T)$$

Bonus-Zertifikat mit Cap – Lieferung

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Min[CB; Max(BB; BV \times S_T)]$$

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

a) ist der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] größer oder gleich dem [jeweiligen] Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

$$RB = CB$$

b) ist der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] kleiner dem [jeweiligen] Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Bonus-Zertifikat Pro – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF \times S_T/K$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF \times S_T/K$$

Bonus-Zertifikat Pro – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Bonus-Zertifikat Pro mit Cap – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF \times S_T/K$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF \times S_T/K$$

Bonus-Zertifikat Pro mit Cap – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Bonus-Zertifikat Reverse – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Max(BB; MF \times (RL - S_T) / (RL - K))$$

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Max(0; MF \times (RL - S_T) / (RL - K))$$

Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Min(CB; Max(BB; MF \times (RL - S_T) / (RL - K)))$$

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = Min(CB; Max(0; MF \times (RL - S_T) / (RL - K)))$$

Opti-Zertifikat – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = P$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF \times S_T / K$$

Opti-Zertifikat – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = P$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Zertifikat mit Bonusbetrag – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MF \times S_T / K$$

Zertifikat mit Bonusbetrag – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = BB

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MF

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

+#-Die für die jeweils verwendeten Formeln relevanten Definitionen auswählen und einfügen:

Mit:

BB:	Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
BV:	Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
CB:	Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
K:	Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
MF:	Maßgeblicher Festbetrag
P:	Prämie [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
RL:	Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
S_T:	Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

+#-Ende

#EXPRESS-ZERTIFIKATE

Express-[Zertifikat][Anleihe] Standard – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = HB

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag] [Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag] [Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x S_T / K

Express-[Zertifikat][Anleihe] Standard – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = HB

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag] [Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Express-[Zertifikat][Anleihe] Spezial] [Express-[Zertifikat][Anleihe] Pro] [Express-[Zertifikat][Anleihe] Memory] – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag] [Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x S_T / K

[Express-[Zertifikat][Anleihe] Spezial] [Express-[Zertifikat][Anleihe] Pro] [Express-[Zertifikat][Anleihe] Memory] – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x S_T / K

Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus – Lieferung

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus Spezial – Bar

(1) Wenn der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder über der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

(2) Wenn der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] unter der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

a) Liegt der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

b) Liegt der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x S_T / K

Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus Spezial – Lieferung

(1) Wenn der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder über der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

(2) Wenn der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] unter der [jeweiligen] Oberen Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

a) Liegt der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

b) Liegt der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [im Beobachtungszeitraum] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Unteren Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts]:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

+#-Die für die jeweils verwendeten Formeln relevanten Definitionen auswählen und einfügen:

Mit:

HB: Höchstbetrag

K: Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

RL: Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

+#-Ende

#OUTPERFORMANCE-ZERTIFIKATE BZW. SPRINT-ZERTIFIKATE

Outperformance-Zertifikat – Untervariante – ein Basispreis – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Outperformance-Zertifikat – Untervariante – ein Basispreis – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Outperformance-Zertifikat – Untervariante – Oberer und Unterer Basispreis – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K_O - 1))$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K_U$$

Outperformance-Zertifikat – Untervariante – Oberer und Unterer Basispreis – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K_O - 1))$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Outperformance-Zertifikat Pro – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Outperformance-Zertifikat Pro – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Outperformance-Zertifikat Plus – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Outperformance-Zertifikat Plus – Lieferung

(1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligem] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligem] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Outperformance-Zertifikat mit Cap – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K_O - 1))$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K_U$$

Outperformance-Zertifikat mit Cap – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K_O - 1))$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap] [Sprint-Zertifikat Pro] – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

[Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap] [Sprint-Zertifikat Pro] – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3)

Outperformance-Zertifikat Plus mit Cap – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligem] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligem] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

(1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Sprint-Zertifikat – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Sprint-Zertifikat – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

+#-Die für die jeweils verwendeten Formeln relevanten Definitionen auswählen und einfügen:

Mit:

CB:	Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
K:	Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
K_U:	Unterer Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
K_O:	Oberer Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
P:	Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
S_T:	Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

+#-Ende

#ZERTIFIKATE BZW. ANLEIHEN MIT MINDESTRÜCKZAHLUNG

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap –
Variante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens [dem][der] Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] [Prämie]– eine Partizipation – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = CB

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Max(][Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]x (1 + P x (S_T / K – 1))[;Prämie)]

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag][Prämie]

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap –
Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = CB

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P x (S_T / K – 1))

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap –
Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = CB

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P x (S_T / K – 1))

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap –
Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation, bezogen auf den Anfänglichen Bewertungkurs – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = CB

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB + [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag] [Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x P x $(S_T – T) / S_0$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap –
Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – zwei Partizipationen – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = CB

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P(2) x $(S_T / K – 1)$)

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P(1) x $(S_T / K – 1)$)

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap –
Variante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens [dem][der] Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag][Prämie] – eine Partizipation – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Max(][Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P x $(S_T / K – 1)$)[;Prämie)]

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag][Prämie]

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap –
Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P x $(S_T / K – 1)$)

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap –
Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P x (S_T / K – 1))

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap –
Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation, bezogen auf den Anfänglichen Bewertungskurs – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB + [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag] [Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x P x (S_T – T) / S_0

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap –
Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – zwei Partizipationen – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P(2) x (S_T / K – 1))

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P(1) x (S_T / K – 1))

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung sowie Bonusbetrag und Cap –
Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Caplevel des Basiswerts liegt, gilt:

RB = CB

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Caplevel des [Basiswerts und auf oder über dem Bonuslevel des Basiswerts liegt, gilt:

RB = Max(BB; [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag] [Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P x (S_T / K – 1)))

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Bonuslevel des Basiswerts und auf oder über dem Teilschutzlevel des Basiswerts liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (S_T / K)

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Teilschutzlevel des Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB

[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung sowie Bonusbetrag ohne Cap – Variante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Raten-][Nennbetrag][Festbetrag] liegen – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder über dem Bonuslevel des Basiswerts liegt, gilt:

RB = Max(BB; [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag] [Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P x (S_T / K – 1)))

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Bonuslevel des Basiswerts auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel des Basiswerts liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag] [Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (S_T / K)

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs des Basiswerts unter dem Teilschutzlevel des Basiswerts liegt, gilt:

RB = MB

Digital-[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über [dem][der] [jeweiligen] [Teilschutzlevel] [Barriere] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag][Prämie]

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter [dem][der] [jeweiligen] [Teilschutzlevel][Barriere] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB

Digital-[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über [dem][der] [jeweiligen] [Teilschutzlevel][Barriere] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag][Prämie]

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter [dem][der] [jeweiligen] [Teilschutzlevel][Barriere] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Digital-[Zertifikat][Anleihe] Spezial mit Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = HB

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über [dem][der] [jeweiligen] [Teilschutzlevel][Barriere] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag][Prämie]

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter [dem][der] [jeweiligen] [Teilschutzlevel][Barriere] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = MB

Digital-[Zertifikat][Anleihe] Spezial mit Mindestrückzahlung – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = HB

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über [dem][der] [jeweiligen] [Teilschutzlevel][Barriere] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag][Prämie]

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter [dem][der] [jeweiligen] [Teilschutzlevel][Barriere] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Digital-[Zertifikat][Anleihe] Spezial mit Partizipation sowie Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P x (S_T / K – 1))

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel liegt, gilt:

RB = MB

Digital-[Zertifikat][Anleihe] Spezial mit Partizipation sowie Mindestrückzahlung – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P x (S_T / K – 1))

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Digital-[Zertifikat][Anleihe] Spezial mit Partizipation sowie Mindestrückzahlung und Cap – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel liegt, gilt:

RB = CB

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag] x (1 + P x (S_T / K – 1))

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel liegt, gilt:

RB = [Maßgeblicher [Raten-]Festbetrag][Maßgeblicher [Raten-]Nennbetrag]

(4) wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel liegt, gilt:

RB = MB

+#-Die für die jeweils verwendeten Formeln relevanten Definitionen auswählen und einfügen:

Mit:

BB:	Bonusbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
CB:	Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
HB:	Höchstbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
K:	Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
MB:	Mindestrückzahlungsbetrag
S_0:	Anfänglicher Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
S_T:	Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
T:	Teilschutzlevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
P:	Partizipation [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
P(1):	Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
P(2):	Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

+#-Ende

#DISCOUNT-ZERTIFIKATE

Discount Zertifikat – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BV \times S_T$$

Discount Zertifikat – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Discount Zertifikat Plus – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BV \times S_T$$

Discount Zertifikat Plus – Lieferung

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

+#-Die für die jeweils verwendeten Formeln relevanten Definitionen auswählen und einfügen:

Mit:

BV: Bezugsverhältnis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

CB: Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

+#-Ende

#TWINWIN-ZERTIFIKATE

TwinWin-Zertifikat Plus – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + \max[P(1) \times (1 - S_T / K); P(2) \times (S_T / K - 1)])$$

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P(2) \times (S_T / K - 1))$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

TwinWin-Zertifikat Plus – Lieferung

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + \max[P(1) \times (1 - S_T / K); P(2) \times (S_T / K - 1)])$$

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P(2) \times (S_T / K - 1))$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + \max[P(1) \times (1 - S_T / K); P(2) \times (S_T / K - 1)])$$

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P(2) \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

TwinWin-Zertifikat Plus mit Cap – Lieferung

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + \max[P(1) \times (1 - S_T / K); P(2) \times (S_T / K - 1)])$$

(2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P(2) \times (S_T / K - 1)])$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

TwinWin-Zertifikat Pro – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte][des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + \max[P(1) \times (1 - S_T / K); P(2) \times (S_T / K - 1)])$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

TwinWin-Zertifikat Pro – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte][des [Maßgeblichen] Basiswerts] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + \max[P(1) \times (1 - S_T / K); P(2) \times (S_T / K - 1)])$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

TwinWin-Zertifikat Pro mit Cap – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + \text{Max}[P(1) \times (1 - S_T / K); P(2) \times (S_T / K - 1)])$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

TwinWin-Zertifikat Pro mit Cap – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + \text{Max}[P(1) \times (1 - S_T / K); P(2) \times (S_T / K - 1)])$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten]. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten].]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

+#-Die für die jeweils verwendeten Formeln relevanten Definitionen auswählen und einfügen:

Mit:

CB:	Capbetrag [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
K:	Basispreis [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
P(1):	Partizipation (1) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
P(2):	Partizipation (2) [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
S_T:	Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

+#-Ende

#NACHKAUF-ZERTIFIKATE

Nachkauf-Zertifikat mit anfänglicher Basiswertabhängigkeit – Bar

(1) wenn der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über allen Barrieren liegt, gilt:

$$RB = RTB_1 \times (S_T / K_1) + \sum_{j=2}^{J} RTB_j$$

(2) wenn der Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter einer oder mehreren Barrieren liegt, gilt:

$$RB = RTB_1 \times (S_T / K_1) + \sum_{j=2}^{J} RTB_j \times (WBE_j + (1 - WBE_j) \times S_T / K_j)$$

Nachkauf-Zertifikat mit anfänglicher Basiswertabhängigkeit – Lieferung

(1) wenn der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über allen Barrieren liegt, gilt:

$$RB = \sum_{j=2}^{J} RTB_j$$

zusätzlich erfolgt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] für den Rückzahlungsteilbetrag 1. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] für den Rückzahlungsteilbetrag 1.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] für den Rückzahlungsteilbetrag 1 bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

(2) wenn der Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter einer oder mehreren Barrieren liegt, gilt:

$$[RB = \sum_{j=2}^{J} WBE_j \times RTB_j]$$

[zusätzlich erfolgt:]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] für [die basiswertabhängigen] [alle] Rückzahlungsteilbeträge. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] für [die basiswertabhängigen] [alle] Rückzahlungsteilbeträge.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] für [die basiswertabhängigen] [alle] Rückzahlungsteilbeträge bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

Nachkauf-Zertifikat ohne anfängliche Basiswertabhängigkeit – Bar

(1) wenn der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über allen Barrieren liegt, gilt:

$$RB = \sum_{j=1}^{J} RTB_j$$

(2) wenn der Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter einer oder mehreren Barrieren liegt, gilt:

$$RB = \sum_{j=1}^{J} RTB_j \times (WBE_j + (1 - WBE_j) \times S_T / K_j)$$

Nachkauf-Zertifikat ohne anfängliche Basiswertabhängigkeit – Lieferung

(1) wenn der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über allen Barrieren liegt, gilt:

$$RB = \sum_{j=1}^{J} RTB_j$$

(2) wenn der Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter einer oder mehreren Barrieren liegt, gilt:

$$[RB = \sum_{j=1}^{J} WBE_j \times RTB_j]$$

[zusätzlich erfolgt:]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] für [die basiswertabhängigen] [alle] Rückzahlungsteilbeträge. Es werden keine Bruchteile geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] für [die basiswertabhängigen] [alle] Rückzahlungsteilbeträge.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] [Basiswerten][Lieferwerten] für [die basiswertabhängigen] [alle] Rückzahlungsteilbeträge bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a(3) ausgeglichen.]

+#-Die für die jeweils verwendeten Formeln relevanten Definitionen auswählen und einfügen:

Mit:

RTB_j: der jeweilige Rückzahlungsteilbetrag (j)

RTB_1: der Rückzahlungsteilbetrag 1

K_j: der jeweilige Basispreis (j)

K_1: der Basispreis für j=1

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

WBE_j: Wert des jeweiligen Barrieren-Ereignisses (j)

$\sum_{j=2}^{J}$: die Summe der aus der nachfolgenden Formel ermittelten Werte von j=2 bis J.

$\sum_{j=1}^{J}$: die Summe der aus der nachfolgenden Formel ermittelten Werte von j=1 bis J.

+#-Ende

#WACHSTUMS-ZERTIFIKATE

Wachstums-Zertifikat Standard – Bar

(1) wenn der Wachstumsfaktor$_{Max}$ größer als null ist oder der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [\text{Max}(W_{Max}; 1 + (S_T / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn der Wachstumsfaktor$_{Max}$ null entspricht und der Letzte Bewertungsgkurs auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Wachstums-Zertifikat Standard mit Cap – Bar

(1) wenn der Wachstumsfaktor$_{Max}$ größer als null ist oder der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times \text{Min}[CF; \text{Max}(W_{Max}; 1 + (S_T / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn der Wachstumsfaktor$_{Max}$ null entspricht und der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Wachstums-Zertifikat mit Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn der Wachstumsfaktor$_{Max}$ größer als null ist oder der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [\text{Max}(W_{Max}; 1 + (S_T / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn der Wachstumsfaktor$_{Max}$ null entspricht und der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Wachstums-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn der Wachstumsfaktor$_{Max}$ größer als null ist oder der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times \text{Min}[CF; \text{Max}(W_{Max}; 1 + (S_T / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn der Wachstumsfaktor$_{Max}$ null entspricht und der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Wachstums-Zertifikat Pro – Bar

(1) wenn der Wachstumsfaktor$_{Max}$ größer als null ist oder der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [\text{Max}(W_{Max}; 1 + (S_T / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn der Wachstumsfaktor$_{Max}$ null entspricht und der Letzte Bewertungsgkurs auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

(i) liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere gilt:
$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$

(ii) liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere gilt:
$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$

Wachstums-Zertifikat Pro mit Cap – Bar

(1) wenn der Wachstumsfaktor$_{Max}$ größer als null ist oder der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times \text{Min}[CF; \text{Max}(W_{Max}; 1 + (S_T / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn der Wachstumsfaktor$_{Max}$ null entspricht und der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

(i) liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere gilt:
$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$

(ii) liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere gilt:
$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$

+#-Die für die jeweils verwendeten Formeln relevanten Definitionen auswählen und einfügen:

Mit:

W_{Max}: Wachstumsfaktor$_{Max}$

CF: Capfaktor

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

S_T: Letzter Bewertungskurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

+#-Ende

(2) Bausteine für § 5(1)(c) – Definitionen für Mindest- und Höchstrückzahlungsbetrag

<table>
<tr><td>[Höchstrückzahlungsbetrag:</td><td>[Betrag, Zahl oder Spanne einfügen][*]
[% des Nennbetrags][% des Festbetrags] [je Schuldverschreibung][je Festglegte Stückelung]
[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin (t) jeweils der nachfolgend genannte Mindestrückzahlungsbetrag:
<table><tr><td>Ratenzahlungstermin. [„t“][(t)]</td><td>Mindestrückzahlungsbetrag[*]</td></tr><tr><td>1
2
[ ]</td><td>[Betrag, Zahl oder Spanne einfügen]</td></tr></table>]
[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</td></tr>
<tr><td>[Mindestrückzahlungsbetrag:</td><td>[Betrag, Zahl oder Spanne einfügen]
[% des Nennbetrags][% des Festbetrags] [je Schuldverschreibung][je Festglegte Stückelung]
[Ist in Bezug auf den jeweiligen Ratenzahlungstermin (t) jeweils der nachfolgend genannte Höchstrückzahlungsbetrag:
<table><tr><td>Ratenzahlungstermin. [„t“][(t)]</td><td>Höchstrückzahlungsbetrag[*]</td></tr><tr><td>1
2
[ ]</td><td>[Betrag, Zahl oder Spanne einfügen]</td></tr></table>]
[[*] Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</td></tr>
</table>

(3) Bausteine für § 5(2), § 5(3) und § 9 – Definitionen für verschiedene Rückzahlungsbeträge

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] [Gläubiger -Wahl-Rückzahlungsbetrag] [Gläubiger -Kündigungs-Rückzahlungsbetrag]:	**[#1-Falls er dem [Maßgeblichen] Nennbetrag bzw. [Maßgeblichen] Festbetrag bzw. einem anderen festgelegten Betrag entspricht:** [Der „[**Vorzeitige**][**Emittenten**]**[Gläubiger]**[-[**Wahl**]**[Kündigungs**]-] **Rückzahlungsbetrag**“ [(auch „**VRB**“)] in Festgelegter Währung beträgt:] [VRB =] **[##1-Für Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:** **[**100**][andere Zahl einfügen]** [%] [des [Maßgeblichen] Nennbetrags] [je] [Nennbetrag][Festgelegter Stückelung][je][Schuldverschreibung] [[der] Maßgebliche[r] Nennbetrag][ ] **##1-Ende**] **[##2-Für Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:** [**Betrag einfügen**] [je] [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung] [[der] Maßgebliche[r] Festbetrag][ ] **##2-Ende** [.][**anwendbaren Optionalen Zusatzbaustein einfügen**] **#1-Ende]** **[#2a-Falls er dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen entspricht, einfügen:** Der [Vorzeitige][Emittenten][Gläubiger][-[Wahl][Kündigungs]-]Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5(1)[.] [**anwendbaren Optionalen Zusatzbaustein einfügen**] **#2a-Ende]** **[#2b-Falls er im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen dem Amortisationsbetrag entspricht, einfügen:** Der [Vorzeitige][Emittenten][Gläubiger][-[Wahl][Kündigungs]-]Rückzahlungsbetrag entspricht dem Amortisationsbetrag. [**anwendbaren Optionalen Zusatzbaustein einfügen**] **#2b-Ende]** **[#3-Falls er entsprechend § 5(1) der Emissionsbedingungen ermittelt wird, einfügen:** Der [Vorzeitige][Emittenten][Gläubiger][-[Wahl][Kündigungs]-]Rückzahlungsbetrag [(auch „**VRB**“)] ist entsprechend den Bestimmungen für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags in § 5(1) zu ermitteln [, wobei [**erforderliche zusätzliche Definitionen einfügen, um relevante Abweichungen darzustellen**] [.] [**anwendbaren Optionalen Zusatzbaustein einfügen**] **#3-Ende]** **[#4-Falls er dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen:** Der [Vorzeitige][Emittenten][Gläubiger][-[Wahl][Kündigungs]-]Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der [Berechnungsstelle][Emittentin] nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je Festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibung][einer Schuldverschreibung] [in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] [zum Zeitpunkt der Kündigung][am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum] festgelegt wird [.] [**anwendbaren Optionalen Zusatzbaustein einfügen**] **#4-Ende]**
	[#5-Falls er in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelt wird, einfügen: Der [Vorzeitige][Emittenten][Gläubiger][-[Wahl][Kündigungs]-]Rückzahlungsbetrag wird je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] [am [maßgeblichen][Letzten] Bewertungstag] wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet: **##1** [Vorzeitige][Emittenten][Gläubiger][-[Wahl][Kündigungs]-]Rückzahlungsbetrag = Bewertungskurs des Basiswerts am [[maßgeblichen][Letzten] Bewertungstag][Festgelegten Kündigungstermin][Ausübungstag] x BV **##1-Ende** **##2** [Vorzeitige][Emittenten][Gläubiger][-[Wahl][Kündigungs]-]Rückzahlungsbetrag = $K \times BV \times \prod_{t=1}^{T}\left(\frac{S_t}{S_{t-1}} - VG \times \frac{d_{t-1,t}}{365}\right)$

##2-Ende

##3

[Vorzeitige][Emittenten][Gläubiger][-[Wahl][Kündigungs]-]Rückzahlungsbetrag =

$$S_T \text{ x } BV - VG \text{ x } \frac{d_{0,t}}{365}$$

##3-Ende

[**anwendbaren Optionalen Zusatzbaustein einfügen**]

[Mit:]

+#-Jeweils Anwendbare Definition(en) zum vorstehenden Baustein auswählen und einfügen:

BV: Bezugsverhältnis

K: Basispreis

S_T: Bewertungskurs des Basiswerts am Letzten Bewertungstag

S_t: Bewertungskurs des Basiswerts [am][an einem] [Bewertungstag][Beobachtungstag][Planmäßigen Handelstag] [(t)]

VG: Verwaltungsgebühr

$d_{0,t}$: bedeutet die Kalendertage zwischen dem Anfänglichen Bewertungstag (ausschließlich) und dem [Letzten Bewertungstag][Bewertungstag [(t)]] (einschließlich)

$\prod_{t=1}^{T}(\frac{S_t}{S_{t-1}} - VG \text{ x } \frac{d_{t-1,t}}{365})$: bedeutet das Produkt aus den jeweils um eine Verwaltungsgebühr bereinigten Wertentwicklungen des Basiswerts jeweils von einem Planmäßigen Handelstag t-1 (einschließlich) bis zum Planmäßigen Handelstag t (ausschließlich) bzw. letztmals von einem Planmäßigen Handelstag t-1 (einschließlich) bis zum Planmäßigen Handelstag des Basiswerts der dem Letzten Bewertungstag entspricht.

+#Ende

#5-Ende]

[#6-Tabellarische Darstellung für definierte Vorzeitigen Rückzahlungstage bzw. Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag oder Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag: [Ist der nachfolgend angegebene Betrag] [Sind die nachfolgend angegebenen Beträge] [**anwendbaren Optionalen Zusatzbaustein einfügen**][**:**]

[Vorzeitiger] [Emittenten-Wahl-] [Gläubiger-Wahl-] Rückzahlungstag Nr. (K)	**[Vorzeitiger][Emittenten-Wahl-][Gläubiger-Wahl-] Rückzahlungsbetrag** [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung]] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung]
[1] [bis] [**Nummer einfügen**] [Für alle Emittenten-Wahl-Rückzahlungstage gilt:] **[bei mehr als einem die lfd. Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]**	**[relevanten Vorzeitigen bzw- Emittenten-Wahl- oder Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag oder anderen ermittelten Betrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Rückzahlungsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen]** [100][**andere Zahl einfügen**] %][**Betrag in festgelegter Währung einfügen**] [Für Nullkupon soweit anwendbar: [Der Amortisationsbetrag am [jeweiligen] [Emittenten][Gläubiger][-Wahl-] Rückzahlungstag.] [**anwendbaren Zusatzbaustein einfügen**]

#6-Ende]

[+#1-Optionaler Zusatzbaustein – *pro rata* Aufwendungen und Kosten [,][;][jeweils] angepasst um den *pro rata* Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen.

+#1-Ende]

[+#2-Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag: Der [Vorzeitige][Emittenten][Gläubiger][-[Wahl][Kündigungs]-]Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag] [gemäß § 5(1)(c)] [Maßgeblichen [Raten-]Nennbetrag][Maßgeblichen [Raten-]Festbetrag][Teilschutzlevel][ ] [, welche[r][s] dem auf den [Vorzeitigen][Emittenten][Gläubiger][-[Wahl][Kündigungs]-]Rückzahlungstag folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre][, multipliziert mit dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag]].

+#2-Ende]

[+#Für Nullkupon Schuldverschreibungen oder soweit anwendbar:

Amortisationsbetrag:	**[Im Falle der Aufzinsung einfügen:** Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus: (i) dem Referenzpreis, und (ii) dem Produkt aus Amortisationsrendite (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem Tag der Begebung (einschließlich) bis zu dem vorgesehenen Rückzahlungstag (ausschließlich) oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden. **]** **[Im Falle der Abzinsung einfügen:** Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem [Nennbetrag][Festbetrag] einer Schuldverschreibung abgezinst mit der Amortisationsrendite ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der endgültigen Rückzahlung (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.] Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) auf der Grundlage des Zinstagequotienten zu erfolgen. **]** **[Im Falle der Aufzinsung einfügen:** Falls die Emittentin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § 12 mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden. **]** **[Tabellarische Darstellung für definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungstage bzw. Gläubiger-Wahl-Rückzahlungtage:** [Ist der nachfolgend angegebene Betrag] [Sind die nachfolgend angegebenen Beträge] [**anwendbaren Optionalen Zusatzbaustein einfügen**] [:] **[Emittenten-Wahl-] [Gläubiger-Wahl-] Rückzahlungstag Nr. (K)** | **[Amortisationsbetrag][ist der] [[Emittenten-Wahl-][Gläubiger-Wahl-]Rückzahlungsbetrag]** [in % des Nennbetrags [je Festgelegter Stückelung] [je Schuldverschreibung]] [je Festgelegte Stückelung in Festgelegter Währung] 1 **[bei mehr als einem [Emittenten-Wahl-] [Gläubiger-Wahl-] Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / tabellarisch zuordnen]** | **[relevanten Amortisationsbetrag oder Emittenten-Wahl- bzw. Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag oder anderen ermittelten Betrag einfügen, bei mehr als einem relevanten Amortisationsbetrag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen]** [100,00][**andere Zahl einfügen**] %][**Betrag in festgelegter Währung einfügen**] **[+#-Optionaler Zusatzbaustein - Mindestrückzahlungsbetrag:** [, mindestens jedoch der [Mindestrückzahlungsbetrag] [gemäß § 5(1)(c)] [Maßgebliche [Raten-][Festbetrag][Nennbetrag]][, welcher dem auf den [Vorzeitigen][Emittenten][Gläubiger][-[Wahl][Kündigungs]-]Rückzahlungstag folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre] [, mindestens jedoch das [Teilschutzlevel][ ] [, welches dem auf den [Vorzeitigen][Emittenten][Gläubiger][-[Wahl][Kündigungs]-]Rückzahlungstag folgenden Ratenzahlungstermin zugeordnert wäre,] multipliziert mit dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag]]. **+#-Ende]** **]**
[Referenzpreis:	**[Referenzpreis einfügen]]**
[Amortisationsrendite:	[**Amortisationsrendite einfügen bzw. auf § 3(2) verweisen, sofern dort bereits angegeben**]]

+#-Ende]

(4) Bausteine für § 5(2) und § 5(3) – Weitere Definitionen

[Vorzeitiger] [Emittenten-][Gläubiger-] [Wahl-]Rückzahlungstag:	[Ist der [fünfte][**andere Zahl einfügen**] Bankgeschäftstag nach dem [Festgelegten Kündigungstermin] [maßgeblichen Bewertungstag][Ausübungstag][Letzten Bewertungstag].] [Ist der [**Tag und Monat einfügen**] des auf den [Festgelegten Kündigungstermin] [Ausübungstag] folgenden Kalenderjahres.] [Ist jeder Bankgeschäftstag während der Ausübungsfrist.] [Ist jeder Ausübungstag.] [Ist der Bankgeschäftstag, der [einen][**andere Zahl einfügen**] Monat[e] nach dem [maßgeblichen Bewertungstag] [Festgelegten Kündigungstermin] [Ausübungstag] liegt.] [**andere Definition einfügen**] [Ist der nachfolgend angegebene [Tag][Zinszahlungstag]:] [Sind die nachfolgend angegebenen [Tage][Zinszahlungstage]:] [**jeweiligen Tag bzw. Zinszahlungstag einfügen**]] **+#-Tabelle**

Nr. (K)	**[Vorzeitiger] [Emittenten-][Gläubiger-] [Wahl-]Rückzahlungstag** [ist der folgende Zinszahlungstag:] [sind die folgenden Zinszahlungstage:]
1 **[bei mehr als einem die lfd. Zahl einfügen/tabellarisch zuordnen]**	**[relevanten Rückzahlungstag (soweit anwendbar zugleich der Zinszahlungstag) einfügen bei mehr als einem diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen]**

+#-Ende

Festgelegter Kündigungstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [**Festgelegte[r] Kündigungstermin[e] einfügen**].] [Der **[Tag und Monat einfügen]** [eines jeden Jahres] **[[im Kalenderjahr] [in den Kalenderjahren] [Jahre einfügen]]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]**.] [Ist der nachfolgend für den jeweils bezeichneten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (K) angegebene Termin:

[Emittenten-][Gläubiger-] [Wahl-]Rückzahlungstag Nr. (K)	**Festgelegter Kündigungstermin**
1 **[bei mehr als einem die lfd. Zahl einfügen / Tabellarisch zuordnen]**	**[Datum einfügen, bei mehr als einem Termin tabellarisch die weiteren Daten einfügen und der Nr. zuordnen]**

Ausübungsfrist:	[Bezeichnet den Zeitraum von [**Anfangstag einfügen**] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [**Endtag einfügen**] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]] [**andere Definition einfügen**].
Ausübungstag:	[**Ausübungstag(e) einfügen**]. [Ausübungstag ist der letzte Planmäßige Handelstag in den Monaten März und September eines jeden Kalenderjahres ab dem [**Datum einfügen**] (erster Ausübungstag).]
Mindestzahl:	**[**fünf**] [andere Mindestzahl von Tagen einfügen] [**Clearing-System-Geschäftstage**] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) einfügen]**.
Höchstzahl:	**[Höchstzahl von Tagen einfügen]** **[**Clearing-System-Geschäftstage**] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) einfügen].**

Kündigungsfrist:	**[Im Fall, dass für die definierten Kündigungsgründe unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, ist hier nach den Gründen zu gliedern „Für [Kündigungsgrund einfügen]] gilt:“ und die Definition jeweils einzufügen oder eine andere vorgesehene Gliederung in den Emissionsbedingungen zu verwenden]** **[#1** [mindestens [fünf] [**andere Mindestanzahl einfügen**] [Bankgeschäftstag][e] [Clearing-System-Geschäftstag][e] **[andere Bezeichnung des/der Tage(s) hier einfügen und anwendbare Definition für den bezeichneten Tag in § 1(6)[(a)] einfügen**] [vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag] [und]] [höchstens **[Höchstzahl einfügen]** [Bankgeschäftstag][e] [Clearing-System-Geschäftstag][e] **[andere Bezeichnung des/der Tage(s) hier einfügen und anwendbare Definition für den bezeichneten Tag in § 1(6)[(a)] einfügen**] [vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag].]] **#1-Ende]** **[#2** [höchstens **[Höchstzahl einfügen]** [Bankgeschäftstag[e]][Clearing-System-Geschäftstag[e]] [ISDA-Geschäftstag[e]] **[andere Bezeichnung des/der Tage(s) hier einfügen und anwendbare Definition für den bezeichneten Tag in § 1(6)[(a)] einfügen**] nach Eintritt [des Ereignisses][der Rechtsänderung] [und/oder] [der Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten] [des Besonderen Beendigungsereignisses].] [**anderen Bezug / weitere Bezüge einfügen**] **#2-Ende]** **[#3** [**andere Kündigungsfrist einfügen**] **#3-Ende]**

Besonderer Beendigungsgrund:	Liegt [in jedem der nachfolgenden Fälle] vor [[-] bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds im Sinne von [§ 8b(4)][.][,] [oder]] [[-] wenn die Emittentin verpflichtet ist, einen Einbehalt oder Abzug im Zusammenhang mit Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen betreffend [die Aktie][den Index oder einen seiner Bestandteile] gemäß den Vorschriften der Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen, Nachfolgevorschriften oder dazu erlassener Richtlinien oder Verordnungen) oder anderer auf [die Aktie][den Index oder einen seiner Bestandteile] anwendbarer Steuergesetze oder -richtlinien vorzunehmen[.][,][oder]] [[-] wenn die Berechnungsstelle infolge eines Ersetzungsereignisses gemäß § 8(3)(a)(iv) berechtigt ist, die Schuldverschreibungen zu kündigen[.][,][oder]] [[-] wenn es nach dem Regelwerk der Maßgeblichen Terminbörse aufgrund eines Ereignisses betreffend den [jeweiligen] Basiswert oder Termin- und Optionskontrakte auf den [jeweiligen] Basiswert zu einer vorzeitigen Beendigung bzw. Abrechnung von Termin- und Optionskontrakten bezogen auf [den][einen] Basiswert kommt]

(6) Bausteine für § 5(4)– Definitionen für die Automatische Beendigung

<table>
<tr><td>Automatischer Beendigungstag:</td><td>[Ist der [dritte][andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstag] [anderen definierten Tag einfügen] nach dem maßgeblichen Automatischen Beendigungs-Bewertungstag.]
[Ist der [zweite] Zinszahlungstag, der [dem][auf den] [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag][Zinsfestlegungstag (zugleich der „Automatische Beendigungs-Bewertungstag“)], an dem ein Beendigungsereignis eintritt, [direkt] folgt.]</td></tr>
<tr><td>Automatischer Beendigungs-Bewertungstag:</td><td>[Ist jeder] [Tag] [Geschäftstag] [Zinszahlungstag] [während der Laufzeit der Schuldverschreibungen]
[Ist der jeweils maßgebliche [Zins-][Barriere-][Finale]Beobachtungstag (t) [der nicht der Letzte Bewertungstag ist].]
[Ist jeder Zinsfestlegungstag.]
[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannte Tag:
<table>
<tr><th>Nr. [„t“][(t)][t]</th><th>Automatischer Beendigungs-Bewertungstag</th></tr>
<tr><td>[Nummer einfügen]</td><td>[Automatischer Beendigungs-Bewertungstag einfügen]</td></tr>
</table>
]
[anderen definierten Tag einfügen].</td></tr>
<tr><td>Automatischer Einlösungsbetrag:</td><td>[#1-Ohne Abhängigkeit vom Automatischen Beendigungs-Bewertungstag:
[Betrag einfügen] [[Zahl einfügen] %]
[je] [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Zertifikat]
[[des] [Maßgeblichen][Nennbetrags][Festbetrags]]
[der] [Maßgebliche][Nennbetrag][Festbetrag].
#1-Ende]
[#2-Mit Abhängigkeit vom Automatischen Beendigungs-Bewertungstag:
In Bezug auf den jeweiligen Automatischen Beendigungs-Bewertungstag gilt:
<table>
<tr><th>Automatischer Beendigungs-Bewertungstag</th><th>Automatischer Einlösungsbetrag
[in Festgelegter Währung]
[je Festgelegte Stückelung]</th></tr>
<tr><td>[[1][ ] bis [ ]]
[Für alle Automatischen Beendigungs-Bewertungstage gilt:]
[jeweilige Nr. einfügen]
[ ]</td><td>[Betrag einfügen] [[Zahl einfügen] %]
[[je] Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Zertifikat]]
[[des] [Maßgeblichen][Nennbetrags][Festbetrags]]
[der] [Maßgeblichen][Nennbetrag][Festbetrag]</td></tr>
</table>
#2-Ende]</td></tr>
</table>

Beendigungsereignis:	**[#1-Automatische Express-Beendigung Standard – basiswertabhängig / tilgungsschwellenabhängig** Der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt am [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag] [[Automatischen Beendigungs-][Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [(t)] [(der nicht der Letzte Bewertungstag ist)] über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle (t) [des [Maßgeblichen] Basiswerts].**]** **[#2-Automatische Express-Beendigung Standard – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung) / tilgungsschwellenabhängig** Der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts][mindestens eines Basiswerts] liegt an [mindestens einem [Automatischen Beendigungs-]Beobachtungstag][an allen [Automatischen Beendigungs-]Beobachtungstagen] während [des dem jeweiligen Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (t) zugeordneten] [des] jeweiligen Automatischen Beendigungs-Beobachtungszeitraums (t) [über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle (t) [des [Maßgeblichen] Basiswerts].**]** **[#3-Automatische Express-Beendigung Standard – basiswertabhängig / korridorbezogen** Der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt am [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag] [[Automatischen Beendigungs-][Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [(t)] [innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors [des [Maßgeblichen] Basiswerts].**]** **[#4-Automatische Express-Beendigung Standard – referenzsatzabhängig / tilgungsschwellenabhängig** Der [Referenzsatz] [Zinssatz für die Zinsperiode] liegt am [Automatischen-Beendigungs-Bewertungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)] [(der nicht der Letzte Zinsfestlegungstag ist)] [über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle (t).**]** **[#5-Automatische Express-Beendigung Standard – referenzsatzabhängig / korridorbezogen** Der [Referenzsatz] [Zinssatz für die Zinsperiode] liegt am [Automatischen-Beendigungs-Bewertungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)] [(der nicht der Letzte Zinsfestlegungstag ist)] [innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors.**]** **[#6-Automatische TARN-Beendigung - Standard** [Die Summe aller vor oder am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag [festgelegten Zinssätze] [ermittelten Zinsbeträge] liegt rechnerisch auf oder über [dem Ziel-Zins][der Tilgungsschwelle].] [Die Summe [aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden][der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge] [einschließlich][zuzüglich] des für die relevante Zinsperiode [ermittelten Zinssatzes][berechneten Zinsbetrags] liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über [dem Ziels-Zins][der Tilgungsschwelle].] [Die Summe [aller Zinssätze der vorangegangenen Zinsperioden][der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge] [einschließlich][zuzüglich] des für die [laufende][nächst folgende] Zinsperiode [ermittelten Zinssatzes][berechneten Zinsbetrags] liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über [dem Ziel-Zins][der Tilgungsschwelle].] **[**Maßgeblich ist in Bezug auf die [laufende][nächst folgende] Zinsperiode der [Zinssatz][Zinsbetrag], der [auf der Grundlage des] gemäß vorstehender Formel [festgestellten Zinssatzes] vor einer etwaigen Anpassung aufgrund von Bedingungen [des Minimal-Zinses][und][des Maximal-Zinses] ermittelt wurde.]**]**

BAUSTEINE FÜR § 8

(1) Bausteine für § 8(1) – Definitionen

Referenzsatz:	**#1-Im Fall eines definierten Referenzsatzes:** Ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. **#1-Ende** **#2-Im Fall mehrerer definierter Referenzsätze einfügen:** Sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [**relevante Nummer einfügen**]. Soweit im Folgenden in diesem § 8 in Abhängigkeit vom jeweiligen Referenzsatz unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis „**[(i)][([ ])] Im Hinblick auf Referenzsatz [(Nummer(n) einfügen)], gilt Folgendes:**“ gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Referenzsätze gleichermaßen. **#2-Ende**
[[RFR [(auch „Risikofreier Zinssatz“)]:]	**#1-Im Fall eines anwendbaren RFR:** Ist der in § 1(6)(b) beim Referenzsatz definierte RFR. **#1-Ende** **#2-Im Fall mehrerer definierter Referenzsätze einfügen:** Sind die in § 1(6)(b) bei Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [**relevante Nummer einfügen**] jeweils definierte RFR. Soweit im Folgenden in diesem § 8 in Abhängigkeit vom jeweiligen Referenzsatz unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis „**[(i)][([ ])] Im Hinblick auf Referenzsatz [(Nummer(n) einfügen)], gilt Folgendes:“** gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Referenzsätze gleichermaßen. **#2-Ende]]**
Referenzsatz-Festlegungstag:	**[[**Ist] der jeweilige Zinsfestlegungstag][.**]** **[anderen relevanten Referenzsatz-Festlegungstag für diese Zwecke einfügen]**

(2) Bausteine für § 8(2) – Regelungen für Marktstörungen

#1- Für Referenzsätze ohne Bezug auf RFR einfügen:

Sollte an einem Referenzsatz-Festlegungstag die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder

(i) wird im Fall (1) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) kein Angebotssatz, oder

(ii) werden im Fall (2) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) weniger als drei Angebotssätze angezeigt

(dort jeweils zur Relevanten Uhrzeit) (jedes dieser Ereignisse wird als „**Marktstörung**" bezeichnet), wird die Berechnungsstelle, sofern zu diesem Zeitpunkt kein *Referenzsatz-Ersetzungsereignis* nach Absatz (3) vorliegt,

[##1-Im Fall der Ermittlung mittels Referenzbanken einfügen: von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für den Relevanten Zeitraum gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) am Referenzsatz-Festlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der Rundungsregel gerundet), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Referenzsatz-Festlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregel gerundet) ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag entsprechende Angebotssätze für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt angeboten werden, falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet gemäß Rundungsregel) der Angebotssätze für den Relevanten Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Referenzsatz-Festlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Falls die Berechnungsstelle den Referenzsatz in Bezug auf eine Zinsperiode nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermitteln kann, ist der Referenzsatz für diese Zinsperiode der Referenzsatz, der, in Bezug auf die Schuldverschreibungen, für eine vorangehende Zinsperiode zuletzt festgestellt wurde.
##1-Ende]

[##2-Im Fall der Ermittlung mittels einer alternativen Veröffentlichungsquelle einfügen: den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Administrator des Referenzsatzes festlegen. Sofern die Berechnungsstelle bis zum Relevanten Ersatzzeitpunkt [am Zinsfestlegungstag] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Administrator des Referenzsatzes feststellen kann, stellt die [Berechnungsstelle][Emittentin] den Referenzsatz nach billigem Ermessen fest. Dabei kann sie [insbesondere]

[(i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Administrator des Referenzsatzes oder alternativ von der [Aufsichtsbehörde für den Administrator des Referenzsatzes oder der] Zentralbank für die Relevante Währung empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,

(ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder

(iii)]den letzten zur Relevanten Uhrzeit [(Ortszeit am Relevanten Ort)] veröffentlichten Referenzsatz der vorhergehenden [fünf][**andere Anzahl einfügen**][Geschäftstage][**andere Definition einfügen**] verwenden.

##2-Ende]

Für die Zwecke dieses § 8 (2) gelten die folgenden Definitionen:

[Im Fall mehrerer Referenzsätze und abweichender Definitionen im Hinblick auf die verschiedenen Referenzsätze, sind die Definitionen durch Hinzufügung des nachfolgenden Zusatzes zu unterteilen:

[(i)][( )] Für Referenzsatz Nr. [Nummer(n) einfügen] gilt:**]**

[Anwendbare Definitione(n) einfügen:

[Angebotssatz:	Entsprechend seiner Definition in § 1(6)(b).]
[Interbanken-Markt:	**[#1-Im Fall von EURIBOR und soweit anwendbar einfügen:** **[**Interbanken-Markt in der Euro-Zone**] [**Interbanken-Markt am Relevanten Ort**]** **[andere Definition einfügen]** **#1-Ende]** **[#2-Im Fall von CMS:** **[**Interbanken-Swap-Markt in der Euro-Zone**] [**Interbanken-Swap-Markt am Relevanten Ort**]** **[andere Definition einfügen]** **#2-Ende]]**
[Referenzbanken:	**[Falls keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, einfügen:** Bezeichnet im vorstehenden Fall von § 8(2)(i) diejenigen Niederlassungen von [**im Fall von EURIBOR einfügen:** fünf**]** **[im Fall von CMS einfügen:** vier**]** [**In anderen Fällen: (Mindestanzahl der Referenzbanken einfügen)**]**]** derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall von § 8(2)(ii) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden. **]** [**Falls andere Referenzbanken bestimmt werden: (hier einzufügen)**]]
[Relevanter Ersatzzeitpunkt:	**[Ersatzzeitpunkt/Uhrzeit einfügen] [(**Ortszeit am Relevanten Ort**)]** **[**am Referenzsatz-Festlegungstag**] [**am Zinsfestlegungstag**][anderen anwendbaren Tag einfügen]]**

[+#-**Im Fall, dass die Euro-Zone in einer der Definitionen verwendet wird, einfügen:**

Euro-Zone:	Bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

+#-Ende]

#1-Ende]

[#2-Für Referenzsätze mit Bezug auf RFR:

Wenn [der Referenzsatz nicht ermittelt werden kann bzw.] der [RFR] [bzw. der] [RFR Index] für einen Relevanten Tag nicht zur Verfügung steht bzw. nicht auf der Relevanten Webseite [oder einer anderen vom Administrator autorisierten Bildschirmseite oder Webseite („**Ersatz-Seite**")] bereitgestellt wird und kein Referenzsatz-Ersetzungsereignis nach Absatz 3 eingetreten ist,
[und auch bis zum Relevanten Ersatzzeitpunkt kein [RFR] [bzw.] [RFR Index] für den Relevanten Tag auf der Relevanten Webseite veröffentlicht bzw. verfügbar ist],
und der Referenzsatz auf Grundlage der vorstehenden Vorschriften somit nicht bestimmt werden kann,

+#1-RFR-Index, soweit die Ermittlung auf der Grundlage einer Ersatz-Formel einer RFR-Compounded-Rate anwendbar, einfügen:
wird der betroffene RFR Index auf der Basis der „**Ersatz-Formel**", wie in §1(6) definiert, ermittelt. Kann der Referenzsatz auf diese Weise nicht ermittelt werden, [da der RFR nicht zur Verfügung steht]
+#1-Ende
+#2-Alternative Ermittlung des RFR
wird der [betroffene] RFR wie folgt ermittelt [– sofern keine Veröffentlichungen / Hinweise seitens [des Administrators][oder] [der Zentralbank][oder der Aufsichtsbehörde des Administrators] vorliegen, wie der RFR anderweitig festgelegt oder ersetzt werden sollte –]:

[a)] die Summe aus

(i) der sogenannten „***Bank Rate***" der Bank of England zum Geschäftschluss am Relevanten Tag; und

(ii) dem Mittelwert der Spreads (Spanne) der RFR zur Bank Rate der vorangehenden fünf Relevanten Tage an denen der RFR veröffentlicht wurde, ohne den höchsten Spread (oder, wenn mehr als sein höchster Spread vorliegt, nur einen dieser höchsten Spreads) und den niedrigsten Spread (oder, wenn mehr als sein niedrigsten Spread vorliegt, nur einen dieser niedrigsten Spreads).

]

[b)] Kann der [RFR][bzw. der] [Referenzsatz] auch nicht gemäß vorstehend a) ermittelt werden, dann wird:

(i) als [RFR][bzw. der] [Referenzsatz] der Wert festgelegt, der am direkt vorangehenden Referenzsatz-Festlegungstag festgelegt wurde; dieser geht mit diesem festgestellten Wert in die Ermittlung der Verzinsung gemäß § 3 für die betroffene Zinsperiode ein oder

(ii) falls es keinen direkt vorangehenden Referenzsatz-Festlegungstag gibt, dann der Referenzsatz der für eine Zinsperiode festgelegt worden wäre, die die gleiche Länge wie die betroffene Zinsperiode hat und mit dem [ersten Tag der betroffenen Zinsperiode] [Verzinsungsbeginn] (ausschließlich) endet.

+#2-Ende
+#3-vorangegangener Relevanter Tag und soweit eine andere Regelung anwendbar ist einfügen:
[Ist][ist] der auf die Schuldverschreibungen für diesen Relevanten Tag anwendbare [RFR][bzw.][RFR Index] derjenige, welcher für [den vorausgehenden Relevanten Tag] [**andere Tage-Regelung einfügen**] festgestellt wurde.

[Im Fall eines vorangeganenen Referensatz-Ersetzungsereignisses gemäß § 8(3) gilt dies entsprechend für den jeweils festgelegten Ersatz-RFR.]
+#3-Ende
#2-Ende]

[Hierbei gilt:

[Bank Rate:	Die sogenannte Bank Rate ist der Bankenzinssatz, den die Bank of England auf Einlagen von Geschäftsbanken bei ihr zahlt. [Sie wird von der Bank of England auf der Internetseite https://www.bankofengland.co.uk/boeapps/database/Bank-Rate.asp oder einer anderen Informationsquelle als Nachfolger, welche diese Seite ersetzt, veröffentlicht.] [Sie wird auf der [REUTERS Seite GBBOEI=ECI][Bloomberg Seite UKBRBASE Index <go>] oder eine andere Informationsquelle als Nachfolger, welche diese Seite ersetzt, veröffentlicht.] **[andere anwendbare Webseite / Bildschirmseite oder Definition zu deren zukünftiger Feststellung einfügen]** **]**

(3) Bausteine für § 8(3) – Regelungen zu Anpassungen aufgrund eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses

#1-Für Referenzsätze ohne Bezug auf RFR und soweit für Referenzsätze mit Bezug auf RFR anwendbar einfügen:

(a) Bei Eintritt eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses [an oder vor einem Zinsfestlegungstag] ist die Emittentin mit Wirkung zum Referenzsatz-Ersetzungszeitpunkt berechtigt, den Referenzsatz [gemäß der nachfolgenden Abfolge von Anpassungsmethoden (jeweils eine „**Anpassungsstufe**")] anzupassen:

(i) Der Referenzsatz wird durch [den Empfohlenen Satz ersetzt oder – wenn es keinen Empfohlenen Satz gibt oder dieser zum betreffenden Zeitpunkt nicht verfügbar ist – durch] denjenigen Satz ersetzt, der von dem Administrator des Referenzsatzes, der Aufsichtsbehörde für den Administrator des Referenzsatzes, der Zentralbank für die Relevante Währung oder von einem Komitee, welches von einer dieser Personen zum Zweck der Empfehlung eines Ersatzes für den Referenzsatz offiziell bestätigt oder berufen wurde, zu diesem Zeitpunkt als Nachfolgesatz für die Laufzeit des Referenzsatzes bekannt gegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden kann;

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) nicht festgestellt werden kann:

(ii) der Referenzsatz wird durch einen alternativen Satz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als variabler Satz für vergleichbare variabel verzinsliche Anleihen in der Festgelegten Währung und für die Laufzeit des Referenzsatzes verwendet wird;

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) und (ii) nicht festgestellt werden kann:

(iii) der Referenzsatz wird durch einen alternativen Satz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als variabler Satz (i) von Zinsswaps (fest-zu-variabel) in der Festgelegten Währung oder (ii) von börsengehandelten Zinstermingeschäften bezogen auf die Festgelegte Währung einer anerkannten Terminbörse für börsengehandelte Zinstermingeschäfte bezogen auf den Referenzsatz für die Laufzeit des Referenzsatzes verwendet wird;

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i), (ii) und (iii) nicht festgestellt werden kann:

(iv) der Referenzsatz wird von der Emittentin nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des Referenzsatzes in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.
[Die Emittentin ist in diesem Fall auch zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 5(2)(e) berechtigt.]

[Sofern möglich, kann die Emittentin alternativ auch den Referenzsatz im Wege der linearen Interpolation zwischen dem verfügbaren Referenzsatz für den hinsichtlich des Relevanten Zeitraums nächst kürzeren Zeitraum und dem verfügbaren Referenzsatz für den hinsichtlich des Relevanten Zeitraums nächst längeren Zeitraum bestimmen.]

Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt im Falle seiner Ersetzung durch einen Nachfolgesatz nach Absatz (i), (ii) oder (iii) (der „**Nachfolgesatz**") dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesatz. **[**Der Nachfolgesatz gilt, vorbehaltlich des Eintritts eines neuerlichen Referenzsatz-Ersetzungsereignisses für alle nachfolgenden Zinsperioden. In Bezug auf nachfolgende Zinsfeststellungstage kann jedoch eine erneute Anpassung auf der Grundlage einer zu diesem Zeitpunkt dann erst möglichen höheren Anpassungsstufe gemäß der Reihung (a) bis (d) vorgenommen werden. [Dies schließt den Wechsel von einem zuvor ausgewählten Tageszinssatz zu einem zuvor noch nicht veröffentlichten laufzeitbezogenen Referenzzins auf der gleichen Anpassungsstufe ein.]]

[Empfohlener Satz:]	**[#1** bezeichnet **[**in Bezug auf den Tag der Begebung], die von dem Administrator des Referenzsatzes oder der [jeweils] zuständigen Stelle **[**für die Relevante Währung und den Relevanten Zeitraum**]** [zum Referenzsatz-Ersetzungszeitpunkt] empfohlene Ersetzung des [jeweiligen] Referenzsatzes. Für den Fall, dass die [jeweils] zuständige Stelle **[+#1-bei Emission liegt eine Empfehlung vor:** nach dem Tag der Begebung ihre Empfehlung ändert, findet der Empfohlene Satz nach Wahl der Emittentin **+#1-Ende]** **+#2-es liegt bei Emission keine Empfehlung vor:** erst nach dem [**Datum einfügen]** eine Empfehlung erfolgt, findet der Empfohlene Satz nach Wahl der Emittentin **+#2-Ende]** (i) keine Anwendung oder (ii) Anwendung in der zum relevanten Zeitpunkt des Eintritts eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses aktuellen Fassung. **[+#-Wenn bei Emission eine Empfehlung vorliegt** Am [**Datum einfügen**] in Bezug auf den Tag der Begebung gilt als empfohlene Ersetzung [des EURIBOR: eine €STR basierende laufzeitbezogene Aufzinsungsmethode mit Bezug auf eine Beobachtungsperiode, die fünf Tage vor der betreffenden Zinsperiode beginnt und fünf Tage vor dem Ende der Zinsperiode endet.] [**andere bei Emission empfohlene Empfehlung einfügen**] **+#-Ende]** **#1-Ende]**

	[#2 bezeichnet in Bezug auf den Tag der Begebung, die von der Arbeitsgruppe für EURO bezogene risikofrei Zinssätze empfohlene Ersetzung des EURIBOR durch eine auf dem €STR basierende laufzeitbezogene Aufzinsungsmethode mit Bezug auf eine Beobachtungsperiode, die fünf Tage vor der betreffenden Zinsperiode beginnt und fünf Tage vor dem Ende der Zinsperiode endet. Für den Fall, dass die Arbeitsgruppe ihre Empfehlung nach dem Tag der Begebung ändert, findet die Definition Empfohlener Satz [keine] [oder nach Wahl der Emittentin in der angepassten Form] Anwendung. **#2-Ende]** **[#3 andere Definition einfügen #3-Ende]**
Referenzsatz-Ersetzungsereignis:	bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag und die nachfolgenden Zinsperioden jedes der folgenden Ereignisse: (i) die für den Administrator des Referenzsatzes zuständige Behörde hat eine öffentliche Erklärung abgegeben oder Informationen veröffentlicht, wonach angekündigt wurde, dass dieser Referenzsatz den zugrunde liegenden Markt bzw. die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet; (ii) der Administrator des Referenzsatzes oder eine in dessen Namen handelnde Person hat eine öffentliche Erklärung abgegeben oder Informationen veröffentlicht oder es wurde eine solche öffentliche Erklärung abgegeben oder es wurden Informationen veröffentlicht, wonach angekündigt wurde, dass der Administrator damit beginnen wird, den betreffenden Referenzsatz in geordneter Weise abzuwickeln, oder die Bereitstellung dieses Referenzsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung beziehungsweise der Veröffentlichung der Informationen keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzsatz weiter bereitstellen wird; (iii) die für den Administrator des Referenzsatzes zuständige Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung dieses Administrators ausgestattete Einrichtung hat eine öffentliche Erklärung abgegeben oder Informationen veröffentlicht, wonach erklärt wurde, dass der Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzsatz in geordneter Weise abzuwickeln, oder die Bereitstellung dieses Referenzsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung beziehungsweise der Veröffentlichung der Informationen keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzsatz weiter bereitstellen wird, oder (iv) die für den Administrator dieses Referenzsatzes zuständige Behörde entzieht die Zulassung oder setzt diese aus, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzsatz weiter bereitstellen wird, und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen.

Referenzsatz--Ersetzungszeitpunkt:	bezeichnet in Bezug auf ein Referenzsatz-Ersetzungsereignis: - im Fall eines Ereignisses nach (i): der Beginn des ersten Tages, an dem der Referenzsatz den zugrundeliegenden Markt bzw. die zugrundeliegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet; - im Fall eines Ereignisses nach (ii) oder (iii): der Beginn des ersten Tages, an dem der Referenzsatz nicht mehr zur Verfügung steht; - im Fall eines Ereignisses nach (iv): der Beginn des ersten Tages, an dem die Zulassung nicht mehr besteht oder ausgesetzt ist oder an dem der Referenzsatz nicht mehr zur Verfügung steht (je nach dem welcher Zeitpunkt früher eintritt). Für den Fall, dass mehrere der Ereignisse nach (i) bis (iv) zur gleichen Zeit eintreten, ist der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich.
[[RFR][€STR][SOFR][SONIA][SARON][TONA]:	Gemäß Definition in §1(6)(b).]

#1-Ende]

#2-Für Referenzsätze mit Bezug auf RFR anwendbare Regelungen:

[(a)] Bei Eintritt eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses [an oder vor einem Zinsfestlegungstag] ist die Emittentin berechtigt, den RFR gemäß den nachfolgenden Anpassungsmethoden anzupassen:

Der Referenzsatz wird für einen Tag im Relevanten Zeitraum am oder nach dem RFR-Ersetzungszeitpunkt so bestimmt, als wären Verweise auf RFR[$_i$] Verweise auf den Empfohlenen Satz[$_i$] [und Verweise auf den Administrator und die RFR-Webseite Verweise auf den Administrator des Empfohlenen Satzes[$_i$] und die Webseite, die der Berechnungsstelle als Grundlage für die Feststellung des Empfohlenen Satzes[$_i$] dient].

[Falls es keinen Empfohlenen Satz gibt oder dieser nicht mehr verfügbar ist, wird der Referenzsatz von der Emittentin nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des Referenzsatzes in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.]

[Falls ein Empfohlener Satz[$_i$] nicht festgestellt werden kann oder nicht mehr verfügbar ist, ist die Emittentin auch zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 5(2)(e) berechtigt.]

Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den RFR gilt im Falle seiner Ersetzung durch einen Nachfolgesatz nach diesem Absatz (a) (der „**Nachfolge-RFR**“) dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-RFR.

Referenzsatz-Ersetzungsereignis:	bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag und die nachfolgenden Zinsperioden jedes der folgenden Ereignisse: (i) der Administrator des RFR oder eine in dessen Namen handelnde Person hat eine öffentliche Erklärung abgegeben oder Informationen veröffentlicht oder es wurde eine solche öffentliche Erklärung abgegeben oder es wurden Informationen veröffentlicht, wonach angekündigt wurde, dass der Administrator damit beginnen wird, den betreffenden RFR in geordneter Weise abzuwickeln, oder die Bereitstellung dieses RFR oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser RFR berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung beziehungsweise der Veröffentlichung der Informationen keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen RFR weiter bereitstellen wird; (ii) die für den Administrator des RFR zuständige Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung dieses Administrators ausgestattete Einrichtung hat eine öffentliche Erklärung abgegeben oder Informationen veröffentlicht, wonach erklärt wurde, dass der Administrator damit beginnen wird, diesen RFR in geordneter Weise abzuwickeln, oder die Bereitstellung dieses RFR oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser RFR berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung beziehungsweise der Veröffentlichung der Informationen keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen RFR weiter bereitstellen wird, [(iii) die für den Administrator des RFR zuständige Behörde hat eine öffentliche Erklärung abgegeben oder Informationen veröffentlicht, wonach angekündigt wurde, dass dieser RFR den zugrundeliegenden Markt bzw. die zugrundeliegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet;] [(iii)][(iv)] eine öffentliche Bekanntmachung einer Aufsichtsbehörde oder anderen öffentlichen Stelle, welche ein Verbot der Verwendung der RFR (bzw. des Empfohlenen Satzes) unter anderem für, aber nicht notwendigerweise beschränkt auf die Schuldverschreibungen beinhaltet.]

RFR-Ersetzungszeitpunkt:	bezeichnet in Bezug auf ein Referenzsatz-Ersetzungsereignis: - im Fall eines Ereignisses nach (i) oder (ii): der Beginn des ersten Tages, an dem der RFR nicht mehr zur Verfügung steht**[**;] **[-** im Fall eines Ereignisses nach (iii): der Beginn des ersten Tages, an dem der RFR den zugrundeliegenden Markt bzw. die zugrundeliegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet;**]** **[-** im Fall eines Ereignisses nach [(iii)][(iv)]: der Beginn des ersten Tages, an dem der RFR nicht mehr verwendet werden darf**]**.
Empfohlener Satz$_i$:	bezeichnet den Empfohlenen Satz für den Relevanten Tag i im Relevanten Zeitraum [wie er vom Administrator des Empfohlenen Satzes auf der RFR-Webseite bereitgestellt wird].
Empfohlener Satz:	bezeichnet **[Für €STR:** den von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolgeadministrator) und/oder einem Komitee, welches von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolgeadministrator) zum Zweck der Empfehlung eines Ersatzes für die RFR offiziell bestätigt oder berufen wurde, als Ersatz für die RFR empfohlenen Satz (einschließlich jeglicher Spannen oder Anpassungen), wobei dieser Satz durch die Europäische Zentralbank oder einen anderen Administrator veröffentlicht oder bereitgestellt werden kann.**]** **[Für SOFR:** den Satz (einschließlich jeglicher Spannen oder Anpassungen, welchen das Federal Reserve Board und/oder die Federal Reserve Bank of New York oder ein vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York zum Zweck der Empfehlung eines Ersatzes für die RFR offiziell bestätigtes oder berufenes Komitee als Ersatz für die RFR empfiehlt, wobei dieser Satz durch die Federal Reserve Bank of New York oder einen anderen Administrator des Satzes oder, wenn der Satz nicht vom Administrator bereitgestellt wird, einer anderen zuständigen Stelle für diesen Tag bereitgestellt wird.**]** **[Für SARON:** den von einer Arbeitsgruppe oder einem Kommittee in der Schweiz, das gleich oder ähnlich der National Working Group on Swiss Franc Reference Rates, die 2013 gegründet wurde um, unter anderem die Vorschläge zur Reform der Referenzzinssätze in der Schweiz zu bewerten, organisiert ist, als Ersatz für die RFR empfohlenen Satz (einschließlich jeglicher Spannen oder Anpassungen) und der von dem Administrator des Satzes oder, wenn der Satz nicht vom Administrator bereitgestellt wird, einer anderen zuständigen Stelle für diesen Tag bereitgestellt wird.**]** **[Für SONIA:** den vom (i) Administrator der RFR, wenn dieser eine nationale Zentralbank ist, oder (ii) wenn der nationale Zentralbank Administrator keine Empfehlung abgibt, von einem zu diesem Zweck von der Financial Conduct Authority (oder einem Nachfolger) und/oder der Bank of England einberufenes Kommitee als Ersatz für die RFR empfohlenen Satz (einschließlich jeglicher Spannen oder Anpassungen) und der von dem Administrator des Satzes oder, wenn der Satz nicht vom Administrator bereitgestellt wird, einer anderen zuständigen Stelle für diesen Tag bereitgestellt wird.**]** **[Für TONA:** den von einem Kommittee, das offiziell von der Bank of Japan unterstützt oder einberufen wurde, um einen Ersatz für die RFR (der von der Bank of Japan oder einem anderen Adminstrator erstellt werden kann) zu empfehlen, als Ersatz für die RFR empfohlenen Satz (einschließlich jeglicher Spannen oder Anpassungen) und der von dem Administrator des Satzes oder, wenn der Satz nicht vom Administrator bereitgestellt wird, einer anderen zuständigen Stelle für diesen Tag bereitgestellt wird.**]** **[(andere Definition einfügen)]**
RFR-Website:	bezeichnet die Webseite der [EZB] [New York Fed] [SIX] [Bank of England] [Bank of Japan] **[(andere Definition einfügen)]**

#2-Ende]

#3-Zusätzliche Regelungen für alle Referenzsätze – soweit jeweils anwendbar – einfügen:

(b) [[Vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 5(2)(e), kann die Emittentin] [Die Emittentin kann] neben einer Anpassung [des Referenzsatzes][bzw.][des RFR] nach Absatz (a) einen Zinsanpassungsfaktor bei der Bestimmung des Zinssatzes festlegen, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen [vor Eintritt des Referenzsatz-Ersetzungsereignisses] [oder einer anderen Änderung [(z.B. Änderungen bei der Ermittlung des Referenzsatzes)] beim Referenzsatz] gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht wird, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen.][(**absichtlich freigelassen**)]

(c) [Im Falle einer Anpassung gemäß Absatz (a) wird die Emittentin etwaige im Zusammenhang mit dem [Nachfolge- bzw. Ersatzreferenzsatz][bzw.][Nachfolge-RFR bzw. Ersatz-RFR] [([hier nachfolgend] jeweils ein Nachfolgesatz)] und seiner Ermittlung stehenden notwendigen Änderungen nach billigem Ermessen festlegen, insbesondere hinsichtlich **[+#1-Für Referenzsätze ohne Bezug auf RFR einfügen:** des Angebotssatzes (einschließlich des Relevanten Zeitraums, der verkürzt oder verlängert werden kann; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein), der Bildschirmseite, der Relevanten Uhrzeit und des Relevanten Orts, **+#1-Ende]**
[+#2-Für Referenzsätze mit Bezug auf RFR einfügen: der Relevanten Webseite, des Relevanten Tages, der Relevanten Uhrzeit und des Relevanten Ortes, **+#2-Ende]**
[wie in § 1(6)(b) definiert] [sowie] [[z.B.] des Zinsfestlegungstages, des Zinstagequotienten, eines (Zins-)Faktors und/oder der Geschäftstage-Konvention]. Solche Anpassungen sollen es der Emittentin ermöglichen,

(i) den Nachfolgesatz im Einklang mit der vorherrschenden Marktpraxis zu verwenden oder

(ii) – soweit die Emittentin feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen vorherrschenden Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist oder eine vorherrschende Marktpraxis für den Nachfolgesatz nicht existiert – den Nachfolgesatz so zu verwenden, wie es die Emittentin nach billigem Ermessen als notwendig für seine Verwendung als Nachfolgesatz für die Schuldverschreibungen festlegt.][(**absichtlich freigelassen**)]

(d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle werden gemäß § 12 mitgeteilt.

#3-Ende]

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

INFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

In diesem TEIL E des Prospekts werden die spezifischen Informationen zur Emittentin dargestellt.

TEIL E ist wie folgt gegliedert:

Abschnitt E.1.
enthält grundlegende Angaben zur Emittentin und zu ihrer historischen Entwicklung.
Es werden neben den rechtlichen und satzungsgemäßen Grundlagen, wie u.a. Firma, Sitz, Aufgaben und den Organen auch Informationen zu den Anteilseignern, der Aufsicht und zu Sicherungseinrichtungen gegeben.

Abschnitt E.2.
beschreibt die Geschäftstätigkeit.
Neben der Beschreibung zum Geschäftsmodell, der Organisation und Tätigkeiten der Geschäftsfelder und der Gruppen-Struktur wird auf den Vertrieb, die Kunden und wichtige Standorte und Märkte eingegangen.

Abschnitt E.3.
geht auf die Ergebnissteuerung und das Risikomanagement ein.
Es werden grundlegende Informationen zur Ergebnis und Risikosteuerung und zum Risikomanagement der Deka-Gruppe gegeben.

Abschnitt E.4.
geht auf die Kapital- und Eigenmittelausstattung ein und erläutert die Finanzierung der Geschäftstätigkeit.
Neben der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelausstattung wird auch auf die Kapitalausstattung eingegangen. In Bezug auf die Finanzierung der Geschäftstätigkeit wird die Refinanzierung und die Liquiditätsausstattung beschrieben.

Abschnitt E.5.
gibt Informationen über wesentliche Verträge sowie Gerichts und Schiedsverfahren.
Es wird über etwaige bestehende wesentliche Verträge und Gerichts- und Schiedsverfahren informiert.

Abschnitt E.6.
gibt Informationen zum Geschäftsgang und zu den Aussichten.
Neben Informationen zu wesentlichen Veränderungen seit dem letzten Geschäftsjahr bzw. seit der letzten Veröffentlichung von Finanzinformationen, enthält der Abschnitt Angaben zur Geschäftstätigkeit und die für die Geschäftstätigkeit relevanten wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen.

Abschnitt E.7.
enthält die Finanzinformationen der Emittentin.
Neben grundlegenden Finanzinformationen zur Emittentin und der Deka-Gruppe, wird der Abschlussprüfer genannt und ein Hinweis auf den FINANZTEIL (Inhaltsverzeichnis und F-Seiten) gegeben. Der FINANZTEIL folgt im Anschluss an TEIL E in diesem Prospekt.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

E.1. Allgemeine Angaben und historische Entwicklung

E.1.1. Gründung, Firma und kommerzieller Name

Die Rechtsvorgängerin der DekaBank wurde 1918 als unselbständige Einrichtung des damaligen Deutschen Zentral-Giroverbandes unter dem Namen "Deutsche Girozentrale" in Berlin, Deutschland, gegründet und firmierte 1921 in "Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank–" um. Mit Inkrafttreten der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, 5. Teil, Kapitel 1 (die „**Dritte Reichsverordnung**") wurden ihr am 7. Oktober 1931 die Rechte einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen.

Nach Kriegsende wurde die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– 1947 gemäß § 3 Abs. 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (35. DVO/UG) als verlagertes Geldinstitut anerkannt.

Der Sitz für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet war 1954 zunächst Düsseldorf, wo die Deutsche Girozentrale – Deutsche Kommunalbank– seit 1949 eine Niederlassung betrieben hatte, und wurde 1965 nach Frankfurt am Main verlegt.

Die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– wurde am 23. Dezember 1965, zusätzlich zur Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg, in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Zum Jahresanfang 1999 schloss sich die Deutsche Girozentrale –Deutsche Kommunalbank– mit der DekaBank GmbH auf der Grundlage von Beschlüssen aus dem Jahre 1998 zusammen und änderte nachfolgend mit Wirkung zum 1. Februar 1999 die Firma, der aus der Zusammenführung entstandenen Gesellschaft, in DGZ·DekaBank Deutsche Kommunalbank.

Die DekaBank GmbH führt ihren Ursprung auf die am 16. August 1956 in Düsseldorf, Deutschland, gegründete Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH zurück, die 1996 in DekaBank GmbH umfirmierte. Die Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH hatte ihren Sitz zunächst in Düsseldorf, dieser wurde 1965 nach Frankfurt am Main verlegt.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2002 änderte die DGZ·DekaBank Deutsche Kommunalbank ihre Firma in DekaBank Deutsche Girozentrale. Ihr kommerzieller Name ist „**DekaBank**".

E.1.2. Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer, Sitz, Register und Webseite

Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt deutschem Recht. Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Gesetzliche Grundlage der DekaBank ist die Dritte Reichsverordnung.

Sitz der DekaBank ist Frankfurt am Main und Berlin. Die DekaBank ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRA 492 sowie in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 16068 eingetragen.

Adresse und Telefon-Nr. in Frankfurt am Main:

DekaBank Deutsche Girozentrale
Große Gallusstraße 14
60315 Frankfurt am Main

Telefon-Nr.: +49(0)69 / 7147 – 0

Webseite: www.dekabank.de

E.1.3. Satzungsgemäße Aufgaben und Geschäfte der DekaBank

Die Aufgaben und Geschäfte der DekaBank sind in § 4 und § 5 ihrer Satzung geregelt, welche auf der Internetseite der Emittentin zur Verfügung steht (s. dazu TEIL A.2.2.2.). Die DekaBank dient satzungsgemäß den Zwecken der deutschen Sparkassenorganisation und der ihr nahestehenden Kreditinstitute und Einrichtungen. Sie betreibt insbesondere als Zentralbank der deutschen Sparkassenorganisation über Tochtergesellschaften das Privatkunden-Investmentfondsgeschäft der deutschen Sparkassenorganisation.

Die DekaBank hat ihre Aufgaben unter Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte und des Gemeinwohls nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfüllen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

Sie betreibt im Rahmen ihrer Aufgaben Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen. Sie ist berechtigt, Beteiligungen zu erwerben.

E.1.4. Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr der DekaBank ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen der DekaBank werden gemäß § 21 der Satzung im Bundesanzeiger veröffentlicht.

E.1.5. Organe

Die satzungsgemäßen Organe der DekaBank sind die Hauptversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

E.1.5.1. Hauptversammlung

Zuständigkeit und Verfahren der Hauptversammlung bestimmen sich nach der Satzung. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Sie kann auch an einem anderen Ort als dem Sitz der Bank tagen.

E.1.5.2. Verwaltungsrat

Die nachfolgende Tabelle „Mitglieder des Verwaltungsrats“ zeigt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats zum Datum des Prospekts. Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrats ist die Geschäftsadresse der DekaBank (s. Abschnitt E.1.2.).

Die DekaBank ist Teil der Sparkassen-Finanzgruppe, zu der außerdem Sparkassen – die auch Anteilseigner der DekaBank sind (s. Abschnitt E.1.6.) – und Landesbanken gehören. Diese bieten ebenfalls Bank- und Finanzdienstleistungen sowie Wertpapieremissionen an. Es kann daher vorkommen, dass Emissionen und Dienstleistungen, die ähnlich oder vergleichbar mit denen der DekaBank sind, auch von solchen Instituten emittiert, angeboten oder vertrieben werden, die Miteigentümer der DekaBank sind und/oder deren Verwaltungsorgane zugleich Aufsichtsorgane der DekaBank sein können.

In diesem Zusammenhang sind der DekaBank keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Organverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen und der Privatinteressen der Verwaltungsratsmitglieder bekannt, die für die DekaBank von Bedeutung sein könnten.

.

Mitglieder des Verwaltungsrats	
Prof. Dr. Ulrich Reuter, Berlin *– Vorsitzender –*	Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands ö.K., Berlin Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands e.V., Berlin
Walter Strohmaier, Straubing *– Erster Stellvertreter des Vorsitzenden –*	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Niederbayern-Mitte, Straubing und Bundesobmann der Sparkassen
Michael Breuer, Staatsminister a.D., Düsseldorf *– Zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden–*	Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands, Düsseldorf
Weitere von der Hauptversammlung gewählte Vertreter:	
Cord Bockhop, Hannover	Präsident des Sparkassenverbands Niedersachsen, Hannover
Ingo Buchholz, Kassel	Vorsitzender des Vorstands der Kasseler Sparkasse, Kassel
Prof. Dr. Liane Buchholz, Münster	Präsidentin des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster
Matthias Dießl, München	Präsident des Sparkassenverbands Bayern, München
Johannes Hartig, Osnabrück	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Osnabrück, Osnabrück
Christoph Helmschrott, Passau	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Passau, Passau
Thomas Hirsch, Mainz	Präsident des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz, Mainz
Melanie Kehr, Frankfurt am Main	Mitglied des Vorstands der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main
Dr. Stefan Kram, Mölln	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, Mölln
Ulrich Lepsch Cottbus bis 31. Dezember 2025	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Spree-Neiße, Cottbus
Dr. Matthias Neth, Stuttgart	Präsident des Sparkassenverbands Baden-Württemberg, Stuttgart
Nancy Plaßmann, Berlin	Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands der Berliner Sparkasse, Berlin
Stefan G. Reuß, Frankfurt am Main	Geschäftsführender Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main
Klaus Richter, Münster	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Münsterland Ost
Katrin Rohmann, Birkenwerder	Freiberufliche Wirtschaftsprüferin, Birkenwerder
Frank Saar, Saarbrücken	Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Saarbrücken, Saarbrücken
Dr. Harald Vogelsang, Hamburg	Präsident des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbands, Hamburg, und Sprecher des Vorstands der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg
Ludger Weskamp, Berlin	Geschäftsführender Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Berlin
Burkhard Wittmacher, Esslingen	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, Esslingen
Alexander Wüerst, Köln bis 31. Dezember 2025	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Köln, Köln
Vom Personalrat bestellte Vertreter der Arbeitnehmer:	
Marion Blume, Frankfurt am Main	Vorsitzende des Personalrats der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main
Barbara Wörfel, Frankfurt am Main	Zweite stellvertretende Vorsitzende des Personalrats der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main
Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (mit beratender Stimme):	
Christian Schuchardt, Berlin seit 1. Juli 2025	Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetags, Berlin
Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistags, Berlin
Ralph Spiegler, Nieder-Olm	Bürgermeister der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

E.1.5.3. Vorstand

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Vorstands ist der Sitz der DekaBank in Frankfurt am Main.

Die nachfolgende Tabelle „Mitglieder des Vorstands und Zuständigkeiten“ zeigt die Zusammensetzung des Vorstands (einschließlich ihrer Zuständigkeiten) zum Datum dieses Prospekts:

Mitglieder des Vorstands und Zuständigkeiten*	
Dr. Georg Stocker, Alzenau *Mitglied des Vorstands seit 1. August 2012* *Vorsitzender des Vorstands seit 1. Januar 2020*	**Vorsitzender (CEO)** **Zentralbereiche**: Vorstandsstab & Kommunikation, Strategie & HR, Recht, Revision
Dr. Matthias Danne, Frankfurt am Main *Mitglied des Vorstands seit 1. Juli 2006* *Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands seit 2. Juli 2020*	**Asset Management** **Geschäftsfelder**: Asset Management Immobilien, Asset Management Wertpapiere **Zentralbereich**: Treasury
Birgit Dietl-Benzin, Oberursel *Mitglied des Vorstands seit 11. Juni 2020*	**Risiko (CRO)** **Zentralbereiche**: Non-Financial Risk, Risikocontrolling, Kreditrisikomanagement, Wertpapierfonds-Risikocontrolling, Compliance
Daniel Kapffer, Wiesbaden *Mitglied des Vorstands seit 1. Mai 2019*	**Finanzen (CFO) & Operations (COO)** **Zentralbereiche:** Finanzen, IT, Geschäftsservices, Organisationsentwicklung
Torsten Knapmeyer, Eschwege *Mitglied des Vorstands seit 1. April 2021*	**Vertrieb**
Martin K. Müller, Berlin *Mitglied des Vorstands seit 1. Mai 2013*	**Bankgeschäftsfelder** **Geschäftsfelder**: Kapitalmarkt, Finanzierungen, Asset Management Services

* Etwaige Änderungen der Anzahl der Vorstandsmitglieder bzw. der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung können jederzeit zu einer Anpassung der vorgenannten Zuständigkeiten für die Geschäftsfelder und Zentralbereiche führen; solche Anpassungen werden unter Berücksichtigung der nach Mindestanforderungen an das Risikomanagement („**MaRisk**“) gebotenen Funktionstrennung vorgenommen.

Der DekaBank sind keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Organverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen und den Privatinteressen der Vorstandsmitglieder bekannt, die für die DekaBank von Bedeutung sein könnten.

Die nachfolgende Aufstellung „Wichtige Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder außerhalb der DekaBank“ zeigt die wichtigsten Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder zum Datum dieses Prospekts, die sie außerhalb der DekaBank ausüben und die für die DekaBank von Bedeutung sind. Insbesondere im Zusammenhang mit einer Neubestellung eines Vorstandsmitglieds, der Zuständigkeitsveränderung der Vorstandsmitglieder oder ihrem Ausscheiden werden Mandate in Aufsichtsgremien, die an das Amt bzw. die Zuständigkeit gekoppelt sind, grundsätzlich von einem anderen bzw. einem neuen Mitglied des Vorstands übernommen. Vor diesem Hintergrund kann es zu Veränderungen kommen.

Wichtige Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder außerhalb der DekaBank	
Dr. Matthias Danne	
Vorsitzender des Aufsichtsrats:	Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf
Geschäftsführer:	Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
Birgit Dietl-Benzin	
Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats:	Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden
Mitglied des Aufsichtsrats:	S Broker Management AG, Wiesbaden
Daniel Kapffer	
Vorsitzender des Aufsichtsrats:	Sparkassen Pensionsfonds AG, Köln
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:	bevestor GmbH, Frankfurt am Main S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden S Broker Management AG, Wiesbaden S-PensionsManagement GmbH, Köln Sparkassen Pensionskasse AG, Köln
Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats:	Deka Verwaltungsgesellschaft Luxembourg S.A., Luxemburg
Torsten Knapmeyer	
Vorsitzender des Aufsichtsrats:	S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden S Broker Management AG, Wiesbaden
Martin K. Müller	
Vorsitzender des Verwaltungsrats:	Deka Verwaltungsgesellschaft Luxembourg S.A., Luxemburg
Geschäftsführer:	Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

.

E.1.6. Anteilseignerstruktur

Im Rahmen der Neustrukturierung der Anteilseignerstruktur der DekaBank im Jahr 2011 haben die Sparkassen über ihre Verbände gemeinsam mit der DekaBank den fünfzigprozentigen Anteil, den bisher die Landesbanken mittelbar über die gemeinsame Beteiligungsgesellschaft GLB GmbH & Co. OHG und die NIEBA GmbH (Tochter der NORD/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale) an der DekaBank hielten, erworben. Die DekaBank selbst hat sich im Rahmen dieser Transaktion durch den Erwerb eigener Anteile in Höhe von 1 Mrd. Euro über die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der DekaBank, beteiligt.

Die Sparkassen werden seit der Anteilsübertragung über ihre Verbände wie alleinige Eigentümer der DekaBank behandelt. Neuer Anteilseigner ist seitdem die Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG[1], in der die Sparkassen über die regionalen Sparkassen- und Giroverbände ihre Anteile gebündelt haben. Unter Berücksichtigung der Beteiligung des DSGV öK[2] an der DekaBank, befindet sich die DekaBank damit vollständig im Besitz der Sparkassen. Sämtliche Rechte der von der Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH erworbenen Anteile ruhen, insbesondere Stimm- und Gewinnbezugsrechte sowie das Recht auf Liquidationserlös, solange die DekaBank unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Am 10. November 2021 („**Vollzugstag**“) wurden die atypisch stillen Beteiligungen des DSGV ö.K. und der Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG aufgelöst und in die DekaBank eingebracht. Die Einbringung erfolgte durch Sacheinlage der atypisch stillen Beteiligungen in die Kapitalrücklage in Verbindung mit einer geringen Barkapitalerhöhung (die „**Wandlung atG**“). Die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH und die Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG sind auch künftig keine Träger der DekaBank. Ferner ruhen auch weiterhin sämtliche Rechte der von der Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH gehaltenen Anteile, insbesondere Stimm- und Gewinnbezugsrechte sowie das Recht auf Liquidationserlös, solange die DekaBank unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Anteilseignerstruktur a) in Bezug auf das Kapital und b) in Bezug auf den Stimmrechtsanteil der einzelnen Sparkassenverbände.

a) Anteilseigner der DekaBank - in Bezug auf das Kapital in %

	Kapitalanteil* (vor Wandlung atG)	**Anteil am Stammkapital** (vor Wandlung atG und ohne atypisch stille Beteiligung)**	**Anteil am Stammkapital** (nach Wandlung atG)**
DSGV ö.K.	**39,4%**	**33,5%**	**33,5 %**
Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG	**39,4%**	**33,5%**	**33,5 %**
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH***	**21,2%**	**33,0%**	**33,0 %**
	100,00%	**100,00%****	**100,00%****

* in Form direkter bzw. atypisch stiller Beteiligungen, d.h. jeweils unter Berücksichtigung der in den Notes als „Atypisch stille Einlagen“ ausgewiesenen Position. Kapital bezeichnet hier die Summe aus „Gezeichnetes Kapital“ und „Atypisch stillen Einlagen“ jeweils gemäß den Informationen im FINANZTEIL.

** Stammkapital bezeichnet das im FINANZTEIL ausgewiesene „Gezeichnetes Kapital“.

*** in den Notes im Finanzteil ausgewiesen als Eigene Anteile (Abzugsposten)

Eine Aufgliederung des bilanziellen Eigenkapitals ist der Note „Eigenkapital“ im Abschnitt Erläuterungen zur Bilanz des jeweiligen Konzernabschlusses im FINANZTEIL zu entnehmen. Darüber hinaus können weitere allgemeine Informationen der Note „Eigenkapital“ im Abschnitt Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des jeweiligen Konzernabschlusses zum 31. Dezember entnommen werden, siehe ebenfalls im FINANZTEIL.

[1] Die Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG ist die vom DSGV ö.K. gemeinsam mit den regionalen Sparkassen- und Giroverbänden bzw. den regionalen Beteiligungsgesellschaften der Sparkassen zum Zwecke des Anteilserwerbs gegründete Gesellschaft.

[2] Träger der DekaBank

b) Anteilseigner der DekaBank - in Bezug auf den Stimmrechtsanteil)**

	Stimmrechtsanteil DSGV ö.K. 50% – darunter –	Stimmrechtsanteil Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co KG 50% – darunter –
Sparkassenverband Baden-Württemberg	**7,71 %**	**8,14 %**
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	**6,56 %**	**7,66 %**
Sparkassenverband Niedersachsen	**6,46 %**	**2,04 %**
Sparkassenverband Bayern	**6,32 %**	**8,40 %**
Sparkassenverband Westfalen-Lippe	**6,18 %**	**3,69 %**
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen	**5,81 %**	**5,47 %**
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz	**3,21 %**	**1,87 %**
Sparkassenverband Berlin / BSK 1818 AG	**1,90 %**	**1,57 %**
Ostdeutscher Sparkassenverband	**1,83 %**	**8,00 %**
Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein	**1,78 %**	**1,48 %**
Sparkassenverband Saar	**1,37 %**	**0,43 %**
Hanseatischer Sparkassen- und Giroverband	**0,91 %**	**1,27 %**

**) vorbehaltlich Rundungsdifferenzen

.

E.1.7. Aufsicht

E.1.7.1. Allgemeine Staatsaufsicht

Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 9./19. März 1955 wird die allgemeine Staatsaufsicht über die DekaBank vom Bundesminister für Wirtschaft ausgeübt.

Gemäß Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 obliegt die Staatsaufsicht dem Bundesminister der Finanzen.

E.1.7.2. Allgemeine Bankaufsicht

Die DekaBank unterliegt wie auch andere Kreditinstitute in Deutschland behördlicher Aufsicht und Regulierung nach dem KWG vom 10. Juli 1961 (in der aktuellen Fassung). Diese Aufsicht wurde bis zum 3. November 2014 ausschließlich von der BaFin - einer unabhängigen Behörde mit Überwachungskompetenzen - unterstützt durch die Deutsche Bundesbank ausgeübt.

Zum 4. November 2014 wurden der EZB durch Art. 4 Abs. 1 der SSM-Verordnung weitreichende Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen. Danach ist die EZB unter anderem ausschließlich zuständig für die Gewährleistung der Einhaltung von Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute in Bezug auf Eigenmittelanforderungen, Beschränkungen für Großkredite, Liquidität, Verschuldungsgrad, Unternehmensführung, Risikomanagementverfahren, interner Kontrollmechanismen, Vergütungspolitiken und -praktiken sowie wirksamer Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals. Darüber hinaus ist die EZB ab dem 4. November 2014 unter anderem für die Durchführung von Stresstests zuständig. Turnusgemäß führt die EZB sog. SREP-Prozesse (Supervisory Review and Evaluation Process) durch, die auf die Feststellung des individuellen Risikoniveaus gerichtet sind und zur Festsetzung erhöhter Kapitalanforderungen beziehungsweise zusätzlicher Anforderungen in anderen bankaufsichtsrechtlichen Regelungsbereichen, wie zum Beispiel Anforderungen an die Liquidität der Emittentin führen können.

Die BaFin ist ab dem 4. November 2014 nur noch für solche Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der EZB zugewiesen sind. Dieser Wechsel in den Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden ist Teil der Umsetzung des sog. Single Supervisory Mechanism („**SSM**“), der Bestandteil der Schaffung einer europäischen Bankenunion ist.

Mit Beschluss der EZB vom 31. Juli 2014 (EZB/2014/17) in Einklang mit Art. 6 Abs. 4 der SSM-Verordnung sowie Teil IV und Art. 147 der SSM-Rahmenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 468/2014) wurde die DekaBank als bedeutendes Institut eingestuft und unterliegt seit 4. November 2014 der direkten Aufsicht der EZB. Mit Bescheid vom 9. Mai 2016 hat die BaFin die DekaBank als anderweitig systemrelevantes Institut im Sinne des § 10g Abs. 2 KWG eingestuft und dies in den Folgejahren regelmäßig bestätigt.

Zu aktuellen Entwicklungen wesentlicher bankenaufsichtsrechtlicher Themen s. nachfolgend in Abschnitt E.6.3.3.

E.1.8. Sicherungseinrichtungen

Am 3. Juli 2015 trat in Deutschland das Einlagensicherungsgesetz („**EinSiG**“) in Kraft. Das Gesetz setzt die EU-Richtlinie über Einlagensicherungssysteme 2014/49/EU („**Einlagensicherungsrichtlinie**“) um. Die Sparkassen-Finanzgruppe hat ihr institutsbezogenes Sicherungssystem („**Sicherungssystem**“) an diesen gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet. Die Einlagensicherungsrichtlinie wurde 2015 als Bestandteil der EU-Bankenunion in Deutschland umgesetzt. Nach den weitergehenden Vorstellungen der EU-Kommission sollen die nationalen Einlagensicherungssysteme über ein einheitliches europäisches Einlagensicherungssystem (European Deposit Insurance Scheme, EDIS) eine Rückversicherung aufbauen und perspektivisch auf europäischer Ebene zentralisiert werden. Die Ausgestaltung, die Berücksichtigung von Institutssicherungssystemen und der Zeitplan sind derzeit noch offen.

E.1.8.1. Freiwillige Institutssicherung

Die DekaBank gehört diesem Sicherungssystem an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden.

E.1.8.2. Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem EinSiG amtlich anerkannt und gewährleistet die Entschädigung der Einleger nach Maßgabe des EinSiG. Inhaberschuldverschreibungen sind keine entschädigungsfähigen Einlagen nach § 6 EinSiG.

E.1.8.3. Anpassungen des Sicherungssystems

Die Mitgliederversammlung des DSGV hat am 26. Juni 2023 eine neue Rahmensatzung für das Sicherungssystem beschlossen und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen damit erfüllt.

.

E.2. Geschäftstätigkeit

Die Deka-Gruppe, bestehend aus der DekaBank Deutsche Girozentrale (DekaBank) und ihren in- und ausländischen Tochtergesellschaften, ist das Wertpapierhaus der deutschen Sparkassen und Teil der Sparkassen-Finanzgruppe. Die DekaBank wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als anderweitig systemrelevantes Institut eingestuft. Über die Aktivitäten im Asset Management und im Bankgeschäft ist sie Dienstleisterin für die Anlage, Verwaltung und Bewirtschaftung von Vermögen und unterstützt ihre Kunden entlang des gesamten Investment- und Beratungsprozesses im Wertpapiergeschäft. Darüber hinaus bietet sie ein umfassendes Beratungs- und Lösungsspektrum für die Anlage, die Liquiditäts- und Risikosteuerung sowie die Refinanzierung an.

Dabei agiert die Deka-Gruppe als ganzheitliche Lösungsanbieterin, die unabhängig von Produkten den Kundenbedarf aufgreift. Aus diesem Selbstverständnis heraus entwickelt sie die notwendigen Asset- Management- und Bankdienstleistungen für das Wertpapiergeschäft der Sparkassen und deren Kunden. Sie leistet als Partnerin der Sparkassen gezielte Vertriebsunterstützung und stellt die erforderliche Infrastruktur bereit.

E.2.1. Geschäftsmodell der Deka-Gruppe

Das Geschäftsmodell – in Form eines integrierten Modells mit Asset-Management und Bankgeschäft in einer Gruppe – sichert Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit. Die Deka-Gruppe gliedert ihre Aktivitäten in fünf Geschäftsfelder:

- Die Asset-Management-Geschäftsfelder Wertpapiere und Immobilien fokussieren sich insbesondere auf fondsbasierte Produkte und Dienstleistungen.
- Asset Management Services als Bankgeschäftsfeld umfasst Asset-Management-unterstützende Bankdienstleistungen, wie zum Beispiel das Verwahrstellengeschäft, das Depotgeschäft sowie das Digitale Multikanalmanagement.
- Die Bankgeschäftsfelder Kapitalmarkt und Finanzierungen unterstützen das integrierte Modell, indem sie weitere Anlageprodukte anbieten und den notwendigen Zugang zum Geld- und Kapitalmarkt und zu Finanzierungen ermöglichen. Das Bankgeschäftsfeld Kapitalmarkt agiert zudem als Dienstleister für das Asset-Management.

Die geschäftsfeldübergreifenden Vertriebseinheiten Sparkassenvertrieb für Privatkunden, unterteilt in Retailkunden und Private Banking & Wealth Management, sowie der Vertrieb Institutionelle Kunden fungieren als Schnittstelle zu den Vertriebspartnern und Kunden.

Die Zentralbereiche erfüllen wesentliche Funktionen und unterstützen die Vertriebe und Marktbereiche.

Im Geschäft mit Wertpapier- und Immobilienfonds erwirtschaftet die Deka-Gruppe im Wesentlichen Provisionserträge aus Verwaltungs- und Transaktionsgebühren. Ein Teil hiervon wird unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen als Verbundleistung an die Sparkassen als Vertriebspartnerinnen weitergegeben. Zusätzliche Provisionserträge resultieren aus Bankgeschäften einschließlich der Kapitalmarktaktivitäten, woraus auch das Finanzergebnis aus Handelsbuch-Beständen generiert wird. Die Zinserträge kommen schwerpunktmäßig aus dem Kreditgeschäft und aus der Anlage der Eigenmittel im Rahmen der Treasury-Funktion.

Kunden

Die Deka-Gruppe stellt die Primärkunden – die deutschen Sparkassen und deren Kunden – in den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten. Weitere Informationen zu Kunden s. im Abschnitt E.2.8.

Produkte- und Lösungsanbieter

Das Kerngeschäft der Deka-Gruppe besteht in der Bereitstellung von kundengerechten Wertpapier- und Immobilienanlagen sowie ergänzenden Dienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Vermögensanlage und -verwaltung. In diesem Zusammenhang agiert die Deka-Gruppe sowohl als Finanzierer, Emittent, Strukturierer und Treuhänder als auch als Verwahrstelle.

Neben der Bereitstellung von Produkten für die Vermögensanlage, wie beispielsweise Wertpapier- und Immobilienfonds oder Zertifikaten, erbringt die Deka-Gruppe auch die Abwicklung von Wertpapiergeschäften, die Führung von Depots sowie das Asset Servicing und Verwahrstellendienstleistungen. Hinzu kommen Kapitalmarktangebote für Sparkassen, wie zum Beispiel die Wertpapierleihe oder die Beschaffung und Abwicklung von Wertpapieren und Finanzderivaten. Darüber hinaus beinhaltet das Geschäftsmodell Beratungs-, Unterstützungs- und Dienstleistungsprozesse, darunter die Bereitstellung von Marktanalysen oder Infrastrukturdienstleistungen. So schafft die Deka-Gruppe als Lösungsanbieter weiteren Mehrwert für Kunden und Anteilseigner.

Vertrieb und übergreifende Beratungsleistung

Die geschäftsfeldübergreifenden Vertriebseinheiten Sparkassenvertrieb für Privatkunden, unterteilt in Retailkunden und Private Banking & Wealth Management, sowie der Vertrieb Institutionelle Kunden fungieren als Schnittstelle zu den Vertriebspartnern und Kunden.

Der Vertrieb ist verantwortlich für die Vertriebsaktivitäten der Deka-Gruppe über alle Geschäftsfelder und für die Gesamtkundenbeziehung zu Sparkassen und anderen Investoren. Geschäftsfeldübergreifend sichert der Vertrieb den Bestand und generiert Neugeschäft. Im Hinblick auf die Sparkassen bestehen je nach Endkunden unterschiedliche Vertriebs- und Dienstleistungsansätze, die aus den Anforderungen der verschiedenen Endkundengruppen resultieren. Die organisatorische Aufteilung des Vertriebs trägt dem Rechnung. Die Unterstützung der Sparkassen beim Vertrieb von Produkten und -Dienstleistungen erfolgt über einen ganzheitlichen Ansatz. Ein Beispiel hierfür ist die enge Begleitung des Investment- und Beratungsprozesses der Sparkassen. Dies beinhaltet die Integration des Produkt- und Dienstleistungsangebots in die Kundenberatung, strategische Planungsprozesse im Wertpapiergeschäft der Sparkassen, gemeinsame kundenorientierte Aktivitäten sowie eine intensive Betreuung der Sparkassen und die Unterstützung der Berater vor Ort. Die Vertriebsunterstützung orientiert sich am Sparkassen-Finanzkonzept und hat das Ziel, die Sparkassen über den gesamten Investment- und Beratungsprozess hinweg zu betreuen.

Weitere Informationen zum Vertrieb s. im Abschnitt E.2.3.

E.2.2. Geschäftstätigkeit nach Geschäftsfeldern

Die Deka-Gruppe gliedert ihr Geschäft in fünf Geschäftsfelder, in denen jeweils gleichartige Kompetenzen zusammengefasst werden. Die Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien decken die Aktivitäten im Asset Management ab. Die Geschäftsfelder Kapitalmarkt und Finanzierungen betreffen das Bankgeschäft der Deka-Gruppe. Das fünfte Geschäftsfeld - Asset Management Services - stellt Bankdienstleistungen für das Asset Management bereit.

Die Leitung des Asset Managements und die des Bankgeschäfts sind in der Deka-Gruppe auf Vorstandsebene klar getrennt. Gleichwohl arbeiten die Geschäftsfelder, Vertriebe und Zentralbereiche im Sinne des integrierten Geschäftsmodells operativ intensiv zusammen.

Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere

Das Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere bietet privaten und institutionellen Anlegern qualitativ hochwertige Asset-Management-Lösungen für jedes Marktumfeld, um wert- und nachhaltiges Wachstum zu fördern. Nach Maßgabe der Kunden- und regulatorischen Anforderungen erstellt das Geschäftsfeld bedarfsgerechte Lösungen für alle Vertriebskanäle.

Kunden können aus einer Vielzahl von Produkten für Einzelanlagen und, sofern möglich, für Sparpläne wählen. Dies sind aktiv fundamental und quantitativ gemanagte Publikumsfonds und Spezialfonds sowie Advisory-Mandate in allen wesentlichen Assetklassen (Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Mischfonds, wertgesicherte Fonds und deren Kombinationen), passiv gemanagte Indexfonds (Exchange Traded Funds – ETFs), vermögensverwaltende Produkte und Dienstleistungen: vermögensverwaltende Fonds, die sowohl aktiv gemanagte als auch indexierte Fonds als Zielfonds nutzen, fondsgebundene Vermögensverwaltungen, Sparkassen-Vermögensverwaltungen, individuelle, einzeltitelbasierte Vermögensverwaltungen und Robo-Advisory-Vermögensverwaltungen in Kooperation mit der bevestor GmbH, Altersvorsorgeprodukte (zum Beispiel fondsbezogene private und betriebliche Altersvorsorgelösungen), zu denen auch das neue, garantiefreie Produkt Deka-FutureFlex gehört. Das Asset-Servicing-Angebot ermöglicht es Sparkassen und institutionellen Investoren, verschiedene Anlageklassen in Masterfonds zusammenzuführen.

Zudem bietet das Geschäftsfeld ein breites Spektrum an Lösungen für Investments mit Nachhaltigkeitsmerkmalen sowie Engagement Services an. Hierzu zählen Publikumsfondslösungen sowie individuelle Angebote für institutionelle Mandate wie beispielsweise das Nachhaltigkeits-Portfoliomanagement. Das Geschäftsfeld setzt sich zusätzlich für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Corporate Governance) ein und unterstützt institutionelle Investoren bei der Einhaltung der regulatorischen Engagement- und Reportingvorgaben. Bei den Fonds-, Investment- und Geschäftsrisikoprozessen des Geschäftsfelds werden Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Ebenso wird bei Investitionsentscheidungen den nach der Offenlegungsverordnung (EU Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR) verpflichtend zu berücksichtigenden ESG-Faktoren (Principal Adverse Impacts – PAI) Rechnung getragen.

Die Produkte der Fonds-Manufaktur IQAM Invest GmbH (IQAM) erweitern das Angebot im quantitativen Asset Management, insbesondere für institutionelle Kunden. Die Produkte werden unter der Marke IQAM angeboten. Das gemeinsame Research der Deka-Gruppe und IQAM wird im Institut „IQAM Research“ durchgeführt und intensiv zur Qualitätsverbesserung genutzt.

Individuelle und standardisierte wertpapierbezogene Dienstleistungen ergänzen das Produktspektrum des Geschäftsfelds. Diese umfassen Makro-, Einzeltitel- und Fondsresearch, Investmentprozessunterstützung in Fragen der Investmentstrategie- und Anlageprozessgestaltung, Orderdesk sowie Fondsreporting und Fondsberichtswesen. Diese Leistungen werden teilweise auch externen Kunden angeboten.

Mit der Auflage eines ersten Spezialfonds in digitaler Form hat das Geschäftsfeld bereits 2023 wichtige Erfahrungen für künftige Markt- und Produktentwicklungen gesammelt.

.

Geschäftsfeld Asset Management Immobilien

Im Geschäftsfeld Asset Management Immobilien werden die Angebote für Immobilieninvestments in der Deka-Gruppe gebündelt. Es stellt Fondsprodukte und Beratungsdienstleistungen mit Immobilien-, Infrastruktur- oder Immobilien-Finanzierungsbezug im Kunden- und Eigengeschäft der Sparkassen und anderer institutioneller Anleger bereit. Dabei konzentriert sich das Geschäftsfeld auf die Segmente Büro, Einzelhandel, Hotel und Logistik in Europa sowie an ausgewählten Standorten in Nord- und Südamerika und in der Region Asien/Pazifik.

Das Produktspektrum umfasst offene Immobilien-Publikumsfonds, Spezialfonds mit offener und geschlossener Anlegerstruktur, Immobilien- und Infrastruktur-Dachfonds, Kreditfonds, die in Immobilien-, Infrastruktur- oder Transportmittelfinanzierungen investieren, Wohnimmobilienfonds, die über erfahrene externe Partner bereitgestellt werden, Beratungsdienstleistungen zu Investitionen in Immobilienprodukten.

Die Fondsprodukte unterliegen einer adäquaten Mittelzu- und -abflusssteuerung, um Risiken nachhaltig zu begrenzen oder zu reduzieren.

Das Leistungsangebot des Geschäftsfelds umfasst den An- und Verkauf von Immobilien sowie deren Management und alle weiteren Immobiliendienstleistungen. Dazu gehören auch die wertorientierte Entwicklung von marktgängigen Gewerbeimmobilien in liquiden Märkten sowie das aktive Portfolio- und Risikomanagement. Mit dem Deka Immobilien-Kompass bietet das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien den Sparkassen und anderen institutionellen Anlegern ein umfangreiches modulares Servicepaket für Investitionen in Immobilienfonds. Es positioniert sich damit als strategischer Partner.

Um ökologischen und sozialen Kriterien gerecht zu werden und den Anlegerwünschen zu entsprechen, erweitert das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien sukzessive sein Angebot an Produkten mit nachhaltiger Ausrichtung und berücksichtigt Nachhaltigkeitsaspekte in den Fonds- und Investmentprozessen. In den Investitionsentscheidungsprozessen werden die wichtigsten Nachhaltigkeitsauswirkungen (unter anderem PAI) für Immobilien nach EU-Offenlegungsverordnung berücksichtigt.

Geschäftsfeld Asset Management Services

Das Geschäftsfeld Asset Management Services stellt Bank- und andere Dienstleistungen bereit, um das Angebot der Asset-Management-Geschäftsfelder zu ergänzen. Die Dienstleistungen umfassen Multikanalangebote für die Sparkassen, Online-Brokerage, die Führung von Kundendepots und der Verwahrstelle für Sondervermögen.

Das Geschäftsfeld Asset Management Services ist in die Teilgeschäftsfelder Digitales Multikanalmanagement und Verwahrstelle aufgeteilt.

Das *Teilgeschäftsfeld Digitales Multikanalmanagement* bietet den Sparkassen im Wertpapiergeschäft ein umfassendes Serviceangebot für eine attraktive Kundenschnittstelle und eine effiziente Abwicklung des Wertpapiergeschäfts. Dies ermöglicht den Multikanalkunden der Sparkassen den medienbruchfreien Zugang zu Wertpapierprodukten und -dienstleistungen sowie deren Abschluss über mehrere Kanäle hinweg. Auf Basis zielgruppengerechter Depotangebote werden den Kunden effiziente, wettbewerbsfähige Verwahrlösungen angeboten, die kontinuierlich entsprechend den Kundenbedürfnissen weiterentwickelt werden.

Mit dem DekaBank Depot bietet die DekaBank den Sparkassen die Möglichkeit, Depots für Endkunden durch die DekaBank führen zu lassen. Im DekaBank Depot können Fonds, Zertifikate und ETFs verwahrt werden.

Eng verzahnt mit dem Depotangebot werden den Sparkassenberatern effiziente und digitale Wertpapierprozesse bereitgestellt. Neben dem Vertriebskanal werden auch Wertpapierprozesse im Multikanal-Vertriebs-Frontend der Sparkassen OSPlus neo fortlaufend optimiert.

Durch DekaNet als elektronische Vertriebsunterstützung wird den Sparkassen eine webbasierte Vertriebsunterstützungs- und Informationsplattform angeboten. Die Plattform S-Invest Manager befindet sich im Ausbau und wird DekaNet sukzessive mit deutlich verbesserten Leistungsangeboten ablösen.

Sparkassenkunden erhalten das breite Online-Wertpapierangebot vorrangig in der Internet-Filiale und der Sparkassen-App. Darüber hinaus wird das mobile Angebot für Kunden durch die S-Invest App erweitert, welche das gesamte Wertpapier-Leistungsangebot übersichtlich bündelt.

Die Multikanalstrategie für Sparkassen und ihre Kunden wird durch Lösungen der bevestor GmbH („**bevestor**“) und der S Broker AG & Co. KG („**S Broker**“) erweitert. bevestor agiert als zentraler Robo-Advisor der Sparkassen für Privatkunden und fungiert dabei als Entwicklungsplattform für innovative digitale Vermögensverwaltungslösungen mit dem Ziel, schnell und agil wettbewerbsfähige Online-Angebote zu entwickeln. Das Angebot von bevestor wird durch das hybride Produkt SmartVermögen sowie White-Label-Angebote für Sparkassen abgerundet. Der S Broker erfüllt mit seinem umfangreichen Leistungsspektrum vor allem die hohen Ansprüche der Kunden im Online-Brokerage.

.

Das *Teilgeschäftsfeld Verwahrstelle* bietet eine umfangreiche Palette an verwahrstellenspezifischen Dienstleistungen an, darunter die regulatorische Kontrollfunktion gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), die Wertpapierabwicklung und das Reporting. Gegenüber den Kunden der Verwahrstelle wird ein „One-Stop-Shop"-Ansatz verfolgt. Bei Bedarf kann die Verwahrstellenleistung mit anderen Dienstleistungen der Deka-Gruppe kombiniert werden. Dies sind die Master-KVG für ein ganzheitliches Asset-Servicing-Angebot und die Leistungen des Kapitalmarktgeschäfts, wie das Kommissionsgeschäft mit Wertpapieren und börsengehandelten Derivaten, der Devisenhandel, Repo/Leihe-Geschäfte sowie das Sicherheitenmanagement. Die Leistungen des Teilgeschäftsfelds werden Kapitalverwaltungsgesellschaften innerhalb und außerhalb der Deka-Gruppe sowie Asset-Managern angeboten. Ergänzend wird die Verwahrstellenfunktion institutionellen Endanlegern angeboten. Die Zielmärkte befinden sich in Deutschland und Luxemburg.

Geschäftsfeld Kapitalmarkt

Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt ist der zentrale Produkt-, Lösungs- und Infrastrukturanbieter sowie Dienstleister und Innovationstreiber im auf Kunden ausgerichteten Kapitalmarktgeschäft der Deka-Gruppe. In dieser Funktion schafft das Geschäftsfeld Verbindungen zwischen Kunden und Kapitalmärkten. Es bietet sowohl Privat- als auch institutionellen Kunden Anlagelösungen und unterstützt sie bei der Umsetzung ihrer Asset-Management- und Risikosteuerungs-Entscheidungen.

Mit seinem Dienstleistungsangebot rund um Wertpapierpensions-, Wertpapierleihe- und Devisengeschäfte fungiert das Geschäftsfeld als die zentrale Wertpapier- und Sicherheitenplattform für den Sparkassenverbund. Neben seiner Funktion als Kommissionär in allen relevanten Assetklassen ist es Kompetenzzentrum für den Handel und die Strukturierung von Kapitalmarktprodukten sowie für das Zertifikate-Emissionsgeschäft der DekaBank. Institutionelle Kunden erhalten Dienstleistungen im Clearing und Unterstützung bei der effizienten Erfüllung regulatorischer Anforderungen. Die Kunden profitieren dabei von Synergien und Größenvorteilen.

Zudem werden Lösungen für nachhaltige (ESG) Investment- und Handelsprodukte im Eigen- und Kundengeschäft (zum Beispiel Green Bonds und Zertifikate mit Nachhaltigkeitsmerkmalen) und die Vermittlung von CO2-Kompensationsprojekten durch Klimaschutzprojekte für Kunden und Sparkassen konzipiert.

Die Aktivitäten des Geschäftsfelds Kapitalmarkt sind in drei Teilgeschäftsfelder gegliedert:

Das *Teilgeschäftsfeld Handel & Strukturierung* ist Kompetenzzentrum der Deka-Gruppe für den Handel und die Strukturierung von Kapitalmarktprodukten (Kassainstrumente, Renten und Aktien), für Derivate aller Art, die in Sondervermögen bzw. dem Depot A der Sparkassen eingesetzt oder von anderen Kunden genutzt werden. Zudem betreibt die Einheit das strukturierte Emissionsgeschäft (Deka-Zertifikate und Kooperations-Zertifikate) und das Debt-Capital-Markets-Geschäft (Fremdemissionsgeschäft), also die Betreuung und Begleitung von fremden Emittenten bei der Begebung von Finanzinstrumenten. Zudem wird die Syndizierung und Ausplatzierung von eigenen und fremden Krediten als zusätzliches Produkt etabliert.

Das *Teilgeschäftsfeld Sicherheitenhandel & Devisen* bündelt alle Leiheprodukte und Wertpapierpensionsgeschäfte, deren derivative Äquivalente sowie das kundenorientierte Devisengeschäft und fungiert hier als Liquiditätsdrehscheibe im Sparkassenverbund.

Das *Teilgeschäftsfeld Kommissionshandel* führt Handelsgeschäfte in Wertpapieren und börsengehandelten Derivaten im eigenen Namen auf Rechnung Dritter durch. Die Leistungen können von Geschäftspartnern innerhalb und außerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe genutzt werden.

Zur Unterstützung der Geschäftsaktivitäten werden eigene Plattformlösungen stetig fortentwickelt.

Das zentrale Produkt ist unverändert die Informations-, Steuerungs- und Handelsplattform Deka Easy Access (DEA). Sie unterstützt Sparkassen dabei, ihre Eigenanlagen effektiv zu steuern. DEA ermöglicht den Sparkassen das Handeln gängiger Kapitalmarktprodukte und bietet einen breiten Zugang zu Informations- und Research-Möglichkeiten.

finledger ist eine gemeinsam mit weiteren Marktteilnehmern aufgebaute Plattform für die Abwicklung digitaler Schuldscheine unter Nutzung der Distributed-Ledger-Technologie (DLT).

SWIAT (Secure Worldwide Interbank Asset Transfer) ist eine Blockchain-basierte dezentrale Finanzinfrastruktur. Sie wurde entwickelt, um Finanztransaktionen von traditionellen und digitalen Wertpapieren, sonstigen Assets und digitalen Finanzmarktinstrumenten in einem Netzwerk zu bündeln.

Geschäftsfeld Finanzierungen

Das Geschäftsfeld Finanzierungen konzentriert sich auf Spezial- und Immobilienfinanzierungen und unterstützt die Sparkassen bei der Refinanzierung. Finanzierungen werden sowohl im Bankbuch auf die eigene Bilanz übernommen als auch über Club Deals oder Syndizierungen als Anlageprodukte für andere Sparkassen und Banken oder sonstige institutionelle Anleger weitergegeben. Dabei wird eine Ausplatzierung innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe angestrebt. Eine Beteiligung an von Dritten arrangierten Krediten ist möglich.

Spezialfinanzierungen und Immobilienfinanzierung sind Teilgeschäftsfelder im Geschäftsfeld Finanzierungen.

Das *Teilgeschäftsfeld Spezialfinanzierungen* konzentriert sich auf die Finanzierung von Projekten der Energie-, Netz-, Versorgungs-, Verkehrs- und Sozialinfrastruktur (Infrastrukturfinanzierungen und Finanzierung erneuerbarer Energien), von Transportmittelfinanzierungen von Flugzeugen, Schiffen und Schienenverkehrsmitteln, auf Exportfinanzierungen sowie auf die Finanzierung der öffentlichen Hand. Die Sparkassenrefinanzierung beinhaltet die Finanzierung von inländischen Sparkassen in allen Laufzeitbändern sowie Finanzierungen der öffentlichen Hand im Inland, die im Interesse der Sparkassen-Finanzgruppe liegen.

Das *Teilgeschäftsfeld Immobilienfinanzierung* bietet die Finanzierung von Gewerbeimmobilien in den Nutzungsarten Büro, Logistik, Einzelhandel und Hotel an. Der Fokus liegt auf marktgängigen Objekten in aufgrund ihrer Größe, Transparenz und Liquidität relevanten Märkten wobei Europa und Nordamerika bevorzugt werden. Darüber hinaus werden offene Immobilienfonds finanziert.

E.2.3. Vertriebe

Die geschäftsfeldübergreifenden Vertriebseinheiten Sparkassenvertrieb für Privatkunden, unterteilt in Retailkunden und Private Banking & Wealth Management, sowie der Vertrieb Institutionelle Kunden fungieren als Schnittstelle zu den Vertriebspartnern und Kunden.

E.2.3.1. Sparkassenvertrieb (Retailkunden)

Der Sparkassenvertrieb konzentriert sich auf die ganzheitliche Unterstützung der Sparkassen im Geschäft mit Privat- und Individualkunden in allen Vertriebskanälen.

Für die direkte Ansprache, Beratung und Betreuung von Endkunden sind ausschließlich die Sparkassen zuständig. Um die Sparkassen optimal zu unterstützen, bietet der Sparkassenvertrieb eine intensive und systematische Betreuung durch feste Ansprechpartner sowie ein strukturiertes Produktangebot mit lösungsorientierten und kundengerechten Anlagekonzepten. Für digitale Selbstentscheider gibt es zusätzlich Angebote und Lösungen von bevestor und S Broker. Die Marketingaktivitäten der Deka-Gruppe richten sich dabei direkt an die Kunden.

Um eine flächendeckende Betreuung zu gewährleisten, ist der Sparkassenvertrieb (Retailkunden) innerhalb Deutschlands in sechs Vertriebsregionen unterteilt. Die zuständigen Vertriebsdirektoren gewährleisten den laufenden Dialog mit den Sparkassen und Sparkassenverbänden. Als Ansprechpartner für Sparkassenvorstände und Vertriebssteuerer fokussieren sie sich auf strategische Themenstellungen des Wertpapiergeschäfts und auf Planungen innerhalb des Investmentprozesses. Zusätzlich stehen den Sparkassen im operativen Geschäft Deka-Vertriebsbetreuer zur Verfügung, um den Beratungsprozess zu unterstützen. Darüber hinaus helfen auch weitere Deka-Spezialisten themen- oder anlassbezogen bei Marketing- und Vertriebsaktivitäten und bieten Trainings und Coachings an. Die Deka-Vertriebsdirektoren und -betreuer werden kontinuierlich fachlich weiterqualifiziert und durch ein externes Institut zertifiziert.

Neben der persönlichen Zusammenarbeit stellt die Deka-Gruppe den Sparkassen mit dem S-Invest Manager eine cloudbasierte, E2E-Prozessunterstützung zur Verfügung, um ihr Wertpapiergeschäft zu organisieren. Der S-Invest Manager deckt mit den zukünftigen Funktionen alle Phasen des Wertpapiervertriebsprozesses der Sparkasse nutzerzentriert und medienbruchfrei ab. Dies umfasst unter anderem Planungsbausteine, Vertriebs- und Steuerungsmaßnahmen, Abschlussunterstützung und Controllingelemente. Der S-Invest Manager wird somit langfristig DekaNet ablösen

In der Markt- und Markenkommunikation zielt die Deka-Gruppe darauf ab, das Thema Wertpapierkultur für die Sparkassen-Finanzgruppe umfassend zu besetzen. Außerdem sind eine sinnvolle Vermögensstrukturierung, Geldanlagen mit nachhaltiger Ausrichtung, zukunftsorientiertes Wertpapiersparen und Zukunftstrends wie die Digitalisierung wichtige Themenfelder, aus denen vertriebliche Impulse abgeleitet werden. Übergeordnetes Ziel ist es, die Wertpapierkompetenz von Deka Investments in den Mittelpunkt der Vermarktung zu stellen.

Produkte und Lösungen werden regelmäßig erweitert oder an erwartete Markt- und Regulatorikentwicklungen angepasst. Die Vermarktung erfolgt vorwiegend über die Vertriebsmarke Deka Investments.

.

E.2.3.2. Sparkassenvertrieb (Private Banking & Wealth Management)

Das Private Banking & Wealth Management der Deka-Gruppe richtet sich an vermögende Sparkassenkunden aus dem Private-Banking-Segment sowie Unternehmen und Institutionen. Insbesondere hochvermögende Privatkunden und familiengeführte Unternehmen und deren Gesellschafter (Betriebs- und Privatvermögen) sind Zielkunden. Auch im Fokus stehen Non-Profit-Institutionen wie Kirchen, Kommunen und Stiftungen.

Die direkte Ansprache der Private-Banking-Endkunden sowie deren Beratung und Betreuung im Private Banking erfolgt durch die Sparkassen. Um diese bestmöglich dabei zu unterstützen, bietet das Private Banking & Wealth Management den Sparkassen eine intensive und systematische Betreuung durch feste Ansprechpartner sowie ein strukturiertes Produktangebot mit lösungsorientierten, kundengerechten Anlagekonzepten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen. Der Fokus liegt auf der ganzheitlichen Beratung der Kunden.

Das Angebot für die Private Banking & Wealth Management Kunden umfasst sowohl universelle und modulare Produktlösungen (Vermögensverwaltungslösungen, wie die exklusive Deka-Vermögensverwaltung Premium, Publikums- sowie Spezialfonds, ETFs und Zertifikate) als auch Unterstützung für die Beratungssysteme der Sparkassen. Dazu zählen zum Beispiel die Performance- und Qualitätskontrolle, das Reporting und Consulting-Leistungen. Die zielgruppenorientierte Aufstellung und die enge Verzahnung im Sparkassenvertrieb ermöglichen eine permanente, lösungsorientierte Weiterentwicklung des Angebots auf Basis von aktuellen Marktanalysen.

Private Banking & Wealth Management bietet individuelle Anlagelösungen, die die jeweiligen Bedürfnisse der Sparkassenkunden als Ganzes berücksichtigen. Im Private Banking liegt der Schwerpunkt bisher auf hohen Einmalanlagen. Darüber hinaus gibt es im Private Banking Vertriebsansätze, um auch in dieser Kundengruppe das regelmäßige Sparen zu fördern.

Die individuellen Lösungen für vermögende Privatkunden werden über die Vertriebsmarke Deka Private & Wealth angeboten.

E.2.3.3. Vertrieb Institutionelle Kunden

Die Einheit Vertrieb Institutionelle Kunden betreut Sparkassen im Eigengeschäft und institutionelle Investoren im Inland sowie einzelne Auslandsmandate. Die Kundenbetreuer verantworten die institutionelle Gesamtkundenbeziehung und verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz, der alle Produkte und Dienstleistungen der Deka-Gruppe entlang der Geschäftsfelder berücksichtigt. Ergänzend bietet die Deka institutionellen Kunden wichtige Funktionalitäten wie Berichtswesen, Reporting und Auftragserteilung über Online-Zugänge an. Bei der Beratung und Betreuung der Kunden hat das Thema Nachhaltigkeit einen hohen Stellenwert.

Im Geschäft mit Sparkassen fungiert der Vertrieb Institutionelle Kunden als Steuerungspartner und Berater. Er entwickelt direkt umsetzbare Lösungen für das Eigengeschäft (Depot A), die Gesamtbanksteuerung einschließlich Methoden und Anwendungen für die Zinsbuchsteuerung sowie für die Asset-Allokation. Diese basieren auf umfassenden Analysen der Ertrags- und Risikosituation. Die Betreuung der Sparkassen und Finanzinstitute ist in zwei Vertriebsregionen aufgeteilt. Ergänzend betreut ein weiteres Team Großsparkassen und Finanzinstitute mit speziellen Anforderungen. Die Mitarbeitenden des Teams Strategische Eigengeschäftssteuerung & Asset Liability Management entwickeln Methoden und Anwendungen für die Zinsbuchsteuerung und Asset-Allokation der institutionellen Kunden – insbesondere Sparkassen – und beraten sie zu diesen Themen. Jeweils ein weiteres Team kümmert sich kundengruppenübergreifend um das ETF-Sales-Geschäft, den Vertrieb von Anleihen und strukturierten Produkten sowie das Direktgeschäft mit Asset-Managern.

Im Geschäft mit institutionellen Investoren im Inland erfolgt die Betreuung nach Kundengruppen in drei Teams: Versicherungen (Versicherungsaufsichtsgesetz-(VAG)-Anleger), Öffentlicher Sektor/Non-Profit-Organisationen sowie Unternehmen. Diese Spezialisierung ermöglicht es dem Vertrieb, institutionellen Kunden die Expertise und Fachkompetenz der Deka-Gruppe kundengruppengerecht in die Anlagelösungen einfließen zu lassen. Zusätzlich entwickelt das Team Client Analytics & Solutions Methoden und Anwendungen zur kundenspezifischen Analyse der optimalen Anlagemöglichkeiten, betreut Consultants und bearbeitet Requests for Proposal.

Unter der Marke Deka Institutionell bündelt die Deka-Gruppe die gesamte Lösungskompetenz für institutionelle Kunden und bekräftigt die klare Ausrichtung an den Bedürfnissen dieser Zielgruppe.

Neuausrichtung Vertrieb Institutionelle Kunden

Die Deka-Gruppe hat 2024 Änderungen an der Aufbauorganisation für das institutionelle Geschäft initiiert, um die Wettbewerbsfähigkeit in diesem Segment weiter zu stärken und auszubauen. Das institutionelle Geschäft ist für die Deka-Gruppe ein Wachstumsgeschäft, sowohl in Bezug auf das Depot A-Management der Sparkassen und Verbundkunden als auch das der Marktkunden. Als Marktkunden sind im Wesentlichen institutionelle Kunden außerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe definiert. Mit der Neuausrichtung ist beabsichtigt, die spezifischen Bedürfnisse und Belange der jeweiligen Kundengruppen noch besser zu adressieren. Dazu wird der heutige Bereich Vertrieb Institutionelle Kunden zu einem institutionellen Vertriebsbereich exklusiv für Sparkassen und Verbundkunden entwickelt. Diese Kunden werden gemäß ihren besonderen Anforderungen im Sinne des bewährten übergreifenden Relationship-Ansatzes über alle Produkt- und Dienstleistungsangebote durch zentrale Ansprechpartner betreut. Für die institutionellen Marktkunden außerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe wie zum Beispiel Versicherungen und Pensionskassen, Stiftungen oder Kunden des

öffentlichen Sektors hingegen werden dezentrale, produktorientierte Vertriebseinheiten in den jeweiligen Geschäftsfeldern aufgebaut, um deren individuelle Bedürfnisse noch flexibler abdecken zu können. Der Vertrieb Institutionelle Kunden umfasst fortan den Institutionellen Vertrieb Sparkassen & Verbund sowie dezentrale, produktorientierte Vertriebseinheiten für institutionelle Marktkunden außerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe.

E.2.4. Zentralbereiche

Die Zentralbereiche erfüllen wichtige Funktionen und unterstützen den Vertrieb sowie die Marktbereiche. Außerdem übernehmen sie administrative Aufgaben. Dies sind die Bereiche Vorstandsstab & Kommunikation, Revision, Recht, Compliance, Strategie & HR, Organisationsentwicklung, Non-Financial Risk, Wertpapierfonds-Risikocontrolling, Risikocontrolling, Finanzen, IT, Geschäftsservices, Kreditrisikomanagement und Treasury.

Der **Zentralbereich Treasury** steuert die Gruppenliquidität, die Refinanzierung der Deka-Gruppe über alle Laufzeiten und verantwortet das Aktiv-Passiv-Management. Des Weiteren leitet Treasury das Managementkomitee Aktiv-Passiv („**MKAP**"), das die strategische Position der Gesamtbank steuert und diesbezüglich Handlungsempfehlungen an den Vorstand gibt.

Treasury steuert das Liquiditätsmanagementportfolio mit Blick auf die Erfüllung regulatorischer Vorgaben und der jederzeitigen Liquiditätssicherung der Bank. Dieses besteht aus dem Liquiditätspuffer, dessen Wertpapiere zur Sicherstellung der Liquidität im Stressfall und bei Liquiditätsengpässen gehalten werden, dem sonstigen Liquiditätsbestand (zum Beispiel Wertpapiere für die Deckungsregister) und den Eigenanlagen in Wertpapieren (Strategische Anlagen). Die Strategischen Anlagen dienen zur Anlage überschüssiger Refinanzierungsmittel und somit zum Ausgleich einer unterschiedlichen Laufzeitstruktur. Der Schwerpunkt der Liquiditätsanlage liegt für die Wertpapiere der Strategischen Anlagen insbesondere auf Investitionen in Investmentgrade-Rentenpapieren von Finanzdienstleistern und Unternehmen. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Liquiditätspuffers ist dieser insbesondere in Länderanleihen, Anleihen von Förderbanken und supranationalen Institutionen sowie Pfandbriefe und Zentralbankguthaben investiert.

Treasury unterstützt den Vorstand bei der Steuerung bestehender Risiken aus fondsbasierten Garantieprodukten, steuert die Marktpreisrisiken im Anlagebuch und ist für das gruppenweite Hedge-Accounting verantwortlich. Zudem steuert Treasury die Adressenrisiken im eigenen Anlagebuch und das Eigenkapital. Durch das gruppenweite Setzen von Transferpreisen trägt Treasury sowohl zu einer ausgewogenen, strategiekonformen Bilanzstruktur als auch zu einer sachgerechten Kalkulation von Geschäften bei und unterstützt aktiv die Geschäftsfelder bei der Erfüllung der geschäftspolitischen Zielvorgaben.

.

E.2.5. Organisations- / Gruppenstruktur

Die DekaBank ist die Muttergesellschaft des DekaBank-Konzerns. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Gruppenstruktur (Töchter und Beteiligungen) per 15. Dezember 2025 gegliedert nach Geschäftsfeldern; sie gibt nicht den Konsolidierungskreis des DekaBank-Konzerns wieder. Angaben zum Konsolidierungskreis des DekaBank-Konzerns per 31. Dezember 2024 sind den Notes im Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2024 beendete Geschäftsjahr und per 30. Juni 2025 den Notes für das erste Halbjahr 2025 zu entnehmen (s. FINANZTEIL).

Gruppenstruktur nach Geschäftsfeldern: Töchter und Beteiligungen der DekaBank* (Stand: 15. Dezember 2025)	
Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere	
Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Verwaltungsgesellschaft Luxembourg S.A., Luxemburg	100,0 %
Deka International S.A., Luxemburg	100,0 %
DekaTreuhand GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
IQAM Invest GmbH, Salzburg	100,0 %
IQAM Partner GmbH, Wien	100,0 %
IQAM Research der DekaBank GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
S-PensionsManagement GmbH, Köln	50,0 %
Sparkassen Pensionsfonds AG, Köln	50,0 %
Sparkassen Pensionskasse AG, Köln	50,0 %
Dealis Fund Operations GmbH i.L., Frankfurt am Main	50,0 %
DPG Deutsche Performancemessungs-Gesellschaft für Wertpapierportfolios mbH, Frankfurt am Main	22,2 %
Erste Asset Management GmbH, Wien	1,7 %
Geschäftsfeld Asset Management Services	
bevestor GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden	100,0 %
S Broker Management AG, Wiesbaden	100,0 %
SWIAT GmbH, Frankfurt am Main	30,5 %
Corporate Investment 27 B.V., Amsterdam	10,0 %
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main	2,5 %
Geschäftsfeld Asset Management Immobilien	
Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Vermögensverwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Real Estate International GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Investors Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen, Frankfurt am Main	100,0 %
WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf	99,7 %
WIV GmbH & Co. Beteiligungs KG, Frankfurt am Main	94,9 %
Architrave GmbH, Berlin	11,6 %
Deka-S-PropertyFund No.1 Beteiligungs GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main	11,6 %
Geschäftsfeld Finanzierungen	
Global Format GmbH & Co. KG, München	18,8 %
True Sale International GmbH, Frankfurt am Main	7,7 %
RSU GmbH & Co. KG, München	6,5 %
SIZ GmbH, Bonn	5,0 %
Zentralbereich Strategie & HR	
Deka Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	100,0 %
Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0 %

* Direkt oder indirekt. Es existieren weitere Beteiligungen, die jedoch von untergeordneter Bedeutung sind.

E.2.6. Wichtige Märkte / Marktposition

Wichtige Märkte

Die Deka-Gruppe erzielt den größten Teil ihrer Erträge aus den Asset-Management-Aktivitäten und Dienstleistungen der Geschäftsfelder im Inland. Die regionale Verteilung des Geschäfts zeigt auch das Brutto-Kreditvolumen. Dieses entfällt im Wesentlichen auf den Euroraum bzw. auf Länder der Europäischen Union. Das Brutto-Kreditvolumen beinhaltet aufbauend auf der Definition des § 19 Abs. 1 KWG zusätzliche Risikopositionen wie unter anderem auch Underlying-Risiken aus Aktienderivategeschäften und Geschäfte zur Abbildung der Garantieleistungen von Garantiefonds sowie darüber hinaus auch das Volumen außerbilanzieller Adressenrisiken.

Marktposition der Deka-Gruppe

Im wertpapierbezogenen Asset Management wird die Geschäfts- und Ergebnisentwicklung von der Konjunktur, dem Geld- und Kapitalmarktumfeld, dem Vertriebsumfeld in der Sparkassen-Finanzgruppe, dem Kundenverhalten und der Produktqualität bestimmt. Diese Faktoren wirken sich auf den Absatz der Produkte bei privaten und institutionellen Anlegern sowie auf die Wertentwicklung der Bestände aus. Das immobilienbezogene Asset Management wird darüber hinaus maßgeblich von der Situation und der Entwicklung auf den Gewerbeimmobilien-, Investment- und Vermietungsmärkten beeinflusst.

Die Immobilienfinanzierung konzentriert sich auf Objekte in Europa sowie auf ausgewählte Standorte in Nordamerika. Das Spezialfinanzierungsgeschäft ist international aufgestellt und wird durch das Geschäft mit deutschen Sparkassen komplettiert. In allen Segmenten ist die DekaBank seit Jahrzehnten tätig und verfügt über umfassende Marktkenntnis und Erfahrung.

Für die Geschäftsfelder Kapitalmarkt und Finanzierungen ist die Entwicklung an den Geld- und Kapitalmärkten von hoher Relevanz. So hängt die Liquiditätsnachfrage der Kunden auch vom Volumen der Liquiditätszuteilungen der EZB ab. Daneben hat die Situation an den Wertpapiermärkten Einfluss auf die Zertifikate-Emissionstätigkeit des Geschäftsfelds Kapitalmarkt. Das Kreditgeschäft wird unter anderem von der wirtschaftlichen Entwicklung in den finanzierten Branchen und der Marktzinsentwicklung beeinflusst.

Mit einem Fondsvermögen (nach Bundesverband Investment und Asset Management e.V. („**BVI**“)), Stand: 30. Juni 2025) von 192,4 Mrd. Euro und einem Marktanteil von 12,1 % ist die Deka-Gruppe die viertgrößte Anbieterin von Wertpapier-Publikumsfonds in Deutschland. Bei Immobilien-Publikumsfonds nimmt sie mit einem Fondsvermögen (nach BVI, Stand: 30. Juni 2025) von 41,8 Mrd. Euro und einem Marktanteil von 35,4 % die führende Position in Deutschland ein.

Die Zertifikate der DekaBank werden über die Sparkassen in Deutschland vertrieben. Die DekaBank hat laut Statistik vom Bundesverband für strukturierte Wertpapiere („**BSW**“) per Ende Juni 2025 mit 17,4 % Marktanteil nach Marktvolumen die dritte Position als Emittentin strukturierter Wertpapiere in Deutschland inne.

Die Veränderung regulatorischer Anforderungen ist für alle Geschäftsfelder und Zentralbereiche von hoher Bedeutung. Zu aktuellen Entwicklungen in Bezug auf Regulatorische Rahmenbedingungen s. nachfolgend in Abschnitt E.6.3.3.

.

E.2.7. Wichtige Standorte

Das Geschäft der Deka-Gruppe wird aus der Zentrale in Frankfurt am Main gesteuert. Gesellschaften, Niederlassungen und Repräsentanzen der Deka-Gruppe sind im In- und Ausland angesiedelt:

Wichtige Standorte im Inland

In Frankfurt am Main befinden sich auch die wichtigsten Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGen) wie die Deka Investment GmbH, Deka Vermögensmanagement GmbH, die Deka Immobilien Investment GmbH und die digitale Entwicklungsplattform bevestor GmbH. Die WestInvest GmbH als weitere KVG hat ihren Standort in Düsseldorf. Die S Broker AG & Co KG hat ihren Sitz in Wiesbaden, während die S-PensionsManagement GmbH (DekaBank Anteil 50 %) in Köln ansässig ist.

Für die Auflage und das Management der Kreditfonds, die in Immobilien-, Infrastruktur- oder Transportmittelfinanzierungen investieren, ist die durch die Deka Immobilien Investment fremdverwaltete Deka Investors Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen verantwortlich.

Wichtige Standorte im Ausland

Wesentlicher Auslandsstandort der Deka-Gruppe ist Luxemburg. Die DekaBank hat Niederlassungen in Luxemburg, London und Paris. Die Deka-Gruppe unterhält weiter Gesellschaften und Repräsentanzen in New York, Salzburg, Singapur und Wien. Neben den Standorten der DekaBank betreibt die Deka Immobilien Investment GmbH als Servicegesellschaft für die Kapitalverwaltungsgesellschaften aus dem Real Estate Management heraus Betriebsstätten in Amsterdam, Brüssel, Madrid, Mailand, Paris, Warschau und Auckland. Die österreichische Fonds-Manufaktur IQAM Invest GmbH hat ihren Sitz in Salzburg.

Eine Übersicht über den Anteilsbesitz inklusive Standort ist im Konzernabschluss der Deka-Gruppe im FINANZTEIL enthalten.

E.2.8. Kunden

Die Deka-Gruppe stellt ihre Primärkunden – die deutschen Sparkassen und deren Kunden – in den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten. Um sicherzustellen, dass die Produkte und Lösungen dem Bedarf der Kunden entsprechen, erfolgt mit den Sparkassen ein regelmäßiger Austausch. Die von den Primärkunden nachgefragten Produkte werden auch an andere institutionelle Kunden vertrieben. Zu den institutionellen Kunden zählen insbesondere Versicherungensunternehmen, Pensionskassen, Versorgungswerke, Family Offices, Stiftungen, Unternehmen sowie die inländische öffentliche Hand. Aufgrund der engen Einbindung in den Sparkassensektor und mit dem Fokus auf inländische institutionelle Kunden konzentrieren sich die Geschäftsaktivitäten auf den deutschen Markt.

.

E.3. Ergebnissteuerung und Risikomanagement

E.3.1. Risiko- und Ergebnissteuerung

Die Deka-Gruppe hat ein konsistentes Zielsystem auf Ebene der Gruppe und auf Geschäftsfeldebene etabliert. Der Erfolg wird auf Gruppenebene anhand von drei Zielgrößen gemessen: nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts, Wertschöpfung für die Sparkassen-Finanzgruppe und Wachstum des verwalteten Kundenvermögens.

Die Steuerung erfolgt über finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. Diese lassen sich in zentrale Steuerungsgrößen und weitere steuerungsrelevante Kennzahlen unterteilen. Der Vorstand und die Managementkomitees, die den Vorstand in seiner Leitungsfunktion unterstützen, werden durch ein umfassendes Reporting regelmäßig darüber informiert, ob die strategischen und operativen Maßnahmen zur Steuerung der Deka-Gruppe greifen und ob sich die Deka-Gruppe im Zielkorridor hinsichtlich des angestrebten Rendite-Risiko-Verhältnisses bewegt.

E.3.1.1. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die finanziellen Leistungsindikatoren beziehen sich auf die Ergebnissituation, die Angemessenheit der Kapitalausstattung und die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung.

Die zentrale interne Steuerungsgröße im Sinne der Vorgaben des International Financial Reporting Standard 8 (Operative Segmente) ist das Wirtschaftliche Ergebnis. Zusätzlich sind die Eigenkapitalrentabilität und das Aufwands-Ertrags-Verhältnis feste Bestandteile der internen Steuerung.

Die Eigenkapitalrentabilität wird auf Gruppenebene als Verhältnis von Wirtschaftlichem Ergebnis zu bilanziellem Eigenkapital definiert und zeigt die Kapitalrentabilität. Für die operative Steuerung auf Geschäftsfeldebene wird die Eigenkapitalrentabilität als Verhältnis von Wirtschaftlichem Ergebnis zu regulatorisch gebundenem Eigenkapital verwendet. Das Aufwands-Ertrags-Verhältnis zeigt die Kosteneffizienz. Die beiden Steuerungskennzahlen Eigenkapitalrentabilität und Aufwands-Ertrags-Verhältnis führen zu einer Fokussierung auf Rentabilität und Effizienz und unterstützen damit unmittelbar die strategischen Zielgrößen.

Das Wirtschaftliche Ergebnis, dessen Ausgangsbasis die Zahlen nach den IFRS Accounting Standards („**IFRS**“) sind, enthält neben dem IFRS-Ergebnis vor Steuern auch die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern sowie das zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnis aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten, die nach den Vorschriften der IFRS nicht GuV-wirksam zu erfassen, aber für die Beurteilung der Ertragslage relevant sind. Ebenso wird der direkt im Eigenkapital erfasste Zinsaufwand der AT1-Anleihen (Additional Tier 1 Capital-Anleihen) im Wirtschaftlichen Ergebnis berücksichtigt. Darüber hinaus enthält das Wirtschaftliche Ergebnis potenzielle künftige Belastungen, deren Eintritt in der Zukunft als möglich eingeschätzt wird, die aber in der IFRS-Rechnungslegung mangels hinreichender Konkretisierung noch nicht erfasst werden dürfen. Das Wirtschaftliche Ergebnis ist damit eine periodengerechte Steuerungsgröße, deren hohe Transparenz es den Adressaten der externen Rechnungslegung ermöglicht, das Unternehmen aus dem Blickwinkel des Managements zu sehen.

Das Wirtschaftliche Ergebnis wird in der externen Berichterstattung auf Gruppen- und Geschäftsfeldebene verwendet. Zur Überleitung des Wirtschaftlichen Ergebnisses auf das IFRS-Ergebnis vor Steuern wird auf die jeweilige Segmentberichterstattung in den Notes der Konzernabschlüsse im FINANZTEIL verwiesen. Die Bewertungs- und Ausweisunterschiede sind dort in der Spalte „Überleitung“ ausgewiesen.

Die Angemessenheit der Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process, „**ICAAP**“) wird in zwei Perspektiven beurteilt. In der normativen Perspektive ist die harte Kernkapitalquote die zentrale Steuerungsgröße. Die harte Kernkapitalquote setzt sich aus dem Verhältnis von hartem Kernkapital und risikogewichteten Aktiva („**RWA**“) aller relevanten Adress-, Markt- und operationellen Risikopositionen sowie dem Credit Valuation Adjustment („**CVA**“)-Risiko zusammen. Weitere steuerungsrelevante Kennzahlen sind die Eigenmittel, das Kernkapital, die RWA und das Leverage-Ratio-Exposure („**LRE**“) sowie die zugehörigen Kapitalquoten. Außerdem sind die Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities-Quoten („**MREL-Quoten**“) (RWA- und LRE-basiert), die Nachrangquoten (RWA- und LRE-basiert) und die Auslastung der Großkreditobergrenze steuerungsrelevant. Die RWA-Steuerung erfolgt unter Berücksichtigung der Gruppenstrategie, der angestrebten Bilanzstruktur und des Kapitalmarktumfelds.

In der ökonomischen Perspektive stellt der Risikoappetit bzw. seine Auslastung die zentrale Steuerungsgröße dar. Der Risikoappetit wird als übergreifend aggregiertes Risiko einzelner Risikoarten definiert, welches die Deka-Gruppe einzugehen bereit ist, um ihre strategischen Ziele und den Geschäftsplan zu erreichen. Er bildet die Basis für die Allokation des Risikokapitals. Im Rahmen der monatlichen Risikotragfähigkeitsanalyse wird der Risikoappetit bzw. das allozierte Risikokapital der Deka-Gruppe dem über alle erfolgswirksamen Risikoarten hinweg erhobenen Gesamtrisiko gegenübergestellt und die Auslastung ermittelt. Hierdurch kann festgestellt werden, ob die Risikolimite auf Gruppen- und Geschäftsfeldebene eingehalten werden.

Die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, „**ILAAP**“) wird ebenfalls in zwei Perspektiven bewertet. In der normativen Perspektive werden die Liquidity Coverage Ratio („**LCR**“) und die Net Stable Funding Ratio („**NSFR**“) als steuerungsrelevante Kennzahlen beurteilt. Im Rahmen der Risikoquantifizierung, -steuerung und -überwachung des Liquiditätsrisikos in der ökonomischen Perspektive dienen die jeweils vom Vorstand als steuerungsrelevant definierten Liquiditätsablaufbilanzen („**LAB**“) das Risikomaß.

E.3.1.2. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren beziehen sich auf die verschiedenen Dimensionen des operativen Geschäfts. Sie zeigen an, wie erfolgreich die Geschäftsbereiche mit ihren Produkten und Dienstleistungen am Markt agieren.

Zentrale Steuerungsgröße für den Absatzerfolg und die Kundenakzeptanz ist die Gesamtvertriebsleistung. Sie setzt sich aus der Vertriebsleistung im Asset Management und im Zertifikategeschäft zusammen. Die Vertriebsleistung im Asset Management (Fondsgeschäft) ergibt sich im Wesentlichen als Summe aus dem Direktabsatz der Publikums- und Spezialfonds, des Fondsbasierten Vermögensmanagements, der Fonds der Kooperationspartner sowie der Masterfonds, Advisory-/Management-Mandate und der ETFs. Die Nettovertriebsleistung im Fondsgeschäft entspricht der Bruttovertriebsleistung abzüglich der Rückflüsse. Durch Eigenanlagen generierter Absatz wird nicht berücksichtigt. Bei der Bruttovertriebsleistung im Zertifikategeschäft werden Rückgaben und Fälligkeiten nicht berücksichtigt, da die Ertragswirkung maßgeblich vom Emissionsvolumen bestimmt wird. Die Zertifikate Bruttovertriebsleistung umfasst sowohl die von der DekaBank emittierten Zertifikate als auch die Kooperations-Zertifikate, die von fremden Instituten emittiert und von Vertriebsunterstützungsplattformen vertrieben werden.

Die zentrale Steuerungsgröße Asset Management Volumen umfasst das ertragsrelevante Volumen der Publikums- und Spezialfondsprodukte (einschließlich ETFs), Direktanlagen in Kooperationspartnerfonds, den Kooperationspartner-, Drittfonds- und Liquiditätsanteil des Fondsbasierten Vermögensmanagements, Advisory-/Management-Mandate sowie Masterfonds. Das Asset Management Volumen reflektiert die Marktstellung und hat mit einer bestandsabhängigen Ertragswirkung wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Provisionsergebnisses.

Die Steuerungsgrößen werden auf Ebene der Deka-Gruppe und der Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien nach Kundensegment und Produktkategorie differenziert dargestellt. Auf Ebene des Geschäftsfelds Kapitalmarkt erfolgt dies nach Kundensegment und Emittent.

Für die Steuerung und Überwachung von Klima- und Umweltrisiken hat die Deka-Gruppe weitere Kennzahlen bestimmt, die die Resilienz des Geschäftsmodells im Hinblick auf diese Risiken auf kurz-, mittel- und langfristige Sicht abdecken. Sie werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst, um sicherzustellen, dass sie in der Ausrichtung der Geschäftsaktivitäten angemessen berücksichtigt werden. Dabei werden Klima- und Umweltrisiken insbesondere über die Entwicklung von klimarelevanten Treibhausgasintensitäten in den Geschäftsaktivitäten als weitere Kennzahlen herangezogen.

Darstellung der zentralen Steuerungsgroßen der Deka-Gruppe					
		31.12.2024	**31.12.2023**	**30.06.2025**)**	**30.06.2024**)**
Wirtschaftliches Ergebnis (vor Steuern)	Mio. Euro	892,2	971,5	520,1	512,4
Bilanzielle Eigenkapitalrentabilität vor Steuern***)	%	13,9	15,8	15,6	16,4
Aufwands-Ertrags-Verhältnis****)	%	59,2	54,4	56,9	54,8
Asset Management Volumen	Mio. Euro	394.132*)	357.730*)	404.406	377.397
Gesamtvertriebsleistung (Summe Vertriebsleistung Asset Management und Zertifikate, vormals: Nettovertriebsleistung)	Mio. Euro	28.922*)	5.707*)	20.379	14.461
Harte Kernkapitalquote*****)	%	19,8	19,2	19,9	18,3
Auslastung Risikoappetit	%	57,8*)	59,4*)	58,2	58,1

*) Die Zahlen sind dem Konzernlagebericht der Deka-Gruppe entnommen und entsprechend E.7. „ungeprüft“.

**) Die Finanzdaten in den gekennzeichneten Spalten der Tabelle sind, dem verkürzten Konzernzwischenabschluss oder Konzernzwischenlagebericht entnommen und entsprechend E.7. „ungeprüft“.

***) Die Eigenkapitalrentabilität wird in der Deka-Gruppe als bilanzielle Eigenkapitalrentabilität berechnet. Das annualisierte Wirtschaftliche Ergebnis wird bezogen auf das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital ohne zusätzliches Kernkapital (AT1) und bereinigt um immaterielle Vermögenswerte. Der Durchschnitt wird ermittelt anhand des Vorjahresultimos und der letzten Quartalsabschlüsse.

****) Das Aufwands-Ertragsverhältnis wird berechnet aus dem Quotienten der Summe der Aufwendungen (ohne Restrukturierungsaufwand) zu der Summe aller Erträge (ohne Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft) im Geschäftsjahr.

*****) Seit dem Jahr 2025 ist die CRR III anzuwenden. Die Harte Kernkapitalquote für den 30.06.2025 wird nach CRR III ohne Übergangsregelungen gezeigt. Eine rückwirkende Offenlegung der CRR III Anforderungen ist gemäß den Vorgaben der CRR nicht erforderlich. Die Quoten für 2023 und 2024 wurden nach CRR II berechnet.

.

E.3.2. Risikomanagement

E.3.2.1. Risikopolitik und -strategie der Deka-Gruppe

Die Grundsätze der Risikopolitik der Deka-Gruppe blieben im Vergleich zum Vorjahr weitgehend unverändert. Zur Erreichung ihrer unternehmerischen Ziele geht die Deka-Gruppe im Rahmen der strategischen Vorgaben auch Risiken ein. Diese Risiken werden mittels einer übergreifenden, das heißt alle Risikoarten sowie Geschäftsfelder, Vertriebe und Zentralbereiche umfassenden Risikosteuerung begrenzt, um den Unternehmenserfolg der Deka-Gruppe zu sichern. Den Rahmen für das Unternehmens- und Risikomanagement bildet das übergreifende Konzept des Risikoappetits (Risk Appetite Framework, RAF), welches die maßgebliche Grundlage für die Angemessenheit der internen Kapital- und Liquiditätsausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP, bzw. Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, ILAAP) ist und einen integralen Bestandteil des Strategiesystems der Deka-Gruppe darstellt. Ziel des ICAAP und des ILAAP ist es, zum Fortbestand der Deka-Gruppe durch das Vorhalten einer angemessenen Kapital- und Liquiditätsausstattung und die effektive Steuerung ihrer Risiken beizutragen. Hierzu wird innerhalb des ICAAP und des ILAAP zwischen der ökonomischen und der normativen Perspektive unterschieden.

Als Voraussetzung für die nachhaltige Erreichung der in der Geschäftsstrategie beschriebenen geschäftspolitischen Ziele ist eine ausgeprägte Risikokultur für die Deka-Gruppe von entscheidender Bedeutung. Ohne risikoangemessenes Verhalten und den bewussten Umgang mit Risiken ist es nicht möglich, die Risiken im Rahmen einer übergreifenden Risikosteuerung zu begrenzen und damit den nachhaltigen Unternehmenserfolg der Deka-Gruppe zu sichern. Das Konzept des Risikoappetits bildet mit den Verfahren zur Überwachung der Einhaltung des Risikoappetits eine von drei tragenden Säulen für die Risikokultur der Deka-Gruppe. Es wird ergänzt um eine solide Governance sowie ein Vergütungssystem, welches ein adäquates Risikoverhalten fördert. Durch Änderungsprozesse werden diese drei Säulen kontinuierlich an sich verändernde Bedingungen angepasst. Das Mitarbeiter- und Führungsverhalten, welches als Risikokultur im engeren Sinne verstanden wird, wird neben den oben genannten formellen Komponenten durch die Vorgaben des Ethikkodex und die Deka-Führungsgrundsätze geprägt.

Die Deka-Gruppe hat in einem Rahmenwerk zur Risikokultur einen verbindlichen Orientierungsrahmen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Risiken in der Deka-Gruppe sowie für ein daran ausgerichtetes Handeln der Mitarbeitenden, Führungskräfte und Vorstandsmitglieder dokumentiert. Das Rahmenwerk setzt zugleich die Prinzipien und Leitlinien, an denen sich Detailregelungen zu Prozessen und Instrumenten auszurichten haben. Alle Mitarbeitenden der Deka-Gruppe werden jährlich durch eine Pflichtschulung über risikokulturrelevante Themen informiert und sensibilisiert. Zur Messung der Risikokultur führt die Deka-Gruppe regelmäßig eine Umfrage zur Risikokultur durch. Die Erkenntnisse daraus und aus verschiedenen vertiefenden Messinstrumenten wurden aufgegriffen und fließen in die laufende Weiterentwicklung der Risikokultur ein.

E.3.2.2. Konzept des Risikoappetits

Wesentlicher Bestandteil des Konzepts des Risikoappetits ist das Risk Appetite Statement („**RAS**“), das den Rahmen für ICAAP und ILAAP bildet. Innerhalb des ICAAP und ILAAP wird zwischen der ökonomischen und der normativen Perspektive unterschieden.

Den ersten Ausgangspunkt des RAS bildet die Beschreibung des gewünschten Risikoprofils, welches mit dem kundenzentrischen Geschäftsmodell einhergeht. Der jederzeitige Überblick über das Risikoprofil der Deka-Gruppe wird durch eine gruppenweite Risikoinventur ermöglicht. Ein jährlicher Risikoinventurprozess wird dabei mit der laufenden Diskussion der wesentlichen Risiken auf Gruppenebene im Managementkomitee Risiko verbunden. In diesem Rahmen wird einmal jährlich sowie gegebenenfalls anlassbezogen beurteilt, welche Risiken die Vermögenslage einschließlich der Kapitalausstattung, die Ertragslage oder die Liquiditätslage wesentlich beeinträchtigen können. Im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell der Deka-Gruppe bewusst eingegangene Risikokonzentrationen finden hierbei besondere Berücksichtigung. Aus der Wesentlichkeitsbeurteilung ergeben sich weitere Implikationen für die Unterlegung der Risiken mit Kapital bzw. das Vorhalten von Liquidität und für die Validierung. Darüber hinaus wird im Rahmen der Risikoinventur die Einbindung der erfassten Unternehmen geprüft.

Neben dem Risikoprofil dient die Festlegung der Risikokapazität – der maximalen Höhe des Risikos, das die Deka-Gruppe mit Blick auf die ihr zur Verfügung gestellten Mittel eingehen kann – als zweiter Ausgangspunkt des RAS. Innerhalb der Risikokapazität wird der Risikoappetit definiert als das übergreifend aggregierte Risiko einzelner Risikoarten, das die Deka-Gruppe bereit ist einzugehen, um ihre strategischen Ziele und den Geschäftsplan zu erreichen. Je nach Perspektive und Wirkungsweise der Risiken (erfolgs- versus liquiditätswirksam) drücken sich die Risikokapazität und der Risikoappetit in unterschiedlichen Größen aus.

Das RAS umfasst auch die Mittelfristplanung, die die Inhalte der Geschäfts- und der Risikostrategie konkretisiert und quantifiziert. Bei der Mittelfristplanung wird für die jeweils nächsten drei Planjahre eine integrierte Ergebnis-, Bilanz-, Funding-, Kapital- und Risikoplanung durchgeführt und auch möglichen adversen Entwicklungen Rechnung getragen.

Des Weiteren erstreckt sich das Konzept des Risikoappetits auf Verfahren zur Überwachung der Einhaltung des Risikoappetits. Hierunter fallen entsprechende Steuerungsinstrumente und eine regelmäßige Berichterstattung, ebenso wie Regelwerke, Kontrollen und Prozesse. Dies schließt auch die Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung und Überwachung des Risikoappetits im Sinne einer Risiko-Governance mit ein. Somit hat die Deka-Gruppe für alle im Rahmen der Risikoinventur als wesentlich klassifizierten Risiken unter Berücksichtigung der Risikokonzentrationen Limite definiert und ein konsequentes Risikomanagement implementiert.

.

E.3.2.3. Risikoprofil der Deka-Gruppe und ihrer Geschäftsfelder

Zur erfolgreichen Umsetzung ihres Selbstverständnisses als Wertpapierhaus nutzt die Deka-Gruppe die Vorteile aus der Verbindung von Asset Management und Bankgeschäft. Die Deka-Gruppe bleibt dabei auf Geschäfte fokussiert, die von Sparkassen und deren Endkunden nachgefragt werden, die einen Beitrag zur nachhaltigen Wertsteigerung der Deka-Gruppe leisten, deren Risiken begrenzt sind und für die ein ausreichendes Know-how vorhanden ist. Im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Geschäftsstrategie sowie der damit konsistenten Risikostrategie werden Risikopositionen in erster Linie im Zusammenhang mit Kundengeschäften oder damit verbundenen Dienstleistungen und Produkten eingegangen oder wenn sie der Risikosteuerung dienen. Daneben werden Risiken akzeptiert, wenn sie der Liquiditätsbewirtschaftung dienen oder erforderlich sind, um Synergien entlang der Wertschöpfungskette in der Deka-Gruppe zu realisieren. Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder in neuen Märkten sowie der Aufbau oder Erwerb neuer Geschäftseinheiten werden erst nach sorgfältiger Risikobewertung vorgenommen.

Die fünf Geschäftsfelder und der Zentralbereich Treasury gehen im Rahmen ihrer Aufgaben Risiken ein. Aus diesen Aktivitäten entstehen – neben dem nicht erfolgswirksamen Liquiditätsrisiko – im Wesentlichen Adressenrisiken, Marktpreisrisiken und Geschäftsrisiken sowie operationelle Risiken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken s. TEIL B.1. "Risiken in Bezug auf die Emittentin".

E.3.2.4. Rahmen und Instrumente zur Steuerung der Angemessenheit der Kapitalausstattung

In Abhängigkeit von der Perspektive hat die Deka-Gruppe die Risikokapazität und den Risikoappetit wie folgt definiert.

Die Risikokapazität für erfolgswirksame Risiken wird in der ökonomischen Perspektive im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse als Obergrenze für das maximal einzugehende Risiko unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen definiert und entspricht dem gesamten internen Kapital der Deka-Gruppe. In der ökonomischen Perspektive ist der Risikoappetit für erfolgswirksame Risiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse als das allozierte Risikokapital (Allokation) für das Gesamtrisiko auf Gruppenebene definiert. Der Risikoappetit darf höchstens der Risikokapazität abzüglich eines Managementpuffers sowie eines Puffers für Klima- und Umweltrisiken entsprechen.

In der normativen Perspektive werden Schwellenwerte unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen festgelegt. Maßgeblich ist dabei, dass die gewählten Schwellenwerte rechtzeitig anschlagen, um eine ausreichende Vorlaufzeit zur Vorbereitung und Einleitung von Steuerungsmaßnahmen zu gewährleisten. Das Erreichen einzelner Schwellenwerte leitet im Sinne der Governance Eskalations- und Informationsprozesse ein. Ferner werden sie im Rahmen des jährlichen Überarbeitungsprozesses überprüft und bei Bedarf angepasst. Die maximale Höhe des Risikos entspricht dem in der internen Steuerung verwendeten roten Schwellenwert der harten Kernkapitalquote. In der Ist-Situation basiert dieser auf der Gesamtkapitalanforderung (Overall Capital Requirements, OCR) und den Empfehlungen der Säule 2 (Pillar 2 Guidance, P2G) im Rahmen des aufsichtlichen SREP-Prozesses. Für die interne Steuerung bestehen ebenfalls rote Schwellenwerte für die Kernkapitalquote, die Gesamtkapitalquote, die Leverage Ratio, die MREL-Quoten, die Nachrangquoten (jeweils RWA- und LRE-basiert) und die Auslastung der Großkreditobergrenze.

In der normativen Perspektive entspricht das Risiko, das die Deka-Gruppe bezogen auf die erfolgswirksamen Risiken einzugehen bereit ist, dem in der internen Steuerung verwendeten gelben Schwellenwert der harten Kernkapitalquote, der sich aus der Gesamtkapitalanforderung (OCR), den Empfehlungen der Säule 2 (P2G) und einem Managementpuffer zusammensetzt. Darüber hinaus bestehen in der internen Steuerung gelbe Schwellenwerte für die Kernkapitalquote, die Gesamtkapitalquote, die Leverage Ratio, die MREL- und Nachrangquoten (jeweils RWA- und LRE-basiert) und die Auslastung der Großkreditobergrenze. Die Herleitung der Managementpuffer erfolgt unter Beachtung des EZB-Leitfadens zum ICAAP und leitet sich dabei im Wesentlichen aus den Ergebnissen der jährlichen Risikoinventur sowie aus strategischen Erwägungen zur Sicherstellung der Flexibilität gegenüber etwaigen Geschäftschancen, ohne die angemessene Kapitalausstattung zu gefährden, ab.

Um den Besonderheiten der Non-Financial Risks, die als Unterrisikoarten des operationellen Risikos quantifiziert werden, Rechnung zu tragen, werden für diese Risiken ergänzend zu dem quantitativen Risikoappetit in Bezug auf die Gesamtrisikoposition auch qualitative Vorgaben zur Risikotoleranz definiert. Dies gilt auch für das Reputationsrisiko sowie das ESG-Risiko.

Zur Sicherstellung der Angemessenheit der Kapitalausstattung greift die Deka-Gruppe auf verschiedene Instrumente zurück, um die aus der Geschäftstätigkeit resultierenden Risiken und daraus entstehende Konzentrationen zu steuern. Im Rahmen des ICAAP unterscheidet die Deka-Gruppe dabei zwischen risikoartenübergreifenden Instrumenten auf der Ebene strategischer Vorgaben und risikoartenspezifischen Instrumenten zur operativen Steuerung. Für die übergreifende Steuerung und Überwachung der Risiken setzt die Deka-Gruppe zusätzlich zur Risikoinventur im Wesentlichen die Instrumente Risiko- und Kapitalplanung, die ökonomische Perspektive in der Ist-Situation mit der monatlichen Risikotragfähigkeit und der Kapitalallokation, die normative Perspektive in der Ist-Situation mit der Einhaltung der regulatorischen Kennziffern und das perspektivenübergreifende makroökonomische Stresstesting ein. Dabei sind wesentliche Steuerungsgrößen sowohl mit dem Sanierungsplan als auch mit dem Vergütungssystem verzahnt.

.

Risiko- und Kapitalplanung

Bei der Mittelfristplanung wird für die jeweils nächsten drei Planjahre eine integrierte Ergebnis-, Bilanz-, Funding-, Kapital- und Risikoplanung durchgeführt und auch adversen Entwicklungen Rechnung getragen. Für erfolgswirksame Risiken wird in der Risiko- und Kapitalplanung der ökonomischen Perspektive die Risikotragfähigkeit für die jeweils nächsten drei Planjahre ermittelt. Auf der Grundlage der geplanten Geschäftstätigkeit und der damit verbundenen Risiken sowie unter Berücksichtigung der in der Perspektive verfügbaren Risikokapazität legt der Vorstand den Risikoappetit für die operative Geschäftstätigkeit fest. Dabei können gemäß Planannahmen bestimmte Positionen nicht berücksichtigt werden. Ausgehend vom Risikoappetit legt der Vorstand zudem die Kapitalallokation auf die einzelnen Risikoarten und die Geschäftsfelder sowie das Treasury fest. Hierdurch werden beispielsweise auch mögliche Risikokonzentrationen bereits im Vorgriff effektiv begrenzt. Unterjährige Anpassungen werden bei Bedarf durch einen Vorstandsbeschluss herbeigeführt.

Im Rahmen der normativen Risiko- und Kapitalplanung werden die regulatorischen Kennziffern (harte Kernkapitalquote, Kernkapitalquote, Gesamtkapitalquote, Leverage Ratio und MREL-Quoten sowie Nachrangquoten (jeweils RWA- und LRE-basiert)) pro Planjahr ermittelt.

Die harte Kernkapitalquote soll dabei über der angestrebten Zielquote liegen bzw. zumindest die mittel- bis langfristige Einhaltung der angestrebten strategischen Zielquote aufzeigen. Die strategische Zielquote bestimmt sich nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben (OCR und P2G) zuzüglich eines Aufschlags aus strategischer Sicht und wird jährlich im Rahmen der Planung vom Vorstand festgelegt. Als Untergrenze gilt der für das jeweilige Jahr festgelegte gelbe Schwellenwert der internen Steuerung. Dieser ermittelt sich aus den im jeweiligen Planjahr voraussichtlich geltenden OCR und P2G zuzüglich eines Managementpuffers.

Ergänzend zu der Planung auf Grundlage von erwarteten wirtschaftlichen Entwicklungen (Basisplanung) wird unter Zugrundelegung geeigneter Szenarien beurteilt, ob die regulatorischen Kennziffern auch unter adversen Bedingungen innerhalb des Planungshorizonts eingehalten werden können. Hierfür werden durch den Vorstand von der Basisplanung abweichende eigene Schwellenwerte je Planjahr festgelegt.

Ökonomische Perspektive (Ist-Situation): Risikotragfähigkeit und Kapitalallokation

Das interne Kapital bestimmt grundsätzlich die Obergrenze für das maximal einzugehende (erfolgswirksame) Risiko unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen. Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse werden monatlich die Risikokapazität (in Form des internen Kapitals) und das aktuelle Risikoniveau (Ist-Situation) ermittelt sowie die Einhaltung der Leitplanken und Limite überwacht. Das in der Risikotragfähigkeitsanalyse berücksichtigte Gesamtrisiko der Deka-Gruppe umfasst mindestens alle wesentlichen erfolgswirksamen Risikoarten und wird daraus additiv ermittelt. Diversifikationseffekte zwischen einzelnen Risikoarten bleiben dabei unberücksichtigt. Gemessen wird das Gesamtrisiko der Deka-Gruppe als ökonomischer Kapitalbetrag, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausreicht, um Verluste aus allen wesentlichen risikobehafteten Positionen innerhalb eines Jahres jederzeit abzudecken.

Um die Einzelrisiken einheitlich quantifizieren und zu einer Kennzahl für das Gesamtrisiko aggregieren zu können, greift die DekaBank auf den Value-at-Risk-Ansatz („**VaR**“) zurück. Die Berechnung des VaR mit einjähriger Haltedauer erfolgt für die interne Steuerung mit einem Konfidenzniveau von 99,9 %, das sich aus dem Geschäftsmodell mit Bezug zu einem S&P-Rating auf dem Niveau des „Stand-alone Credit Profile“ von „a–“ ableitet.

Dem aus den einzelnen Risikoarten ermittelten Gesamtrisiko der Deka-Gruppe steht das interne Kapital gegenüber, das zur Abdeckung von Verlusten unter der Annahme einer Fortführung herangezogen werden kann. Das interne Kapital, die sogenannte Risikokapazität, setzt sich im Wesentlichen aus dem Eigenkapital nach IFRS und Ergebniskomponenten zusammen. Bilanzposten, deren Wert nicht das Konzept des wirtschaftlichen Wertes widerspiegelt, wird durch entsprechende Korrekturposten Rechnung getragen. Zusätzlich wird das interne Kapital unmittelbar um Abzugsposten für Risiken aus Pensionsverpflichtungen und für das Reputationsrisiko gemindert. Das interne Kapital steht als Risikokapazität – im Sinne eines formalen Gesamtrisikolimits – zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit insgesamt zur Verfügung.

Ausgehend von der Risikokapazität wird ein Managementpuffer festgelegt, der in der Höhe mindestens dem Puffer für Modellunsicherheiten (bezogen auf die im Einsatz befindlichen Risikomodelle) entspricht. Zudem besteht ein Puffer für Klima- und Umweltrisiken als Vorsorge für die künftige Steuerung hinsichtlich potenzieller mittel- bis langfristig auftretender Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken. Die primäre Steuerungsgröße bildet der Risikoappetit. Ausgehend vom Risikoappetit wird das Risiko ergänzend zur Betrachtung auf Gruppenebene auf Ebene der Geschäftsfelder (einschließlich des Zentralbereichs Treasury) und der Risikoarten (einschließlich Beteiligungsrisiko) in Form des allozierten Risikokapitals limitiert.

Die Auslastungskennziffern für die Risikokapazität und den Risikoappetit dürfen jeweils 100 % nicht übersteigen. Für die Auslastung des Risikoappetits ist darüber hinaus eine Vorwarngrenze in Höhe von 90 % etabliert.

Die Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsanalyse sowie die Auslastung der festgelegten Allokation werden monatlich ermittelt und an den Vorstand berichtet. Der Risiko- und Kreditausschuss sowie der Verwaltungsrat werden vierteljährlich informiert.

Normative Perspektive (Ist-Situation): Einhaltung regulatorischer Kennziffern

Die regulatorischen Kennziffern werden monatlich bzw. zum Quartalsende zusätzlich auch als Forecast-Werte ermittelt. Die Einhaltung der internen Schwellenwerte wird mittels eines laufenden Überwachungsprozesses sichergestellt. Dieser umfasst zusätzlich einen monatlichen Plan-Ist-Vergleich sowie einen regelmäßigen Forecast-Prozess. Die regulatorischen Kennziffern werden monatlich an den Vorstand und vierteljährlich an den Verwaltungsrat berichtet. Bei Unterschreitung des gelben Schwellenwertes in der internen Steuerung ist der Vorstand im Rahmen eines abgestimmten Eskalationsprozesses mittels eines Ad-hoc-Reportings zu informieren. Er entscheidet über Maßnahmen zur Behebung der Unterschreitung. Bei Unterschreitung des roten Schwellenwertes in der internen Steuerung (d.h. bei der Alarmierungsschwelle des entsprechenden Sanierungsplan-Indikators) greift durch die Verzahnung die Governance des Sanierungsplans.

Neben der Einhaltung der erwähnten internen Schwellenwerte sind die Geschäftsfelder und der Zentralbereich Treasury im Rahmen der Gesamtdisposition zusätzlich gehalten, die RWA-Allokation als Orientierungsgröße zur Steuerung (entspricht zu Jahresanfang den Plan-RWA gemäß der aktuellen Mittelfristplanung) grundsätzlich nicht zu überschreiten. Bei Bedarf kann die Verteilung der RWA auf die Geschäftsfelder und den Zentralbereich Treasury unterjährig unter Einhaltung der geplanten Kapitalquoten adjustiert werden. Sofern Überschreitungen bei den einzelnen Geschäftsfeldern bzw. dem Zentralbereich Treasury absehbar sind, prüfen die betroffenen Geschäftsfelder, der Bereich Treasury und der Bereich Finanzen, ob Maßnahmen zur Reduktion der RWA erforderlich sind. Ab 2025 erfolgt die Ermittlung und Steuerung anhand der Partial Use RWA einschließlich einer Output-Floor-Verteilung auf die Geschäftsfelder beziehungsweise den Zentralbereich Treasury.

Makroökonomische Stresstests (perspektivenübergreifend)

Das risikoartenübergreifende makroökonomische Stresstesting bildet im Hinblick auf die Angemessenheit der Kapitalausstattung den ergänzenden Steuerungskreis zu den Kennzahlen in der Ist-Situation. Um abschätzen zu können, wie sich extreme Marktentwicklungen auf die Angemessenheit der Kapitalausstattung auswirken, wird diese regelmäßig auch im Rahmen der makroökonomischen Stresstests beurteilt. Mithilfe der makroökonomischen Stresstests können frühzeitig Handlungsfelder identifiziert werden, sobald sich Krisensituationen abzeichnen.

Für die makroökonomischen Stresstests werden außergewöhnliche, aber plausible Szenarien betrachtet, die geeignete historische, hypothetische und sich speziell auf das Geschäftsmodell der Deka-Gruppe und damit verbundene Risikokonzentrationen beziehende (adverse) Ereignisse darstellen (Standard-Stressszenarien). Auch Reputationsrisiken und ESG-Risiken werden über entsprechende Szenarien einbezogen. Bei Bedarf werden die Szenarien durch entsprechende Ad-hoc-Analysen ergänzt. Die inversen Stresstests beziehen sich auf konkrete Ausprägungen von Szenarien, die in der ökonomischen Perspektive zum Erreichen der Risikokapazität und in der normativen Perspektive zu einer harten Kernkapitalquote in Höhe des roten Schwellenwerts führen würden.

Die Auswirkungen der unterschiedlichen makroökonomischen Stressszenarien werden für die ökonomische Perspektive für alle relevanten Ergebnis- und Risikokennzahlen ermittelt und dem daraus abgeleiteten szenariospezifischen internen Kapital gegenübergestellt. Analog hierzu werden in der normativen Perspektive die aus den Stressszenarien resultierenden Effekte auf die regulatorischen Eigenmittel und RWA, die hieraus resultierenden Kapitalquoten sowie die Leverage Ratio, die MREL-Quoten und die Nachrangquoten (jeweils RWA- und LRE-basiert) ermittelt und den aufsichtsrechtlichen Anforderungen gegenübergestellt. Zudem wird auch die Auslastung der Großkreditobergrenze betrachtet. Der Beobachtungszeitpunkt, für den die Berechnung der Stressszenarien erfolgt, liegt dabei grundsätzlich ein Jahr in der Zukunft.

Die Ergebnisse der makroökonomischen Stresstests werden in der Regel quartalsweise ermittelt, vom Stresstesting-Ausschuss gewürdigt und an den Vorstand, den Risiko- und Kreditausschuss sowie den Verwaltungsrat berichtet. Ausgewählte Szenarien, die vertiefend einen Schwerpunkt auf spezifische Sachverhalte legen, werden einmal jährlich, Klimaszenarien halbjährlich, gewürdigt und berichtet.

Die makroökonomischen Stressszenarien wurden turnusgemäß einer jährlichen Überprüfung unterzogen. Vor dem Hintergrund aktueller weltwirtschaftlicher und aufsichtlicher Entwicklungen wurden in diesem Zuge die Szenarien bei Bedarf angepasst sowie erweitert und hierfür die Beschreibung und Parametrisierung insbesondere der hypothetischen und institutsspezifischen Stressszenarien entsprechend geändert. In diesem Rahmen wurde das historische Szenario „Terroranschlag“ durch die „Pandemie (COVID-19)“ ersetzt. Aus Sicht der Deka-Gruppe bilden die betrachteten Szenarien im Ergebnis weiterhin alle für sie relevanten Risiken angemessen ab.

Auch die Klimaszenarien wurden überprüft und weiterentwickelt. Dabei wurde das zentral abgestimmte (langfristige) Basisszenario, das die am wahrscheinlichsten erwarteten makroökonomischen und sektorspezifischen Entwicklungen für die kurz-, mittel- und langfristige Perspektive abbildet, um die Narrative zweier Szenarien ergänzt. Diese beiden Szenarionarrative zeigen adverse Entwicklungen auf, die sich aus den gesetzten Klimazielen bis 2050 ergeben, und legen den Fokus auf die daraus resultierenden transitorischen und physischen Risiken, wobei je nach Ausgestaltung der Szenarien unterschiedlich lange Beobachtungszeiträume betrachtet werden. Zusätzlich wurde zur Bewertung klimabezogener Risiken ein mittelfristiges Schockszenario dargestellt, welches makroökonomische, transitorische und physische Schocks kombiniert.

E.3.2.5. Rahmen und Instrumente zur Steuerung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung

Das Liquiditätsrisiko wird als eigenständige Risikoart im Rahmen der Risikostrategie der Deka-Gruppe gesteuert und überwacht. Die Liquiditätsrisikostrategie gilt übergreifend für alle organisatorischen Einheiten der Deka-Gruppe und legt die Verantwortlichkeiten für die Liquiditätsrisikosteuerung und -überwachung fest.

Mit der Zustimmung der EZB zum sogenannten Liquiditätswaiver für die DekaBank und die S Broker AG & Co. KG wird seit April 2020 neben der Deka-Gruppe zusätzlich die Liquiditätsuntergruppe bestehend aus den genannten Gesellschaften überwacht.

Beim Liquiditätsrisiko im engeren Sinne (Zahlungsunfähigkeitsrisiko) handelt es sich nicht um ein unmittelbares Erfolgsrisiko, welches mit Eigenkapital abgefedert werden kann. Das Liquiditätsrisikomanagement bildet daher eine zum ICAAP komplementäre Steuerungsebene, die ebenfalls auf den Ergebnissen der Risikoinventur basiert und eine Verzahnung zum Sanierungsplan und dem Vergütungssystem aufweist. Zentrales Ziel ist die Vermeidung von Liquiditätsengpässen, um die übergreifende Zahlungsfähigkeit der Deka-Gruppe kontinuierlich sicherzustellen. Die wesentlichen Risikomaße im Rahmen der integrierten Risikoquantifizierung, -steuerung und -überwachung des Liquiditätsrisikos sind innerhalb der ökonomischen Perspektive die jeweils vom Vorstand als steuerungsrelevant definierte Liquiditätsablaufbilanz („**LAB**“) und in der normativen Perspektive die regulatorische Liquiditätskennziffer („**LCR**“) sowie die strukturelle Liquiditätsquote („**NSFR**“). Die LCR ist das Verhältnis des Bestands hochwertiger liquider Aktiva („**HQLA**“) zum gesamten Nettoabfluss der nächsten 30 Tage ermittelt unter einem Stressszenario. Die NSFR ist das Verhältnis zwischen der auf der Passivseite der Bilanz verfügbaren stabilen Refinanzierung zu den Aktiva, für die eine stabile Refinanzierung benötigt wird.

Für das Liquiditätsrisiko (Zahlungsunfähigkeitsrisiko) wird die Risikokapazität in der ökonomischen Perspektive als die grundsätzlich zur Verfügung stehende freie Liquidität definiert und entspricht damit dem positiven Liquiditätssaldo der LAB für den normalen Geschäftsbetrieb. Mit Blick auf das Liquiditätsrisiko hat die Deka-Gruppe für sich in der ökonomischen Perspektive als Risikoappetit vorgegeben, dass unter einem hypothetischen Stressszenario eines gleichzeitigen institutsspezifischen und marktweiten Stressereignisses ein zeitlich unbegrenzter Überlebenshorizont besteht. Abgebildet ist dieses hypothetische Stressszenario in der LAB „Kombiniertes Stressszenario“. Die jederzeitige Zahlungsfähigkeit und der unbegrenzte Überlebenshorizont werden durch die Limitierung der Liquiditätssalden aller relevanten Laufzeitbänder mit Fristigkeiten bis zu 20 Jahren bei 0 erreicht.

In der normativen Perspektive werden Schwellenwerte unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen festgelegt. Maßgeblich ist dabei, dass die gewählten Schwellenwerte rechtzeitig anschlagen, um eine ausreichende Vorlaufzeit zur Vorbereitung und Einleitung von Steuerungsmaßnahmen zu gewährleisten. Das Erreichen der Schwellenwerte leitet im Sinne der Governance Eskalations- und Informationsprozesse ein. Ferner werden sie im Rahmen des jährlichen Überarbeitungsprozesses überprüft und bei Bedarf angepasst. Die maximale Höhe des Risikos entspricht den in der internen Steuerung verwendeten roten Schwellenwerten der LCR und der NSFR. In der Ist-Situation basiert dieser auf der gültigen aufsichtsrechtlichen Anforderung (derzeit 100 %) zuzüglich eines Managementpuffers.

In der normativen Perspektive entspricht das Liquiditätsrisiko, das die Deka-Gruppe einzugehen bereit ist, den in der internen Steuerung verwendeten gelben Schwellenwerten der LCR und der NSFR. Diese setzen sich jeweils aus dem roten Schwellenwert der internen Steuerung zuzüglich eines Managementpuffers zusammen. Die Herleitung des Managementpuffers erfolgt unter Beachtung des EZB-Leitfadens zum ILAAP und leitet sich dabei im Wesentlichen aus den Ergebnissen der jährlichen Risikoinventur sowie aus strategischen Erwägungen zur Sicherstellung der Flexibilität gegenüber etwaigen Geschäftschancen, ohne die angemessene Liquiditätsausstattung zu gefährden, ab.

Erfolgswirksame Risiken aus Refinanzierungslücken (Liquiditätsfristentransformationsrisiko) sind derzeit nicht materiell, da die Limitierung der Liquiditätssalden in der LAB keine negativen Salden zulässt und damit Fristentransformationen nur sehr eingeschränkt möglich sind.

Dem Marktliquiditätsrisiko wird in der ökonomischen und normativen Perspektive durch Abschläge auf den Marktwert liquider Vermögensgegenstände Rechnung getragen. Der ergebniswirksame Aspekt des Marktliquiditätsrisikos wird im Rahmen des Marktpreisrisikos durch ein geeignetes Stressszenario überwacht. Aufgrund der Unwesentlichkeit des Marktliquiditätsrisikos ist ein Vorhalten von Eigenkapital in der Risikotragfähigkeit derzeit nicht erforderlich.

Die Steuerung der Liquiditätsposition erfolgt durch den Zentralbereich Treasury. Im Rahmen der Liquiditätssteuerung wird die kurzfristige und strukturelle Liquidität gesteuert und überwacht sowie die Verrechnung der Liquiditätskosten und -erträge durchgeführt. Zugleich gewährleistet der Zentralbereich Treasury einen ausreichenden Liquiditätspuffer aus notenbankfähigen Sicherheiten und Einlagen bei der Bundesbank. Darüber hinaus ist er für das Management des Liquiditätspuffers der Deka-Gruppe sowie die Aussteuerung der Liquiditätskennzahlen zuständig. Die operative Liquiditätssteuerung über alle Laufzeitbänder ist ebenfalls im Zentralbereich Treasury gebündelt.

Die Liquiditätsposition und die Einhaltung des Risikoappetits werden für die ökonomische Perspektive vom Zentralbereich Risikocontrolling gruppenweit analysiert sowie organisatorisch und prozessual unabhängig von den Marktbereichen überwacht. Der Zentralbereich Finanzen verantwortet die Ermittlung der LCR sowie der NSFR und die Überwachung der Einhaltung der festgelegten Schwellenwerte.

Im Falle eines Liquiditätsnotfalls wird das Liquiditätsnotfall-Krisengremium einberufen. Es kann alle Maßnahmen beschließen, die zur Sicherung der kurzfristigen Liquidität als notwendig erachtet werden, und sämtliche Einheiten der Deka-Gruppe anweisen, diese umzusetzen. Der Vorstand bildet als ständiges Mitglied mit Stimmrecht den Kern des Krisengremiums. Durch eine kontinuierliche Überwachung von marktweiten sowie institutsspezifischen Frühwarnindikatoren und Notfalltriggern wird das Eintreten eines Liquiditätsnotfalls vorausschauend überwacht, sodass bei adversen Entwicklungen frühzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Mittelfrist- und Fundingplanung

Im Rahmen der Mittelfristplanung wird für die jeweils nächsten drei Planjahre eine integrierte Ergebnis-, Bilanz-, Funding-, Kapital- und Risikoplanung auf Ebene der Deka-Gruppe durchgeführt. Hierbei wird die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung in der ökonomischen und normativen Perspektive für Planungshorizonte auch unter adversen Szenarien betrachtet.

Die Fundingplanung erfolgt unter der Maßgabe, nachhaltig die Vorgaben hinsichtlich des Risikoappetits zu erfüllen, das heißt nachhaltige Einhaltung der Limite der LAB Kombiniertes Stressszenario, sowie Einhaltung der gültigen aufsichtsrechtlichen Kennzahlen. Für Letztere wird sowohl die Angemessenheit der kurzfristigen Liquiditätsausstattung (LCR) als auch der mittel- bis langfristigen Liquiditätsausstattung (NSFR) über einen Planungshorizont von drei Jahren unter adversen Szenarien betrachtet. Hierbei geht die Liquiditätsuntergruppe in die Sicht der Deka-Gruppe mit ein.

Ökonomische Perspektive: Liquiditätsablaufbilanzen

Zentrales Risikomaß für das Liquiditätsrisiko in der ökonomischen Perspektive sind Liquiditätsablaufbilanzen („**LAB**“). Gegenstand der LAB ist die stichtagsbezogene, portfolioübergreifende Darstellung von zukünftig erwarteten Mittelzu- und -abflüssen, auf deren Grundlage der Liquiditätsbedarf (Liquiditätsgap) oder Liquiditätsüberschuss je Laufzeitband ermittelt wird. Zusätzlich werden frei verfügbare Finanzierungsmittel wie beispielsweise liquidierbare Aktiva in Form von Wertpapieren, die Überdeckung in den Deckungsregistern sowie weitere Finanzierungsquellen als Liquiditätspotenzial auf aggregierter Basis ermittelt. Der Liquiditätssaldo ergibt sich pro Laufzeitband aus der Summe des kumulierten Liquiditätsgaps und des kumulierten Liquiditätspotenzials.

Grundlage des Modells sind Cashflows auf Basis der juristischen Fälligkeiten. Diese Sicht ergibt sich aus der Summation der juristischen Netto-Zahlungsströme je Laufzeitband. Die Überleitung von der juristischen Betrachtungsweise zu den erwarteten Mittelzu- und -abflüssen erfolgt über Modellierungsannahmen. Die Wertpapiere des Liquiditätspotenzials werden entweder dem Liquiditätspuffer oder den operativen Wertpapierbeständen zugeordnet.

Der Liquiditätspuffer dient zur Deckung möglicher stressbedingter Liquiditätsabflüsse sowie stochastischer Liquiditätsabflüsse, die nicht oder lediglich in begrenztem Maße durch die Deka-Gruppe beeinflusst werden können (stochastische Liquiditätsposition). Der Liquiditätspuffer wird vom Zentralbereich Treasury verantwortet. Die notwendige Mindesthöhe sowie die Währungszusammensetzung des Liquiditätspuffers werden quartalsweise durch das Risikocontrolling ermittelt. Die Ergebnisse werden an das Managementkomitee Risiko („**MKR**") und das Managementkomitee Aktiv-Passiv („**MKAP**“) berichtet. Der Zentralbereich Treasury kann einen darüberhinausgehenden, höheren Liquiditätspuffer eigenständig vorschlagen. Der Vorstand legt auf Empfehlung des MKAP die Höhe des Liquiditätspuffers fest.

Die operativen Wertpapierbestände beinhalten alle frei verfügbaren Wertpapiere. Sie lassen sich aufteilen in Wertpapiere, die im Zugriffsbereich des Geschäftsfelds Kapitalmarkt liegen, sowie in Bestände, die dem Zentralbereich Treasury zugeordnet werden und nicht Teil des Liquiditätspuffers sind.

Neben den Liquiditätsablaufbilanzen für den normalen Geschäftsbetrieb (going concern) werden Liquiditätsablaufbilanzen unter verschiedenen Stressszenarien untersucht. Dadurch wird sichergestellt, dass auch unter angespannten Marktbedingungen ausreichend liquide Mittel vorgehalten werden, um den auftretenden Liquiditätsbedarf zu decken.

Vorrangig steuert die Deka-Gruppe anhand der LAB „Kombiniertes Stressszenario“, die das gleichzeitige Auftreten von institutseigenen und marktweiten Stressfaktoren abbildet. Damit werden die Anforderungen der MaRisk zur Steuerung der Liquidität auch unter Stressszenarien vollumfänglich umgesetzt. Die Einhaltung des Risikoappetits, das heißt die jederzeitige Zahlungsfähigkeit und ein unbegrenzter Überlebenshorizont in einem gleichzeitigen institutsspezifischen und marktweiten Stressszenario, wird über ein Ampelsystem in der LAB „Kombiniertes Stressszenario“, bestehend aus Frühwarngrenzen und Limiten, gesteuert und täglich überwacht. Wegen der Limitierung muss der Liquiditätssaldo in allen überwachten Laufzeitrastern positiv sein. Zusätzlich werden einzelne Stressszenarien separat im Rahmen spezieller LABs betrachtet; für diese gelten verschiedene Modellierungsannahmen. In den Stressszenarien werden unter anderem auch Marktliquiditätsrisiken durch einen Abschlag auf die Marktwerte der Wertpapiere des Liquiditätspotenzials berücksichtigt.

Liquiditätsrisiken in Fremdwährung werden auf Basis der LAB „Kombiniertes Stressszenario“ in der jeweiligen Fremdwährung anhand von Wesentlichkeits- und Alarmierungsschwellen täglich überwacht.

.

Normative Perspektive: Regulatorische Liquiditätskennziffer

Im Zuge der täglichen Ermittlung der LCR-Kennzahlen für die DekaBank Deutsche Girozentrale (bildet zusammen mit der S Broker AG & Co.KG die Liquiditätsuntergruppe) durch den Zentralbereich Finanzen erfolgt die Überwachung des internen gelben Schwellenwertes, um eine vorausschauende Steuerung der LCR zu ermöglichen. Eine NSFR auf Untergruppen- und Gruppenebene wird analog zur LCR monatlich erstellt.

Perspektivenübergreifende Instrumente

Die DekaBank hat ein Liquiditätstransferpreissystem (Funds Transfer Pricing) zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken eingerichtet. Die ermittelten Transferpreise werden im Rahmen der Ertrags- und Risikosteuerung berücksichtigt. Durch das Liquiditätstransferpreissystem werden neben den ökonomischen Kosten auch die Kosten für vorzuhaltende Liquiditätspuffer sowie für die Einhaltung regulatorischer Vorgaben (z.B. LCR und NSFR) verursachungsgerecht verrechnet. Die Verwendung eines verursachungsgerechten Liquiditätstransferpreissystems trägt zu einer vorausschauenden und allokationseffizienten Steuerung der Liquidität bei.

Das risikoartenübergreifende makroökonomische Stresstesting wird sowohl für die Steuerung der Angemessenheit der Kapitalausstattung als auch für die Steuerung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung eingesetzt. Für die ökonomische Perspektive werden die Auswirkungen der Stressszenarien auf die Liquiditätssalden ermittelt und der steuerungsrelevanten LAB gegenübergestellt. Analog hierzu werden in der normativen Perspektive die aus den Stressszenarien resultierenden Effekte auf die LCR und die NSFR ermittelt und den aufsichtsrechtlichen Anforderungen gegenübergestellt.

Die Ergebnisse der makroökonomischen Stresstests werden auch für die Liquiditätsausstattung quartalsweise ermittelt, vom Stresstesting-Ausschuss gewürdigt und an den Vorstand, den Risiko- und Kreditausschuss sowie den Verwaltungsrat berichtet.

.

E.4. Kapital- / Eigenmittelausstattung und Finanzierung der Geschäftstätigkeit[3]

E.4.1. Kapital- / Eigenmittelausstattung

Die Kapitalausstattung der Deka-Gruppe war im gesamten Jahr 2024 und im ersten Halbjahr 2025 angemessen. Insbesondere die Auslastungen der Risikokapazität und des Risikoappetits sowie die Höhe der harten Kernkapitalquote bewegten sich im Vergleich zu den Limiten und Vorwarngrenzen beziehungsweise Schwellenwerten im unkritischen Bereich.

Ökonomische Perspektive (Ist-Situation)

Im Geschäftsjahr 2024

Die von der Deka-Gruppe eingesetzten Modelle zur ökonomischen Risikosteuerung haben die Unternehmens- und Marktsituation auch im Jahr 2024 zeitnah und adäquat abgebildet. Zum 31. Dezember 2024 belief sich das Gesamtrisiko der Deka-Gruppe (Value-at-Risk, „**VaR**"; Konfidenzniveau 99,9 %; Haltedauer ein Jahr) auf 2.601 Mio. Euro*), was einem geringfügigen Anstieg um 48 Mio. Euro gegenüber dem 31. Dezember 2023 (2.553 Mio. Euro*)) entspricht.

Gleichzeitig erhöhte sich die Risikokapazität spürbar um 639 Mio. Euro auf 6.117 Mio. Euro (Ende 2023: 5.478 Mio. Euro). Die Auslastung der Risikokapazität verringerte sich auf 42,5 % und liegt deswegen moderat unter dem Jahresendwert 2023 (46,6 %) und damit nach wie vor auf unkritischem Niveau.

Die Auslastung des allozierten Risikokapitals war auf Ebene der Deka-Gruppe und in allen Geschäftsfeldern unkritisch. Der gegenüber Ende 2023 angehobene Risikoappetit in Höhe von 4.500 Mio. Euro war zum 31. Dezember 2024 zu 57,8 % ausgelastet (Ende 2023: 59,4 %).

Im ersten Halbjahr 2025

Die von der Deka-Gruppe eingesetzten Modelle zur ökonomischen Risikosteuerung haben die Unternehmens- und Marktsituation auch in den ersten sechs Monaten 2025 zeitnah und adäquat abgebildet. Das Gesamtrisiko der Deka-Gruppe (Value-at-Risk, VaR; Konfidenzniveau 99,9 %, Haltedauer ein Jahr) ist im Vergleich zum 31. Dezember 2024 (2.601 Mio. Euro*)) geringfügig gestiegen und betrug zum Halbjahresultimo 2025 2.618 Mio. Euro.

Die Risikokapazität erhöhte sich gleichzeitig auf 6.381 Mio. Euro (Ende 2024: 6.117 Mio. Euro). Die Auslastung der Risikokapazität bewegte sich mit 41,0 % unter dem Jahresendwert 2024 (42,5 %) und damit nach wie vor auf unkritischem Niveau.

Der gegenüber dem Jahresende 2024 unveränderte Risikoappetit in Höhe von 4.500 Mio. Euro war zum 30. Juni 2025 zu 58,2 Prozent ausgelastet (Ende 2024: 57,8 Prozent). Damit lag diese Auslastungskennziffer auf unkritischem Niveau.

Tabellarische Übersicht

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Risiko der Deka-Gruppe in Mio. Euro (Value-at-Risk, „**VaR**"; Konfidenzniveau 99,9 %, Haltedauer ein Jahr).

Risiko der Deka-Gruppe in Mio. Euro (Value-at-Risk – VaR; Konfidenzniveau 99,9 %, Haltedauer ein Jahr)				
	31.12.2024	**31.12.2023**	**30.06.2025**	**30.06.2024**
Adressenrisiko	1.029	1.199	1.115	1.045
Beteiligungsrisiko	28	26	30	27
Marktpreisrisiko	810	606	720	728
Operationelles Risiko	478	458	485	476
Geschäftsrisiko	256	263	267	222
Gesamtrisiko (Value-at-Risk)	**2.601**[*)]	**2.553**[*)]	**2.618**	**2.498**

*) Die gekennzeichneten Finanzdaten hier in der Tabelle und im vorstehenden Text sind entsprechend E.7. „geprüft".

[3] Die in diesem Abschnitt E.4. enthaltenen Finanzdaten per 31.12. eines Jahres sind dem Konzernlagebericht der Deka-Gruppe entnommen und entsprechend E.7. „ungeprüft", es sei denn sie sind mit „geprüft" gekennzeichnet. Die Finanzdaten zum 30.06. eines Jahres sind dem verkürzten Konzernzwischenabschluss oder Konzernzwischenlagebericht entnommen und entsprechend E.7. „ungeprüft".

Normative Perspektive (Ist-Situation)

Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung wird nach der CRR ermittelt. Neben dem Adressrisiko, dem Marktrisiko und dem operationellen Risiko wird das Credit-Valuation-Adjustment-(CVA)-Risiko berücksichtigt. Das Abwicklungsrisiko wird mit Blick auf die unwesentliche Bedeutung hier nicht separat, sondern im Adressrisiko gezeigt. Der Jahresendgewinn wurde zum Jahresende 2023 und 2024 gemäß Artikel 26 Absatz 2 CRR phasengleich abzüglich vorhersehbarer Abgaben und Dividenden im harten Kernkapital angesetzt (dynamischer Ansatz).

Die nachfolgenden Tabellen und Informationen zeigen die aufsichtsrechtliche Eigenmittelausstattung der Deka-Gruppe zu den dort genannten Zeitpunkten. Detailliertere Angaben sind den jeweiligen Notes „Aufsichtsrechtliche Eigenmittel" im Abschnitt Sonstige Angaben des Konzernabschlusses im FINANZTEIL zu entnehmen.

Im Geschäftsjahr 2024

Aufsichtsrechtliche Eigenmittelausstattung der Deka-Gruppe nach CRR				
	31.12.2024	**31.12.2023**	**Veränderungen**	
	in Mio. Euro*)	**in Mio. Euro*)**	**in Mio. Euro*)**	**in %**
Hartes Kernkapital	6.104	5.848	256	4,4
Zusätzliches Kernkapital	599	599	–	–
Kernkapital	**6.702**	**6.446**	**256**	**4,0**
Ergänzungskapital	746	784	-38	-4,8
Eigenmittel	**7.448**	**7.230**	**218**	**3,0**
Adressrisiko	19.212	19.884	-672	-3,4
Marktrisiko	5.257	4.347	911	21,0
Operationelles Risiko	5.969	5.727	242	4,2
CVA-Risiko[4]	375	528	-153	-29,0
Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)	**30.814**	**30.486**	**328**	**1,1**
	in %*)	**in %*)**		**in %-Punkten**
Harte Kernkapitalquote	**19,8**	**19,2**		**0,6**
Kernkapitalquote	**21,7**	**21,1**		**0,6**
Gesamtkapitalquote	**24,2**	**23,7**		**0,5**

*) Die Finanzdaten in den gekennzeichneten Spalten der Tabelle sind entsprechend E.7. „geprüft".

Unter Berücksichtigung der SREP Anforderungen hatte die DekaBank per 31. Dezember 2024 auf Konzernebene die folgenden aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen einzuhalten.

Aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderung			
	Harte Kernkapital-quote	**Kernkapital-quote**	**Gesamtkapital-quote**
	in %	**in %**	**in %)**
Gesetzliche Mindestanforderung (Art.92 Abs.1 CRR)	4,5	6,0	8,0
Zusätzliche Anforderung gemäß SREP (P2R)	0,84	1,13	1,50
	5,34	**7,13**	**9,50**
Kapitalerhaltungspuffer (§10c KWG)	2,50	2,50	2,50
Antizyklischer Kapitalpuffer (§10d KWG)	0,72	0,72	0,72
Kapitalpuffer für systemische Risiken (§10e KWG)	0,09	0,09	0,09
Kapitalpuffer für anderweitige Systemrelevanz (§10g KWG)	0,25	0,25	0,25
Gesamtanforderung	**8,90**	**10,69**	**13,06**

[4] Credit Valuation Adjustment (CVA). Das CVA-Risiko ist eine im Rahmen der Capital Requirements Regulation (CRR) eingeführte Risikoart, die für alle OTC-Derivate (außerbörslich gehandelte Derivate), die nicht über einen qualifizierten Zentralen Kontrahenten (CCP) abgewickelt werden, zusätzlich zu berechnen und mit Eigenkapital zu unterlegen ist. Es werden die Risiken der Wertminderung von derivativen Kontrakten abgebildet, die aus der Bonitätsverschlechterung des Kontrahenten resultieren (= Migrationsrisiko)

Die Gesamtanforderung an die harte Kernkapitalquote , die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote wurde jederzeit deutlich übertroffen. Die SREP-Anforderungen an die Säule-II (P2R) bleiben für 2025 unverändert.

Die Leverage Ratio – das Verhältnis von Kernkapital zur aufsichtsrechtlich adjustierten Bilanzsumme (Leverage Ratio Exposure) – lag zum 31. Dezember 2024 bei 8,2 % (Ende 2023: 9,2 %). Die einzuhaltende Mindestquote von 3,0 % wurde damit jederzeit übertroffen.

Die MREL-Anforderungen werden – gemäß den aufsichtlichen Vorgaben –RWA- und LRE-basiert ermittelt. Dabei wird die Summe aus Eigenmitteln und MREL-fähigen Verbindlichkeiten jeweils ins Verhältnis zu RWA bzw. LRE gesetzt. Zum 31. Dezember 2024 belief sich die MREL-Quote nach dem RWA-basierten Ansatz auf 53,2 % (Ende 2023: 54,1 %) und nach dem LRE-basierten Ansatz auf 20,0 % (Ende 2023: 23,5 %). Beide Quoten lagen deutlich über den geltenden Mindestquoten. Zum 31. Dezember 2024 betrugen die Eigenmittel und MREL-fähigen Verbindlichkeiten 16,4 Mrd. Euro. Die MREL-Masse enthält zum 31. Dezember 2024 7,4 Mrd. Euro[5] Eigenmittel, 4,8 Mrd. Euro Senior-Non-Preferred-Emissionen, 4,8 Mrd. Euro Senior-Preferred-Emissionen und 0,1 Mrd. Euro unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten. Die nach CRR zuletzt genehmigten Rückkäufe wurden zur Ermittlung der MREL-Quoten in Abzug gebracht.

Die Nachrangquote wird – gemäß den aufsichtlichen Vorgaben – ebenfalls RWA- und LRE-basiert berechnet. Die Summe aus anrechenbaren Eigenmitteln bzw. aus den gesamten Eigenmitteln und allen nach gesetzlichen Vorgaben berücksichtigungsfähigen nachrangigen Verbindlichkeiten wird ins Verhältnis gesetzt zu RWA bzw. LRE. Die nach CRR zuletzt genehmigten Rückkäufe wurden zur Ermittlung der Nachrangquoten in Abzug gebracht. Zum Jahresende 2024 betrug die Nachrangquote nach dem RWA-basierten Ansatz 37,5 % (Ende 2023: 37,7 %) und nach dem LRE-basierten Ansatz 14,1 % (Ende 2023: 17,9 %). Beide Quoten lagen deutlich über den geltenden Mindestquoten.

Im ersten Halbjahr 2025

Seit dem Jahr 2025 ist die CRR III in Kraft. Die aufsichtrechtliche Eigenmittelausstattung der Deka-Gruppe wird mit und ohne Übergangsregelungen gezeigt. Eine rückwirkende Offenlegung von neuen Anforderungen ist gemäß den Vorgaben der CRR nicht erforderlich, daher wurde hierauf verzichtet.

Aufsichtsrechtliche Eigenmittelausstattung Deka-Gruppe in Mio. Euro			
	30.06.2025		**31.12.2024**
	CRR III (ohne Übergangsregelungen)	**CRR III (mit Übergangsregelungen)**	**CRR II**
	in Mio. Euro**	**in Mio. Euro****	**in Mio. Euro***
Hartes Kernkapital	6.102	6.102	6.104
Zusätzliches Kernkapital	599	599	599
Kernkapital	**6.701**	**6.701**	**6.702**
Ergänzungskapital	711	711	746
Eigenmittel	**7.412**	**7.412**	**7.448**
Adressrisiko	15.662	15.196	19.212
Marktrisiko	6.041	6.041	5.257
Operationelles Risiko	7.322	7.322	5.969
CVA-Risiko	407	407	375
Output-Floor-RWA	1.183	–	–
Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)	**30.614**	**28.965**	**30.814**
	in %	**in %**	**in %***
Harte Kernkapitalquote	**19,9**	**21,1**	**19,8**
Kernkapitalquote	**21,9**	**23,1**	**21,7**
Gesamtkapitalquote	**24,2**	**25,6**	**24,2**

*) Die Finanzdaten in den gekennzeichneten Spalten der Tabelle sind entsprechend E.7. „geprüft".
**) Die Finanzdaten zum 30.06. eines Jahres sind dem verkürzten Konzernzwischenabschluss oder Konzernzwischenlagebericht entnommen und entsprechend E.7. „ungeprüft".

Unter Berücksichtigung der SREP Anforderungen hatte die DekaBank per 30. Juni 2025 auf Konzernebene die folgenden aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen einzuhalten.

[5] entsprechend E.7. „geprüft".

Aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderung			
	Harte Kernkapital-quote	**Kernkapital-quote**	**Gesamtkapital-quote**
	in %	**in %**	**in %)**
Gesetzliche Mindestanforderung (Art.92 Abs.1 CRR)	4,5	6,0	8,0
Zusätzliche Anforderung gemäß SREP (P2R)	0,84	1,13	1,50
	5,34	**7,13**	**9,50**
Kapitalerhaltungspuffer (§10c KWG)	2,50	2,50	2,50
Antizyklischer Kapitalpuffer (§10d KWG)	0,74	0,74	0,74
Kapitalpuffer für systemische Risiken (§10e KWG)	0,08	0,08	0,08
Kapitalpuffer für anderweitige Systemrelevanz (§10g KWG)	0,25	0,25	0,25
Gesamtanforderung	**8,91**	**10,69**	**13,07**

Die Gesamtanforderung an die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote wurde für die Quoten ohne und mit Übergangsregelungen jederzeit deutlich übertroffen. Die SREP-Anforderungen an die Säule II (P2R) bleiben für 2025 unverändert.

Die nach CRR ermittelte Leverage Ratio – das Verhältnis von Kernkapital zur aufsichtsrechtlich adjustierten Bilanzsumme (Leverage Ratio Exposure, LRE) – lag zum 30. Juni 2025 bei 7,5 % (Ende 2024: 8,2 %). Die Mindestquote von 3,0 % wurde damit jederzeit deutlich überschritten.

Die MREL-Anforderungen werden gemäß den aufsichtlichen Vorgaben sowohl RWA- als auch LRE-basiert berechnet. Dabei wird die Summe aus Eigenmitteln und MREL-fähigen Verbindlichkeiten jeweils ins Verhältnis zu RWA beziehungsweise LRE gesetzt. Beide Quoten werden ohne Übergangsregelungen gezeigt. Zum 30. Juni 2025 belief sich die MREL-Quote nach dem RWA-basierten Ansatz auf 54,4 % (Ende 2024: 53,2 %) und nach dem LRE-basierten Ansatz auf 18,7 % (Ende 2024: 20,0 %). Beide Quoten lagen deutlich über den geltenden Mindestquoten. Zum 30. Juni 2025 betrugen die Eigenmittel und MREL-fähigen Verbindlichkeiten 16,7 Mrd. Euro (Ende 2024: 16,4 Mrd. Euro). Die MREL-Masse setzte sich per Ende Juni 2025 aus 7,4 Mrd. Euro Eigenmitteln, 4,8 Mrd. Euro Senior-Non-Preferred-Emissionen, 5,0 Mrd. Euro Senior-Preferred-Emissionen und 0,1 Mrd. Euro unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen. Die nach CRR zuletzt vom Single Resolution Board (SRB) genehmigten Rückkäufe wurden zur Ermittlung der MREL-Quoten in Abzug gebracht.

Die Nachrangquote wurde zur Jahresmitte 2025 – gemäß den aufsichtlichen Vorgaben – nach dem RWA- und LRE-basierten Verfahren ermittelt. Die Summe aus anrechenbaren Eigenmitteln beziehungsweise aus den gesamten Eigenmitteln und allen nach gesetzlichen Vorgaben berücksichtigungsfähigen nachrangigen Verbindlichkeiten wird ins Verhältnis gesetzt zu RWA beziehungsweise LRE. Beide Quoten werden ohne Übergangsregelungen gezeigt. Die nach CRR zuletzt vom Single Resolution Board (SRB) genehmigten Rückkäufe wurden zur Ermittlung der Nachrangquoten in Abzug gebracht. Zum 30. Juni 2025 betrug die Nachrangquote nach dem RWA-basierten Ansatz 38,1 % (Ende 2024: 37,5 %) und nach dem LRE-basierten Ansatz 13,1 % (Ende 2024: 14,1 %). Beide Quoten lagen deutlich über den geltenden Mindestquoten.

Bilanzielles Eigenkapital und Eigenkapitalrentabilität

Eine Aufgliederung des bilanziellen Eigenkapitals ist der Note „Eigenkapital“ im Abschnitt Erläuterungen zur Bilanz des jeweiligen Konzernabschlusses im FINANZTEIL zu entnehmen. Darüber hinaus können weitere allgemeine Informationen der Note „Eigenkapital“ im Abschnitt Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des jeweiligen Konzernabschlusses zum 31. Dezember entnommen werden, siehe ebenfalls FINANZTEIL.

Die bilanzielle Eigenkapitalrentabilität vor Steuern[6] betrug zum 31. Dezember 2024 13,9 % (31. Dezember 2023: 15,8 %). Die bilanzielle Eigenkapitalrentabilität vor Steuern[7] belief sich zum 30. Juni 2025 auf 15,6% (30. Juni 2024: 16,4%).

[6] Die Eigenkapitalrentabilität wird in der Deka-Gruppe als bilanzielle Eigenkapitalrentabilität berechnet. Das annualisierte Wirtschaftliche Ergebnis wird bezogen auf das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital ohne zusätzliches Kernkapital (AT1) und bereinigt um immaterielle Vermögenswerte. Der Durchschnitt wird ermittelt anhand des Vorjahresultimos und der letzten Quartalsabschlüsse. Die angegebenen Zahlen sind entsprechend E.7. „geprüft“.

[7] Die Werte sind dem Konzernzwischenabschluss entnommen, der einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde.

Makroökonomische Stresstests

Im Geschäftsjahr 2024

Im Rahmen der intensiven Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der regulären makroökonomischen Standard-Stressszenarien beider Perspektiven werden auch die Eintrittswahrscheinlichkeiten und Vorlaufzeiten der quartalsweise berechneten Szenarien sowie bedarfsweise mögliche zur Verfügung stehende Mitigationsmaßnahmen berücksichtigt. In allen so betrachteten Szenarien wurden gemäß diesem Vorgehen die internen Schwellenwerte während des Jahres 2024 sowie zum 31. Dezember 2024 eingehalten und es wurde kein unmittelbarer Handlungsbedarf mit Blick auf die Angemessenheit der Kapitalausstattung festgestellt. Gleiches gilt auch für die Ergebnisse der zuletzt für den Stichtag 30. September 2024 berechneten Klimaszenarien.

Im ersten Halbjahr 2025

Im Rahmen der intensiven Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der regulären makroökonomischen Standard-Stressszenarien beider Perspektiven werden auch die Eintrittswahrscheinlichkeiten und Vorlaufzeiten der quartalsweise berechneten Szenarien sowie bedarfsweise mögliche zur Verfügung stehende Mitigationsmaßnahmen berücksichtigt. In allen so betrachteten Szenarien wurden gemäß diesem Vorgehen die internen Schwellenwerte während des ersten Halbjahres 2025 sowie zum Halbjahresultimo 2025 eingehalten und es wurde kein unmittelbarer Handlungsbedarf mit Blick auf die Angemessenheit der Kapitalausstattung festgestellt. Gleiches gilt auch für die Ergebnisse der für den Stichtag 30. Juni 2025 berechneten Klimaszenarien.

Aus sämtlichen Zahlen und Beschreibungen dieses Teils E.4.1. lassen sich keine Vorhersagen für die zukünftige Entwicklung der Kapital- und Eigenmittelausstattung der Deka-Gruppe treffen.

.

E.4.2. Finanzierung der Geschäftstätigkeit

Die Refinanzierung erfolgt diversifiziert über die Instrumente der nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkte. Dazu zählen die Emissionen von Pfandbriefen, Inhaberschuldverschreibungen auf Basis des Commercial-Paper Programms und des Debt-Issuance-Programms sowie der Programme für strukturierte Emissionen und Zertifikate. Ergänzt werden diese Aktivitäten durch die Platzierung von Namensschuldverschreibungen sowie Schuldscheindarlehen und das Angebot an Zertifikaten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen der DekaBank. Die DekaBank nutzt außerdem die Repo- und Leihemärkte sowie Tages- und Termingelder, um Liquidität aufzunehmen oder anzulegen. Bei Bedarf nimmt sie an den verschiedenen Tendergeschäften der Zentralbank teil.

Liquiditätsausstattung im Geschäftsjahr 2024

Die Liquiditätssituation der Deka-Gruppe war gemessen an den Liquiditätssalden und den normativen Kennzahlen über das gesamte Geschäftsjahr 2024 durchgehend auskömmlich. Es kam zu keinem Zeitpunkt zu Verletzungen der internen Limite und Notfalltrigger sowie der externen Mindestgrößen der LCR und NSFR.

Ökonomische Perspektive

In allen relevanten Laufzeitbändern der steuerungsrelevanten LAB „Kombiniertes Stressszenario“ mit Fristen von bis zu 20 Jahren waren die Liquiditätssalden deutlich positiv. Dies gilt auch für die alternativ betrachteten Stressszenarien. Die Limite wurden sowohl für die Deka-Gruppe als auch auf Ebene der Liquiditätsuntergruppe über das gesamte Geschäftsjahr 2024 eingehalten.

Der Saldo der LAB „Kombiniertes Stressszenario“ der Deka-Gruppe belief sich zum Jahresende 2024 im kurzfristigen Bereich (bis zu einer Woche) auf 6,7 Mrd. Euro (Ende 2023: 7,8 Mrd. Euro). Im Laufzeitbereich bis zu einem Monat betrug der Liquiditätsüberschuss 11,7 Mrd. Euro (Ende 2023: 9,4 Mrd. Euro), im mittelfristigen Bereich (drei Monate) summierte er sich auf 10,7 Mrd. Euro (Ende 2023: 10,2 Mrd. Euro).

Ein bedeutender Teil der Liquiditätsaufnahme und -bereitstellung ging wie in den Vorjahren auf das Geschäft mit Sparkassen und Fonds zurück. Hinsichtlich der Netto-Zahlungsströme von circa 9,0 Mrd. Euro auf Tag 1 verfügt die Deka-Gruppe mit rund 17,1 Mrd. Euro über ein hohes Liquiditätspotenzial, das kurzfristig liquidierbar ist. Hier konnte sie auf den hohen Bestand an liquiden und notenbankfähigen Wertpapieren, die nutzbare Überdeckung im Deckungsstock sowie entsprechende Repo-Geschäfte zurückgreifen. Die hohen Anforderungen an das Liquiditätspotenzial stellen sicher, dass auch in einem gestressten Marktumfeld Liquidität aus den Wertpapieren des Liquiditätspotenzials generiert werden kann.

Liquiditätsablaufbilanz „Kombiniertes Stressszenario“ Deka-Gruppe zum 31. Dezember 2024 in Mio. Euro

	T1	>T1 bis T5	>T5 bis 1M	>1M bis 3M	>3M bis 12M	>12M bis 5J	>5J bis 20J	>20J
Liquiditätspotenzial (kumuliert)	17.070	17.492	17.779	9.157	-13	-783	-117	-7
Netto-Zahlungsströme derivative Produkte (kumuliert)[1)]	-173	-181	2.570	3.958	5.459	6.857	6.668	6.663
Netto-Zahlungsströme sonstige Produkte (kumuliert)	-8.784	-10.635	-8.646	-2.424	5.352	6.479	-1.612	-5.874
Liquiditätssaldo (kumuliert)	**8.114**	**6.675**	**11.703**	**10.690**	**10.797**	**12.553**	**4.938**	**783**
nachrichtlich:								
Netto-Zahlungsströme derivative Produkte nach juristischer Fälligkeit (kumuliert)[1)]	-173	-184	-270	-317	-3	930	2.767	6.764
Netto-Zahlungsströme sonstige Produkte nach juristischer Fälligkeit (kumuliert)	-24.814	-26.495	-26.252	-24.845	-27.641	-9.588	-8.066	-5.877
Netto-Zahlungsströme nach juristischer Fälligkeit (kumuliert)	**-24.987**	**-26.679**	**-26.521**	**-25.162**	**-27.644**	**-8.658**	**-5.299**	**887**

[1)] Inklusive Leiheersatzgeschäfte und emittierter CLNs

Zum 31. Dezember 2024 entfielen von der gesamten Refinanzierung 56,8 % (Ende 2023: 51,4 %) auf Repo-Geschäfte, Tages- und Termingelder sowie weitere Geldmarktprodukte. Die restliche Refinanzierung beruhte auf Kapitalmarktprodukten mit vorwiegend längeren Laufzeitprofilen. Die strukturierten Emissionen machen einen Anteil von 67 % an den gesamten Kapitalmarktemissionen aus. Im Jahresvergleich wurde insbesondere das Volumen an emittierten Commercial Papers von 5,3 Mrd. Euro komplett aufgebaut. Unter Berücksichtigung der Fälligkeitsstruktur des Aktivgeschäfts war das Refinanzierungsprofil ausgewogen.

Mit Blick auf die Investorengruppen war die Geldmarktrefinanzierung weiterhin breit aufgestellt. Ein Großteil der Investoren der Geldmarktrefinanzierung sind Finanzdienstleister wie zum Beispiel Clearinghäuser, Börsen sowie Fonds oder große Kreditinstitute und Sparkassen. So lag der Geldmarktrefinanzierungsanteil der Fonds bei 45,0 % (Ende 2023: 44,9 %), der sonstigen Finanzinstitute bei 9,5 % (Ende 2023: 13,5 %) und der Sparkassen bei 8,9 % (Ende 2023: 12,6 %). Von der Zentralbank wurden keine Mittel aufgenommen (Ende 2023: 0,0 %).

Rund 53,1 % der gesamten Refinanzierung wurden in Deutschland und anderen Ländern des Euro-Währungsgebiets aufgenommen. Dabei entfallen etwa 42,4 % der gesamten Refinanzierung auf Emissionen von Inhaberpapieren, die keinem Käuferland zugeordnet werden können.

Normative Perspektive

Die regulatorischen Anforderungen an die LCR wurden über das gesamte Geschäftsjahr 2024 erfüllt. Die LCR stand zum Jahresende 2024 bei 192,0 % (Ende 2023: 209,0 %). Im Durchschnitt des Jahres 2024 belief sich die LCR auf 164,8 % (Durchschnitt Vorjahr: 153,8 %) und bewegte sich dabei in einem Band von 148,3 % bis 192,0 %. Damit lag sie immer deutlich oberhalb der geltenden Mindestquote von 100 %.

Die NSFR lag bei 117,9 % (Ende 2023: 120,9 %) und damit per Ende Dezember 2024 oberhalb der einzuhaltenden Mindestquote von 100 %.

Perspektivenübergreifend (Makroökonomische Stresstests)

Auch unter den Betrachtungen des makroökonomischen Stresstestings wurden die intern gesetzten Schwellenwerte der normativen Perspektive eingehalten. In der ökonomischen Perspektive zeigt sich in den für die Liquiditätssteuerung besonders bedeutsamen ersten Monaten ein auskömmlicher Saldo und damit kein akuter Handlungsbedarf.

Liquiditätsausstattung im ersten Halbjahr 2025

Die Liquiditätssituation der Deka-Gruppe war gemessen an den Liquiditätssalden und der LCR über das erste Halbjahr 2025 durchgehend auskömmlich. Interne Limite und Notfalltrigger sowie die internen Schwellenwerte und externen Mindestgrößen der LCR und NSFR wurden im ersten Halbjahr 2025 jederzeit eingehalten.

Ökonomische Perspektive

In allen relevanten Laufzeitbändern der steuerungsrelevanten LAB „Kombiniertes Stressszenario“ mit Fristen bis zu 20 Jahren waren die Liquiditätssalden deutlich positiv. Dies gilt auch für die alternativ betrachteten Stressszenarien. Die Limite und Notfalltrigger wurden über das gesamte erste Halbjahr 2025 eingehalten.

Der Saldo der LAB „Kombiniertes Stressszenario“ der Deka-Gruppe betrug zum Stichtag 30. Juni 2025 im kurzfristigen Bereich (bis zu einer Woche) 8,7 Mrd. Euro (Ende 2024: 6,7 Mrd. Euro). Im Laufzeitbereich bis zu einem Monat belief sich der Liquiditätsüberschuss auf 11,2 Mrd. Euro (Ende 2024: 11,7 Mrd. Euro) und im mittelfristigen Bereich (drei Monate) auf 14,6 Mrd. Euro (Ende 2024: 10,7 Mrd. Euro).

Hinsichtlich der Netto-Zahlungsströme von circa –9,4 Mrd. Euro auf Tag 1 verfügt die Deka-Gruppe mit rund 17,9 Mrd. Euro über ein hohes Liquiditätspotenzial, das kurzfristig liquidierbar ist. Hier kann sie auf den hohen Bestand an liquiden und notenbankfähigen Wertpapieren, die nutzbare Überdeckung im Deckungsstock sowie entsprechende Repo-Geschäfte zurückgreifen. Die hohen Anforderungen an das Liquiditätspotenzial stellen sicher, dass auch in einem gestressten Marktumfeld Liquidität aus den Wertpapieren des Liquiditätspotenzials generiert werden kann.

Liquiditätsablaufbilanz „Kombiniertes Stressszenario“ Deka-Gruppe zum 30. Juni 2025 in Mio. Euro								
	T1	**>T1 bis T5**	**>T5 bis 1M**	**>1M bis 3M**	**>3M bis 12M**	**>12M bis 5J**	**>5J bis 20J**	**>20J**
Liquiditätspotenzial (kumuliert)	17.915	17.003	16.669	12.827	1.210	–487	–126	–2
Netto-Zahlungsströme derivative Produkte (kumuliert)[1)]	–155	143	1.360	2.802	4.638	6.150	5.928	5.923
Netto-Zahlungsströme sonstige Produkte (kumuliert)	–9.236	–8.495	–6.823	–1.017	10.196	7.626	–761	–5.759
Liquiditätssaldo (kumuliert)	**8.524**	**8.651**	**11.206**	**14.612**	**16.044**	**13.289**	**5.042**	**163**
nachrichtlich:								
Netto-Zahlungsströme derivative Produkte nach juristischer Fälligkeit (kumuliert) [1)]	–155	–129	–192	–84	340	1.589	2.776	6.146
Netto-Zahlungsströme sonstige Produkte nach juristischer Fälligkeit (kumuliert)	–25.768	–24.811	–24.892	–25.006	–24.833	–9.432	–7.320	–5.757
Netto-Zahlungsströme nach juristischer Fälligkeit (kumuliert)	**–25.924**	**–24.939**	**–25.084**	**–25.090**	**–24.493**	**–7.843**	**–4.544**	**389**

[1)] Inklusive Leiheersatzgeschäfte und emittierter CLNs

Zum 30. Juni 2025 entfielen von der gesamten Refinanzierung 58,7 % (Ende 2024: 56,8 %) auf Repo-Geschäfte, Tages- und Termingelder sowie weitere Geldmarktprodukte. Die restliche Refinanzierung beruhte auf Kapitalmarktprodukten mit vorwiegend längeren Laufzeitprofilen. Unter Berücksichtigung der Fälligkeitsstruktur des Aktivgeschäfts war das Refinanzierungsprofil ausgewogen.

Normative Perspektive

Die regulatorischen Anforderungen und internen Schwellenwerte der LCR und NSFR wurden im gesamten ersten Halbjahr 2025 eingehalten. Die LCR betrug zur Jahresmitte 2025 212,5 % (Ende 2024: 192,0 %). Im Durchschnitt des ersten Halbjahres 2025 belief sie sich auf 177,7 % (Durchschnitt 1. Halbjahr 2024: 161,1 %). Sie bewegte sich dabei in einem Band von 158,1 % bis 212,5 %. Damit lag die LCR immer deutlich oberhalb der geltenden Mindestquote von 100 %.

Die Net Stable Funding Ratio (NSFR) belief sich auf 130,6 % (Ende 2024:117,9 %) und lag damit per Ende Juni oberhalb der einzuhaltenden Mindestquote von 100 %. Die Kennzahl ergibt sich aus dem Verhältnis von verfügbarer stabiler Refinanzierung zu erforderlicher stabiler Refinanzierung. Die NFSR soll somit sicherstellen, dass die Vermögenswerte in Relation zu deren Liquidierbarkeit mit langfristig gesicherten Mitteln refinanziert werden. Es wird ein Zeitraum von einem Jahr betrachtet.

Perspektivenübergreifend (Makroökonomische Stresstests)

Im Rahmen der intensiven Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der regulären makroökonomischen Standard-Stressszenarien beider Perspektiven werden auch die Eintrittswahrscheinlichkeiten und Vorlaufzeiten der quartalsweise berechneten Szenarien sowie bedarfsweise mögliche zur Verfügung stehende Mitigationsmaßnahmen berücksichtigt. In allen so betrachteten Szenarien wurden gemäß diesem Vorgehen die internen Schwellenwerte während des ersten Halbjahres 2025 sowie zum Halbjahresultimo 2025 eingehalten und es wurde kein unmittelbarer Handlungsbedarf mit Blick auf die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung festgestellt.

Aus sämtlichen Zahlen und Beschreibungen dieses Teils E.4.2. lassen sich keine Vorhersagen für die zukünftige Entwicklung der Liquiditätsausstattung der Deka-Gruppe treffen.

E.5. Wesentliche Verträge sowie Gerichts- und Schiedsverfahren

E.5.1. Wesentliche Verträge

Es liegen zum Datum dieses Prospekts keine wesentlichen Verträge vor.

E.5.2. Gerichts- und Schiedsverfahren

Es sind keine Gerichts-, Schieds-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren anhängig, an denen die DekaBank (als Beklagte oder auf andere Weise) beteiligt ist und die im Falle eines negativen Ausgangs einen erheblichen Einfluss auf ihre in diesem Prospekt dargestellte wirtschaftliche Lage oder Rentabilität haben könnten, noch waren in den letzten zwölf Monaten solche Verfahren anhängig oder sind nach Kenntnis der DekaBank solche Verfahren angedroht oder anderweitig absehbar.

E.6. Geschäftsgang und Aussichten

E.6.1. Wesentliche Veränderungen

Es haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses (per 31. Dezember 2024) keine wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

Darüber hinaus sind seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten Abschlusses (per 30. Juni 2025) keine wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage der Deka-Gruppe eingetreten.

Ferner sind keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr eingetreten.

E.6.2. Geschäftsgang

Bis zum Datum des Prospekts sind nach der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses keine Ereignisse eingetreten, welche für den Geschäftsgang und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr in hohem Maße relevant sind.

E.6.3. Aussichten

E.6.3.1. Allgemeine Aussichten

Die Planungen der Deka-Gruppe beruhen auf Annahmen über die künftige wirtschaftliche Entwicklung, die aus heutiger Sicht am wahrscheinlichsten sind. Die Planungen und Aussagen zur erwarteten Entwicklung und zum Geschäftsverlauf im zweiten Halbjahr 2025 sind jedoch mit Unsicherheiten behaftet.

Die tatsächlichen Entwicklungen der internationalen Geld-, Kapital-, und Immobilienmärkte und der Deka-Gruppe können deutlich von den unterstellten Annahmen, die unter anderem auf der Grundlage von Expertenschätzungen ermittelt wurden, abweichen.

Für das zweite Halbjahr 2025 gilt, dass – sofern sich der Krieg in der Ukraine oder der Konflikt im Nahen Osten nochmals verschärfen und regional ausweiten oder weitere geopolitische Spannungen eskalieren – sich dies in Konjunktur- und Kapitalmarktbelastungen niederschlagen kann. Sollten sich aus der Handelspolitik der US-Regierung oder aus der steigenden Staatsverschuldung in vielen Industrieländern weitere Risiken materialisieren, ergäbe sich Rückschlagpotenzial an den Aktien- und Rentenmärkten. Die Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Marktentwicklungen bleibt somit bestehen und die Ergebnis-, Risiko- und Kapitalsituation sowie die entsprechenden zentralen Steuerungsgrößen können sich ungünstiger entwickeln als erwartet.

Auf die Risikosituation der Deka-Gruppe wird in TEIL B.1. „Risiken in Bezug auf die Emittentin“ in Verbindung mit Abschnitt E.3. eingegangen. Das Eintreten der dort aufgeführten Risiken, beispielsweise infolge von Stresssituationen oder Adressenausfällen, könnte zu negativen Planabweichungen führen. Umgekehrt können Chancen zur Folge haben, dass die Erwartungen übertroffen werden.

E.6.3.2. Geschäftsentwicklung

Die Managementagenda gibt als fortlaufendes strategisches Handlungsprogramm die Stoßrichtung vor, um die Deka-Gruppe als kundenorientiertes, innovatives und nachhaltiges Wertpapierhaus der Sparkassen-Finanzgruppe weiter auszubauen.

Die Unsicherheiten bleiben auch im zweiten Halbjahr 2025 groß, insbesondere aufgrund geopolitischer Spannungen und Konflikte wie der Krieg in der Ukraine oder der Nahost-Konflikt. Eine Eskalation oder eine regionale Ausweitung könnte die Konjunktur und Kapitalmärkte belasten. Die US-Handelspolitik und die steigende Staatsverschuldung in vielen Industrieländern bergen Rückschlagpotenzial für Aktien- und Rentenmärkte. Insgesamt besteht weiterhin das Risiko, dass sich die Ergebnis-, Risiko- und Kapitalsituation sowie zentrale Steuerungsgrößen ungünstiger entwickeln als erwartet.

Die Deka-Gruppe erwartet für die restlichen Monate des Jahres 2025 eine solide Finanzlage. Zum Jahresultimo 2025 ist eine Bilanzsumme von rund 90 Mrd. Euro erwartet.

Sowohl in der normativen als auch in der ökonomischen Perspektive rechnet die Deka-Gruppe für die verbleibenden sechs Monate des Jahres 2025 mit einer angemessenen Kapital- und Liquiditätsausstattung. Um bei ungünstigen Marktentwicklungen weiterhin ausreichend Handlungsspielraum zu haben, strebt die Deka-Gruppe eine harte Kernkapitalquote an, die angemessen über der strategischen Zielmarke von 13 % liegt.

Die Bilanzsteuerung ist auf die sichere Einhaltung einer angemessenen Leverage Ratio deutlich oberhalb der Mindestquote von 3 % sowie auf die Einhaltung der Anforderungen an die RWA- und LRE-basierte MREL- beziehungsweise Nachrangquote ausgerichtet.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse wird erwartet, dass die Auslastung des Risikoappetits auf unkritischem Niveau verbleibt.

Die Liquiditätssituation wird auf einem weiterhin auskömmlichen Niveau prognostiziert und es wird erwartet, dass alle relevanten Kennzahlen darunter auch LCR und NSFR sicher und mit ausreichendem Handlungsspielraum eingehalten werden.

E.6.3.3. Regulatorische Rahmenbedingungen

Die Geschäftstätigkeit der Deka-Gruppe unterliegt in den Ländern, in denen sie tätig ist, einem komplexen gesetzlichen Rahmen und ist Gegenstand von Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörden und Zentralbanken. Der auf Unternehmen der Finanzbranche wie der Deka-Gruppe in den verschiedenen Ländern anwendbare rechtliche Rahmen kann sich, auch im Hinblick auf den Umgang mit öffentlich-rechtlichen Institutionen und unter anderem auch in Abhängigkeit von der jeweils aktuellen wirtschaftlichen Situation des Unternehmens, ändern. Gleiches gilt für die jeweils auf die Geschäftstätigkeit anwendbaren Gesetze und sonstigen Bestimmungen einschließlich des auf Produkte der Deka-Gruppe anwendbaren Steuerrechts bzw. anderer Gesetze. Neben Änderungen und Anpassungen der Geschäftstätigkeit auf Grund von bereits bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen können insbesondere die Neuschaffung, Änderung oder Anwendung von rechtlichen Rahmenbedingungen durch Gesetze, Verordnungen, Rechts- und Verwaltungsakte oder ähnliches, auch im Rahmen der Umsetzung von Vorgaben der EU, der Deka-Gruppe zusätzliche Verpflichtungen auferlegen und ihre Geschäftstätigkeit einschränken. Nachfolgend werden die für die Deka-Gruppe und ihre Geschäftstätigkeit wesentlichen neueren oder in der Umsetzung befindlichen Regularien genannt.

In den letzten Jahren entwickelte sich das auf die DekaBank anwendbare Bankaufsichtsrecht stetig fort. Nachfolgend werden aus Sicht der DekaBank wesentliche bankaufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen für die DekaBank beschrieben, die jedoch nicht als abschließende Darstellung zu verstehen sind.

Überarbeitetes Bankenpaket, CRR II, CRD V, BRRD II, SRM II

Die DekaBank unterliegt der europäischen Bankenregulierung, unter anderem dem sog. CRD IV-Paket (und künftig dem CRD VI-Paket, siehe dazu den Abschnitt „Basel IV, EU-Bankenpaket 2021, CRR III und CRD VI“ weiter unten). Das CRD IV-Paket hat eine EU-weite Harmonisierung bankaufsichtsrechtlicher Regelungen vorgenommen, die u.a. durch das KWG in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Es enthält zahlreiche zwingende Berechnungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten in Bezug auf Eigenmittel und Liquidität. Eine Liquiditätsdeckungsanforderung, die sog. *Liquidity Coverage Ratio* (LCR), wurde schrittweise eingeführt. Weiter sind bestimmte Maßnahmen zur Erkennung, Überwachung und Kontrolle der Risiken übermäßiger Verschuldung, insbesondere Vorgaben zur Begrenzung der Verschuldung von Instituten (die sog. *Leverage Ratio*) sowie Vorgaben für eine stabile Refinanzierung (sog. *Net Stable Funding Ratio*) geregelt. Es bestehen ferner strengere Vorgaben zu Eigenmittelanforderungen, zur Unternehmensführung, zum Risikomanagement und zur Risikoüberwachung.

Das CRD IV-Paket wurde im Juni 2019 durch ein überarbeitetes Bankenpaket umfangreich geändert. Das überarbeitete Bankenpaket besteht aus einer Änderungsverordnung zur CRR (der CRR II) und einer Änderung der CRD IV (CRD V) sowie aus einer Änderungsverordnung zur SRM-Verordnung (SRM II) und einer Richtlinie zur Änderung der BRRD (BRRD II). Während die Anpassungen der EU-Verordnungen (CRR II und SRM II) in den Mitgliedstaaten der EU unmittelbare Anwendung finden, erfolgte die Umsetzung der Richtlinien (CRD V und BRRD II) durch das Risikoreduzierungsgesetz vom 9. Dezember 2020, das stufenweise ab dem 28. Dezember 2020 in Kraft trat.

Die Novellierungen in der CRR II betreffen unter anderem (i) die verbindliche Einführung von Mindestquoten für die sog. *Leverage Ratio* und die *Net Stable Funding Ratio*, (ii) Vorgaben zur sog. Verlusttragfähigkeit (*Total Loss Absorbing Capacity*, TLAC), um die auf internationaler Ebene vereinbarten und nur für global systemrelevante Banken (G-SIB) anwendbaren TLAC Anforderungen einzuführen, sowie parallel dazu die an TLAC angepassten Änderungen in der SRM II und BRRD II zu den Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities*, MREL), (iii) erste Inhalte von Basel IV betreffend neuer Vorgaben zur Ermittlung risikogewichteter Aktiva (RWA), bspw. für Anteile an Investmentfonds und Gegenparteirisiken aus Derivaten, und neuer Großkreditregelungen und (iv) die Neufassung der Regelungen für die Abgrenzung von Anlage- und Handelsbuch und der Methoden zur Ermittlung der Kapitalanforderungen für Marktrisiken mittels Standardansätzen und internen Modellen des aufsichtsrechtlichen Handelsbuches (sog. *Fundamental Review of the Trading Book*, FRTB). Zudem wurden auch die Vorschriften der CRR zur Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken im Großkreditregime überarbeitet, welche die EBA durch Q&A vom 21. Januar 2022 bezüglich des Anwendungsbereichs des verpflichtenden Substitutionsansatzes bei der Anrechnung von Sicherheiten weiter konkretisierte.

.

Mit Wirkung zum 1. Februar 2022 hat die BaFin durch eine Allgemeinverfügung die Quote für den inländischen antizyklischen Kapitalpuffer auf 0,75 % erhöht. Die Quote muss ab dem 1. Februar 2023 zur Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers angewendet werden. Zum dritten Quartal 2025 hat die BaFin die Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers erneut bestätigt.

Das Single Resolution Board (SRB) hat im Juni 2022 mit ihrem aktualisierten Playbook-Leitfaden zur Bail-in Implementierung Maßgaben zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit veröffentlicht. Erweitert wurden insbesondere Maßgaben betreffend die Verlustübertragungs- und Rekapitalisierungsmechanismen zwischen den Abwicklungsunternehmen und dessen Tochtergesellschaften und die durch die Banken vorzuhaltenden Playbooks.

Basel IV, EU-Bankenpaket 2021, CRR III und CRD VI

Am 27. Oktober 2021 hat die Europäische Kommission ihre Entwürfe für weitere Anpassungen der CRR und CRD (CRR III und CRD VI), ergänzt durch einen weiteren Vorschlag zu Abwicklungsregeln für global systemrelevante Institute (Daisy Chains-Vorschlag), veröffentlicht, sog. EU-Bankenpaket 2021. Das EU-Bankenpaket 2021 wurde am 19. Juni 2021 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat 20 Tage später in Kraft. Mit ihm werden die bislang noch ausstehenden Bestandteile der Basel-III-Reform in der EU vollständig umgesetzt. Insbesondere die Regelungen aus dem im Dezember 2017 verabschiedeten finalisierten Regelwerk Basel IV, das unter anderem Vorgaben zum sogenannten *Output Floor* und zum Kreditrisikostandardansatz (KSA) enthält, waren nicht in der CRR II , sondern sind erst jetzt in der nunmehr geltenden CRR III enthalten. Der *Output Floor* begrenzt die Vorteilhaftigkeit von internen Modellen gegenüber Standardverfahren. Der Baseler Ausschuss hat die Erstanwendung hierfür ursprünglich zum 1. Januar 2022 vorgesehen, im Zuge der Corona-Krise dann jedoch verschoben auf den 1. Januar 2023. Anschließend daran hat die Europäische Kommission die Erstanwendung auf europäischer Ebene auf den 1. Januar 2025 verschoben.

Die Baseler Regelungen zum überarbeiteten FRTB werden ebenfalls durch die CRR III implementiert. Darüber hinaus enthält die CRR III unter anderem (i) eine weitreichende Überarbeitung des KSA, (ii) eine Einführung eines neuen Standardansatzes im Bereich des operationellen Risikos, der die existierenden Ansätze ersetzt, (iii) neue Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko, (iv) Regeln zur Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken und (v) die Harmonisierung bestimmter Aufsichtsbefugnisse und -instrumente. Die CRD VI enthält vor allem Vorgaben zum Zugang zum europäischen Markt von Banken und Finanzdienstleistern aus Drittstaaten, insbesondere durch ein Erfordernis zur Errichtung von EU-Zweigstellen, und verankert die Einbeziehung von ESG-Risiken in die Unternehmensführung und das Risikomanagement von Banken im europäischen Recht. Die CRR III ist seit 1. Januar 2025 anwendbar. Die CRD VI sieht vor, dass Mitgliedsstaaten bis zum 10. Januar 2026 Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen haben, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, und diese stufenweise ab dem 11. Januar 2026 anzuwenden haben. Am 22. August 2025 hat das Bundesministerium der Finanzen den Referentenentwurf des Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz veröffentlicht, welches in Deutschland der Umsetzung der oben genannten Vorgaben der CRD VI sowie von Änderungen der BRRD dient. Zahlreiche weitere technische Regulierungs- bzw. Durchführungsstandards (RTS bzw. ITS) werden die Einführung der CRR III und flankierende Regelwerke begleiten und absehbar durch die EBA konsultiert werden. Am 11. Juli 2025 hat die EBA bereits drei Konsultationen für RTS und Leitlinien für Zweigstellen aus Drittländern im Rahmen der CRD VI in Bezug auf Buchungsvereinbarungen, Kapitalausstattung und Aufsichtskollegien gestartet. Weitere Änderungen und Rückausnahmen könnten sich auch als Reaktion aus der unterschiedlichen oder nur partiellen Umsetzung von Basel IV in anderen weltweit bedeutenden Rechtsräumen ergeben.

Daisy Chains-Richtlinie und internes MREL

Am 22. April 2024 wurde die sog. Daisy Chains-Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um eine gezielte Änderung der BRRD und der SRM-Verordnung, um Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Behandlung von „internen MREL“ (MREL-Instrument, das von einem Tochterunternehmen innerhalb einer Bankengruppe ausgegeben und direkt oder indirekt von seinem Mutterunternehmen gezeichnet wird) in Bankenabwicklungsgruppen aufzunehmen. Die Daisy Chains Richtlinie zielt darauf ab, den Abwicklungsbehörden die Befugnis zu geben, interne MREL unter bestimmten Bedingungen auf konsolidierter Basis festzulegen. Darüber hinaus wird mit dem Vorschlag eine spezifische MREL-Behandlung für „Liquidationseinheiten“ eingeführt. Diese sind definiert als Einheiten innerhalb einer Bankengruppe, die gemäß dem Insolvenzrecht zur Liquidation vorgesehen sind und daher keiner Abwicklungsmaßnahme (Umwandlung oder Herabschreibung von MREL-Instrumenten) unterliegen würden.

.

DORA (Digital Operation Resilience Act)

Seit dem 17. Januar 2025 findet die EU-Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor „DORA“ (Digital Operation Resilience Act) Anwendung. Mit der DORA hat die Europäische Union eine finanzsektorweite Regulierung für die Themen Cybersicherheit, Risiken im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und digitale operationale Resilienz geschaffen. DORA enthält Regelungen zum (i) IKT-Risikomanagement, (ii) zur Behandlung, Klassifizierung und Berichterstattung IKT-bezogener Vorfälle, (iii) zum Testen der digitalen operationalen Resilienz einschließlich Threat-led Penetration Testing (TLPT), (iv) Management des IKT-Drittparteienrisikos, (v) Überwachungsrahmen für kritische IKT-Drittdienstleister und (vi) zu Vereinbarungen über den Austausch von Informationen sowie Cyberkrisen- und Notfallübungen. Die drei Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA haben gemeinsam technische Regulierungsstandards, Implementierungsstandards und Leitlinien erarbeitet, die die Anwendung der DORA in allen Sektoren weiter konkretisieren. Neben DORA wurde zeitgleich eine DORA-Änderungsrichtlinie mit dem Ziel veröffentlicht, sektorale europäische Richtlinien konsistent mit den Anforderungen der DORA zu halten. So wurden beispielsweise TLPT unter der DORA in den SREP-Prozess der CRD IV aufgenommen und Änderungen der BRRD vorgesehen.

Leitlinien zur Identifizierung und Bewertung von Step-in Risiken des Basler Ausschusses

Im Oktober 2017 hat der Baseler Ausschuss Leitlinien zur Identifizierung und Bewertung von Step-in Risiken veröffentlicht. Beim Step-in Risiko handelt es sich um das Risiko, dass Institute über vertragliche Verpflichtungen hinaus finanzielle Unterstützung an nicht konsolidierte Gesellschaften leisten, sofern diese in finanzielle Schwierigkeiten geraten. In dieser Hinsicht definierten die Leitlinien allgemeine Erwartungen an den Umgang mit diesen Risiken. Flankierend hierzu wurde auf europäischer Ebene die Delegierte Verordnung (EU) 2022/676 zur Ergänzung der CRR durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Bedingungen für eine Konsolidierung in speziellen Fällen erlassen.

Trennbankengesetz, EU-Trennbankenverordnung

Gemäß § 3 Abs. 2 KWG haben Kreditinstitute bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte gewisse vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Handels-, Kredit- und Garantiegeschäfte entweder in der gesamten Gruppe einzustellen oder auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankengesetz). Zudem kann die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 3 Abs. 4 KWG institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Entwicklung auf EU-Ebene ist unklar.

Nachhaltigkeit, Sustainable Finance

Auch zum Thema Nachhaltigkeit/Sustainable Finance zeichnen sich weitere, weitreichende regulatorische Entwicklungen ab, insbesondere auf Grundlage der seit dem 10. März 2021 anwendbaren Offenlegungsverordnung (SFDR) und der seit 1. Januar 2022 anwendbaren Taxonomieverordnung, die Vorgaben für nachhaltige Investitionen definiert.

Am 21. April 2021 legte die Europäische Kommission ein umfassendes Maßnahmenpaket, das sog. April-Paket, vor, welches unter anderem die Delegierte Verordnung zur Taxonomieverordnung enthält. Das April-Paket beinhaltet auch eine Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (*Corporate Sustainability Reporting Directive*, CSRD), welche am 5. Januar 2023 in Kraft trat, die zwischenzeitlich durch das sog. Omnibus-Paket bereits wieder geändert wurde. Die CSRD ändert die Richtlinie zur nichtfinanziellen-Berichterstattung (*Non-Financial Reporting Directive*, NFRD) und erweitert die Pflicht zur CSR-Berichterstattung. Die CSRD findet stufenweise, je nach Unternehmensgröße, seit dem 1. Januar 2025 Anwendung. Die Verabschiedung des deutschen CSRD-Umsetzungsgesetzes steht derzeit jedoch noch aus. Ziel des April-Pakets ist, in der Europäischen Union mehr Geld in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken. Anleger sollen in die Lage versetzt werden, ihre Investitionen auf nachhaltigere Technologien und Unternehmen umzustellen und so wesentlich zur Klimaneutralität Europas bis 2050 beitragen.

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 2. August 2021 zwei delegierte Rechtsakte ergänzend zur EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID II, eine delegierte Verordnung sowie eine delegierte Richtlinie. Die delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 sieht die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere bei Kapital- und Wertanlagen und im Rahmen des Risikomanagements bzw. der allgemeinen organisatorischen Anforderungen, vor. Zudem sollen Erhebungen von Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden im Rahmen der Geeignetheitsprüfung erfolgen und Nachhaltigkeitspräferenzen bei der Feststellung von Interessenkonflikten berücksichtigt werden. Die delegierte Verordnung ist seit dem 2. August 2022 anzuwenden. Nachhaltigkeitsfaktoren werden nach der delegierten Richtlinie (EU) 2021/1269 zukünftig auch im Produktgenehmigungsverfahren und dem Produktüberwachungsverfahren einzubeziehen sein. Die delegierte Richtlinie ist in Deutschland durch eine Umsetzungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden, welche seit dem 22. November 2022 anzuwenden ist.

.

Durch das EU-Bankenpaket 2021 werden die Banken verpflichtet, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Risikomanagements systematisch zu ermitteln. Dafür werden die Aufsichtsbehörden mit Befugnissen ausgestattet, die sie benötigen, um Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer regelmäßigen bankaufsichtlichen Überprüfungen zu bewerten. Dazu sollen regelmäßige Klimastresstests sowohl durch die Aufsichtsbehörden als auch durch die Banken durchgeführt werden.

Die Delegierten Verordnungen zu Art. 8 der Taxonomieverordnung wurden am 9. und 10. Dezember 2021 von der Europäischen Kommission veröffentlicht und ergänzen die Taxonomieverordnung um (i) technische Bewertungskriterien, (ii) Ausführungen zu KPI, (iii) Inhalt und Darstellung der offenzulegenden Informationen sowie (iv) zur Methode, anhand derer die Einhaltung der Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist und werden seit dem 1. Januar 2022 stufenweise angewendet. Ein weiterer ergänzender delegierter Taxonomie-Rechtsakt zum Klimaschutz, welcher bestimmte Gas- und Kernenergietätigkeiten abdeckt, gilt seit dem 1. Januar 2023.

Am 28. Februar 2022 legte das europäische Expertengremium (*Platform on Sustainable Finance*) ihren Abschlussbericht zur Sozialen Taxonomie vor. Die europäische Sozialtaxonomie soll als einheitliches Klassifikationssystem für sozial nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten dienen. Eine offizielle Konsultation der Europäischen Kommission betreffend einer sog. Sozialtaxonomie steht noch aus. Die Europäische Kommission hat das Expertengremium zudem beauftragt, an einer möglichen Erweiterung der Taxonomieverordnung zu arbeiten, um weitere Tätigkeiten in das Klassifikationssystem einbeziehen zu können.

Die Europäische Kommission hat am 25. Juli 2022 eine Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung veröffentlicht (SFDR RTS). Als einheitliches Regelwerk legen die SFDR RTS den genauen Inhalt, die Methodik und die Darstellung der Informationen fest, die nach der Offenlegungsverordnung offenzulegen sind, und sollen so die Qualität und Vergleichbarkeit der Informationen verbessern. Die SFDR RTS finden seit dem 1. Januar 2023 Anwendung. Um die Transparenz weiter zu erhöhen und es Finanzmarktteilnehmern und Anlegern zu erleichtern, ökologisch nachhaltige Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie, in die mit Finanzprodukten investiert wird, zu erkennen, änderte die am 17. Februar 2023 veröffentlichte Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 die SFDR RTS. Am 4. Dezember 2023 veröffentlichten die drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA), Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ihren Abschussbericht zu Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS) zur Überprüfung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (*principal adverse impacts*, PAIs) und Offenlegungen bei Finanzprodukten in den SFDR RTS. Die ESAs schlagen zusätzliche Angaben für nachhaltige Investitionen, die Einführung neuer PAI-Indikatoren und Spezifikationen für bestehende Indikatoren, neue Angaben zu den Zielen für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und Überarbeitungen der Vorlagen zur Offenlegung vor. Weitere Änderungen an der SFDR und dem SFDR RTS schlugen die Europäischen Aufsichtsbehörden in ihrer Stellungnahme an die Europäische Kommission vom 18. Juni 2024 vor. Im Mai 2025 führte die EU-Kommission bereits eine Konsultation zur Anpassung der SFDR durch.

Für Anleihen schafft die am 30. November 2023 veröffentlichte und seit dem 21. Dezember 2024 geltende EU Green Bond Verordnung, die den Rahmen des freiwilligen sog. EU Green Bond Standards festlegt, mehr Transparenz. Der EU Green Bond Standard setzt einen EU-weiten Marktstandard für diejenigen „grünen" Anleihen, die als „europäische grüne Anleihen" (European Green Bonds) bzw. „EuGB" begeben werden. Demnach muss eine Anleihe, die diesem Standard entsprechen soll, besondere, an ökologische Nachhaltigkeitskriterien geknüpfte Bedingungen erfüllen. Auch legt der EU Green Bond Standard fest, wie externe Prüfer, die nationalen Finanzaufsichtsbehörden und die Europäische Wertpapieraufsicht sicherstellen, dass die Anbieter diese Vorgaben einhalten.

ESG-Ratings werden immer wichtiger für das Funktionieren der Kapitalmärkte und das Vertrauen der Anleger in nachhaltige Anlageprodukte. Vor diesem Hintergrund wurde auf europäischer Ebene die Verordnung über Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Rating-Verordnung) verabschiedet und am 12. Dezember 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die neuen Vorschriften werden ab 2. Juli 2026 Anwendung finden und zielen darauf ab, Rating-Tätigkeiten in der EU kohärenter, transparenter und vergleichbarer zu gestalten, um das Vertrauen der Anleger in nachhaltige Finanzprodukte zu stärken. Durch ESG-Ratings wird eine Stellungnahme zum Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens oder eines Finanzinstruments abgegeben, indem die Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt sowie die Nachhaltigkeitsrisiken bewertet werden.

.

Nachhaltigkeitspflichten in der Unternehmensführung

Auf nationaler Ebene knüpft das seit 1. Januar 2023 geltende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) an bestimmte Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz an. So sollen Unternehmen die negativen Auswirkungen durch ihre Geschäftstätigkeit ermitteln, vermeiden, abmildern, unterbinden und für diese Rechenschaft ablegen. Die jeweiligen Sorgfaltspflichten beziehen sich auf das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich und das Handeln unmittelbarer Zulieferer.

Die Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*, CS3D) bildet den europäischen regulatorischen Rahmen entsprechend des LkSG und wurde am 5. Juli 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die CS3D ist bis zum 26. Juli 2027 in nationales Recht umzusetzen und soll Unternehmen wie auch Tochtergesellschaften zum sorgfältigen Umgang mit den sozialen und ökologischen Wirkungen in der gesamten Lieferkette, inklusive des eigenen Geschäftsbereichs, verpflichten. Die CS3D geht in ihrem Anwendungsbereich über das derzeit geltende deutsche LkSG hinaus. Insofern ist im Rahmen der Umsetzung der CS3D in nationales Recht mit Änderungen des LkSG zu rechnen.

Referenzwerte-VO

Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen gemäß der Referenzwert-VO nach dem Ende anwendbarer Übergangsfristen einen Referenzwert im Rahmen von Finanzinstrumenten oder Finanz-Kontrakten nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Referenzsätze bzw. Indizes, die als Basiswert von Finanzinstrumenten (beispielsweise die Schuldverschreibungen), oder Finanz-Kontrakten verwendet werden, können als sog. Referenzwerte Gegenstand der Regulierungen gemäß der Referenzwerte-Verordnung sein.

Die Referenzwerte-VO ermöglicht es der Europäischen Kommission bei Einstellung eines Referenzwertes einen Ersatz-Referenzwert zu bestimmen, welcher in Verträgen oder Finanzinstrumenten, die keine geeigneten Rückfallklauseln enthalten, den eingestellten Referenzwert ersetzen. Ob die Europäischen Kommission von der Ermächtigung für den Britischen Pfund LIBOR; den Japanischer Yen LIBOR oder den U.S. Dollar LIBOR Gebrauch machen wird, ist derzeit nicht absehbar.

Aufgrund der auf Vereinfachung zielenden Änderungsverordnung vom 19. Mai 2025 werden viele „nicht signifikante Referenzwerte“ zum 1. Januar 2026 aus dem Anwendungsbereich der Referenzwerte-VO fallen. Die geänderte Referenzwerte-VO wird jedoch weiterhin für sog. „EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel“ sowie „Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte“ und einige Rohstoff-Referenzwerte gelten, auch wenn diese nicht „signifikant“ sind.

Für weitere Informationen insbesondere auch in Bezug auf die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere, s. TEIL D.1.2.

Einheitliches europäisches Einlagensicherungssystem

Die Europäische Kommission hat am 11. Oktober 2017 einen erneuten Vorschlag zur Einführung eines einheitlichen europäischen Einlagensicherungssystems (*European Deposit Insurance Scheme* – EDIS) als dritten Pfeiler der Bankenunion zur Harmonisierung der nationalen Einlagensicherungssysteme veröffentlicht. Es ist derzeit noch nicht absehbar, wie diese Vorschläge letztlich umgesetzt werden. Die Einführung des EDIS könnte zu erhöhten Pflichten zur Leistung von Beiträgen zur Einlagensicherung und Risiken einer vergemeinschaftlichten Haftung führen. Im Rahmen der Bankenunion wird derzeit der gemeinsame Rechtsrahmen für das Krisenmanagement und die nationalen Einlagensicherungssysteme überarbeitet, um schrittweise Richtung eines einheitlichen Systems zu gelangen (siehe dazu im Folgenden unter „Reform des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung“).

Reform des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung

Auf Grundlage des am 18. April 2023 durch die Europäische Kommission veröffentlichten Vorschlags zur Reform des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung (*Bank Crisis Management and Deposit Insurance Framework*, CMDI) durch die Änderungen der BRRD, der SRM-Verordnung sowie der Einlagensicherungsrichtlinie (DGSD), sollen Abwicklungsregelungen sowie der Einlagensicherungsschutz zukünftig auf kleinere und mittlere Banken ausgeweitet werden. Dies soll unabhängig von dem einheitlichen europäischen Einlagensicherungssystem geschehen. Die kleineren und mittleren Banken würden dann statt einer Insolvenz eine Abwicklung durchlaufen, mit Folgen für die nationalen Einlagensicherungssysteme. Das Europäische Parlament und der Rat haben sich bereits politisch auf das CMDI geeinigt. Im nächsten Schritt werden die Details erörtert und die endgültigen Änderungsverordnungen und -Richtlinien erlassen.

E.7. Finanzinformationen der Emittentin

Die DekaBank erstellt Jahresabschlüsse nach dem HGB. Die Konzernabschlüsse der Deka-Gruppe werden gemäß den IFRS® Accounting Standards (im Folgenden „**IFRS Accounting Standards**"), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs.1 HGB anzuwendenden Vorschriften, aufgestellt. Für Zwecke dieses Prospekts werden die IFRS Accounting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, als „**IFRS**" bezeichnet.

Zudem ist die Deka-Gruppe gemäß § 115 WpHG verpflichtet, Zwischenabschlüsse für das Halbjahr zu veröffentlichen.

Seit dem Datum der letzten geprüften Historischen Finanzinformationen hat die Emittentin den folgenden Zwischenabschluss veröffentlicht:

- Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2025.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzdaten zu den Geschäftsjahren 2023 und 2024 wurden den vom jeweiligen Abschlussprüfer geprüften Konzernabschlüssen der Deka-Gruppe entnommen, es sei denn, es ist an entsprechender Stelle eine andere Quelle angegeben und/oder der Hinweis „ungeprüft" vermerkt. Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzdaten zum Halbjahresultimo 2025 und 2024 sind dem vom Abschlussprüfer mit prüferischer Durchsicht unterzogenen verkürzten Konzernzwischenabschluss und Konzernzwischenlagebericht der Deka-Gruppe entnommen.

E.7.1. Abschlussprüfer

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Europa-Allee 91, 60486 Frankfurt am Main war der gesetzliche Abschlussprüfer der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2024 und das am 31. Dezember 2023 beendete Geschäftsjahr (der „**Abschlussprüfer**"). Der Abschlussprüfer hat für das jeweilige Geschäftsjahr den jeweiligen Jahresabschluss und den Lagebericht der DekaBank sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht der Deka-Gruppe geprüft. Die genannten Jahres- und Konzernabschlüsse wurden vom Abschlussprüfer jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Abschlussprüfer ist Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer (WPK).

E.7.2. Historische Finanzinformationen

Im nachfolgenden FINANZTEIL / INHALTSVERZEICHNIS sind die Bestandteile bezeichnet, die aus den Historischen Finanzinformationen der Deka-Gruppe (s. A.2.2.2. Verfügbare Dokumente) entnommen und im FINANZTEIL enthalten sind, hierbei gilt:

- für das erste Halbjahr 2025 sind im FINANZTEIL die genannten Bestandteile mittels Verweis aufgenommen (s. TEIL A.2.1.2. in Verbindung mit ANNEX 1 des Prospekts), die diesbezüglichen Seitenzahlen tragen den Zusatz F_{HJ25};
- für das Geschäftsjahr 2024 sind im FINANZTEIL die genannten Bestandteile mittels Verweis aufgenommen (s. TEIL A.2.1.2. in Verbindung mit ANNEX 1 des Prospekts), die diesbezüglichen Seitenzahlen tragen den Zusatz F_{24}
- für das Geschäftsjahr 2023 sind im FINANZTEIL die genannten Bestandteile mittels Verweis aufgenommen (s. TEIL A.2.1.2. in Verbindung mit ANNEX 1 des Prospekts), die diesbezüglichen Seitenzahlen tragen den Zusatz F_{23}.

Aufgrund von Rundungen können sich in den Historischen Finanzinformationen bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

FINANZTEIL / INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das erste Halbjahr 2025: (- wie gemäß TEIL A.2.1.2. in Verbindung mit ANNEX 1 des Prospekts mittels Verweis aufgenommen -)	**F_{HJ25}-0 – F_{HJ25}-58**
„DekaBank Deutsche Girozentrale Berlin/Frankfurt am Main Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2025, Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht“	
Zwischenabschluss	F_{HJ25}-3
Gesamtergebnisrechnung	F_{HJ25}-3
Bilanz	F_{HJ25}-4
Verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung	F_{HJ25}-5 – F_{HJ25}-6
Verkürzte Kapitalflussrechnung	F_{HJ25}-7
Notes	F_{HJ25}-8 – F_{HJ25}-57
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	F_{HJ25}-58
Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das Geschäftsjahr 2024: (- wie gemäß TEIL A.2.1.2. in Verbindung mit ANNEX 1 des Prospekts mittels Verweis aufgenommen -)	**F_{24}-0 – F_{24}-138**
„DekaBank Deutsche Girozentrale Berlin/Frankfurt am Main Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024, Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“	
Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	F_{24}-2
Bilanz	F_{24}-3
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F_{24}-4 – F_{24}-5
Kapitalflussrechnung	F_{24}-6 – F_{24}-7
Notes	F_{24}-8 – F_{24}-127
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers*	F_{24}-128 – F_{24}-137
Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das Geschäftsjahr 2023: (- wie gemäß TEIL A.2.1.2. in Verbindung mit ANNEX 1 des Prospekts mittels Verweis aufgenommen -)	**F_{23}-0 – F_{23}-138**
„DekaBank Deutsche Girozentrale Berlin/Frankfurt am Main Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023, Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“	
Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	F_{23}-2
Bilanz	F_{23}-3
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F_{23}-4 – F_{23}-5
Kapitalflussrechnung	F_{23}-6 – F_{23}-7
Notes	F_{23}-8 – F_{23}-128
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers*	F_{23}-129 – F_{23}-138

* Der in Übereinstimmung mit § 322 HGB erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den vollständigen Konzernabschluss, bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Notes (Konzernanhang), sowie den Konzernlagebericht der DekaBank Deutsche Girozentrale AöR, Berlin/Frankfurt, für das Geschäftsjahr. Der Konzernlagebericht ist nicht im Prospekt abgedruckt.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

ANNEX 1

Liste der Dokumente, aus denen Teile mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen sind

Die folgenden Informationen aus den nachstehenden Dokumenten sind gemäß TEIL A.2.1.2. mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen und sind Bestandteil des Prospekts.

Hierbei ist zu beachten: Sämtliche in einem der als Quelldokumente in der nachfolgenden Liste genannten Dokumente enthaltenen Informationen, die nicht mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen sind, sind entweder nicht für den Anleger relevant oder an anderer Stelle in diesem Prospekt berücksichtigt.

Dokument/Link	***Seiten Referenz***
Basisprospekt der DekaBank Deutsche Girozentrale, datierend vom 30. April 2025, für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I, für Nichtdividendenwerte gemäß Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 PVO. Link: https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospektedocs/DekaBank_EPIHS-I-25_final_30042025A.pdf	
Mittels Verweis aufgenommen ist aus diesem:	
„TEIL D Informationen zu den Wertpapieren“ wie folgt:	-67- – -424-
D.1. Wesentliche Informationen zu den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen	-68- – -156-
D.2. Formular für die endgültigen Bedingungen (mit Ausnahme des Abschnitts WICHTIGER HINWEIS und der beiden optionalen einleitenden Absätze unter I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN)	-157- – -176-
D.3. Emissionsbedingungen	-177- – -424-
Nachtrag Nr. 3 vom 4. April 2024 in Bezug auf das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I der DekaBank vom 20. Juli 2023 („EPIHS-I-23“), zugleich Nachtrag für weitere Prospekte der DekaBank, Link: https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospektedocs/DekaBank_N3_04042024.pdf	
Mittels Verweis aufgenommen ist aus diesem:	
Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 - Deutsch - (das detaillierte Inhaltsverzeichnis ist auf der Seite F-1- des Prospekts dargestellt)	F_{23}-0 – F_{23}-138
Nachtrag Nr. 3 vom 10. April 2025 in Bezug auf das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II der DekaBank vom 5. Juni 2024 („EPIHS-II-24“), zugleich Nachtrag für weitere Prospekte der DekaBank, Link: https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospektedocs/DekaBank_N3_10042025.pdf	
Mittels Verweis aufgenommen ist aus diesem:	
Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 - Deutsch - (das detaillierte Inhaltsverzeichnis ist auf der Seite F-1- des Prospekts dargestellt)	F_{24}-0 – F_{24}-138

Nachtrag Nr. 1 vom 29. August 2025 in Bezug auf das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I der DekaBank vom 30. April 2025 („EPIHS-I-25“), zugleich Nachtrag für weitere Prospekte der DekaBank,

Link:
https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospektedocs/DekaBank_N1_29082025.pdf

Mittels Verweis aufgenommen ist aus diesem:

Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025 (das detaillierte Inhaltsverzeichnis ist auf der Seite F-1- des Prospekts dargestellt)	**F_{HJ25}-0 – F_{HJ25}-58**

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / GLOSSAR

Dieser ANNEX 2 enthält gemäß TEIL A.1.8. zu bestimmten im Prospekt verwendeten Abkürzungen Definitionen bzw. Erläuterungen, die gegebenenfalls nicht an anderer Stelle im Prospekt definiert sind.

Der ANNEX 2 ist wie folgt gegliedert:

Im ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS sind

- im ersten Abschnitt Gesetze und sonstige Regularien aufgenommen.
- im zweiten Abschnitt werden übliche verwendete Abkürzungen dargestellt.

Im GLOSSAR sind bestimmte Fachbegriffe erläutert.

1. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Regulatorische Abkürzungen

AIFM-Richtlinie: EU-AIFM-Richtlinie (Richtlinie 2011/61/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung)

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

BRRD: Richtlinie 2014/59/EU, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

BRRD II: Richtlinie (EU) 2019/879, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

CRR: EU-CRR-Verordnung (Verordnung (EU) 575/2013), in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung)

CRR II: Verordnung (EU) 2019/876, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

CRR III: Verordnung (EU) 2024/1623, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

CRD IV: Richtlinie 2013/36/EU, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

CRD IV-Paket: CRD IV und CRR

CRD V: Richtlinie (EU) 2019/878, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

CRD VI: Richtlinie (EU) 2024/1619, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

CSDDD: Legislativvorschlag der Europäischen Kommission vom 23. Februar 2022 (COM(2022) 71 final) über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

CSRD: Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Deutsche Umsetzungsvereinbarung: Die Vereinigten Staaten von Amerika haben mit der Bundesrepublik Deutschland eine zwischenstaatliche Vereinbarung in Bezug auf die Umsetzung von FATCA abgeschlossen

DORA: Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14 Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

EinSiG: Einlagensicherungsgesetz

ESG-Rating-Verordnung: Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG)

EU Green Bond Verordnung: Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (sog. EU Green Bond Standard)

EUWA: European Union (Withdrawal) Act 2018, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

eWpG: Gesetz über elektronische Wertpapiere, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

FATCA: Vorschriften des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code)

FIEA: *Financial Instruments and Exchange Act of Japan (Act No. 25 of 1948),* in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

FSMA: Financial Services and Markets Act 2000, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

HGB: Handelsgesetzbuch, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

IFRS: International Financial Reporting Standard

InsO: Insolvenzverordnung

IRS: *Notice 2012-20* des U.S. Internal Revenue Service

KWG: Kreditwesengesetz, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

LkSG: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

Luxemburger Prospektgesetz: Gesetz betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 16. Juli 2019 (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières)*, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

MaRisk: Mindestanforderungen an das Risikomanagement

MiFID II: Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

MREL: Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities)

OGAW-Richtlinie: Richtlinie 2009/65/EG, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

Offenlegungsverordnung: Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

PfandBG: das deutsche Pfandbriefgesetz, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

.

PVO: EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung)

Rating-VO: EU-Verordnung über Ratingagenturen (Verordnung (EG) Nr. 1060/2009), in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

Referenzwert-VO: Verordnung (EU) 2016/1011, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

RiG: s. Risikoreduzierungsgesetz

Risikoreduzierungsgesetz - RiG: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

Taxonomieverordnung: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

Trennbankengesetz: Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen

SAG: Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen

Securities Act: U.S. Securities Act of 1933, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

SRM: einheitlicher Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* – SRM)

SRM II: Änderung der SRM-Verordnung

SRM-Verordnung: EU-SRM-Verordnung (Verordnung (EU) 806/2014), in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

SSM: einheitlicher Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – SSM)

SSM-Verordnung: EU-SSM-Verordnung (Verordnung (EU) 1024/2013), in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

Steueroasen-Abwehrgesetz: Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb

Steueroasen-Abwehrverordnung: Verordnung zur Durchführung des § 3 des Steueroasen-Abwehrgesetzes

U.S. Bundessteuergesetz: U.S. Internal Revenue Code

U.S.-Internal Revenue Code: U.S. Bundessteuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) von 1986, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

U.S. Treasury Regulations: *United States Treasury Regulations*

UK MiFIR: Verordnung 600/2014 in der Form, in der sie durch den EUWA im Vereinigten Königreich nationales Recht geworden ist, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

UK-PVO: PVO in der Form, in der sie durch den EUWA im Vereinigten Königreich nationales Recht geworden ist, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

Versicherungsvertriebsrichtlinie: Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

WpHG: Wertpapierhandelsgesetz, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung

.

Weitere verwendete Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken (Währung der Schweiz)
d.h.	das heißt
EU	Europäische Union
EUR	Euro (Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion)
evtl.	eventuell
f.	fortfolgend
ff.	fortfolgende
GBP	Pfund Sterling (Währung des Vereinigten Königreichs)
ggf.	gegebenenfalls
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
JPY	Japanese Yen (Währung Japans)
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Nr.	Nummer
o.ä.	oder ähnlich
p.a.	per annum
s.	siehe
S.	Seite
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
sog.	so genannte
Tsd.	Tausend
u.a.	unter anderem
U.S.	United States (Vereinigte Staaten von Amerika)
USD	United States Dollar **(**Währung der Vereinigten Staaten)
z.B.	zum Beispiel
€	siehe „**EUR**“
§	Paragraph
%	Prozent

.

2. GLOSSAR

Additional Tier 1 Capital: im Eigenkapital AT1-Anleihe der DekaBank

Administrator: natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt

AIF: Fonds, die entsprechend den Vorgaben der AIFM-Richtlinie operieren

an der Emission/dem Angebot beteiligte Personen: die Emittentin, eines ihrer verbundenen Unternehmen, die Berechnungsstelle, die Zahlstelle, die etwaigen Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, der kursstabilisierende Manager sowie die für das Market Making zuständige Person

Anlegerkategorien: Kategorien potenzieller Anleger

Aufstockung: Begebung einer weiteren Tranche einer Serie von Wertpapiere zur Erhöhung des Gesamtemissionsvolumens

BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bail-in-Instrumente: ermöglichen es der Maßgeblichen Behörde, relevante Kapitalinstrumente, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und bestimmte bail-in-fähige Verbindlichkeiten teilweise oder ganz herabzuschreiben oder in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln

Bank: siehe „**DekaBank**“

Barausgleich: Tilgung von Wertpapieren durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags

basiswertabhängige Rückzahlung: die Rückzahlung bzw. die Tilgungsleistung ist von einem oder mehreren Basiswerten abhängig

basiswertabhängige Verzinsung: liegt vor, wenn die Verzinsung von einem oder mehreren anderen Basiswerten abhängig ist

Best-of: nur die Wertentwicklung des Basiswerts mit der höchsten Wertentwicklung ist ausschlaggebend

bevorrechtigte Schuldtitel: unbesicherte, nicht nachrangige Schuldtitel, die keine nicht bevorrechtigen Schuldtitel sind, (sog. „*senior preferred*“), (siehe TEIL D.1.1.1.1)

C Bestimmungen: Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(C) sind

CEU: Clearstream Europe AG (ehemals: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“))

CBL: Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg

CSSF: Commission de Surveillance du Secteur Financier

D Bestimmungen: Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) sind

Deka-Gruppe: DekaBank Deutsche Girozentrale und zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

DekaBank: Kommerzieller Name der DekaBank Deutsche Girozentrale

DekaBank-Verfahren: Bei Emissionen unter diesem Programm übernimmt die DekaBank die Funktion der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle (so erforderlich) und der Zahlstelle (neben etwaigen gegebenenfalls zusätzlichen erforderlichen Zahlstellen)

Delisting: Rücknahme einer Zulassung an einer Börse bzw. die Einstellung des Handels in einem Marktsegment

Deutschland: Bundesrepublik Deutschland

directed selling efforts: auf die Wertpapiere gezielte Verkaufsbemühungen

Dividendenäquivalente: Zahlungen (einschließlich fiktiver Zahlungen) der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen können für US-Bundesbesteuerungszwecke als gleichwertig mit Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt werden.

DSGV: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

EBA: Europäische Bankenaufsichtsbehörde

EDIS: einheitliches europäisches Einlagensicherungssystems (*European Deposit Insurance Scheme* – EDIS)

Emittentin: siehe „**DekaBank**“

Emissionsstelle: siehe ANNEX 3 des Prospekts und § 6 der Maßgeblichen Emissionsbedingungen

Emissionswährung: Festgelegte Währung für die Emission

Endgültigen Bedingungen: die für die Wertpapiere maßgeblichen endgültigen Bedingungen

ESG: Environment (Umwelt), Social (Sozial), Governance (Unternehmensführung), (siehe TEIL D.1.7.1.)

ESG-Produktstrategie: Die von der DekaBank im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie entwickelte Produktstrategie für Wertpapiere

ESMA: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

Euroclear: Euroclear Bank SA/NV

EZB: Europäische Zentralbank

feste Verzinsung: Die Verzinsung ist nicht von einem oder mehreren Basiswerten abhängig.

Fungibel: wenn einzelne Stücke einer Serie vollständig austauschbar sind

Geregelter Markt: bezeichnet einen geregelten Markt wie in Art. 2 (j) der PVO in Zusammenhang mit Art. 4 (1) Nr. 21 der MiFID II definiert

Globalurkunde: Verbriefung von Wertpapieren in Inhabersammelurkunden ohne Zinsschein

Green Bond Framework: freiwillige interne Richtlinie der DekaBank für die Zwecke der Emission von Green Bonds, siehe TEIL D.1.7.2.2.

Großanleger: siehe „**Qualifizierter Anleger**"

GuV: Gewinn- und Verlustrechnung

IBOR (Interbank Offered Rates): sind täglich veröffentlichte Zinssätze für unbesicherte Kredite (auch als Einlagen bezeichnet) unter Banken (Interbankenkredite) mit verschiedenen Laufzeiten und in verschiedenen Währungen (z.B. EURIBOR), die basierend auf den von einer definierten Gruppe von Banken auf täglicher Basis für eine Reihe von Währungen und Laufzeiten zur Verfügung gestellten Zinssätzen ermittelt werden.

Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente: ermöglicht es der Maßgeblichen Behörde relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht bevorrechtigte Schuldtitel sind, teilweise oder ganz herabzuschreiben oder in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln; das Instrument ist damit ein Unterfall der Bail-in-Instrumente

ISIN: International Securities Identification Number

Kleinanleger: Kleinanleger gemäß PVO

Konzern: siehe „**Deka-Gruppe**"

LEI: Legal Entity Identifier, die Rechtsträgerkennung einer Firma

Lieferung: Tilgung von Wertpapieren durch physische Lieferung von definierten lieferbaren Wertpapieren

Listingstelle: Stellen für die Börsenzulassung

Luxemburg: Großherzogtum Luxemburg

Maßgebliche Emissionsbedingungen: Die vollständig wiedergegebenen maßgeblichen Emissionsbedingungen am Ende der Endgültigen Bedingungen der einzelnen Tranche der Wertpapiere, die auch der jeweiligen Globalurkunde, die das Wertpapier verbrieft, beigefügt werden

Mitgliedstaat: jeder Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, welcher alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island, Norwegen und Liechtenstein mit einbezieht.

MTF: multilaterales Handelssystem, auch bezeichnet als MTF-Markt.

Nachfolge-Basiswert: siehe § 8b der Maßgeblichen Bedingungen

Nachfolge-Lieferwert: siehe § 8b der Maßgeblichen Bedingungen

Nachfolge-Prospekt: bezeichnet den aktuellsten betreffenden Basisprospekt, in dem die Wertpapiere angegeben sind, die in das aufrechterhaltene öffentliche Angebot aufzunehmen sind, und der durch Verweis diejenigen Teile des Ursprungs-Prospekts enthält, die für die betreffende Emission erforderlich sind

Nachfolge-Satz: siehe Definition in TEIL B.2.4.3.

nicht bevorrechtigte Schuldtitel: unbesichert, nicht nachrangige Schuldtitel, die Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG sind, (auch sog. „*senior non preferred*"), siehe TEIL D.1.1.1.1.

OGAW: Fonds, die entsprechend den Vorgaben der OGAW-Richtlinie operieren

öffentliches Angebot von Wertpapieren: eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden

Pfandbriefe: bezeichnet die Gattung der Wertpapiere „Inhaberpfandbriefe" (s. Teil D.1.1.1.1.), die gemäß PfandBG von der Emittentin begeben werden können, allerdings nicht unter diesem Prospekt.

Platzeur: Jede Person, die in der Folge die Schuldverschreibungen anbietet, verkauft, empfiehlt oder platziert.

Produktgruppe: Die Wertpapiere werden in zehn Produktgruppen unterteilt (siehe TEIL D.1.3.1.)

Produkttypen: Jede Produktgruppe umfasst bestimmte Produkttypen

Programm: siehe die Definition auf der ersten Seite dieses Prospekts

Prospekt: wie auf dem Deckblatt dieses Dokuments definiert, siehe Seite I

Qualifizierte Anleger: qualifizierte Anleger nach der PVO

Quanto: bedeutet Währungsabsicherung, d. h. es wird ein Umrechnungskurs im Verhältnis 1:1 zugrunde gelegt

RAS: Risk Appetite Statement

referenzsatzabhängige Verzinsung: liegt vor, wenn die Verzinsung von einem oder mehreren Referenzsätzen abhängig ist

Referenzwerte: Basiswerte von Wertpapieren, einschließlich Referenzsätze, die Gegenstand der Referenzwert-VO sein können

Regulierter Markt: siehe „**Geregelter Markt**“

Relevanter Ursprungs-Prospekt: ist jeder in Teil A.4.3.2. definierte Basisprospekt für den dieser Prospekt der aktuelle Nachfolge-Prospekt ist

RFR: siehe „**Risikofreier Zinssatz**“

RFR-Compounded-Rate: bezeichnet einen Referenzsatz mit Bezug zu einem Risikofreien Zinssatz

Risikofreier Zinssatz: risikofreier, auf getätigten Transaktionen basierender Tageszinssatz (z.B. der Euro Short-Term Rate (€STR) oder die Secured Overnight Financing Rate für U.S. Dollar Finanzierungen (SOFR), jeweils ein „**Risikofreier Zinssatz**“ auch „**RFR**“)

Rückzahlungskomponente: Regelungen betreffend die Rückzahlung des Wertpapiers

Rückzahlungs-Währung: Festgelegte Währung für die Rückzahlung

Schuldverschreibungen: siehe „**Wertpapiere**“

Sicherungssystem: institutsbezogenes Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe

SV (Format BV): bezeichnet Schuldverschreibungen, die im Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden

UK MiFIR-Produktfreigabeverfahren: Produktfreigabeverfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ("**MiFIR**"), in der Form, in der sie durch den European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") nationales Recht im Vereinigten Königreich geworden ist

Ursprungs-Prospekt: bezeichnet den Prospekt, unter dem die erste Tranche einer Serie öffentlich angeboten und/oder an einem Regulierten Markt zugelassen wurde, siehe auch „**Relevanter Ursprungs-Prospekt**“

Verbände-Konzept: Nachhaltigkeitskonzept verschiedener Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft

Vertriebsstelle: siehe „**Platzeur**“

Vertriebsunternehmen: siehe “**Vertriebsstelle**”

Wert (des Basiswerts): bezeichnet in Abhängigkeit von der Art des Basiswerts den Kurs, Stand bzw. Preis des Basiswerts

Wertpapierart: Die Emittentin unterscheidet ihre Inhaberschuldverschreibungen insbesondere nach dem Status und Rang (siehe TEIL D.1.1.1.1.)

Wertpapiere: alle unter diesem Prospekt möglichen Nichtdividendenwerte, auch die „Schuldverschreibungen“

Wertpapiere in Urkundenform: sind in einer Globalurkunde verbriefte Wertpapiere, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden.

Wertpapiertyp: Wertpapiere werden daraufhin unterschieden, ob die Verzinsung und/oder die Rückzahlung basiswertabhängig ist oder nicht (siehe TEIL D.1.3.1.1.).

Worst-of: nur die Wertentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten Wertentwicklung ist ausschlaggebend

WKN: Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer

Zentralregisterwertpapiere: sind elektronische Wertpapiere im Sinne des eWpG, die in einem zentralen Register eingetragen werden

Zinskomponente: Regelungen betreffend die Verzinsung des Wertpapiers

Zinsmodelle: die Methode(n) für die Berechnung der Zinsen

Zins-Währung: Festgelegte Währung für die Zinszahlung

Zuständige Behörde: siehe „**CSSF**“

.

ADRESSEN-LISTE

EMITTENTIN

DekaBank Deutsche Girozentrale
Große Gallusstraße 14
60315 Frankfurt am Main
Deutschland

EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE, BERECHNUNGSSTELLEN
grundsätzlich

DekaBank Deutsche Girozentrale
Große Gallusstraße 14
60315 Frankfurt am Main
Deutschland

LISTINGSTELLE
grundsätzlich

DekaBank Deutsche Girozentrale
Große Gallusstraße 14
60315 Frankfurt am Main
Deutschland

RECHTSBERATER

der Emittentin
in Bezug auf deutsches Recht

Zentralbereich Recht,
Kapitalmarktrecht
DekaBank Deutsche Girozentrale
Große Gallusstraße 14
60315 Frankfurt am Main
Deutschland

Mayer Brown LLP
Neue Mainzer Landstraße 32-36
60311 Frankfurt am Main
Deutschland